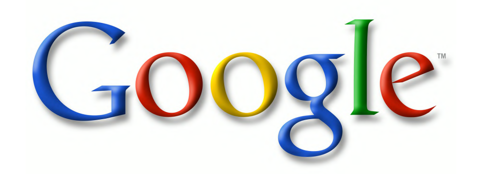
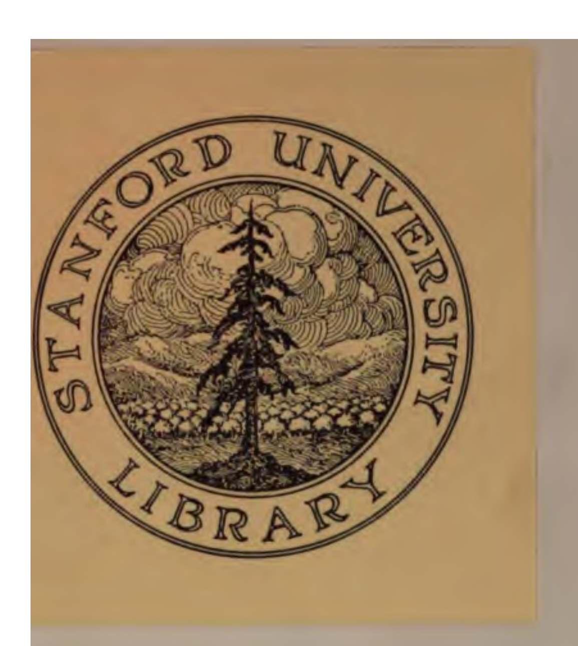





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

· 85

Fünfundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.



Wien, 1898.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundachtzigster Band.



Wien, 1898.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Inhalt des fünfundachtzigsten Bandes.

Archiv

für

sterreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundachtzigster Band.

Erste Hälfte.



Wien, 1898.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Inhalt des fünfundachtzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

DAS

CISTERZIENSERKLOSTER SAAR

IN MÄHREN

UND

SEINE GESCHICHTSCHREIBUNG.

HEINRICH DER MÖNCH UND CHRONIST DES MÄHRISCHEN CISTERZIENSERKLOSTERS SAAR

UND HEINRICH VON HEIMBURG DER ANNALIST;

DIE ‚GENEALOGIA FUNDATORUM' UND DAS ‚CHRONICON ZDIARENSE'.

QUELLENSTUDIE

VON

D^R. FRANZ VON KRONES,

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Vorwort.

Der Schwerpunkt dieser Studie ruht in dem Nachweise, dass Heinrich, der Mönch und Chronist des Cisterzienserklosters Saar, am böhmisch-mährischen Gemärke, und Heinrich von Heimburg, der Verfasser von Jahrbüchern, beide 1242 geboren und mit 1300 ihre Werke abschliessend, eine und dieselbe Person seien, wie dies 1878 und 1882 Emler bereits aussprach, ohne jedoch diese Ansicht überzeugend zu begründen. So hielten denn auch die massgebenden Vertreter der mittelalterlichen Quellenkunde, Wattenbach und Lorenz, die Ansicht von der Verschiedenheit beider Persönlichkeiten fest. Dieser aus den beiden Werken erschöpfend gebotene Nachweis der Richtigkeit der Annahme Emler's, soweit es Evidenz in geschichtlichen Fragen gibt, findet in dem Excurse, welcher alle Parallelstellen aus dem doppelten literarischen Nachlasse Heinrichs von Heimburg vergleichend zusammenfügt, seine augenfällige Ergänzung.

Der Gang dieser Untersuchungen erschliesst zugleich den Inhalt des metrischen ‚Chronicon domus Sarensis' in der Breslauer Handschrift und Röpell's Ausgabe, neben dem der Annalen, welche zunächst in ihrem zeitgeschichtlichen Gehalte und dann mit besonderer Rücksicht auf den einleitenden Theil, der als ‚Cronica Bohemorum' mit 861 einsetzt und eine lockere Reihe gemischter Daten bis auf die Zeiten Heinrichs von Heimburg liefert, nach allen Richtungen untersucht werden.

Es ergibt sich da zunächst als mehr denn wahrscheinlich, dass Heinrich von Heimburg bis 1125 nicht das Chronicon des Cosmas an sich, sondern eine auf diesem beruhende chronistische Vorlage, einen Auszug gemischter Daten sammt einer

Regententafel benützte, wie Derartiges in den ‚Annales aulae regiae' und in den mit diesen wesentlich identischen ‚Annales Bohemiae brevissimi' vorausgesetzt werden muss, ohne dass sich jedoch — nach der einen Seite — eine allen drei gemeinsame Grundlage oder — nach der anderen — die Benützung der Annales Heinrici Heimburgensis in den beiden genannten jüngeren Chronographien streng erweisen lässt. Ebensowenig lässt sich eine Benützung der sogenannten ‚Continuationes Cosmae' von 1125—1283, der ‚Annales Gradicenses', ferner specifisch Olmützer Quellen (wie man annahm), oder der ‚Annales Austriae' — zunächst der in den Cisterzienserklöstern Niederösterreichs, Heiligenkreuz und Zwettl, geführten Jahrbücher — greifbar belegen, was auch von einer directen Benützung weltgeschichtlicher Compendien, einerseits eines Ekkehard von Aura, eines Otto von Freising, anderseits eines Vincenz von Beauvais und Martin von Troppau (Martinus Polonus) gilt.

Die Würdigung der metrischen Chronik vom Entstehen und Wachsen der Saarer Klostergemeinde musste jedoch zu weiteren Erörterungen führen. Zunächst galt die Untersuchung dem zweiten Denkmale in der Breslauer Handschrift, das ist dem Prosa-Anhange dieser Chronik, welcher sich als ‚Genealogia fundatorum' einführt und allem Anscheine nach den Schreiber des einzigen bisher bekannt gewordenen Manuscriptes der Chronik, Johannes von Augsburg, den jüngeren Kloster- und Zeitgenossen Heinrichs von Heimburg, zum Verfasser hat, indem sie, aus der Chronik geschöpft, über deren Schlussjahr (1300) nur bis 1312 hinauskommt. Diese Genealogia fundatorum, seit 1854 sammt dem Chronicon domus Sarensis durch Röpell veröffentlicht, wurde Anfangs des 16. Jahrhunderts von einem Saarer Conventualen bis 1312 abgeschrieben, aber willkürlich abgeändert und bis 1511 fortgesetzt. So kam das seit 1751 bekannte ‚Chronicon Zdiarense' zu Stande, worin wir nichts Anderes als abermals eine ‚Genealogia fundatorum domus Sarensis' vorfinden, aber mit Abänderungen des Schlusses der älteren Vorlage.

Daraus erhellt denn die unverkennbare Tendenz, das Haus Georgs von Kunstatt-Podiebrad, des Reichsverwesers und Königs von Böhmen, und insbesondere dann seine vom dritten Sohne, Heinrich dem Aelteren, begründete

Nachkommenschaft, die schlesischen Fürsten von Münsterberg-Oels, mit der 1312 thatsächlich erloschenen Obřaner Stifterfamilie des Klosters Saar als unmittelbare oder gerade Descendenz zu verknüpfen und durch eine auf absichtlichem oder unabsichtlichem Irrthum beruhende Combination, auf den letzten Obřaner Smil II. († 1312), angeblich jenen, der sich der Erste von Kunstatt geschrieben habe, als directen Ahnherrn zurückzuführen.

Der Nachweis dieser thatsächlichen Fälschung des Stammbaumes der Kunstatt-Podiebrader machte die genealogische Beleuchtung der mit der Stiftung des Cisterzienserklosters Saar unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und unter einander durch gemeinsame Abstammung oder Schwägerschaft verwandten Häuser: Obřan und Kunstatt, sodann Ronow-Zittau-Lichtenburg-Lipa, nothwendig.

Demgemäss zerfällt diese Quellenstudie in nachstehende Abtheilungen:

I. Die metrische Chronik von Saar und die Jahrbücher Heinrichs von Heimburg, Lebensgang des Verfassers nach seinen eigenen Angaben in den beiden mit dem Jahre 1300 abschliessenden Werken.

II. Der zeitgeschichtliche Inhalt der Jahrbücher Heinrichs von Heimburg und des Chronicon domus Sarensis.

III. Gehalt und Eigenart der Saarer Klosterchronik Heinrichs von Heimburg.

IV. Die Abfassung der metrischen Klosterchronik von Saar und insbesondere der Annales Heinrici Heimburgensis und ihr gegenseitiges Verhältniss.

V. Das Schicksal der beiden Werke Heinrichs von Heimburg und ihre Benützung.

VI. Das Verhältniss des Chronicon domus Sarensis Heinrichs von Heimburg zur Genealogia fundatorum domus Sarensis, beziehungsweise zu dem ältesten Bestandtheile des Chronicon Zdiarense, oder der sogenannten kleineren Saarer Klosterchronik.

VII. Die ‚kleinere Saarer Klosterchronik‘ oder das ‚Chronicon Zdiarense seu notata quaedam de familia Podiebradiana‘ (1251—1511) in ihrer Anlage und ihrem Gehalte.

VIII. Ueber die angebliche Nachkommenschaft Zmilo-Smils II. von Obřan († 1312) und das ganze Obřaner und

Kunstatt-Podiebrader Haus bis auf Georg von Podiebrad, mit Rücksicht auf die dem Kloster Saar nahestehende Seitenverwandtschaft, als Kritik der bezüglichen Angaben im Chronicon Zdiarense.

Excurs. Die Parallelstellen im Chronicon domus Sarensis und in den Annales Heinrici Heimburgensis.

Anmerkung. Dem Verfasser dieser Studie erschienen gleich ursprünglich die Gründe Emler's für die Identität des Saarer Mönches Heinrich und des Annalisten Heinrich von Heimburg überzeugend genug, wie dies die bezügliche Stelle in Krones' Grundriss der österr. Geschichte, Wien 1881, S. 287, darlegt.

I.

Die metrische Chronik von Saar und die Jahrbücher Heinrichs von Heimburg. Lebensgang des Verfassers nach seinen eigenen Angaben in den beiden mit dem Jahre 1300 abschliessenden Werken.

Im Jahre 1853 erwarb die Breslauer Universitätsbibliothek eine äusserst werthvolle Handschrift, welche zwei in Umfang und Sprache ganz verschiedene Lateindenkmäler des mährischen Cisterzienserklosters Saar am böhmischen Gemärke enthält. Eine kürzere Prosachronik, bis 1511 reichend, war bereits seit 1751 im Drucke bekannt, in welchem Jahre sie der Stockholmer Bibliothekar Olaf Celse aus einer im Zeitalter des grossen deutschen Krieges in die Hauptstadt Schwedens hinübergewanderten Handschrift veröffentlicht hatte.[1] Der mährische Landeshistoriograph P. Beda Dudík nahm von ihr (1852) bei seinen Forschungen in Schwedens Archiven Einsicht und besorgte einen neuen Abdruck,[2] nachdem bereits (1783) der Saarer Archivar und Geschichtschreiber seines Stiftes, Otto von Steinbach, die Ausgabe bei Olaf Celse sammt den Anmerkungen des gelehrten Raygerer Benedictiners P. Bonaventura Pitter als erstes Stück dem Beilagenbande seines Geschichtswerkes eingefügt hatte.[3] Den neuesten

---

[1] Bibliothecae regiae Stockholmensis historia, worin sie abgedruckt erscheint.

[2] Dudík, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte. Brünn 1852, S. 381—388.

[3] Otto Steinbach von Kranichstein (geb. 13. November 1751, † als letzter Abt des Saarer Klosters, nach dessen Aufhebung im Jahre 1784, 19. Februar 1791 in Wien), diplomatische Sammlung historischer Merkwürdigkeiten aus dem Archive des gräflichen Cisterzienserstiftes Saar in Mähren, 2 Theile, 1783. 1. Theil erzählender Text der Klostergeschichte, 2. Theil 150 Belege, sammt Siegelabdrücken einzelner Urkunden, Einzel-

Der Verfasser vorliegender Abhandlung stimmt im Wesentlichen der Begründung Emler's zu; auch er ist der Ueberzeugung, dass an persönliche Verschiedenheit der Urheber beider Werke nicht leicht zu denken sei, aber er hält es für doppelt nothwendig, den Beweis der Identität eingehender und überzeugender zu führen, und vor Allem aus dem Einschlägigen in der Saarer Chronik und in den Jahrbüchern klarzulegen, wann und wie unser Heinrich jene beiden entscheidenden Lebensgänge vollzog, welche ihn uns in einer Doppelgestalt vorführen, oder — richtiger gesagt — als Doppelgänger, verlarvt, in zwei Personen gespalten, vor Augen stellen.

Heinrich bezeichnet in den Annalen 1242 als sein Geburtsjahr und Heimburg als Geburtsort.[1] In der Saarer Chronik sagt er ausdrücklich, zehn Jahre älter zu sein als das genannte, 1252 gestiftete Kloster,[2] und anderseits macht er die Bemerkung, er sei im Jahre 1257 nach Saar gekommen, und 1300 seien 58 Jahre seit seiner Geburt verflossen (was wieder auf 1242 als sein Geburtsjahr zurückführt).[3]

---

handlung in den ‚Sitzungsberichten der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften' vom Jahre 1878 kurzweg als verfehlt. Mehr Glück hatte Emler's zweite Abhandlung vom gleichen Jahre; sie beschäftigt sich mit der böhmischen Kanzlei in den Zeiten Ottokars II. und Wenzels II., und insbesondere mit den Notaren Henricus Italus, de Isernia u. s. w., 63 Seiten. Emler's Ansicht über die Identität beider Persönlichkeiten, des Annalisten Heinrich mit dem Klosterchronisten gleichen Namens, findet sich nochmals, 1882, in seiner čechisch verfassten Einleitung zu seiner Ausgabe der Annales Heinrici Heimburgensis, S. 305, skizzirt. S. oben.

[1] Heinr. Heimburg. Ann. 1242: Ego Heinricus natus sum in Heimburg.

[2] Vers 36: Annis sicque decem senior sum quam domus ista.

[3] Vers 37—39: In Sar, quod veni, fuit XL duo atque unus. Tunc anni domini fuerant et mille trecenti (man muss daher 43 von 1300 in Abzug bringen, was 1257 als Differenz ergibt) — und (Vers 35) weiter ober: Quo natus fueram fuit annus tunc L et octo (was abermals als Zahl 58 von 1300 in Abzug gebracht werden muss und 1242 als Rest ergibt). Am Schlusse der Klosterchronik, ‚Explicit Expliceat' überschrieben, recapitulirt er gewissermassen jene Angaben Vers 1104—1109 (Röpell S. 58, Emler S. 548):

Et scripsi, sicut dixi, nunc tempus ad istud,
Et quando domini nunc annus C tria mille,
Abbatis ipsius est annus nunc quoque sextus

(Abt Arnold von Saar trat 1294 an die Spitze des Klosters)

Für Heinrichs Lebensgang bis 1268 bietet die Saarer Chronik ganz bestimmte Nachweise. Zunächst sei die von ihm selbst gezogene Summe seines Daseins angeführt.

‚In der Schule,' heisst es hier, ‚wurde ich Heinrich „der Steinmetz" genannt, der Sohn Eckwards (Ekhards) des Steinmetzen,[1] der das Klostercapitel und noch vieles Andere erbaute; jetzt aber möchte ich Heinrich der arme Holzschnitzer (pauper sculptor) heissen, und dies mit Recht, nachdem ich Betstühle (sedilia) schnitzte. Ich bin ein geringwerthiger Kunstschnitzer, weil ich nur Geringes davon verstehe; denn ich bin kein solcher, um ein richtiger Künstler dieser Art zu sein u. s. w.'[2]

Dieser Gedankengang kommt auch in der Einleitung der Saarer Chronik zur Geltung, wo er unter Anderem mittheilt, von ihm seien Betstühle, in welchen die Junker der Stifterfamilie (domicelli) dem ewigen Gotte lobsingen, ausgeschnitzt und mit verschiedenen Farben anständig bemalt worden. Man habe ihn Unwürdigen nachher einen Kunstschnitzer genannt, obschon er doch kein richtiger sei.[3] Wir können daher bei den Bezeichnungen Heinrichs ‚lapicida', ‚sculptor' nicht leicht an einen förmlichen Bei- oder Zunamen denken,[4] was noch

---

Atque domus posite (Kloster Saar) nunc annus XL et octo
(1300 — 48 = 1252. das Jahr der Klostergründung)
Ast mee vite nunc annus est L et octo
(im Jahre 1300 zählte Heinrich 58 Jahre; geb. 1242)
Annus quippe decem senior sum quam domus ista
(Kloster Saar; gegründet 1252).

[1] Vers 1112—1114 (Röpell S. 58, Emler S. 548):
In scolis dictus Heinricus eram lapicida,
Filius Eckwardi lapicide . . .

[2] Vers 1115—1118:
Sed nunc Heinricus pauper sculptor volo dici
Et merito sculptor, postquam sedilia sculpsi.
Sum sculptor modicus, modicum quia sculpere novi,
Nam non sum talis, quod sim sculptor generalis.

[3] Vers 44—55 (Röpell S. 22, Emler S. 522):
Et sedilia, que cernis presencia sculpsi
Pinxi diversisque coloribus illa decenter,
In quibus eterno Domino psallunt domicelli
— — — — — — — — — — —
Ergo sum dictus indignus postea sculptor
Indignus dico, quoniam non sum generalis.

[4] Wie dies Otto Lorenz a. a. O. mit Bestimmtheit ‚lapicida' = ‚Steinert' annimmt.

am ehesten bei Ersterem mit Rücksicht auf den Umstand, dass Heinrich der Sohn eines Steinmetzen war, ohne selbst das Gewerbe auszuüben, zuträfe, sondern darin nur Anspielungen auf Herkunft und Beschäftigung erblicken. Nennt er sich doch auch an anderer Stelle einen ‚Lehrer' und ‚Pädagogen'[1] Smils II. von Obřan, eines Enkels des Stifters von Saar, und mit Vorliebe ‚gering', ‚klein', ‚arm'.[2]

An zwei Stellen bemerkt Heinrich, er sei unter dem dritten Abte von Saar, Walthelm (1255—1259), mit seinem Vater Ekhard und mit seiner Mutter nach Saar gekommen;[3] 1257, wie wir von ihm selbst erfahren. Der fünfzehnjährige Junge entschloss sich bald, ins Kloster einzutreten. Denn schon unter dem vierten Abte, der 1259 vom Mutterstifte Pomuk (Nepomuk) nach Saar entsendet wurde, zählte er mit drei anderen Genossen zu den ersten Novizen und ‚Professen' des sich ausgestaltenden Conventes.[4] Der Sedletzer Klostervorstand nahm ihm die Gelübde ab.[5]

---

[1] Vers 29—32 (Röpell S. 21—22, Emler S. 521):
‚Heinricus didascalus ac paedagogus
Ipsius pueri . . .

[2] Modicus, parvus, minimus, pauper.
Vers 1119—1124 (Röpell S. 58, Emler S. 548):
Sum pauper vere, re vel virtute vel ere,
Non mihi virtutes sunt, non es, nec mihi sunt res,
Hinc paupertatis gaudens volo nomine fungi.
— — — — — — — — — — —

[3] Vers 596—602 (Röpell S. 41, Emler S. 535):
Tunc erat Ekwardus quidam lapicida magister,
Quem pro mercede convenit tunc pater idem,
Et cepit murare domum nec non opus ipsum.
— — — — — — — — — — —
Ac tamen Ekwardus genitor meus construit idem
— — — — — — — — — — —
Vers 1125 (Röpell S. 58, Emler S. 548):
Sub patre Walthelmo cum patre matreque veni
— — — — — — — — — — —

[4] Vers 618—624 (Röpell S. 42, Emler S. 536):
Atque sub Henrico conventus fit stabilitus . . .
Novizen waren: unser Heinrich, Konrad, Gerhard und Rupert (Qui sumus hic primi professi nouiciorum).

[5] Vers 608—609 (Röpell S. 41, Emler S. 535):
Et tunc in Zedlitz Cristanus erat pater abbas,
Sub quo professus fueram, qui me monachavit
— — — — — — — — — — —

Unter dem fünften Abte Winrich (aus dem Kloster Waldsassen, 1262—1276) erhielt Heinrich die niederen Priesterweihen oder das Subdiakonat.[1]

Bald aber, ‚im sechsten Jahre' dieses Abtes (1268), tritt ein entscheidender Zwischenfall im Klosterleben unseres Heinrich ein, den er am Schlusse seiner Chronik in bildliche Worte kleidet: ‚Unter dem Abte Walthelm (siehe oben) kam ich mit Vater und Mutter nach Saar, aber im sechsten Jahre des Abtes Winrich starb ich. Unter Arnold (dem elften Abte, seit 1294) erstand ich wieder von den Todten, denn Jeder stirbt, wenn er Apostat Christi wird, er lernt dann erst wieder leben, wenn er der Sünde überdrüssig wird. So wurde auch ich bekehrt und, zur Vernunft gekommen, kam ich zurück, und so starb ich, wie gesagt, und erwachte wieder zum Leben.'[2]

Diese bildliche Ausdrucksweise kann nur auf die Thatsache bezogen werden, dass unser Heinrich 1268 dem Kloster Saar und dem Cisterzienserorden den Rücken kehrte und erst seit 1294 wieder Ordensgeistlicher an dem Orte wurde, den er damals verlassen. Er selbst gedenkt an anderer Stelle dieses Lebenswechsels, und zwar dort, wo er mit Rührung die innerhalb der vielen Jahre seiner Abwesenheit wesentlich veränderten Zustände im Saarer Kloster erwägt. Ursprünglich sei dieser Ort ‚schrecklich und unwirthlich' gewesen, so dass nur wenige Ordensjünger hier verbleiben konnten; deshalb wären auch einige Mönche ins Weltleben zurückgekehrt und nicht wieder heimgekommen; ‚mich allein ausgenommen', setzt er hinzu, ‚der ich doch elend und gar so unansehnlich bin'.[3]

---

[1] Vers 715 (Röpell S. 45, Emler S. 538): ... subdiaconusque factus sum cum Sueuo, cum Gerhardoque Ruberto.

[2] Vers 1125—1131 (Röpell S. 57—58, Emler S. 548—549):
Sub patre Walthelmo cum patre matreque veni,
Sed sub Winrici sexto sum mortuus anno,
Patre sub Arnoldo, fratres, iam iamque resurgo.
Nam moritur quisque, quando fit apostata Christi,
Vivere tunc discit, peccatis dum resipiscit.
Sic ergo conversus, resipiscens, sumque reversus,
Et sic, ut dixi, sum mortuus atque revixi.

[3] Vers 987—991 (Röpell S. 54, Emler S. 545):
Nam fuit iste locus prius horridus et male cultus,
Vt pauci possent hic neophyti remanere,
Idcirco quidam monachi post hec redierunt

In diese Lücke seines Klosterlebens 1268—1294 springen nun jene Angaben ein, welche uns Heinrich als Annalist bietet.

Auch in seinen Jahrbüchern verleugnet er nicht den Cisterzienser. So hebt er zum Jahre 1096 die misslichen Anfänge des ‚grauen Ordens' hervor.[1] Zum Jahre 1138 verzeichnet er den Tod des seligen Bischofs Malachias, desselben, den wir zunächst als Abt von Banchor, dann als Bischof von Connor, Primas von Irland kennen, und der Grund seiner Anführung erhellt aus der Thatsache, dass Malachias ein thätiger Förderer des Cisterzienserordens war und der heil. Bernhard von Clairvaux das Leben dieses gottseligen Kirchenfürsten niederschrieb.[2]

An die Angabe vom Ableben des heil. Bernhard zum Jahre 1143 (!) knüpft Heinrich die Bemerkung, er sei der Gründer von 160 Ordensklöstern geworden,[3] was allerdings nur sehr

---

Ad vomitum seculi, qui postea non redierunt,
Praeter me solum, qui sum miser et pusillus.

[1] Ann. Heinr. Heimburg., Mon. Germ. Script. XVII, S. 713, Emler, Fontes rer. bohem. III, S. 310: Incepit ordo griseus, heu male. Dass hier der Cisterzienserorden gemeint sein muss, ist wohl unzweifelhaft. So nennt er ihn auch im Chronicon domus Sarensis, Vers 94: Ordinis illius qui griseus vulgo vocatur. Die Jahresangabe ist etwas ungenau, da die Anfänge des gedachten Ordens auf den 21. März 1098 fallen. S. Janauschek, Orig. Cist. T. I, Wien 1877, Einl., S. III. Das ‚heu male' kann nur den Sinn haben, dass der Gründung von Citeaux (Cistertium) von Seiten der normännischen Edlen Albert, Theodor und Ermengardis im genannten Jahre erst seit 1113/15 zahlreichere Klöster das Geleite gaben, der Cisterzienserorden ursprünglich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Wattenbach, Mon. Germ. Script. XVII, S. 713 (Anm. zu dieser Stelle), meint, dass Heinrich von Heimburg hiebei vielleicht irrigerweise an den sogenannten ‚Eselsorden' denke, der erst 1197 aufkam: Ordo asinorum, i. e. monachorum S. Trinitatis, ita dictus, quod eis in itinere asinis tantum uti liceret.

[2] Mon. Germ. Script. XVII, S. 713, Fontes rer. bohem. III, S. 311. Heinrich von Heimburg setzt das Todesjahr des Malachias um 10 Jahre zu früh an. Malachias † 1148, und zwar zu Clairvaux, bei seinem Freunde Bernhard. Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl., V. (1886), S. 532. Vgl. Potthast, 2. Aufl., Col. 1445.

[3] Auch hier begegnen wir einem chronologischen Versehen. Bernhard von Clairvaux † 1153. Von Claravallis gegründet 10. October 1118, gingen in den Zeiten des Genannten (1158—1154) wohl nur an 67 Mönchsklöster aus (s. Janauschek, a. a. O., S. 286 ff.). Dächte unser Hein-

beiläufig beziffert erscheint. Jedenfalls genügt dies Alles jedoch, um die Vorliebe Heinrichs von Heimburg für seinen Orden zu kennzeichnen.

Wir müssen nun aber jener wichtigen Angaben gedenken, die den entscheidenden Lebenswechsel unseres Heinrichs innerhalb der Jahre 1268—1294 beurkunden. Sie finden sich in den Annalen zu den Jahren 1278 und 1279 eingeflochten.

Das Ableben des Prager Bischofs Johannes (1278) begleitet er mit den Worten, dieser habe ihn zum Diakon ordinirt.[1] In der Saarer Klosterchronik lesen wir bekanntlich das Jahr 1263 als den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem Heinrich Subdiakon wurde; 1268 verliess er das Kloster Saar, offenbar mit dem Entschlusse, Weltgeistlicher zu werden; der Empfang der Diakonatsweihe durch den Prager Bischof, in dessen Sprengel das Kloster Saar gehörte,[2] muss daher in die Zeit von 1268—1278 fallen. Sicherlich müssen wir da über das Jahr 1278 hinaufrücken, denn das, was er in den Annalen zum gleichen Jahre erzählt, lässt voraussetzen, dass er damals seinen Aufenthalt im Nordgebiete Niederösterreichs genommen hatte.

Diese Erzählung bietet nämlich Einzelheiten aus dem zweiten, entscheidenden Kriege zwischen Rudolf I. und König Ottokar II. Es heisst hier wörtlich:[3] (Der Böhmenkönig) ‚sandte die Seinigen voraus, um in Oesterreich einzufallen und das Land mit Raub und Brand zu verwüsten, was sie auch thaten. Unter anderem Unheil, was sie in unserem Grenz-

---

rich dabei an sämmtliche Ordensklöster, welche bis zu seiner Zeit (1242 bis 1300) als Filiationen von Clairvaux zu gelten hätten, dann wäre die Zahl derselben ungleich grösser.

[1] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1278: Ipso anno obiit Johannes episcopus Pragensis (Johann III. von Dražic, vom 12. Mai 1258 bis 21. October 1278, Gams, Ser. episcop. eccl. Cathol., S. 303), nacione Bohemus, qui me dyaconum ordinavit.

[2] Dies sagt Heinrich in der Saarer Klosterchronik S. 530: Ad ius Pragense claustrum sed pertinet illud — und ebenso heisst es in der päpstlichen Bestätigung der Saarer Stiftung (Boczek, Cod. dipl. n. n. epistol. Moraviae III, S. 179; Emler, Reg. Bohem. 6, Nr. 14) 1254, 15. März, Latium: claustrum in deserto Zaro Cisterc. ordiris Pragensis Diocesis.

[3] Ann. Heinr. Heimburg., Mon. Germ. Script. XVII, S. 716, Fontes rer. bohem. III, S. 316.

gemärke verübten, kam es auch zur Einäscherung der Marienkirche in Waidhofen (a. d. Thaya); auch erfuhr ich wahrheitsgemäss, dass innerhalb des Gottesackers dieser Kirche[1] an 1722 Menschen im Feuer umkamen, und zwar alle wohl bekannt, abgesehen von den Unbekannten und Fremden. Auch unsern Markt und seine Stefanskirche steckten sie in Brand.' Obschon Heinrich diesen zweiten Ort nicht ausdrücklich nennt, so erweist doch die Angabe des Namens der Pfarrkirche zum heil. Stefan, dass es Gmünd (bei Weitra) war. Um diese Zeit muss sich daher unser Heinrich in Gmünd befunden haben, in welcher kirchlichen Eigenschaft, ob als Caplan oder Aushilfspriester, lässt sich nicht näher feststellen. Dass er aber damals dem österreichischen Weltclerus und der Passauer Diöcese angehörte, ergibt sich aus der weiteren Angabe zum Jahre 1279: ,Peter, Bischof von Passau,[2] starb den 23. Februar[3] zu St. Pölten, woselbst er mir Unwürdigen mit Anderen die Priesterweihe ertheilt hatte,'[4] eine Thatsache, die jedenfalls seiner Bestallung in Gmünd vorausgegangen sein wird, ohne dass sich der Zeitpunkt der Ordinirung Heinrichs daraus genauer bestimmen lässt.

Wie es unserem Gewährsmanne seit der Entscheidung im Kriegsjahre 1278, seit dem Falle Ottokars II., den er in tief empfundenen Worten betrauert,[5] bis zum Wiedereintritt ins Saarer Kloster, nach 1294, erging, lässt sich seinen Jahrbüchern nicht entnehmen. Es ist ganz gut denkbar, dass er sich bald wieder aus Oesterreich nach Mähren zurückbegab, da er beispielsweise zum Jahre 1282 die Folgen der grossen Hungersnoth und Räubereien in dem genannten Lande beweg-

---

[1] Da sich innerhalb die Mauer des Kirchhofes, der das Gotteshaus umgab, ein grosser Theil der Bevölkerung und der Zugeflüchteten geborgen hatte.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1279 . . . Peter, Bischof von Passau, war aus Breslau 1265 durch König Ottokar II. auf den bairischen Kirchenstuhl befördert worden.

[3] Obiit VII Kal. Marcias. Es scheint da im Jahre und Todestage ein kleines Versehen vorzuliegen. Bischof Peter † 1. April 1280; sein Nachfolger, Weikhard von Polheim, wurde 1280, 20. August, sein erwählter Nachfolger.

[4] Apud J. Yppolitum (Hauptsitz der Passauer in Niederösterreich), ubi me indignum cum aliis in gradum sacerdotii promovit.

[5] S. darüber den II. Abschnitt.

lich schildert[1] und über die politischen Vorgänge daselbst seit 1280 ausführlich berichtet. Auch nennt er sich in der Saarer Klosterchronik einen ‚Lehrer und Erzieher Zmilos oder Smils',[2] des jüngeren Sohnes Gerhards von Kunstadt-Obřan,[3] den wir als zweitgeborenen Enkel des Stifters von Saar, Boček oder Bočko I. († 1255), kennen.

Bei den engen Beziehungen dieser Familie zu dem genannten Kloster scheint es somit nahezuliegen, dass Heinrich nach seinem Abgange aus Oesterreich und vor dem Wiedereintritt ins Kloster die Stellung eines Hauscaplans, Lehrers und Erziehers im Hause Gerhards von Obřan antrat. Hiefür spricht auch der Umstand, dass unser Heinrich jenen Zmil oder Smil, den er um 1300 als einzigen männlichen Sprossen[4] der Stifterfamilie von Saar feiert und als seinen Zögling hochhält, einen trotz seiner Jugend beim damaligen Böhmenkönige Wenzel II. beliebten Adelsherrn nennt,[5] der zur Zeit, als

---

[1] Ann. Heinr. Heimburg. a. a. 1282: Fama invalescente et spoliis ingravescentibus tanta multitudo pauperum est in Moravia, ita, ut eciam omnes sepeliri non possent, sed effossis in altum puteis corpora mortuorum in campis vel in vicis inventa, in ipsos puteos tandem repletis puteis terra obruebantur.

[2] Chronicon Sarensis, S. 521. Sic est Heinricus didascalus ac paedagus Ipsius pueri, cuius pater ipse Gerhardus ...

[3] Gerhard von Kunstatt-Obřan († 1291), vermählt mit Jutta, Tochter des Truchsess von Oesterreich und Herrn von Feldsberg (mährisch-österreichische Grenzherrschaft), welche ihrem Gatten 1295 im Tode folgte. Aus dieser Ehe entsprossen zwei Töchter und zwei Söhne, Boček († 1296) und Zmilo-Smil, der sich später mit Anna von Neuhaus vermählte und 1312, noch als junger Mann, starb. (Vgl. den III. Abschnitt.)

[4] Chronicon domus Sarensis, Vers 1084—1091 (Röpell S. 57, Emler S. 547 bis 548):

Da vera stirpe (fundatorum domus Sarensis) superest ramusculus unus
(Boček, Smils älterer Bruder, † 1296, die eine Schwester, Eufemia, 1297, die andere, Agnes, 1300)
Quem nobis, Christe, conserves trinus et unus.
— — — — — — — — — — — — — — — —
Unica scintilla maneas nobis, deus, illa,
Nam sont defuncti fratres eiusque sorores,
Et pater et mater, Jutlina (Jutta von Feldsberg), Gerhardus,
Ipsorum natus puer est Zmilo vocatus,
Hic ter sit gratus, deus optime, sitque beatus.

[5] Vers 27—28 (Röpell S. 21, Emler S. 521): Est tamen acceptus regi ...

Heinrich ins Saarer Kloster heimkehrte, seiner Zucht und Lehre bereits als entwachsen gelten muss.

So viel über den Lebensgang Heinrichs von Heimburg, des Saarer Klosterchronisten und Geschichtschreibers seiner Zeit. Seine beiden Werke endigen mit dem Jahre 1300. Der damals 58jährige Klostermann trägt sich in der Saarer Chronik sehr viel mit Gedanken über die Vergänglichkeit des Irdischen und über sein Ende:[1] wann er für immer die müden Augen schloss, entzieht sich unserer Kenntniss, die Feder hat Heinrich nach 1300 nicht wieder zur Hand genommen.

Schwierig bleibt die Frage, in welchem chronologischen Verhältnisse seine beiden Werke zu einander stehen und wie sie entstanden; die beiläufige Lösung dieser Frage wird sich aus den weiteren Abschnitten dieser Untersuchungen ergeben.

II.

Der zeitgeschichtliche Inhalt der Jahrbücher Heinrichs von Heimburg und des Chronicon domus Sarensis.

Die böhmische Chronographie des Mittelalters knüpft vorzugsweise an das Geschichtswerk des Cosmas an, das mit dem Jahre 1125 schliesst.

Dem Wyssegrader Domherrn und seiner Chronik von 1125—1142, dem Mönche des Emausklosters an der Sazawa, der bis 1162 erzählt, reihen sich Vincenz von Prag und Gerlach, Abt von Mühlhausen, bis 1198 an. Mit ihnen schliesst die Annalistik des 12. Jahrhunderts ab, dann setzen die Jahrbücher des Prager Domstiftes oder die ‚Continuatio III. Cosmae‘ bis 1283 ein,[2] deren Theil von 1254—1278 seinem Inhalt zufolge als ‚Annales Ottocariani‘ bezeichnet zu werden pflegt.

[1] Chronicon domus Sarensis (Vers 1182, Röpell S. 60, Emler S. 550): ‚Explicit, expliceat.‘ Den Schluss bilden die Worte: ‚Gracia summa dei sit miserere mei. Amen.‘

[2] S. Mon. Germ. Script. IX, die Ausgabe der Continuationes canonicorum Pragensis von Köpke, der das Ganze folgendermassen gliedert: 1. 1140 — 1193, 2. 1212—1273 (von mehreren Verfassern), 3. Bruchstück einer historia Wenceslai I, 4. 1196—1278, Annales Pragenses I (von zwei Verfassern), 5. 1254—1278 Annales Ottocariani, 6. Annales Pragenses II

Zwischen diese Chronographie und die des 14. Jahrhunderts, deren Ausgangs- und Schwerpunkt in der Geschichtschreibung des Königssaaler Cisterzienserklosters ruht, und die als vorhusitische den wichtigsten Ausläufer in der Chronik des Pulkawa und seines Fortsetzers aufweist, stellt sich als eine Hauptquelle für die Zeiten Ottokars II. und seines Sohnes Wenzel II. das mit 1300 abschliessende Annalenwerk Heinrichs von Heimburg. Will man es mit Rücksicht auf die spärlichen und meist belanglosen Notizen seiner ‚böhmischen Chronik'[1] von 861 ab den ‚Fortsetzern' des Cosmas beigesellen, so trifft dies nur in uneigentlichem Sinne zu. Auch Heinrich war für die früheren Jahrhunderte begreiflicher Weise an jene Hauptquelle gewiesen, aus welcher alle seine Vorgänger mehr oder minder schöpften, aber diese Quelle aller späteren Geschichtschreibung Böhmens scheint er nicht unmittelbar, sondern nur aus anderweitigen Auszügen verwerthet zu haben, wie dies ein späterer Abschnitt darlegen soll.

Mit seinen Vorgängern, den eigentlichen Fortsetzern Cosmas', verräth unser Heinrich jedoch nichts Gemeinsames; vor Allem lassen sich bestimmte Entlehnungen aus ihnen nicht nachweisen, und was den Hauptheil seiner Annalen, etwa von 1260 ab, betrifft, so steht er der bis 1283 reichenden Chronographie des Prager Domstiftes ganz unabhängig gegenüber, abgesehen davon, dass er bis an den Anfang des 14. Jahrhunderts vorrückt.

So ist es bezeichnend, dass er (von jenen bereits oben gewürdigten Angaben, worin er seine Vorliebe für den Cisterzienserorden kundgibt, zu geschweigen) auch in der Epoche, die an Heinrichs Kindheit grenzt und über dem, was er eigentlich miterlebte, hinausliegt, und zwar zum Jahre 1246 eine Angabe liefert, der wir in der Prager Domstiftchronik vergebens nachspüren. Er schreibt nämlich, es seien damals Borso und

---

1278—1281, 7. 1280—1281, 8. Annales Pragenses III 1279—1283. — Vgl. Dobrowský und Pelzel, Script. rer. bohem. I, 1783, und Emler's und Tomek's Ausgabe in den Fontes rer. bohem. II (7 Gruppen: 1140 bis 1195, 1196—1278, 1248—1249, 1196—1278, 1278—1281, 1279—1283). Vgl. Otto Lorenz, Deutschl. mittelalt. Geschichtsquellen, 3. Aufl. (1886) I.

[1] Heinr. Heimburg. Ann., Mon. Germ. Script. XVII, S. 711—718; Emler, Fontes rer. bohem. III, S. 306—321, zum Jahre 861: Inchoatur cronica Bohemorum.

andere Vornehme Mährens von dem Herzoge Friedrich (dem Streitbaren) gefangen genommen worden.[1] Dies Ereigniss hängt mit der Schlappe zusammen, welche den 26. Jänner 1246 die Kriegsschaaren Wenzels I. zwischen Laa und Staatz erlitten.[2] Der genannte Borso ist keineswegs als der Riesenburger dieses Namens, einer der Mächtigsten unter den Adelsherren Böhmens, aufzufassen, da jener ausdrücklich als mährischer Landesbaron bezeichnet erscheint, sondern kann niemand Anderer als Boček, Bočko von Kunstat-Obřan, der Landesmarschall Mährens, Burggraf von Znaim und Unterkämmerer der Brünner Provinz, nachmals (1252) Stifter des Klosters Saar, sein (dem die Ueberlieferung zum Jahre 1233 eine kühne Waffenthat gegen den Babenberger zuspricht), da zum Jahre 1255 unser Heinrich die Worte einzeichnet: ‚Borso starb, der angesehene Baron',[3] und wir dieses Jahr als Todesjahr des Stifters von Saar kennen.[4] Die Abweichung der Namensformen[5] darf uns nicht beirren.

Bis zum Jahre 1250 beiläufig bieten die locker gefügten Eintragungen im Grossen und Ganzen nichts von eigenartiger Bedeutung, und bei denen, welche über die Geschichte Böhmens und Mährens hinausliegen, kommen nicht selten Fehler in den Jahresangaben vor: so bei der Ermordung der ungarischen Königin Gertrude aus dem Hause Andechs-Meran,[6] bei dem Schlachtentode des letzten Babenbergers,[7] bei der Ent-

[1] Captus est Borso et alii nobiles Moravie a duce Friderico.

[2] Palacký, Gesch. Böhmens II. 1. S. 127. Davon handeln die Jahrbücher von Garsten, Lambach, Salzburg und Jans Enenkel. Vgl. auch Boček's Waffenthat vom Jahre 1233 gegen die Oesterreicher, Palacký, a. a. O., S. 104—105.

[3] Obiit Borso, illustris baro. Denn der ‚Borso' unseres Annalisten hat nichts mit Borso von Riesenburg gemein, von welchem es in der Contin. canon. Pragensium ‚Annales Ottacariani' zum Jahre 1274 heisst: Anno dom. Mill. CCLXXIIII Nobilis vir Borso recessit a rege amissa gratia Regis sine culpa, aemulis ipsius sinistra Regi referentibus.

[4] S. weiter unten den III. Abschnitt.

[5] In der Saarer Klosterchronik heisst er meist ‚Botscho, Botsco'; ‚Boresch-Borschek-Borso' ist allerdings ein von Bošek-Bočko verschiedener Name, und so dürfte in den Annalen eine unrichtige Namensschreibung vorliegen, da ja die einzige uns von den Annalen Heinrichs gerettete Handschrift eine Abschrift des 15. Jahrhunderts ist.

[6] Zum Jahre 1215 statt 1213.

[7] Zum Jahre 1247 statt 1246.

hauptung der ‚bairischen Herzogin‘,[1] Gattin Ludwigs des Strengen, Pfalzgrafen von Baiern-Wittelsbach.

Von den Daten vor 1260, welche Böhmen und Mähren betreffen, entfallen auf Naturereignisse die Angaben von Erdbeben zum Jahre 1201 und 1259,[2] während der Haupttheil die politische Geschichte betrifft. So finden wir zum Jahre 1203 die Verlobung der Tochter König Philipps des Staufen[3] mit dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach angesetzt, anderseits bemerkt, dass diese Verlobung gelöst und eine zweite mit dem böhmischen Königssohne geschlossen wurde,[4] was zugleich als Grund der nachmaligen Ermordung König Philipps angegeben wird. 1222 erscheint das Ableben des mährischen Markgrafen Wladislaw Heinrich, Bruders König Ottokars I., richtig angesetzt,[5] ebenso 1244 die Wahl Brunos, eines ‚Sachsen von Abstammung‘, zum Bischof von Olmütz,[6] 1248 die Empörung des Markgrafen von Mähren, Ottokar, wider seinen Vater, König Wenzel I.[7] Chronologisch ungenau sind die Angaben über die Heirat der Babenbergerin Margarethe mit Přemysl Ottokar II.[8] und in Hinsicht des Einfalles der Ungarn in Oesterreich und Mähren.[9]

Von 1260 an wächst die Bedeutung der Aufzeichnungen Heinrichs von Heimburg, und bietet sich uns reichlichst Gelegenheit, den Parallelismus derselben mit den seiner Kloster-

---

[1] 1257: Ducissa Bavaria decollata est per Ludovicum eius maritum. Der Vorfall ereignete sich 18. Jänner 1256. Bemerkenswerth bleibt es immerhin, dass sich diese Angabe bei unserem Heinrich vorfindet, während sonst nur in den Heilbronner Annalen (Mon. Germ. Script. XXIV, S. 44) Umständliches berichtet wird. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns II, S. 110.

[2] 1201: Terre motus factus est 4° nonas Maii und 1259: Factus est terrae motus in Moravia 4° Kalendas Februarii.

[3] Heinrich nennt die deutsche Königstochter Constancia; so hiess wohl die Mutter Wenzels I., die árpádische Prinzessin; Philipps Tochter, seine spätere Gattin, führt den Namen Kunigunde.

[4] Die Verlobung fand 1206 statt; Wenzel I. wurde 1205 geboren.

[5] Wladislav Heinrich † 12. August 1222.

[6] Die Wahl fand wohl erst den 20. September 1245 statt.

[7] ‚per consilium pravorum.‘ Vgl. die Contin. canon. Prag., a. a. O., zum Jahre 1248.

[8] Heinrich von Heimburg setzt sie zum Jahre 1249 an; sie fand erst 1252 statt.

[9] 1251: Ungari depopulati sunt Austriam et Moraviam. Interim Ottakarus marchio Moravie exstitit.

geschichte von Saar eingefügten zeitgeschichtlichen Daten zu erkennen und auch auf diesem Wege die Identität der Verfasser beider Werke darzulegen. Selbstverständlich darf man bei dem Umstande, dass die Annalen in Prosa, die Klostergeschichte in gebundener Rede abgefasst wurde, und anderseits der Zweck beider Werke ein verschiedener war, sachliche und wörtliche Uebereinstimmung nur bis zu einem gewissen Grade vorauszusetzen. Immerhin zeigt sich diese Uebereinstimmung ausgiebig genug, da Heinrichs Saarer Klosterchronik solche zeitgeschichtliche Angaben auch mitunter in Prosa als gelegentliche Zusätze eingefügt zeigt.

Zunächst ist es der Sieg Ottokars II. über Béla IV. vom Jahre 1260, dem wir da und dort begegnen,[1] sodann die Geisslerfahrt, die er in den Annalen zum Jahre 1261 sehr ausführlich schildert, in der Klosterchronik kurz streift.[2] Dort heisst es: ‚Geissler gingen einher; von welchem Geiste diese Secte gelenkt wurde, weiss ich nicht, aber viele von unseren Leuten, Bekannte, traten in sie ein aus reiner Absicht und mit aufrichtiger Demuth. Sie zogen in Schaaren von der einen zur anderen Kirche, mit Fahnen und brennenden Wachslichtern an der Spitze; zwei sangen vor, die übrigen antworteten; nackt, mit Geisseln sich peitschend, hatten sie die Lenden mit irgendwelchem Tuch umwunden und verhüllte Köpfe.‘

Das ‚Hungerjahr‘ 1263 findet in den Annalen und in der Klosterchronik seine Eintragung. Hier kennzeichnet der Verfasser die Theuerung,[3] dort das Elend der Bevölkerung Mährens und Oesterreichs.[4]

Ausschliesslich in den Jahrbüchern unseres Heinrich begegnen wir den Angaben zum Jahre 1266 über den Krieg König Ottokars II. mit dem Baiernherzog und den

---

[1] Heinr. Heimburg. Ann., Mon. Germ. Script. XVII und Fontes rer. bohem. III zum Jahre 1260, Chronicon domus Sarensis, Vers 661—664.

[2] Chronicon domus Sarensis a. a. O., Vers 669—670:

Illis temporibus ceperunt in flagellis.
Ac incedentes nudi se percutientes.

[3] Chronicon domus Sarensis, Vers 706—709, mit dem Jahre 1263.

[4] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. O., 1263: Fames validissima fuit per Moraviam et Austriam, ita, ut multi fame morerentur, comedentes radices, arborum cortices. Vgl. Ann. Canon. Prag., a. a. O., 1263, und Chronicon Pulkawae, Fontes rer. bohem. V, S. 154.

Tod seiner von ihm geschiedenen Gattin[1] (welchen die Klosterchronik an früherer Stelle berührt.[2]) 1268 (1271) wird eine Reihe von Todesfällen verzeichnet: die Enthauptung Konradins,[3] das Ableben Bélas des Jüngeren,[4] das Hinscheiden Bélas IV.,[5] welche Art von zusammenfassenden Todtenlisten[6] Heinrich liebt und solche auch in der Klosterchronik von Saar unterzubringen pflegt. Während hier diese Datenreihe keine Aufnahme findet, stossen wir in beiden Werken auf den Krieg König Ottokars II. mit dem Arpáden Stephan V. vom Jahre 1271. In den Annalen wird der Einfall des Böhmenkönigs nach Ungarn, der Kampf um Pressburg, Ottokars Rückzug nach ‚beiläufig acht Monaten' und der rächende Ueberfall Mährens durch die nachbarlichen Feinde erzählt,[7] während sich die Klosterchronik diesbezüglich mit einer allgemeinen Bemerkung begnügt.[8]

Den Annalen eigenthümlich sind: die Angabe zum Jahre 1272 vom Tode des mächtigen Landeskämmerers von Mähren ‚Narklit' oder Hartlieb[9] und die äusserst wichtigen Aufschlüsse über das wechselnde Verhältniss der Güssinger, der mächtigen ungarischen Magnaten, zum Böhmenkönige,[10] welchem die inneren

---

[1] Margarethe, † 1267 zu Krems in ihrer Leibgedingstadt.

[2] In dem Chronicon domus Sarensis, Vers 665—668, wird an ihre Heirat mit Ottokar gleich die Bemerkung geknüpft:

Sed tamen hec moritur post Margaretha veneno.

[3] 1268, 28. October, s. Heinr. Heimburg. Ann., 1268.

[4] 1269, Ann. Heinr. Heimburg., 1268.

[5] (1270) mit der richtigen Nebenbemerkung (Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1268) ‚nach 35jähriger Regierung', da sein Vater und Vorgänger 1235 starb. Ebenso erwähnt Heinrich der Mitregierung zweier Söhne (regnaverunt eo vivente duo filii eius, Stephanus et Bela).

[6] Alle diese Todesfälle bewegen sich zwischen 1267—1270 und werden um 1268 gruppirt.

[7] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. O., zum Jahre 1271.

[8] Chronicon domus Sarensis, Vers 799—812:

(Ottocarus) ... multa mala fecit ... in partibus illis,
Nam rex magnificus fuit atque potens nimis ipse.

[9] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. O., zum Jahre 1272: Narclitus potens camerarius Moravie obiit. Es ist dies Hartlieb Jost von Dubna, Kämmerer von Vöttau, Znaim, Brünn, Landes-Unterkämmerer von Mähren, † 5. Februar 1273 (s. Emler, Reg. Bohem. II., S. 329, und seine Ausgabe der Ann. Heinr. Heimburg., a. a. O., S. 314).

[10] Ann. Heinr. Heimburg., a. a. O., zum Jahre 1272: praecedenti anno (1271) vivente adhuc Stephano rege ...

Wirren des Arpádenreiches willkommen blieben. ‚Heinrich von Güssingen, Obergespan oder Graf von Pressburg, floh mit vielen Anderen von Ungarn nach Böhmen noch bei Lebzeiten König Stephans V. Ottokar II. nahm ihn in allen Ehren auf und machte ihn zum Castellan von ‚Hlawa' (Laa in Niederösterreich)[1] und des zugehörigen Gebietes. Nach dem Tode König Stephans V. (1272) begab sich Graf Egidius, der höchstgestellte Würdenträger des genannten Königs,[2] gleichfalls zum Herrscher Böhmens. Weil nun aber jener Heinrich von Güssingen diesen Egidius hasste, so wollte er nicht länger mit ihm beim Könige Ottokar weilen, sondern verliess das Land Mähren und begann, wie es der Lauf der Dinge an den Tag legte, Ränke gegen Ottokar zu schmieden.' Die daraus entsprungenen Verwicklungen behandelt in den Jahrbüchern unser Heinrich zum Jahre 1273. Ottokar habe jenen ‚Meister' Egidius[3] zum Castellan von Pressburg erhoben und sodann die Heerfahrt gegen den Güssinger unternommen, bei welcher Ulrich von Dürnholz, der Landesverweser von Kärnten, Ottokars ‚Eidam',[4] im Kampfe

---

[1] In der alten Schreibung ‚Lowa, Lawa' . . .

[2] Egidius von Budamér, Schatzmeister oder Tavernicus Ungarns.

[3] ‚Egetmistri' = Egidius oder Eget-‚mester' = magister (tavernicorum magister). Egidius genoss das Vertrauen König Stephans V. Nach dessen Tode, als Banus Pektari das Heft bei Hofe in die Hände bekam, wurde auch er ein Missvergnügter und Ueberläufer.

[4] Aus dem Adelsstamme der Kounici, 1267 Burggraf von Znaim, erster nachweisbarer Inhaber der Burgherrschaft Landskron (vgl. Loserth in den Mitth. des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen, 27. Jahrg., ‚Zur Gesch. des Landskroner Theiles der Schönhengstler Sprachinsel'), seit 1271/72 Landeshauptmann von Kärnten, Krain und der Mark (vgl. Tangl im Handbuche der Gesch. Kärntens IV, Abth. 1, 2, 1864/65, S. 83 f.). Ueber seinen Tod in der Schlacht bei Laa 25. Juli 1273 s. die Zusammenstellungen bei Tangl, a. a. O., S. 130, und Dudík, Gesch. Mährens VI, S. 118. Heinrich von Heimburg bezeichnet ihn ausdrücklich als ‚gener regis'. Er muss daher eine dritte natürliche Tochter Ottokars geehelicht haben (denn von den beiden uns bekannten natürlichen Töchtern Ottokars war die eine mit dem Bawarus von Strakonitz, die andere mit Heinrich von Chuenring verheiratet), oder war — was ungleich näher liegt — der erste Gemahl der nach seinem Tode mit jenem Chuenringer vermählten illegitimen Tochter des Böhmenkönigs, da König Ottokar II. in der zweiten Urkunde seines Friedens mit König Rudolf I. vom 2. Mai 1277 (Boczek, Cod. dipl. Mor. IV, S. 194, ausdrücklich sagt, er verbürge dem Heinrich von Chuenring und dessen Gattin (filie nostre dilecte) alle auf die Burg Dürren-

vom Feinde erschlagen wurde. Der Böhmenkönig sei acht Wochen im Ungarlande gelegen und habe viele Festen erobert.[1]

Bemerkenswerth ist zum gleichen Jahre die Angabe unseres Chronisten, Papst Gregor X. habe die Wahl eines deutschen Kaisers angeordnet[2] und Pfalzgraf Ludwig, der Bruder des Baiernherzogs Heinrich, die Königswahl auf Rudolf von ‚Haspurk' (Habsburg) gelenkt.[3] Seit Kaiser Friedrich entbehrte die Kirche eines ‚römischen' Königs.[4]

Auch die Saarer Klosterchronik gedenkt der Wahl des Habsburgers, und beide Werke Heinrichs verzeichnen die Abhaltung des Concils von Lyon.[5]

Von Belang erscheint die Angabe zum Jahre 1275 bis 1276 in den Annalen über den Aufstand Einzelner in Oesterreich gegen König Ottokar II.,[6] ‚der gleichwohl in Oesterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren[7] mächtig herrschte'. Auch die Saarer Klosterchronik kommt darauf im Allgemeinen zu sprechen,[8] und zwar offenbar im Hinblick auf die Vorgänge in

holz (welche früher dem Ulrich von Dürrenholz wohl als Mitgift gehörte) ihnen zustehenden Rechtsansprüche.

[1] S. über diesen Krieg die Ann. Austr. (Mon. Germ. Script. IX) zum Jahre 1273.

[2] Ipso anno (1273) Gregorius papa percepit eligi imperatorem. Heinr. Heimburg. Ann.

[3] Von den Laienfürsten war der Pfalzgraf allerdings der Erste, welcher sich der Wahlaction des Mainzer Kurfürsten Werner anschloss.

[4] Nam a Friderico imperatore ecclesia caruit rege Romanorum, was nur insofern gelten kann, als keiner der Gegenkönige und Nachfolger Kaiser Friedrichs II. († 1250) eine Romfahrt unternahm.

[5] In der Klosterchronik, Vers 804—806, ganz kurz, in den Annalen mit dem Beisatze: In ipso concilio statutum est, ne de cetero ecclesia tam diu pastore careat sed infra 10 dies apostolicus eligatur. Der Tod des Papstes Gregor X. wird 1275 angesetzt; er starb 10. April 1276.

[6] Ann. Heinr. Heimburg. Vgl. über diese Vorgänge die quellenmässigen Darlegungen A. Huber's in seiner Abhandlung ‚Zur Kritik der Reimchronik' in den Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung IV, Jahrg. 1885, und Busson: Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276, im Archiv für österr. Gesch., 65. Bd., 1881, S. 258, Excurs, S. 300.

[7] Auffälliger Weise übergeht der Annalist die dem Böhmenkönige gleichfalls unterthänigen Länder Kärnten und Krain, wohl nur deshalb, weil sich hier jene Erhebungsversuche nicht zeigten, welche in den vier angeführten Provinzen thatsächlich begannen.

[8] Chronicon domus Sarensis, Vers 808—812:

‚Quando domini fuit annus MCCLXXVI°

Böhmen vom Jahre 1276, denen die Angabe der Annalen vom gleichen Jahre über den Aufstand der Witigonen (mit Zawisch und dessen Freunden an der Spitze) und des Herrn Boresch von Riesenburg — zufällt.[1]

Wenn schon das Bisherige die nicht zu unterschätzende Bedeutung Heinrichs von Heimburg, des Zeitgenossen Ottokars II., für die Geschichte dieses Herrschers darlegt, so wächst dieselbe nur noch in Hinsicht der beiden verhängnissvollen Schlussjahre des von unserem Gewährsmanne bewunderten und betrauerten Přemysliden.

Zunächst kommt er in den Annalen auf den Ausgang des Kriegsjahres 1276 zu sprechen. ‚König Rudolf,' lautet seine Erzählung, ‚zog an die Donau und besetzte die Wiedner Vorstadt von Wien.[2] Zwischen seinem und Ottokars Lager floss die Donau. Im Gefechte wurde Bernhard Wolfgersdorf getödtet.[3] Als König Ottokar erkannte, solcher Feindesstärke nicht Widerstand leisten zu können, und keinen anderen Ausweg sah, aus diesem Handel mit Ehren davonzukommen, begab er sich über die Donau zum römischen Könige und unterwarf sich ihm mit aller Gutwilligkeit.[4] Er verzichtete auf seine Länder,[5] erhielt Böhmen und Mähren zurück, schloss Frieden und Einigung mit Rudolf und kehrte nach Hause zurück. Als er aber heimgekommen war, ergriff der Schmerz sein Inneres aus dem Grunde, weil er sich unterworfen hatte, und er begann

Tunc inceperunt mala plurima multiplicari,
Quidam se regi barones opposuerunt,
De quo iam nichil hic ad praesens dicere possum,'

d. i. an dieser Stelle könne er gegenwärtig darüber nichts weiter sagen.

[1] Zum Tode Papst Innocenz V. († 1276, 27. Juni) fügen die Ann. Heinr. Heimburg. die Angabe: Ipso anno quedam cognatio in Boemia cognomine Witigenses opposuerunt se regi Ottokaro, quorum praecipui fuerunt Sawiss et amici eius et Borso de Risemburg (vgl. die Contin. canon. Prag. zum Jahre 1274).

[2] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. 1276 . . . in civitatem Witunensem; man kann bei dieser Bezeichnung — angesichts des Zuges Rudolfs am südlichen Donauufer — zunächst nur die Vorstadt Wieden (s. die Anm. in der Ausgabe der Annalen Mon. Germ. Script. XVII) denken; für die Stadt an sich sollte man ‚Viennensem' oder ‚Viennam' voraussetzen.

[3] Wahrscheinlich ein österreichischer Adeliger auf Seite Ottokars.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. a. a. 1276: ‚valde libenti animo', was wohl nicht zutrifft.

[5] Laut der Urkunde des Wiener Friedens vom November 1276.

gegen den römischen König Anschläge zu schmieden, wie dies der Ausgang der Sache erwies.‘

Noch genauer lautet der Bericht über die Vorgeschichte der Entscheidungsschlacht vom 29. August 1278 und ihr Ergebniss.

Zunächst erzählt unser Chronist, dessen damaliger Aufenthalt zu Gmünd, im Bereiche des Kriegsschauplatzes, sichersteht, von den Unbilden, welche der Vortrab Ottokars in Waidhofen an der Thaya und in Gmünd verübte.[1] ‚Um das Fest des heil. Jakob (25. Juli) brach König Ottokar selbst mit seinem ganzen Heere in Oesterreich ein und belagerte den Markt Drosendorf, am Zusammenflusse der mährischen und österreichischen Thaya, volle 16 Tage.[2] In dieser Feste befand sich damals Stephan von Meissau mit geringer Besatzung.[3] Als ihm dann der genannte Markt ausgeliefert worden, rückte Ottokar nach Laa vor, gegen den römischen König Rudolf, der mit ihm im Bereiche der March, dort, wo sie sich bald mit der ‚Thaya‘ oder ‚Dyje‘ vereinigt, zusammenstiess.[4] Im Gefolge Rudolfs befanden sich Ungarn und Cumanen,[5] während Ottokar, ausser Polen, nur wenige Fremdländische im Heere zählte.[6] In der Schlacht flohen aber die Böhmen und Mährer,

---

[1] S. oben, was im I. Abschnitt über den Lebensgang Heinrichs von Gmünd berichtet wurde.

[2] Vgl. Busson, Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Archiv für österr. Gesch., 62. Bd., 1. Hälfte, S. 60, über die dort neben Heinrich von Heimburg benützten Quellen, und Dudík, Gesch. Mährens, VI. Bd., S. 268; Otto Lorenz, Deutsche Gesch. II, S. 226 f.

[3] Ebenda. Stephan von Meissau befehligte hier, Nachfolger des seines Marschallamtes entsetzten Chuenringers, Verbündeten Ottokars.

[4] Vgl. Busson, a. a. O., S. 36—43 ff. Dýje ist die slavische Namensform des Flusses. Busson, a. a. O., S. 43. Die Stellung des königlich böhmischen Heeres, welche ihr Heinrich von Heimburg beiläufig anweist, ist wohl die bei Drösing, in dem Buge zwischen der March und der hier einmündenden Thaya.

[5] Ueber den hervorragenden Antheil der Ungarn an der Schlacht s. Busson, a. a. O.

[6] Darin weicht Heinrich von Heimburg besonders von der Historia annorum (Mon. Germ. Script. IX, zum Jahre 1278) ab, worin das Heer Ottokars vorzugsweise als ein aus fremden oder Söldnertruppen gebildetes bezeichnet wird (Otacharus . . . exercitum fortem colligit, set heu conducticium . . .). Die Reimchronik, cap. 152, spricht gleichfalls von sechs Heerhaufen, deren dritter von Meissnern und Thüringern, vierter,

und so wurde denn jener gewaltige König Ottokar mit vielen Polen zur Seite erschlagen.‘

Das grosse Ereigniss vom 26. August 1278, vom Tage des heil. Rufus,[1] den Fall des Böhmenkönigs am leidvollen ‚Freitag‘, feiert der Annalist in folgenden gekünstelten, aber immerhin tief empfundenen Versen, denen die Worte: Nunc ergo Bohemia plange, o Moravia luge, tantum perdidisse honorem protecta quondam sub clipeo regis Ottokari — — vorangehen.

Indefesso modo gestu testare dolorem:
Exudent oculi lacrymas, exterminant ora
Pallorem, connodet digitos tortura, cruentet
Interiora dolor et verberet ethera clamor.
Tota peris ex morte sua; mors non fuit eius,
Sed Tua, non sola sed puplica mortis ymago,
O Veneris lacrymosa dies! o sidus amarum!
Illa tibi dies non fuit, et Venus illa venenum!

So regt sich in dem Annalisten die poetische Ader; die verhängnissvolle Bedeutung des Kampfes ‚auf dem Marchfelde‘ oder, richtiger, am Weidenbache bei Dürnkrut[2] für die Zukunft Böhmens und Mährens ergreift unsern Heinrich und drängt ihn ins Geleise der gebundenen Rede. Dann lenkt er wieder in die Prosa der Erzählung zurück und schildert die Lebenshöhe des noch in der Fülle der Reiche dahingerafften Přemysliden. ‚In seinen Tagen,‘ schreibt Heinrich von Heimburg, ‚damit ich der Wahrheit Zeugniss gebe, herrschten Friede und Ruhe in seinem ganzen Reiche. Denn er war ein überaus mächtiger Fürst, er brach und baute viele Festen, demüthigte und erhöhte gar Viele, mehr denn alle seine Vorgänger. War er doch König von Böhmen und Mähren, Herzog von Oesterreich, Steiermark[3] und Krain, Herr von Eger und Portenau.

---

fünfter von Polen, sechster von Sachsen und Baiern gebildet war, also von fremden Truppen in der Mehrzahl. Immerhin bildeten auch ihr zufolge die Polen ein starkes Contingent. Vgl. Busson, a. a. O., S. 86 f., 130, und Köhler in den Forschungen zur deutschen Gesch., XIX., XX., XXI. Jahrg., anderseits Lorenz in der Deutschen Geschichte II.

[1] Eigentlich am Vorabende des heil. Rufus, denn die Schlacht fand, wie Heinrich von Heimburg gleichzeitig bemerkt, am Freitage statt, dies war damals der 26. August, Rufus fällt auf den 27. August (Samstag).

[2] Wie man wohl am genauesten den Schauplatz der Entscheidung nennen darf.

[3] Kärnten fehlt. Vgl. weiter unten die Anmerkung Heinrichs von Heimburg über Philipp von Sponheim.

Er regierte als fünfter König seit Wratislaw[1] durch 27 Jahre[2] und hinterliess einen einzigen Sohn, Wenzel, und zwei Töchter.[3]

Dann verbreitet sich unser Annalist über die Zeitgenossen Ottokars II. Diese Uebersicht hebt mit den Passauer Bischöfen, Otto und Peter, an,[4] ihnen werden die Prager Kirchenfürsten Niklas, Johann[5] und der Olmützer Bischof Bruno angereiht. Dann folgen die Herrscher vom Laienstande: die Ungarnkönige Béla IV., Stephan V., der jüngere Béla[6] und der Sohn König Stephans V.;[7] die Baiernfürsten Heinrich und dessen Sohn Otto, der Pfalzgraf Ludwig, Heinrichs Bruder.[8] Als Herzoge von Kärnten werden Ulrich III. und sein Bruder Philipp[9] angeführt. Ottokar II. selbst erscheint als Herzog von Oesterreich und Steiermark.[10]

Sodann kommen die ‚gleichzeitigen Markgrafen' zur Sprache, und zwar Heinrich und Dietrich von Meissen, ihnen an-

---

[1] Heinrich von Heimburg beginnt die böhmische Königsreihe mit Wratislaw, dem Zeitgenossen und Verbündeten König Heinrichs IV., der bekanntlich 1086 (ad personam) den Königstitel erhielt; als zweiter König gilt ihm Wladislaw II. (seit 1158), als die folgenden: Přemysl Otakar I., Wenzel I. Diese Zählung Otakars II. als ‚quintus rex' hält Heinrich auch in seiner Saarer Klosterchronik fest.

[2] Heinrich scheint da die Herrschaft Ottokars II. nicht vom Ableben seines Vaters, Wenzel I. († November 1253), sondern von der Besitzergreifung Oesterreichs (1251) zu zählen; denn als Böhmenkönig herrschte er 25 Jahre.

[3] Die ehelichen Sprösslinge aus der zweiten Heirat Ottokars II.: Wenzel, Kunigunde und Agnes.

[4] Peter von Breslau, 1265—1280, sein Vorgänger, Otto von Lonsdorf 1254—1265.

[5] Niklas Heinrich von Riesenburg 1241—1258, Johann von Dražic 1258 bis 1278.

[6] Der zweitgeborne Sohn König Belas IV., dem der Vater die Thronfolge zudachte, † 1269, Gemahlin: Kunigunde, Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg, Schwagers König Ottokars II.

[7] Ladislaus IV., der ‚Kumanier' (1272—1290, geb. um 1262).

[8] Heinrich I., 1253—1290; sein Sohn Otto (III.), 1290—1312, Nachfolger im Herzogthum; Heinrichs I. älterer Bruder, Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig II. der Strenge, 1253—1294.

[9] Es ist bemerkenswerth, dass unser Annalist den Sponheimer Philipp, Ottokars Rivalen seit 1269/70, als Herzog von Kärnten anführt, offenbar im Hinblick auf die ihm 1275 von König Rudolf II. ertheilte Belehnung.

[10] Es fehlt also Kärnten. Vgl. die vorangehende Anmerkung.

gereiht die Brandenburger, und zwar Otto, der Schwager Ottokars, Hanns, der Sohn Ottos, ‚welcher erschlagen worden', und Otto, Johanns Bruder, beide Schwestersöhne Ottokars.[1]

Nach den bereits an früherer Stelle erledigten Angaben über das Ableben des Prager Bischofs Johannes, der unseren Heinrich das Diakonat verliehen, und über die Wahl des Nachfolgers, Tobias,[2] und anderseits zum Jahre 1279 in Hinsicht des Todes Bischofs Petrus von Passau, welcher ihn zum Priester (in St. Pölten) geweiht, übergeht der Annalist zur Schilderung der schlimmen Nachwehen des Thronwechsels in Böhmen. Zunächst gedenkt er des Ueberfalles und der Plünderung der königlichen Stadt Budweis[3] durch Zawisch, den Vordermann der böhmischen Adelsoligarchie und Günstling der Königswitwe und beleuchtet die allgemeine Nothlage, so dass man in Wahrheit sagen könne: ‚Wehe dem Lande, dessen König ein Knabe!'[4]

Diese Wechselfälle fasst denn auch die Saarer Klosterchronik in nachstehende Verse zusammen:[5]

Contigit interea, quod magnus Ottakarus ille
Occiditur princeps et rex quintus Bohemorum,
Tunc bona calcantur et mala plurima multiplicantur.
Tunc vox in gravibus resonat iam nunc in acutis,

---

[1] Die Meissner Fürsten in den Zeiten Ottokars II. waren Heinrich I. der Erlauchte, 1221—1288, seit 1247 Landgraf von Thüringen und dessen Söhne, Albert II. der Unartige, 1265—1314, und Dietrich II. der Weise von Osterland-Landsberg, 1265—1285. Die Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Anhalt, welche Heinrich von Heimburg anführt sind: Otto III. der Fromme von Salzwedel, Gatte der Schwester Ottokars II., Beatrix oder Božena, seit 1244, † 1267. Hanns oder Johann III. 1267—1268, und Otto V. der Lange (von Coburg), 1267—1299, nachmals 1278—1283 Verweser Böhmens.

[2] Dessen Tod 1296 vom Annalisten angemerkt wird; er starb 1296, 1. März und gehörte dem Hause Bechin an, geweiht 1279, 19. Februar. Vgl. über die Wahl des Tobias die Contin. canon. Prag. zum Jahre 1279; sehr ausführlicher Bericht.

[3] Ann. Heinr. Heimburg.: Ipso anno (1279) Zawiss nocte civitatem Budweys intravit, eamque omnem depredatus est.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1279: ... ut vere posset dici: ‚Vae terre, cuius rex puer est', quia dominus terre Wenceslaus puer adhuc fuit.

[5] Chronicon domus Sarensis, Vers 876—884. Vgl. die metrische Stilübung Peters von Zittau im Chron. aulae regiae, A. v. Loserth in den Font. rer. Austr. I. 8. Bd., S. 50, Cap. VIII.

Dant voces mille, dum vapulat illa vel ille,
Dum depredantur miseri, vestes rapiuntur,
Quando ceduntur baculis et post capiuntur.
O Deus omnipotens, ego quanta pericula sensi,
Post eius mortem, quot ego discrimina vidi,
Qui tunc vixerunt, hiis in terrisque fuerunt,
Hii bene noverunt, que, qualia sustinuerunt.
— — — — — — — — — — — —

Es sind Verse von dem Schlage der Reimspiele des jüngeren Zeitgenossen unseres Heinrich, Peters von Zittau, des Königssaaler Chronisten, eines ihm unstreitig verwandten Geistes.

Bildet Ottokar II. die eine Hauptfigur oder grosse Gestalt im Annalenwerke Heinrichs, so ist die zweite der Staatsmann und Kirchenfürst Bruno von Olmütz († 1281).[1] ‚Weine, Mähren,‘ schreibt er, ‚dass du solcher Leuchten beraubt bist.‘ Und zu Ehren Brunos lässt Heinrich den Nachruf des ‚wackeren Schreibers Marner‘[2] einfliessen. Auch in der Chronik von Saar feiert er ihn als ‚Hort der Kirche, den Weisen, Verehrungswürdigen‘.[3]

Ausführlicher charakterisirt ihn Heinrich in den Annalen: Bruno war tapfer und von allen Feinden gefürchtet, geliebt

---

[1] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1280.

[2] In laudem ergo huius tanti praesulis inter cetera commendabilia carmina cecinit ille egregius dictator ‚Marnarius‘ dictus:

Opto, quod in seculum — cleri flos et speculum — vivat
praesul Bruno u. s. w.

Vgl. über diese Verse des Marner die Abhandlung von Strauch in der Zeitschr. für deutsch. Alterthum XXIII, S. 91. Ausserdem s. Archiv für österr. Gesch., 65. Bd., aus dem Necrologium Olomucense, herausg. von Dudík, eine ausführliche Charakteristik der Thätigkeit und der Verdienste Brunos, und zwar in einer Urkunde von 1263, ebenda S. 493 bis 495. Diese uns nur durch Heinrich von Heimburg überlieferte Lobdichtung des Marner's auf den damals noch lebenden Olmützer Bischof von Bruno dürfte es sein, welche Wattenbach u. Dudík (Gesch. Mährens VIII, S. 4) hauptsächlich veranlasst haben mag, zu bemerken: ‚Unverkennbar standen ihm (Heinrich von Heimburg) Olmützer Aufzeichnungen, die wir nicht mehr besitzen, zur Verfügung.‘ Wir können uns dieser Schlussfolgerung nicht anschliessen. S. den IV. Abschnitt.

[3] Chronicon domus Sarensis, Vers 899—901:

Sed precedenti Bruno defungitur anno,
Qui presul terre fuerat summusque sacerdos,
Defensor cleri, sapiens, venerabilis ille.

und allen seinen Freunden gefällig, ein Freund der Gerechtigkeit, eine Stütze des Clerus, begabt mit Weisheit und Tugend.[1]

Das Jahr 1281 wird in den Annalen zunächst mit der Erzählung von der Steinigung eines gottschänderischen Juden in Wien und von der Abreise König Rudolfs nach Schwaben bedacht,[2] dann folgt die interessante Angabe von dem strammen Walten Alberts von Habsburg in dem an König Rudolf, seinen Vater, verpfändeten Mährerlande.[3] Der genannte Her-

---

[1] Heinr. Heimburg. Ann. zum Jahre 1280. Zum Schlusse: Obiit autem ut dixi anno inc. dom. 1280 (1281), circa carnisprivium (18. Februar).

[2] Heinr. Heimburg. Ann. zum Jahre 1281: Rudolfus Romanorum rex post pascha inter alia iudicia, que fecit Wienne, fecit Iudeum quemdam lapidibus obrui, qui fertur sacerdotem cum corpore dominico euntem luto nescio vel lapide vulnerasse. Dieses Ereigniss suchen wir vergebens in den gleichzeitigen Ann. Austr. (Mon. Germ. Script. IX); auch die ausführliche Contin. Vindobon. hat nichts davon. Dagegen findet sich die Abreise König Rudolfs I., dessen Sohn Albrecht I. die Reichshauptmannschaft übernommen hatte, aus Oesterreich von den Ann. Mellic., Contin. Zwettl. III, Contin. Vindobon., Contin. Claustroneob. VI, zum Jahre 1281 verzeichnet.

[3] Heinr. Heimburg. Ann. zum Jahre 1281: Ipso anno dux Austrie constitutus est Albertus, filius Rudolphi, Romanorum regis. Diese Angabe scheint dem Jahresschlusse 1282 vorzugreifen, der erst die Belehnung der Königssöhne Albert und Rudolf zu Augsburg mit Oesterreich und Steiermark vollzog. Heinrich von Heimburg verwechselt dies offenbar mit der Bestallung Albrechts I. im Mai 1281 zum Reichsverweser Oesterreichs und Steiermarks. Dagegen fällt es auf, dass Heinrich von Heimburg die Bestallung Albrechts von Sachsen, des Eidams König Rudolfs, zum Statthalter Mährens nicht angibt, welche, abgesehen von der Contin. Zwetl. III (Mon. Germ. Script. IX, S. 657, zum Jahre 1280) die Contin. Claustroneob. sexta, Mon. Germ. Script. IX, S. 746, ausdrücklich zum Jahre 1282 bezeugt: Dux Saxoniae Moraviam intrat et subjugat, was wohl richtiger noch zum Jahre 1281 gehört. Vgl. Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 63, bezw. 59, und die Monographie von A. Boczek, Mähren unter König Rudolf I., Prag 1835. Es ist daher auch denkbar, dass Heinrich von Heimburg das, was naturgemässer zu dem Gebahren des Sachsenherzogs passt, dem Herzog Albrecht von Oesterreich zuschreibt und so die beiden Albrecht verwechselt. Denn im Chronicon domus Sarensis, Vers 895—897, sagt unser Heinrich selbst: Tunc dux Saxonie fore cepit marchio terre (i. e. Moraviae). Es ist weiterhin auffallend, dass mit jener Massregel gegen die beiden unbotmässigen Barone Mährens die zweite von den Oesterreichern (Australes) ausgehende Unternehmung wider den räuberischen Grenznachbar Hostyel verknüpft wird, und es somit den Anschein hat,

zog nahm Herrn Gerhard von ‚Obersen‘[1] und Milota,[2] die Barone, gefangen, was allerdings weit besser zu der Thätigkeit Herzog Albrechts von Sachsen, Schwiegersohnes König Rudolfs, zu stimmen scheint, welcher, wie dies auch unser Heinrich in der Saarer Chronik andeutet, die Statthalterschaft im Lande der March überkam.

An der Grenze begann das Fehdewesen,[3] wie allenthalben. Ende September[4] belagerten die Oesterreicher das Schloss ‚Tyrna‘[5] in der Nähe von Drosendorf, woselbst ein Gewaltherr Namens ‚Hostyel‘ sass, der nachmals enthauptet wurde.

Ein Seitenstück zu diesen Vorgängen, und zwar auf dem gleichen Boden bildet die Aufzeichnung in den Annalen Heinrichs zum Jahre 1286, zur Zeit, als längst Mähren wieder aus der habsburgischen Pfandschaft gelöst und der jugendliche, ersehnte Herrscher, der Vormundschaft ledig, von Brandenburg nach Prag heimkehrend,[6] dem Namen nach die Zügel der Herrschaft ergriffen hatte, seinen Stiefvater Zawisch zur Seite.[7]

---

als wenn diese letztere Thatsache dem Vorgeher des Reichsverwesers in Oesterreich — und nicht jene — zuzuweisen sei.

[1] Oder Obřan, der Sohn des Stifters von Saar, Bočeks I. Dem entsprechend heisst es daher auch im Chronicon domus Sarensis, Vers 896, unmittelbar nachdem der Statthalterschaft oder Markgrafschaft des Sachsenherzogs gedacht worden: Tempore sub tali capitur tunc ipse Gerhardus, Noster fundator (als Sohn des Stifters) ... 1283 erscheint bereits wieder Gerhard von Obřan zu Brünn in der Umgebung König Wenzels II. (Boczek, Cod. dipl. Morav. IV, S. 562).

[2] Jedenfalls Milota, der Landeskämmerer (camerarius) Mährens, mit dem Prädicat von Dědíc, welcher z. B. 4. Juni 1281 mit Chuno von Kunstat und dessen Vetter, Gerhard von ‚Oberzazz‘ = Obřan als Urkundenzeuge auftritt (Boczek, Cod. dipl. Morav. IV, S. 250; Emler, S. 538, Nr. 1242). 1282, September, ist schon ein anderer ‚camerarius‘, Theodorich Stange von Friedberg, beurkundet. Dudík VII, S. 64.

[3] Daher heisst es auch in der Contin. Claustron. VI, Mon. Germ. Script. IX, S. 746, zum Jahre 1281: ... propter caristiam et proelia fame succedente per Moraviam, Bohemiam et Poloniam multi perierunt.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1281: Ipso tempore circa Michaelis ...

[5] Bei dem heutigen Ober- und Unter-Tirnau oder Turnau an der Thaja (Trnavka).

[6] 1284 s. w. u.

[7] Seit 1283 tritt der königl. Obersthofmeister Zawisch in den Vordergrund, als Gatte der Königswitwe in zweiter Ehe (vgl. Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth's, Cap. XXII, S. 74 f.). Damals hatte der jugendliche König eine allgemeine Amnestie verkündigen lassen, welche allen Landfriedensstörern und anderseits den Gegnern seines verstorbenen

Dann folgt ein Seitenblick auf das Treiben und den Feuertod des ‚falschen Friedrich‘ (Tile Kolup).[1]

1285 wird der Einbruch der Tartaren in Siebenbürgen und ihre Vernichtung durch die dortigen Deutschen gestreift.[2]

Dem Jahre 1286 fällt der Tod des Sohnes der Königswitwe Kunigunde aus ihrer zweiten Ehe mit Zawisch, dem Witigonen, zu,[3] der als Propst von Wyssegrad sein Leben schloss, während unter das Jahr 1287 die Ankunft der Verlobten Königs Wenzel, Jutta, Tochter König Rudolfs I. von Habsburg, gestellt erscheint.[4]

1297 finden wir die feierliche Beisetzung der sterblichen Reste König Ottokars II., der 1278 bei den Minoriten in Znaim bestattet worden, und seiner Tochter Agnes in Prag erwähnt,[5]

---

[1] Vgl. das Nähere bei Busson, Beitrag zur Kritik der steier. Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert I, der falsche Friedrich, Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissensch., 111. Bd., 2. Abth., S. 381—411.

[2] Vgl. die in Zeit und Gegenstand übereinstimmende aber ausführliche Angabe in den Contin. Vindobon. (Mon. Germ. Script. IX, S. 713): Anno dom. 1285 post nativitatem Domini Comani et Tartari cum innumerabili multitudine intraverunt Ungariam et vastaverunt eam et occiderunt et deduxerunt ex ea innumerabiles viros et mulieres et parvulos eorum, tandem vero ab incolis terre circa Septemcastra (deutschen Siebenbürger) turpiter sunt de terra fugati, occisis ex eis innumerabili multitudine. Reliqui vero, qui evaserunt, quamvis pauci, fugientes latitantes inter montes et valles nemorosas, divino iudicio ibidem fere omnes perierunt.

[3] Jeschko-Johannes war der Sohn Kunigundes, der böhmischen Königswitwe aus ihrer ursprünglich geheimen Ehe mit Zawisch, also der Halbbruder König Wenzels II.

[4] Vgl. das XX. Cap. des Chronicon aulae regiae, herausg. von Loserth, S. 70 f. Diese Einführung der jungen Königin in Prag fand den 4. Juli 1287 statt. Vgl. Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 120.

[5] Die Leiche König Ottokars II. war von Rudolf I. 1278 bei den Minoriten in Znaim beigesetzt worden und gelangte erst 1297 nach Prag zur Wiederbestattung, wie die Ann. Heinr. Heimburg. besagen. Das Chronicon aulae regiae, Cap. VIII (Loserth's Ausg., S. 49—50) schreibt: et in Znoyma circa fratres Minores, postmodum transportandum in Bohemiam, corpus eius tumulari mandavit (Rudolphus). Gleichzeitig starb Ottokars Tochter, Wenzels II. Schwester, Agnes, Witwe Herzog Rudolfs II. von Habsburg († 1290) und Mutter Johannes Parricida. Das richtige Todesjahr der Agnes ist 1296 († 17. Mai).

auf der Krönung des böhmischen Königspaares und des ...en Ablebens der Gattin Wenzels II., Jutta, gedacht wird.[1]

Zum Jahre 1298 finden der Sieg Herzog Albrechts von ...terreich und Steiermark über König Adolf von Nassau und ...sen Tod ‚von der Hand des Siegers' ihre Aufzeichnung,[2] ...9 wird die Reise des ‚Russenfürsten' nach Brünn, zu König ...nzel II., angeführt.[3]

Abgesehen von diesen beiden Werken Heinrichs von ...mburg gemeinsamen Angaben verdienen noch folgende aus-...liesslich den Annalen zugehörende Daten Beachtung.

...S. die ausführliche Schilderung der Krönung Wenzels II. im Chronicon ...aulae regiae, a. a. O., Cap. LXI—LXIII, S. 146—156; und über den Tod der Königin Jutta, ebenda, Cap. LXV, S. 158: sie starb 19. Juni 1297. Vgl. auch die Contin. Vindob. (Mon. Germ. Script. IX, S. 719—720).

...Die Angabe, dass Albrecht I. seinen Gegner im Zweikampfe gefällt habe, findet sich am ausführlichsten im Joh. Victoriensis A. Böhmer's, Fontes rer. Germ. I, S. 337. Die steier. Reimchronik, Ausg. Seemüller, S. 981, Vers 73770—73 (sô wart kunic Adolf erslagen. etliche hôrt ich sagen, ez tæten die rûhen grâven (die Raubgrafen: Georg und Konrad) hat nichts darüber, ebensowenig die Gruppe der Ann. Austr., welche nur im Allgemeinen den Tod Adolfs in der Schlacht berichten. Dagegen finden wir in den Ann. Aulae regiae (Ausg. Loserth's, S. 23) auch zum Jahre 1298: occisus est Adolfus rex Romanorum per Albertum ducem Austriae ... Vgl. auch Busson, Beiträge zur Kritik der steir. Reimchronik III. Der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Jahrg. 1892.

...Ob mit der Bezeichnung rex Rusie = Russie wohl Herzog Wladislaw Lokietek, Herr von Pomerellen, Kujavien u. s. w. gemeint sei, welcher sich 23. August 1289 gegen König Wenzel II. verpflichtete, dessen Lehensmann in Prag zu werden (s. Fiedler, Böhmens Herrschaft in Polen im 13. Jahrhundert. Archiv für österr. Geschichtsquellen XIV, S. 183), wie Dudik, Gesch. Mährens VII, S. 217, glaubt, müssen wir dahingestellt sein lassen. Auffällig bleibt es, dass Heinrich von Heimburg von einem rex Ruscie spricht, was jener Wladislaw nach keiner Richtung hin war, da diese Bezeichnung sonst nie für polnische Fürsten angewendet erscheint, und viel eher auf Rothrussland-Halitsch hinweist. Vielleicht darf man hier mit mehr Recht an den ‚König' Leo von Halitsch oder Rothrussland (1266—1301) denken, welcher nach dem Zeugnisse der Wolyn'schen Chronik (s. Szaraniewicz, Die Hypatios-Chronik, Lemberg 1872, Auszüge, Anhang XI) als Freund und Bundesgenosse König Wenzels II. mit diesem eine Zusammenkunft ...atte. Die Annahme Szaraniewicz' S. 90—91, diese habe 1290—1291 stattgefunden, ist eben nur Annahme.

1283 (statt 1282) wird der Tod der Grossmuhme König Wenzels II., Agnes,[1] erwähnt; 1286 kommt die Würzburger Legatensynode zur Sprache.[2] 1288 verzeichnen unsere Jahrbücher: die Reise Herzog Albrechts I. nach Deutschland zu seinem königlichen Vater,[3] die Gefangennehmung Zawisch', des Stiefvaters Wenzels II.,[4] die Beisetzung des Leichnams des heil. Bischofabtes Virgilius von Salzburg,[5] indem alle diese Ereignisse unter dem gleichen Jahre eingestellt erscheinen.

Ueber die langwierigen und wechselvollen Grenzfehden des Habsburgers Herzog Albrecht I. mit dem unruhigen, gewaltthätigen Nachbar, dem Hause der Grafen von Güssingen oder ‚Deutsch-Neuburg' (Német-ujvár), berichtet unser Annalist zweimal, zum Jahre 1287 und 1289, in welch' letzterem Jahre

---

[1] Agnes socra Wenceslai; socra bedeutet zunächst die Schwiegermutter; Wenzels II. Braut und Gattin hatte Anna, Gräfin von Hohenberg, zur Mutter, diese starb jedoch 1281, 16. Februar. Name und Datum stimmen also nicht. Emler in seiner Ausg. d. Ann. Heinr. Heimburg., S. 319, übersetzt socra mit ‚teta', Muhme, Tante, das trifft aber nur zu, wenn man die Grosstante Wenzels II., Agnes, Schwester König Wenzels I., heranzieht, welche 1282, 6. März, als Aebtissin in Prag starb; auf sie passt denn auch der Beisatz ‚que fuit bone vite'.

[2] Ueber diese Legatensynode vgl. das Actenmässige bei Hartzheim, Concilia Germaniae III, S. 725—734; die Beziehungen zu Böhmen-Mähren siehe des Näheren bei Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 113 ff. Sie wurde in Gegenwart König Rudolfs I. und des päpstlichen Legaten, des Cardinalbischofs von Tusculum, Johannes, vom 16. März 1287 ab durch acht Tage abgehalten. Vgl. unter den gleichzeitigen Chroniken die Contin. Vindob., Mon. Germ. Script. IX, S. 714, zum Jahre 1287.

[3] 1288, 14., 26. April (Basel, Weissenburg) beurkundete König Rudolf I. die Verfügung über den Nachlass weiland Herzog Friedrichs II. von Oesterreich und die Verpflichtung der Vasallen in Steiermark, seinen Söhnen (Albrecht I. und Rudolf II.) als Herzogen Treue zu halten. Desgleichen 1288, 30. April, zu Neuburg.

[4] S. darüber den ausführlichen Bericht zum Jahre 1288 im Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth, Cap. XXV, S. 80, und zunächst in der steir. Reimchronik, Ausg. Seemüller, Vers 20360—20689. Zawisch wurde dann 1290, 24. August, hingerichtet.

[5] 1288, 6. November (‚Leonardi', d. i. in die St. L. bei Heinrich von Heimburg). Vgl. Ann. Mellic. zum Jahre 1289 (Mon. Germ. Script. IX, S. 510), Contin. Vindob. (ebenda S. 714), domenica proxima post f. OO. SS. = 7. Nov. Ann. Salisb. Contin. Weichardi de Polheim (812) ‚7° Idus Novembris' = 7. November, was jedenfalls den Ausschlag gibt. Vgl. auch die steir. Reimchronik, Vers 28206.

der Herzog den Handel mit Iwan von Güssingen in Hinsicht des Schlosses ‚Walkemburg' austrug.[1]

Dem Kreise der österreichisch-ungarischen Wechselbeziehungen gehören die Angaben für die Jahre 1291 und 1295 zu; dort wird der Heereszug des neuen Ungarnkönigs Andreas III. gegen Albrecht I., seinen Nebenbuhler, vor Wien berichtet;[2] hier die Vermählung des letzten Arpadenherrschers mit Albrechts I. Tochter Agnes erwähnt.[3]

In die Geschichte der polnischen Händel König Wenzels II. von Böhmen schlagen die Daten zu den Jahren 1287, 1291/93 und 1300 ein. Sie betreffen zunächst den Heereszug König Wenzels II. von Breslau aus gegen Polen,[4] sodann die

[1] Vgl. die genauen Angaben zum Jahre 1287 und 1289 in der Contin. Vindob. (a. a. O., S. 714—716) über diese Kriegsunternehmungen gegen den Güssinger und insbesondere die steir. Reimchronik, Vers 26050 bis 26580, 29782—31723. Heinrich von Heimburg hat zum Jahre 1289 die Angabe: Albertus dux cum Iwano castrum Walkenburg (Schluss fehlt). Unter ‚Walkenburg' muss Altenburg verstanden werden, dessen Eroberung die Steierische Reimchronik, Vers 30695 . . ., durch Albrecht bezeugt. Da dann Albrecht die Fehde einstellte, so dürfte der Satz in den Ann. Heinr. Heimburg. vielleicht so gelautet haben: Albertus dux, cum Iwano ‚Walkemburg' castrum ‚eripuisset, in terram suam reversus est', oder ‚gwerram finivit, exercitum demisit.'

[2] Vgl. die Hauptquelle, steir. Reimchronik, zu den Jahren 1290—1291, Vers 41534 ff. und die Contin. Vindob. (Mon. Germ. Script. IX, S. 716—717, zum Jahre 1291). Der Name des ungarischen Königs ist bei Heinrich von Heimburg ausgefallen: novus rex Ungarorum dictus.

[3] Vgl. Contin. Vindob., a. a. O., zum Jahre 1295 (S. 718): ‚ante carnisprivium'. Zum Jahre 1292 stellt Heinrich von Heimburg die Notiz ein: Ipso anno Albertus dux Austrie exivit Austriam et defuit fere integrum annum. Vgl. die Contin. Vindob., a. a. O., S. 717, wo es gleichfalls zum Jahre 1292 heisst: . . . (Albertus) tamen exceptis sex septimanis anno uno mansit ibi (am Rheine).

[4] Heinr. Heimburg., 1287: Wenzeslaus rex contra Polonos de Wratislavia et dux Albertus contra comitem Iwanum pugnavit. Ipso anno rex uxorem suam (Jutta) primo interduxit. Für diese Angabe finden wir weder in sonstigen böhmischen noch in polnischen Annalen oder in Urkunden irgend einen Anhaltspunkt. Selbst die steir. Reimchronik, welche sich vom Cap. 213 ab viel mit den schlesisch-polnischen Angelegenheiten befasst, bietet diesbezüglich nichts. Auch lässt sich diese polnische Unternehmung des jungen Böhmenkönigs zum Jahre 1287 in die sonst bekannte Datenreihe nicht gut einfügen, denn auch die Verwicklungen mit Herzog Heinrich von Bresslau († 1290), deren das Chro-

Entsendung eines Heeres gegen Krakau, dem bald Wenzel II. folgt, um seinen Gegner ‚Boleslaw' Loketko zu bekriegen. Dieser wird in der Stadt ‚Syra' gefangen genommen.[1]

Auch eine Gesandtschaft der ‚Tartaren' an den Böhmenkönig findet sich (zum Jahre 1293) aufgezeichnet.[2]

Den Schluss bildet die Angabe, 1300, zur Zeit des Jakobsfestes (25. Juli) habe König Wenzel II. seine (zweite) Gemahlin (Elisabeth, Tochter Přemyslaws von Grosspolen) nach Böhmen gebracht und eine neue Heerfahrt gegen Loketko unternommen.[3]

Das Verhältniss des Přemysliden zu dem Habsburger Albrecht I., dessen lange Abwesenheit aus seinen Ländern 1292 angemerkt erscheint,[4] berühren einige Anführungen. 1293 besucht Herzog Albrecht I. seinen Schwager in Prag, worauf dann, zur Weihnachtszeit, König Wenzel II. in Gesellschaft seiner Gattin (Jutta) sich als Gast in Wien einfindet.[5] Irriger-

---

nicon aulae regiae, I. A., Cap. XXVI, gedenkt, bieten diesbezüglich keine befriedigende Erläuterung. Vgl. Stenzel, Gesch. Schlesiens I, S. 104.

[1] Vgl. für die Jahre 1291—1292 zunächst die kurzen Angaben in den Ann. Polonorum, herausg. von Arndt und Röpell, Mon. Germ.: 1291 ... episcopus Bambergensis venit cum exercitu regis Boemie ... und 1292 ... Eodem anno rex Bohemie Syracz acquisivit; ferner das Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth, S. 115 f., Cap. XLIII. Dazu die ausführliche Erzählung in der steir. Reimchronik von Cap. 234 ab. Unter ‚Syra' ist wohl Sieradz zu verstehen, das ‚Syracz' der Ann. Polonorum, ‚Zyradia' im Chronicon aulae regiae.

[2] Wohl von Polen aus, denn in den Ann. Polonorum a. a. 1293 heisst es: Tartari circa Sandomiriam fuerunt.

[3] Vgl. abgesehen von der kurzen Angabe in den Ann. Polonorum zum Jahre 1300: Anno eodem rex Bohemie intrat Poloniam et obtinet totam, das ausführliche 67. Cap. im Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth's, S. 162 f.

[4] S. oben S. 38, Anm. 3.

[5] Dadurch zeigen sich die Angaben in der Contin. Vindob. (Mon. Germ. Script. IX, S. 717) zum Jahre 1293 und die im 45. Cap. des Chronicon aulae regiae, S. 119—120 insofern ergänzt und verknüpft, da dort von der Reise Herzog Albrechts I. zu seiner Schwester nach Böhmen, hier von der vergeblichen Zusammenkunft beider Fürsten vor Znaim die Rede ist. Vgl. auch Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 171—172. Den Gegenbesuch König Wenzels II. in Wien bezeugt die Contin. Vindob. (S. 717) zum Jahre 1293: Simili modo rex Boemorum a duce Austrie invitatus, Wiennam intravit cum uxore sua et copiosa turba nobilium. Vgl. auch Dudík VII, S. 173, und die königl. Urkunde vom 10. December 1293, d. Wien für die Prämonstratenserklöster Geras und Perneck.

weise wird unter das gleiche Jahr 1294 die Wahl Adolfs von Nassau zum deutschen Könige und die Verlobung einer achtjährigen Tochter Wenzels II. mit dem Sohne König Adolfs gestellt.[1]

Für die Localgeschichte Mährens bietet sich die Angabe zum Jahre 1294, damals habe der Zulauf in ‚Gurym' (Kurein) begonnen, was wohl auf Wallfahrten bezogen werden dürfte.[2]

III.

Gehalt und Eigenart der Saarer Klosterchronik Heinrichs von Heimburg.

Während den Jahrbüchern Heinrichs von Heimburg die Bedeutung einer zeitgeschichtlichen Quelle innewohnt, die uns für die Schlusshälfte des 13. Jahrhunderts, insbesondere von 1270—1300, mit willkommenen Vermerken eines oft gut unterrichteten Mannes bedenkt, ohne sich über die Linie annalistischer Notizensammlungen gewöhnlichen Schlages sonderlich zu erheben, steht es mit dem ‚Chronicon domus Sarensis' oder, wie es im Eingange am zutreffendsten kennzeichnet: ‚De fun-

---

[1] Die Verlobung der jugendlichen Tochter des Königs, Agnes, geboren 13. October 1289, mit dem Königssohne Ruprecht fand ebenfalls früher 1292 ‚in vigilia b. Laurentii' (Chronicon aulae regiae, Cap. 47) = 9. Aug. statt. Die Braut stand also damals im dritten, nicht achten Lebensjahre, was 1294 auch unmöglich wäre, da König Wenzel II. 1287 die Ehe mit Jutta von Habsburg schloss, aus welcher Ehe als erstes Kind der kurzlebige Sohn, Přemysl Ottokar, 1288, 6. Mai, hervorging.

[2] Auch ich denke, wie die Anm. zu dieser Stelle in den Mon. Germ. XVII zum Jahre 1294 besagt, an Gurein-Kurim bei Brünn, was gleichwie Parfus-Barfuss zur Dotation der Tischnowitzer Nonnen ‚zur Himmelspforte' (porta coeli) gehörte (Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 273, und V, S. 82, Emler, S. 90, Nr. 231, und S. 763, Nr. 1776 zu dem Jahre 1259 und 1298), während Emler in seiner Ausgabe der Ann. Heinrichs (Fontes rer. bohem. III, S. 321), die Stadt Kouřim in Böhmen voraussetzt. In Gurein bestand eine Pfarre, deren Inhaber 1286 ein Jakob, königl. Hofcaplan, war (s. Cod. dipl. Morav. IV, S. 306, Emler, S. 589, Nr. 1368), ‚dom. Jacobo presbytero, capellano nostro, plebano in Curim', in der Urkunde König Wenzels II., worin er den Verkauf eines Dorfes durch den Abt Dietrich des Prämonstratenserstiftes Obrowitz oder Zabrdowic bei Brünn an die Brünner Nonnen zur heil. Maria (Cella s. Maria de Bruna = Königinkloster in Altbrünn) bestätigt.

dacione domus Ecclesie Sarensis et cetera' von gleicher Feder, ganz anders. Diese Geschichte der Vorbereitung, des Werdens und Wachsens der Klosterstiftung am Gemärke Mährens und Böhmens, dieses anspruchslose und doch mit so viel Wärme und liebevoller Lebendigkeit geschriebene Büchlein in Versen und Reimen, worin das Selbsterlebte stets den Grundton anschlägt, nimmt den Leser immer mehr gefangen, je tiefer er eindringt, es muthet ihn wie eine Reihe fleissig, sauber und naturwahr angefertigter Kleinmalereien, Miniaturen an, wie eine Legende, eine Chronik, die mit Holzschnitten naiv und lauter zu uns spricht.

Hat doch der Schreiber an der Wiege des Cisterzienserconventes gestanden; unter den Augen des mit seinem Vater, dem Steinmetzmeister Ekhard, zugewanderten Jungen entstand erst der dauernde Hauptbau des Klosters. Heinrich zählte zu der frühesten Gruppe der geistlichen Zöglinge von Saar, und als er nach langen Jahren der Trennung wieder in den Convent zurückkehrte, sah er mit Rührung und Bekümmerniss, dass er bereits zu den wenigen ‚Alten', den Genossen der Gründungszeit, zählte.

So hielt er sich denn auch für berufen, die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte seines Klosters zu verfassen, nach Gehörtem und Erlebtem, aus Vermerken und lebendiger Erinnerung für die alten und jungen Mönche des Cisterzienserstiftes, für Jünglinge und Greise, Knaben und Mündige, wie er im Vorwort schreibt, und der stoffliche Werth seines treugemeinten Buches erhellt am besten, wenn man seinen Inhalt mit dem vergleicht, was 1783 der Abteiarchivar von Saar und fleissige Geschichtschreiber seines Klosters, Otto Steinbach von Kranichstein, über das erste halbe Jahrhundert der Stiftung aus den Urkundenbeständen von Saar zu erzählen in der Lage war, ohne eben die Chronik unseres Heinrich zu kennen. Wie dürftig, fadenscheinig und unsicher ist dies Alles gegenüber dem, was Letzterer als Zeitgenosse und Augenzeuge umständlich und behaglich verbucht.

Die Klosterchronik[1] erscheint in 20 Abschnitte oder Capitel gegliedert, deren jedes eine Ueberschrift als Inhaltsangabe

[1] Den farbenreichen Inhalt des Ganzen hat der Verfasser in der Form einer kritischen Studie für die Zeitschrift des Vereines für die Ge-

an der Stirne trägt. Das erste[1] hebt mit einer Widmung an, kennzeichnet das Jahr des Abschlusses (1300) und den Verfasser; mit besonderer Vorliebe gedenkt es des Junkers Zmilo oder Smil als damals einzigen Vertreters der Stifterfamilie Saars, des älteren Hauptzweiges der hochadeligen Sippe, die man nach einem jüngeren gemeinhin die ‚Kunstatter'[2] zu nennen pflegt, oder der Brüder von ‚Strsilitz', wie sie unser Heinrich an späterer Stelle bezeichnet;[3] es sind dies die gütermächtigen und kriegerischen Herren von Obersess-Obřan bei Brünn, zunächst der Stifter vom Kloster Saar, Boček oder Bočko I., der älteste Sohn Gerhards, Burggrafen von Olmütz, sodann sein Sohn Gerhard (II.) und Zmilo-Smil (II.), Gerhards zweitgeborner Sprössling.

Das II. Capitel[4] weist dem Obřaner Adelshause seine Stellung zu jener Familie an, welcher die Vorbereitung dessen zufällt, was dann jener Boček oder Bočko I. von Obřan verwirklicht. Přibislaw, Herr von Křižanow (in der Nähe von Saar), den die Urkunden als Burggrafen von Eichhorn und Brünn anführen,[5]

---

schichte Mährens und Schlesiens, redigirt von Schober, seit 1897, Brünn, bestimmt, wo sie 1897 (I, 4. Heft) erschienen ist. Hier handelt es sich blos um die Charakteristik der Quelle als solche.

[1] De fundacione domus ecclesie Sarensis et cetera.

[2] Ich gebrauche die übliche Bezeichnung, welche gleichwohl der Chronist für die Nachkommen des jüngeren Bruders Bočeks I. von Obřan, Kunos, Erbauers von Kunstatt, nie anwendet.

[3] VI. Cap. Quod Botscho fundavit Sar . . . Hier (S. 530) spricht Heinrich von den leiblichen Brüdern Bočeks I. von Obřan: Zmilo, Kuno, Nicolaus und nennt sie gemeinsam ‚Brüder von Strsilicz'. (Vers 449: Tercius et fratrum de Strzilicz.) Offenbar bezieht sich dies auf einen Besitz, wahrscheinlich Střelik, Střílky, Strielz (im Olmützer Kreise bei Zdounek, Pfarre Koritschan), das zunächst jener Bruder Bočeks, Zmilo, Burggraf von Brumow (im Gesenke), innehatte und daher sich ‚dominus de Strielz' (Střelik) schrieb. S. Emler, Cod. dipl. Bohem. (II. A.), Index S. 1410. Vielleicht führte der Vater dieser Brüder, Gerhard I. von Obřan, dieses Ortsprädicat.

[4] Quomodo Sibylla venit ad terras istas.

[5] Křižanow-Křižanau erscheint bei Heinrich von Heimburg in der Namensform ‚Crisans' (vgl. die urkundliche Form des Namens ‚Crisanoue'). Als castellanus de Wewery (Veveří = Eichhorn) führt unsern Přibislaw beispielsweise die königl. Urkunde von 1238 für das Cisterzienser Nonnenkloster in Oslawan (Vallis S. Mariae) an (Boczek, Cod. dipl. Morav. II, S. 351; vgl. Erben, Reg. Bohem. et Morav. I, S. 433, Nr. 983). 1239, 30. December (Boczek II, S. 358; Erben, S. 456, Nr. 981) erscheint

heiratet (vor 1239)[1] die Witwe des ‚Bohucho' (Bohusch),[2] Sibilla, welche einst, wie uns der Klosterchronist von Saar erzählt, als Edelfräulein im Gefolge der staufischen Königstochter Kunigunde, Gattin des böhmischen Thronfolgers Wenzel I., nach Böhmen gekommen war. Aus dieser Ehe erwuchsen zwei kurzlebige Kinder, ein Knabe, Peter, und ein Mädchen, Libiska,[3] und drei ‚schmucke' Töchter,[4] die das Elternpaar überlebten. Die älteste von diesen, Stislawa, nahm den Gallus (Hawel) von Jablon, v. Lewenberg, zum Manne,[5] die zweite, Eufemia, wurde die Gattin Bočeks-Bočko I. von Obřan, Marschalls von Mähren, Unterkämmerers von Brünn und Burggrafen von Znaim,[6] während sich die jüngste, Elisabeth, mit Zmilo-Smil von Lichtenburg (aus dem angesehenen Geschlechte der Hronowici, der von ‚Zittau', nachmals von ‚Lichtenburg' und ‚Lipa-Leippa'[7]) vermählte. Auf diese Weise

---

Přibislaw als Pribizlaus nobilis vir de Crisanoue et castellanus Brunensis. Vgl. Röpell, a. a. O., S. 6.

[1] In der obigen Urkunde erscheint bereits (1239) seine Gattin Sibilla (de consensu coniugis suae Sibillae).

[2] So nennt ihn unser Chronist, ohne nähere Angabe, die wir auf urkundlichem Wege nicht bieten können.

[3] Petrus und Libisca nennt sie der Chronist (Vers 72—73), beide bald von den Eltern überlebt, da sie nicht weiter zur Sprache kommen.

[4] ‚formosas' (Vers 70).

[5] Unser Chronist nennt ihn (Vers 78) Gallus de Jablon; er ist wohl derselbe Hochadelige, welchen als zweiten Zeugen: ‚Gallus de Jablonni' die Königsurkunde von 1249, 22. September, Erben, S. 576, Nr. 1238, anführt. Ueber das zweite Prädicat Lewenberg s. Emler, Fontes rer. bohem. II, S. 525, ‚Lewenberk'. Vgl. des Näheren Röpell, a. a. O., S. 8, Anm. 1.

[6] Als ‚purgravius in Znoym' erscheint er z. B. 1239, in jener Urkunde des Přibislaw von Křižanau, dessen Eidam er wurde, unmittelbar nach Gerhardus, purgravius in Olomucz, Bočeks Vater. ‚Marescalcus' war Boček 1233, 1234, ‚Subcamerarius' Brunensis 1234 ... S. Erben, Reg. Bohem. et Morav., Index S. 630; über das Prädicat Berneck s. w. u.

[7] Vgl. darüber Palacky, Dějiny nár. česk. I, 2, S. 469 (Hronowici); Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels ... Leipzig 1879, S. 330 f. über die Herren von Leipa, und Dudík, Gesch. Mährens VIII, S. 183 ff. Die Lichtenburger sind der eine, die von Lippa-Leippa der andere Hauptzweig der Herren von Zittau. Zur Zeit des Todes Přibislaws muss Elisabeth noch unvermählt gewesen sein, da ihrer eine Urkunde (Cod. dipl. Morav. III, S. 153—156) vom Jahre 1252 als ‚domicella' gedenkt. Vgl. Röpell, S. 8, Anm. 2.

gesellen sich die mit den Ottakarn verschwägerten Lich burger den Vorgenannten als Mitstifter und Wohlthäter Saarer Cistercienserklosters bei.

Mit dem III. Abschnitt[1] führt uns der Chronist in Vorgeschichte der Saarer Klostergründung ein. Sie be delt den missgefälligen Versuch des kinderlosen Adeligen misch. Jentsu oder Johannes von Polna (in der Nähe Saar), einen Cistercienserconvent auf seinem Waldgrunde du Oseker[2] Mönche ins Leben zu rufen. Dieser Versuch sc tert aber bald an der Ungunst der Verhältnisse, vor Allen der voreiligen Unzufriedenheit des hochfahrenden[3] (drit Abtes von Osek, Slavek oder Slavko von Riesenburg, 123 1240, eines Sohnes des Stifters von Osek. Doch verblieb sem ersten mönchischen Ansiedlungsorte im Saarer Walde Name ‚Mnyscow‘[4] für lange Zeit, und auch die S. Niklaski bestand weiter.

Der über die Vereitlung seines Lieblingswunsches kümmerte Herr Hanns von Polna lässt sich daher gern seinem Nachbar, jenem Přibislaw von Křižanow, zur Schenk des Waldes von Saar für den gleichen Zweck bereden nimmt als Ehrengabe einen schönen Becher im Werthe 15 Mark entgegen.[5] Der geschenkte Wald sei allerdings solche Becher werth gewesen.

[1] De Johanne de Polna et eius claustro.

[2] Das Cistercienserstift Osek im Thale bei Teplitz im Biliner Burg- Decanatsbezirke erwuchs 1209 durch die Uebertragung der urspr lichen Stiftung des Adelshauses von Riesenburg (aus dem Stamm Hrabišici) von Maštow oder Maschau bei Kaaden (1194) dahin. Janauschek, Orig. Cisterc. T. I, Vindob. 1877, 4°, S. 197, DVII.) Besiedlung ging von dem Mutterkloster Waldsassen aus.

[3] Chronicon domus Sarensis (Vers 116—117): . . . Vnde superba sua ipsos tunc revocavit — Atque suos monachos, secum ducens remeavi Was unter dem Passus (Vers 112—113): ‚Postea percepi quod pro b tibus esset inter eos quisdam talis dissentio facta‘ zu verstehen, dunkel. Emler, a. a. O., S. 524, Anm. 1, meint, es sei für ‚bladan verschrieben (bladare = säen). Sollte vielleicht ‚blantibus‘ dem pl (Ducange-Henschel, Vocab. VI, S. 355) = Baumschössling wandt sein? Allerdings müsste es da ‚plantonibus‘ lauten.

Mniškow = München, Ort der Mönche, wie Emler mit Recht hrend Röpell ‚in Nyscow‘ las (Vers 122).

alt des IV. A.: Quomodo Pribislaus acquisivit silvam . . .

Aber auch Přibislaw brachte die Gründung des Cisterzienserklosters nicht fertig, er konnte sie nur vorbereiten, indem er auf seinem Sterbebette († 1251)[1] die Vollführung des frommen Werkes dem zweiten seiner Schwiegersöhne, jenem Boček-Bočko I. von Obřan, ans Herz legte und seines Wortes sicher aus dem Leben schied.[2]

Während uns der V. Abschnitt mit diesen Vorkehrungen bekanntmacht und gleich dem III. werthvolle genealogische Beiträge zur Geschichte der Obřaner und Lichtenburger Adelsfamilien einschaltet, lenkt der VI. Abschnitt[3] in die schwierige Arbeit Bočeks I., die erste Anlage der dauernden geistlichen Niederlassung, ein, welche Abt Berthold von Pomuk[4] im Saarer Grenzgebiete, zwischen der Sazawa und Polna, besorgen liess. Das Klösterchen, zunächst ein Holzbau in der unwirthlichen rauhen Wildniss, den heil. Sendboten Petrus, Jacobus und Johannes geweiht und — zum Leidwesen Bischofs Bruno von Olmütz — dem Prager Kirchensprengel eingeordnet,[5] empfängt als ersten Abt den Pomuker Cisterzienser Friedrich. Zur Feier der Grundsteinlegung des Gotteshauses strömten deutsche und slavische Landsassen, insbesondere Bergleute herbei.[6] Der dritte Eidam des verstorbenen Přibislaw, Zmilo-Smil

---

[1] 1251, am Tage der heil. Märtyrerin Juliane (16. Februar), starb Přibislaw (Vers 333—334).

[2] Inhalt des V. A.: Quomodo Pribizlaus commisit Boschoni fundationem.

[3] Quod Botscho fundavit Sar.

[4] Pomuk oder Nepomuk, am Flusse Hnadšow im Pilsner Kreise, erhielt sein Cisterzienserkloster durch die Stiftung eines Herrn von Sternberg, beziehungsweise auch des Přemysliden Heinrich Břetislaw, um das Jahr 1145—1146. Die Mönchscolonie kam aus Eborach; s. Janauschek, a. a. O., S. 83, Nr. CCVII.

[5] Chronicon domus Sarensis (Vers 371): Ad ius Pragense claustrum sed pertinet illud und setzt dann fort (Vers 371—375):

Quo presul Bruno (Bischof von Olmütz) vir providus atque famosus
Omnibus ornatus virtutibus et decoratus
Non bene gaudebat, pocius sed corde dolebat,
Quod non pertinuit in Cremsyr, ad sua iura,
Nam sibi dilectus multum fuerat locus iste,
Quod tamen his monachis aptum rectumque fuisset.

Bruno von Olmütz hätte mithin gern das Saarer Waldgebiet seinem Kremsierer Lehenshofe zugebracht.

[6] Chronicon domus Sarensis (Vers 388—389): Teutunici, Moravi, Montani multi . . .

[illegible] 1253 [illegible]

[illegible] Obersen = Obřan [illegible] Obersas [illegible] in der Nähe von Brünn [illegible] Burg der Riesen [illegible] Obersen [illegible] grösseren [illegible]

[illegible] Chronik der Benennung [illegible] Dieser slavische Name [illegible]

¹ [illegible] von Obřan für [illegible] Marienquelle [illegible] O. v. Ste[illegible] Boczek, Cod. dipl. III, S. [illegible]: Em[illegible] Reg. [illegible] Nr. [illegible] Vgl. auch Janauschek, a. a. O., S. 268. [illegible] DCXLVIII.

² Chronicon domus Sarensis. Vers [illegible]:

Huius erat genitor Gerhardus nomine, quondam
De Castro dictus Obersen quod erat vocitatum,
Nobile castellum satis hic et modo ruptum.

Gerhard I. von Obřan erscheint seit 1236—1240 stets als „Burggr[illegible] von Olmütz, nicht von Znaim (wie Wolny, Topographie von Mäh[illegible] IV, 2, S. 76, annimmt), was erst sein Sohn wurde. S. die Nachweise [illegible] Kopal, a. a. O., S. 10, Anm. 3. Die Zerstörung hing wahrscheinlich mit [illegible] strengen Urtheil des Königs Wenzel II., beziehungsweise seines St[illegible] vaters und Reichsverwesers Zawisch, über Gerhard (II.) von Obřan, [illegible] Sohn Boček I. vom Jahre 1286 zusammen, als Gerhard, ein schlim[illegible] Landfriedensstörer, Urfehde schwören musste. S. die bezügliche Urku[illegible] vom 28. Februar 1286, Brünn, bei Boczek, Cod. dipl. Morav. IV, S. [illegible] bis 312.

³ Chronicon domus Sarensis (Vers 430): „castrum gigantum‘ . . . ‚Ol[illegible] quasi gygas‘ (Vers 431).

,neue Pflanzung'[1] oder das, was man Neubruch, Rodung nennt. Wenngleich die Deutschen dicke oder starke Gräser (gramina grossa) ‚Sar' nennen,[2] so stamme doch der Name nicht aus dem Deutschen, sondern Slavischen,[3] worin ihm denn auch beigepflichtet werden muss.

Dieser besonders ausführliche Abschnitt endigt mit dem Ableben des Stifters von Saar, Boček-Bočko I. von Obřan, im fünften Jahre seit dem Tode seines Schwähers Přibislaw und drei Jahre nach der Klostergründung, 1255; seine sterblichen Reste wurden im Chore der neuen gemauerten Kirche beigesetzt, bei deren Aufbau die zahlreichen Steinmetze (lapicide) viele Mühe an dem harten und spröden Gestein[4] der Gegend aufzuwenden hatten.

Nebenher sei bemerkt, dass unser Chronist den von ihm hochgestellten Klosterstifter nie mit jenen Prädicaten ausstattet, die uns in gleichzeitigen Urkunden begegnen. Das eine ‚Graf von Perneck', wie sich Boček von Obřan — beispielsweise in der Gründungsurkunde von 1252 und in der letztwilligen Erklärung für Saar vom 17. December 1255[5] — selbst nennt und vom Markgrafen Mährens und Herzoge Oesterreichs, Ottokar, 1252, in der Bestätigung der Klosterstiftung genannt wird,[6] hängt wohl unzweifelhaft mit der niederösterreichischen Ortsgrafschaft Pernegg-Perneck im V. O. M. B. bei Horn zu-

---

[1] Die kritische Erwägung dieser allerdigs ortsgerechten Namensdeutung müssen wir den Slavisten überlassen. Vgl. auch Röpell, a. a. O., S. 35.

[2] ‚Saher' oder ‚Säher' (Schmeller-Fromann, Bair. Wörterbuch II, S. 244). Vgl. auch Miklosich, Etymolog. Wörterbuch der slav. Sprachen, 1886, S. 337, über das urkundliche sahar und das slavische šaru, šáchor. Vgl. auch Röpell, a. a. O., S. 35.

[3] Chronicon domus Sarensis (Vers 438): ‚Sar' non de teutonico sed de sclauico trahit ortum. Vgl. Vers 435: Quod non teutunice sed de sclavico trahit ortum. Die ganze Musterkarte der älteren Namenschreibungen für Saar, jetzt Žďár im Slavischen s. bei Janauschek, a. a. O., S. 248 Zar, Sara, Sarz u. s. w.

[4] Chronicon domus Sarensis (Vers 469): Nam genus hoc lapidum durum fuit atque superbum.

[5] O. v. Steinbach II, Nr. 3; Boczek, Cod. dipl. III, S. 200: ‚dei gratia comes Bernecensis et castellanus Znoemensis' . . .

[6] O. v. Steinbach II, Nr. 2; Boczek, Cod. dipl. III, S. 155—156; Erben, Cod. dipl. I, S. 603, Nr. 1342: ‚Boczko comes de Bernekke et burchgravius de Znoym' . . .

sammen,[1] die ihm als erledigt der neue Landesherr Oesterr... verliehen haben dürfte. Dagegen wird das zweite Prä... Graf von Nideck (Nidche), welches unserm Boček I. ... Obřan in der Papsturkunde vom 15. März 1254 gegeben... scheint,[2] von ihm selbst nie geführt, ihm auch in keinem...

---

[1] Die Herren und ‚Grafen' von Perneck, als welcher beispielsweise Ulrich (comes de Perneke) 8. August 1212 in dem Freiheitsbriefe ... zogs Leopold VI. für Enns (Meiller, Bab. Reg., S. 110, Nr. 102) ... den Zeugen erscheint, hängen mit den Herren und Grafen von Ra... zusammen und führen auch das Prädicat ‚Teckendorf'; sie erloschen ... 1220. Vgl. Wendrinsky ‚die Grafen Raabs' in den Blättern des ... eines für Länderkunde Niederösterreichs, Wien 1879. Die spätere ... dition versuchte es, zwischen Perneck, allwo auch ein Kloster ent... und den Kunstattern eine Verbindung dahin herzustellen, dass ... Sohn des letzten Grafen von Perneck (Ulrich III., † circa 1220), ... Gebhard, nach Böhmen floh, hier reich begütert wurde und de... Sohn als Gefolgsmann Ottokars II. bei der Besitzergreifung von Oest... reich Perneck erhielt (vgl. Wendrinsky, a. a. O.). Nun kennen ... allerdings als Vater Bočeks von Obřan und seiner drei Brüder (Sm... Kuna und Niklas, der von ‚Strilici', wie sie Heinrich von Heimb... nennt), einen Gebhard, Burggrafen von Olmütz, aber für die Tr... dition selbst haben wir gar keinen urkundlichen Anhaltspunkt; zur ... Verleihung der Grafschaft Perneck an Boček I. erscheint als nicht... gende Thatsache. Daher Palacky, Dějiny národu českého I, 2, S. 4... mit Recht gegen die späteren genealogischen Sagen von der deutsch... Reichsgrafschaft Bernegg-Nidda auftritt und nur Berneck in Niederöst... reich als Amtstitel Boček-Bočkos I. in dem Sinne einer otakarisch... Grafschafts- und Amtsverleihung festhält (1256 comes de Bernekin... rector provinciae Bernekicensis, Cod. dipl. Morav. III, S. 224). Immerhin ist es möglich, dass das Haus Bočkos und die sogenannten Kunstatter, mit den alten Perneckern, verschwägert waren, wofür die Schenkungen Bočeks I. und seines Bruders Smil für das Prämonstratenserkloster Geras am mährisch-österreichischen Gemärke einen Anhaltspunkt bieten dürften. (Vgl. Th. Mayer, Urkunden von Geras im Archiv für österr. Geschichtsquellen II, 1849 und Wendrinsky, a. a. O.)

[2] Papst Innocenz IV., Indulgenzverleihung für das Kloster Saar (Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 179, vgl. Potthast, Reg. pontif. II, S. 1257, Nr. 15279; fehlt bei Steinbach): Bochonis baronis Marchie Moraviae comitis de Nidche ... Bemerkenswerth ist, dass hier das Cistercienserkloster in deserto Zaro als zur Prager Diöcese gehörig bezeichnet wird, während es die Bestätigungsbulle des gleichen Papstes vom 6. Juni 1252 (Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 150—151, fehlt gleichfalls bei O. v. Steinbach) cella b. Virginis Cist. Ord. Olomucensis diocesis nennt, also dem Olmützer Sprengel zuweist. Es spricht dies für ursprüngliche Competenzgegensätze, worauf auch jene an früherer

fürstlichen Diplom ertheilt. Jedenfalls haben wir allen
und, wenn ein solches Prädicat Bočeks I. thatsächlich be-
d, dabei an eine mährische Oertlichkeit zu denken[1] und
Beziehung zum reichsdeutschen Nidda in der Wetterau in
ede zu stellen, wenngleich man nachmals von der ursprüng-
en Einwanderung der Kunstatter aus Deutschland mancher-
auszuklügeln beflissen blieb.[2]

Die Abschnitte VII, VIII[3] eröffnen uns den Einblick in
ältesten Bestand des Saarer Conventes unter den Aebten
iedrich von Pomuk und Konrad, aus dem gleichen Mutter-
e, die einander rasch ablösen, und in die kleine Welt mön-
chen Schaffens, gleichwie in die gemeinnützige Thätigkeit
verwitweten Frauen Sibylla[4] und Euphemia, Mutter

Stelle angeführte Bemerkung unseres Klosterchronisten über den Wunsch Bischof Brunos von Olmütz, das Saarer Gebiet seinem Machtkreise zuzuwenden, hinzuweisen scheint. Dass aber Saar stets zur Prager Diöcese gezogen wurde, beweist am besten die Bestätigung des Testamentes Bočeks I. vom Jahre 1255 durch Bischof Bruno vom 27. Jänner 1261 (Steinbach II, Nr. 6; Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 295) ... Conventui monasterii in Saahr, Cist. ord. Pragensis diocesis ... Jene Papsturkunde von 1254, welche unter den in Saar aufbewahrten Stiftbriefen fehlt, erscheint nicht unbedenklich.

[1] Wir haben ein Neudegg-Nydek im Olmützer Kreise bei Mähr.-Weisskirchen, ein Neudegg-Neydek bei Lundenburg-Eisgrub im Brünner Kreise und ein Dorf Neydek bei Saar selbst.

[2] Vgl. darüber O. v. Steinbach, a. a. O., S. 4 ff. Paproczky (Zrcadlo markgr. Mor.) setzt sie zu den Jahren 1127 und 1250!, Weleslawin zu 1250 und 1240! an.

[3] Chronicon domus Sarensis VII: ‚De primis huc missis', VIII: ‚Primus abbas Fridericus de Pomuk (1253—1254), de stabilitate conventus'; (Abt Konrad 1254—1255); IX: ‚Tertius abbas Walthelmus de Zedlicz', 1256—1259 ($3^1/_2$ Jahre). Heinrich dürfte wohl irren, wenn er zur Zeit Walthelms den Stifter Boček I. von Obřan sterben lässt. Denn im Testamente des Letzteren vom 17. December 1255 erscheinen als erste Zeugen: Dominus Cunradus abbas und Johannes prior de Saarh; Konrad von Pomuk war also noch Ende 1255 Abt von Saar; es müsste denn die Enthebung des Abtes Konrad und die Bestallung Walthelms nach dem 17. December 1255 und noch vor dem Tode Bočeks I. († 20. December) von Obřan eingetreten sein, also innerhalb dreier Tage.

[4] Sibylla, zweimal verwitwet, heiratet nach dem Ableben des zweiten Gatten Přibislaw von Křižanow († 1251) den Vater ihres Schwiegersohnes Smil von Lichtenburg, Heinrich von Zittau (Sitavia); ‚sicque pater matrem, natam quoque natus habebat', heisst es im Chronicon domus Sarensis (Vers 343). Ihr dritter Gatte starb aber bald, und sie lebte nun

und Tochter, welche im nahen Křižanau hausen und für da Kloster sorgen. Die rührige Schaffnerin, Leukardis, regt di fleissigen, kunstfertigen Hände für den Bedarf des Convente an liturgischen Gewändern aller Art.

Unter dem dritten Abte, Walthelm, aus dem Cisterzienserkloster Sedletz[1] wird der ‚hölzerne‘ Convent, ein Blockhaus, fertiggestellt, und der Zimmermann Leupold vollendet die Wohnung des Abtes.

Jetzt tritt unser Chronist selbst auf die Bildfläche. Der 15jährige Junge kommt mit seinem Vater, dem Steinmetzmeister Ekkard oder Ekward, nach Saar, wo der Steinbau des Klosters in Angriff genommen werden soll.

Als der neue (vierte) Abt, Heinrich von Pomuk, Walthelms Nachfolger, sein Amt in Saar antrat[2] (1259), befand sich unser Steinmetzsohn, Heinrich, bereits unter den vier ersten Novizen des Klosters.

Dann erscheint 1262 nach der Enthebung Heinrichs von Pomuk als fünfter Abt der treffliche Winrich aus Waldsassen,[3] der durch sein Wirken unvergessliche Prälat,[4] der Berather Euphemias, der nunmehr in Saar selbst hausenden Witwe.[5] In den 14 Jahren der Amtsführung Winrichs (1262 bis 1276) vollzieht sich der Ausbau des neuen ‚steinernen‘ Klosters,[6] das nunmehr auch unser Heinrich bewohnt und seine Kunstfertigkeit als ‚Schnitzer‘ (sculptor) in den Dienst der

---

mit ihrer gleichfalls (seit 1255) verwitweten Tochter Euphemia in Křižanau und Saar und starb 1262 (Chronicon domus Sarensis, Vers 673—676).

[1] Gegründet 1143 von Miroslaw von Wartenberg. Janauschek, a. a. O., S. 78, Nr. CXCI.

[2] Chronicon domus Sarensis X: de quarto abbate de Pomuk, scil. Heinrico.

[3] Als 71. Cisterzienserkloster gegründet 1128—1133 vom Ritter Gerwich von Wollmannstein und dotirt von den Vohburgern; die Colonie der Mönche kam aus Clairvaux; von Waldsassen aus wurden dann Sedletz und Osek in Böhmen besiedelt. S. Janauschek, a. a. O., S. 29, Nr. LXXI.

[4] Chronicon domus Sarensis (Vers 691): vir prudens, discretus est tractabilis ipse.

[5] Ursprünglich wollte sie mit ihren Kindern nach Brünn zu den Minoriten übersiedeln (Chronicon domus Sarensis, Vers 680—683).

[6] Chronicon domus Sarensis XII: De caro anno, tunc ascendimus ad lapideum claustrum.

würdigen Schaffnerin Euphemias, Leukardis, stellt.[1] An späterer Stelle[2] deutet uns aber auch unser Heinrich an, dass er im sechsten Jahre dieses Abtes (1268) dem Saarer Kloster und dem Mönchsleben den Rücken wandte.

Was sich dann weiter bis zu den Tagen seiner späteren Rückkehr (nach 1294) daselbst zutrug, behandeln die folgenden Abschnitte.[3]

Zunächst erlitt Saar durch den Abgang des trefflichen Abtes Winrich einen schweren Verlust. Nach 15 Jahren seines fruchtbringenden Waltens musste er fort. Denn das Kloster Eborach oder Ebrach in der Würzburger Diöcese, eine der ältesten deutschen Mutterabteien des Cisterzienserordens,[4] begehrte ihn ‚mit aller Gewalt' zum Vorstande.

Persönlich am härtesten betroffen fühlte sich die Witwe des Stifters, Euphemia; sie ergab sich nun ganz der rastlosen Krankenpflege und aufreibender Kasteiung.

Rasch wechseln wieder die Aebte des Saarer Klosters. Dem sechsten, Johannes I. aus Pomuk (1276), folgt nach sechs Monaten schon Johann II. ‚Caiphas' als siebenter Abt.[5] Zu seiner Zeit starb die unvergessliche und unvergessliche Gönnerin des Klosters, Euphemia. Aber auch König Ottokar II. findet (1278) sein gewaltsames Ende, und es brechen herein die Zeiten, da ein ‚Knabe' des Reiches Herrscher wird, für Mähren von der fünfjährigen Pfandherrschaft des Habsburgers Rudolf — in der Person des Herzogs von Sachsen, Albrecht[6] — eröffnet.

---

[1] Chronicon domus Sarensis, a. a. O., Vers 734—735:
Et tunc sculpebam sibi, qualia ligna valebant
Hoc ad opus facere quidquid consueverat illa.

[2] Chronicon domus Sarensis XX: ‚Explicit, expliceat.' Vers 1126:
Sed sub Winrici sexto sum mortuus anno.
S. den I. Abschnitt dieser Studie.

[3] Chronicon domus Sarensis, XIII.—XVIII. Abschnitt.

[4] Um 1127 von Morimond aus gegründet. S. Janauschek, a. a. O., S. 15, Nr. XXVIII.

[5] Chronicon domus Sarensis XIV—XV. Johann II., Caiphas, zum ersten Male 1277—1281 Abt.

[6] Albrecht II. von Sachsen-Wittemberg, 1260—1298, erster Gatte der habsburgischen Königstochter Agnes. Vgl. die Mähren betreffenden Ausführungen im II. Abschnitt zu den Angaben Heinrichs von Heimburg zum Jahre 1280.

Diese Nachwehen des Jahres 1278, vor Allem die Schäden allgemeiner Unsicherheit, empfindet immer nachdrücklicher das Kloster seit dem achten Abte. Johannes III. (1281—1283) von Pomuk, der nach zwei Jahren wieder enthoben wird und den Johannes Caiphas als Nachfolger erhält, also zum zweiten Male dem Saarer Kloster vorsteht[1] und in schweren Zeiten Jahre seines sorgenvollen Amtes waltet (1280—1286).

Unter dem neunten Abte Adam aus dem Kloster Sedletz[2] wird Saar von Räubereien derart heimgesucht, dass der verarmte Convent gänzlicher Verödung anheimzufallen schien.[3]

Adam war der erste Abt, welcher in Saar, nach kurzem Walten, starb und bestattet wurde.

Nun trat (1289—1293) als zehnter Abt ein ‚Sachse', Johannes IV. aus Pomuk, an seine Stelle, um dann wieder ins heimische Kloster zurückzukehren und hier zu walten.[4]

Die Familie der Stifter, die Obřaner, sollte bald nur auf zwei Augen stehen, denn Herr Gerhard II. von Obřan, Bočkos I. Sohn, stirbt (1291) im blühenden Mannesalter,[5] sein Erstgeborner, Boček (II.), scheidet bald aus dem Leben, und der zweite Sohn Smil-Zmilo (II.) bleibt der letzte Sprosse des verödenden Hauses.[6]

---

[1] Chronicon domus Sarensis XVI. 1283—1286.

[2] Chronicon domus Sarensis XVII. Adam war zwei Jahre Abt (1286 bis 1288).

[3] Chronicon domus Sarensis, a. a. O., Vers 926—927:

In tantum, quod conventus est tunc monachorum
Dispersus, nimia pro paupertate gravatus.

[4] Chronicon domus Sarensis XVIII: ‚De abbate X° Johanne IV', quidam ‚Saxo' Johannes (Vers 930).

[5] Chronicon domus Sarensis, Vers 938—939, sagt daher gelegentlich seines Todes:

Sic nostri subito fundatores obierunt
Dum iuvenes essent, nobis utilesque fuissent.

Gerhard II., † 12 Jahre nach seiner Mutter Ephuemia († 1278). Sein in einer späteren čechischen Copie erhaltenes Testament von 1289, 6. November (wnedèli před sw. Martinem) bedachte der Saarer Convent. (S. Steinbach, a. a. O., II, Nr. 26; Boczek, Cod. dipl. Morav. V, S. 289.) Chronicon domus Sarensis, Vers 940—941, S. 544, bemerkt von ihm:

Dimidiam ville partem nobis dedit ille
In Suratka (Swratka) media quando fuit antea nostra.

[6] Jener Zmilo-Smil von Obřan, dessen der Anfang und Schluss des Chronicon domus Sarensis so liebevoll gedenkt, der Zögling unseres Heinrich.

)a gewinnt endlich (1294) an dem elften Abte, Arnold, drängte, verfallende Kloster seinen baueifrigen, wackeren .[1]

Es ist die Zeit, in welcher Heinrich von Heimburg, seines istlichen Wanderlebens müde, in die Klosterzelle von ds ‚wiedererweckt vom geistlichen Tode' zurückkehrt, ngs nicht so grossherzig aufgenommen wie einst der ‚ver- Sohn', dessen, was er einst besass, nicht wieder theil- des Geringsten bedürftig,[2] und an dem Convente den sel der Zeiten am besten ermessen kann. Denn von den rn seiner Jugendzeit findet er nur einen noch, den n, gebrechlichen' und erblindeten Wigand vor,[3] und er ist inzwischen ein ‚Alter' geworden.

)ie damals in der Zeit des Abtes Winrich (seit 1262) inzogen, sind nunmehr ‚Seniores'.

Venige ausgenommen sind die, welche er vorfand, sämmt- öglinge' dieses Hauses, kein fremdbürtiger Convent mehr nst, und er allein war von denen, ‚die der Welt ver- wieder zurückgekommen nach Saar, an die vormals erliche, schlecht angebaute' Stätte.[4]

---

onicon domus Sarensis XIX, Vers 945—948:

Post hunc vndecimus Arnoldus fit pater in Sar,
Filius ipse domus est, edificansque libenter,
Incipit hinc fundare domum, nam tempore longo
Nil fuit extructum, nil et fuit edificatum.

s 1138—1141:

Profugus ille tamen adolescens cum rediisset,
Et suscepisset ipsum gaudens pater eius
Omnia prima sunt sibi reddita, sed mihi sic non,
Quam bene sufficerent mihi si postrema darentur!

eter Wigandum, fragilem nimis et miserandum (Vers 961). An einer heren Stelle, X, Vers 632—633, heisst es:

Suntque defuncti dicti fratres modo cuncti
Praeter Wygandum nunc cecum sed venerandum.

s 963—974:

Sunt tamen hic aliqui, qui Winrici veniebant
Tempore qui nunc sunt hiis omnibus et seniores.

zählt dann 24 Namen von Mönchen auf; ausserdem 2 Novizen.

s 987—991:

Nam fuit iste locus prius horridus et male cultus
Ut pauci possent hic neophiti remanere
Idcirco quidam monachi post hec abierunt

Hier fühlt er sich nun aber wieder wohl; er klügelt sich ein paar Verse aus, damit er sein Saar um so treuer im Herzen hege und pflege.[1]

Zeitereignisse und vor Allem das Geschick der Obřaner Stifterfamilie und des Lichtemburger Hauses, der Mitstifter von Saar, verewigt seine fleissige Feder. Gedanken an die Vergänglichkeit und an den Tod durchkreuzen die Seele des 1300 achtundfünfzigjährigen Mannes. Seinem gewesenen Zögling Smil-Zmilo, dem einzigen ‚Hoffnungsfunken‘ des Saarer Conventes, gelten die Schlusszeilen des XIX. Abschnittes;[2] der nächste und letzte fasst das eigene Leben des Chronisten, ‚Heinrichs, des Steinmetzen‘, des Sohnes ‚Ekwards, des Steinmetzen‘, in Jahresangaben und allegorischen Andeutungen zusammen.[3]

IV.

Die Abfassung der metrischen Klosterchronik von Saar und insbesondere der Annales Heinrici Heimburgensis und ihr gegenseitiges Verhältniss.

Für die Abfassung der metrischen Klosterchronik von Saar bietet unser Heinrich augenfällige Anhaltspunkte in dem

---

Ad vomitum seculi, qui postea non redierunt
Praeter me solum, qui sum miser atque prusillus.

[1] (Vers 999—1000.) Darin steckt ein Dutzendmal verschoben der Name ‚Saar‘:

Hinc aliquos versiculos ego composui mihi soli,
Quos nullus posset sine me cognoscere lector:
Ut possem melius hoc Sar in corde tenere:
Ars aras arces, artis pater astruis artes,
Ars arces curas, facis artibus arteque puras.

[2] De vera stirpe (fundatorum) superest ramusculus unus,
Quem nobis Christe conserves trinus et unus
Non cito sit funus, hoc nobis tradito munus
Unica scintilla maneat nobis, deus illa.
— — — — — — — — — — — —
Te metri stilo laudo karissime Zmilo,
Et quia laudandus, venerandus, semper amandus,
Et pius atque bonus, noster quandoque patronus,
Et benefacturus nobis tutorque futurus (Vers 1094—1097).

[3] Siehe oben das im I. Abschnitt dieser Studie Gesagte.

Verke selbst. Zunächst geschieht dies, wie wir im ersten Abchnitt dieser Studie bereits nachwiesen, im Eingange des Chroicon domus Sarensis, wo er sagt, er habe seine ‚Dichtung' carmina) im Jahre 1300, das ist im sechsten Jahre des Saarer Klosterabtes Arnold, im 16. des Königthums Wenzels II., im 48. seit der Gründung des Stiftes und im 58. seines eigenen Lebensalters niedergeschrieben. Mag man nun auch darin blos die Schlusszeit der Abfassung erblicken, so findet sich anderseits eine Reihe von Stellen, aus denen hervorgeht, dass Heinrich von Heimburg an diese Arbeit erst dann ging, als er (nach 1294) in den Saarer Convent zurückkam und hier das Bedürfniss verspürte, der Geschichtschreiber seines Klosters zu werden. Schon im VI. Capitel, worin er die Stiftung Bočeks I. von Obřan behandelt (1252), bezeichnet er die genannte Burg als bereits zerstört,[1] was nicht leicht vor 1286 der Fall sein konnte.[2]

Im XII. Capitel erzählt er, dass unter dem Abte Winrich, welcher 1262 an die Spitze des Klosters trat, die fromme Zofe (puella) Euphemias (Bočeks I. Witwe), Alheidis (Adelheid), auf Bitten ihrer Herrin zur ‚Inclusa' wurde und als solche 34 Jahre beharrte,[3] was mindestens auf 1296 hinleitet. Im XIII. Capitel erwähnt er des älteren Sohnes Gerhards von Obřan († 1290),

---

[1] Chronicon domus Sarensis, Vers 429. Vgl. das im III. Abschnitt darüber Bemerkte.

[2] 1286 musste Gerhard von Obřan die bekannte Urfehde schwören und sich dem Könige auf Gnade und Ungnade unterwerfen; es scheint daher, dass die Stelle im Chronicon domus Sarensis, Vers 428 ff.:

De castro dictus Obersen, quod erat vocitatum,
Nobile castellum satis hoc fuit et modo ruptum

auf die von Gerhard damals dem Könige übergebenen Burgen sich bezieht. Allerdings erfahren wir aus einer Urkunde König Johanns von Böhmen (1316, 31. März, Cod. dipl. Morav. VI, S. 70; vgl. Dudík, Gesch. Mährens XI, S. 179—180), dass bei dem Aufstande der mährischen Barone gegen den Luxemburger die königstreuen Bürger von Brünn die Burg ‚Oberzan' erobert und dem Landesfürsten ausgeliefert hatten. Auf dieses Ereigniss kann sich aber die mit 1300 abschliessende Klosterchronik unmöglich beziehen. Die Burg müsste also nach 1286 wieder aufgerichtet worden sein, was auch sehr nahe liegt.

[3] Vers 730: ... Et manet inclusa bis X annis quoque septem. Man kann ganz wohl $2 \times 17 = 34$ lesen, und dann bekäme man $1262 + 34 = 1296$.

Auch das als Ausgangspunkt von unserem Heinrich angesetzte Jahr 961 fällt auf, da es nichts mit diesen Uranfängen der Geschichte Böhmens gemein hat, Cosmas selbst auf jede chronologische Fassung des ‚mythischen' Zeitalters verzichtet und erst mit der Christwerdung Bořiwojs I. 894 die Jahre zu zählen beginnt.[1] Des Letzteren Taufe wird statt zum Jahre 894 zum Jahre 895 angeführt.

Heinrich von Heimburg stellt den Märtyrertod Wenzels I., wobei er auf eine der bekannten Legenden als Quelle anspielt, statt, wie die genaue Angabe zum 28. September 929 bei Cosmas[2] besagt, unter das Jahr 930 und bietet dann eine kurze Uebersicht der Geschichte Böhmens — ohne Jahresangaben — bis zur Thronbesteigung Břetislaws I., worauf er dann wieder auf die frühere Zeit zurückkommt und mit dem Tode des ersten Prager Bischofs Dietmar, 969,[3] einen solchen Nachtrag liefert.

Dann setzt er zum Jahre 980 (!) die Geburt Břetislaws I., des Sohnes Udalrichs, von der ‚Beischläferin' Božena, und dessen Thaten, schaltet 996 das Martyrium Bischofs Adalbert oder Wojtěch ein, 1001 die Gewaltherrschaft ‚Meskos'[4] von Polen in Böhmen und 1002 die ‚Kaiserwahl' Heinrichs II., welcher Bamberg stiftete und 23 Jahre und 6 Monate regierte.[5] Nach einer weiteren Reihe von Angaben zu den Jahren 1004, 1016, 1017, 1021 (Brautraub Břetislaws I., den er schon an

[1] Wie dies beispielsweise die aus Cosmas schöpfenden Ann. Gradicenses (des Benedictinerstiftes Kloster-Hradisch bei Olmütz), Mon. Germ. Script. XVII, S. 644, thun, bei welchen auch die Herzogsreihe genau nach Cosmas verbucht erscheint.

[2] Ao. dom. incarn. DCCCXXVIIII. quarta Kal. Octobris.

[3] S. Cosmas Chronicon zu diesem Jahre.

[4] Nach Cosmas, der ihn statt seines Sohnes Boleslaw d. T. zu den Jahren 1000—1001 als Eroberer Prags angibt.

[5] Diese Angabe erscheint nicht dem Cosmas, sondern einem Chron. universale o. imperatorum entnommen. Vgl. Ottonis Frising. Chronicon l. VI, Cap. 27, über Heinrich II. . . . cum esset christianissimus, nobilissimum episcopatum Babenberg fundavit . . . at Heinricus imperator piissimus 24 regni sui, 11. autem imperii anno rebus humanis exceptus . . . Die Zeitrechnung bei Heinrich von Heimburg ist scheinbar genauer, aber nicht richtiger. Heinrich II. wurde 6. Juni 1002 zum König gewählt und starb 13. Juni 1024, er hatte somit als König, nicht als Kaiser genau 22 Jahre geherrscht.

rüherer Stelle gestreift),[1] 1022, 1023, 1030[2] kommt er 1036 rieder auf den Tod Herzog Udalrichs[3] zurück. Auffallend ist s, dass er dann von einem ‚blinden Herzog Boleslaus‘ spricht nd ihn im gleichen Jahre (1037) sterben lässt, und zwar als iebenten Herzog‘,[4] dem dann Břetislaw I. folgte und, um die Blendung seines Grossvaters an den Polen zu rächen, gegen ie die Waffen erhob, während unser Chronist den unmittelbaren Vorgänger Břetislaws I., den entmannten und gleichfalls geblendeten Herzog Jaromir, und dessen Ermordung durch die Wrssowici (1038) übergeht oder nicht zu kennen scheint.

Den Einfall König Heinrichs III. in Böhmen und das Hungerjahr 1043 zieht unser Annalist in eine Angabe zusammen.[5]

Dann erscheinen dem Cosmas die Angaben zu den Jahren 1045, 1047 ziemlich wortgetreu entnommen, worauf zum Jahre 1056, 1057 kurze Auszüge aus der Chronik Böhmens gleicher Herkunft folgen. Der Tod Spitigněws II., bei Cosmas 1061 angegeben, wird zum Jahre 1058 gestellt; das über die Heiraten Wratislaws II. Gesagte findet sich statt 1062 zum Jahre 1059 angegeben. Gleich falschen Datirungen, 1060 (statt 1067, 1068), begegnen wir bei den Angaben über das Bisthum Prag und die Vorgänge in Olmütz, während das Sachliche auf Cosmas zurückleitet.

Dann setzt unser Zeitbuch erst mit der kurzen Angabe über den Krieg der Přemysliden gegen Leopold II. von Oester-

---

[1] S. oben.

[2] Alle diese einzelnen Daten führen auf Cosmas zurück.

[3] 1036 (statt 1037): Obiit Odalricus dux Bohemic., qui construxit Trzebiss; dieser Zusatz ist dem Cosmas nicht entnommen; welcher herzogliche Bau, welche Stiftung darunter gemeint ist, entzieht sich unserer Kenntniss. Von den spärlichen Urkunden jener Zeit betrifft eine einzige (und zwar in einer späteren Bestätigung enthalten) eine Schenkung an das alte (schon im 10. Jahrhundert) gegründete Benedictinerkloster Ostrow. Sollte Heinrich von Heimburg wohl gar an Trebitsch in Mähren denken?

[4] Die Angabe über den ‚blinden‘ Boleslaus, das ist den geblendeten Boleslaus III., ist dem Cosmas entnommen; die Zählung als Herzog, wie dies Heinrich von Heimburg liebt, ist richtig, wenn man von Bořiwoj I. ausgeht.

[5] Bei Cosmas wird der Krieg gegen Břetislaw 1042 und das Hungerjahr 1043 angesetzt.

reich (1082) ein, welchen Cosmas ausführlich behandelt. Der Tod Judiths, Tochter Wratislaws II., wird (1085) aus Cosmas entnommen. Ebenso entnimmt er dieser Chronik die Erhöhung des Böhmenherzogs zum Könige (1086) und den Tod seines Bruders, des Olmützer Herzogs.

1090 wird — nach Cosmas — das Ableben des siebenten[1] Prager Bischofs angesetzt. Unser Annalist nennt ihn den Bruder Wratislaws II., Ekkard, statt ‚Gebhard'. Dann folgt die kurze Angabe über die Empörung Břetislaws II. wider seinen Vater, Wratislaw II., zum richtigen Jahre 1091, der Tod des Letztgenannten und seines Bruders Konrad, des mährischen Theilfürsten (1092) und das Jahr des grossen Sterbens 1095;[2] 1096 ist zunächst von der Judenverfolgung in Prag — nach Cosmas — die Rede; 1097 von dem Ableben des Cosmas, des ‚achten' Prager Bischofs. Dann gehen die Annalen unseres Heinrich auf die Vertreibung Kaiser Heinrichs IV. durch seinen Sohn Heinrich V., 1106, über,[3] erzählen die Vertreibung Bořiwojs II. durch Herzog Swatopluk von Olmütz und dessen Beziehungen zu Heinrich V.[4]

Die ‚freiwillige' Abtretung des Herzogthums Böhmen von Seiten Wladislaws I. an den älteren Bruder, den vertriebenen Herrscher (1117), wird 1116 angesetzt[5] und 1117 vom Erdbeben in Böhmen gesprochen,[6] dem 1118 grosse Ueberschwemmungen folgten.[7]

---

[1] So zählt Heinrich von Heimburg, und zwar richtig.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1095: Ipso anno fuit magna mortalitas hominum. So heisst es auch in den Ann. Gradicenses, Mon. Germ. Script. XVII, S. 648, zum Jahre 1095: In Boemia et ubique mortalitas hominum facta est. Bei Cosmas findet sich die Angabe zum gleichen Jahre: Aquilonalis plaga per multas noctes in coelo apparuit rubicunda, ohne dass des grossen Sterbens gedacht würde; dagegen heisst es zum Jahre 1094: Eodem anno fuit mortalitas hominum sed maxima in Theutonicis partibus. In Hinsicht der Jahresangabe weichen hier somit die Ann. Gradicenses und Heinr. Heimburg. von Cosmas ab.

[3] Vgl. Cosmas zum gleichen Jahre.

[4] Nach Cosmas; auch die Bezeichnung Swatopluks als ‚compater' Heinrichs V. wird angeführt und die Summe von 10.000 Mark Silber.

[5] Ebenso die Ann. Gradicenses, a. a. O., S. 649, zum Jahre 1116.

[6] Zum gleichen Jahre und fast gleichlautend in den Ann. Gradicenses. Cosmas zum gleichen Jahre mit der Tagesangabe III. non. Jan. (4. Jänner).

[7] Nach Cosmas; auch die Wasserhöhe an der Prager Brücke wie dort angegeben.

Die dritte Vertreibung Bořiwojs II., und zwar nach Ungarn,[1] die Mondesfinsterniss von 1122 findet sich auch bei Cosmas, nur mit genauerer Zeitbestimmung.[2] Den Tod des Prager Bischofs ‚Othmarus' (richtig: Hermann) und die Wahl seines Nachfolgers Meinhard stellen unsere Annalen unter das Jahr 1123. Cosmas verzeichnet beides genau zum 17. September 1122 und 1124, 24. März. Zum Jahre 1124 wird — wie bei Cosmas — der Tod des vertriebenen ‚sechzehnten' Herzogs Bořiwoj II. in Ungarn angeführt.[3]

So viel über unsere Annalen bis zum Jahre 1125, mit welchem Cosmas sein Geschichtswerk schliesst.

Wie nun aus unseren möglichst genauen Vergleichungen erhellt, müssen wir zweierlei Schlussfolgerungen Raum geben. Wollen wir annehmen, dass unserem Heinrich eine Abschrift der Chronik des Cosmas, somit unmittelbar dessen Werk vorlag, so sind wir zu der Ueberzeugung gedrängt, dass dieser ziemlich lockere, bruchstückweise Auszug vielfach Willkürlichkeiten und thatsächliche Abweichungen zur Schau trägt, ohne dass wir über die Beweggründe eines solchen Verfahrens Heinrichs von Heimburg mit seiner Quelle ins Klare kommen.

Aber nichts hindert uns, den Weg einer anderen Auffassung zu betreten und der Ansicht Ausdruck zu geben, dass ihm nicht Cosmas selbst, sondern eine auf dessen Grundlage angefertigte chronistische Compilation der Geschichte Böhmens vorlag, ein fremder, uns nicht näher bekannter Auszug, den dann Heinrich ausschrieb, um seiner Zeitgeschichte eine Einleitung vorauszuschicken.

Dass dies die Annales Gradicenses oder die Kloster-Hradischer Annalen nicht waren, ergibt sich am besten

---

[1] Ann. Heinr. Heimburg. 1124: Obiit Borziwoy dux XVI^us in exilio Ungarie. Bei Cosmas heisst es zum Jahre 1120:

Est Borziwoj rursus regni de culmine pulsus
Augusti quarta post Idus sunt ea facta.

Von Ungarn ist bei ihm nicht die Rede; auch die Ann. Gradicenses sagen das nicht ausdrücklich. Das fügte Heinrich von Heimburg bei, weil Bořiwoj in Ungarn starb (s. weiter unten).

[2] Cosmas: VIIII Aprilis, media nocte.

[3] S. die frühere Anmerkung (1). Die Zählung des 16. Herzogs Bořiwoj ist richtig.

daraus, dass diese sich viel genauer an Cosmas schliessen, und dass anderseits gerade das, was sie Eigenthümliches enthalten, in den Annalen Heinrichs nicht vorkommt.

Eine andere allgemeine, auf Cosmas gegründete Chronik Böhmens fehlt uns bis zur Geschichtschreibung des 14. Jahrhunderts, in welchem der ‚čechische‘ Dalimil und die Königsaaler Annalen den Reigen eröffnen, zum bezüglichen Vergleiche.

Es ist nun bedeutsam, dass unser Heinrich für die Zeit nach 1125 auch keinen der uns bekannten Fortsetzer des Cosmas benützte, anderseits aber einige Daten einfliessen lässt, die, wie wir bereits im ersten Abschnitt dieser Studie darlegten, mit der Geschichte seines, des Cisterzienserordens zusammenhängen. Es sind dies: die Angabe über die Gründung des ‚grauen Ordens‘ (1096), das zum Jahre 1138 über das Ableben des irischen Primas, Malachias, Gesagte, die Aufzeichnung zum Jahre 1143, welche den Tod Bernhards von Clairvaux betrifft. Nicht nur dies, sondern auch alle weiteren Eintragungen des Zeitgeschichtlichen bis 1257, in welchem er erst sein fünfzehntes Lebensjahr erreichte und in dem sich erst entwickelnden Kloster Saar mit seinen Eltern eintraf, kann nicht als von ihm erlebt und aufgezeichnet gelten.

Mit all' dem konnte er erst später vertraut werden und schwerlich wohl schon in der Zeit vor seinem Abgange (1268) aus dem erst 1263 in den endgiltigen Bau übersiedelnden Convente, denn da gab es Anderes zu thun als eine Bücherei anzulegen und Geschichtschreibung zu pflegen oder in Chroniken zu blättern.

Dazu mochte es erst kommen, als er — nach 1294 — dem Saarer Kloster neuerdings und dauernd angehörte und den Drang in sich verspürte, das Erlebte und Gehörte mit dem vor seiner Zeit Liegenden zu verknüpfen, Annalist und Klosterchronist zu werden.

Was lag ihm hiefür als Behelf vor? Man hat an die Benützung von Aufzeichnungen gedacht, welche mit dem Olmützer Bisthum zusammenhängen. Hiefür fehlt aber jeder greifbare Beleg, wenn man von dem absieht, was er aus dem Marner zum Lobe Bischofs Bruno heranzieht, oder was in der Saarer Klosterchronik über den vergeblichen Wunsch des genannten Kirchenfürsten, das Waldgebiet von Saar an sich zu ziehen, geäussert wird. Denn das hat mit unserer Frage nichts zu

un, das fällt ausser den Rahmen der Olmützer Bisthums- und Ortsgeschichte. Man braucht da nur für die Zeit bis 145 die Kloster-Hradischer Annalen vergleichsweise zur Hand zu nehmen, um zu finden, dass von all' dem, was hier von der Olmützer Kirche berichtet wird, sich kein Wort beim Annalisten Heinrich findet, und ebenso vergeblich wird man nach irgend einer Verwandtschaft des Inhaltes seiner Jahrbücher mit dem der Olmützer Nekrologien[1] oder mit dem des ‚Granum catalogi praesulum Moraviae' fahnden, einer Quelle, die, wenngleich erst um 1421 zusammengestoppelt,[2] denn doch allerlei aus der Ueberlieferung ferner Zeiten zusammentrug, was da und dort bei unserem Heinrich auftauchen müsste, wenn er Olmützer Aufzeichnungen benützte.

Dass unser Heinrich zum Jahre 1240 den Tod des Olmützer Bischofs Rupert und 1244 die Wahl Brunos verzeichnet (letzteres ungenau, da er 20. September 1245 gewählt wurde), lässt sich nicht auf specifisch Olmützer Localquellen zurückführen. Dies sind die beiden einzigen Bischöfe, welche er, abgesehen von der aus Cosmas entnommenen Angabe über die Olmützer Wirren in den Jahren 1067—1068, gelegentlich anführt.

Da liegt es denn doch weit näher, an eine unserem Heinrich vorgelegene Chronik zu denken, die einem älteren böhmischen Kloster seines Ordens entstammte.

Zunächst müsste man an das Pomuker Mutterstift von Saar gehen, in zweiter Linie an Sedletz, mit welchem Stifte das Saarer in engeren Beziehungen stand, abgesehen vom mährischen Cisterzienserkloster Welehrad. Oder dürfte man Osek in Betracht ziehen, dessen Mönch Rüdiger auf Kosten Sibyllas, der Witwe Přibislaws und Schwiegermutter Bočeks I. von Obřan, eine Bibel für Saar abschrieb?[3] Keines der genannten

[1] Vgl. die Veröffentlichung Dudík's im 59. und 65. Bd. des Archiv für österr. Gesch.

[2] S. die Ausgabe und Kritik bei Loserth im 88. Bd. des Archiv für österr. Gesch. (1892).

[3] Cronicon domus Sarensis, Cap. IX, Vers 558—562:

. . . eciam fit biblia scripta,
Quam monachus quidam Rudgerus scripsit de Ozzec,
Quam felix domina precio conscribere fecit
De proprio, prima fundatrix dicta Sibylla.

Klöster hat sich bisher als eine Stätte der Geschichtschreibung entschleiert. Anderseits kann von der Benützung der im Kloster Königssaal keimenden Annalistik bei unserem Heinrich nicht die Rede sein, denn letzteres Kloster wurde erst 1292 gegründet.

Wohl aber lässt sich doch ganz gut denken, dass in jenen älteren Cisterzienserklöstern Böhmens chronistische Compilationen entstanden und abschriftlich verbreitet wurden, wie eine solche unter dem Titel ‚Incipiunt excerpta de diversis cronicis' in Königssaal aufkam und Notizen vom Jahre 80, 220 ... bis 1328 liefert, mit einem Anhange, der einen Katalog der böhmischen Herzoge und Könige enthält.

Mit dieser kurzen Sammelchronik hat wohl unser Annalist nichts gemein, aber eine ähnliche Arbeit muss ihm vorgelegen haben, jedenfalls eine solche Regentenübersicht, aus welcher er die Namen und die Zählung der Herrscher Böhmens entnahm, und der wir auch bei den Annales aulae regiae, aber in einer mit Cosmas genauer stimmenden Fassung, begegnen.

Für die Annahme einer solchen Vorlage sprechen unter Anderem auch die chronologisch genau gefassten Angaben von Elementarereignissen, welche weit vor der Lebenszeit unseres Annalisten lagen und in einer Weise aufgezeichnet erscheinen, die auch wieder eine Benützung der uns bekannten Chroniken und Fortsetzungen des Cosmas bis 1283 ausschliesst. Die eine zum Jahre 1135 betrifft eine Sonnenfinsterniss, die andere von 1201 ein Erdbeben; jene wird zum 2. August, diese zum 4. Mai — nach dem römischen Kalender — angesetzt.[1]

[1] 1135: Fuit eclipsis solis IV Nonas Augusti; 1201: Terre motus factus est IV° Nonas Maii. In der Cont. Cosmae Monachi Wyssegradensis, Mon. Germ. Script. IX, und in der des Monachus Sazawiensis (ebd.), die als Zeitgenossen die Ereignisse nach 1125 genau verzeichnen, und in den für diese Zeit gleichfalls massgebenden Ann. Gradicenses suchen wir vergebens nach einer Sonnenfinsterniss im Jahre 1135; wohl aber verzeichnen alle drei eine solche zum Jahre 1133, und zwar der Can. Wissegradensis ausführlich zu dem 4. Nonas Augusti, der Monachus Sazawiensis ohne Monats- und Tagesdatum, wohl aber mit der Zeitangabe ‚media die', und die Ann. Gradicenses mit 4° Nonas Augusti ... 10. hora ... Es ist sicherlich das gleiche Ereigniss, welches Heinrich von Heimburg zum falschen Jahre 1135 ansetzt und keiner der genannten Quellen, wohl aber mit dieser Jahresangabe seiner

Doch müssen wir uns auch die Frage vorlegen, ob jene vor die Zeit eigener und bewusster Erlebnisse Heinrichs fallenden Angaben verschiedener Art nicht etwa solchen geschichtlichen Handbüchern entnommen sind, die als Universalchroniken, Päpste- und Kaisergeschichten in der Zeit ihrer Abfassung den Werken Heinrichs vorangingen und ebenso verbreitet als gelesen und benützt waren. Zunächst liesse sich an das ‚Memoriale omnium temporum' des Vincentius von Beauvais (um 1244 bearbeitet)[1] und an den Martinus Oppaviensis oder Polonus († 1278)[2] denken. Doch auch hier bietet sich kein Anhaltspunkt für eine unmittelbare und ausgiebigere Benützung.

Nicht anders ist es, wenn wir noch weiter zurückgreifen und für das, was Heinrich an Daten vor dem 13. Jahrhundert liefert, etwa in den Universalhistorien eines Ekkehard von Aura oder des dem Cisterzienserorden so nahe stehenden Otto von Freising und seinen Fortsetzern, Ragvin und Otto von San-Blasien, Umschau halten.

So bliebe denn noch die Frage zu beantworten, wie es sich diesfalls mit den Annales Austriae verhält. Da einerseits unser Heinrich geraume Zeit in Niederösterreich lebte und anderseits namentlich die seinem Orden zugehörigen Klöster, wie das von Heiligenkreuz und Zwettl, eine bedeutende Stellung in der Geschichtschreibung vom 12. und 13. Jahrhundert einnehmen, so konnte deren Chronographie ihren Eingang in das über hundert Jahre später gegründete Bruder-

---

Vorlage entnommen haben wird. Hinwieder findet sich das Erdbeben vom Jahre 1201 in der Cont. Cosmae Canon. Pragensium zu diesem Jahre mit den Worten: ‚Terrae motus fuit ubique' (Mon. Germ. Script. IX, S. 170) ohne jede nähere Zeitbestimmung verbucht. Das im 14. Jahrhundert compilirte Chron. Pulkawae, welches aus älteren Aufzeichnungen schöpft, enthält (Fontes rer. Bohem. V, S. 119) die Angabe: Anno domini MCC° (1200) terre motus factus est magnus in festo S. Gothardi (5. Mai) meridiano tempore per multa locorum spacia ... Die Jahr- und Tagesangabe 1201, 4° Nonas Maii bei unserem Heinrich ist richtig, denn sie wird von den massgebenden deutsch-österreichischen Chroniken gleich angesetzt.

[1] Vinc. Bellovacensis, Ausg. Holder-Egger's, Mon. Germ. Script. XXIV, S. 154—171.

[2] Mart. Oppav., Ausg. nach dem Tepler Codex von Klimeš, Prag 1859 und die von Weiland in den Mon. Germ. Script. XXII, S. 377—475.

kloster Saar finden oder sonst zu Handen unseres Heinrich von Heimburg gelangen. Es kämen also hier zunächst in Betracht die sogenannte Continuatio I et II Sancrucensis Annalium Mellicensium, anderseits die Continuatio I. Zwetlensis, das Auctarium Zwetlense, die Continuatio Zwetlensis II, III und die Annales Zwetlenses.[1]

Unsere Umschau in diesen Jahrbüchern ergibt aber gar keinen Anhaltspunkt für ihre Benützung in den Annalen Heinrichs; ja gerade die hier enthaltenen Daten zur Geschichte des Cisterzienserordens finden sich z. B. in den Annales Zwetlenses unter anderen Jahren und in verschiedener Fassung,[2] während wir bei den anderen Denkmälern von Zwettl und Heiligenkreuz überhaupt keine Vergleichspunkte entdecken können, abgesehen von einem Datum, der Hinrichtung der Gattin Ludwigs des Strengen, Pfalzgrafen beim Rheine, das uns in der Contin. Pancruc. II unter anderem Jahre und in anderer Ausdrucksweise begegnet.[3]

Das Gleiche ist der Fall, wenn wir einige andere Daten in den Annalen Heinrichs heranziehen und sie bezüglich ihrer Fassung in anderen Annales Austriae, so den Melkern und Admontern, vergleichen.

Das gilt von dem starken Erdbeben des Jahres 1201, das sich bei Heinrich richtig im Jahre datirt findet, während es die Melker mit sonst genauerer Zeitangabe durch Versehen dem Jahre 1202 zuweisen.[4] Zum Jahre 1212 gedenkt Hein-

---

[1] Mon. Germ. Script. IX, S. 626—628, 637—646; 539—540, 541—544; 654 ff., 677—684.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. 1096: Incepit ordo griseus, heu male; Ann. Zwetlenses (S. 679) zum Jahre 1098: Ordo Cysterciensium inchoatur 12 Kal. Aprilis (letzteres das richtige und genaue Datum). Ann. Heinr. Heimburg. 1143: Sanctus Bernardus migravit ex hoc seculo, egregius doctor, centum et sexaginta cenobiorum pater extitit; Ann. Zwetlenses (Wattenbach, als den Cont. Claustroneob. II, S. 615, entnommen): Obiit sanctissimus pater et abbas Wernhardus, abbas Clare Vallis, zum richtigen Jahre 1153.

[3] Cont. Sancruc. II, S. 643, zum Jahre 1256: Palatinus, frater ducis Bavarie, interfecit uxorem suam Margaretham (mit späteren ausführlichen Zusätzen); Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1255: Ducissa Bavariae decollata est per Lodovicum eius maritum.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. 1201: Terre motus factus est IV° Non. Maii; Ann. Mellic. (S. 506) 1202: Terre motus factus est magnus per uni-

h von Heimburg des sogenannten Kinderkreuzzuges, den die lmonter Fortsetzung der Melker Annalen weit genauer verchnet.[1]

Wenn daher in der Fassung ein einziges Datum Heinhs von Heimburg mit dem in den Klosterneuburger Jahrchern zusammenstimmt, so darf dies wohl auf einen Zufall, cht aber auf eine greifbare Benützung der letzteren zurückführt werden.[2]

So müssen wir denn nochmals auf die naheliegende Schlussgerung zurückkommen, dass die lockergefügten Daten in inrichs Annalen (welche von 861—1253 vorzugsweise Böhn und Mähren betreffen und fürs 9.—10. Jahrhundert 6, s 11. Jahrhundert 28, fürs 12. Jahrhundert 19, fürs 13. Jahrndert 25 Einzeljahre betreffen) allem Anscheine nach auf e uns nicht näher bekannte chronistische Vorlage verisen, welche in einem der böhmischen Cisterzienseröster angefertigt wurde und in ihrer Beschaffenheit mit jea Annales aulae regiae verwandt sein musste. Wir wollen n noch einmal im nächsten Abschnitte unser Augenmerk venden.

Gewisse Bemerkungen im einleitenden Theile der Jahrcher unseres Heinrich, und zwar in der sogenannten ‚Croa Bohemorum' von 861 an führen auf den Verfasser selbst rück, da sie persönliche Erwägungen sind und seine Zeit treffen.[3]

---

versam terram 4° Non. Maii feria VI. circa horam nonam. Thatsächlich fiel 1201 der 4. Mai auf einen Freitag; die Melker Annalen zeigen also nur ein Verschreiben der Jahreszahl. Vgl. auch die richtige Angabe in der Cont. Claustroneob. II (S. 620) zum Jahre 1201.

[1] Ann. Heinr. Heimburg. 1212: Multitudo infancium ab hereticis traditur Saracensis. Ann. Mellic. Cont. Admont. (S. 592) 1212: Facta est expeditio puerorum utriusque sexus instinctu diabolico et preterea virorum et mulierum provectorum, quorum dux erat Nicolaus quidam puer de Colonia, qui mortui et venditi sunt in locis diversis. Vgl. die Ann. Colonienses maximi (Mon. Germ. Script. XVII, S. 826/827) zum Jahre 1212.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. 1201: Terre motus factus est IV° Non Maii. Cont. Claustroneob. II (S. 620), 1201: Terremotus magnus factus est IV. Non. Maii.

[3] Vgl. die im massgebenden Abdruck der Mon. Germ. Script. XVII, S. 712, mit gesperrtem Satze wiedergegebenen Stellen; so beispielsweise bei

V.

Das Schicksal der beiden Werke Heinrichs von Heimburg und ihre Benützung.

Die metrische Klosterchronik Heinrichs von Heimburg liegt uns gegenwärtig in einer einzigen Handschrift des 14. Jahrhunderts vor, welche zugleich als Prosaanhang die auf ihr beruhende ‚Genealogia fundatorum', von derselben Feder, enthält. Sie muss im Kloster Saar, bald nach dem Ableben Heinrichs, vielleicht noch in den letzten Zeiten desselben angefertigt worden sein. Ob nun diese Handschrift oder eine Copie der Genealogia fundatorum allein jenem Saarer Mönche vorlag, der 1505—1511 das im einleitenden Theile aus ihr geschöpfte ‚Chronicon Zdiarense', wie wir es zu benennen pflegen und weiter unten eingehend untersuchen wollen, oder eigentlich die von 1312—1511 fortgesetzte ‚Genealogia fundatorum' aufzeichnete, entzieht sich jedem noch so vorsichtigen Wahrscheinlichkeitsschlusse. Nähme man das Erstere an, so müsste sich jene jetzt in Breslau befindliche Handschrift noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Kloster Saar befunden haben, und ihr Verschwinden aus dem Kloster hienge entweder mit der schwedischen Ausplünderung vom 13. Juni 1642[1] oder mit anderweitigen Zufällen zusammen.

Bořiwoj I. (894) sicut hodie apparent in Bohemia, bei der Errichtung des Prager Bisthums (967) ... Bohemia, que tunc ad Ratisponensem (episcopium) pertinebat ... Moravia siquidem tunc temporis pertinebat ad Bohemiam in spiritualibus ... Ipsa quoque Maria monasterium sanctimonialium construxit ad S. Georgium Prage, in castro, ubi hodie cernitur ... 1004 über den Märtyrertod der fünf Eremiten in silva Polonie ... qui modo magna veneratione habentur aput Bohemos et Polonos.

[1] 13. Juni 1642 wurde Saar von den Schweden überfallen und ausgeplündert. Die Klostergeistlichen ‚verkrochen sich in die Höhlen und Klüfte des damals unzugänglichen Schülerberges (Žákowá hora)', und nur der Klosterökonom oder Wirthschafter, Pater Wenzel Hubatschek, blieb zurück ‚und erwehrte sich mit einem Haufen angeworbener Scharfschützen innerhalb der Klostermauern' der weiteren Gefahren. (S. O. v. Steinbach I, S. 275—276.) Das Kloster blieb also verschont?

Jedenfalls sind wir über das Geschick der Breslauer Handschrift von ihrem Entstehen bis zum Jahre ihres Ankaufes, Ende 1853, ganz im Dunkel befangen, während wir von dem ‚Chronicon Zdiarense' auch nur so viel sagen können, dass es in dem einzigen uns vorliegenden Exemplare einer älteren Handschrift des 15. Jahrhunderts eingebunden erscheint, nämlich jener Bibel, welche, wie wir wissen, für den ältesten Sohn König Georgs Podiebrad, Boček (geb. 1442, † 1496, 28. September), bestimmt war, nach seinem Tode in die Mathiaskirche von Bechyn gerieth und dann dem Grundherrn Peter Wok von Rosenberg (geb. 1539, † 1611) angehörte.[1] Der jetzige Einband stammt noch aus dem Jahre 1608, also aus den Zeiten dieses letzten Rosenbergers[2] und seines wackeren Archivars und Bibliothekars Březan.[3] Das Chronicon Zdiarense muss also spätestens 1608 den Weg in jene Bibel gefunden haben.

Otto von Steinbach, der Geschichtschreiber seines Klosters 1783, fand in dessen Bücherei weder die Klosterchronik Heinrichs von Heimburg und den Prosaanhang, die ‚Genealogia fundatorum', noch ein Exemplar des sogenannten ‚Chronicon Zdiarense' vor; letzteres lernte er erst durch die Publication des schwedischen Bibliothekars Olaf Celse vom Jahre 1751 kennen.

Das Chronicon domus Sarensis unseres Heinrich von Heimburg erscheint mithin bisher nur durch eine Handschrift des 14. Jahrhunderts, aus einer ihm nahegerückten Zeit vertreten und hat als unmittelbare Quelle für die ziemlich altersgleiche

---

[1] S. Dudík, Forschungen, S. 143, nach den Angaben Dobrowsky's, welcher seinerzeit auch eine Forschungsreise nach Schweden unternommen hatte, über welche sein Bericht in den Abhandlungen der böhmischen gelehrten Gesellschaft 1795, II. Bd., S. 125—194, und die Monographie ‚Reise nach Schweden und Russland', Prag 1796, Auskunft geben.

[2] Den Schluss seiner Lebenszeit verlebte Peter Wok als Witwer (seit 1601) meist in Wittingau.

[3] Wenzel Březan, der fleissige Geschichtschreiber des Hauses Rosenberg, der 1602—1608 einen grossen Katalog der Bibliothek dieses Hauses anfertigte und 1597 das Wittingauer Archiv ordnete. (Vgl. über ihn Palacký, Jireček, Mareš.) Seit 1619 verliert sich jede Spur seiner gemeinnützigen Thätigkeit.

‚Genealogia fundatorum', als **mittelbare** für das Chr
Zdiarense zu gelten.

Anders ist es mit der gleichfalls **einzigen** bish
kannten Handschrift der **Annales Heinrici Heimbur**
bestellt. Sie befindet sich in einem **Papiercodex** au
Anfange des **sechzehnten** Jahrhunderts, stammt also au
Epoche, die an 300 Jahre dem Dasein unseres Ann
mindestens dem Abschlusse seiner beiden Werke (1300
gerückt ist. Im Kloster Saar erhielt sich keine Spur v
Originale dieser Chronik oder von einer Abschrift des
erst der Abdruck in den Mon. Germ. vom Jahre 1861
die Welt mit dieser nicht unwichtigen zeitgeschichtlichen
bekannt.

Das Original, Heinrichs eigene Handschrift, kon
der bekannten Einäscherung des Klosters durch die T
zu Grunde gegangen sein. Wie sich eine Abschrift d
in dem Berliner Codex erhielt, wie sie dahin gerieth,
sich bislang vollständig unserer Kenntniss.

Diesem Sachverhalte entspricht denn auch die Th
dass wir so ziemlich ohne Erfolg einer **Benützung**
nalen Heinrichs in der Folgezeit der böhmischen Chron
nachspüren. Saar selbst findet sich seit unserem Hein
Heimburg und dem Verfasser der ‚Genealogia fundator
gesehen vom sogenannten Chronicon Zdiarense) dari
wieder vertreten.

Es läge dann am nächsten, in jener Geschichtsch
des 14. Jahrhunderts Umschau zu halten, welche den
[illegible] Böhmens vertritt und das 1292 ge
Kloster **Königsaal** zum Ausgangspunkte hat. Allei
die kurzgefassten **Annales aulae regiae**, welche
reichen,[1] noch die Königsaaler Hauptchronik, Pe

[1] Vgl. den guten Abdruck in [illegible] ‚Die Königsaaler [illegible] quellen' [illegible] [illegible]

Zittau (1305—1337),[1] verrathen eine greifbare Benützung des Saarer Ordensgenossen in seinem Werke, ebensowenig als ein Neplacho, der Abt des Opatowitzer Benedictinerklosters, dessen Chronik mit 1365 schliesst,[2] oder die Sammelchronik des sogenannten Pulkawa, welche bis 1330 reicht.[3]

Der verdienstvolle Herausgeber der Annales Heinrici Heimburgensis fand in dem Berliner Codex, der Heinrichs Annalen einschliesst, auch chronistische Aufzeichnungen über Böhmens Geschichte vor, welche zunächst bis 1330 reichen, hierauf einen Katalog der böhmischen Herzoge und Könige im Gefolge haben und dann in Einzeichnungen auslaufen, die zwischen den Jahren 1377—1453 sich bewegen. Er veröffentlichte sie unter dem Titel ‚Annales Bohemiae brevissimi (1236—1330)' im Anschlusse an jene Heinrichs von Heimburg und meinte, sie seien zu den Jahren 1251—1281 theilweise aus dem Werke des Letztgenannten geschöpft.[4]

Zunächst muss bemerkt werden, dass diese 1861 in den Mon. Germ. Script. XVII abgedruckten Annales Bohemiae brevissimi, welche mit ‚Anno domini 80 floruit S. Dionysius areopagita' anheben, dann mit 220 floruit Origines (magnus) weiter einsetzen, mit jenen Königssaaler Annalen bis 1330 identisch sind, welche uns in unterschiedlichen Handschriften be-

Quellen dieser ‚Annales aulae regiae' nachspürte, hat nirgends einen Bezug auf Heinrichs von Heimburg Annalen nachzuweisen vermocht. In der Ausgabe Emler's finden sich die Annales aulae regiae dem IV. Bd. der Fontes rer. bohem. (1884) unter dem Titel ‚Výpisy zrozličných kronik s několika zápisky Zbraslavskými' (Auszüge aus verschiedenen Chroniken, mit einigen Königssaaler Aufzeichnungen), S. 341 bis 346, abgedruckt; sie führen sich selbst als ‚excerpta de diversis chronicis' ein. Auch Emler konnte keine Beziehungen zu den Ann. Heinr. Heimburg. herausfinden.

[1] Vgl. das in der vorigen Anmerkung Bemerkte.

[2] S. den jüngsten Abdruck in den Fontes rer. bohem., III. Bd. (1882), herausgegeben von Emler, S. 451—484.

[3] S. die Ausg. von Jaroslaw Goll in den Fontes rer. bohem., V. Bd. (1893), S. 3—207, im lateinischen Originaltexte.

[4] Annales Bohemiae brevissimi, Mon. Germ. Script. XVII, S. 714—721 (unmittelbar den Ann. Heinr. Heimburg. angeschlossen) Praef. . . . ‚ex annalibus Cluniacensibus, Austriae diversis et Heinrici Heimburgensis aliisque usque ad a. 1281 compositi, deinde usque ad a. 1333 protenduntur, subiecta continuatione annorum 1377—1453, parvi quidem momenti, sed quam luci negandam non censimus.'

gegnen und eine chronistische Compilation, welche auch nach dem genannten Cisterzienserkloster wanderte und hier ergänzt wurde,[1] darstellen. Schon die erste Stelle ihrer selbstständigen Aufzeichnungen: 1292 fundata est abbatia aulae regiae, beweist dies, abgesehen von der durchwegs wörtlichen Uebereinstimmung. Nur finden sich diesen ‚Annales aulae regiae' die ‚Memorabilia domus fundatoris' angeschlossen, denen die ‚Series paparum et regum Romanorum ab anno 1294 ...' folgt, was Beides in den ‚Annales Behemiae brevissimi' fehlt, und dann erst die Series principum Bohemiae, welche wortgetreu auch hier zu finden. So bleiben also nur die Einzeichnungen für 1377—1453 übrig, welche den Annales Bohemiae brevissimi eigenthümlich sind.

Wir mussten bereits oben erklären, dass uns nirgends in den Annales aulae regiae eine deutliche, ausgiebige, unmittelbare oder mittelbare Benützung der Jahrbücher Heinrichs von Heimburg ersichtlich wurde, und müssen dies nun auch im Wesentlichen bezüglich der mit den Königsaalern im Haupttheile identischen Annales brevissimi wiederholen. In der Ausgabe der letzteren (Mon. Germ. Script. XVII) wird auf Entlehnungen aus Heinrichs von Heimburg Annalen verwiesen. Versuchen wir die Zusammenstellung dieser beiderseitigen Angaben.

I.	II.
Annales brevissimi, bezw. Aulae regiae.	Annales Heinrici Heimburgensis.
1251. (Ann. aulae regiae dasselbe zum Jahre 1241.)	1251.
Tartari totam Ungariam et Poloniam devastaverunt.	Ungari depopulati sunt Austriam et Moraviam. In-

[1] S. darüber Loserth's Ausgabe und Untersuchungen; ferner Emler in seiner Ausgabe a. a. O., S. XVII—XVIII, der im Wesentlichen Loserth's Ansicht theilt, nur will er sie nicht ‚Annalen', sondern nur ‚Auszüge aus verschiedenen Chroniken' benannt wissen und führt sie auch mit der in der Donaueschinger Handschrift (vom Ende des 15. Jahrhunderts) enthaltenen Ueberschrift: Incipiunt excerpta de diversis cronicis ein. Vgl. auch das im IV. Abschnitt dieser Studie über diese Königsaaler Chronographie Gesagte.

I.

dem anno ecclipsis solis ebras fecit.[1]

l255. (Ann. aulae regiae das- be zum Jahre 1245.) Fridericus dux Austrie inter- tus est in proelio. Post ius obitum Hermannus ırchio de Paden intravit ıstriam et duxit uxorem iam ducis Heinrici de edlich, voluitque esse :x (Ann. aulae regiae: et dux ıe voluit) et non valuit (Ann. lae regiae: sed non valuit). Dann folgt in den Ann. bre- ısimi zum Jahre 1256 (!): cisus est Fridericus dux Au- ie (was in den Ann. aulae giae fehlt).[3]

1260. Ottakarus rex Boemie cit in bello regem Ungarie ınn. aulae regiae setzen irriger Veise noch in einer Hand- :hrift den Namen ‚Stephanum‘ ei, der aber in der anderen ehlt).[5]

II.

terim Ottakarus marchio Moravie exstitit.[2]

S. weiter unten (an das hier vom Markgrafen von Baden Gesagte fehlt bei Heinrich von Heimburg ganz).

1247. Occisus est dux fridericus. Conflictum namque habuit adversus Belam regem Ungarie et potitus victoria occiditur.[4]

1260. Ottakarus rex habuit conflictum cum Bela, rege Ungarie atque vicit.

---

[1] Dieses zum Jahre 1241 gehörende Ereigniss betrifft den grossen Tartareneinfall.

[2] Diese Angabe betrifft den von den Annales Austriae, z. B. Mellicenses, Sancrucensis cont. II und ff. zum Jahre 1252 verzeichneten Ungarneinfall.

[3] Diese Angaben ziehen, abgesehen vom irrigen Jahre in dem Ann. Boh. breviss. (1255), die Ereignisse von 1246—1248 zusammen.

[4] Zum Jahre 1247 (statt 1246) wie in den Ann. Zwetlenses. Vgl. den Excurs.

[5] Der Name ‚Stephanus‘ in den Ann. aulae regiae erklärt sich vielleicht daraus, dass Stefan (V.) als jüngerer König oder Mitkönig die Kroissenbrunner Schlacht mitmachte.

I.	II.
1273. Generale concilium in Lugduno. Eodem anno Ottakarus rex Boemie cum rege Ungarie Stephano reconciliatur.[1]	1274. Celebratum est consilium a domino Gregorio, sedis apostolice pontifice et aliis pontificibus et prelatis ecclesie quam plurimis in Lugduno u. s. w., folgt noch eine Stelle über die Concilbeschlüsse.
1276. Rudolphus Romanorum rex intromittit se de Austria et Stiria et 1278 occidit Ottakarum regem Bohemie magnificum (Ann. aulae regiae haben das Wortgleiche zum Jahre 1276, ohne Verbindung des Weiteren mit ‚et' und sagen zum Jahre 1278: Ottocarus rex occiditur).	Heinrich von Heimburg hat über diese Ereignisse einen ausführlichen Bericht zu den Jahren 1276 und 1278. In diesem Berichte heisst es unter Anderem: Heu occisus est ille magnificus[2] rex Ottakarus cum multis Polonis ...
1281. Albertus filius Rudolphi, regis Romanorum efficitur dux in Austria (Ann. aulae regiae dux Austriae et Styriae).	1281. ... Ipso anno dux Austrie constitutus est Albertus, filius Rudolphi, Romanorum regis,[3] cepit Gerhardum de Obersen et Milotham, majores Moravie, et cepit esse gwerra in Moravia.

Wir begegnen somit keiner einzigen Stelle, welche auf eine greifbare und massgebende Benützung der Jahrbücher unseres Heinrich von Heimburg durch die ‚Annales Bohemiae brevissimi', beziehungsweise der ‚Annales aulae regiae' schliessen

[1] Der Friede Ottakars mit Stephan V. wurde 1271, Juli, abgeschlossen. Vgl. die Cont. Vindobon. zu diesem Jahre.

[2] Das Zusammentreffen des Wortes ‚magnificum' in den Ann. Boh. brevissi. mit dem ‚magnificus' in Ann. Heinr. Heimburg. kann gleichwohl ein zufälliges sein.

[3] Vgl. die Cont. Vindobon. zum Jahre 1283 und den Excurs. Die Angabe zum Jahre 1281 bezieht sich eigentlich auf die Reichshauptmannschaft Albrechts I.

sst, und müssen bei scheinbaren Anklängen[1] die wesentlichen Verschiedenheiten nicht übersehen, denn diese letzteren wiegen viel schwerer.

VI.

Das Verhältniss des Chronicon domus Sarensis Heinrichs von Heimburg zur Genealogia fundatorum domus Sarensis, beziehungsweise zu dem ältesten Bestandtheile des Chronicon Zdiarense oder der sogenannten kleineren Saarer Klosterchronik.

Zunächst muss hier Einiges über die Handschrift vorausgeschickt werden, in welcher uns das willkommene Büchlein unseres Heinrich von Heimburg erhalten blieb. Wir brauchen da nur dem sorgfältigen Berichte seines ersten Herausgebers, Röpell, zu folgen.[2]

Diese Handschrift, auf Pergament geschrieben, in Schriftzügen, welche im Allgemeinen auf das 14. bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinweisen, umfasst nämlich in den letzten Blättern die von gleicher Hand abgefasste ‚Genealogia fundatorum' (monasterii Zdiarensis)[3] als den ursprünglichen Theil dessen, was wir seit Olaf Celse als ‚Chronicon Zdiarense, seu notata quaedam de familia Podiebradiana' kennen und weiter unten besprechen wollen, und reicht bis 1312, ohne dass Röpell den Schluss hierauf bauen möchte, die Handschrift stamme aus diesem Jahre.

Für uns erscheint vor Allem wichtig, dass die Handschrift nicht von ihrem Verfasser, unserem Heinrich, herrührt, der als Mann von 58 Jahren mit 1300 seine beiden Arbeiten schloss, aber gleichwohl über das Jahr 1312 hinaus leben konnte, sondern einen Anderen als Schreiber aufweist. Denn dem ‚Amen', in welchem die Verse unseres Heinrich, des Klosterchronisten, ausklingen mochten, folgt offenbar der Name

---

[1] So zum Jahre 1260, 1278, 1281.

[2] Chronica domus Sarensis, Breslau 1854, S. 1—3.

[3] Genealogia fundatorum, Röpell's Ausgabe, S. 61—63.

dessen, der unsere Handschrift anfertigte: Johannes de Augusta, was sich wohl zutreffend mit Johann von Augsburg verdeutschen lässt. Wir lassen vorläufig diesen durch keinen willkommenen Zusatz erläuterten Namen bei Seite, um uns zunächst mit dem Verhältniss der anhangsweisen ‚Genealogia fundatorum' zum Inhalt der Klosterchronik Heinrichs von Heimburg zu beschäftigen.

Dass die ‚Genealogia fundatorum' nicht auch von ihm herrührt, leuchtet ein, da sonst der Schreiber, Johann von Augsburg, seinen Namen nicht zum Schlusse der Klosterchronik, sondern dort, wo die Genealogia abbricht, angesetzt hätte. Wohl aber ist es gut denkbar, dass letztere von dem ‚Augsburger' Johann verfasst wurde, um in Schlagworten die Lebensläufe der Obřaner Stifterfamilie von Saar bis 1312 zusammenzufassen.

Den Anfang macht naturgemäss das Jahr der Gründung von Saar, 1252, indem die Ueberweisung dieser frommen Stiftung durch den sterbenden Přibislav an seinen Eidam Bočko angedeutet erscheint. Dann folgt die verwirklichte Gründung von Saar durch diesen Bočko, genannt ‚Graf von Bernek'; sein Tod, im vierten Jahre nach der Gründung, 1255, am Vorabende des heil. Thomas.[1] Aus seiner Ehe mit Euphemia, Tochter Přibislaws, hinterliess er zwei Söhne, Zmilo und Gerhard, und eine Tochter, Agnes, die nachmals den Witigo von Schwabnitz oder Schwabenitz ehelichte.[2]

---

[1] Vgl. das im III. Abschnitt hierüber Bemerkte.

[2] Das erzählt Heinrich im IX. Cap., beziehungsweise im XIX., Vers 580 und 1031, Röpell S. 40, Emler S. 535 und 546. Dort wird Agnes ‚Rutoni tunc sociata', mithin als damals mit Ruto (oder Ruth, wie er weiter unten geschrieben erscheint) vermählt bezeichnet und erzählt, sie habe Saar vor Allem geliebt, denn obschon verheiratet, hätte sie hier mit den ‚Müttern' (matribus), das ist mit der Grossmutter Sibylla und Mutter Euphemia gelebt. Von diesem Ruto-Ruth, der schwächlichen Leibes starb (Postea Ruth moritur, fuerat quia debilis ipse) und vielleicht mit dem Ruto ‚camerarius de Bielkow et Znoym' identisch ist, welcher 1255 bis 1259 urkundlich auftaucht (Emler, Reg., S. 21, 82), habe sie drei Töchter (domicellas) empfangen. Hier, gelegentlich der Angabe ihres Todes 1296, wird sie als ‚Witigos Frau' (Witgonis quoque conjux) angeführt. Sie selbst bezeichnet sich in ihrer Schenkungsurkunde für Saar von 1277 (Steinbach II, Nr. 19, S. 32; Boček, Cod. dipl. Morav. IV,

erauf handelt die Genealogia fundatorum von der ‚se- [atrone‘ Sibylla, der Witwe Přibislavs, des ‚ersten von Saar. Sie habe Alles dem Kloster vererbt, ausser Jntergewande (tunica), worin sie im Presbyterium der bestattet wurde. Ihr Todesjahr erscheint ‚um 1261‘ t. Heinrich stellt ihr Ableben ausdrücklich zum Jahre nd zwar um ‚cisio‘ = circumcisio = Beschneidung des

---

5; Emler, S. 462, Nr. 1095) als Uxor domini Withichonis de nbach‘ und 1290 (Steinbach II, Nr. 27, S. 40; Boček IV, S. 411; er, S. 655, Nr. 1522) als uxor domin Withigonis de ‚Lipa‘, was nur verschiedene Besitzprädicate des Schwabenitzers sind, gleich dritten ‚von Upa‘. Heinrich kannte, wie das X. Capitel (Vers 580 88) darlegt, nur drei Töchter der Agnes, von denen eine noch ind (puer) starb, die zweite heiratete und die dritte, Bonka, eine lige Nonne wurde (felix monialis), und zwar als Sprösslinge der Ehe mit jenem Ruto oder Ruth. Im XIX. Capitel, wo er als Gattin des Witigo gedenkt und ausführlich (Vers 1015—1019) lt, wie sie, die einstens so schön und lieblich, nach langem Siech- starb, 1296, zur Sommerszeit in Saar bestattet wurde und der Ver- igsgeruch Alle vom Grabe verscheuchte, schweigt er von ihren kommen aus der Ehe mit Witigo, wohl aber spricht er von ihnen II. Capitel (Vers 773—779) (Röpell S. 46, Emler S. 539), woselbst o von ‚Swabitz‘ als zweiter Gatte der Agnes bezeichnet wird it vir iste secundus):

Quaepost Witigoni natos genuit generosos,
Quorum nomina sunt Botscho cum fratribus ipse. (!)

bar gilt ihm Bočko, der den Namen des Grossvaters von mütter- Seite (Bočeks I. von Obřan) führt, als Erstgeborner. Er spricht von dessen Brüdern, ohne ihre Namen anzuführen. In jener nde der Agnes (von 1277) ist von ihren Kindern aus zweiter Ehe nicht die Rede, wohl aber in der Schenkung an Saar von 1290. rscheinen als Söhne: Zeborius (wahrscheinlich Stibor) und Ger- , und als Töchter: Hedwig und Margaretha. Bočko muss also nicht mehr am Leben gewesen sein. Weil anderseits Heinrich nur Söhnen der zweiten Ehe spricht, so dürften Hedwig und Marga- aus der ersten stammen und jene zwei Töchter Rutos sein, welche ner Stelle unser Chronist ohne Namen anführt. In der Urkunde 1290 erscheinen nun zwei Töchter der Agnes, und da der Name ka nicht als ein Taufname, sondern als Kosename zu gelten hat, nn seine Trägerin ganz gut eine der Beiden, und zwar Margarethe weil sie in der Urkunde an zweiter Stelle steht und ‚Bonka‘ bei rich von Heimburg im IX. Capitel unter den drei Töchtern Rutos t, und zwar 1300 als einzige noch lebende erwähnt wird. uch Röpell S. 12—13.

Herrn = 1. Jänner,[1] ohne jenes Umstandes bei ihrer Bestattung zu gedenken, den die ‚Genealogia' anführt.

Dann übergeht unsere Quelle auf das Jahr 1268, den Tod Zmilos, Bočkos I. Sohnes, zu Folge dessen die Pflichten der Stifterfamilie Saar gegenüber Bočkos I. Witwe, Euphemia, übernahm, da auch ihr zweiter Sohn, Gerhard, noch zarten Alters (tenellus) war. Heinrichs Klosterchronik setzt den Tod Zmilos, des erstgeborenen Sohnes Bočeks I. und Euphemias, ‚12 Jahre nach dem Ableben seines Vaters' an, was ziemlich auf das Gleiche hinausläuft, da Boček oder Bočko I. von Obřan 1255 starb, und bemerkt über Zmilo, den ‚Junker' (domicellus), er sei wohl schön, aber häufig kränklich gewesen und noch im Knabenalter verstorben.[2]

Der nächste Absatz handelt von den frommen Werken Euphemias und von ihrem Tode 1279. In dem Büchlein unseres Heinrich bildet dies Alles den Schwerpunkt seiner anmuthigen, gemüthvollen Erzählungen;[3] der Tod der in aufopfernder Krankenpflege und Leibeskasteiung sich verzehrenden Frau wird in die Zeit des sechsten Abtes, Johannes II. ‚Caiphas' (1277—1281) gesetzt und an früherer Stelle lebhaft beklagt, dass man die Seelenmesse für die so hoch verdiente Frau wiederholt versäumt habe.[4]

---

[1] Chronicon domus Sarensis, Cap. XI, Vers 673—676 (Röpell S. 41, Emler S. 537):

Eius temporibus felix defungitur illa
Nobilis ancilla Christi, devota Sibilla,
Vltimus atque dies eius fit cisio circum,
Hoc est mille duo C sexaginta secundo.

[2] Chronicon domus Sarensis, Cap. XII, Vers 765—766 (Röpell S. 46, Emler S. 539).

[3] Chronicon domus Sarensis, Cap. IX, XI, XII, XIII, XV; im letztangeführten Capitel nennt er sie kurzweg (Vers 870—872):

Sanctaque fundatrix hic Euphemia beata,
In qua perdidimus, que non rehabere valemus,
Et bene si sapimus minus est quod inde dolemus.

Röpell S. 50, Emler S. 542.

[4] Chronicon domus Sarensis, Cap. XIII, Vers 840—846, Röpell S. 49, Emler S. 541:

O felix domina, patris, matrisque, mariti,
Ac nati festis servit sollempniter illa,

Dann kommt die Genealogia auf den (zweiten) Sohn Eu-
›mias, Gerhard von Obřan, zu sprechen, der die Stiftung
ı Saar gebührlich übernahm und die Jungfrau Tuta (Jutta)
ı ‚Velsperg' (Feldsberg) ehelichte, mit der er zwei Söhne,
›čko (II.) und Zmilo, den ‚letzten' Erben der Stiftung, zeugte
d 1291 starb. Dies Alles findet in Heinrichs Chronik von
ıar seine nähere Ausführung.[1] Gerhards Witwe Jutta heira-
te nicht wieder, sondern verwaltete die Güter ihres Gatten,
zog ihre Söhne und starb vier Jahre nach dem Ableben ihres
heherrn 1295, was Alles Heinrichs Chronik bestätigt,[2] gleich-
ie den anschliessenden Satz vom frühen Tode der hinter-
ıssenen Töchter Juttas, Euphemia und Agnes.[3]

Den Schluss macht die Angabe über den Tod des Erst-
eborenen Gebhards, Bočko (II.), worauf die Saarer Stiftung
ın seinen jüngeren Bruder, Zmilo (II.), den ‚letzten' Erben,

Hoc vidi posthec bene bis, quod eidem (Euphemia)
Ipsius in festo non unica missa dabatur;
De quo turbatus ego pauper corde gemebam,
Nam fuit immeritum sic et hoc tibi, Christe, molestum.

[1] Chronicon domus Sarensis, Cap. XII, Röpell S. 47, Emler S. 539; XIII, Röpell S. 49, Emler S. 540; XVI, Röpell S. 51, Emler S. 542; XVIII, Röpell S. 52—53, Emler S. 544; XIX, Röpell S. 55, Emler S. 545. Der Tod Gerhards wird Cap. XVII, Röpell S. 52, Emler S. 544 ausdrücklich 1291 angesetzt: Anno MCCLXXXX primo obiit Gerhardus fundator noster.

[2] Chronicon domus Sarensis, Cap. XIX, Röpell S. 55, 57, Emler S. 545, 548.

[3] Chronicon domus Sarensis, Cap. XIII, Röpell S. 49, Emler S. 541, und XIX, Röpell S. 56, Emler S. 546. Heinrich fasst dies nochmals (Röpell S. 57, Emler S. 548) in die Worte am Schlusse seiner Chronik zusammen (Vers 1087—1097):

Unica scintilla maneat nobis, deus, illa (Zmilo)
Nam sunt defuncti fratres eiusque sorores
— — — — — — — — — — —

um das Erlöschen der Familie Gerhards bis auf den zweiten Sohn Zmilo hervorzuheben und bezeichnet 1297 als das Todesjahr der Euphemia, 1300 als das der Agnes, der beiden Töchter Gerhards. Beide erwähnt er im Cap. XIII (Röpell S. 49, Emler S. 541) als verheiratet (Vers 852 ff.):

Nunc obiit Botscho, sed vivat Zmilo beatus,
Primaque natarum (Gerhardi) fuit Euphemia vocata,
Altera sed dicta fuit Agnes, iam sociate
Coniugibus propriis ambe, sed nunc obierunt.

gediehen sei, der sich ihrer unterwand, aber ‚dem Kloster nicht mit solcher Fürsorge vorstand wie seine Vorgänger‘.[1] Er ehelichte die Tochter Herrn Ulrichs von Neuhaus, Jungfrau Anna, ‚und starb noch jung an Jahren ohne einen Erben, nur „weibliches Geschlecht“ hinterlassend im Jahre 1312‘.[2]

Diese letzten Zeilen der mit 1312 abbrechenden ‚Genealogia fundatorum‘ gehen über das Jahr 1300, der Grenze der Klosterchronik Heinrichs von Heimburg hinaus und enthalten den bedeutsamen Hinweis, dass Zmilo von Obřan, das ‚letzte Zweiglein‘ (ramusculus) seines Hauses, der Hoffnungs-‚Funke‘ (scintilla) des Klosters Saar, wie unser Heinrich seinen gewesenen Zögling und Liebling nennt, die Erwartungen nicht erfüllte, welche sein Erzieher und Lehrer in überschwänglicher Weise an ihn knüpft.

Ueberblicken wir noch einmal den Inhalt der letztgenannten Quelle, so darf sie wohl, abgesehen von geringfügigen Verschiedenheiten und von ihrer das Jahr 1300 überschreitenden Schlussangabe, als ein übersichtlicher Prosaauszug aus der Klosterchronik unseres Heinrich gelten, welcher sich streng an die Obřaner Stifterfamilie hält und von allen anderen Angaben der Klosterchronik, so z. B. über die verschwägerte Sippe der Lichtenburger, der Mitstifter von Saar, absieht.

Dies und der Befund der Breslauer Handschrift legt uns nahe, dass jener Johannes de Augusta, der uns das Werkchen Heinrichs von Heimburg vererbte, auch als Verfasser der ‚Genealogia‘, gewissermassen des Anhanges der Saarer Klosterchronik, angesehen werden darf.

Es ist klar, dass man bei unserem ‚Augsburger‘ Johannes zunächst an einen Klostergenossen von Saar denken muss und in ihm einen jüngeren Ordensbruder unseres Heinrich von Heimburg anzunehmen berechtigt ist.

---

[1] Genealogia, Röpell S. 63: et (sed) non tanta sollicitudine praefuit monasterio sicut praedecessores sui.

[2] Genealogia, Schluss: Et decessit iuvenis sine herede relicto sexu femineo c. a. d. MCCC°XII. Offenbar muss man das ‚relicto‘ zu sexu femineo hinüberziehen und das sine herede durch ‚masculo‘ ergänzen um einen Sinn herauszubekommen. S. darüber weiter unten.

Die von diesem so genau und eingehend erzählte Gestal-
ung des Saarer Cisterzienserconventes[1] lässt uns die bunte lischung der zunächst durchwegs aus dem Pomuker Mutter-loster stammenden Mönche erkennen.

Im Schlusscapitel der Klosterchronik bietet Heinrich einen rmlichen Katalog der von ihm nach der Rückkehr ins Saarer Kloster vorgefundenen Conventualen.[2] Unter ihnen ist ein Schwabe‘ (Sueuus), dann zwei Johannes und überdies ein Novize‘ dieses Namens. Einer dieser drei Johannes, vielleicht ler jüngste, was am nächsten läge, konnte gar wohl seine Feder ur Hand nehmen, um die verdienstliche Chronik des ‚Seniors‘,

---

[1] Chronicon domus Sarensis, Cap. VII: ‚De primis huc missis‘; Cap. VIII: ‚Primus abbas Fridericus de Pomuk. De stabilito conventu‘; Cap. X: ‚de quarto Abbate, de Pomuk, scilicet Heinrico‘; Cap. XII: ‚de caro anno. Tunc ascendimus ad lapideum claustrum‘; Cap. XIX: ‚De abbate XI. scilicet Arnoldo‘.

[2] Röpell S. 54, Emler S. 544—545. Vers 964—975:

Sunt tamen hic aliqui, qui Winrici veniebant
Tempore, qui nunc sunt hiis omnibus et seniores:
Primus Conradus prior est, Swewusque secundus,
Cunradus, Petrus, alter Petrus atque Wigandus,
Herbert, Gotfridus, Henricus et Nicolaus,
Heinrich de Gredicz, Cunradus, Bartolomeus,
Heinricus de Luban, subcellerarius ipse,
Volcmarus cantor, Arnoldus et Nicolaus,
Andreas, Heinrich, Cunradus, Muslo, Johannes,
Perchtoldus, Leupolt, Heintzelinus atque Johannes,
Et duo novicii, Sydlo puer atque Johannes
Es duo nos eciam fragiles, quos antea dixi,
Hoc est Wigandus et ego pauperrimus ille.

Weiter oben heisst es nämlich:

Nam de conuentu primo nullus super est nunc
Preter Wigandum, fragilem nimis et miserandum,
Preter me solum, qui sum minimus monachorum.

Dem ursprünglichen Convente gehörten an: Wirich, Arnold, Friedrich, Heinrich Celle, Johannes, Hermann, Johann der Brabantiner, zwei andere Johannes, Heinrich der Wallone (gallicus) und jener Wigand, den Heinrich von Heimburg noch 1300 als Lebenden verzeichnet; sodann Helias, Salmon von ‚Kreuz‘ (de Cruce, Heiligenkreuz? Cisterzienserstift in Niederösterreich), Andreas, Albert, Konrad, Allec, Herbord, Konrad, Nicolaus, Rudolf. 1265 kamen dazu Ulrich ‚Miszner‘ (Meissner?), Petrus, Johannes, Konrad der ‚Kleine‘ (paruus), 1300 als ‚Prior‘ angeführt. S. Vers 502—534, 620—624, 671, 756.

denn ein solcher war Heinrich geworden, abzuschreiben und sie mit einer ‚Genealogia fundatorum' zu verbinden, und er konnte ebensogut ein Landsmann jenes ‚Schwaben' sein, ein Sohn der Reichsstadt am Lechflusse. Das Alles bleibt natürlich blosse Vermuthung, aber sie darf wohl ausgesprochen werden, so lange kein weiterer Handschriftenfund uns eines Besseren belehrt.

Wir müssen aber noch jenes Prosaanhanges von Daten gedenken, welche in der Breslauer Handschrift an zweiter Stelle steht. Zwischen dem Namen des Schreibers ‚Johannes de Augusta' und der ‚Genealogia fundatorum' finden wir mehrere Zeilen eingestellt, und zwar von gleicher Hand mit der, welche alles Andere schrieb, worin 1. zum Jahre 900 die Gründung des Ordens von Clugny eingetragen erscheint; dann folgen: 1083 der Orden von Arroasia,[1] 1086 die Karthäuser, 1088 der Cisterzienserorden mit dem Mutterstifte Citeaux unter dem Abte Robert, ‚welcher im 83. Lebensjahre den XV. der Kalenden des Mai' im Herrn entschlief, 1109 die Prämonstratenser, 1183 die Trinitarier, 1200 der Orden des heil. Dominicus und 1210 der der Minderbrüder oder Minoriten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die chronologische Richtigkeit sämmtlicher Angaben über die Ordensstiftungen zu prüfen. Es genügt, die Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass sie von dem Schreiber oder Abfasser der ganzen Handschrift, von jenem ‚Johannes de Augusta' herrühren, der sich als Cisterzienser auch durch den ausführlichen Bericht über die Anfänge seines Ordens kennzeichnet.[2] Anderseits ist es ebenso sicher,

[1] MLXXXIII. ‚incepit ordo Arroasiensis', so benannt nach dem Kloster Aridogamancia oder Arroasia in der Diöcese Arras, welches die Priester Heldemar aus Tournai und Kuno aus Deutschland (später Cardinal von Präneste) gestiftet hatten. Die Bestätigung dieser Klosterstiftung erfolgte 1097 in der Diöcesansynode Bischofs Lambert von Arras, und aus diesem Kloster ging erst später ein besonderer Orden hervor. S. Hefele, Conciliengeschichte, V. Bd., 2. Abth. (1888), S. 251. Die Jahresangabe 1083 erscheint somit verfrüht, gleichwie fast alle anderen in unserem Verzeichniss.

[2] Anno domini M°LXXXVIII incepit Ordo Cisterciensis et fundata fuit abbatia Cistercii sub beato abbate Rudberto qui post abbas exstitit Cistercii. Et anno aetatis sue LXXXIII° XV. Kal. Maii migrauit ad dominum. Vgl. die Angaben über die Ordensstiftung in den Ann. Zwetlenses (Mon. Germ. Script. IX, S. 679) zum Jahre 1098: Ordo Cister-

ass sie nicht unserem Heinrich angehören, da der Letztere in einen Annalen abweichende Jahreszahlen bietet. Wir brauchen ur zusammenzustellen:

Verzeichniss in der Breslauer Handschrift.	Heinrichs von Heimburg Annalen.
Cisterzienser: 1088.	1096.
Dominikaner: 1200 Minoriten: 1210	1213: Franciscus et Dominicus clarent.

In den Annalen Heinrichs ist überdies weder von Clugny, noch Arroasia, und ebensowenig von Karthäusern, Prämonstratensern und Trinitariern die Rede.[1]

VII.

Die ‚kleinere Saarer Klosterchronik' oder das ‚Chronicon Zdiarense, seu notata quaedam de familia Podiebradiana' (1251—1511) in ihrer Anlage und ihrem Gehalte.

Der Stockholmer Bibliothekar Olaf Celse entdeckte in einer zweitheiligen, schön geschriebenen Bibel,[2] die ursprünglich für den ältesten Sohn Georgs von Kunstatt-Podiebrad, Boček, † 1496 als Fürst von Münsterberg-Oels, bestimmt war, dann in die Mathiaskirche zu Bechyn, weiter, wie bereits oben gesagt worden, in die Bücherei des letzten Rosenbergers, Peter Wok († 1611), des Grundherrn von Bechyn, gerieth[3] und

ciensis inchoatur 12° Kal. Aprilis und im Martinus Polonus zum Jahre 1098, woraus auch in den Ann. aulae regiae 1093: incipit ordo Cisterciensis sub sancto Ruperto primo abbate.

[1] Unser Verzeichniss hat diesfalls auch nichts mit den chronologischen Angaben in den Annalen von Königssaal gemein, worin die Gründung von Clugny auf 911 (Verz. 900), des Karthäuserordens auf 1092 (Verz. 1086), der Prämonstratenser auf 1099 (Verz. 1109), der Dominikaner oder des Predigerordens auf 1198 (Verz. 1200) und der Minoriten auf 1206 (Verz. 1210) angesetzt erscheint.

[2] S. darüber Dudík, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte, Brünn 1852, S. 143 f. ‚Bible Bočkovská'. Vgl. V. Abschn., S. 69.

[3] Der jetzige Einband stammt aus dem Jahre 1608 (s. Dudík, a. a. O.), also noch aus den Zeiten Peter Wok's von Rosenberg.

später, gleich vielen anderen böhmisch-mährischen Handschriften, den Weg nach Schweden einschlug, einige ihrem zweiten Theile beigebundene Pergamentblätter mit chronistischen Aufzeichnungen über die Stifterfamilie von Saar und das gesammte Haus der Kunstatter. Sie schliessen mit dem Jahre 1420, während die Bibel selbst noch dem 15. Jahrhundert angehört. Immerhin fanden diese Aufzeichnungen ihren Platz in einem Buche, das einem Sprossen des Kunstatter Hauses gewidmet war, und eine unmittelbare Fortsetzung dieser Notizen, von 1425—1511, zeigt sich im ersten Theile der genannten Boček-Bibel, vor der Vorrede zum alten Testamente eingefügt, die der gleichen Hand des 16. Jahrhunderts angehört.

Celse vereinigte beide nur zufällig getrennten Theile dieser chronistischen Aufzeichnungen und gab das Ganze unter dem Titel ‚Chronicon Zdiarense' in seiner ‚Bibliothecae regiae Stockholmiensis historia' (1751) heraus. Otto Steinbach von Kranichstein nahm diesen Abdruck 1783 in den zweiten Theil seiner ‚Diplomatischen Sammlung historischer Merkwürdigkeiten aus dem Archive von Saar' als Nr. I der Belegstücke auf, und Dudík sah 1851 jene Handschrift in Stockholm ein und veröffentlichte den verbesserten Text im Anhange zu seinen 1852 erschienenen ‚Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte'.[1]

Röpell's treffliche Ausgabe der ‚Chronica domus Sarensis' vom Jahre 1854 bot durch die Herausgabe der dem 14. Jahrhunderte entstammenden ‚Genealogia fundatorum' den willkommenen Nachweis, dass der erste Theil des zunächst von Celse herausgegebenen ‚Chronicon Zdiarense' nichts Anderes sei als die etwas abgeänderte ‚Genealogia fundatorum' mit einer Fortsetzung, welche, von 1312 ab, das Kunstatter Haus, König Georg und dann vorzugsweise die Nachkommenschaft seines Sohnes Heinrich I. oder des Aelteren († 1498), Herzogs von Münsterberg und Oels,[2] bis 1511 betreffe.

---

[1] S. 381—388, Beilage A: Chronicon Zdiarense, seu notata quaedam de familia Podiebradiana.

[2] Vgl. Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740, Breslau 1875, S. 22—23, Tafel XIII und XIV, ‚Die älteren Podiebrads in Münsterberg und Oels' und ‚die jüngeren Podiebrads in Oels',

Dudík's etwas wunderliche Ansicht, dass dieses sogenannte ‚Chronicon Zdiarense' um 1505 ‚höchst wahrscheinlich böhmisch verfasst und aus diesem böhmischen Originale um das Jahr 1511 ins Lateinische übersetzt worden' sei,[1] hat sehr wenig für sich, auch wenn wir einräumen, dass Dudík noch nicht wissen konnte, dem Chronicon Zdiarense läge die ‚Genealogia fundatorum' zu Grunde, eine lateinische, dem Kloster Saar entstammende Aufzeichnung, die denn doch wohl auch nur ihre lateinische Fortsetzung erlebte. Dudík's Ansicht stützt sich auf einen einzigen Ausdruck und auf eine genealogische Angabe zum Jahre 1505. Dort nämlich, wo von der Familie Georgs von Kunstatt-Podiebrad und seiner ersten Gattin Kunigunde, Tochter Smils von Sternberg, die Rede ist, heisst es, die dritte Tochter Barbara habe den böhmischen Landesmarschall, Heinrich von Lippa und Duba, geehelicht. Der Titel Landesmarschall erscheint im Chronicon Zdiarense[2] mit Marschalkoui gegeben, worin Dudík den Dativ des böhmischen ‚Maršalek' = Marschall erblickt. Allerdings fügt Dudík bei: ‚Oder dachte blos der Schreiber böhmisch und schrieb lateinisch?', da er das Unzulängliche dieses Beweisgrundes selbst empfinden mochte. Obschon nun im ganzen übrigen Chronicon Zdiarense kein zweiter Ausdruck dieser Art uns unterkommt, so ist es wohl denkbar, dass der Schreiber dieses Chronicon, aller Wahrscheinlichkeit ein Saarer Mönch, wie er sich als solcher gleich zu Anfang der Fortsetzung der ‚Genealogia fundatorum' verräth,[3]

---

und H. Grote, Münzstudien, IX, Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 418 bis 419, Nr. 318, 319.

[1] Dudík, a. a. O., S. 143—144, Anm. 3.

[2] Celse (s. O. v. Steinbach II, S. 3) und Dudík (S. 383) stimmen in der Lesung überein: Barbara autem domino Heinrico de Lippa et Duba Marschalkoui Regni Bohemie copulata. Man kann nicht leicht denken, dass der Schreiber ‚Marschalkoni' schreiben wollte, was die Ungeheuerlichkeit: Marschalko, Marschalkonis, statt: Marschalcus, Mareschalci zur Voraussetzung hätte. Wohl aber kann man auch an ein zufälliges Versehen im Schreiben denken; findet sich doch (Dudík, S. 383) zweimal Iubernatorem, Iubernator statt: gubernatorem, gubernator.

[3] Et hic Botzko (III., Sohn Zmilos und der Anna von Neuhaus) ultimus sepultus est in sepulchro dominorum fundatorum in antedicto monasterio fontis Sancte Marie in Zdyary. Vgl. S. 383 (Dudík), wo von den Verdiensten Georgs von Kunstatt-Podiebrad vor 1446 um das verfallene ‚monasterium in Zdiary' die Rede ist, und endlich den nur einem Geistlichen zustehenden Passus (Dudík, S. 384): Quos omnes qui usque

als Slave vom Hause aus irgend welchen bohemisirenden Ausdruck entschlüpfen liess.[1]

Beachtenswerther ist aber das zweite Argument Dudík's zu Gunsten des Jahres 1505, als das der ‚ursprünglichen' Abfassung. ‚Für die Jahreszahl 1505,' schreibt Dudík,[2] ‚spricht der Umstand, dass der Schreiber in der Aufzählung der Urenkel des Königs Georg mit Ursula, welche 1505 zur Welt kam, schliesst, da doch nach ihr Herzog Karl, dessen Tochter Ursula ist, noch vier Kinder zeugte, die zwar als Randglosse in margine, aber von einer anderen Hand verzeichnet vorkommen.' Die Stelle, welche hier Dudík meint, findet sich dort, wo der Chronist die ganze Genealogie des Kunstatt-Podiebrader Hauses mit Georg, dem Böhmenkönige der Jahre 1458 bis 1471, als Ausgangspunkte, Söhne, Töchter, Enkel und Urenkel des Grössten seines Hauses zusammenstellt.[3] In der That bricht die Uebersicht mit der Geburt der Ursula, der fünften Tochter Herzog Karls von Oels (geb. 1476, † 1536), im Jahre 1505 († 1539 als Gattin Hieronymus von Biberstein) und mit dem Sohne Joachim (geb. 1503, † 1562), dem vierten Kinde in der langen Reihe dieser Nachkommenschaft ab, während dem Herzog Karl 1507—1511, mit welchem letzteren Jahre das Chronicon Zdiarense schliesst, noch zwei Söhne und zwei Töchter geboren wurden,[4] welche in der Fortsetzung des Chro-

---

modo in humanis degent, omnipotens in longeua sanitate, optimaque et secunda prosperitate ad diuturna tempora conseruare, defunctis vero suam graciam et immensam pietatem requiem eternam tribuere dignetur, Amen.

[1] S. 388 (Dudík) zum Jahre 1511 wird Leo de Rozmital mit ‚supremum Burggrabium Pragensem' bezeichnet, was auch mehr der böhmischen Form: ‚purkrabi' zu entsprechen scheint, abgesehen davon, dass der Name Saar stets mit dem slavischen Zdyary, Zdiarij wiedergegeben erscheint. Aber anderseits finden sich wieder Schreibungen wie Satzka, Lippa, Zeebergk, Rozmithal, Hardegk, Borzitha, Bistrzize . . ., welche mehr dem deutschen Idiom und seiner damaligen Schreibweise zuneigen. Man sieht daher, wie wenig Anhaltspunkte für die Nationalität des Schreibers im Texte des Chronicon Zdiarense geboten sind.

[2] Forschungen zur mähr. Gesch., S. 144, Anm.

[3] Dudík, S. 384, vgl. 383.

[4] Heinrich II., geb. 1507, † 1548; Hedwig, geb. 1508, † 1531; Johannes geb. 1509, † 1565, und Barbara, geb. 1511, † als Kind 1514. Ausserdem kamen noch zwei Söhne zur Welt, ein Georg, geb. 1512, † 1553, und ein zweiter Georg, geb. ?, † 1515, 17. Jänner (Grotefend, a. a. O., S. 23)

nicon Zdiarense auch sämmtlich mit ihrem Geburtstage verzeichnet erscheinen. In der That müssen wir annehmen, dass, als der Verfasser jenen Stammbaum der Nachkommen Georgs Podiebrad abschloss, die Ostern des Jahres 1507 noch nicht gekommen waren.[1]

Wir wenden uns nun der Gliederung des ‚Chronicon Zdiarense'[2] zu.

Den Anfang bildet die uns schon bekannte ‚Genealogia fundatorum' des 15. Jahrhunderts, mit jenen Weglassungen und Abweichungen, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen.

Dann folgt fortsetzungsweise die Nachkommenschaft Zmilos (II.) von Obřan († 1312): Sohn, Enkel und Urenkel: Bočko III., IV., V. ohne jede Zeitangabe. Hierauf werden die vier Söhne Bočkos V.: Bočko (VI.), Johann ‚Kostky', Hynko und Victorin angeführt, und nur bemerkt, dass die drei ersten ohne Kinder verstarben und der vierte, Victorin, im 24. Jahre seines Lebens verschied mit Hinterlassung eines Sohnes Georg und zweier Töchter: Elisabeth und Margaretha, von denen die Erstgenannte Herrn Heinrich von Lippa und Duba zum Manne hatte, die zweite Herrn Buschko von Seeberg und Plana ehelichte. Jener Victorin habe die Mönche aus Saar vertrieben, so dass das ganze Kloster verödete.[3]

---

die sich in jener Randglosse (von Dudík dem Texte in Klammern eingefügt: ‚Heynricum, Hedwigim, Georgium I. et Georgium II., qui statim obiit,' also gleich nach der Geburt gestorben) vorfinden. Da Grotefend, a. a. O., Sterbejahr und Todestag dieses zweiten Georg kennt: 17. Jänner 1515, so muss dieses Kind zur selben Zeit geboren worden sein, wie unsere Randglosse angibt. Dudík bemerkt, da er den Zeitpunkt des Ablebens dieses zweiten Georgs nicht zu kennen scheint: ‚Welches Bewandtniss es mit diesen zwei Georgen hat, muss die Geschichte darthun.' Allerdings bleibt es auffällig, dass zwei Söhne, nacheinander geboren, den gleichen Taufnamen führen.

[1] Herzog Karls von Oels siebentes Kind, Heinrich, kam, wie es im Chronicon Zdiarense heisst: Anno 1507 secunda feria post Palmarum, que fuit vicesima nona dies Marcii zur Welt (29. März. Vgl. Grotefend, a. a. O., S. 23).

[2] Dudík, a. a. O., S. 381—382 (Steinbach II, S. 1—2).

[3] Ueber diesen Victorin, Eidam Johanns von Wartemberg († 1406), schreibt Palacký, Gesch. Böhmens IV, 1, S. 118: ‚Man erzählt, sein (Georgs) Taufpathe sei einst Žižka gewesen; gewiss ist, dass dieser Feldherr bei seinem Tode keinen getreueren Freund besass als Georgs Vater, Victorin.'

Dann wird in gleicher Weise die Familienbildung Georgs, des nachmaligen Gubernators und Königs von Böhmen bis zu den Urenkeln, wie wir bereits wissen, zusammengefasst, Georgs Verdienste um die Wiederherstellung des verfallenen Klosters Saar gerühmt und der Segen des Himmels für die Nachkommenschaft Georgs (um 1505—1507) angefleht.[1]

Während in diesem zweiten Theile, von 1312 ab, einschliesslich des Stammbaumes der Nachkommenschaft Podiebrads,[2] alle chronologischen Angaben fehlen, liefert ein dritter Theil,[3] anhebend mit dem Geburtsjahr Georgs von Kunstatt-Podiebrad, 1420, solche fortlaufend bis 1511. Man sieht, dass es dem Klostermann von Saar darum zu thun war, an jenen übersichtlichen Stammbaum des Hauses Kunstatt-Podiebrad eine genaue Geburtschronik seiner Nachkommenschaft zu knüpfen und hiebei mit dem Jahre, Tage, ja sogar der Stunde anzuheben, in welcher der Berühmteste des Hauses, Herr Georg von Kunstatt-Podiebrad (1420—1471), Victorins Sohn, das Licht der Welt erblickte. Denn dieser sei es gewesen, der (im Gegensatze zu seinem klosterfeindlichen Vater), noch vor seinem Eintritt in die Reichsverwesung Böhmens (1448)[4] das Kloster Saar aus seiner Zerstörung und Verödung emporhob, indem er für seinen Wiederaufbau und für neue Mönche Sorge trug, um so die ehrwürdige Stiftung seines Ahnherrn, Bočeks I. von Obřan, nicht verkommen zu lassen.

Dass thatsächlich das Saarer Kloster[5] um 1426 verödet war, beweist die (deutsche) Urkunde vom Jahre 1426, worin

---

[1] Die Einzelheiten dieses Stammbaumes der Podiebrade übergehen wir; jene Stelle im Chronicon Zdiarense (Dudík, S. 384) wurde bereits in einer früheren Anmerkung angeführt.

[2] Dudík, S. 383—384 (Steinbach, S. 2—4).

[3] Dudík, S. 384—388 (Steinbach, S. 4—8). Diese Aufzeichnungen finden sich in der Boček'schen Bibel (s. w. o.) an einem anderen Platze als das frühere eingefügt. Dudík, S. 384, Anm. 2.

[4] Et hic Georgius nondum Gubernator neque Rex existens, Monasterium predictum in Zdiary, quod a tempore expulsionis fratrum eiusdem (durch Georgs Vater, Victorin, s. o.) destructum et desolatum erat, denuo redificauit et quasi de novo fundauit, introductis illuc fratribus nouis.

[5] Steinbach, Dipl. Merkw. u. s. w., Bd. II, bietet die bezüglichen Klosterurkunden seit 1252. Dudík (Forschungen, S. 169—171) behandelt einen in Stockholm vorhandenen Codex aus dem 16., 17. Jahrhundert, der ei

ler Abt Johann, der Prior Jakob, der Kellermeister (Khelner) Stefan und der Convent von Saar als in Brünn weilend einen Verkauf bezeugen.[1] Allerdings dürfte es 1439 mit dem Kloster besser bestellt gewesen sein, in welchem Jahre wir einer Königsurkunde und einer Privatschenkung[2] für das Kloster begegnen. Immerhin muss es in einen argen und lange nachwirkenden Verfall gerathen sein, da eine Urkunde der Münsterberg-Oelser Fürsten, der Enkel König Georgs Podiebrad, von 1498 die noch damals ersichtliche Zerstörung des Klosters durch die ‚gottlosen, räuberischen und wilden Taboriten', anderseits die Wiederherstellung Saars durch Herrn Georg von Kunstatt und Podiebrad erwähnt, und es in den böhmischen Urkunden des Abtes Johann vom 24. April und 25. Juli 1445 heisst, man habe in Anbetracht des grossen Verfalles und Verderbens, Willens, Saar wieder emporzubringen, ‚mit Rath und Willen des hochgeborenen Herrn Georg von Kunstatt und Podiebrad, des richtigen Klosterstifters',[3] das Gut Bory und das Dorf Nowosicze nachbenannten Adeligen verkauft.

Die weiteren Urkunden von 1446, 1448, 1450, 1457, 1462, 1465 und besonders 1466,[4] welche uns von der Guber-

---

Saarer Diplomatar von 1411—1613 enthält, etwa 100 Urkundencopien von fünf verschiedenen Händen, deren blos 19 Steinbach bekannt waren; die zahlreichsten betreffen die Zeit der Saarer Aebte Leonhard und Veit (1470—1520).

[1] Steinbach II, S. 136—137 (Nr. XC), deutsch.

[2] Steinbach II, S. 138—140 (Nr. XCI), lateinisch, und XCII, lateinisch.

[3] In jener Urkunde von 1498 (Steinbach II, S. 191, Nr. CXX) heisst es: tandem post longum per nequissimus, rapaces . . . rabidosque Thuboritarum sectatores incinerati, exusti et in pulverem redacti in speluncamque latrorum conversi (monasterii), quod usque in hodiernum ruinae eiusdem intuentibus testantur . . . Die Urkunden von 1445 finden sich Steinbach II, S. 143—146 (Nr. XCIV und XCV), böhmisch, ‚znamenawsse Nassy weliky zahuby y Klassteru Nasseho zkaženj, y chticze gey zasse ustawiti, y pořadiwsse se Urozenyem Panem Panem Giržikem z Kunstadu a z Podiebrad Nassym prawym Stifteržem Klasstera Zdiarského' heisst es beispielsweise in der zweiten Urkunde.

[4] Steinbach II, Nr. XCVI—CV, in böhmischer Sprache, abgesehen von der auf Bitten König Georgs erlassenen päpstlichen Bulle vom 26. März 1462, worin den Saarer Aebten die Vollmacht ertheilt wird, sich einer Mitra und der Pontificalien (Krummstab, Ring u. s. w.) zu bedienen.

nator- zur Königszeit Georgs von Podiebrad begleiten, lassen überall den Rath und Willen des Saarer Stiftsherrn erkennen. 1466, 25. Jänner, verlieh König Georg dem Convente eine umfassende Bestätigung seiner Rechte, Freiheiten und Besitzungen.[1]

Wie wir sahen, unterscheidet sich somit der zweite Theil des Chronicon Zdiarense vom dritten — und längsten — durch das Wegbleiben aller chronologischen Angaben für die Zeit von 1312—1420; von da ab[2] setzen sie, im dritten Theile, regelrecht ein und betreffen die Geburt aller Söhne und Töchter König Georgs aus erster Ehe, sodann der ganzen Nachkommenschaft[3] des drittgeborenen Sohnes, Heinrich I. oder ‚Aelteren' (geb. 1448, † 1498), während die Descendenz seiner Brüder: Victorin († 1500) und Heinrich II., des ‚Jüngeren', oder Hinko († 1492) ausgeschlossen bleibt.

Der Grund mag darin liegen, dass sich jener Sohn König Georgs um Saar ein besonderes Verdienst erwarb. Das Chronicon Zdiarense erzählt nämlich an früherer Stelle, die Saarer Mönche seien neuerdings vertrieben und von Heinrich dem Aelteren wieder eingeführt worden.[4] Obschon wir über diese

[1] Steinbach, S. 162—164, Nr. CVI, lateinisch.

[2] Am vielseitigsten erscheinen die Daten für Georg Podiebrad und seine erste Gattin, Kunigunde von Sternberg. Dort heisst es: Anno dom. Milles quadringentesimo vicesimo festiuitatis sancti Georgii die dominica vicesimatercia mensis Aprilis, in quae natus est serenissimus princeps Georgius, Rex Bohemie et dominus de Cunstadtt esc. hora diei undecima, minuta tricesima octava. Das Datum 23. April ist richtig, das Georgsfest ist aber am 24., und fiel der 23. April nicht auf einen Sonntag, sondern auf den Dienstag. Hier, bei Kunigunde von Sternberg, finden wir eingezeichnet: Anno dom. Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto in Vigilia S. Elizabeth (18. November) fuit feria quinta (das stimmt nicht, denn der 18. November fiel 1425 nicht auf den Donnerstag, sondern Sonntag), in qua nata est Nobilis et generosa Domina Khunegundis de Sternnbergkh hora die quarta minuta quadragesima quinta.

[3] Das letzte Datum betrifft die Geburt und Taufe des zehnten Kindes Herzog Karls I. von Oels († 1536) aus der fruchtbaren Ehe mit Anna, Tochter Johanus II. von Sagan, der sechsten Tochter, Barbara, die jedoch noch im Kindesalter, drei Jahre nach ihrer Geburt (1511), 1514, starb (Grotefend, a. a. O., S. 23).

[4] ...dík, S. 389, Steinbach, S. 3: Qui (monachi Zdiarenses) iterum ...ore ipsius (Georgii regis Bohemie) expulsi et per filium eius ...ricum seniorem iterato introducti. Es muss sich dies in

Vorgänge des Näheren nicht unterrichtet sind, so liegt uns wenigstens die lange (bereits erwähnte) Urkunde vom 16. September 1498 vor, worin die Söhne dieses Heinrich, die Fürsten von Münsterberg, Oels und Glatz, Albert, Georg und Karl, ihre Fürsorge um das Hauskloster durch eingehende Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten bezeugen.[1]

Ueberblicken wir nochmals die Gliederung oder, richtiger gesagt, die wechselnde Beschaffenheit des sogenannten Chronicon Zdiarense, so kommt ihm der Titel ‚Saarer Klosterchronik' nur sehr fragweise zu, denn es ist dies Denkmal im Grunde nichts Anderes als eine Fortsetzung der ‚Genealogia fundatorum', wie jene Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert weit richtiger betitelt erscheint, nämlich ein Stammbaum der ursprünglichen Stifterfamilie und ihrer Nachkommenschaft, und die localgeschichtliche, Saar betreffende Seite des Chronicon Zdiarense findet sich nur noch in jenem zweiten Theile, der einerseits der Zugrunderichtung des Klosters durch jenen Victorin Boček von Kunstatt, anderseits der Rettungen des Stiftes von Seite Georgs von Kunstatt-Podiebrad und seines dritten Sohnes, Heinrich des Aelteren, gedenkt. Der dritte Theil ist dann nichts Anderes als eine Genealogie des Hauses Podiebrad, und zwar der Söhne Georgs und dann der Descendenz Heinrichs des Aelteren von Münsterberg-Oels.

Wir kommen nun zur Erörterung dessen, was oben bereits angedeutet wurde, nämlich jener Abänderungen, welche die ‚Genealogia fundatorum' im Chronicon Zdiarense erfuhr, indem wir bezüglich der Einschübe, Textverschiedenheiten u. s. w. auf die sorgfältige Arbeit Röpell's[2] verweisen dürfen und diesfalls nur Einzelnes näher ins Auge fassen wollen.

Zunächst findet sich im Chronicon Zdiarense der erste Absatz der ‚Genealogia fundatorum', der von der letztwilligen Verfügung und vom Ableben Přibislaws (von Křižanow) 1251 handelt, weggelassen, indem der Schreiber des Chronicon Zdiarense mit der Stiftung des Klosters Saar durch Bočko I. von

---

der wirrevollen Zeit des böhmisch-mährischen Thronkrieges und Parteienkampfes 1469—1470 zugetragen haben.

[1] Steinbach II, S. 190—196, Nr. CXX. Vgl. oben die aus dieser Urkunde angezogene Stelle.

[2] Röpell, in den Anm. zu seinem Abdruck der ‚Genealogia fundatorum', S. 61—63.

Obřan 1251[1] unmittelbar einzusetzen für gut fand, da in der ‚Genealogia fundatorum' ohnehin im zweiten Absatze jenes Přibislaws als ‚ersten Stifters' von Saar gedacht wird.

Während es ferner in den Endzeilen der ‚Genealogia fundatorum' von jenem Zmilo (II.) von Obřan heisst: ‚Et decessit iuuenis sine herede, relicto sexu femineo,[2] circa annum domini MCCC°XII' — schreibt das Chronicon Zdiarense: ‚Et decessit juvenis circa annum domini 1312 relicto herede domino Botzkone ex praefata domina Anna (von Neuhaus).

Bemerkenswerth ist ferner, dass Heinrich von Heimburg in seiner Klosterchronik die Stifterfamilie nur mit dem Prädicate Obersess-Obřan ausstattet, gelegentlich den Stifter Boček und seine Brüder auch als ‚Strziliczi' anführt, die ‚Genealogia fundatorum' von der Bezeichnung ‚Obřan' absieht und jenen Boček-Bočko ‚Comes dictus de Bernek' nennt, während im Chronicon Zdiarense auch der zweite mit der Grafenwürde verknüpfte Name ‚Nidde' (Comes Berneczensis et Nide), dem wir in den Urkunden der Obřan-Kunstatter für Saar und, abgesehen von jener Bulle Papst Innocenz IV.,[3] auch sonst in keinem officiellen Actenstücke und auch in keinem anderen Diplom begegnen,[4] auftaucht.

Sodann findet sich noch ein wichtiger Einschub in dem herübergenommenen Text der ‚Genealogia fundatorum', und zwar gleichfalls vom Schlusse der letzteren. Während es nämlich hier heisst: ‚Hic (Zmilo) duxit filiam domini Vlrici de noua domo Anna nomine virginem', sagt das Chronicon Zdiarense: ‚Hic omisso titulo comitatus primus se dominum de Cunstat nominavit. Hic Smilo duxit filiam domini Vlrici de Nova domo, virginem Annam nomine' .... Zmilo habe somit

[1] [illegible]

[2] [illegible]

[3] [illegible]

[4] [illegible]

den Titel ‚Graf von Berneck und Nidde‘ abgelegt und sich fortan ‚Herr von Kunstat‘ geschrieben. Diese Angabe ist nicht richtig, denn Zmilo schreibt sich in einer Urkunde, die vom 21. Jänner 1310, also nicht lange vor seinem Ableben (1312), herrührt,[1] allerdings nicht ‚comes‘ u. s. w., wie sich ja auch sein Vater Gerhard († 1291) nie schrieb, aber er gebraucht das alte Prädicat de ‚Obersaz‘ = Obersess = Obřan, wie es Vater und Grossvater führten.

Anderseits wissen wir, dass schon Gerhard sich ‚von Kunstat und Obřan‘ nannte,[2] ersteres Prädicat mithin ebenso gut innehat wie sein Ohm, Kuno-Kuna von Kunstat, Bočeks I. von Obřan (jüngerer) Bruder, mit dem zunächst der Geschlechtsname ‚Kunstat‘ in die Geschichte eintritt. Ihr Vater Gerhard (I.) (der Grossvater Gerhards II. von Obřan) findet sich in den Urkunden immer nur mit der Bezeichnung ‚Burggraf von Olmütz‘ (burggravius Olomucensis).

Dies Alles erfüllt uns mit gerechten Bedenken gegen diese Abänderungen der ‚Genealogia fundatorum‘ im ‚Chronicon Zdiarense‘.

---

[1] Cod. dipl. Morav. VI, S. 26; Emler, S. 959, Nr. 2208. ‚Zmilo de Oberzaz, subcamerarius Moraviae‘ nimmt die Stadt ‚Radis‘ (Ung.-Hradisch) in seinen Schutz.

[2] So in der Urfehdeerklärung vom 28. Februar 1286 (Cod. dipl. Morav. IV, S. 310; Emler, S. 591, Nr. 1373) ‚Gerhardus de Kunstat et de Obrzan‘.

VIII.

Ueber die angebliche Nachkommenschaft Zmilo-Smils von Obřan, † 1312, und das ganze Obřaner und Kunstatt-Podiebrader Haus bis auf Georg von Podiebrad, mit Rücksicht auf die dem Kloster Saar nahestehende Seitenverwandtschaft, als Kritik der bezüglichen Angaben im Chronicon Zdiarense.

Röpell hat in der mustergiltigen Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronica domus Sarensis folgende beachtenswerthe Ansicht ausgesprochen (S. 14—15):

,Nach der unserer Chronik (der metrischen Arbeit Heinrichs von Heimburg) angefügten Genealogie (Genealogia fundatorum) starb also die von Boček und der Euphemia abstammende Linie der Herren von Obrzan mit diesem Smilo im Jahre 1312 im Mannesstamme aus. Das spätere sogenannte Chronicon Zdiarense weicht aber an dieser Stelle von unserer Handschrift insoferne ab, als es aus der Ehe Smilos mit der Anna von Neuhaus einen Sohn, Boček, hervorgehen lässt und an diesen dann die ganze spätere Reihe der Herren von Kunstat und Podiebrad bis auf König Georg und dessen Nachkommen anknüpft. Mir scheint, dass diese Anordnung aus dem Irrthum oder der Absicht einer späteren Zeit hervorgegangen ist, denn ich finde sowohl in unserer Chronik (Vers 441), als auch in den Urkunden des Cod. dipl. Morav., dass Cuno, der Bruder Boček des Aelteren, von dessen Söhnen sich, wie auch Wolny (II, 2, S. 63) meinte, „jede Spur verliere", dennoch Söhne hatte, von welchen der eine gleichfalls Boček hiess (Urkunde von 1283, IV, S. 283) „Chuno de Chunenstat et filii sui Bosco et Bohusius" (Urkunde vom Jahre 1287, IV, S. 329), und da nun Cuno und dessen Nachkommen sich zuerst von Cunstat nannten, so wird es wahrscheinlich dieser noch im Jahre 1300 lebende (Chronicon domus Sarensis, Vers 442) Sohn Cunos sein, welchen der Fortsetzer unserer älteren Genealogie zu einem Sohne Smils machte, so dass also nicht der ältere Boček, sondern dessen Bruder Cuno, welcher noch im Jahr 1295 lebte (Cod. dipl. Morav. V, S. 26), der wahre Stammvater

Geschlechter Kunstat und Podiebrad sein wird,
· jüngste Bruder, Nicolaus, das Geschlecht der
Drnowitz begründete, der mittlere, Zmilo, der
Klosters Zmilheim, dagegen ohne Nachkommen-

erläutert diese durchaus berechtigten Erwägungen,
uch Palacký[1] anschliesst, durch einen Stammbaum
Obřan-Kunstatt, den wir hier erweitern und er-
n.

st sei der Zusammenhang der an der Klosterstiftung
lbar und mittelbar betheiligten Familien durch fol-
sicht erläutert:

Křižanow, Burggraf von Eichhorn und Brünn († 1251),
ler Klosterstiftung und **Sibilla** († 1262) seine Gattin,
twe des Bohusch, in dritter Ehe verheiratet
ɔh dem Aelteren von Zittau (Ronow), Vater Smils II.

2. **Euphemia.**	3. Elisabeth.
×	×
Boček I. von **Obřan,**	Smil-Zmilo II.
Stifter von Saar,	von **Zittau**
† 1255.	(bezw. **Lichtenburg**).
. . . .	. . . .

ı českého w Čechách a w Morawě (I, 2, von 1125—1253,
ssen werthvolle Beilagen S. 295—498 dem II. Bd., 1. Heft
sprünglich deutsch herausgegebenen Geschichte von Böh-
486.

Heimburg ‚Chronicon domus Sarensis', Vers 78—82:
us de Jablon Stizluwam nomine duxit,
ıaricus natos sibi post sine crimine vixit.
ım, Gallus breuiter quoque vixit,
ırgaretham pulchram satis et generosam.
oder, wie sie sich als Geschlecht schrieben, ‚von Le-
rk', gehören zur grossen Sippe der ‚Markwartici', welche
stic, Michalowic, Wartemberg und Waldstein umfasst
ır. česk. I, 2, S. 474). Ein Gallus (Havel) de ‚Lewen-
.uch von ‚Jablonni' geschrieben, taucht urkundlich seit
fenbar der Gatte jener Stislawa, welche als älteste
,w von Křižanow und der Sibilla lange vor 1251 ver-
ı wird. Der vom Chronicon domus Sarensis (Vers
ʼhnamige Sohn aus dieser Ehe erscheint bereits

I.

Die Nachkommen Gerhards I. von **Obersess-Obřan**, Burggrafen von Olmütz (1236—1240 urkundlich genannt), auch Brüder von **Střilik** genannt.

1. **Boček** oder **Bočko I.**, Marschall von Mähren, Unter- kämmerer von Brünn, Burggraf von Znaim, ‚Graf' von Berneck, **Perneck**; urkundlich seit 1233 .... † 1252, 20. Dezember.	2. Zmilo-Smil (I.), 1254 ... 1262 Burggraf von Brumow, Gründer des Cisterzienserklosters Smilnheim in Wyzowitz, Filiale von Welehrad (1261).	3. **Kuna** oder **Kuno**, Burggraf von Eichhorn, Marschall von Mähren, Erbauer von Kunstatt, urkundlich noch 1295.	4. Nikul = Niklas, angeblich Ahnherr der Drno- witzer[2]
×	×	×	
Euphemia, 2. Tochter des Přibis- law von Křižanow. . . . . Gründer der ersten Linie, der von Obersess-Obřan. (I A.)	Bohuwlasta, stirbt kinderlos[1] um 1273.	Gemahlin unbekannt. . . . . Gründer der zweiten Linie, der von Kunstatt. (I B.)	

---

urkundlich 1254 als ‚Gallus, filius Galli' und 1268 als ‚pincerna' neben dem Vatersbruder Jaroslaus. Heinrich von Heimburg sagt von ihm a. a. O.: ‚breviter quoque vixit'.

[1] Palacký, a. a. O., S. 486, lässt Smil bis 1272 als lebend bezeugt sein, was ziemlich zutrifft. Die letzte Urkunde, die ihn als ‚Zmilo de Brumow' anführt, datirt vom 14. October 1273, Krems. Emler, Reg. Boh., S. 340, Nr. 839.

[2] Palacký, a. a. O., S. 486, und Dudík, Gesch. Mährens VIII, S. 104, für diesen Zusammenhang. Vgl. die Bedenken dagegen in Brandl's Ausgabe der ‚Kniha Drnowská' (Brünn 1868, S. VI). Immerhin ist das Wappen der späteren Drnowitzer mit dem der Kunstatter im Wesen gleich, und es ist bezeichnend, dass Smilo von Kunstatt dem von ihm gegründeten Cisterzienserkloster Smilnheim in Wisowitz unter Anderem auch seinen Besitz in Drnowitz (Dyrnowicze) zuwendet (Boczek Cod. dipl. Morav. III, S. 313; Emler, Reg., S. 122—125, Nr. 326, 1261 15. August, Olmütz). Wie es sich mit den früheren Drnowitzern vo 1245—1249, einem Slawibor, Milič und Zdik, verhält, welche 1252 auc in der Gründungsurkunde von Saar als Zeugen vorkommen und de Brüdern Bočeks von Obřan, also auch in jenem Nikul vorangehe

I A.

Die Nachkommen **Boček** oder **Bočkos I. von Obersess-Obřan**, † 1255, und der **Euphemia** (Tochter Přibislaws von Crizans-Křižanow), † 1279. Die Stifterfamilie von Saar:[1]

Zmilo oder Smil (I.), † 1268.	**Gerhard** (II.), † 1291. Gem. Jutta Tochter des österr. Schenken von Velsperg (Feldsberg) an der österr.-mähr. Landesgrenze, † 1295.	Agnes, † 1296. 1. Gem.: **Rato** († bald). 2. Gem.: Witigo von **Schwabenitz** (Rodenburg, Lipa, Upa oder Upý). Aus erster Ehe: 3 Töchter, von denen eine (Bonka) als Nonne noch um 1300 lebte. Aus zweiter Ehe mehrere Söhne.[2]

Euphemia, † 1297.	Agnes, † 1300.	Boček (II.), † 1296.	**Zmilo-Smil** (II.), † 1312 als der letzte nachweisbare Sprosse des Hauses Obřan. Gem.: Anna von Neuhaus. (Nur weibliche Nachkommenschaft erwähnt in der ‚Geneal. fundatorum'. Im ‚Chronicon Zdiarense' wird ihr ein Sohn Boček III. zugedacht und von diesem das Kunstatt-Podiebrader Haus abgeleitet (s. darüber weiter unten).

Röpell schliesst mit dem Obřaner Hause ab, indem er die Fortdauer des Kunstatter Zweiges, der Nachkommenschaft Kunos andeutet, der noch 1295 lebte (Cod. dipl. Mor. V, 26) und dessen Söhne: Boček und Bohusch mit ihm in Urkunden von 1283 (Cod. dipl. Morav. IV, 283) und 1287

---

können wir hier nicht untersuchen (s. w. u. bei den Schwabenitzern). Heinrichs von Heimburg Chronicon domus Sarensis, Vers 447, sagt um das Jahr 1300: ... solum vidi natum Nicolai; er lernte nur den Sohn des Nikul kennen, nennt uns aber den Namen nicht.

[1] Daher schreibt Heinrich von Heimburg im Chronicon domus Sarensis, Vers 1082—1084, von den Obřanern:

Sunt alii fundatores, qui sunt laterales,
Non de progenie vera, sed sunt patrueles,
De vera stirpe super est ramusculus unus

(i. e. Zmilo II. von Obřan).

[2] Vgl. Chronicon domus Sarensis, Vers 589—580, 721, 773—776. Aus der zweiten Ehe mit Witigo von Schwabenitz bezeichnet unser Chronist:

... natos genuit generosos,
Quorum nomina sunt Botscho cum fratribus ipe.

(Cod. dipl. Morav. IV, 329) auftauchen. Wir werden auf Boček von Kunstatt noch zurückkommen.

Noch seien aber bei diesem Anlasse die mit den Obřanern und ihren Seitenverwandten weiblicherseits verschwägerten Zittau-Lipa-Lichtenburger vom Geschlechte der Ronower oder Hronowici[1] als Mitstifter von Saar gestreift, schon deshalb, weil ihrer als stetiger Wohlthäter seines Klosters Heinrich von Heimburg so oft gedenkt, und das Saarer Klosterarchiv von 1289 ab bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts Stifts- und Schenkungsbriefe ausschliesslich von den Lichtenburg-Lipa aufweist.

Der von unserem Chronisten genannte Botscho = Bočko, Boček, Sohn des Witigo, erscheint urkundlich seit 1283 ... 1301 (Emler, Reg., S. 563, 603, 762, 804). Von seinen ‚Brüdern' begegnen wir dem Witko filius Witkonis de Swabenicz sive de Upa) 1301 ... 1309 (Emler, S. 833, 924, 930), ferner einem Wseborius (Všebor), Gerhard oder Erhard und einem Johannes in den Jahren 1283 ff. (Emler, Index, S. 1420); überdies zwei Töchtern Margaretha und Hedwig (seit 1290 f.). Vgl. den III. Abschnitt und Palacký, Děj. nár. česk. II, 1, S. 489 über dieses angesehene Geschlecht, welchem dieser Forscher auch die Herren von Drnowitz-Námiest, Čhřelow, Bobrowa einreiht, und zwar jenen Milič und Slawibor, deren wir oben bereits gedachten. Demzufolge erscheinen Milič von Námiest, Slawibor von Drnowitz und Egidius (Idik) von Schwabenitz, Olmützer Castellan 1234—1259, als Brüder, Wilhelm von Námiest (1256—1262) und Kojata von Drnowitz 1269 als Söhne des Slawibor, und anderseits Wšebor (1254—1268), Hrabiš (Grabissius) von Bobrowa (1254—1286) und Witigo-Witek von Schwabenitz, der zweite Gatte der Agnes von Obřan, als Söhne des Egidius. Jener Hrabiš, von unserem Heinrich in dem Chronicon domus Sarensis (Vers 790, 1034) ‚Rewisso' genannt, ehelichte die Witwe Heinrichs von ‚Zittau', Elisabeth, die Schwägerin Bočeks I. von Obřan. Wenn somit Palacký a. a. O., S. 486 (s. o.), bei den Kunstattern Nikuls oder Mikuls Nachkommen als Drnowitzer bezeichnet, so müssen diese Drnowitzer, die allerdings das Kunstatter Wappen führen, von jenen, den älteren Drnowitzern, verschieden sein, und in dieser Beziehung hat Brandl entschieden Recht, denn jener Slawibor und Milič (ohne Prädicat) in der Zeugenreihe der Saarer Gründungsurkunde vom Jahre 1252 werden auch nicht als Verwandte Bočeks von Obřan bezeichnet. Immerhin dürften sie zu den Freunden oder Seitenverwandten des Stifters von Saar gehört haben, wie dies eben aus der Zeugenschaft hervorzugehen scheint.

[1] Vgl. über sie Palacký, a. a. O., S. 469—472; Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 86, und Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels, S. 330—337.

II A.

Zmilo oder Smil (I.),
1188—1205 (Vertrauter König Ottokars I.).

Heinrich (I.) von ‚Zittau' 1219—1252 (1232—1240 königl. böhmischer Statthalter in der Oberlausitz, als ‚Präfect von Budissin' = Bautzen). Aus erster Ehe:	Chastolaus (I.), Častolov oder Čenek von ‚Zittau' 1216—1253 (1226 königl. Oberjägermeister).

Smil (II.), 1243—1269. Gem.: Elisabeth von **Křižanow.**	Chastolaus (II.). Častolov, Čenko, Čenek, 1255—1269.	Heinrich, 1219—1264.	**Chastolaus,** Častolow (III.) oder Čenek, 1250—1261.	Chwalo, Qual 1253—1262.

Nach 1251 schloss Heinrich (I.) eine zweite, aber durch seinen Tod bald gelöste, kinderlose Ehe mit Sibilla, der Witwe Přibislaws von Křižanow († 1251), des Urhebers der Saazer Klosterstiftung, wodurch das Haus von ‚Zittau' in die Saazer Stifterfamilie eintritt (s. o.), indem es mit den Obřanern verschwägert wird. Sibilla stirbt als zweite Frau Heinrichs I. und Stiefmutter Smil II., der 1252 Elisabeth, dritte Tochter Sibillas und ihres (zweiten) Gatten Přibislaw von Křižanow geehelicht, anfangs 1262 in Saar. Heinrichs Witwe, Elisabeth von Křižanow, ehelichte dann den ‚Rewisso'-Grabissius = Hrabiš von Schwabenitz,[1] Bruder des Witigo und Schwester des Gatten der Agnes von Obřan, ihrer Nichte, Tochter Bočeks I.

Von den beiden Lichtenburgern: Ulrich und Raimund (siehe Taf. IIb auf S. 100) ging 1303 (21. December) die Stiftung des Armenspitales in Saar aus; 1306 schloss Raimund mit dem Abte Arnold und dem Convente eine Uebereinkunft über den Besitz von Běla.[2] Die Nachkommen Heimanns, des ‚jüngeren' von Lichtenburg oder Krušina, Ješko und Heimann und ihre Mutter Budischa, beschenkten 1343 das Saarer Kloster mit Zehnten in Kotlas; ihr Vetter Čenek von Vöttau vermachte dem Stifte 60 Mark für seine Bestattung in Saar (1345).[3]

Auch die Seitenverwandten der böhmisch-mährischen Herren von Lichtenburg und Vöttau, die von Lipa-Leippe,

[1] Vgl. das oben von den Schwabenitzern Bemerkte.
[2] Steinbach, a. a. O. II, S. 48—50, Nr. XXXII, XXXIII.
[3] Steinbach II, S. 75, Nr. L, S. 76, Nr. LI.

II b.

Smil (II.), Stammvater der Herren von Lichtenburg (Lichnice) im Časlauer Kreise, die später eine mährische Linie, die von Vöttau (Bitov, im Znaimer Kreise) bilden.				Chastelaus-Častelow (II.), Čenek, Stammvater der Herren von Sommerburg oder Ronow und Přibislaw.		Die Söhne Chast… laus oder Čenek (I.) begründen das Herrengeschl… mit den Prädicat… Leippa oder Lip… Duba, Fridl… Pirkstein ....
Heinrich, **Heimann** oder Hynek, 1256—1288.	Smil (III.), 1262—1281.	Ulrich oder **Ulman**, 1278—1313.	**Raimund** oder **Remund**, 1278—1313, dieser erscheint zunächst 1298 (als Landeshauptmann von Mähren) mit dem Prädicate ‚Lutemburg‘ (Lichtenburg) und ‚Wetobia‘ = Vöttau in Mähren.	**Heimann** (Hynek), 1283—1314 mit dem Prädicate ‚Přibislaw‘.	Čenek oder Chastolaus, Častolow (III.), 1283.	Als Sohn Chast… laus oder Častolo… Čenek III. (125…—1261), der wohl berühmteste Ver… ter dieses Zweig… Heinrich von Lipa (1292—13…; dessen Söhne: Heinrich der Ei… und Johann … das Prädicat Li… führen, aber ni… mehr die Herrschaften Zittau und Rohrau in … Oberlausitz besa… welche ihr Vater 1310 als Erb und Eigen erhalten hatte, 13… jedoch sammt anderem Besitz in der Oberlausitz gegen andere Güt… im Inneren Böhmens an K. Johann von Luxemburg vertauschen musste.

. . . .

blieben dem Saarer Kloster geneigt, wie dies zunächst die Urkunde Heinrichs von Lipa, damals obersten Marschalls von Böhmen und Landeshauptmannes von Mähren (1322, 28. Fe-

bruar) und die seines Sohnes, Heinrich des Eisernen (vom 10. April 1349 und 14. Mai 1368), bezeugen.[1]

Gleiches ist bei der dritten Sippe dieses Hauses, den Nachkommen Heimanns von Ronow und Přibislaw (1283 bis 1314), der Fall. Sein Enkel Zdenko von Ronow bestiftet 1366, 14. Mai, einen Altar zum Seelgeräthe für sich und seine Angehörigen, seinen Grossvater Heimann oder Hynko, Vater Smil oder Zmilo, Ohm Hynko u. s. w.[2] Wir finden daher in der wichtigen Urkunde König Karls IV. vom 24. Juni 1353, worin er alle Rechte und Freiheiten des Klosters Saar bestätigt, zunächst den Edelgeschlechtern von Lichtenburg-Vöttau und Ronow, die Wahrung des ganzen Besitzstandes und der Rechte des genannten Cisterzienserstiftes eingeschärft.[3]

Allerdings wird in dieser Stelle auch des (dem Obřaner Stiftergeschlechte Saars verbrüderten) Hauses Kunstatt gedacht, dem ein solcher Schutz des Klosters zukäme; vergebens forschen wir jedoch, wie bereits oben bemerkt wurde, bis zu den Zeiten Georgs von Podiebrad nach einem Diplome, das uns irgend eine Schenkung oder Aehnliches für Saar von Seiten der Kunstatter Bruderlinie des Obřaner Hauses beurkunden würde, auf die wir jetzt näher eingehen wollen (siehe Taf. I B auf folgender Seite).

Während nun die dem 14. Jahrhundert angehörige und zunächst massgebende Quelle, die Genealogia fundatorum, in ihrer Schlussangabe zum Jahre 1312 den Tod Zmilo-Smils II. von Obřan verzeichnet und ihn als ohne männlichen Erben dahingeschieden angibt, finden wir in dem auf ihr bis 1312 beruhenden Chronicon Zdiarense den Schlusssatz der Genealogia dahin abgeändert, dass hier jenem Zmilo-Smil II. aus seiner Ehe mit Anna von Neuhaus ein Sohn Boček (III.)[4] zugesprochen wird.

---

[1] Steinbach II, S. 54, Nr. XXXVI und S. 108, Nr. LXXII; Cod. dipl. Morav. VII, S. 652 (1349). S. über diese Urkunden auch das weiter unten Bemerkte.

[2] Steinbach II, S. 102, Nr. LXIX.

[3] Steinbach II, S. 91, Nr. LXII, mit dem irrigen Datum ‚IX. Kal. Augusti‘, statt wie es im Original heisst: VIIII. Kal. Julii (Huber, Reg. Karls IV., S. 124, Nr. 1560).

[4] So musste er als Obřaner gezählt werden. Ueber seine angebliche Mutter Anna von Neuhaus s. weiter unten.

I B.

Die Nachkommen des nächstjüngeren Bruders Bočel
(† 1255), Kunas oder **Kunos** I. (1252—1295 urkundli
des Erbauers von Kunos-statt (Kunino město, Kuní město
lassen sich auf urkundlichem Wege beiläufig in nachste
gliedern:[1]

Kuno I. (1252—1295) von **Kunstatt**,
Burggraf von Eichhorn (Veveří).

Boček oder Bočko (I.), urkundlich 1283, 1287 genannt,[2] lebt noch um 1300 und dürfte mit dem 1314 beurkundeten Brünner und Znaimer Kämmerer: Bočko von Jewišowic = Jaispitz identisch sein.	Bohusch, urkundlich 1283, 1287 genannt.	Tochter N., vermählt mit Ingram von Bistřitz.

Gerhard (I.), Gerald, Herald von Kunstatt, Kämmerer d
und Znaimer Landrechtes (urkundlich 1308),
† 1350,[4] wahrscheinlich der Sohn dieses Boček

Smil-Zmilo mit dem Prädicate Třebow = Trübau und Jevišovic (Jaispitz) in Mähren, mit dem vererbten Zunamen Zajimač, worauf man die Bildung einer Linie, Kunstatt-Zajimač zurückführt.[5]	**Boček** (II.), Begründer des Hauses Kunstatt-Podiebrad seit der Erblehenerwerbung des Krongutes Podiebrad an der Elbe im Jahre 1352.[6]	Kuna oder Kuno II., Begründer der Linie Lissitz-Richwald.	V Beg Lin ur ersc als La k neb d. vor . .

Gerhard, Erhard (II.), Oberstkämmerer des Brünner Landrechtes 1368 . . . . 1406 (1407 mit seinem Bruder, Georg, angeführt). . . . .

Boček (III.), seit 1362 urkundlich al
1388 und besonders seit 1394 als v
und Podiebrad angefüh

Boček (IV.), noch 1426 angeführt.[8]	**Victorin**—Boček, † um Neujahr 1427.[9] **Georg** von Kunstatt-Podiebrad, 1446 Reichsverweser, 1458 König von Böhmen, † 1471.	Hy Boče ge Das (s nocl Joha

NB. Die oben citirten Anmerkungen siehe S. 103—10

Anmerkungen zu voranstehender Tafel.

1. Vgl. Palacký, Děj. nár. česk. I, 2, S. 486 (älteste Epoche), und die gute Skizze über die Kunstatt-Lisitzer Linie von J. Tenor im Sbornik historický, herausgegeben von Rezek, I. Abschn., S. 152 ff., II. S. 220 ff. Vgl. auch Röpell, Cronica domus Sarensis, S. 14—15. Die von Hopf im Genealog. Atlas, Nr. 439, S. 244, aus Sommersberg I, S. 115—120, entnommene Tabelle ist ebenso unbrauchbar als die Darstellung bei Steinbach, a. a. O. I, S. 5 ff. Einiges Brauchbare bei Wolny, Topographie von Mähren II, 2, S. 63—64.
2. Heinrichs von Heimburg Chronicon domus Sarensis, Vers 441—442:
   Qui Cuno genuit Botschonem nomine quemdam
   Temporibus nostris et adhuc qui providus erat.
   1314 (24. April, Cod. dipl. Morav. VI, S. 53, Nr. 76) Boczko de Jewyssowicz, Brunensis et Znojmensis camerarius, mit welchem (einst in der Obřaner Familie, Boček I., geführten) Titel auch sein muthmasslicher Sohn Gerhard 1308 (Cod. dipl. Morav. VI, S. 13) auftaucht.
3. Chronicon domus Sarensis, Vers 443—445.
4. S. Tenor, a. a. O., S. 152. Vgl. Cod. dipl. Morav. VI und VII, S. 1322 bis 1348.
5. In der für Saar von Herrn von Tasow 1349 ausgestellten Urkunde (Steinbach, S. 85, Nr. LVI; Cod. dipl. Morav. VII, S. 690, Nr. 982) erscheint als Zeuge Smilo de Kunstat dictus ‚Zagimacz'; dieses Prädicat erhielt sich auch in dieser Linie. So erscheint noch 1444 ein Jan Zagimač (das ist Kunstat-Zagimač) Script. rer. bohem. III (Palacky), S. 137.
6. Die massgebenden Materialien für diesen Boček und dessen gleichnamige Nachkommen finden sich im Cod. dipl. Morav., VIII. bis XII. Bd., Huber's Reg. Karls IV., Pelzel's Gesch. des böhmischen Königs Wenzeslaus, Palacký's Gesch. Böhmens, II., III. Abth. Boček II. wurde 1352, 28. Jänner, Prag, mit der Podiebrader Kronherrschaft als Erblehen bedacht. Wie beliebt er beim König war, beweist seine Bezeichnung in der königl. Urkunde (vom 4. October 1358, Prag), woselbst er als Herr der Burg Podiebrad, ‚pincerna et familiaris noster', genannt wird. In einer königl. Urkunde vom 7. October 1362 finden wir die Verleihung der Burgherrschaft Podiebrad ‚zu rechtem Mannslehen' erneuert. Hier wird offenbar sein Sohn, Boček III., als Eidam des Heinrich von ‚Sleben' angeführt, welchem Letzteren der Vater Karls, König Johann, die Burg Podiebrad für andere Güter verliehen hatte. Unter Heinrich von ‚Sleben' oder Žleby ist wohl niemand Anderer zu verstehen als ein Heinrich von Lipa, da das Prädicat Sleben-Žleby auch bei den Lichtenburgern sich findet (Emler, Reg., S. 499, 893, 962, 966, 967) und anderseits eine oben schon citirte Urkunde König Johanns von Böhmen vom Jahre 1319 solcher Gütertäusche mit dem Hause Ronow gedenkt. Dieser Heinrich von Lipa muss aber der Sohn des 1329 gestorbenen Marschalls Heinrich sein, Heinrich der Eiserne, seit 1328 ... 1346 als Landesunterkämmerer Böhmens bekannt. Auch das Chronicon Zdiarense gibt seinem Boček IV. Anna von Lipa und Duba zur Frau.

7. 1388, 9. November, Bodenstadt (Cod. dipl. Morav. XI, S. 440, Nr. 522): Nos igitur Boczko de Chunstat alias de Podiebrad; er spielt in dem böhmischen Herrenbunde bei dessen Verträgen mit Markgraf Jodok von Mähren und den österreichischen Herzogen 1394 eine wichtige Rolle. Im Bündnisse vom 5. Mai 1394 (Cod. dipl. Morav. XII, S. 188, Nr. 193) und 17. December 1394 (ebenda, S. 214, Nr. 223) als ‚Boček z Kunštatu jinak řečený z Podiebrad' und ‚Boczko von der Chunstat gen. von Podyebrad'; in einer Zuschrift des Nürnbergers Ulr. Stromer an Klaus (Cod. dipl. Morav. XII, S. 248, Nr. 262) heisst er ‚Busk von Wollenbraht' (!). Die Lebensdauer dieses Boček, der seit 1362 auftaucht, lässt sich schwer veranschlagen, da bei dem ewigen Wechsel der Besitzprädicate (s. darüber weiter unten) man mit dem Namen Bočko-Boček nicht zurechtkommt. Jedenfalls war er lange vor 1418 gestorben, da in den ‚Libri citationum et sententiarum' (Knihy puhonné a nálezowé), Theil II, herausgegeben von Brandl (Brünn 1873, S. 584, Nr. 852 zum Jahre 1418) seine beiden älteren Söhne, Boček und Victorin, ausdrücklich als ‚synové páně Bočkovi', das ist Söhne des Herrn Boček über den Nachlass von ihrem Vetter, Gerhard (II.), und von ihrem eigenen Vater (zboží a nápad páně Herartuov i otce svého) in einem Rechtshandel begriffen sind und ihres Vaters als Verstorbenen (umřel) gedacht wird.
8. In der Chronik des Bartošek (Fontes rer. bohem. V, S. 591) erscheint er 1420 im Gefolge König Sigmunds bei Wyssegrad. Die Stelle im Chronicon Treboniense (herausgegeben von Höfler, Fontes rer. Austr., I. Abth., 2. Bd., S. 55): ‚Thaboritae et Sirotkones obtruderunt dominum Boczkonem diris bombardis et machinis, castrum (Treboniense) expugnantes, qui Boczko viriliter se defendens multos ex eisdem ab hac luce abire precepit,' bezieht sich aber nicht auf ihn, sondern auf den jüngsten Bruder Hynko, der auch den zweiten Namen, Boček, führt. S. Pelzel und Dobrowsky, Script. rer. bohem. II, S. 470, zum Jahre 1426.
9. Laur. de Březowa (Fontes rer. bohem. V, S. 443) 1420, November: ‚Victorin Boczko (sein zweiter Name) fuit cum Pragensibus.' S. auch die nächste Anmerkung.
10. Laur. de Březowa, a. a. O.: ... Hynkoni (fr. Victorini) qui fuit regis (Sigismundi). Er stand somit damals auf königlicher Seite. Aber auch er wurde ein Vertheidiger des Kelches, wenn auch kein Freund der Taboriten und Waisen, indem er sich mit den ‚Deutschen' herumschlug. Im Chron. vet. colleg. Prag. (herausgegeben von Höfler, a. a. O., S. 89) heisst es zum Jahre 1426: Et post festum S. Galli (16. October) dom Hinko de Podiebrad occisus (est) ante Nimburg, et post novo ann (1427) frater eius dom. Victorinus mortuus est. Vgl. über den T Hinkos von Nimburg die Letopisové in Script. rer. bohem. II (S. 470) u III (Palacký), S. 69—70.
11. Ueber ihn fehlt jeder Nachweis. S. weiter unten.

Wir kommen nun wieder auf die Darstellung im Ch nicon Zdiarense zurück.

Boček (III.) habe dann aus seiner Ehe mit Agnes von Michalowitz[1] einen Sohn, Boček (IV.), hinterlassen, den letzten der Obřaner Stifterfamilie, der in Saar bestattet wurde und mit einer Rosenbergerin[2] verheiratet war.

Ihm folgte ein Sohn Boček (V.) ,der Alte', der erste Herr von Podiebrad, bestattet in der Chorherrenklosterkirche zu ,Satzka' (Sadská, im Časlauer Kreise),[3] dem von seiner Gattin Anna von Lippa und Duba vier Söhne: Boček (VI.), Johann ,Kostky', Hynko und Victorin geboren wurden.[4] Die ersten drei starben ohne Nachkommen, der vierte, Victorin, der die Mönche aus Saar vertrieb, so dass das Kloster ganz verödete, erreichte ein Lebensalter von 24 Jahren (!)[5] und hinter-

---

[1] Die von Michálowic oder Michelsberg gehören zum Adelsstamme der ,Markwartici' (gleich den von Jablon-Löwenberg, Lemberg, Zwiřetic, Wartenberg und Waldstein), mit den Burgherrschaften Weleschin, Scharfenstein, Děwin; verschwägert mit den Rosenbergern (Palacký, Děj. nár. česk., S. 474—477, und Klimesch, ,Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin', Mitth. des Vereines der Deutschen in Böhmen, XXII. Jahrg. 1883/84, S. 185 ff., 330 ff.). Klimesch, der (S. 331) an dem ,Chronicon Zdiarense' festhält, sieht in ihr eine Tochter Benesch' von Michelsberg (der seit 10. Juni 1322 aus den Urkunden verschwindet; s. Klimesch, a. a. O., S. 219). Für diese Ehe haben wir nur das Zeugniss des Chronicon Zdiarense. Vgl. das weiter unten Gesagte.

[2] Vgl. die gute, vorzugsweise auf Wenzel Březan, dem Chronisten der Rosenberger, fussende Geschlechtstafel in Sedláček: Hrady, zámky a tvrze král. zeského III, Prag 1884, S. 35, worin eine (namenlose) Tochter Peters von Rosenberg († 1347) als vermählt mit einem Boček von ,Kunstat' erscheint. Steinbach, a. a. O. I, S. 10, nennt sie Gertrude und beruft sich dabei S. 37, Anm. 38, auf Paproczky, Zrcadlo u. s. w., Bl. 389, einen nicht unbedenklichen Gewährsmann.

[3] Sadská im ehemaligen Časlauer Kreise, schon seit 993 bekannt, Krongut und öfters Herzogssitz. 1362 gründete hier Erzbischof Arnest von Prag ein Augustiner-Chorherrenkloster, das aber 1372 in die Prager Neustadt verlegt wurde. Um 1420 finden wir es ausdrücklich als Kunstatt-Podiebradische Herrschaft bezeichnet, was es wohl schon längst geworden war.

[4] Die Reihenfolge ist unrichtig und stellt sich (s. o.) als: Boček, Victorin (Boček) und Hynko heraus; über den angeblichen zweiten Bruder Johann ,Kostky' wissen wir nichts. S. auch weiter unten.

[5] Chronicon Zdiarense, Ausg. Dudík's, S. 389: Quartus videlicet (filius) Victorinus XXIIII annorum existens, defunctus est . . . Dass er blos 24 Jahre lebte, ist nicht gut möglich; er müsste nämlich (da er Anfangs 1427 starb) 1403 geboren worden sein. Wir begegnen ihm jedoch schon

liess einen Sohn Georg (den nachmaligen König von Böhmen und zwei Töchter, Elisabeth, vermählt mit Heinrich von Lip und Duba, und Margarethe, die den Herrn Buschko von Se berg und Plana zum Manne nahm.

Auf diese Weise werden die Kunstatter in ihrem Haup zweige, den Herren von Podiebrad, zu geraden Nachkomme Bočeks I. von Obřan, und diese Angabe des Chronico Zdiarense, einer Quelle des 16. Jahrhunderts, hätte auch da alle anderen begründeten Thatsachen gegen sich, wenn m zu der Annahme die Zuflucht nähme, der Verfasser der G nealogia habe 1312 noch nicht gewusst, dass dem Zmil Smil II. von Obřan ein nachgeborener Sohn besche worden sei.

Denn abgesehen davon, dass neben den Obřanern e besonderes Geschlecht bestand, das sich von Kunstatt schri ein Prädicat, das die Obřaner vor Gerhard II. († 1291) i führen, und dass aus diesen Kunstattern, den Nachkomm Kunos I., des Erbauers von Kunstatt, die von Podiebr genannten als Seitenzweig hervorgingen, mithin keine gerad Nachkommen der Obřaner sein konnten, haben wir ganz l stimmte urkundliche Angaben von 1322 und 1349, wonach feststeht, dass die Obřaner schon damals als ein erloschen und theilweise von den verschwägerten Herren von Lipa l erbtes Geschlecht betrachtet wurden.

1322, 28. Februar, bestätigt zu Deutschbrod Heinrich v Lipa, Oberstmarschall von Böhmen und Landeshauptma Mährens, dem Kloster Saar alle Gerechtsame, die von dess Gründern, Heinrichs Vorfahren, den Herren von Oberse Obřan insbesondere von Gerhard und seinem Sohne Zmilo (l frommen Gedächtnisses herrühren, da sich Heinrich v Lipa, der als der Erste seines Geschlechtes in den Güte des erloschenen Hauses Obřan folgte, hiezu besond verpflichtet fühle. Und sein Sohn Heinrich, der Eiserne,

---

1417 (Libri citat. et sent., herausgegeben von Brandl, II, S. 540, Ende des Jahres 1417) als selbstständig seine Besitzrechte vertret vor, neben dem älteren Bruder Boček, und noch weniger liesse sich mit seiner politischen Rolle seit 1420 reimen (s. o.). Auch wissen dass er der zweite und nicht, wie das Chronicon Zdiarense fälscl angibt, der vierte Sohn Bočeks III. von Kunstatt war.

nkt 1349, 10. April, in einer gleichartigen Urkunde zu nsten des genannten Klosters aller Schenkungen, Gnaden d Wohlthaten, deren Saar von Seiten der ‚weiland' von ersess-Obřan und seiner Geschlechtsgenossen, der Lichtenrger, theilhaft geworden.[1]

Jene Angabe des Chronicon Zdiarense beruht somit auf em Irrthum, und es frägt sich nur, ob dieser ein unfreilliger, in einer älteren Klostertradition wurzelnder, oder ein sichtlicher, eine Geschichtsfälschung war, deren sich r Verfasser des Chronicon Zdiarense im 16. Jahrhundert uldig machte, um das Podiebradische Haus der Fürsten n Münsterberg-Oels, die Nachkommen Heinrichs des lteren von Kunstatt-Podiebrad, mit den Obřaner Stiftern von ar künstlich als unmittelbare Nachkommenschaft zu verüpfen.

Erwägen wir, dass der Verfasser des Chronicon Zdiarense ‚Genealogia' vor sich hatte, dass er ihren Schlussabsatz ne jede nähere Begründung willkürlich abänderte und, was derseits so auffällig bleibt, vom Jahre 1312, mit welchem ne Vorlage endigt, bis zum Geburtsjahre Georgs von Kuntt-Podiebrad (1420) jeder bestimmten Zeitangabe für ne vier ‚Obřaner' Bočeks, als Nachkommen Smils II., ausch, dass er ferner ebenso willkürlich in seine Quelle den tz einschob, Smilo (II.) habe den Grafentitel (von Berneck) fgegeben und sich als der Erste einen Herrn von Kuntt genannt,[2] so müssen wir ihn einen Geschichtsfälscher issen. Aber es scheint, dass er diese Geschichtsfälschung er bereits vorhandenen, tendentiösen Ueberlieferung liebe beging, welche, allerdings erst nach dem Ableben önig Georgs († 1471), in jener Urkunde der Münsterberg-

[1] S. diese beiden Urkunden, welche schon oben angeführt wurden; in beiden findet sich die Obřaner als ‚olim de Oberzes dictos' angeführt, und ebenso in einer dritten Urkunde vom 24. April 1344 (Cod. dipl. Morav. VII, S. 391, Nr. 540), ausgestellt von Berthold von Lipa, einem Angehörigen des verwandten Hauses.

[2] Chronicon Zdiarense, Ausg. Dudík's, S. 382: Hic (Zmilo) ommisso titulo comitatus, primus se dominum de Cunstat nominauit. Wir wissen doch, dass sich 1286 Smils Vater, Gerhard, von Obřan und Kunstatt schrieb.

Oelser Fürsten vom 15. September 1498 ihren urkundlichen Ausdruck findet.[1] Hier bezeichnen sich nämlich die Herzoge Albert, Georg und Karl, die Enkel König Georgs, nicht blos als ‚richtige Blutsverwandte', sondern auch als ‚gesetzliche Nachkommen' Bočeks I. (von Obřan), ‚des Grafen von Berneck', und ‚wahre Nachfolger' in der Saarer Klosterstiftung, was zunächst darin seine Erklärung findet, dass es ihnen um einen erblichen Anspruch auf den ‚Grafentitel' zu thun war, den man schon damals mit einer deutschen Reichsgrafschaft in Verbindung zu bringen beliebte.[2] Der Verfasser des Chronicon Zdiarense, der aus den Saarer Stiftbriefen wohl wusste, dass schon die Söhne und Enkel Bočeks I. von Obřan sich nie ‚Grafen' von Berneck schrieben, schaltete jene Stelle ein, um diese Thatsache als einstweiligen freiwilligen Verzicht des Obřan-Kunstatter Hauses hinzustellen.

Dass eine solche Tradition, ein Versuch, die Podiebrader Linie des Hauses Kunstatt mit den erloschenen Obřaner Geschlechtsverwandten unmittelbar zu verknüpfen und ihr einen glänzenden Hintergrund zu verleihen, bestand, findet ihr Seitenstück in der beurkundeten Thatsache, dass Anfangs des 15. Jahrhunderts unter den proteusartig wechselnden Prädicaten[3] der Kunstatter gerade die der Podiebrader Linie ange-

---

[1] Steinbach, a. a. O. II, S. 190—196, Nr. CXX. S. 192: ... a primo ipsius monasterii supradicto fundatore magnifico Boczkone, comite Pernecensi, cuius Nos secundum veram sanguinis lineam ab eodem legitime descendentes in fundatione existimus veri successores ... In einer zweiten Urkunde (1501) (Steinbach, S. 197—198, Nr. CXXI) der genannten Fürsten heisst es wieder: Boczkone comite Bernecensi et castellano Znoymensi, progenitore nostro ... Bedeutsam ist es, dass da und dort des eigentlichen Prädicates Obersess-Obřan keine Erwähnung geschieht und der Grafentitel in den Vordergrund tritt.

[2] Vgl. darüber die sachgemässe Bemerkung Palacký's (Děj. nár. česk. I, 2, S. 486).

[3] Vgl. die reiche Aehrenlese dieser Prädicate in den von Brandl herausgegebenen Libri citat. et sent., Bd. I, II (Brünn 1872, 1873), für die Zeit von 1405—1420: Blansko, Boletítz, Boskowitz, Buzow (Büsau), Čechy, Chlum, Dobrochow, Doubrawitz, Lestnitz, Lesnitz, Lisitz, Listow, Lučany, Opatowitz, Otaslawitz, Polehraditz, Rajetz, Senitz, Skal, Třebow (Trübau).

hörigen Bočkos sich auch von Obřan mitunter schreiben,[1] während wir doch wissen, dass 1316 König Johann von Böhmen den Grund des von den Brünnern eroberten und zerstörten Schlosses an die genannte Stadt schenkte, 1365 das Dorf Obřan dem Čenek Kruschina von Lichtenburg und seit 1398 der Königsfelder Karthause gehörte.[2] Die Kunstadt-Podiebrader besassen also Obřan nicht, griffen aber auf den ältesten Besitztitel des Gesammthauses zurück.

Alles dies macht das Vorgehen des Saarer Klosterchronisten im 16. Jahrhundert um so begreiflicher. Zudem war es mit Rücksicht auf den Cisterzienserconvent, der seit Georg von Kunstatt-Podiebrad eine so namhafte Gönnerfamilie erwarb, eine ‚pia fraus', wie man zu sagen pflegt, und um so berechtigter hielt man sich dazu, da sich ja der Vater Smilos II., Gerhard (II.) von Obřan auch von Kunstatt schrieb und das Obřaner Haus zu den Ahnen der Kunstatt-Obřaner im weiteren Sinne zählte.

Wenn wir also sämmtliche im Chronicon Zdiarense für die Zeit von 1312—1420 angeführten Bočeks oder Bočkone dem Hause Kunstatt, beziehungsweise der Podiebrader Linie, zuweisen müssen, so handelt es sich darum, diese Bočkone der genannten Quelle mit den uns urkundlich bekannten Bočeks von Kunstatt-Podiebrad in Einklang zu setzen und mit dieser Zusammenstellung die genealogische Tafel für das genannte Haus zu vergleichen, wie sich eine solche in Balbin's ‚Miscellanea regni Bohemiae' (1680—1688) vorfindet,[3] die uns zugleich den Stand der genealogischen Ansichten in der Schlusshälfte des 17. Jahrhunderts, noch vor der Veröffentlichung des Chronicon Zdiarense (1751), bietet. Daraus wird sich, abgesehen von dem Umstande, dass man zur Zeit Balbin's auch die Grundlage des Chronicon Zdiarense, die ‚Genealogia fundatorum' nicht kannte, bei aller Verschiedenheit doch auch manche Uebereinstimmung ergeben.

---

[1] Libri citat. et sent. II, S. 24, Nr. 88 und 90: Bočko z Obřan, und S. 377, Nr. 52: Smil z Kunštatu odjinud z Obřan, für die Jahre 1406 bis 1412. 1417 werden beide, Boček und Smil, wieder nur als von ‚Kunstatt' geschrieben (S. 538, Nr. 694 und S. 542, Nr. 717, 718).

[2] S. Wolny, Topographie von Mähren II, 2, S. 15.

[3] Decas II, Genealogische Tabelle; Decas I, Liber 7, S. 218 f. Erläut. Anm. zum Stammbaume Georgs von Kunstatt-Podiebrad.

I.

Die Herren von Obřan-Obersess und die von Kunstatt und Podiebrad nach Heinrich von Heimburg's ‚Chronicon domus Sarensis', bezhw. der ‚Genealogia fundatorum' und aus Urkunden bis 1427.

Gerhard I. von Obřan-Obersess.

Boček (I.) von **Obřan** († 1255), vermählt mit Euphemia, Tochter Přibislaws († 1279).	Zmilo-Smil (I.), † c. 1262 ohne Erben.	**Kuno von Kunstat,** † nach 1295.	Nikul . . Drno-witzer?

Kinder des Boček (I.):

Zmilo-Smil (I.), † 1268, — o. E.	Gerhard, † 1291, vermählt mit Jutta von Feldsberg, † 1295.

Kinder des Kuno:

Boček (I.), urkundl. 1283, 1287 genannt, wohl noch 1314?	Bohusch, urkundl. 1283, 1287 genannt.

Kinder des Gerhard:

Boček (II.) † kinderlos, unvermählt.	Zmilo oder Smil (II.), † 1312, vermählt mit ‚Anna' von Neuhaus,[1] ohne männliche Erben, Erlöschen der Obřaner.

Kinder des Boček (I.) von Kunstat:

Gerhard, Heralt, urkundl. seit 1308, † 1350.	**Boček** (II.).

Smil-Zmilo von Třebow, Jeleuita (Jevišovic),	**Boček** (II.), 1352 mit der Herrschaft	Kuno (II.) Linie Kunstadt-	Wilhelm, Linie Bolehrad.

II.

Das (Obřan-) Bernecker-Kunstatt-Podiebrader Haus nach den Angaben des ‚Chronicon Zdiarense' bis 1420 (1427).

Boček (I.), Graf von Berneck, † 1255, 20. December, vermählt mit Euphemia, Tochter Přibislaws, † 1279.

Zmilo-Smil (I.), † 1268.	Gerhard, † 1291, vermählt mit ‚Tuta von Welschberg' † 1295.

Zmilo-Smil (II.), † 1312, vermählt mit Anna von Neuhaus; der erste, der sich von Kunstatt schrieb.

Boček (III.), vermählt mit Agnes

III.

Das Kunstatt-Podiebrader Haus nach Balbin, bis 1427.

Boček I., Graf von Berneck und Nidda (!), † 1255, vermählt mit Euphemia, Tochter Přibislaws.

Smilo I.	**Geraldus,** vermählt mit Juditha von ‚Welsperg', † 1291, condidit arcem Kunstat (!).

Smilo II., † 1312, vermählt mit ‚Elisabeth' von Neuhaus, Tochter Ulrichs.

Boček (II.) von Kunstatt, vermählt mit einer ‚Verwandten' (cognata) von Berneck. (Als seine

von Lipa),
Herr von Kunstatt
und Podiebrad,
wie sich diese Linie
vorzugsweise schreibt.

Boček (IV.).	Victorin, † anno 1427. Gem.: Anna von Wartenberg.	Hynko, Hynek, † 1426.
	Georg von Podiebrad, geb. (23. April) 1420.	

Boček (V.) der Alte,
der erste
Herr von Podiebrad,
vermählt mit
Anna von Lipa und Duba.

Boček (VI.)	Johann Kostky?	Hynko.	**Victorin** († mit 24 Jahren).
			Georg von Podiebrad, geb. 23. April 1420.

um 1360.

Boček (IV.) ‚Senior' de Cunstat
primus dominus de Podiebrad,
vermählt mit Anna von Lipa.

Boček (V.).	**Victorin,** † 1427.	Johann Kostka? [3]	Hynek.
	Georg von Podiebrad, geb. 6. April 1420.		

[1] Da diese Frau von der ‚Genealogia fundatorum' bezeugt wird, so ist an ihrer Herkunft nicht zu zweifeln. Immerhin gerathen wir in einen Widerspruch mit der sonst bekannten Verwandtschaftstabelle der Herren von Neuhaus, welche sich, aus archivalischen Quellen geschöpft, bei Sedláček in dem bereits einmal citirten Werke: Hrady, Zámky a tvrze král. česk. IV (1885), S. 34, abgedruckt findet. Hienach kennen wir als Töchter Ulrichs II. von Neuhaus († 1312), und nur von diesen kann die Rede sein, Elisabeth, vermählt mit Smil (von Kunstat), † 1312, Agnes, die Gattin 1. Meinhards von Lisnek, 2. Bernhards, Grafen von Schaunberg, und Anna (1325—1336), Ehefrau Eberhards von Walsee. Jener Smil ist offenbar unser letzter Obřaner; seine Gattin heisst aber hier Elisabeth, in der ‚Genealogia fundatorum' Anna. Es ist also sicher eine Namenverwechslung unterlaufen, und Balbin dürfte im Rechte sein, wenn er auch eine Elisabeth anführt (vgl. über ‚Anna' auch Huber, Rudolf IV., S. 166/67).

[2] Dieser Boček, der vierte in der Reihung des ‚Chronicon Zdiarense', soll der Letzte von der Stifterfamilie in Saar bestattet worden sein. Steinbach, a. a. O. I, S. 10 (der sich ganz dem Chronicon Zdiarense anschliesst), bemerkt hiezu S. 37, Anm. 34: ‚Necrologium mon. Zarensis' und ‚Manuscripta antiqua monasterii ejusdem', ohne jedoch bestimmtere Aufschlüsse zu geben.

[3] Balbin selbst bemerkt Decas I, L. 7, S. 219, über diesen angeblichen Sohn Bočeks (IV.): quod in nullo prorsus scriptore unquam legeram; er müsse dies den Weleslawin verantworten lassen. Auch bemerkt er, dass die Kostka das Wappen der Kunstatt-Podiebrader nicht führten. Der Name Johann findet sich überhaupt bisher nie im Hause Obřan und Kunstatt vertreten.

Das Chronicon Zdiarense zählt für den Zeitraum von 1312 bis 1420 sechs Boček oder Bočko, indem es fälschlich dem letzten Obřaner, Smil II. († 1312), das Prädicat Kunstat annehmen lässt und ihm einen Sohn Boček (III.) zuweist. Richtiger zählt Balbin, der wieder den Vater Smilos II., Gerald = Gerhard, die Burg Kunstatt erbauen lässt (!), fünf Boček, da er hiebei von Boček I., ‚Grafen von Berneck und Nidda' (!), anhebt.

Strenggenommen kann man als Kunstatter bis 1420 nur vier Boček zählen, als deren erster der Sohn Kunos von Kunstatt, Boček, zu gelten hat. Wir gerathen daher mit dem Boček III. und IV. des Chronicon Zdiarense in Schwierigkeiten, weil sie nur als Kunstatter gedacht werden können. Jedenfalls wird man nicht fehlgehen, wenn man jenen Boček III., angeblich Gemahl einer Michelsbergerin, auf Boček I. von Kunstatt (1283 . . . 1314) zurückführt, so dass Boček IV., V., VI. des Chronicon Zdiarense als Boček II., III. und IV. im Hause Kunstatt zu gelten hätten.

Excurs.

e Parallelstellen im Chronicon domus Sarensis und in den Annales Heinrici Heimburgensis.

I.

Chronicon domus Sarensis.

(Cap. VI.) Vers 408—413:

illenus duo C ac L et tercius ille

— — — — — — —

Hoc anno moritur rex quartus nomine Watzlaw

— — — — — — —

Post mortem patris fit quintus rex Bohemorum,
Tempore cuius erat pax et concordia terris.

(Cap. XI.) Vers 660—670:

Eius temporibus M C duo sic simul L X
Adversus Belam, pugnavit Otakarus ille,
Hunorum regem, hunc vicit rex quoque noster,
Estque coronatus anno statim sub eodem,

II.

Annales Heinrici Heimburgensis.

1253:

Obiit Wenceslaus rex Boemie quartus; pro eo regnavit Ottakarus filius eius.

Zum Jahre 1278:

In diebus autem suis, ut verum fatear, fuit pax et tranquillitas in omni dominio suo.

1260:

Ottakarus rex habuit conflictum cum rege Ungarie atque vicit.

I.	II.
Ac duxit dominam, Margarethamque reliquit, Que Friderici germana fuit, ducis Austrie, Per quam rex fuerat dux factus Ottakarus ipse.	**1249:** (Isto tempore Marga regina Romanorum, relicta rici, Romani regis, soror rici, ducis Austrie, cop Ottakaro, qui et Przemysl chioni Moravie, qui fact dux Austrie.)
Sed tamen hec moritur post hec Margaretha veneno.	**1266:** Ipso anno obiit Marg regina.
Illis temporibus coeperunt ire flagellis, Ac incedentes nudi se percucientes.	**1261:** Ibant flagellatores die längere Beschreibun Geisselfahrten) . . . s nudi . . .
(Cap. XII.) Vers 706—710. Illis temporibus quando domini fuit annus, Mille duo C L X et tercius annus, Ipse fuit durus, miseris nec non grauis annus, Nam pro dimidio data est metreta talento.	**1263:** Fames validissima fu Moraviam et Austriam, multi fame morerentur, dentes radices, arborum f
Vers 799—812: Mille duo C septuagenus quoque primus, Fuit in Ungariam (!) rex noster Ottakarus, illis Et mala plura facit in terra partibus illis, Nam rex magnificus fuit atque potens nimis ipse, Tempore Winrici, quando domini fuit annus	**1271:** Ottakarus rex cum 1 exercitu intravit Ungari s. w. Zum Jahre 1278: Fuit quippe rex pot mus . . . super omnes p cessores suos . . .

I.

Mille ducentenus septuagenus quoque quartus,
A domino sedis est concilium celebratum,
Nec non a multis prelatis ecclesie tunc.

Postea Gregorius decimus defungitur idem.

Ac est romanus factus rex ipse Rudolfus.
Tempore Winrici, quando domini fuit annus [MCCLXXVI]
Tunc inceperunt mala plurima multiplicari,

Quidam se regi barones opposuerunt.
De quo iam nichil hic ad praesens dicere possum.

(Cap. XV.) Vers 876—884:

Contigit interea quod magnus Ottakarus ille
Occiditur princeps et rex quintus bohemorum.
Tunc bona calcantur (et) mala plurima multiplicantur.
Tunc vox in grauibus resonat iam nunc in acutis,

II.

1274:

Celebratum est consilium adomino Gregorio, sedis apostolice pontifice et aliis pontificibus et praelatis ecclesie quam plurimis . . .

1275:

Obiit papa Gregorius X.

1273:

Tunc Lodowicus palatinus comes, frater Heinrici, ducis Bavarie, consilio illorum principum, qui electionem habebant, elegit Rudolphum, comitem de Ha(b)spurk in regem Romanorum.

1276:

Ipso anno quedam cognatio in Boemia, cognomine Witigenses, opposuerunt se regi Ottakaro, quorum praecipui fuerunt Sawiss et amici sui et Borso de Risemburg.

S. zum Jahre 1278 das den Annalen eingeschaltete Klagelied auf den Fall Ottokars:

Indefessa modo gestu testare dolorem u. s. w.

I.	II.
Dant voces mille, dum vapulat illa vel ille, Dum depredantur miseri, vestes rapiuntur, Quando ceduntur baculis et post capiuntur.	**1279:** Ipso tempore miseria n in Bohemia; ipsi idem n inter se terram devastaba
Vers 895—897: Tunc Dux Saxonie fore cepit marchio terre Tempore sub tali capitur tunc ipse Gerhardus Noster fundator ...	**1281:** Ipso anno dux Austri stitutus est Albertus, filii dolphi Romanorum regis pit Gerhardum de Ol (Obřan) et Milotham, m Moravie.
Vers 899—901: Sed precedenti (anno) Bruno fungitur anno Qui presul terre fuerat, summusque sacerdos, Defensor cleri, sapiens, venerabilis ille.	**1281:** Ipso anno obiit beata moriae Bruno venerabili scopus Olomucensis XVI tione Saxo, pater et cleri ... (Dann folg Todtenklage in Prosa un Citat aus dem Marner.)
(Cap. XVI.) Vers 910 wird von folgenden Prosaeintragungen begleitet: Anno domini MCCLXXXII° sub iohanne fuit fames.	**1282:** Fame invalescente e liis ingravescentibus u. s.
Anno dom. MCCLXXXIII° sub eodem rediit Rex de Brandenburg.	**1284:** Wenceslaus iuvenis re Brandemburg reversu in Bohemiam circa pe costen ...
Anno dom. MCCLXXXIIII° sub Caypha quidam fecit se imperatorem.	**1284:** Quidam usurpavit si men Friderici imperator
Anno dom. MCCLXXXV° Tartari intraverunt in Vngariam.	**1285:** Tartari intraverun gariam u. s. w.

I.	II.
	1286:
Anno dom. MCCLXXXV⁰ sub eodem Rex occidit sceleratos.	Rex vero Wenceslaus multos sceleratos ut spoliatores, fures in terra sua occidi precepit . . .
	1287:
Anno dom. MCCLXXXVII traduxit uxorem suam ‚Gutam'.[1]	Ipso anno rex uxorem suam primo introduxit.
(Cap. XIX.) Dem Verse 1034 folgen wieder Eintragungen in Prosa, von Hingeschiedenen handelnd:	1296:
Anno MCCXCVI Jesko prepositus, frater regis.	Obiit frater regis Jessko, praepositus Wyssegradensis.
	1297:
Anno (MCCXCVII). Ipso anno sepultus est rex Bohemorum quintus et filia eius ducissa.	Sepultus est rex Ottakarus et filia eius.
	1297:
Anno eodem coronatus est rex Bohemorum VI. Wencz. anno eodem et tempore regina Guta coronata.	Ipso anno coronatus est rex Wenceslaus cum domina regina (sorore) ducis Austrie Alberti.
	1298:
Anno MCCXCVIII. Albertus dux Austrie occidit Adolfum.	Albertus dux Austrie ascendit contra Adolfum, regem Romanorum et occidit eum et factus est rex.
	1299:
Anno MCCXCIX. R. (rex Ruscie) fuit in Brunna circa regem W.	Rex Ruscie venit ad regem Wenceslaum in Brunnam.

[1] Die Handschrift hatte filiam (Röpell, S. 52), was Röpell kurzweg in ‚Gutam' verwandelte, weil offenbar bei filiam ‚Rudolfi regis Romanorum' ausgefallen war.

Nachträge.

I.

Die neueste Ausgabe der ‚Cronica domus Sarensis' von Dieterich, Mon. Germ. Script. XXX, 1.

Im neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXIII, 2. Heft 1898, S. 586, findet sich nachstehende, von O. H. E. (O. Holder-Egger) unterzeichnete Notiz: ‚In der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der Wiener kais. Akademie der Wissenschaften vom 13. October 1897 (Anzeiger Nr. XX) wird eine Abhandlung von F. v. Krones vorgelegt, welche den Nachweis führen will, dass Heinrich von Heimburg der Verfasser der Cronica domus Sarensis ist. (Vgl. Krones, Die Anfänge des Cisterzienserklosters Saar in Mähren und sein Chronist Heinrich von Heimburg, Zeitschrift für Gesch. Mährens und Schlesiens I, 4. Heft.) Offenbar war dem Verfasser noch die Ausgabe dieser Chronik von J. Dieterich in Script. XXX, 1, unbekannt, die einen nochmaligen Nachweis jener Thatsache überflüssig machen dürfte.'

Ich gestehe ganz unumwunden, dass ich erst dieser Notiz die Kenntniss von dem Erschienensein des betreffenden Theilbandes der Mon. Germ. Script. verdankte, was mir ebensowenig im Sommer des Jahres 1897, als ich jenen Aufsatz in der ‚Zeitschrift für Gesch. Mährens und Schlesiens' druckfertig stellte, als im October 1897, zur Zeit der Einsendung jener Abhandlung an die kais. Akademie der Wissenschaften, bekannt war. Der lange Weg des Vertriebes der Mon. Germ. in die ‚Provinz' erklärt es auch, dass diese jüngste Fortsetzung der Mon. Germ. Script. über wiederholtes Betreiben meinerseits durch die Grazer Universitätsbibliotheksvorstehung erst vierzehn Tage vor Ostern zu Stande gebracht werden konnte, obschon das

Vorwort von Holder-Egger als Zeitpunkt des Abschlusses der Publication den ‚December des Jahres 1896' verzeichnet.

Wie mir denn auch die Thatsache willkommen sein musste, nicht nur einem neuen und massgebenden Abdruck der ‚Cronica domus Sarensis', sondern auch der Anerkennung der Identität des Annalisten Heinrich von Heimburg und Heinrichs des Klosterchronisten von Saar zu begegnen, wie sie bereits 1878 Emler zu begründen versuchte und ich 1881 als erwiesen annahm, so belehrte mich der erste Einblick in Dieterich's Ausgabe, dass meine neuerliche Beweisführung in dieser Frage auch durch diese Publication nichts weniger als ‚überflüssig' geworden sei. Denn Dieterich beschränkt sich (und dies vom Standpunkte eines Herausgebers mit Recht) darauf, die Ansicht Emler's als eine für ihn überzeugende einfach hinzunehmen. Er sagt nämlich (Praefatio, S. 67 f.): ‚Quam editionem (Röpell's) cum V. Cl. Jos. Emler paucis mutatis in secundo tomo fontium rerum bohemicarum repeteret, cronicam Domus Sarensis ab Heinrico de Heimburg presbytero, quem Annales a Georgio Henr. Pertz b. m. Script. XVII, p. 711 ff. editos conscripsisse constat, compositam esse, accuratissime demonstravit, neque omnino est, cur hoc in dubium vocemus . . .'

Er verzichtet somit auf jede weitere Beweisführung. Nun lag aber bereits 1878 die Argumentation Emler's vor, ohne dass dieselbe von massgebenden Forschern, einem Wattenbach (1894) und Ottokar Lorenz (1886), als überzeugend hingenommen worden wäre; ja Lorenz bezeichnete sie geradezu als verunglückt. Es schien mir daher durchaus angezeigt, die bislang nicht überzeugenden Gründe Emler's zu ergänzen und nach allen Richtungen hin gegen jeden Zweifel sicherzustellen, und da dies nicht im Plane Dieterich's lag, da er einfach auf Emler verweist, so erscheint meine Abhandlung nach wie vor auch in dieser Hinsicht keineswegs als ‚überflüssig'.

Wenn ich die neueste Ausgabe der Cronica domus Sarensis von Dieterich als eine mir wie jedem willkommene bezeichne, so gilt dies zunächst von der neuen Sichtung des Textes nach der Breslauer Handschrift, wobei allerdings Röpell, der erste Herausgeber, dem zweiten Editor, Emler, und so auch dem dritten, Dieterich, beziehungsweise Holder-Egger, nur eine spärliche Nachlese an Emendationem übrig liess, dann aber auch von der neuen Untersuchung der Breslauer Handschrift an sich,

wodurch das, was der gewissenhafte Röpell bereits dargelegt hatte, seine Bestätigung findet.

Auch Dieterich findet mit Röpell die ,Genealogia fundatorum' von der gleichen Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben, die der unterzeichnete ,Johannes de Augusta' (Fol. 67) führte, und die Marginalverbesserungen als einer anderen, etwas jüngeren Hand zukommend. Ob jener Johannes de Augusta (über dessen Beziehungen zu Saar und zum Chronisten Heinrich von Heimburg Dieterich keinerlei Vermuthungen ausspricht, wie ich solchen Raum gebe) den Stoff zu seiner ,Genealogia fundatorum' der ,Cronica domus Sarensis' Heinrichs von Heimburg entnommen, lässt Dieterich als Frage offen (,Nescio, an librarius Johannes de Augusta Genealogiam fundatorum ex Cronica collegerit'), während ich es, trotz geringfügiger Abweichungen, als naheliegend und wahrscheinlich erachte, da Johannes von Augsburg die ,Cronica' Heinrichs von Heimburg abschrieb.

(S. 679) theilt Dieterich auch meine Ansicht, dass die im letzten Theile der Cronica domus Sarensis den Versen angefügten chronistischen Prosanotizen deshalb in dieser Form untergebracht wurden, weil sie so leichter unterkommen konnten (,quia haud facile versibus includi potuissent').

In zwei Einzelheiten vermag ich aber nicht, dem verdienstvollen Herausgeber beizustimmen. Es betrifft dies erstlich die Stelle in der ,Praefatio', wo von dem Lebenswechsel Heinrichs von Heimburg 1268—1279 die Rede ist. Dieterich schreibt nämlich diesfalls: ,Undecim annis post (1268), anno 1279, cum quibusdum aliis (Heinricus) a Petro episcopo Pataviensi apud S. Hippolytum (St. Pölten in Niederösterreich) ad gradum sacerdotii promotus est et paulo post ecclesiae S. Stephani Gmundensi (Gmünd in Niederösterreich) presbyter prepositus est.'

Dieterich ist somit der Meinung, dass Heinrich von Heimburg 1279 die Priesterweihe in St. Pölten empfing und ,bald darauf' der Pfarrkirche zu Gmünd vorstand. Dem widerspricht aber zweierlei. Einmal der Umstand, dass unser Annalist die Erwähnung seiner Priesterweihe an die Angabe vom Ableben des Passauer Bischofs knüpft, das er auf den 23. Februar 1279 ansetzt, und zwar in der Weise, dass er angesichts des Todes Bischofs Peter sagt, er sei zu St. Pölten gestorben, ,woselbst er

mir Unwürdigem mit Anderen die Priesterweihe ertheilt hatte', mithin diese Thatsache als etwas in eine frühere Zeit Fallendes bezeichnet, woran ihn eben das Hinscheiden des Kirchenfürsten erinnert. Es verhält sich damit gerade so wie mit der Angabe zum Jahre 1278, die das Ableben des Prager Bischofs, Johann von Dražitz betrifft, ‚der ihn zum Diakon ordinirt habe', was gleichfalls weit früher (nach 1268) eingetreten sein muss. Da unser Heinrich 1278 die (Gmündner) Pfarrkirche zum heil. Stephan als ‚unsere' Kirche bezeichnet und als Augenzeuge von den Kriegsgreueln berichtet, die der grossen Entscheidung zwischen Ottokar und Rudolf vorangingen, so muss er die Priesterweihe in St. Pölten spätestens vor dem Sommer des Jahres 1278 erhalten haben.

Eine zweite Bemerkung muss ich wider die wiederholt in den Anmerkungen Dieterich's zu seiner Ausgabe (s. S. 681, Anm. 2, 4, S. 682, Anm. 9) uns begegnende Bezeichnung der Stifterfamilie des Saarer Klosters ‚de Obrany-Obersess sive de Riesenburg' richten, da hiedurch das Missverständniss erweckt wird, als seien die Herren von Obřan mit den böhmischen Riesenburgern identisch, mit denen sie aber nichts gemein haben. Die Vorliebe Heinrichs von Heimburg in seiner Klosterchronik für deutsche und slavische Etymologisirungen führte ihn (s. oben S. 46) zur Deutung des Namens Obřan (Obrzany) als ‚Burg der Riesen', ‚castrum gygantum', ohne dass wir veranlasst werden dürfen, diese Deutung mit dem Ortsnamen förmlich zu verquicken. Zwischen dem slavischen ‚Obřan' und dem deutschen ‚Obersess' hat ‚Riesenburg' keinen Platz. Die Herren von Obřan-Obersess haben sich nie ‚Riesenburger' genannt, was ja auch Dieterich nirgends ausdrücklich behauptet, aber, ohne es zu wollen, ein Missverständniss nahelegt.

Was die von ihm (S. 683) angezogenen Ergebnisse der Forschung von Teige über die Osseker Urkunde betrifft, so komme ich darauf im II. Nachtrage zu sprechen.

Schliesslich bemerke ich noch, dass Dieterich S. 638, n. 114, bei dem von mir (s. oben S. 44, Anm. 3) gleichfalls als in seiner Bedeutung fraglich erklärten ‚pro blantibus' die Bemerkung macht: ‚nescio, an „blaterantibus" emendandum sit, nam quod Roepell proposuit „bladantibus" (bladare = agrum serere) verbum est solum in Gallia usurpatum'. — ‚Blaterare' fin-

det sich bei Ducange-Henschel, Vocabularium I, S. 678, auf S. 676 ,blas' = stultus, thörlcht, dumm zurückgeführt, ,blaterantibus' würde somit soviel wie das mittellateinische ,stultizantibus' bedeuten, womit man allerdings auch nicht viel anzufangen wüsste.

Noch sei die zutreffende Bemerkung Dieterich's (S. 706) angeführt, dass die bei Heinrich von Heimburg und in der Breslauer Handschrift zwischen dem Schlusse der Cronica domus Sarensis und der Genealogia fundatorum eingefügten Zeitangaben über Ordensstiftungen (vgl. oben S. 82—83) ähnlicher Weise auch in den Annales Moguntinenses (Script. XVII, S. 722) und in den Annales Halesbrunnenses (Script. XXIV, S. 43) vorkommen.

II.

Teige über die Vorgeschichte des Klosters Saar.

Als ich in der ,Zeitschrift für Geschichte Mährens und Schlesiens' I, 4 (1897) eine Studie über die Anfänge des Cisterzienserklosters Saar u. s. w. erscheinen liess, war mir allerdings der kurze, aber wichtige Aufsatz von Teige ,Zur Vorgeschichte des Klosters Saar' (Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienserorden 1892, XIII, S. 81 bis 84) nicht unbekannt, ich wollte aber zu demselben nicht Stellung nehmen, bevor ich mir nicht über die Ausführungen Teige's ein quellengerechtes Urtheil gebildet hätte, und beschränkte mich ausschliesslich auf die massgebende Erzählung Heinrichs von Heimburg und den von Steinbach dargebotenen Urkundenvorrath. Da nunmehr auch Dieterich in der neuesten Ausgabe der Cronica domus Sarensis (Mon. Germ. Script. XXX, 1, S. 683) die Ergebnisse der Forschung Teige's unbedingt annimmt, so muss ich darauf näher eingehen.

Zunächst hat Bernhard Scheinpflug in seinem Berichte über die Urkunden im Archive des Cisterzienserklosters Ossegg (Osek) in Böhmen (Mittheilungen des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen, VII. Jahrgang, 1869, S. 187—188) der auf das genannte Kloster bezogenen, undatirten und in den Abdrücken bei Boczek, Cod. dipl. Morav. II (1839), S. 37—38, Nr. XXX und Erben, Reg. Bohem. (1855), S. 226, Nr. 497 ,circa' 1206 angesetzte Urkunde, worin ein ,Johannes, comes'

die Bestiftung vollzieht, eine genauere Untersuchung gewidmet, worin er die Bedenken Millauer's anführt und den Glauben Frind's (Kirchengeschichte Böhmens I, S. 413) an ihre Bedeutung für die Gründungsgeschichte von Ossek entschieden bekämpft.

Abgesehen von dem Umstande, dass die Urkunde nicht datirt ist, dass die bei frommen Stiftungen übliche Invocationsformel fehlt, keine Zeugen angeführt werden, und der Urkunde später ein zu ihr ursprünglich gar nicht gehörendes Siegel (mit der Umschrift: ‚Comes Jarossius filius Sbislai') angehängt wurde, schöpft Scheinpflug seine Bedenken auch aus dem Inhalt, vornehmlich in der Richtung, dass sich die Ortsangaben, Ortsbeschreibungen und der Vorbehalt Olmützer Bisthumsrechte für die Umgebung von Ossegg als durchaus unzutreffend ergeben, dass man unter den Riesenburgern, den bekannten Stiftern des Cisterzienserklosters Maschau-Ossek um 1193, damals keinen urkundlich nachweisbaren ‚Johann' entdecken könne, dass die Annahmen der Jahre: 1196, 1206, 1230 als Ausstellungszeit willkürliche seien, und dass man, um die Urkunde für Ossek zu retten, auch Umformungen von Ortsnamen wagte. So habe man den an erster Stelle vorkommenden Namen der ‚villa forensis', das ist des Marktes ‚Nesekowe', um ihn für Ossek zu retten, auf ‚Mascowe' = Maschau gedeutet und in dem Schlusssatze der Stiftung statt: villam fratris mei Pribizlai nomine Sar redimam et claustro conferam': — ‚v. fr. m. Pr. nomine Sarredimam (auch Sarbedunam) ei claustro conferam' lesen wollen.

Nebenbei bemerke ich noch, dass schon Erben (Index locorum, S. 806) bei Zdár, Sar, die Bemerkung einfliessen lässt: ‚in depravato Sarredimam, Sarbedunam i. e. Sar redimam,' gleichwohl dies Sar als ein ‚Dorf des Klosters Ossek' auffasst.

Schliesslich äussert sich Scheinpflug folgendermassen (S. 187/8): ‚Ohne den Philologen vom Fache vorgreifen zu wollen, glaube ich annehmen zu dürfen, dass es sich in der Urkunde, die für diesen Fall gleichwohl noch immer echt sein kann, weder um die Stiftung in Maschau, wo die Ossegger Cisterzienser früher angesiedelt waren, noch um die Gründung Osseggs, sondern um die Errichtung eines anderen, hier nicht genannten Cisterzienserklosters durch einen Grafen Johann handelte, welches mit Mönchen von

Ossegg besetzt werden sollte, indem ‚de Ossek‘ eher auf ‚fratres assumens‘ als auf ‚coenobium ordinis Cisterciensis‘ sich beziehen lässt. Dieses neu zu gründende und mit Mönchen aus Ossegg zu besetzende Kloster scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein, und selbst für die Gründung eines solchen Klosters scheint die angebliche Urkunde ein blosser Entwurf gewesen zu sein.‘

Auf dieses zunächst negative Ergebniss Scheinpflug's baute nun mit unleugbarem Scharfsinn Teige seine Ansicht, dass sich diese, allerdings bedenkliche Urkunde auf die bei Heinrich von Heimburg in dem Abschnitte ‚De Johanne de Polna et eius claustro‘ seiner Klosterchronik erzählte, leider kurzlebige Gründung eines Klosters bei Saar mit Mönchen aus Ossegg (Osek) beziehen müsse. Der Ortsname ‚Sar‘ und die Namen Johannes und Pribizlaus, die Schilderung der wasser- und fischreichen Waldlandschaft in der Urkunde boten hiefür willkommene Anhaltspunkte. Demnach gewahrt Teige in dem ‚comes‘ Johannes den Johannes de Polna Heinrich's von Heimburg und in seinem Bruder Pribizlaus den Pribislaus von Crisans-Křižanow, welcher nach der Saarer Klosterchronik von jenem Johannes von Polna den gleichen Waldgrund erwarb, den dieser für seine eigene, aber verunglückte Klosterstiftung ausersehen hatte.

Diese Umdeutung der fraglichen Urkunde auf die dem Saarer Kloster vom Jahre 1252 vorangehende Stiftung Johanns von Polna, wobei Teige die Ausstellung des Diploms innerhalb die Jahre 1232—1234 stellt, hat nicht nur auf den ersten Blick schon ihr Gewinnendes, sondern lässt sich vorderhand durch keine bessere Erklärung ersetzen.

Immerhin steht den Schlussfolgerungen Teige's ein gewichtiger Umstand im Wege, dessen Gewicht auch Dieterich nicht zu unterschätzen scheint, wenn er in seiner Ausgabe der Cronica domus Sarensis (S. 683, Anm.) Folgendes bemerkt ‚Johannes comes de Polna, filius Zbislai de Bratercic, frater Pribislai de Krzizanow, memorati in curtis 1223—1244 (Reg. Erben's S. 226, 312, 338, 401, 504, 523). — ‚Mirum, quod Heinricus propinquam Johannis et Pribislai cognationem non noverit.‘

Der Saarer Chronist, Heinrich von Heimburg, der an der Wiege der Klostergründung stand, weiss nichts von de

Blutsverwandtschaft Johanns von Polna mit Přibislaw von Křižanau, dort, wo er doch die Abmachung zwischen Beiden über das Saarer Waldgebiet so umständlich erzählt. Diese Unkenntniss Heinrichs von Heimburg wäre allerdings kein entscheidender Grund, die nahe Blutsverwandtschaft jener Beiden in Abrede zu stellen.

Immerhin erwecken zwei weitere Umstände unser Bedenken gegen diese Deutung jener Urkunde.

In keinem echtbefundenen Diplom der Jahre 1223—1244 findet sich ‚Johannes von Polna', wie ihn Heinrich von Heimburg nennt, persönlich als Graf (comes) bezeichnet, sondern immer nur als Johannes filius Zbislai de ‚Braterceric' (Bratrčič) und als ‚nobilis vir', der die Herrschaften Polna, Drobowitz, Přibislawitz u. A. besass: auch in der Urkunde für Leitomischl (1244, S. 523, Nr. 1096, bei Erben) heisst er nicht comes, sondern ‚Johannes, filius comitis Sbizlai'.

Anderseits führt auch Pribislaus von Křižanow weder das Geschlechtsprädicat ‚Bratercici', noch je den Titel ‚comes', sondern nur den Namen ‚Pribislaus' und die Amtstitel: ‚castellanus de Wewery' (Eichhorn) (1238, Erben, S. 433) oder ‚castellanus Brunnensis' (1239, Erben, S. 456) oder ‚supanus' (1240, Erben, S. 460).

Das könnte nun allerdings nur auf Ungenauigkeiten in jener Oseker Urkunde schliessen lassen, und ganz wohl ihr ‚comes' Johannes und dessen ‚frater' Pribislaus als Johann von Polna und Přibislaw von Křižanow aufgefasst werden dürfen.

Aber noch ein zweiter Umstand erregt unser Bedenken. Der kinderlose Johann von Polna, der vor Přibislaw von Křižanow starb, verfügte über seinen ganzen Besitz zu Gunsten frommer Stiftungen, insbesondere für den deutschen Orden, dem er auch das Pfarrpatronat von Polna 1243 (Erben, S. 504, Nr. 1064) neben den Gütern Drobowitz, Přibislawitz u. s. w. zuwandte, und für das Prämonstratenserkloster in Leitomischl (1244, Erben, S. 523, Nr. 1096). Nirgends finden wir der Zustimmung des nächsten Verwandten, des leiblichen Bruders, Přibislaw, gedacht. Auch die ‚Cronica domus Sarensis' spricht von der Bestiftung des deutschen Ordens durch Johannes von Polna, sie gedenkt auch der nächsten ‚Freunde', beziehungsweise Verwandten desselben, ohne darin Přibislaws von Křižanow mit einem Worte zu erwähnen. Für sie besteht

dieser nur als Gutsnachbar Johanns von Polna. Das ist und bleibt doch auffallend und mit Teige's Deutung der Urkunde nicht gut vereinbar. Wenn schliesslich der Bruder Johanns, des ‚Grafen', wenn jener Přibislaw Grundherr von Saar war, und Graf Johann ihm diese Herrschaft ablöste, wie kann die Saarer Klosterchronik, gerade umgekehrt, die Erwerbung des Saarer Waldgebietes seitens Přibislaws von Křižanau von dem Johannes von Polna berichten? So steht denn eine, wie es doch aus Allem hervorgeht, wohlunterrichtete Quelle, die Gründungsgeschichte von Saar, einer in mehrfacher Richtung bedenklichen und auch vom Scharfsinn Teige's nicht unanfechtbar gedeuteten Urkunde gegenüber.

III.

Die Cronica Boemorum auctore canonico S. Blasii Brunsvicensis. Mon. Germ. Script. XXX, 1, S. 37—43.

Holder-Egger hat hier in dankenswerther Weise einen neuen Beleg für die weite Verbreitung böhmischer Chroniken, beziehungsweise Auszüge aus Cosmas und dessen Prager Fortsetzungen, von der Feder eines Braunschweiger Chorherrn in einem Trierer Codex (Cod. civ. Nr. 1199) geboten. Diese Handschrift, mit: Incipit Cronica Boemorum eingeleitet, gliedert ihre Aufzeichnungen in vier Bücher, deren erstes bis 1038, das zweite bis 1092, das dritte bis 1124, das vierte bis 1270 reicht; dann findet sich als besonderes Capitel (S. 42) ‚De rege Rudolfo Romanorum' angefügt, das die Zeit von 1272 bis zum Jahre der grossen Entscheidung (1278) betrifft, und dieser Abschluss lässt die Abfassungszeit beiläufig bestimmen, wenn man dazu noch aus der angefügten Herzogs- und Königstafel Böhmens (S. 43, ‚Isti sunt duces Boemorum') als letzten Regenten ‚Wenzeslaus' (König Wenzel II.), Sohn der vorgenannten zweiten Frau ‚Přemysls' (das ist Přemysl Ottokar II.), Kunigunde, heranzieht.

Diese ‚Cronica Boemorum' hat mit dem bezüglichen Theile der Annales Heinrici Heimburgensis nichts irgendwie Charakteristisches gemein und schliesst sich Cosmas weit genauer an als die ‚Cronica Boemorum' in Heinrichs Annalen (vgl. oben II, S. 19, insbesondere III, S. 56—62; vgl. V, S. 71—74).

Inhaltsverzeichniss.

bis 84.] Olaf Celse, Steinbach, Dudík, Röpell. [S. 84.] Dudík's Vermuthungen über die Abfassung. [S. 85—87.] Gliederung des Chronicon Zdiarense. [S. 87—88.] Die Schicksale des Saarer Klosters und Georg Podiebrad. [S. 88—90.] Die chronologischen Angaben vor und nach 1420, Motive des Verfassers. [S. 90—91.] Das Chronicon Zdiarense als Fortsetzung der Genealogia fundatorum. [S. 91.] Wesentliche Abänderungen oder Abweichungen von der Genealogia. [S. 91—93.]

VIII. Ueber die angebliche Nachkommenschaft Zmilo-Smils von Obřan, † 1312, und das ganze Obřaner und Kunstatt-Podiebrader Haus bis auf Georg Podiebrad, mit Rücksicht auf die dem Kloster Saar nahestehende Seitenverwandtschaft, als Kritik der bezüglichen Angaben im Chronicon Zdiarense. [S. 94—112.]

Röpell's genealogische Ausführungen über das Obřaner Haus, ergänzt. [S. 94—95.] Die Töchter Přibislaws von Křižanow und Sibyllas. [S. 95.] Geschlechtstafel der Obersess-Obřaner (I). [S. 96.] Die Nachkommen Bočeks oder Bočkos I. von Obersess-Obřan und Euphemias (I A). [S. 97.] Die Seitenverwandten aus dem Hause Ronow: Zittau, Lipa-Lichtenburg. [S. 98.] Ihre Geschlechtstafel (II A und II B). [S. 99—101.] Die Kunstatter Bruderlinie der Obersess-Obřaner und ihr Ausgang; Gegenangabe des Chronicon Zdiarense. [S. 101.] Geschlechtstafel der Kunstatter (I B). [S. 102.] Anmerkungen. [S. 103—104.] Die Kunstatter als unmittelbare Fortsetzung der Obersess-Obřaner im Chronicon Zdiarense und die urkundlichen Gegenbeweise. [S. 105—107.] Irrthum oder Geschichtsfälschung des Chronicon Zdiarense. [S. 107.] Die Tradition und Tendenz im Kunstatt-Podiebrader Hause. [S. 107—109.] Vergleich zwischen den Angaben I. im Chronicon domus Sarensis, in der Genealogia fundatorum und in Urkunden, II. im Chronicon Zdiarense, III. in Balbin's Miscellaneen; Uebersichtstafel bis 1427. [S. 109—111.] Die richtige Zählung der Bočeks von Kunstatt-Podiebrad gegenüber der im Chronicon Zdiarense. [S. 112.]

Excurs.

Die Parallelstellen im Chronicon domus Sarensis und in den Annales Heinrici Heimburgensis. [S. 113—117.]

Nachträge.

I. Die neueste Ausgabe der Cronica domus Sarensis von Dieterich, Mon. Germ. Script. XXX, 1. [S. 118—122.]

Meine Rechtfertigung. [S. 118—120.] Ueber den Lebenswechsel Heinrichs von Heimburg (1268—1279). [S. 120—121.] ‚Obrany-Obersess sive de Riesenburg.' [S. 121.] ‚Blaterantibus.' [S. 121—122.]

II. Teige über die Vorgeschichte des Klosters Saar. [S. 122—126.]

Teige und Dieterich. [S. 122.] Sch[illegible]ung über die undatirte Osseker Urkunde. [S. 122—124.] Die Umdeutung der Urkunde auf die Vorstiftung von Saar. Die Brüder Johannes von Polna und Přibislaw von Křižanow nach Teige. [S. 124—125.] Bedenken dagegen. [S. 125—126.]

III. Die Cronica Boemorum auctore canonico S. Blasii Brunsvicensis, Mon. Germ. Script. XXX, 1, S. 37—42. [S. 126.]

Verbesserung.

S. 95 (Stammtafel) statt: Niclawa lies: Stislava.

DIE

SALZBURGER PROVINZIALSYNODE

VON 1549.

ZUR GESCHICHTE DER PROTESTANTISCHEN BEWEGUNG IN DEN ÖSTERREICHISCHEN ERBLÄNDERN.

VON

J. LOSERTH,

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Einleitung.

Ueber die wichtige Provinzialsynode, die im Jahre 1549 n Salzburg tagte, sind wir bis zu dieser Stunde in recht ungenügender Weise unterrichtet. Man kennt hierüber nur die sogenannten ‚Mandatt oder Landtsbevelch des Erzbisthums Salzburg', die aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf dem Boden es Erzbisthums selbst Giltigkeit hatten, und die sich in Dalam's Sammlung Salzburgischer Concilien mit einer Einleitung bgedruckt finden, welche letztere über die Genesis und den erlauf der Synode und die zwischen ihr einerseits und Baiern nd Oesterreich andererseits eingetretenen Weiterungen und rungen nur Andeutungen macht. Man erfährt, dass es weder imals noch in den folgenden Jahren zu einem Vergleich gemmen ist, kennt aber weder die Ursachen noch die ganze eschichte dieser Irrungen.

Schon vor vier Jahren wurde ich auf einen Fascikel Acten fmerksam, den das steiermärkische Landesarchiv unter den eligionssachen' enthält, und die sich insgesammt auf die Salzrger Synode des Jahres 1549 beziehen. Ich fand, dass sie bisher der in ihrer Gesammtheit bekannt sind,[1] noch auch in Folge ssen bisher recht gewürdigt werden konnten. Sie enthalten eigentlichen Provinzialstatuten, wie sie zuerst auf dieser node entworfen wurden: Provincialstatuta (deutsch) des Erzthums Salzburg, nach einer alten, am unteren Rande angeachten Paginierung 146 Seiten fassend, dann 2. jene ‚Mandatt' bei Dalham (S. 330—344) abgedruckt sind, 3. ein Heft von Blättern, enthaltend die lateinische (ursprüngliche) Redaction

[1] Der Band hat auf einem Pergamentumschlag den Titel: Hierinnen die Provinciall oder Landt Conciliums Handlung der Salzpurgerischen Provinz de anno 1549 Nr. 33, Lädl 2. Rep^tum.

der Statuten, dann 4. einen Fascikel von 142 Blättern, in welchem sich wieder finden:

1. Die Instruction der Salzburgischen Provinzgesandten de dato Salzburg den 24. April 1549 (Copie). 2. ‚Die Rathschläg der geistlichen Handlung', wer dazu verordnet, im Hoftheiding am 24. Juli anno 1549 (Concept). 3. Beschwerden wider einzelne Bestimmungen der Provinzialstatuten (Concept). 4. ‚Auf der Geistlich Salzpurgisch Provincialstatuta derer von Steier Antwort anno im 1549', vom 6. September d. J. (Concept). 5. Auf der Geistlichen Gravamina der weltlichen Rathschlag und Gutbedunken. 57 Blätter. (Concept stark verletzt.)

Man sieht aus dem vorliegenden Material, dass die eigentlichen Statuten nicht den Beifall von Seite Oesterreichs und Baierns fanden und der Erzbischof sich daher zunächst begnügte, einen Theil aus den Statuten ‚auszuschneiden' und zu publicieren. Es ergibt sich aber, dass das Actenmaterial ein viel reicheres gewesen sein muss, als es heute in Graz vorliegt. Da hiess es weitere Nachforschungen halten.

Im niederösterreichischen Landesarchive fand ich dann zunächst als werthvollste Ergänzung die Gravamina der Synode wider die landesfürstlichen und landschaftlichen Gewalten in Oesterreich, dazu noch die schon oben genannte Instruction vom 24. April, drittens ein Schreiben Ferdinands I. an den Landmarschall Andreas von Puechhaim vom 18. Juni 1549, in welchem ihm die Schriften der Synode mit dem Befehl zugesandt werden, sie durch die verordneten Ausschüsse und gelehrte Männer berathen zu lassen und die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichkeit zusammenzustellen, viertens ein Schreiben desselben Inhalts vom 24. Juli ‚an die Regierung von Wien'. Aus diesen beiden Schreiben wird ersichtlich, dass die Salzburger Statuten und Gravamina von sämmtlichen Landesbehörden und dann auch von der Regierung begutachtet werden sollten. Im niederösterreichischen Landesarchiv fand sich endlich noch eine Entschuldigung der Landschaft vom 12. August, weshalb das Gutachten noch nicht eingelaufen sei.

In den Handschriften der Wiener Hofbibliothek 1180[illegible] und 11794 finden sich die Antworten der Landschaft von Kärnten auf die Statuten und die Gravamina der Synode, dann die eigenen Beschwerden der Laien in Kärnten über wirklich oder vermeinte Uebergriffe des dortigen Clerus.

Damit war ein weiterer Einblick in die Sache gewonnen. Noch aber fehlten alle Materialien, um den weiteren Verlauf der Verhandlungen kennen zu lernen. In Linz hat sich hierüber nichts gefunden, und die Andeutungen, die mir im niederösterreichischen Statthaltereiarchiv über die betreffenden Befunde des erzbischöflichen Archivs in Salzburg gemacht wurden, lauteten betrübend genug. Dr. Starzer theilte mir mit, schon vor Jahren daselbst nachgefragt und die Antwort erhalten zu haben, dass sich im Archiv in Salzburg hierüber nichts finde.

Zum Glück hat sich, wenn auch nicht das ganze, so doch jenes Material, auf welches es nunmehr noch ankam, im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorgefunden. Es ist ein starker Fascikel ‚Salzburgische Synodalhandlung underschidliche Bericht und Guetachten‘[1] mit der (modernen) Signatur 58 C. Salzburg. Darinnen findet sich: 1. Ein aus vier Lagen bestehender kleinerer Fascikel von 54 Blättern, von denen die beiden letzten nicht beschrieben sind. Das ist die lateinische Fassung der Synodalstatuten. Sie ist vollständiger als die im Grazer Landesarchiv befindliche, denn dieser fehlt, was sich in dem Wiener Exemplar noch von Fol. 45ᵇ—52ᵃ findet: 7 Capitel mit dem Schluss des Ganzen und der Datierung: ‚Datis in civitate nostra Salisburgensi die Jovis ultima mensis Februarii anno a Salvatoris nostri nativitate 1549‘. Es mag bemerkt werden, dass sich derselbe Fehler auch in der deutschen Fassung der Synodalstatuten findet, wie sie in Graz sich finden. Das lateinische, den Grazer Ständen zugesandte Exemplar war demnach lückenhaft.

---

[1] Auf dem Titelblatt ist ein Vermerk über den sachlichen Inhalt: 1. Von Election, Postulation, Confirmatione (sic) der Praelaten, 2. Von Visitation der Clöster und Priesterschaft und dass die Ordinarii allain ihre geistlichen zu visitieren haben, 3. Von Inventur der Geistlichen Clöster, dass die allain der kais. Mᵗ gebur, 4. Von Anlegung geistlicher Contribution, 5. Von Consensen und Alienierung der geistl. Güeter, 6. Von der Jurisdiction in ecclesiasticis et realibus actionibus de appellationibus, 7. De appellationibus, 8. Von Inventur, spörr und Zehent der Priester und Pfarrer Güeter verlassungschaft und Testaments Execution, 9. De iudiciis et foro competenti, 10. De poena criminali iuxta leges et ordinationes civiles, 11. Von Ehehandtlen, wie weit das geistlich und weltlich Gericht jedes pro sua parte darin zu handlen, 12. Causas iurispatronatus et nativitatis. Idem decimarum, 13. De negligentia iudicis secularis, 14. De legatis ad pias causas, 15. Passaw zu weitt extendirten Jurisdiction.

Es findet sich dann in dem genannten Fascikel:

2. Das Mandatum provinciale, wie es bei Dalham gedruckt ist, 12 Blätter in Folio.

3. Ein Fascikel Gravamina des Clerus. Er besteht aus drei Lagen. Die erste enthält: Gravamina per omnes ordines cleri provinciae Salisburgensis contra seculares in proxima synodo provinciali oblata concernentia Austriam et Bavariam; die zweite und die dritte: concernentia Austriam inferiorem et comitatum Tyrolensem. Der Inhalt ist auch für Baiern der gleiche. Zusammen 78 Blätter in Folio.

4. ‚Der n. ö. Regierung u. camer guetbedunken uber der gaistlichen, so zu Salzburg in besamblung gewesen, fürgebrachte beschwerung und statuta,' 46 Blätter in Folio fassend.

5. Das Gutbedünken der oberösterreichischen Regierung, 17 Blätter in Folio.

6. Das Gutbedünken derer von Kärnten auf die Statuten, 29 Blätter in Folio.

7. Das Gutbedünken auf die Beschwerdeartikel, 14 Blätter in Folio.

8. ‚Auf ettlich sonder der geistlichen statuta, so nach beschluss voriger handlung fürkumen, derer von Kärnten guetbedunken,'[1] 2 Blätter in Folio.

9. Die Antwort der geistlichen und weltlichen Stände von Oberösterreich auf die Synodalstatuten, 19 Blätter in Folio.

10. Die Antwort der weltlichen Stände von Oberösterreich auf die Gravamina der Synode, 12 Blätter in Folio.

11. Die Beschwerden derselben Stände gegen die Geistlichkeit, 4 Blätter in Folio.

12. Die Instruction Ferdinands I. für seine Gesandten nach Salzburg, de dato Prag, 1549, August 24., 21 Blätter in Folio.

13. Die Instruction der bairischen Gesandtschaft nach Salzburg. Ohne Datum. 9 Blätter in Folio.

---

[1] Das ist die Antwort auf diejenigen Capitel, die im steiermärkischen Exemplar der Synodalstatuten fehlen (de poenis, de poenitentiis et remissionibus, de sententia excommunicationis, de visitationibus und de synodis). Man sieht daraus, dass auch nach Kärnten ursprünglich ein lückenhaftes Exemplar der Statuten gesendet worden war.

14. ‚Fürtrag' des Vertreters des Erzbischofs an die bai-
chen und österreichischen Gesandten vom 4. September 1549,
Blätter in Folio.

15. Entschuldigung des Erzbischofs und der ‚Mitbischöfe'
uf den ersten der kgl. commissarien fürtrag den 7. September
ergeben', 6 Blätter in Folio.

16. Die Antwort darauf, 5 Blätter in Folio.

17. Originalschreiben Herzog Wilhelms an Karl V. vom
September 1549 über seine Bereitwilligkeit, eine gute christ-
he Reformation aufrichten zu helfen.

In einer anderen Abtheilung des Archivs des Ministeriums
r Cultus und Unterricht (58, Gen. C.) fand ich: 18. Das
riginalschreiben Ferdinands I. an das niederösterreichische
egiment vom 14. October 1549 mit dem Befehl, dass mit der
ublicirung der Salzburgischen Synodalmandate Stillstand ge-
lten werde.

So vollständig nun auch das Material über die Verhand-
ngen zwischen Oesterreich und der Synode auch zu sein
heint, so fehlt doch noch manches Stück, das wichtige
ufschlüsse gewähren konnte. Man entnimmt z. B. aus
em Schreiben Ferdinands, dass er noch einen eingehenden
ericht über die Salzburger Vorgänge von seinen Gesandten
wartete und dieser musste sich naturgemäss über die Ver-
ndlungen verbreiten, die noch in der Zeit vom 7. September
s Mitte October gepflogen wurden.

Ich unternahm denn noch weitere Nachforschungen in
lzburg. Leider findet sich, wie ich einer dankenswerthen
uschrift der betreffenden Archivsleitung entnehme, im Archiv
r dortigen Landesregierung nichts, und von der Archivsver-
altung am erzbischöflichen Archiv, an die ich mich trotz der
Wien erhaltenen Auskünfte wandte, erfuhr ich zunächst,
ss nur wenige ‚vergilbte' Blätter über diese Synode in Salz-
urg vorhanden seien, die nicht versandt werden können, da
‚am Orte' häufig benützt werden, auch ihr Zustand einen
ehrfachen Transport' nicht vertrage. Ich wandte mich, um
er den Inhalt des Salzburger Materials nähere Auskunft zu
halten, schliesslich an Se. Hochwürden den Herrn Consistorial-
th und Director des Borromäums, P. Willibald Hauthaler,
d erfuhr, dass sich über die Synode von 1549 zwei grössere

Fascikel Acten im Diöcesanarchiv gefunden hätten, deren Ei sichtnahme geboten sei. Es war in der That so, wie die Durc sicht der Acten, die ich dank der gütigen Erlaubniss Sr. Em nenz des Herrn Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Dr. Haller im Archive selbst vornahm, ergab. Der eine Fascik enthielt nun freilich zumeist nur Formalien über die Februa synode 1549, das Ceremoniel, Verzeichniss der Mitglied u. s. w., dagegen enthielt der zweite die Verhandlungen au dem September und October und gewährte namentlich eine genauen Einblick über deren einzelne Phasen bis zu ihre Scheitern. Das Material ist somit bis auf wenige Lücken g schlossen; diese Lücken betreffen das Gutachten der Stän von Niederösterreich über die Statuten und Gravamina der S node. Da es sich aber mit dem der Oberösterreicher eine seits, mit dem der niederösterreichischen Regierung andersei decken dürfte, so ist die noch vorhandene Lücke nicht vo Belang.

Die unten folgende Darstellung gibt eine Uebersicht üb die Genesis und den Verlauf der Synode, theilt den Inha der Synodalstatuten und Gravamina der Geistlichkeit mit, ih Aufnahme in den nieder- und oberösterreichischen Länder (Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten [Krai und Görz], Tirol und Vorlande), und erörtert die damit in Zu sammenhang stehenden Verhandlungen im Sommer und Herb des Jahres 1549. Aus den Einwendungen, welche die Land schaften gegen die Statuten und Beschwerden der Synod machen, wird ersichtlich, dass und inwieweit die niederöste reichischen Länder auf protestantischer Basis stehen.

Von den Actenstücken wurden nur jene mitgetheilt, di eine ganz besondere Wichtigkeit haben; der Inhalt der andere wurde in die Darstellung, hie und da in wörtlicher Anführung verwoben. Die Darstellung jener Partien, über welche di Acten mitgetheilt werden, konnte in Folge dessen knapper ge halten werden.

Zum Schlusse will ich nicht unterlassen all denen, welch diese mühsame Arbeit gefördert haben, meinen Dank auszu sprechen: in erster Linie Sr. Excellenz dem Herrn Minister fü Cultus und Unterricht, Dr. Paul Freiherrn von Gautsch, Sr. Em nenz dem Herrn Cardinal und Erzbischof von Salzburg, de Herrn Sectionschef Dr. W. R. v. Hartel, dem Herrn Hofra

Dr. H. R. v. Zeissberg, und den Archivsverwaltungen im k. k. Unterrichtsministerium, dem Salzburger Diöcesanarchiv, dem niederösterreichischen Landesarchiv, Herrn Director W. Hauthaler und nicht zuletzt und vornehmlich auch dem steiermärkischen Landesarchiv und der historischen Landescommission für Steiermark.

Graz, im October 1897.

J. Loserth.

1. Die Salzburger Provinzialsynode von 1549 und der Zweck ihrer Berufung.

Am 15. Mai 1548, Nachmittags um 3 Uhr, war jener denkwürdige Augenblick, da Karl V. als Ergebniss lange dauernder Berathungen und Verhandlungen das Interim verkündigte und dessen unverweilte Annahme begehrte.[1] Der Widerspruch, den es auf beiden Seiten, auf der katholischen ebensogut wie auch auf der protestantischen, erfuhr, ist oft genug geschildert worden. Hier genügt es, den Antheil hervorzuheben, den Karls Bruder, König Ferdinand I.,[2] an dem Werke hatte. Ihm schien nun der rechte Augenblick gekommen zu sein, allen jenen Wünschen und Forderungen begegnen zu können, die er nunmehr fast auf jedem Landtage in allen seinen Erbländern zu vernehmen bekam, und auf die er bisher immer mit Vertröstungen, die mitunter einer Ablehnung gleichsahen, geantwortet hatte. Seit dem grossen ‚Fussfall' auf dem Barbara-Landtag zu Prag 1542, da die niederösterreichischen Stände ‚mit gebogenen Knieen' und um der Ehre Gottes willen baten, dass die freie Predigt des reinen und lauteren Wortes Gottes gestattet und das heil. Sacrament unter beiden Gestalten empfangen werden dürfe,[3] war kein Jahr mehr vergangen, ohne dass die gleichen oder ähnlichen Wünsche das Ohr des Königs getroffen hätten. Immer

---

[1] Le Plat, Monumentorum ad historiam concilii Tridentini .... illustrandam ampl. Coll. IV, S. 32—69. Eine treffliche Würdigung der Sachlage findet sich schon bei Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, III, S. 274—282, und L. v. Ranke, Sämmtliche Werke V, S. 25—38. Jetzt vor Allem G. Wolf, Das Augsburger Interim, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II, S. 39 bis 88.

[2] Ueber den Antheil Ferdinands s. namentlich M. J. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen I, S. 124; Buchholz, Geschichte Ferdinands I, IX, S. 407; Ranke, Werke V, S. 26—27 und K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen III, S. 219 ff.

[3] Steiermärkisches Landesarchiv, Landtagsacten 1541/42.

r hatte er die Landschaften auf das Concil vertröstet. Noch Jahr zuvor hatte die steirische Landschaft ihn inständigst eten, mit anderen Potentaten dahin zu wirken, dass die tigen Sachen, welche die Religion betrafen, verglichen den und taugliche Prädicanten ins Land gelassen werden hten.[1]

Die Bestimmungen des Interims sollten nun freilich, was Protestanten mit Befremden bemerkten, nur sie selbst, it auch die Katholiken betreffen. Hätten sie für beide Parn gegolten,[2] so hätte in diesem Augenblicke vielleicht noch weiteren Umsichgreifen der protestantischen Bewegung halt geboten werden können. Vielleicht — denn schon en, wie wir aus den in Steiermark und Kärnten eben im blick auf das Interim verfassten Schriften entnehmen, die rtführer der neuen Richtung auf einem um Vieles vorgeitteneren Standpunkt als es jener ist, der durch die Bestimgen des Interims gekennzeichnet ist. Dem Herren- und erstande konnten diese nicht mehr gefallen. Aber wenn sie wenigstens auch ihnen gegolten hätten. Ihnen war eine ere Reformation zugedacht. Um die Protestanten zu übergen,[3] dass es ihm in Wahrheit um die Verbesserung der che zu thun sei, liess Karl am 14. Juni nach der Bekanntchung des Interims eine für die Katholiken geltende Reformationsordnung verkünden, die in 22 Capiteln von der Wahl Ordination der Geistlichen, den Pflichten der kirchlichen len, der Domherren und Dechanten, von den canonischen nden, von Klöstern und Schulen, von Spitälern, von den chten der Prediger, der Administration der Sacramente, den chlichen Ceremonien, der Zucht des Clerus und Volkes, der rheit der Beneficien, von Visitationen, Synoden und vom ne handelte.[4]

Das Schriftstück (ebenda) hat zwar kein Datum, gehört aber doch wahrscheinlich in das Jahr 1547.

Was wohl ursprünglich beabsichtigt war, wie von G. Wolf, Das Augsburger Interim, S. 84—88, gegen Maurenbrecher, Druffel u. A. wahrscheinlich gemacht wird. Wolf widerlegt auch die Ansicht, dass die evangelischen Stände bis zuletzt das Interim für ein allgemeines Reichsgesetz gehalten hätten.

Schmidt, S. 132; Janssen, Deutsche Geschichte III, S. 619.

Caroli V, Formula reformationis ecclesiasticae bei Le Plat IV, S. 73—101. Andere Abdrücke verzeichnet Zauner, Chronik von Salzburg V, S. 268.

Ueber diese verschiedenen Materien, sagt Sarpi,[1] enthielt die Verordnung 130 Vorschriften, so gerecht und billig abgefasst, dass man ohne Furcht vor Widerspruch behaupten darf, es sei niemals früher ein so genaues, unparteiisches, von Zweideutigkeiten, die den Unvorsichtigen berücken sollen, so weit entferntes Reformationsformular erschienen. Wir führen das Urtheil Sarpi's hierüber deswegen an, weil eben dies Formular im Wesentlichen den Statuten der Salzburger Synode zu Grunde liegt: man entnimmt daraus, dass sich diese an gute Vorbilder hielt. Sarpi meint, wäre diese Reformation nur von Prälaten gefertigt gewesen, so würde sie wahrscheinlich in Rom gefallen haben, zwei Stellen etwa ausgenommen: da, wo sie die Autorität des Basler Concils anerkennt, und wo sie von den Exemptionen und anderen päpstlichen Reservationen spricht; da sie aber auf kaiserlichen Befehl gefertigt war, hasste man sie noch mehr als das Interim selbst, denn man hielt bei der Curie die Maxime unerschütterlich fest, nicht zu dulden, dass ein Weltlicher, wess Standes er auch immer sein möge, den Geistlichen Gesetze vorschreibe, und geschehe es auch in der besten Absicht. So urtheilt denn begreiflicher Weise auch Pallavicini von seinem Standpunkte aus, dass dieser Entwurf einer Kirchenverbesserung als ein todtgeborenes Kind bezeichnet werden muss; er irrt freilich darin, wenn er meint, dass der Entwurf nie zur Ausübung gelangt sei.[2] Eben die ‚Mandate', die 1549 in Salzburg verkündet wurden, gehen ja auf diese Reformation Karls V. zurück. In Rom konnten sich allerdings Prälaten dahin äussern, dass der Kaiser auch dann nicht zu entschuldigen wäre, wenn er selbst nichts Anderes als das reine Evangelium verkündigt hätte. Es ward ja zugegeben, dass alle die Anordnungen, die hier über die Wahl der Kirchendiener, über Zucht und Sitte u. s. w. getroffen waren, durchaus nützlich seien, aber das Recht, eben solche Anordnungen zu treffen, konnte man dem Kaiser nicht zugestehen.[3] Noch weniger konnte es in Rom gefallen, dass er am 9. Juli ein Mandat erliess, wonach zum Zwecke der Durchführung des Reformationsformulars unverzüglich Bisthums- und Provinzialsynoden

---

[1] III, S. 4.
[2] XI, S. 1. Ueber das Formular s. auch Wessenberg, S. 280.
[3] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes III, S. 619.

gehalten werden sollten.[1] Er erwartete, dass die Bischöfe in ihrem Eifer nicht erkalten würden. Sie würden das Eisen schmieden, so lange es noch heiss sei. Wenn die Bisthumssynoden zu Martini begännen, könnten die Provinzialsynoden noch vor den Fasten des nächsten Jahres erledigt sein.

In diesem Sinne wurden nun in der That an mehreren Orten Deutschlands Provinzial- und Diöcesansynoden gehalten.

Hier setzt nun auch die Salzburger Synode ein.

Erzbischof Ernst berieth hierüber mit dem Cardinal Otto Truchsess von Augsburg und sprach diesem gegenüber die Absicht aus,[2] zunächst in jeder Diöcese eine Synode zu halten und daselbst den Reformationsplan des Kaisers vortragen zu lassen. Auf den einzelnen Synoden sollte dann über die Lehre und das Leben der Geistlichkeit verhandelt und über die Ergebnisse dieser Berathungen nach Salzburg berichtet werden. Diese einzelnen Ergebnisse sollten den Berathungen der Provinzialsynode zu Grunde gelegt werden. Um das Vorgehen des Erzbischofs von Salzburg und der Synode richtig zu würdigen, ist es allerdings nothwendig, auf die Haltung hinzuweisen, welche die streng katholische Partei unter der Führung Baierns, beziehungsweise des Kanzlers Leonhard von Eck, den Absichten des Kaisers gegenüber einnahm.[3] In dieser Partei nahm Salzburg eine wichtige Stellung ein. Indem Karl V. den Protestanten zu Liebe auf Vieles Verzicht leistete, was die strenge kirchliche Partei als ihr gutes altes Recht zu restituiren und diese Absicht auf der Synode durchzusetzen hoffte, Ferdinand I. aber so wenig als möglich von der Linie seines Bruders abweichen wollte, mussten sich nothwendiger Weise Differenzen ergeben, die schwer zu begleichen waren und auf der Synode auch zur Geltung kamen.

Die Salzburger Diöcesansynode versammelte sich an dem in dem Mandate Karls V. festgestellten Termin, am 13. November 1548. Sie wurde Namens des Erzbischofs mit einer Rede eröffnet, die auf das Reformationsformular Karls V. und

---

[1] Mandatum Caroli de habendis synodis dioecesanis et provincialibus ap. Le Plat IV, S. 163—164.

[2] 1548, September 20. S. Zauner's Chronik von Salzburg V, S. 269; Dalham, S. 324.

[3] S. hierüber alles Nähere bei Wolf, a. a. O., S. 69—73.

die Nothwendigkeit, es auch in der Salzburger Diöcese einzuführen, hinwies. Das Formular wurde demgemäss verlesen, von den anwesenden Prälaten und Pfarrern berathen und die Ergebnisse der Berathung in 85 Artikeln zusammengefasst: die einzelnen Kirchen der ganzen Diöcese sollten darnach einer Besichtigung unterzogen werden, in den einzelnen Archidiakonaten Synoden gehalten, das Leben des Clerus und des Volkes geprüft und über die Resultate des Ganzen Berichte an den Erzbischof eingesandt werden. In solcher Weise sollten für das Provinzialconcil die wichtigsten Vorarbeiten gemacht werden. Ein grosses Gewicht ward darauf gelegt, dass die Reformationsdecrete des Kaisers allenthalben im Lande bekannt gemacht würden. An dem in der Kirche gebräuchlichen Cultus sollten diesen gemäss keine Aenderungen vorgenommen werden. Die Erzpriester wurden ermahnt, ein besonderes Augenmerk dem sittlichen Verhalten des Clerus zuzuwenden und vornehmlich darauf zu achten, dass der niedere Clerus sich des Wirtshausbesuches, des Saufens, Tanzens und Spielens und des Concubinates enthalte. Er sollte nach alter guter Sitte ehrbar und fromm und mit dem Pfarrer unter einem Dache leben. Jene Erzpriester, die ihren Pflichten nicht nachkommen würden, trafen strenge Strafen. Ueber die übrigen Cleriker, die zu Klagen Anlass boten, sollten nicht Geld-, sondern Kerkerstrafen verhängt werden. Ueber alle diese Punkte wurde ein Synodalrecess errichtet[1] und im Namen des Prälatenstandes von dem Dompropst Eberhard zu Salzburg und dem Abt Aegidius von St. Peter, im Namen der übrigen Geistlichkeit von Dr. Georg Vischel, Propst zu Friesach, und dem Pfarrer von Teisendorf, Christoph Diether, unterzeichnet.[2]

Solche Synoden wurden noch kurz vor der Eröffnung der Provinzialsynoden in den übrigen Diöcesen der Salzburger Provinz abgehalten und hierüber nach Salzburg berichtet. So zeigte Seckau an, dass der Propst von Seckau ohne des Bischofs Vorwissen als Erzpriester die Synode gehalten habe; ‚er meine dessen Fug zu haben‘.[3] Freising überantwortete seine Statuten, wie am 5. Jänner 1549 in Salzburg gemeldet wurde, Regens-

---

[1] Zauner, Chronik von Salzburg I, S. 271.
[2] Dalham, S. 325.
[3] Diöcesanarchiv Salzburg, Synode 1549, Actum 5. Jänner, Fasc. 1.

burg werde sie heute oder morgen überantworten, Brixen demnächst berichten, und der Passauer Gesandte habe die Synodalstatuten übergeben. Es gelang auf diese Weise, einen vollen Einblick in die kirchlichen Schäden zu gewinnen.[1] Die erzbischöflichen Räthe begannen dann im Jänner 1549, das gesammte Material zusammenzustellen. Die Synode war für den 11. Februar berufen.[2] Schon am 5. Jänner fand eine Berathung statt. In der nächsten Zeit liefen die Entschuldigungen jener geistlichen Würdenträger ein, die wegen Krankheit nicht erscheinen konnten, wie die Prälaten von St. Paul, Ossiach u. A.

Die Ankunft aller zur Provinz gehörenden Bischöfe war nicht sicher. In der genannten Berathung hiess es: Sollte der Erzbischof persönlich präsidiren, so würden auch Regensburg mit 18, Passau mit 32 Pferden kommen. Man bitte um Auskunft wegen der Bequartirung.[3] In eigener Person fanden sich ein: Georg von Pappenheim, Bischof von Regensburg, Wolfgang von Salm, Bischof von Passau, Hieronymus Meittinger, Bischof von Chiemsee, Johann von Mallenthein, Bischof von Seckau, und Philipp Renner, Bischof von Lavant. Durch Gesandte waren vertreten die Bischöfe von Freising, Brixen (und Trient) und Gurk. Ausserdem erschienen die Pröpste und Prälaten, Erzpriester und Decane, Gesandte der Capitel, der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen u. s. w.[4]

Im Namen des Domcapitels zu Regensburg erschien Laurentius Hochwart, Dr. der Rechte und Domherr zu Regensburg und Passau; das Domcapitel von Passau vertrat der nachmalige Erzbischof von Salzburg Michael von Khuenburg, das Capitel zu Irk in der Brixner Diöcese der bekannte Johann Sebastian Pfauser, später Hofprediger Maximilians II., die Prälaten der Freisinger Diöcese wurden durch den Abt Benedict von Roth, die übrige Geistlichkeit daselbst durch Michael

[1] Ut in noticiam defectuum, qui in nostris essent dioecesibus, perveniremus.

[2] Zauner V, S. 272, nennt den 18., der Erzbischof in der Einleitung zu den Statuten den 11.

[3] Salzburger Diöcesanarchiv.

[4] Ebenda. Nomina omnium comparentium. Vermerkt, in was Herbergen die Gesandten seien, die locatio der Erschienenen etc. S. das Verzeichniss der Theilnehmer bei Hund, Metropolis Salisb. I, S. 88 ff. und daraus bei Dalham, Concilia Salisb., S. 341—344. S. auch Hansiz, Germ. Sacra II, S. 615, und Zauner V, S. 272—273.

Grasser und Wolfgang Trinkel vertreten. Ein Ausschuss von gelehrten geistlichen Räthen, wohl für die Behandlung der kirchenrechtlichen Fragen, bestand aus zehn Personen; unter ihnen ist der Magister Johannes Mann, Vorstand der Rupertusschule, zu nennen. Zur Feststellung der einzelnen Beschwerdepunkte ward ein Ausschuss von 17 Mitgliedern eingesetzt; es waren Wilhelm von Trauttmansdorff, der Abt von Admont, der Official der Passauer Kirche Erhard Hueber, der Abt von Victring, der Abt von Weltenburg, die Pröpste von Bamberg, Pölling und Neustift, dann die Herren Silvester Peck, Jörg Schreindl, Bernhard Schwarz, Johann Fein, Peter Seebacher, Sigmund Holzer, Pfauser, Peter Braumaister und Michael Zerrer. Als Syndicus waltete Georg Schwindel, unter den drei Promotoren erscheint Laurentius Hochwart, daneben functionirten Referendare und für die drei Unterausschüsse zur Feststellung und Formulirung der Gravamina je ein Notar.[1] Dann wurden die Formalitäten für die Verhandlungen und das Ceremoniel bis in die einzelnen Punkte festgestellt.[2] Die Synode wurde mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet; dann wurden die Verhandlungen unverzüglich in Angriff genommen.

Die Eröffnungsrede betont den Verfall der Kirchenzucht; nur das Provizialconcil könne Abhilfe schaffen. Die einzelnen Gebrechen im Leben und Wandel des Clerus werden mit rückhaltloser Offenheit aufgezählt. Dann ging man auf die Reformationsformel Karls V. ein. Die meisten meinten, sie bezöge sich nur auf die Protestanten. In Betreff des Verbotes des Concubinates gab sich ein Widerstreit des niederen Clerus kund. Es handelte sich um die Priesterehe, die ja in vielen Theilen der Salzburger Kirchenprovinz eine allgemeine war. Man meinte, es wäre angezeigt, die Sache ruhen zu lassen, bis das Concil die Entscheidung getroffen hätte, aber die Synode ging über solche Wünsche zur Tagesordnung über, und das hierüber verfasste Schreiben wurde nicht einmal in öffentlicher Sitzung verlesen.

Es war eine glänzende Versammlung, die sich in Salzburg zusammenfand. Die benachbarten Fürsten Oesterreichs und Baierns hegten den Wunsch, dass man dem Formular

[1] Diöcesanarchiv Salzburg.

[2] Locatio ingressus ad chorum etc.

arls V. entsprechend vorerst die Reform des Clerus und sodann eine allgemeine Visitation vornehme und sich so wenig als möglich von dem kaiserlichen Reformationsentwurf entferne, da hierin alles Zweckdienliche enthalten sei. Dagegen setzte der Clerus nicht blos eigene Statuten fest, in denen die Reformationsartikel allerdings einen breiten Raum einnahmen, sondern erhob auch Klage über die Verletzung der der Kirche gewährleisteten Privilegien. Der Ausschuss, der die Gravamina feststellte, ging hiebei sehr gründlich zu Werke; die einzelnen Punkte wurden durch Belege erhärtet. Drei Sendungen der Gravamina gingen ab: die eine, Oesterreich und Tirol betreffend, an Ferdinand I., die andere, Baiern betreffend, an Wilhelm von Baiern, und die dritte, welche beide Länder einbezog, an den Kaiser. Die Uebersendung der Beschwerden erfolgte erst im Laufe des April. Schon während der Berathung dürfte es zwischen den Gesandten der benachbarten Fürsten und den Wortführern der Geistlichkeit zu lebhaften Auseinandersetzungen gekommen sein.[1]

Die Statuten und Gravamina der Geistlichkeit entsprechen durchaus den canonischen Satzungen, aber unter ihnen waren doch viele Satzungen, die von den weltlichen, auch den katholischen Behörden dieser Zeit nicht mehr berücksichtigt wurden, zum Theil, wie die Besteuerung der Geistlichkeit in Innerösterreich, auch nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Indem man nun nicht blos die einzelnen Artikel der Gravamina feststellte, sondern, um diese auch für die Zukunft zu verhüten, die Statuten mit entsprechenden Bestimmungen anfüllte, in denen den landesfürstlichen Gewalten ernst ins Gewissen geredet und nicht wenige landesf. Rechte von der Geistlichkeit reclamirt wurden, musste es zu einem Conflicte zwischen dem geistlichen Ordinariat und den landesfürstlichen Gewalten kommen, aus dem man dann doch wieder einen Ausweg suchte.

Am 25. Februar waren die Gravamina durch die hiezu bestellte Commission festgesetzt worden.[2] Sie unmittelbar ab-

[1] Dalham nach dem Manuscripte des erzbischöflichen Historiographen Johann Gaspar, Concilia Salisb., S. 328.

[2] Salzburger Diöcesanarchiv. Gravamina cleri Salisb. contra seculares per 18 dominos deputatos comportata. 1549, Fol. 25.

zusenden, waren die Zeitumstände nicht geeignet. Wiewohl wir, schreibt der Metropolit an die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, geneigt gewesen waren, die Statuten dem König und dann auch an Baiern zu schicken und zu dem Zwecke zu handeln, wie uns der Abschied der jüngsten Synode aufträgt, so dass der ‚fürgenommene Convent auf Sonntag Quasimodo stattfinden soll', wollen wir, weil wir versichert sind, dass Ferdinand dermalen mit wichtigen Geschäften beladen sei und nichts Fruchtbares zur Abhilfe der Beschwerden geschehen könnte, die Statuten, sobald es thunlich ist, dem Könige senden und Euch hievon verständigen. Doch es ist Zeit, den Inhalt der Statuten selbst kennen zu lernen.

2. Der Inhalt der Provinzialstatuten.

Seinen Provinzialstatuten schickt Erzbischof Ernst eine längere Einleitung voraus,[1] in welcher er die kirchlichen Wirren der Zeit lebhaft beklagt. Alle Versuche, sie beizulegen, seien bisher fehlgeschlagen. Statt einer Vergleichung der Zwietracht in den kirchlichen Dingen, einer Reformation im Leben und Wandel, sei nur ein noch hitzigerer Streit eingefallen. Mit Ruhm und Anerkennung wird des Reformationsentwurfes Karls V. aus dem Vorjahre gedacht und nur das eine daran getadelt, ‚dass den geistlichen Obrigkeiten hierin die Thür nicht eröffnet gewesen, ihnen auch keine Gelegenheit gegeben war, sich ihres Amtes zu bedienen'. Der Kaiser habe den geistlichen Ordinarien indess Richtschnur und Form gegeben, eine ordentliche geistliche Reformation vorzunehmen. Allerdings habe Papst Paul III. vor, demnächst das Generalconcilium einzuberufen, wo zweifelsohne von der allgemeinen christlichen Reformation gehandelt werden würde: da aber einerseits ‚die Vollendung dieses Concils jetzo in Ruhe steht' und allerlei Zwist eingefallen ist, weshalb die Abhaltung des Concils gehindert werden möchte, anderseits die Vornahme der Reformation immer nothwendiger wird, so habe er nicht gezögert, das Provinzialconcil für den 11. Februar einzuberufen. Dieses

---

[1] Dalham, Concilia Salisb., S. 328—329.

habe eine Reformation zusammengestellt, die in Kraft stehen soll, bis das allgemeine Concil seine Ordnung getroffen haben wird.

Die Statuten fassen 55 Titel.[1] Das ganze kirchliche Wesen, Lehre und Leben der Geistlichkeit vom Obersten bis zum Niedrigsten, sowie die Beziehungen zur weltlichen Gewalt und den Laien überhaupt werden in Rechnung gezogen. Die Reformation des Clerus steht überall im Vordergrund und wird mit nachdrucksvollem Ernst begehrt. Auch werden Mittel vorgelegt, die unzweifelhaft zweckentsprechend waren. Wären sie ein Jahrzehnt früher zur Anwendung gekommen, sie hätten dem Umsichgreifen des Protestantismus Halt geboten: jetzt aber stand dieser schon gefestigt da und hat einen kräftigen Wortführer gefunden — den Herren- und Ritterstand. Ihm konnte die von der obersten kirchlichen Gewalt in Innerösterreich ausgehende Reformation, die ja selbst vom Laienkelch und der Aufhebung des Cölibats kaum noch etwas wissen wollte, nimmermehr genügen. Gleich im Anfang betonen die Statuten den katholischen Standpunkt aufs Schärfste: in der Berufung (Artikel 1) auf das Glaubensbekenntniss, ‚wie es Christus gepredigt, die Apostel verbreitet, die Väter probirt und die Concilien bestätigt'; sie fassen sich, um kein Missverständniss aufkommen zu lassen, auch negativ, indem sie sagen, nichts zu glauben, was die katholische Kirche verwirft. Sie ziehen gleich im ersten Artikel das alte Gesetz ‚Marciani Augusti'[2] hervor; darnach dürfe kein Unterthan, wessen Standes er auch sei, irgendwo, mit Ausnahme etwa der im Erzbisthum errichteten hohen Schulen und mit Bewilligung der geistlichen Obrigkeit, öffentlich oder privat, das Volk über Glaubenssachen belehren oder hierüber disputiren. Damit ist den protestantischen Prädicanten das Thor versperrt; aber auch den Laien ist untersagt, heimliche Versammlungen abzuhalten oder sich das Predigtamt an solchen

---

[1] Oder 48; man weiss (s. oben S. 135 und 136 der Einl.), dass nach Kärnten und Steiermark unvollständige Exemplare der Statuten gesandt wurden. Die fehlenden sieben wurden dann ergänzt.

[2] S. Corpus iuris civilis, Cod. lib. I, tit. I, De summa trinitate 4: Nemo clericus vel militans vel alterius cuiuslibet conditionis de fide christiana publice turbis coadunatis et audientibus tractare conetur in posterum, ex hoc tumultus et perfidiae occasionem requirens . . .

[illegible] Wirksamkeit der Prädicanten [illegible] mit [illegible] in den Gebirgen und Wäldern [illegible]

[illegible] Artikel 2) [illegible] werden. Sie [illegible] in allen Stiften der [illegible] in den Klöstern und [illegible] genau darnach [illegible]

Da [illegible] Schriften viele alten Gebräuche der Kirche [illegible] in den ältesten Concilien hievon [illegible] dass sie schon von den Aposteln [illegible] Laufe der Zeiten Gesetzeskraft erlangt haben [illegible] in diesen Tagen solche Gewohnheiten von [illegible] geht (Artikel 3) der [illegible] Gebräuche, die sich auf Feier- und Fasttage, auf Segnungen und Gebete, Kirchfahrten und Gedächtnisstage der Heiligen, auf Gesänge und Passionsspiele, die alle zu gewissen Tagen und Zeiten gehalten werden, auch in Zukunft beizubehalten; aber in der Gestalt, wie wir es von unseren Vätern erlernt haben".

Was die Wahl der Bischöfe und Prälaten betrifft, wird an die Basler Decrete erinnert. Da es nunmehr nicht selten vorkommt, dass ein Kloster die zur Vornahme der Wahl nothwendige Anzahl von Conventsbrüdern nicht besitzt, so wird die Wahl im Beisein eines oder zweier Prälaten desselben Ordens vorzunehmen sein, das Kloster also auch durch „den Weg eines schlechten Urtels oder Compromisses" versehen werden können (Artikel 4). Die Anwesenheit der Laien bei der Wahl, wodurch diese beeinflusst werden kann, wird schon in den Basler Decreten verboten. Die Fürsten mögen die volle Wahlfreiheit verbürgen.

Die Bestätigung der Wahlen (Artikel 5) soll nicht unter Schaugepränge und Spectakelstücken, sondern ernst und gemessen vor sich gehen und erst nachdem die Wahlacten und die Würdigkeit des Gewählten genau untersucht seien.

Da zwischen dem geistlichen Hirten und seinem Stifte eine geistige Heirat geschlossen ist, sollen (Artikel 6) Resignationen im Allgemeinen nicht zulässig sein und dürfen überhaupt nicht

ohne sorgsamste Prüfung durch den Ordinarius und ohne die Sicherheit, dass zwischen dem Abtretenden und neu zu Wählenden kein Pact geschlossen wurde, erfolgen.

Ausserordentlich genau wird dargelegt, welche Eignungen ein Priester haben muss (Artikel 7). Die Weihe erfolgt unter Ausschluss einer Mitwirkung der Laien durch die vom Ordinarius bestellten Oberen. Ein Examen geht voraus. Es betrifft fünf Punkte: den freien Willen des zu Weihenden, seinen rechten Glauben, seine Sitten, sein Alter und seine Geschicklichkeit. Eltern, die ihre Kinder dem geistlichen Stande zu widmen die Absicht haben, möchten deren Erziehung in diesem Sinne leiten. Der Priester soll ehelicher Geburt sein und Zeugnisse rechten Wandels vorlegen.

Die Bischöfe werden ihr Amt im Sinne der alten Kirchenverordnungen in eigener Person verwalten (Artikel 8). Können sie das nicht, so werden sie, ohne aber die Gläubigen zu belasten, Stellvertreter verordnen. Ist der Bischof verhindert, sein Amt als Prediger zu versehen, so hat er hiezu taugliche Personen aufzunehmen. Die Bischöfe sollen ihre Mitbischöfe und nicht blos die Laien, sondern auch jene Priester überwachen, die keine Seelsorge haben. In Salzburg, Freising, Regensburg, Passau und Brixen und in den reichen Stiften dieser Diöcesen ist je ein gelehrter Theologe zu unterhalten, der die Priester täglich eine Stunde mindestens in der heil. Schrift unterweist und auch vornehmlich in jenen Dingen, die eines jeden Amt betreffen. Auch in den ärmeren Stiften soll den Chorherren und Priestern eine Zeit bestimmt werden, die sie mit der Lectüre der Bibel und nicht, wie bisher oft geschehen, in Faulheit und mit Schlafen verbringen mögen.

Decane und Chorherren werden ihr Amt streng im Sinne der Basler Decrete versehen (Artikel 9). Wo die Statuten ‚zu lässig' wären, sind sie zu verbessern. Die Austheilung ‚der Präsenz' hat nicht in der Kirche zu geschehen. Dompfründen sollen nicht an Leute unter 14 Jahren, Pfarren niemandem als dem geweihten Priester verliehen werden. Officiale, Erzpriester und Landdecane dürfen ihr Amt (Artikel 10) nicht missbrauchen. Man wähle hiezu nicht allzujunge Leute, sondern ältere guten Wandels, denn sie vertreten das bischöfliche Amt, und ‚am Hausgesinde sieht man, wie der Herr gesinnt ist'.

Pfarrer und Vicare müssen ‚residiren‘ (Artikel 11). Die Erlaubniss, der Pfarre fernzubleiben, wird nur unter triftigen Gründen auf ein Jahr gegeben. Freilich entlohnen die Pfarrer meistens ihre Vicare zu schlecht, so dass diese die Pfarrmenge durch unbillige Forderungen belästigen, das darf nicht länger geduldet werden: jeder Vicar hat gerechten Anspruch ‚auf seine gebürliche Nothdurft‘.

Es ist zu erwarten, dass die Statuten sich über das Predigtamt und den Werth der Predigt ausführlich verbreiten (Artikel 12). Die Prediger sollen ‚sicher und gewahrsam‘ handeln, um nicht auf die Linksseite der Juden oder auf die Rechtsseite der Ketzer zu kommen. Sie dürfen Gottes Wort ‚nicht nach ihren eigenen Köpfen‘, nicht nach dem Sinne verkünden, ‚den sie selbst‘ aus der Schrift lesen, sondern nach dem Verstand, in dem es die Mutter Kirche angenommen und die alten Kirchenlehrer, wie Clemens, Dionysius, Cyprian, Ignatius, Augustinus, Ambrosius, Gregorius und Hieronymus verkündet haben. Von neueren Lehrern dürfe man sich nur auf solche berufen, die mit der Ketzerei nicht befleckt sind, auf Eck, Nausea u. A. Strengstens wird untersagt, die Schriften Luther's, Zwingli's, Oecolampadius', der Wiedertäufer oder ‚der dasigen Scribenten‘, die diesen nachfolgen, zu lesen; diese Schriften sind bei Verlust der Pfründe binnen Monatsfrist an die vorgesetzte Behörde auszuliefern. Für die eingelieferten Ketzerbücher wird keine Entschädigung gewährt: man musste wissen, dass sie verboten seien; wer sie nicht abliefert, ist der Ketzerei verdächtig. Was die Predigt betrifft, vermeide man alles Zanken und Hadern, lobe sich nicht selbst und preise die Werke der Barmherzigkeit. Predigten in Schlössern, Kapellen, in Wäldern und auf freiem Felde sind verdächtig. Nirgends, wo seit 20 Jahren nicht gepredigt wurde, soll dies geschehen, und Niemand darf predigen, er sei denn gesandt.

Aus anderen Diöcesen darf ohne zwingenden Grund (Artikel 13) kein unbekannter Prediger in ein Schloss oder Haus aufgenommen werden, es sei denn, dass er sich über seine Rechtgläubigkeit ausweist. Die ‚Tagzeiten‘ müssen von allen Priestern gehalten werden (Artikel 14).

Dem geistlichen Gericht darf nichts, was ihm zukommt, entzogen werden (Artikel 15). Zum geistlichen Gericht ge-

hören (Artikel 16): Ehestandssachen, peinliche geistliche Handlungen, Kirchenraub, Ketzerei, Simonie, Landfriedensbruch, Meineid, Wucher, Dinge des Kirchenpatronats und der Lehenschaft der Beneficien, der Nativität und des kirchlichen Zehents.

Kein Geistlicher darf vor ein weltliches Gericht gehen, wenn er sich nicht zuvor bezüglich der Angelegenheit, um die es sich handelt, bei seinem Ordinarius Raths erholt hat. Zu dem Zwecke müssen die Consistorien mit tauglichen Leuten besetzt werden und sollen die ‚geistlichen Richter' ehrbaren Alters und Wandels sein, im Urtheilsspruch nicht säumig, im Rechtspruch gerecht, sie sollen keine Gaben annehmen, höchstens Speise und Trank, die man in drei Tagen verzehren kann. Jeder geistliche Richter wird seinen Notarius und seine Procuratoren haben. Geldstrafen werden nur ausnahmsweise auferlegt und dann für wohlthätige Zwecke verwendet. Geistliche, die ihrer Laster wegen durch die weltliche Obrigkeit ‚eingefangen' werden, dürfen nicht auf länger als auf 24 Stunden in solcher Haft verbleiben. Ihre Bestrafung erfolgt durch die geistliche Obrigkeit; das ist nothwendig, denn die Welt ist oft der Person mehr gehässig als dem Laster. Bei Citationen geistlicher Personen ist stets die Ursache der Citation zu vermerken.

Die Sacramente, deren es sieben gibt, sind (Artikel 17) nur von reinen Priestern zu spenden. Die Taufe (Artikel 18) erfolgt unter den althergebrachten Ceremonien. Auf die Widertäufer ist besonders achtzugeben. Die Firmung (Artikel 19) ist von den Bischöfen selbst zu spenden. Die eingehendsten Weisungen werden bezüglich der Ausspendung des heil. Abendmahls erlassen. Es ist streng darauf zu sehen, dass dem Sacrament keine Unehre erwiesen werde; die Messe ist lateinisch zu halten, ‚abergläubische' Messen wider den Diebstahl, wider Zauberei u. s. w. werden verboten. Die Hostie ist in sauberen Monstranzen aufzubewahren. Bei den Primizen werden Saufgelage, Gaukelspiele, Schalksnarrendinge, Tänze und übermässige Gastereien untersagt. Beim Gastmahle dürfen nur die nächsten Verwandten und die Priester erscheinen, die bei der Messe gedient haben. Bei der Messe darf das Kind den Vater — als Geistlichen — nicht bedienen, aber auch der umgekehrte Fall wird gestraft (Artikel 20).

Was das Sacrament der Busse (Artikel 21) betrifft, wird die Lossprechungsformel vorgeschrieben,[1] von den Beichtvätern verlangt, dass sie fromm, gelehrt, verschwiegen und nicht geldgierig seien, nicht ‚zu hart' auf die Erzählung der Sünde dringen, nicht schmähen und nicht jähzornig seien, und dass sie die dem Ordinarius vorbehaltenen (34) Fälle kennen. Für die Beicht wird sorgsame Vorbereitung verlangt und namentlich, was dann in den Tagen der Gegenreformation streng durchgeführt wurde, dass die Beichtkinder aufgeschrieben und Register der Ungehorsamen angelegt werden.

Die nächsten Artikel (22—24) handeln von der Priesterweihe, der Ehe und der letzten Oelung und bieten nichts Besonderes. Wichtiger ist, was in dem Artikel (25) von den geistlichen Ceremonien gesagt wird, dass hiedurch die Einfältigen, die sonst durch ihren langsamen Verstand schwerlich zur Erkenntniss Gottes kommen, am leichtesten ‚zum Gedächtniss der Gutthaten Gottes gebracht werden und nicht leichtsinnig zu den tiefen Geheimnissen Gottes hinzutreten'. An diesen Ceremonien ist festzuhalten.

Sehr ins Einzelne gehend sind die Vorschriften über die Zucht, das Leben und die ‚Erbrigkeit' der Geistlichen (Artikel 26). Man brauche keusche und reine Leute von ordentlicher Haltung in Kleidung und Sitte, die dem Geiz nicht huldigen. Es wird verboten, kurze, ausgeschnittene, gestickte, reich verzierte und unterfütterte Gewänder zu tragen, es sind keine Ladschaften anzunehmen; alles ist zu meiden, wodurch die Geistlichkeit in einen üblen Ruf kommt. Strenge Gebote werden gegen das ‚Vollsaufen' und gegen das Spielen jeder Art erlassen. Der Geistliche soll keinen Wein feilhalten, ausser in Weingegenden, wo der Wein sein Einkommen ist. Er soll das Haar nicht über die ‚Halsknöpfel', den Bart nicht nach Kriegerart tragen. Gegen das Concubinat werden scharfe Bestimmungen getroffen (Artikel 27).

Die Klöster (Artikel 28) sollen Werkstätten göttlicher Ehre, Behausungen gelehrter Männer und Herbergen der Armen sein. Sie dürfen deshalb nicht nur nicht verwüstet, sondern

[1] Misereatur tui omnipotens Deus, et dominus noster Jesus Christus per meritum passionis suae dignetur te absolvere, et ego autoritate ipsius absolvo te a peccatis tuis in nomine etc.

üssen in jeder Weise erhalten werden. Nur Leute, die man nnt, nicht hergelaufene Fremdlinge, sollen aufgenommen rden und nur solche, die zum Mönchsleben Liebe haben: rch Zwang soll Niemand ins Kloster gelangen. In jedem oster wird ein gottesfürchtiger und gelehrter Mann die Brüder n Jugend an' unterweisen; wer höheres Streben bekundet, rde an die Universität gesandt, doch soll er während dieser it auch in einem Kloster Unterkunft finden. Die Nonnen len einen Prediger halten, der mindestens jeden Sonntag in er Kirche predigt. Leider werde zu dieser Zeit in den östern das Gelübde der Armuth nicht gehalten. Das dürfe ht geduldet werden: alle Klostervorsteher werden demnach enge Inquisition halten, alles Eigenthum einzelner Mönche er Nonnen einziehen und die Uebertreter strafen.

Aebte und Prioren und alle Brüder haben sich genau an e Regel zu halten, von weltlichen Sorgen ledig, haben sie dem be Gottes, dem Studium und der Betrachtung göttlicher nge zu obliegen. Die Stimme des Mönches ‚soll neben den ocken klingen und nicht die Glocken allein, so Mönch' und nnen mittlerweile schlafen'. Kein Ordensmitglied soll allein, ne Mithelfer, zu einer Seelsorg' gelassen und einer Pfarre rgesetzt werden. Solche Licenzen, die bisher häufig ertheilt rden, um verhasste Personen aus der Nähe zu bringen, rfen hinfort ohne Erlaubniss des Ordinarius nicht mehr er- eilt werden. Um der Leichtfertigkeit, mit der junge Knaben Zeiten ins Kloster genommen werden, vorzubeugen, wird stimmt, dass nur solche Brüder aufgenommen werden, welche e Bedeutung ihres Schrittes zu ermessen vermögen. In diesen frühen Aufnahmen sehen die Statuten den vornehmsten und, weshalb nun so viele Mönche ‚auslaufen'. Die Schuld eran tragen somit die Klostervorstände selbst. Man tte solche Mönche im Kloster nicht dulden, sie zum Gottes- nste an den Pfarren nicht zulassen sollen. Solche ausge- ufene Mönche sollen binnen einer festgesetzten Frist ins Kloster rückkehren und sich einstweilen gottesdienstlicher Handlungen thalten, bis sie absolvirt seien. Denen, die reuig zurückkehren, gen keine übermässigen Strafen auferlegt werden. Mönche, aus Misstrauen gegen den Abt nicht ins Kloster zurück- hren, mögen ihre Gründe dem Bischof oder Ordinarius mel- n. Die Ungehorsamen werden als Apostaten excommunicirt

und sind im Erzbisthum nicht zu dulden. ‚Damit wir das Gif dieser verfluchten Apostasie aus unserem Erzbisthum austilgen, gebieten wir allen geistlichen Obrigkeiten, den Patronen und Lehensherren, den Geistlichen bei Strafe der Excommunication, den Laien bei Verlust ihres Patronats, der Lehenschaft und geistlichen Gerechtigkeiten, solche Apostaten nicht aufzunehmen[1] oder gar zu geistlichen Aemtern zu berufen.‘ Solche Apostaten dürfen fortan keine Caplaneien in den Schlössern des Adels und ihren Kapellen erhalten.

Den Klöstern wird der alte gute Brauch eingeschärft, arme Schüler aufzuziehen und ihnen neben der geistigen auch ‚die leibliche Nothdurft‘ zu reichen. In jenen Klöstern, wo bisher Schulen nicht bestanden, sollen sie aufgerichtet werden. Die Prälaten mögen Fürsorge treffen, dass die Bücher in ihren Büchereien ‚nicht in Staub erfaulen und verderben, sondern rein und sauber gehalten und fleissig gelesen werden‘. Das ‚Vertragen‘ und Verkaufen der Bücher wird strengstens untersagt. Wenn die Werke der heil. Lehrer, eines Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregorius in einer Bibliothek abgehen, sollen sie ‚aufs eheste‘ gekauft werden und ‚wofern dieser Scribenten Abgang in der Visitation befunden wird, sollen die Prälaten von ihren Ordinarien und Bischöfen gestraft werden‘.

Vor Zeiten seien die Klöster Schulen der Tugend gewesen, jetzt sind sie Herbergen des Leichtsinns: nicht genug, dass man leichtfertige Personen in ‚Höfen und herrlichen Wohnungen‘ beherbergt, man zieht sie in die Klöster selbst und entehrt diese. Diese ‚Wirthschaft‘ müsse gewendet werden, und zwar ist es auch der weltlichen Fürsten Amt, ‚auf Missbräuche und Beschwerungen, die den Klöstern täglich zugefügt werden, fleissig zu achten, sie nicht zu gestatten und die Verbrecher zu strafen‘. ‚Unerträgliche Bürden sollen den Klöstern in Zukunft nicht auferlegt werden, man begehre kein geliehenes Geld von ihnen, lasse ihre geistlichen Güter nicht in fremde Hände kommen, schmälere ihre Indulten nicht, schlage keine Steuern auf sie, schaffe die Gastereien ab u. s. w.‘ Auch den Klosterfrauen wird die Einhaltung ihrer Satzungen streng eingeschärft

[1] Sie sollen nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Verkündigung der Statuten von Niemandem über acht Tage aufgenommen werden.

Das ‚Hinausziehen' und die Schmausereien und aller Prunk sollen eingestellt werden. Auch ihre Klöster sollen ‚Schulen der Tugend und Keuschheit' sein.

Die Armenspitäler (Artikel 29) sollen fleissig visitirt und in ihnen gleichmässige, den Stiftsbriefen entsprechende Ordnung hergestellt werden. ‚Abgekommene' Spitäler in Klöstern und an anderen Orten sind wiederum aufzurichten.

Die Schulen (Artikel 30) sind nicht blos für die Erziehung ‚in Künsten und Schriften, sondern auch in guten Sitten' aufgerichtet. Wiewohl die Knaben auch daheim bei ihren Eltern erzogen werden mögen, so ist es doch besser, dass sie in öffentlichen Schulen unterrichtet werden, namentlich jene, die in Zukunft öffentliche Aemter bekleiden werden. ‚Sonderliche' Schulen, die man auch ‚Poetenschulen' nennt, seien nicht ‚so gar hoch zu halten'. In den ‚teutschen' Schulen sollen die Mädchen von den Knaben gesondert unterrichtet werden. Bei dem grossen Priestermangel im ganzen ‚teutschen Land' ist die Errichtung vieler Lateinschulen dringend geboten; solche sind an allen Klöstern und Stiften, wo sie nicht schon bestünden, aufzurichten. Die Schulmeister müssen den Ordinarien ‚vorgestellt' werden, damit man von ihrem Glauben, ihren Sitten und ihrer Kunst Kunde erhält; sie sind mit einer angemessenen Besoldung zu versehen, so dass sie die armen Knaben unentgeltlich unterrichten können. Zur Unterstützung armer Schüler wird der Erzbischof in Gemeinschaft mit dem Capitel, den Prälaten und Obrigkeiten das Seinige beitragen. Die Autoren, welche in den Schulen gelesen werden, sind sorgsam auszuwählen: ‚ärgerliche, unverschämte, argwöhnische oder befleckte' Bücher, ‚deren Scribenten das Gift des Unglaubens ausspritzen', werden verworfen. Keiner darf als Lehrer an irgend einer Schule geduldet werden, der an einer verdächtigen Schule studirt hat, es sei denn, dass er gelobt, sich hinfüran zur katholischen Kirche zu bekennen. Die Jugend ist nicht blos im Gesang, sondern auch in den Gebräuchen und Ceremonien der Kirche zu unterweisen.

Zu den Pfründen (Artikel 31) sind nur würdige und taugliche Priester ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft und nie ohne sorgsames Examen seitens des Ordinariates zu befördern. Patronatsherren, die keine tauglichen Priester präsentiren, verlieren ‚für diesmal'

ihre Gerechtigkeit. Mehrere Pfründen, namentlich incompatibilia beneficia, dürfen nicht in einer Hand vereint werden.[1]

Binnen drei Monaten sind diese Beneficien abzugeben, nur da, wo ein Beneficium so geringfügig ist, dass sich ein Priester da auch nicht erhalten kann, dürfen zwei vereinigt werden. ‚Damit aber dem dreschenden Ochsen das Maul nit verstopft werde, wollen wir und andere Ordinarien, soweit sich unsere Autorität erstreckt, Fürsehung thun.‘

Kirchen- und Klostergut darf nicht als Eigengut angesehen und Kirchen und Klöstern nicht entzogen werden (Artikel 32). Laien, die ihre Hand nach solchem Gut ausstrecken, können der Strafe des Himmels nicht entgehen. Jene Geistlichen, die ohne Vorwissen des Ordinarius Kirchengut abhanden kommen lassen, werden mit strengen Strafen belegt, ihre Contracte haben keine Kraft. Das Einkommen der Kirchen und Klöster ist sorgsam zu verzeichnen: Register, die von den Conventsbrüdern unterzeichnet sind, sollen ohne Verzug an den Ordinarius eingesandt und zwei- oder dreimal des Jahres von den Amtleuten Rechnung gelegt werden. Keiner weltlichen Obrigkeit steht es zu, die Erlaubniss zur Verkümmerung oder Entziehung der Kirchengüter zu geben oder die Kirchen mit ungebürlichen Schatzungen zu belegen. Von allen Beneficiaten sind Beschreibungen ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter ‚durch einen offenen Notar‘ oder mindestens durch eine vertrauenswürdige Person aufzurichten und über verkaufte oder verpfändete Güter Bericht zu erstatten.

Testamente dürfen (Artikel 33) von weltlichen Priestern, in Gemässheit älterer Satzungen, doch nur so errichtet werden, ‚dass unehrlichen Personen, als Concubinen und Beischläferinnen, nichts verordnet werde‘. Den Kindern der Priester darf bis zu ihrem 20. Lebensjahre das Nothwendige gereicht werden, ‚doch mit Vorbehalt der kaiserlichen Legitimation‘. Ererbte Güter sollen den nächsten Erben zufallen. Amtleute, die sich aus der Hinterlassenschaft der Priester etwas widerrechtlich

---

[1] ‚Incompatibilia beneficia werden genannt, so ein Priester mehr als an einem Ort Seelsorg hat und denselben mit eigner Person nicht vorsein kunt. Item ein Bischof, der zwei oder mehr Bisthumb hat, als der Cardinal zu Trient, item ein Abt, der zwei Abteien hat, ein Pfarrherr zwei Pfarren.‘

zueignen, sollen um das Dreifache gebüsst werden. Da die Laienwelt die Hinterlassenschaft der ohne Testament gestorbenen Priester dermassen betrachtet, als sei sie durch Diebstahl oder unrechten Krieg erobert, sie demnach antaste, verzehre oder verschleppe, so sollen dagegen verschärfte Strafen eintreten, und zwar soll sie das jus praesentandi für diesmal verlieren. An vielen Orten darf auf Befehl der Obrigkeiten keine Stiftung für kirchliche Zwecke aufgerichtet werden; da diese Handlung ein böses Exempel gibt, so wird sie ‚hiemit verworfen und vernichtet'.

In den folgenden Capiteln (34—35) werden die gebotenen Feier- und Fasttage aufgezählt und die Fastengebote neu eingeschärft.

Da man hierzulande auch schon gegen die Freiheiten und Privilegien der Kirche zu wüthen begonnen habe, sollen die Einfältigen hierüber belehrt und die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Privilegien ermahnt werden (Artikel 36—37). Leider seien die bisher aufgestellten Gravamina nicht gehört worden. Die Eingriffe weltlicher Herren in das geistliche Recht werden im Einzelnen angeführt: ‚Weltliche Herren sollen keine Person, auch Malefizische nicht, es sei denn in dem vom Rechte ausgenommenen Fällen, aus den Kirchen hinausnehmen, keine Gerichtshandlung in Kirchen vornehmen, in Häusern der Geistlichen keine gewaltsamen Eingriffe vornehmen, die Geistlichkeit nicht zwingen, Gerhabschaften anzunehmen, den Widerruf des Bannes nicht erzwingen, keinen Priester vor ihr Gericht ziehen, kein Kirchengut antasten, keine Verbote auf geistliche Vermächtnisse legen, keine Kirche zerstören oder berauben, an keinen Geistlichen Hand anlegen, sie des Verkehrs mit Weltlichen und namentlich mit ihren Unterthanen nicht berauben, ihnen keine Lasten und Bürden auferlegen, keine Statuten zum Abbruch kirchlicher Freiheiten aufrichten, die Geistlichen nicht zum Verzicht auf ihre Pfründen nöthigen, auch Priester oder andere Personen nicht belästigen, falls diese auf etwaige Wünsche der Laien bei Abts- und anderen Wahlen keine Rücksicht nehmen konnten, endlich soll die weltliche Gewalt ‚auf eigene Autorität hin Niemanden mit einem Bisthum, einer Abtei oder anderen geistlichen Beneficien versehen, investiren, einsetzen oder gar eindrängen'.

Sollte jemand die Meinung hegen, dass es nicht die Absicht der Versammelten sei, dass diese Artikel so streng nach dem Buchstaben verstanden werden sollen, so möge er wissen, dass die Versammlung nur das sucht und begehrt, was recht und billig ist. Zum Schutz ‚der geistlichen Freiheiten' wird allen Geistlichen bei Strafe der Suspension und Entziehung seines Einkommens verboten, ohne besondere Erlaubniss seines Bischofs einem weltlichen Herrn oder einer Person, der er vordem nicht verbunden war, ‚zinsbar zu werden'. Niemand soll seine Investitur von Laienhand empfangen. Da die Sünde der Kirchendiener den Kirchen nicht zum Nachtheil gereichen darf, so sollen die von den Geistlichen gemachten Schulden, die den Kirchen nicht zugute gekommen seien, ‚nicht verbindlich sein'. Die Gläubiger verziehen freilich leider das Einziehen solcher Schulden bis zu dem Augenblick, wo der Schuldner todt ist, um dann desto leichter auch gegen das Kirchengut ‚toben und wüthen' zu können. Kirchengüter werden ‚von einandergerissen und zerstreut, dass man fürderhin keinen Kirchendiener auf die Pfarren überkommen, oder dass sich keiner auf ihnen behaupten kann'. Hierin müsse Ordnung geschaffen und entfremdetes Gut zurückgenommen werden. Verschwender dürfe man auf den Pfarren nicht dulden und müssen genaue Rechnungen von Zeit zu Zeit vorgelegt werden.

Das Volk sei in den Predigten zu mahnen, dass ‚die Schuld des Zehents' als eine Ordnung Gottes dem Volke annehmlich sei; demzufolge haben die Laien von Äckern und Neubrüchen, Wiesen und Gärten ohne Abzug der eigenen Kosten, vom Vieh und allem anderen rechtlich erworbenen Gut ohne Trug und ohne Abgang den Zehent zu bezahlen. Die weltlichen Herren werden ermahnt, bei ihren Unterthanen darob zu sein, dass sie ihren Pflichten nachkommen. An Opfergaben soll ein jeder Christ zum wenigsten viermal im Jahre: zu Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten in seiner Pfarrkirche als kleinste Gabe einen Pfennig opfern und jeder, der sich dessen weigert und es freventlich oder aus Verachtung unterlässt, von der weltlichen Obrigkeit gestraft werden. Alle Missbräuche ‚bei den Ladschaften an Jahres- und Gedächtnisstagen' sollen vermieden werden, kein Priester sich ‚vollsaufen', weder Klagelieder noch fröhliche Gesänge sollen erschallen, kein ungeschicktes Ge-

ächter, keine unnützen Fabeln und Märchen gehört werden. Jnverschämte Schimpfworte, Bärentänze, Gaukler- und Lotterpiele sollen nicht gelitten und keine Teufelsmummerei getrieben verden (Artikel 39).

Ehen sollen nicht Nachmittags, sondern des Morgens einesegnet und über das Brautpaar der Segen nur in altherebrachter Weise gesprochen werden. Aller Unfug, der bei en Hochzeiten geschieht, wird abgestellt, ,das ungeschickte pringen und Tanzen und das Saufen soll nicht geduldet weren (Artikel 38). In Fragen der Ehescheidung sollen allein ie geistlichen Obrigkeiten handeln, verhören und Urtheile ällen. Laien, die sich in diese Dinge einmischen, verfallen ammt den Parteien in die festgesetzten Kirchenstrafen.

Heimliche Heiraten (Artikel 40) sind verboten; Kinder us Ehen, die heimlich und in verbotenem Grade geschlossen verden, gelten als uneheliche, selbst wenn Vater und Mutter on den Ehehindernissen keine Kenntniss hatten. Da sich die Fälle des heimlichen Versprechens mehren, soll dreimal des Jahres das Verbot verkündigt und das Volk hierüber belehrt werden.

Ehescheidungen (Artikel 41) sind gemeiniglich weniger Strafen für begangene Sünden als Ursache und Deckmantel mannigfaltigen Ehebruchs und Lasters. Daher muss der Ehescheidung die sorgfältigste Untersuchung vorhergehen und die Parteien darin unterwiesen werden, dass auch die Ehescheidung das Band der Ehe nicht auflöst, also keiner Partei die Wiederverehelichung gestattet ist. Einer verehelichten Person ist keine zweite Heirat (Artikel 42) zugelassen; man habe bisher Frauen, deren Männer im Krieg oder sonst verschollen seien, zu einer neuen Ehe zugelassen, doch sei auch hierin Missbrauch und Betrug geübt worden; solche Ehen dürfen fortan nicht mehr geduldet werden, es sei denn, dass der Verschollene mindestens schon sieben Jahre abwesend sei, ohne hiezu einen nachweisbaren Grund zu haben, und dass der zurückbleibende Theil sich alle Mühe gegeben, den Verschollenen auszukundschaften — auch da gibt es noch schwere Hindernisse für eine zweite Heirat.

Ketzer (Artikel 43) dürfen nirgends geduldet, ihre Lehren nicht gepredigt, ihre Bücher nicht gelesen werden. Die Geistlichkeit hat allerorten sorgsam darüber zu wachen, dass sich keine Ketzereien einschleichen, offenkundige Ketzer sollen durch

treue Ermahnung zur wahren Lehre geführt und solche, die sich nicht bekehren lassen, dem Ordinarius angezeigt werden. Ein besonderes Augenmerk ist den Winkelversammlungen der Ketzer in den Gebirgen und Almen zuzuwenden.

Die nächsten Artikel wenden sich gegen die Simonie (Artikel 44), den Wucher (45), gegen die im Banne befindlichen Priester (46), die Entweihung der Friedhöfe (47), und gehen dann auf die Zucht des gemeinen Volkes ein. Die schlimmen Zustände in der Kirche dürfen nicht der Sorglosigkeit der Priester allein zugeschrieben werden: ‚Des Volkes Widerwärtigkeit ist der Anfang aller Ketzerei und alles Zwiespalts' — der Hochmuth des Volkes, das seine Vorgesetzten ‚mit aufgeblasener Hoffart verachtet'. Man muss somit die Reformation des Volkes nicht weniger als jene des Clerus im Auge behalten und es dahin bringen, dass es der vorgesetzten geistlichen Obrigkeit mit Liebe, hoher Ehre und Furcht begegne. ‚Kein Laie darf demnach (Artikel 48) seine Prälaten, Pfarrer und Priester freventlich richten oder strafen.' Und wenn auch die Werke der Priester zu Tadel Anlass geben, soll man doch wider sie nicht reden, sie nicht mit schmählichen und unbilligen Worten antasten, schmähen und schelten, keine ‚Schandliedel' auf die Priester dichten, gedichtete Lieder nicht singen u. s. w. Wenn die weltliche Obrigkeit solche Missethäter nicht strafe, werde der Himmel ein Einsehen haben. Von der weltlichen Obrigkeit werde erwartet, dass sie dem gemeinen Volke nicht beistehe, wenn es nach eigenem Ermessen Prädicanten verlangt. Damit sich die Laien nicht etwa mit der Unkenntniss dieser Verordnungen entschuldigen können, soll diese Satzung alljährlich in der Pfarrkirche am ersten und zweiten Fastensonntag erklärt und das Volk zur Beichte und Communion zu gehen ermahnt werden. Zu diesem Zwecke wird von der Synode auch eine Verdeutschung der beiden Capitel Omnis utriusque sexus (betrifft die Beichte und Communion der Laien) und Decet, De Immunitate ecclesiarum in Sexto (Besuch der Messe und des Gottesdienstes überhaupt, Verbot der Krämerei in Kirchen und auf Friedhöfen etc.) angefügt.

Die Strafen (Capitel 3 des Anhanges) sollen in Gemässheit der kirchlichen Satzungen auferlegt werden, die strengsten nur mit Wissen und Einwilligung der Bischöfe. Der Straf-

gewalt sind auch die Laien für jene Vergehen unterworfen, die vor das geistliche Gericht gehören. Geldstrafen dürfen nicht auferlegt werden, da sie aus der Quelle der Habsucht zu entspringen scheinen. Kein Richter soll strenger sein, als es die Gesetze fordern. Der weltliche Arm wird an seine Pflicht gemahnt, dem geistlichen in allen Dingen, welche die Reformation betreffen, thatkräftige Unterstützung zu leihen. Die Leitung des gerichtlichen Verfahrens bis an die auch ausserhalb eines Landes wohnende oberste Instanz soll nicht behindert werden.

Das nächste Capitel ‚von der Bussfertigkeit und Vergebung der Sünden' setzt fest, dass an jeder Kathedralkirche eine Persönlichkeit vorhanden sei, die auch in den Reservatfällen das Recht habe, Absolution zu ertheilen. Die weltliche Obrigkeit dürfe Niemanden hindern, sich der Absolution wegen an die Orte zu begeben, wo dieser Poenitentiarius seinen Wohnsitz hat. Von Excommunicationen darf nur in den zwingendsten Fällen Gebrauch gemacht werden, namentlich nicht, wenn es sich um rein bürgerliche Dinge handelt. Kirchliche Visitationen sind in Gemässheit der Kirchengesetze alljährlich zu halten; noch in diesem Jahre muss damit ein Anfang gemacht werden. Bezüglich der Abhaltung der Synoden werden endlich ebenfalls die älteren Kirchensatzungen in Erinnerung gebracht. Geistlichen wie Laien steht es frei, vor den Synoden ihre Beschwerden und Streitigkeiten vorzubringen, doch müsse dies in christlicher Mässigung geschehen. Mit den Diöcesansynoden wird man im Jahre 1550 beginnen; sie müssen nicht nothwendiger Weise immer an demselben Orte stattfinden. Geeignete Personen werden auch sonst das Jahr über nach Mitteln suchen, wie eine gute Reformation in den nöthigsten Sachen durchgeführt werden könne.

Die Statuten schliessen mit einer feierlichen Erklärung, dass in ihnen nichts enthalten sei, was nicht der Competenz des Erzbischofs und der übrigen Bischöfe zukomme.

3. Die Augsburger Reformartikel Karls V. und die Salzburgischen Synodalstatuten.

Die von Karl V. in Augsburg für die katholische Geistlichkeit erlassenen 22 Reformartikel vom 14. Juni 1548 bilden

— den Wünschen Ferdinands entsprechend aber noch viel zu wenig — die Grundlage für die auf der Salzburger Synode erlassenen Statuten, ja diese stimmen mit jenen in einigen Punkten wörtlich überein. Man vergleiche:

Constit. imperial. Goldast II, S. 328. De monasteriis.	Salzburger Synodalstatuten.
. . . Monasteria apud nostros officinae erant cultus divini et pauperum quaedam cellaria . . .	Cum monasteria esse debeant officina quaedam cultus divini conservatoria eruditorum hominum atque pauperum hospitia, curandum est summopere ne desolentur sed foveantur pocius . . .
Quae vero continentiae studium sectantur absque voti professione et vitam in collegiis ducunt religiosam, quales vocantur canonissae, etiamsi non habeant (quam tamen decentissimum est habere) mensam communem, sed suam quaeque peculiarem, debent tamen commune habere dormitorium, ne pudicitiae insidiatori satanae detur occasio ad incontinentiam tentandam. Debent quoque a nimis exquisito et procaci habitu abstinere nec seculariter comptis incedere vestibus excultae, sed in habitu modesto, mundo et casto, ut sint earum monasteria scholae pudicitiae et virtutum, in quibus filiae nobilium discant non lascivire, non superbire, sed Deum timere, orare et piis assuescant exercitiis ac moribus bonis, ubi voluerint, nupture in domino. Talia autem collegia sicubi in	Quae vero continentiae studium sectantur absque voti professione et vitam in collegiis ducunt religiosam, quales vocantur canonissae, etiamsi non habeant (quam tamen decentissimum esset habere) mensam communem, sed suam quaeque peculiarem, debent tamen commune habere dormitorium, ne pudicitiae insidiatori satanae detur occasio ad incontinentiam tentandam. Debent quoque a nimis exquisito et procaci habitu abstinere nec seculariter comptis incedere vestibus excultae, sed in habitu modesto, mundo et casto, ut sint earum monasteria scolae pudicitiae et virtutum in quibus filiae nobilium discant non lascivire, non superbire, sed Deum timere orare et piis assuescant exercitiis ac moribus bonis ubi voluerint nupturae in domino. Talia autem collegia sicubi in

his virgines ob liberiorem vitam famam suam in periculum adducant per superiores et episcopos reformentur.

his virgines ob liberiorem vitam (famam) suam in periculum adducant, per superiores et episcopos reformentur.

Einzelne Titel haben allerdings wieder eine Textirung, die mit jener der Augsburger Reformartikel nichts gemein hat, wie z. B. der Titel: de Hospitalibus pauperum. Dagegen schliessen sich die Bestimmungen über die Einrichtung der Schulen wieder mehr an die Augsburger Artikel an:

Idcirco sedulo curandum, ne praelegantur eis libri obscoeni, suspecti aut contagiosi, eorum qui perfidiae suae virus religionisque et pietatis odium tenerae iuventuti suis scriptis, quae per hanc tempestatem edidere, instillant.

Idcirco quilibet ordinarii ... sedulo curent, ne praelegantur libri obscoeni, suspecti aut contagiosi eorum, qui perfidiae suae virus religionisque et pietatis odium tenerae iuventuti suis scriptis, quae per hunc tempestatem edidere, instillant.

Die Bestimmungen in den Synodalstatuten sind hier durchgehends verschärft: jedes Studium an den der Ketzerei verdächtigen Orten wird strengstens untersagt, wogegen die Augsburger Verfügungen nur sagen: Curandum est, ut doctores et magistri, qui doceant iuventutem, probi sint catholici . . .

Ebenso findet sich wörtliche Uebereinstimmung im Capitel de Pluralitate beneficiorum:

Ac quia sine gravi ecclesiarum detrimento accidere non solet, ut aliquis plura quam unum (maxime si curata sint) beneficia occupet . . . curandum est, ne quis plures quam unam . . ecclesiam teneat . . .

Quia autem sine gravi ecclesiarum detrimento accidere non solet, ut aliquis plura quam unum (maxime si curata sint) occupet beneficia, ideo praecipimus et mandamus quatenus omnes et singuli praelati presbyteri et clerici qui plura habuerint . . . unum duntaxat retineant.

Das Capitel: De disciplina cleri et populi ist im Wesentlichen aus den Augsburger Statuten genommen; in den Salz-

burger Bestimmungen werden die einzelnen Punkte über die Ehrbarkeit im Wandel, Enthaltsamkeit von Trunk und Völlerei u. s. w. nur mehr ins Einzelne bestimmt. Und so ist es auch mit allen übrigen Abschnitten. In der Hauptsache bieten diese Salzburger Provinzialstatuten das, was die Augsburgische Reformation festsetzt, nur steht sie noch fester auf streng katholischem Boden. Wo diese nur allgemeine Bemerkungen zum Theile vieldeutiger Natur macht, sprechen sich jene offen und in aller Deutlichkeit aus. Es ist begreiflich, dass auch noch jene Punkte beigegeben wurden, über die man in der Salzburger Diöcese besondere Klagen vorzubringen hatte.

4. Die Beschwerden der Geistlichkeit wider die Laien.

Enthielten schon die Provinzialstatuten nicht wenige Anklagen der Geistlichkeit gegen das immer rücksichtslosere Gebahren der Laien, so versäumte der zu diesem Zwecke eingesetzte Ausschuss nicht, diese Gravamina noch einmal scharf und vollständig aufzustellen. Sie gewähren in Gemeinschaft mit den von den oberösterreichischen, steirischen und kärntnischen Ständen aufgesetzten Gegenartikeln ein vortreffliches Bild von den kirchlichen Zuständen Oesterreichs und mögen daher in Kürze[1] hier erwähnt werden. Die erste Beschwerde betrifft den Mangel an tüchtigen Predigern und Priestern überhaupt. Die Synode weist auf die schlimmen Früchte hin, die das willkürliche Aufnehmen von Prädicanten beim Adel und sonst im Lande bisher gezeitigt habe, und findet den Hauptgrund des Mangels, und das war auch die Meinung Ferdinands I. und der meisten seiner Räthe, in dem gewaltsamen Vorgehen der Laien gegen die Rechte des Clerus. Auf diesen Punkt geht darum nicht blos das erste, sondern auch das letzte Capitel der Gravamina näher ein. Beklagt wird namentlich noch das immer weiter um sich greifende Vorkommen lutherischer Andachtsbücher, der vornehmsten Quelle für die Belehrung und Erbauung des Adels und des adeligen Gesindes.

Der allgemeine Drang nach dem Abendmahl unter beiden Gestalten habe es dahin gebracht, dass der katholische Ritus

[1] Sie finden sich unter den Beilagen Nr. III.

in Verachtung gerathen ist und die Ohrenbeichte nahezu abkommt.

Alle weiteren Beschwerden betreffen schon die Usurpationen des Laienstandes. Erledigte Pfründen werden zumeist spät und wenn der gesetzliche Termin längst vorüber, besetzt. Die betreffenden Laien, die Patronatsrechte haben, nehmen die Einkommen in der Zwischenzeit selbst; auf das persönliche Erscheinen eines Präsentirten behufs seiner Examinirung wird wenig Gewicht gelegt. Auch Leute, die das Recht nicht haben, unterfangen sich, Pfarren und Beneficien zu besetzen, nicht selten muss ihnen Geld hiefür gezahlt werden. Auch wo die Besetzung rechtmässig vor sich geht, werden die Geistlichen durch die Forderungen der Obrigkeiten und ‚die Zehrungen' der Amtleute so mitgenommen, dass sie viel Zeit aufwenden müssen, um die Verluste wieder hereinzubringen. Auch müssen die Präsentirten den Patronen nicht selten Reversbriefe ausstellen. An die Pfarrkirchen setzt man nicht selten Leute, die zur Seelsorge untauglich sind; wollen dann die Ordinarien einschreiten, so kommt es zu gefährlichen Drohungen seitens der Weltlichen, so dass jene wenig ausrichten. Nicht selten werden die Pfründen ungebildeten jungen Leuten und solchen gegeben, die gar nicht die Absicht haben, sich dem geistlichen Stande zuzuwenden. Die grösste Sorge müssen die Ordinarien für die Wahl geeigneter Klostervorstände haben, da das klösterliche Leben nahezu abgekommen ist. Die Wahlen sind an vielen Orten dem Laienstande preisgegeben, er setzt ohne Wissen und Willen der geistlichen Obrigkeit Prälaten ein und ab und lässt gar die Klöster durch Laienpfleger verwalten. Ebenso massen sich die Laien das Recht an, die Pfarren und Klöster zu visitiren, falls sich, wie sie sagen, die Geistlichkeit nicht wohl hält. Die Aufnahme des Kirchengutes nach dem Tode eines Prälaten erfolgt auch zumeist durch Laienhand, und da geht viel verloren. Mit Kirchengut wird überhaupt sehr unsäuberlich umgegangen: Entfremdungen von Kirchengut sind an der Tagesordnung; um den Consens der geistlichen Obrigkeit wird nicht gefragt und Entfremdungen, die von Geistlichen selbst vorgenommen werden, durch Laien noch befördert. Lebhaft sind die Beschwerden über den Steuerdruck, der auf dem Kirchengut lastet. Die landesfürstlichen Commissäre kennen und üben keine Schonung, so dass bei dem Mangel an barem

L
as,
ie n
allge
, spre
t begre
, über d
n vorzubri

tlichkeit wid

zialstatuten nicht
as immer rücksicht
der zu diesem Zweck
ravamina noch
ie gewähren in
schen, steirische
egenartikeln ein
nden Oesterreich
erden. Die erste
Predigern und Priester
ie schlimmen Früchte
Prädicanten beim
habe, und findet
war auch die Masse
er Rathe, in dem
Rechte des Clerus
das erste, sondern
er ein. Beklagt wird
n sich greifende
vornehmsten Quelle
els und des adeligen
dem Abendmahl unter
dass der katholische

r. III.

Wahl
Leben
Orten d
und Will
lässt gar
massen sich
zu visitiren,
wohl hält. D
eines Prälaten
geht viel verlor
säuberlich umgeg
an der Tagesordn
keit wird nicht gef
selbst vorgenommen
haft sind die Beschw
Kirchengut lastet. D
und üben keine Schon

im Allgem
Gut gesp
Mängel
etzt ode
keit so
ment h
ne auf
hen Ob
mit de
geachte
auf I
von
eckt.
wird
selte
den
tlichk
seien
en
die St
hen
ter,
geist
bew
hen
si
eid

Geld die Verpfändung von Kirchengut allgemein ist, die Einlösung wird aber dem Geistlichen erschwert. Die Quarta, die von Ferdinand I. vom Kirchengut eingehoben wurde, wurde selbst auf die ärmsten Pfründen, ja auf ‚gestiftete Almosen‘ gelegt. Gegen die Rechte der Kirche wird sowohl in Baiern als auch in Oesterreich von den Landesfürsten die Bewilligung zum Verkauf von Kirchengut unbedenklich gegeben. Vom Adel ziehen viele die gestifteten Güter der Pfarren ein und verwenden das Einkommen zu eigenem Gebrauch. Von den Zechschreinen und Kirchen werden Anlehen begehrt; verweigert man das Anlehen, so setzt man sich der Gefahr aus, die Stiftung ganz zu verlieren. In solcher Weise kommen die Pfarren herunter und ist es kein Wunder, wenn sich nur wenig Leute dem geistlichen Stande zuwenden. Während man einerseits die Vorladung vor das geistliche Gericht verachtet oder gar straft und nicht zulassen will, selbst wenn ein Priester einen anderen vorladet, usurpirt die weltliche Obrigkeit Rechte der Kirche, Excommunicationen werden verlacht, und Excommunicirte zwingen wohl auch den Clerus, auch in ihrer Anwesenheit den Gottesdienst zu verrichten. Dagegen müssen die Cleriker alle Profansachen von der Kanzel herab verkünden. Die Reservatfälle werden nicht geachtet und die Geistlichkeit gezwungen, auch in solchen Fällen zu absolviren. Handelt es sich um Dinge, die das Kirchengut angehen, so wird jede Klage vor das weltliche Gericht gezogen, aber selbst Fälle, wie Ketzerei etc., sollen jetzt schon vor diesem verhandelt werden.

So gross auch der Mangel an Klostergeistlichen ist, findet sich ein tüchtiger daselbst, so wird er überredet, aus dem Kloster zu gehen und ‚an weltliche Geschäfte gebracht‘.

Die nächsten Klagen betreffen die Unterhaltungen, die mit Wissen und Erlaubniss der weltlichen Obrigkeiten zu unerlaubten Zeiten stattfinden, das Verbot, Citationen ausser Land, wenn es sich um kirchliche Dinge handelt, zu folgen, die Beschäftigung und Einmischung der Laien in geistliche Gerichtssachen, den Gerichtszwang, den sie auf die Geistlichen ausüben, das Verbot gegen Weltliche, an das geistliche Gericht zu appelliren, und alle die vielen Fragen, die damit im Zusammenhang stehen. Dass man die Verbrechen der Geistlichkeit noch über Gebühr und Billigkeit aufbauscht, ohne zu beachten, wie sehr hiedurch die kirchliche Disciplin gelockert wird, wird lebhaft beklagt

Nachdem schon im Allgemeinen über die üble Wirthschaft iit dem kirchlichen Gut gesprochen wurde, geht die Bechwerdeschrift auf die Mängel im Einzelnen ein. Wenn ein Geistlicher gefangen gesetzt oder wenn er krank wird, ‚nimmt ich die weltliche Obrigkeit sogleich seines Gutes an‘, stirbt iner, er habe ein Testament hinterlassen oder nicht, flugs ist ler Vogt zur Hand, ohne auf die Testamentsvollstrecker oder die Decrete der geistlichen Obrigkeit Rücksicht zu nehmen, und haust nach Willkür mit der Hinterlassenschaft. Da wird wenig auf treue Dienste geachtet, durch die sich jemand eine Erbschaft erworben, nicht auf Liedlohn u. s. w. Mancher, der dieses Unwesen sieht, wird von dem Eintritt in den geistlichen Stand geradezu abgeschreckt.

Der grosse Zehent wird unregelmässig, der kleine fast gar nicht geleistet; nicht selten ist es die weltliche Obrigkeit selbst, die bei Neubrüchen den Zehent für sich nimmt; über die Grundholden der Geistlichkeit verfügt sie gleichfalls nach ihrem Belieben, denn das seien der Patronatsherren Kammergüter: so wird den Pfarren von den Pfründen kaum etwas Anderes als der Zins und die Stiftung von den Gütern gelassen, alle anderen Stiftungen gehen ein. Wären, wie man sagt, die geistlichen Güter Kammergüter, so hätte sich der Landesfürst, als er die Quart von dem geistlichen Gut begehrte, nicht um die Erlaubniss des Papstes beworben. Wenn die Adeligen und andere Leute Gründe einziehen, die bisher zur Zehentleistung verpflichtet waren, so wollen sie sich fortan dieser Pflicht entschlagen, ebenso wenn ‚alter Acker wieder umgerissen‘ oder Ackerland in Almen oder Weiden verwandelt wird.

So geht es mit verschiedenen anderen Zehenten, was sie auch immer für Namen haben. Auf Seelgeräthe und Opfer, und hierin bestand ein grosser Theil des geistlichen Einkommens, wird wenig mehr gegeben. Heute treibe man mit denen, welche die Sacramente empfangen und sich an die alten Ceremonien halten, seinen Spass. Wenn es sich um althergebrachte Collecturen handelt, müssen die Gesellpriester und Capläne, Bettlern gleich, von Haus zu Haus gehen; viele Leute weigern sich, Beiträge zu geben und verlangen schriftlichen Nachweis ihrer Verpflichtung. Die Edelleute ordnen ihre Begräbnisse an, ohne ich ‚um die Begrüssung‘ durch die Pfarrer zu kümmern, aben sie doch zumeist eigene Beichtväter. Hier muss man

Fürsorge treffen, sollen die Dinge besser werden. Sehr ins Einzelne wird von den grossen Steuern und Abgaben gehandelt, die von der Geistlichkeit durch die weltlichen Obrigkeiten verlangt werden: da gehe man schliesslich so weit, dass man Einkommen versteuern muss, die man nicht hat, da verlangt man, dass die Geistlichkeit die kaiserlichen Oratoren am Concil aushalten, dass sie ihre Leute den Laien zum Dienste und Scharwerke gebe, verbietet man ihr, ihre eigengebauten Weine auszuschenken, wiewohl so viele Beneficien auf Weingüter gestiftet seien, oder ihre Victualien zu verkaufen u. s. w. Von den Satzungen des Regensburger Convents will Niemand wissen. Die ‚Jahrtage' werden unter dem Vorwande, dass man ohnehin nicht Priester genug habe, die sie halten könnten, eingezogen. Schliesslich kommt die Synode nochmals auf die vielen Belästigungen zu sprechen, denen die Pfarrer zumal an Sonn- und Feiertagen durch Amtleute und Pfleger ausgesetzt seien.

Von diesen Beschwerden waren nicht wenige begründet: man übersah, indem man ihretwegen den Laienstand anklagte, nur das eine, dass er zum wenigsten diese Uebelstände verschuldet hatte, viele erschienen in zu greller Beleuchtung, andere wurden der Synode von den Laien geradezu bestritten.

5. König Ferdinand und sein Verhalten zu den Beschlüssen der Salzburger Synode.

Hatte auch der Erzbischof von Salzburg die Absicht, die Statuten unmittelbar verkündigen zu lassen,[1] so sah er sich doch hierin durch die Einsprache der benachbarten Fürsten gehindert; denn diese, vornehmlich aber die Oesterreicher, erhoben ihrerseits Beschwerden, die so beschaffen waren, dass der gewünschte Erfolg der Statuten ausbleiben musste, wenn nicht zuvor die Beschwerden selbst aus dem Wege geräumt würden.[2] Es blieb nichts übrig, als mit den benachbarten

[1] Dalham, S. 331: Universo clero nostro publicare seque illis sub poenis canonicis per omnia conformare ... Quamvis nobis promptus animus fuisset, statuta illa provincialia statim promulgare ...

[2] ... tamen gravamina, quae nobis a potestatibus saecularibus inferuntur ab hoc proposito nos avocarunt.

Mächten in Unterhandlung zu treten.[1] Damit man aber nicht meine, dass der Erzbischof den Einspruch der Nachbarn als Vorwand benütze, um sich seiner Pflicht zu entziehen, beschloss er, ‚aus dem ganzen Körper'[2] dieser Statuten jene auszusuchen, deren Verkündigung sich als unumgänglich nothwendig herausstellte, und sie in Gestalt eines öffentlichen Mandates zu verkündigen. Es wurden sonach aus den sämmtlichen Titeln 10 ausgewählt, jene, die in der That für die Hebung der Kirchenzucht einerseits, für die Verhinderung eines weiteren Fortschrittes der neuen Lehre anderseits von Bedeutung waren. Das sind ‚die Mandatt oder Landtsbevelch des erzbisthums Salzburg', die man bisher allein als ‚Mandatum et Constitutiones synodi provincialis Salisburgensis anni 1549' kennt.[3]

Mit dieser Auswahl meinte der Erzbischof die entgegenstehenden Schwierigkeiten besiegt zu haben. Das war jedoch keineswegs der Fall. Denn auch hier gab es noch einige Punkte, die im Verlauf der nächsten Monate von den zur Prüfung des Inhalts der Statuten durch Ferdinand I. eingesetzten Commissären angefochten wurden. In höherem Grade war dies allerdings bezüglich der Beschwerden der Fall.[4] Vier von diesen boten am meisten zu Streitigkeiten Anlass: die Communion unter beiderlei Gestalt, die, wie man aus guten Quellen weiss, bereits in Oesterreich, Obersteiermark und Kärnten ziemlich allgemein war, das Verhalten der Lehens- und Vogteiherren bei der Besetzung kirchlicher Pfründen, auf die man

---

[1] Igitur apud nos constituimus ratione talium gravaminum et potestates illas requirere atque super amovendis gravaminibus exequendisque statutis provincialibus tractandi ipsis copiam facere.

[2] Ideo constitutiones quasdam quae ulteriorem dilationem suae executionis ferre non facile poterant, ex corpore statutorum provincialium colligere, in praesens mandatum redigere . . . mandamus.

[3] Dalham, S. 330. Die 10 Titel lauten: 1. De religione et fide catholica, 2. De praedicatoribus verbi et officio ecclesiastico librisque prohibitis, 3. De clericis peregrinis, 4. De horis canonicis et praeparatione ad missam, 5. De administratione sacramentorum et ceremoniis ecclesiasticis, 6. De disciplina, vita et honestate clericorum, 7. De continentia clericorum, de concubinariis et contrahentibus matrimonia, 8. De monasteriis et vita regulari, 9. De apostatis et presbyteris excommunicatis celebrantibus, und 10. De poenitenciis et remissionibus.

[4] S. die Aufzählung der einzelnen Titel unten, Beil. Nr. 1. Im Allgemeinen auch schon bei Dalham, S. 329.

zumeist schon Angehörige der Augsburger Confession setzte, die Entfremdung kirchlichen Gutes und die Disposition über die Priestergüter.

Die Gesandten der weltlichen Fürsten, die auf der Synode anwesend waren, verlangten, dass die umfangreichen Statuten und die Gravamina an die Fürsten eingesandt würden, bevor ihre Publication erfolge. Die Synode erklärte sich damit einverstanden,[1] in der Hoffnung, dass namentlich Ferdinand I. für die Zulassung zu ihrer Verkündigung sein würde. Aber sie täuschte sich. Eine Gesandtschaft[2] überreichte im Namen des Erzbischofs und des Bischofs von Passau dem König Ferdinand die Statuten, Mandate und Gravamina und sprach die feste Hoffnung aus: ‚I. Kgl. M[t] werde daran ein Gefallen haben und hiebei den Ordinarien alle Hilfe und Unterstützung angedeihen lassen.' Dass sie auch Klagen gegen die Uebergriffe der Laien vorbrächten, sei nicht ohne die triftigsten Gründe geschehen; der König werde sich erinnern, dass man schon zu wiederholten Malen seitens der Geistlichkeit gebeten habe, den Beschwerden abzuhelfen, man habe in diese Beschwerden nichts Anderes eingebracht, als was in göttlichem und menschlichem Recht wohl begründet ist und eine Obrigkeit der anderen zu leisten schuldig ist, ‚auch thue das Reformationsformular Karls V. Fürsehung', dass die weltliche Obrigkeit der geistlichen Beistand leiste; die Geistlichen stützen sich ausschliesslich auf ihre Privilegien und Immunitäten; ohne dass diesen Beschwerden abgeholfen werde, könne auch die geistliche Reformation nicht erfolgen; da endlich die Reformation auch den Laienstand betreffen solle, so habe man einen eigenen Titel ‚von der Zucht des Volkes' (de disciplina populi) eingesetzt. Mit der Publication der Statuten habe man innegehalten, ‚bis ein Verstand und eine Vergleichung zwischen I. Kgl. D[t] und den Ordinarien abgeredet und gemacht werde'. Man halte es für gut, dass der König etwa in der Woche vor Pfingsten einige geistliche, gelehrte und geschickte Räthe mit vollmäch-

[1] [illegible]

[2] Die Instruction der Gesandten trägt das Datum des 23. April [illegible]. Sie findet sich im [illegible], und im Salzburger [illegible].

tiger Gewalt nach Salzburg abordne, wo auch die Geschäftsträger der Bischöfe eintreffen würden. Eile thue Noth. Das ‚Mandat' zum Mindesten soll ehestens in den Druck gelegt werden; daher legte man auch von ihm ein Exemplar vor.

König Ferdinand antwortete hierauf am 10. Mai:[1] Er habe die Schriften, ‚so viel es in der Eil' möglich gewesen, überlesen'. Er wünsche auch, dass mit der Eröffnung der Statuten stillgehalten werde, bis ein Vergleich gefunden sei, und lasse sich die Tagung in Salzburg gefallen. Er sei für die Durchführung der Reformation durchaus eingenommen, aber die Sache sei an sich schwierig, der übergebenen Titel viele und greifen in die weltliche Jurisdiction. Sollen diese Dinge mit Sorgfalt berathschlagt werden, so sei die gegebene Frist zu kurz. Man werde $2^1/_2$—3 Monate Zeit brauchen, um erst die Berathung durchzunehmen. Dann wären gelehrte und erfahrene Männer nach Salzburg zu senden, ‚um zur Erhebung der alten wahren Religion und des geistlichen Standes und zur Pflanzung des christlichen Lebens und zur Ausreutung der ärgerlichen Irrthümer das Ihrige zu thun'.

Gegen die Statuten hatte auch Baiern Einsprache erhoben. Am 17. Mai liess Herzog Wilhelm sein Befremden ausdrücken, dass sie in Widerspruch zum Reformationsentwurf Karls V. stünden. In der Antwort des Erzbischofs vom 25. Mai wird schon auf die Verhandlungen hingewiesen, die mit Ferdinand I. stattfinden sollen. Zur Tagsatzung sei der 1. August in Aussicht genommen. Für diese Verhandlungen suchte Ferdinand die Grundlagen zu schaffen. Er sandte die Provinzialstatuten, Mandate und Beschwerden an den steirischen Landeshauptmann Hans **Ungnad**, Freiherrn von Sonnegg, mit dem Befehl, sie durch die verordneten Ausschüsse und gelehrte Leute berathen und auch die Beschwerden der Weltlichen gegen den Clerus erheben zu lassen. Es komme ihm vor, dass die Synode die geistliche Jurisdiction zu Abbruch der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit zu weit ausgedehnt habe. Man möge ihm einige gelehrte Männer nennen, ‚die man zur Verrichtung dieser Sachen brauchen könne'.[2] Ein gleichlautendes Schreiben ging an die Landeshauptleute von Kärnten und Ober-

[1] Copie im steiermärkischen Landesarchiv, Landtagsacten 1549.
[2] Landesarchiv, Originalschreiben vom 28. Mai.

österreich und den Landmarschall von Niederösterreich Andre von Puchhaim[1] und an die nieder- und oberösterreichische Regierung in Wien und Innsbruck. Krain blieb ausgeschlossen, da es nicht zur Salzburger Provinz gehörte, aber die Folgen dieser Irrungen trafen schliesslich auch Krain.

Ungnad meldete am 4. Juni an die niederösterreichische Regierung, er habe die Sache unverweilt ‚etlichen Herren und Landleuten vorgetragen', sie sei so wichtig, dass man nichts überstürzen dürfe, auch seien der Schriften sehr viele und überdies in lateinischer Sprache, so dass schon die Uebersetzung viel Zeit koste. Diese dürfte am nächsten Hofthaiding am St. Margarethentag (Juli 14) noch nicht vorliegen. Man werde die Sache überhaupt erst vor das Hofthaiding bringen. Gelehrte habe man nicht zur Verfügung, ‚weil die bei dem Salzburgischen Synodo gewest', das heisst also wohl, schon Partei genommen hatten. Die Verdeutschung der Statuten möge in Wien, wo es an tüchtigen Theologen ja nicht fehle, vorgenommen werden. Die deutschen Exemplare mögen so bald als möglich hereingesandt werden.

Das Hofthaiding tagte am 24. Juli. Hier wurden die Dinge in Verhandlung gezogen. Da aber nur eine verhältnissmässig kleine Anzahl von Herren und Landleuten die Versammlung bildete und diese der Majorität nicht vorgreifen wollte, so beschloss man, den Landesfürsten um ‚einen Landtag' oder eine gemeinsame Zusammenkunft der niederösterreichischen Lande und der Grafschaft Tirol zu bitten.[2]

Damit aber inzwischen nicht gefeiert werde, wurde ein elfgliedriger Ausschuss gewählt, der sich im Falle der Noth noch durch gelehrte Personen verstärken durfte, und dem auch sonst Herren und Landleute nach eigenem Ermessen beitreten durften. Er sollte die nothwendigen Vorarbeiten für den Ausschusslandtag besorgen. Würde dieser nicht bewilligt, dann sollten aus allen Vierteln Herren und Landleute erfordert, die verfassten Schriften ‚abgehört' und an den König oder die Re-

[1] Dies ist vom 18. Juni datirt. Die Schreiben an die Landeshauptleute von Kärnten, Krain und Oberösterreich liegen nicht vor, aber sie wurden zweifellos, wie man aus einer Note zu einem späteren Schriftstück schliessen darf, abgesandt.

[2] Landesarchiv Steiermark.

gierung eingesandt werden; die Grundzüge für die Berathung wurden schon jetzt in allgemeinen Zügen erörtert. Man legt Werth darauf, dass die Gewissensfreiheit betont, die lutherischen Bücher und Gesäng' nicht verboten und das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werde.

Von den Wünschen des Hofthaidings wurde die niederösterreichische Landesregierung unverweilt verständigt.[1] Ferdinand, der eben noch (Juli 27) zur Abschaffung gewisser Unordnungen und Uebergriffe der Canoniker und des Clerus der Diöcese Aquileja Verordnungen erlassen hatte, schrieb am 29. Juli an Hans Ungnad, er habe die Absicht gehabt, die Gesandtschaft nach Salzburg schon am 1. August abzuschicken; da aber das räthliche Gutachten aus Steiermark bisher nicht eingelaufen sei, so wird die Frist auf den 1. September erstreckt. Bis zum 10. August hoffe er das Gutachten in Händen zu haben.[2] Ungnad legte die Behandlung der Angelegenheit auf einem Landtage dem König dringend ans Herz,[3] dieser aber meinte, es sei nicht nöthig, deshalb den Landtag zu berufen, da ja das Gutachten blos von dem Landeshauptmann und den Verordneten, nicht aber von dem ganzen Landtag verlangt wurde. Ungnad möge daher dem an ihn erflossenen Befehle unverzüglich nachkommen.[4]

Aehnlich wie in Steiermark dürfte der Verlauf der Sache in den übrigen Ländern gewesen sein.

6. Das Gutachten der niederösterreichischen Regierung über die Beschwerden des Clerus und die Statuten der Synode.

Noch waren die Berichte der ständischen Körperschaften nicht eingelaufen, als die niederösterreichische Regierung ihr

---

[1] Man theilte ihr auch mit, dass sich ‚an den Statuten ein Abgang finde'. Jener Abgang findet sich auch jetzt noch. Er wurde also trotz der Bitte der Landschaft nicht gutgemacht. Vervollständigt wurden sie in deutscher Ausgabe und auch für Kärnten, worauf die Kärntner an ihre Antwort einen Nachtrag anfügten.

[2] Landesarchiv Steiermark.

[3] Landesarchiv, Reformation, allgemeine Angelegenheiten, 1549, August 5.

[4] Landesarchiv, Landtagsacten 1549, Original.

Gutachten über die Beschwerden der Geistlichen und die Synodalstatuten an den König einsandte. Es geschah am 7. August. Das Schriftstück wendet sich mit äusserster Schärfe gegen alle Uebergriffe der Geistlichkeit in die Competenzen der weltlichen Obrigkeiten und ist voll von den bittersten und beissendsten Bemerkungen über die im letzten Grunde meistens unkirchlichen Ziele des Clerus. Wenn sie das Vorhaben der Geistlichkeit nicht in allen Punkten, schreibt sie, billigen könne, geschehe dies allein ‚aus hoher Nothdurft', weil sie finde, ‚dass in diesen Handlungen und Verordnungen an mehreren Stellen die Ursache und Zerrüttung des geistlichen Standes und dessen Abnehmen dem Könige zugemessen werde, und dass sich die Geistlichkeit unter dem Schein der Religion weltliche Sachen anmasse, was der Hoheit des Hauses Oesterreich und den Freiheiten seiner Fürstenthümer zu ewigem Nachtheil und dem guten Wesen zur Schmälerung und zum Schaden gereichen würde'. Die Regierung ist wie schon früher so auch jetzt der Meinung, sich ‚dieser Statuten halber mit den Geistlichen in keine gesonderte Verhandlung oder Disputation einzulassen, sondern die Sache entweder auf ein allgemeines Concil oder auf eine weitere durch den Kaiser und die Reichsstände vorzunehmende Reformation und Vergleichung zu stellen'; denn was die Religion, den Wandel und die Sitten der Geistlichkeit betreffe, das sei schon längst in den geistlichen Rechten vorgesehen, und darüber bedürfe es keiner neuen Statuten. Die Synode hätte sich ausschliesslich damit beschäftigen sollen, wie diese alten Decrete und Ordnungen bei der Geistlichkeit ins Werk gerichtet werden könnten, und eben weil man dermalen diesen Decreten nicht in allen Punkten nachgehen könnte, habe der Kaiser die Reformationsformel ausgehen lassen, darin dasjenige, was zur Reformation des geistlichen Standes nothwendig sei, bedacht und geordnet ist. An diese hätte man sich, einige Artikel ausgenommen, über die sie später berichten werde, halten müssen. Würden die Geistlichen dies gethan haben, so hätte man ihnen die gewünschte Hilfe nicht versagen können.

[1] Der n. ö. regierung und camer guetbedunkhen uber der geistlichen, [illegible] zu Salzburg in besamblung gewesen, fürgebrachte beschwer[illegible] tuta. Archiv des Unterrichtsministeriums, [illegible] Darstellung hält sich fast wörtlich an d[illegible]

Weil sie aber Dinge einführen, von denen in der kaiserlichen Reformation keine Rede ist, und welche die Religion, die Ehre Gottes und Zucht des Clerus nicht berühren und demnach gleichsam für sich selbst eine besondere Reformation ‚zuwider dem Directorio' anrichten, könne die Regierung dem König nicht rathen, darin einzuwilligen; denn erstlich würde hiedurch die so schwer zu Stande gekommene kaiserliche Reformation, der die vorliegende in einzelnen Punkten zuwider sei, zurückgestellt, als sollte die kaiserliche Reformation nicht genug sein; soviel sich zweitens bei diesen gefährlichen Zeiten und augenscheinlichen Mängeln der Priesterschaft reformiren lasse, habe schon der Kaiser gethan, und dass er weiter nicht habe schreiten wollen, sei nicht ohne gerechte Ursachen geschehen. ‚Es habe der Synode nicht gebühren wollen, solche fremde und weltliche Sachen nach eigenem Ermessen ohne des Kaisers und der Seinigen Vorwissen ihren Statuten satzweise einzuverleiben, nicht anders, als ob diese in einem Concil beschlossen seien.' Soweit ging ja übrigens die Befugniss der Synode nicht, dass sie wider die königl. Majestät und deren Unterthanen in den fürstlichen Stiften, geistlichen Lehenschaften, Vogteien u. s. w. sich zum Vortheil, anderen zum Nachtheil, einiges Mass und Ordnung geben könnte. Wenn sie, die Geistlichen, auch zur Beschönigung ihres Vorgehens in ihrer Instruction etliche Ursachen einführen, so seien diese doch nicht stichhältig, denn erstlich werde die königl. Majestät ganz unbillig beschuldigt, dass sie den Beschwerden der Geistlichkeit keine Abhilfe gewährt habe, zweitens könnten diese Ursachen allenfalls gegen jene Personen eingeführt werden, die ‚dawider nit gefreit seien', nicht aber gegen die königl. Majestät und deren Unterthanen, welche in althergebrachtem Gebrauch ihrer Hoheit, Freiheiten u. s. w. seien, wenn drittens der Kaiser die weltlichen Fürsten mahne, den Geistlichen ‚zur Execution verholfen zu sein', so beziehe sich das nur auf die kaiserliche Reformationsformel, die aber so gestellt sei, dass Niemandem an seinen Rechten Abbruch geschieht; endlich ist viertens auch ihr Vorgeben, wenn ihren Beschwerden nicht Folge gegeben werde, könne die Reformation der Geistlichkeit keinen Fortgang gewinnen, ganz unerheblich, denn was ihre bischöflichen und sonstigen [geis]tlichen Aemter betrifft, seien sie durchaus unbehindert. Es [setzen] selbst die Kirchensatzungen fest, dass sich die Geistlich-

keit, um ihrer Pflicht besser nachkommen zu können, aller weltlichen Händel und zeitlichen Güter entschlagen solle; da sie dies nicht thue, wird die Schuld ihres zerrütteten unpriesterlichen Wandels ganz unbillig der weltlichen Obrigkeit beigemessen. Sie müssten die Reformation nicht mit den zeitlichen, sondern mit den geistlichen Dingen beginnen. Und doch gehen diese Statuten mehr darauf aus, wie den Bischöfen, Prälaten, Domherren und anderen ‚Vorgehern' des geistlichen Standes ihre Hoheit und Gewalt, ihr Ansehen und ihr Eigennutz gefördert, als wie den armen Priestern in ihren Beschwerungen geholfen werden möchte. Würde man das Letztere thun, so müssten vor allen Dingen die Zehenten, Pfarrbesten, Beneficien und andere Gründe und Güter, die jetzt ‚haufenweis und ohne Ersättigung' den Pfarren entzogen werden, und welche die Prälaten in Händen haben, freigelassen werden. Dann könnten sich die armen Priester, denen sie fast nichts oder doch nur wenig reichen, davon erhalten und würden in den österreichischen Landen nicht so viele unbesetzte Pfarren gefunden werden, wie es jetzt leider der Fall sei, wo eine so ungeheure Zahl von Christenmenschen im Leben und im Sterben des Trostes des göttlichen Wortes und der Sacramente beraubt sei.

Würden sie das Volk unterweisen, Sacramente spenden, statt sich an übermässige Pracht, ungeistlichen ‚Ladschaften', Verschwendung geistlicher Güter, womit sie nicht geringen Unwillen erregen, zu erfreuen, würden sie unter sich eine solche Ordnung aufrichten und halten, dass nicht einer, welcher der Kirche nicht die geringsten Dienste leistet, so viel hat, dass dadurch sechs, sieben, acht oder noch mehr Priester, die das arme Volk belehren, erhalten werden könnten, während sie jetzt Noth leiden: das wäre eine rechte, wahre, christliche Reformation. Eine solche müsste vor Allem ins Werk gerichtet werden. Das aber thun die Prälaten nicht, und so wird auch diese Reformation nicht viel nützen. Die Schuld müssten sie sich selbst zuschreiben, ihrem ‚unersättigten Wesen und liederlichen Wandel'.

Es hätte ihnen demnach nicht gebührt, in die Statuten solche fremde, rein weltliche ‚Einführungen' zu machen, der kaiserlichen Reformation vorzugreifen und den König Ferdinand ‚unter dem Namen der weltlichen Obrigkeit' zu verunglimpfen.

Die Statuten enthalten ja viel Gutes, als was da von Simonie, Bischofsweihen, Versehung der Pfarren u. s. w. gesagt wird, aber in gegenwärtiger Zeit sind es die obersten Geistlichen mehr als die gemeine Priesterschaft, die sich gegen diese Punkte vergehen. Die Oberen müssten denn einmal an sich selbst den Anfang machen. Würde man nur die arme Priesterschaft unter die Statuten bringen wollen, und würden die geistlichen Fürsten, Bischöfe, Domherren, Prälaten und Erzpriester in ihrem alten, prächtigen, eigennützigen, liederlichen Wandel, in ihren Kaufmannshändeln, ihrer Krämerei und dem bösen Ebenbild verharren, so würde die Zerrüttung in der Kirche zunehmen und der letzte Irrthum ärger sein als der erste.

Vielleicht haben sie ihre Zusammenkunft zumeist deswegen gehalten, damit sie unter dem Schein der Religion ihr zeitliches Wesen erweitern und aus der landesfürstlichen Jurisdiction bringen könnten, denn dass den Klöstern kein Anwalt mehr gesetzt, die geistlichen Güter ohne bischöfliche Erlaubniss nicht ‚verändert‘, von Klöstern und Zechen kein Anlehen mehr begehrt, die Klostergüter nicht mehr für Kammergüter geachtet, nirgends anders als vor dem Ordinarius Recht gesucht werden soll, dass die Geistlichkeit von allen Mauthen, Zöllen, Landsteuern frei und exempt und in actionibus realibus nicht vor die weltliche Obrigkeit gezogen, die öffentlichen Laster und Criminalfälle von dieser nicht gestraft, sondern Alles vor die Ordinarien gewiesen werden soll, das Alles seien Dinge, die mit der Religion nichts zu thun haben und Zucht und Wandel der Geistlichen nichts angehen; vielmehr sind sie im Grunde dahin gerichtet, dass sie in die Rechte des Landesfürsten eingreifen.

Se. Majestät der König werde sich erinnern, als ihn seinerzeit der Erzbischof Matthäus und der jetzige Erzbischof, damals Administrator von Passau, bewogen haben, durch Generale dahin einzuwilligen, dass kein Geistlicher mehr seiner Zehenten und seiner Güter wegen vor den weltlichen Gerichten zu erscheinen schuldig sein solle, was das für Beschwerden im Lande verursacht habe, bis diese Bewilligung durch ‚andere jüngere Generale‘ zurückgenommen wurde. Was sie dazumal durch ihre Praktiken und ihr ungleiches Anzeigen nicht erhalten konnten, das suchen sie jetzt unter dem Schein der Religion vom Neuen zu erlangen. Es gebührt ihnen aber nicht. Als Geistliche sollen sie sich nicht des weltlichen Schwertes anmassen.

Wollte auch Se. Majestät hierin der Geistlichkeit etwas nachsehen, es würde doch bei den Landen nichts zu erhalten sein, ‚denn halten sie schon ob der persönlichen Erscheinung[1] so steif, wie viel weniger würden sie gedulden, dass die Geistlichen mit ihren liegenden Gütern, Gülten und Einkommen aus I. Mt Jurisdiction gezogen und vor fremde, verdächtige und unleidliche Gerichte gewiesen werden'?

Se. Majestät wolle sich demnach auf diese untermischten, unleidlichen, schimpflichen und in den meisten Artikeln nicht gut gegründeten Beschwerungen und Statuta nicht allein nicht einlassen, sie hätte vielmehr gerechten Grund, sich hierüber zu beschweren.

Die Regierung geht nunmehr auf die Beschwerdepunkte der Geistlichen im Einzelnen ein. Wenn sich die Geistlichkeit beschwert, dass man seitens der Weltlichen Prediger ohne vorherige Examination aufnehme, so sollte sie solche Fälle zur Anzeige bringen, man werde dann Abhilfe schaffen, es müsste aber Vorsorge getroffen werden, dass diese ‚Examination' in Eurer Majestät Landen ‚bei den gewöhnlichen Aemtern' geschehe, so dass die armen Priester deswegen nicht genöthigt sind, nach Salzburg oder Passau zu ziehen. Auch müsse diese ‚Examination' durch ehrbare, gelehrte, bescheidene und zur Examination taugliche Priester geschehen. ‚Dann könne man Euer Majestät nicht bergen, dass die bischöflichen Officialämter zu Wien und Passau dermalen mit zwei Laien, die allerdings gelehrt seien, aber mit keinem Priester besetzt seien, wie es von Rechtswegen sein soll. Diese Geistlichen reden immer nur davon, man solle sie von ihren Rechten nicht dringen, und bleiben doch in vielen Sachen nicht dabei. Worin sie sich nun selbst dispensiren, das sollten sie doch so streng nicht von den Laien fordern.

Auch wenn sie sich beschweren, dass die weltliche Obrigkeit ‚unersucht' Handlungen und Processe der Ordinarien vornimmt, so ist diese Behauptung viel zu allgemein: man müsste anzeigen, wo, wann, in welchen Fällen und durch welche

---

[1] Hierüber folgt weiter unten noch eine erklärende Stelle: ‚Ausländische geistliche Fürsten und Bischöfe müssten wegen ihrer in diesen Ländern gelegenen Güter persönlich vor den Landrechten erscheinen und müssen es noch.'

Obrigkeit solches geschehen ist; erst dann würde man wissen, was an den Sachen sei, denn was ‚mera ecclesiastica‘ seien, geschehe ihnen keine Verhinderung. ‚Wollen sie aber hierunter das verstehen, was zeitliche Güter und Händel, als Schulden, Grund und Boden, Brief und Siegel berührt, so seien sie hiezu nicht befugt, da all’ dies stets Ew. M[t] und dero nachgesetzten Obrigkeiten zugehört habe.‘

Wenn das Volk während der Predigt auf den Friedhöfen herumstehe, so darf das allerdings nicht geduldet werden, aber andererseits sollten doch die Geistlichen auch bei den Predigern verfügen, dass diese auf den Kanzeln nicht schelten und lästern, dem Volke nicht Märchen und was nicht zur Religion und Besserung des Volkes dient, vorsagen. Das ist doch die Hauptursache, weshalb das Volk ihren Predigten nicht gern zuhört. Man sieht ja wohl, wo es rechte, tapfere, christliche Prediger gebe, da laufe das Volk in grosser Masse zusammen.

Dass man Kirchhöfe und geweihte Stätten zu offenen Jahrmärkten mache, ist wohl an manchem Ort alter Brauch, soll aber allerdings nicht statthaben, aber man vernehme, dass dieser Missbrauch nirgends mehr als bei den Hochstiften und Domkirchen getrieben werde, wo nicht nur auf den Friedhöfen und Kreuzgängen, sondern auch unter den Kirchthüren, ja sogar im Innern der Kirchen solche Krämerei gestattet wird. Man möge also solch Aergerniss zuerst ‚bei den Haupten‘ abstellen, die weltliche Obrigkeit werde dann schon das Ihrige dazuthun.

Dass Laien ihren Hausfrauen, Kindern und Dienstboten den Kirchenbesuch verwehren, ihnen dagegen daheim lutherische und andere verbotene Bücher vorlesen, sei auch eine zu allgemein hingestellte Beschwerung. Man möge bedenken, dass viele ehrliche Leut auf Schlössern, Edelmannssitzen und anderen entlegenen Orten ihre Wohnung haben; die können nicht in allweg Priester bekommen und können oft wegen der Weite des Weges, zur Winterszeit oder bei anhaltendem Regen die Kirche nicht besuchen; mancher Mann kann wegen Leibesschwachheit, manche Frau ihres hochschwangeren Zustandes wegen nicht vom Hause weg, da wäre es doch im hohen Grade beschwerlich und den Lehren der heil. Väter zuwider, würde es in solchen Fällen untersagt sein, daheim etwas aus der Bibel zu lesen. Solche Fälle müssten demnach in dem Artikel der

Geistlichen ausgenommen werden. Wo solche Ursachen nicht vorhanden seien, müssten die Kirchen gewiss fleissig besucht werden, wozu die Geistlichkeit durch gute Lehre nur beitragen möge. Wie die Dinge liegen, kommt der schlechte Kirchenbesuch doch auch nur von dem liederlichen Leben der Geistlichkeit und ihrem ungeschickten Predigen her.

Darüber, dass man abtrünnige Ordensleute aufnehme und schütze, sei noch keine Klage vorgekommen. Man dulde Leute bei Pfarren, Beneficien und Kapellen nicht, sie haben denn ihre ordentliche Dispensation und Erlaubniss. Auch in diesem Punkt müssten übrigens alle besonderen Fälle zur Anzeige gebracht werden.

‚Das Abendmahl unter beiden Gestalten sei ein Artikel, der jetzo in Spaltung schwebe;‘ er werde sich ohne Beschluss eines allgemeinen Concils nicht reformiren lassen, und bis dahin sollte man ihn auch ruhen lassen.

Wenn geklagt wird, dass die Beicht nur im Allgemeinen geschehe, so könne hierin doch die weltliche Obrigkeit ‚nicht Mass geben‘. Nur wenn ein Christ sich gar nicht zur Beicht bequemen mag, wird sie eingreifen dürfen.

Betreffen die erwähnten Punkte insgesammt die ‚Mängel in Religionssachen‘, über die die Geistlichen Klage geführt hatten, so erwidert die Regierung nun auch auf die das Patronat betreffenden Beschwerden.

Dass die Patrone das Einkommen aus den Beneficien zu ihrem Eigennutz verwenden, sei nicht gestattet. Die sich dagegen vergehen, müssen angezeigt und der Schaden gut gemacht werden. Fälle solchen Ersatzes seien schon dagewesen, sollten noch andere vorkommen, liege die Schuld wohl darin, dass die Geistlichkeit keine Anzeige erstattet habe. Dass die Priester zu spät oder zu langsam präsentirt werden, erfolge wohl zumeist aus dem Grunde, ‚dass die Priester derzeit schwer zu bekommen seien‘. Geschehe es aus anderen Gründen, etwa des Eigennutzes wegen, so sei es allerdings nicht zu dulden. Die Geistlichen mögen denn solche Fälle zur Anzeige bringen. An Strafen werde es die Regierung nicht fehlen lassen.

Dass Untaugliche präsentirt werden, ist bei dem Priestermangel nicht Schuld der Patrone, welche die Priester nehmen wie man sie bekommen mag, sondern der Geistlichkeit, die solche Leute zu Priestern weiht.

Darüber, dass nur schriftliche Präsentationen vorkämen, abe man sich bisher nicht beschwert. Jeder Lehensherr soll urch seine Obrigkeit zur persönlichen Präsentation des Priesters halten und Lässigkeit darin dieser angezeigt werden. Dagen soll die Confirmation durch Officiale und Erzpriester im inde erfolgen, dann entfällt auch der Grund der schriftlichen äsentation.

Dass Leute ‚leihen, denen die Verleihung nicht zusteht, inne man nicht abnehmen', dass darin die Geistlichkeit behwert sei. Wenn Jemand unbefugter Weise ‚leiht', werde s wohl zur Kenntniss des rechten Lehensherrn kommen. ommt es dann zum Streit, wird das Recht entscheiden.

Man klage, dass die armen Priester mit dem Geld um e Possessbriefe so hoch beschwert werden. Solche Fälle seien zumelden, damit Wendung gethan werde. Wo aber einem ehensherrn etwas nach altem Recht gereicht wird, so soll ihm s ‚nit abgeschnitten' sein; billig aber sei, dass die Taxen für e Confirmation nicht zu hoch gehalten werden.

Davon, dass die nachgesetzten Obrigkeiten in den Pfarrfen übermässige Zehrung treiben, wisse man nichts. Derlei eschwerden seien den Pfarren durch Vögte zugefügt und rch landesfürstlichen Befehl gerügt worden. Sollten trotzdem ch solche Klagen Grund haben, so möge die Anzeige erstattet erden.

Wenn einzelne Lehensherren wegen der Präsentation behwerliche Pacta aufrichten, sei das unbillig und nicht zu lden. Aber man dürfe hiebei nicht vergessen, dass auch die istlichen ‚Vorgeher' mit ihren Vicaren, die ihnen ihre Pfarren d Beneficien versehen, ‚abrechnen und pactiren', so dass me Pfarrer sich kaum länger als ein Jahr auf ihrer Pfarre lten können. Wollten sie also hierin etwas reformiren, so ssten sie zunächst bei sich anfangen.

Die Ursache, dass die Priester Reverse geben müssen, ge auch bei der Geistlichkeit. Manchem ist der Pfarrhof hlversehen eingeräumt worden, war er geleert, ist er davon ogen; andere haben vom Pfarrbesitz Theile ‚verschafft', tirt oder vergeben, so dass sich der folgende Pfarrer nicht alten kann. Darnach sei es nicht unbillig, Reverse zu men.

Die Regierung kommt nun auf die ‚intrusio in mensibus papalibus' zu sprechen. Das sei ein Artikel, der die Religion nicht betreffe; damit werde auch den armen Priestern nicht geholfen; er gehe nur die an, die nichts als den Eigennutz lieben, die sich in Rom die besten Pfarren ausbitten. Im Uebrigen geht aber die Geistlichkeit auch hier viel zu weit, denn die päpstlichen Monate erstrecken sich nicht auf alle Pfarren und Beneficien, sondern nur auf jene, deren Verleihung den Bischöfen, Prälaten und Geistlichen zusteht, und darin geschehe dem Papst kein Eintrag. Mit den Pfarren und Pfründen, deren Verleihung den Laien zusteht, habe er nichts zu thun; aber diese wolle man jetzt auch an sich ziehen. Lässt sich da ein Lehensherr seine Gerechtigkeit nicht nehmen, so hat er durchaus nicht unbillig gehandelt.

Man beschwere sich, dass die Pfründen jungen ungelehrten Knaben oder solchen Leuten verliehen werden, die gar nicht im Sinne haben, Priester zu werden. Das geschehe aber am meisten von der Geistlichkeit selbst. Viele haben nicht blos gute Pfründen, sondern sogar hohe ansehnliche Bisthümer, nützen sie aus und geniessen ihr Einkommen, ohne — ein scharfer Stich gegen den Erzbischof von Salzburg[1] — bis zu dieser Stunde Priester zu sein, und treiben, statt sich dem Studium der heil. Schrift zu widmen, weltlichen Handel und Kaufmannschaft. Was sie Laien versagen, sollten sie doch selbst nicht thun.[2]

Auch die Beschwerde wegen der Wahl der Prälaten sei eine solche, welche die Religion und die gemeine Clerisei nicht betrifft, und worin der Eigennutz der Geistlichkeit an den Tag tritt, da sie die weltliche Administration sammt der geistlichen Obrigkeit über die Klöster an sich zu bringen sucht. Dabei beschuldige man Ew. kgl. Majestät ganz unbillig, als ob sich diese unterstünde, Prälaten ein- und abzusetzen, oder wenn es zur Wahl kommt, Ordnung zu geben, wie man vorzugehen habe u. s. w. Was E. M[t] bisher in diesen Fällen gehandelt, das habe sie als oberster Vogtherr und regierender Landesfürst nach Recht und Billigkeit gethan. Weil sich die Ordinarien um die Wahlen wenig oder gar nicht gekümmert und die

[1] Zauner V, S. 304.
[2] Quia turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum.

Klosterleute, die dermalen zumeist unverständige und unerfahrene Leute seien, mit der Wahl haben hineinfallen lassen, so dass sie nicht die tauglichsten, sondern jene wählten, die ihrem leichtsinnigen Leben und ihrer Verschwendung zugesehen und sich selbst prächtig, unordentlich und unwürdig gehalten, daraus dann folgte, dass Stück um Stück vom Klostergut verkauft werden musste: so habe E. kgl. M[t] eingreifen müssen und durch eigene Commissäre darauf gesehen, dass Personen gewählt oder postulirt werden, die in geistlichen und weltlichen Dingen den Klöstern besser vorstünden, damit das, was zur Ehre Gottes gestiftet wurde, nicht so schändlich verschwendet würde. Den Eingriff der weltlichen Obrigkeit ziehe man nun mit vielen Worten hoch an, der Ursachen aber, die dazu geführt, gedenke man nicht. Da der König hierin nur seine Pflicht gethan, habe diese Beschwerde keinen Grund. Auch habe sich ergeben, dass diese Aufsicht dem Klosterwesen nur zum Guten gereicht habe.

Die Beschwerden über Beeinträchtigung der kirchlichen Visitationen sind der Meinung der Regierung nach durchaus grundlos. Man weiss allgemein, wie lange die geistlichen Behörden selbst keine ordnungsmässige Visitation gehalten, so dass ‚die Pfaffheit fast in ein liederliches unpriesterliches Leben gewachsen'. Wäre ihnen durch die Visitation der Laien auch ein Eintrag geschehen, so hätte sie nichts verhindern dürfen, ihrerseits die Visitation so lange anstehen zu lassen. Es sei ein Recht und die Pflicht des Herrschers, der zeitlichen Güter der Geistlichkeit wegen Visitationen halten zu lassen. Man habe der Verschwendung des durch die Voreltern gestifteten Gutes länger nicht zusehen dürfen. Viel wichtiger seien noch die Visitationen behufs Abstellung des liederlichen und ungeschickten Wandels der Geistlichkeit: wolle die geistliche Obrigkeit solche vornehmen, sei I. M[t] bereit, zu helfen, wenn nicht, dürfe man den Grund der Verhinderung nicht auf die Weltlichen werfen.

Dass durch die Weltlichen ‚Klöster ausgeboten werden', sei nur in Reun geschehen und sicher mit gutem Grund. Was die Bettelklöster betrifft, habe Se. Majestät gestattet, sie zu Spitälern umzuwandeln, da die Provinzialen durchaus nicht im Stande waren, die verödeten Klöster trotz allen Ersuchens wieder mit Mönchen zu besetzen. Und auch die Umwandlung

sei nur unter der Bedingung erfolgt, dass die Klöster wieder an die Orden zurückgestellt werden sollen, wenn man sie künftig wieder besetzen kann.

Dass die weltliche Obrigkeit ohne Vorwissen der Ordinarien ‚inventirt', sei altes Herkommen und geschieht zum Besten der Klöster und hindert den Ordinarius in den nicht exempten Klöstern nicht, an der Inventirung theilzunehmen. Die weiteren Beschwerden, dass man hiebei Barschaften wegschleppe u. s. w., können sich nicht auf Oesterreich beziehen.

Auch die Beschwerde wegen Entfremdung des Kirchengutes (de non alienandis bonis ecclesiasticis) sei nicht begründet, und Se. M[t] sei hierin nach zwei Seiten hin verunglimpft; erstlich dass man für den der Religion hieraus erwachsenden Schaden den Landesfürsten verantwortlich macht, zweitens dass der Clerus die Absicht hat, I. M[t] das Recht, ohne Erlaubniss der Bischöfe mit den Stiften zu verhandeln, zu entziehen. ‚Und das sei in Summa die Religion, die sie haben.' Den Vorwurf gegen Se. M[t] hätte man sich ersparen können, da sie im Gegentheil stets die Religion ernstlich geschützt und an ihr in Widerwärtigkeiten ‚einen Eckstein gefunden habe'. Was die ‚Quart' betreffe, sei nur gehandelt worden, was die geistlichen Rechte zulassen und der Papst gestatte. Auch sei die ‚Quart' erst in der ärgsten Türkennoth genommen und zum gemeinen, also auch zum Besten der Geistlichkeit verwendet worden. Und trotzdem seien hierin die Gotteshäuser so weit als möglich verschont und von manchem Stift, namentlich in Steiermark und Kärnten, weniger genommen worden, als wozu man berechtigt war; namentlich seien auch die armen Klöster ‚übersehen' worden. Die Verkäufe seien zum Theil auf Wiederkauf gestellt worden, und manche Prälaten haben die Wiederlösung gleich angeboten, freilich nicht durchgeführt. Diese Antastung des Landesfürsten durch die Synode dürfe nicht ungeahndet gelassen werden. Man ersehe daraus am besten, welche Art von Reformation sie wünschen.

Dass die Prälaten vom Landesfürsten einen Consens haben müssen, wenn sie verkaufen wollen, sei nur billig: man müsse ein Wissen haben, wie mit dem Gut gehaust werde. Liesse man ihnen frei, ihrem Gefallen nach zu verkaufen, so bedürfte — wird ironisch beigefügt — dieser Artikel keiner Reformation und stünde es ohnedies mit der Religion am besten.

Man dürfe ja aber einer solchen ‚verthulichen‘ Wirthschaft nicht zusehen.

‚Ebenso habe die Majestät das Recht, die Prälaten nicht ihres Gefallens zusammenkommen zu lassen, denn man wisse, dass solche Conventikel ohne Erlaubniss des Landesfürsten verboten seien und was auf ihnen gehandelt werde.

Was die geistliche Jurisdiction in ecclesiasticis betreffe, sei den Geistlichen kein Unrecht zugefügt worden, aber sie unterstehen sich, zu Abbruch und Schmälerung der landesfürstlichen Obrigkeit und der Landesfreiheiten die reales actiones und Sprüche um zeitliche Güter und Händel, wenn sie einen Geistlichen betreffen, vor ihre Consistorien und mit der Appellation gar ausser Land — etwa nach Salzburg — zu ziehen, Alles gegen die Rechte, welche I. M[t] von den Vorfahren überkommen habe. Dem dürfe nicht länger zugesehen werden. Kein Weltlicher würde gegen einen Geistlichen im Lande Recht erhalten, alles müsste ausser Land zu den Consistorien laufen und damit würden den drei inneren Ländern Steiermark, Kärnten und Krain ihre Freiheiten nicht allein genommen, sondern geradezu verkehrt, denn bisher hätten ausländische geistliche Fürsten und Bischöfe wegen ihrer in diesen Ländern gelegenen Güter persönlich vor den Landrechten erscheinen müssen und müssen es noch‘.[1]

Nicht anders steht es mit den Appellationen. Weil diese, schreibt die Regierung, des Hauses Oesterreich höchster Regalien eine ist, und in realibus und allen weltlichen Sachen stets vor die verordneten Räthe, das Kammergericht, Hofräthe und die Regierung gegangen seien, könnten wir es nicht verantworten, wenn es hier zu Neuerungen käme. Es käme der Geistlichkeit selbst nicht zu Gute; denn viele seien zu unvermögend, als dass sie nach Rom oder Salzburg gehen könnten. Man wolle einfach seitens der Geistlichen auch die weltliche Hoheit und Obrigkeit an sich ziehen. Zu dem Zwecke wollen sie es dahin bringen, dass Laien, wenn sie vor das geistliche Gericht gefordert würden, dort erscheinen müssen. Diese Gewalt habe in diesen Landen bisher nur die Regierung und die ‚nachgesetzte‘ Obrigkeit gehabt. ‚Die anderen Gerichte haben keinen Zeugen, der ihrem Gerichtszwang nicht unterworfen ist,

[1] S. oben S. 180, Note.

vorzufordern, sondern müssen sich an die Obrigkeiten dieser Zeugen wenden; dort würden diese verhört und von hier aus werden ihre Aussagen verschlossen eingesandt. Jetzt wolle man diese rechtmässige Ordnung zerrütten und sich eine Obrigkeit über die Laien, ganz unbilliger Weise, anmassen.' An ihren wirklichen Rechten ist ihnen bei dem jetzigen Zustand, ,wo sie durch Nehmung eines Comparbriefes die Kundschaft gleichsowohl erlangen können, nichts benommen'.

Dass die Lehensherren den Pfründen Güter entziehen, einige vom Adel von den Zechleuten Anlehen begehren und wenn diese verweigert werden, das Vermögen der Zechen in die Steuer anzeigen, dass man das Vermögen der Zechen wegschleppe u. s. w., das seien meist weltliche Sachen, die mit der Religion nichts zu thun haben. Wofern diese Beschwerden gerecht sind, werde man Abhilfe schaffen; es soll aber in den einzelnen Fällen darum angesucht werden. Diesen Artikel, schreibt die Regierung, schliessen sie mit besonders hohen Beschwerden, ,dass die Obrigkeit der Priester Malefizsachen annehme, Urfehde von ihnen nehme, und wenn solche Priester präsentirt werden, dem Ordinarius Mass gegeben werde, wie er mit ihnen zu verfahren habe, dass man die Priester nach der Strafe des Ordinarius ein zweites Mal strafe u. s. w.' Was die Annehmung und Ueberantwortung der Priester betreffe, habe es im geistlichen Rechte seine Ordnung, wenn der weltliche Richter einen gefangenen Priester dem Ordinarius überantworten soll. Ist aber der Ordinarius so weit ,hintangesessen, dass die Ueberantwortung in der bestimmten Zeit nicht geschehen kann', so soll sie ,auf's ehendste' als es sein kann vollzogen werden. Wo dagegen gefehlt wird, soll es zur Anzeige gebracht werden. Dass man den Ordinarien Mass gegeben, wie man die Priester strafen solle, oder dass diese für ein Vergehen zweimal gestraft werden, davon wisse man nichts; solche Vorkommnisse müssen gleichfalls zur Anzeige gebracht werden. Sollten sich diese zugetragen haben, so wäre die Schuld nur der Geistlichkeit selbst zuzumessen, ,weil sie der Priester öffentliche, ärgerliche und gar oft auch malefizische Uebertretungen so liederlich hingehen oder selbst ungestraft lassen'. Die Regierung fügt ein grobes Verbrechen eines Priesters, Ruprecht von Stör, an, ,der jüngstens einem Weibsbild einen Hutrauch gegeben, ihren Mann damit zu vergiften'. So sei der Propst

von Oberndorf ‚aus dem Gefängniss gelassen worden, den I. M' wieder in Haft zu nehmen befohlen habe'.

Wenn die Geistlichkeit so liederlich wie bisher in diesen wichtigen Dingen verfahre, werde sich ‚I. M' die Hände hierinnen nicht sperren lassen', sondern als Herr und Landesfürst dermassen Einsehen nehmen, dass die Verbrechen an den Geistlichen nicht weniger gestraft werden als an den Laien.

Was dann die ‚Disposition' über die Priestergüter betrifft und zunächst, dass sich die Weltlichen unterfangen, die Güter der gefangenen oder entwichenen Priester an sich zu ziehen, so dürfte dies darum geschehen, dass von den Gütern nichts entwendet oder gerechte Ansprüche der Weltlichen befriedigt werden können. Sollte es aus anderen Motiven vorkommen, wäre es nicht billig. Was die Beschwerde wegen der Inventirung der Habe verstorbener Priester, der Exequirung ihrer Testamente und die Reichung des Zehents betrifft, so werde man aus den von Sr. Majestät erlassenen Generalen sehen, dass sie stets ‚billige Wendung geschafft habe'. Wo übrigens ein Geistlicher meint, dass er übervortheilt werde, möge er sich an die Obrigkeit wenden.

Unbillig seien die Beschwerden wegen der Opfer und Seelgeräthe; sie seien nämlich ‚nur darauf gestellt, dass die Bischöfe, Prälaten und Vorgeher die Zehenten von Grund und Boden, die sie selbst den Pfarren entzogen, um so leichter behalten möchten'. Zur Reichung solcher Opfer soll Niemand gezwungen werden.

‚Dass Pfleger und Vögte bei der Stiftung der Holden sein wollen, ist auch eine Beschwerde, welche die Religion nichts angeht.' ‚Niemandem soll hierin genommen werden, was ihm nach altem Rechte zusteht.'

Wenn die Geistlichkeit sich dagegen auflehnt, dass die Güter der Geistlichen Kammergüter genannt werden, so gibt sie zu erkennen, dass sie unter dem Schein der Religion die landesfürstliche Obrigkeit und oberste Vogtei wider die Freiheiten des Hauses Oesterreich an sich ziehen wolle, so dass I. M' mit ihren fürstlichen Stiften wenig oder gar nichts mehr zu thun haben solle.

Auch die anderen Beschwerden, dass der Clerus den Weltlichen den Zehent billiger verkaufen müsse, als er es sonst könnte, dass Edelleute ohne Bewilligung der Pfarrer nach dem

Wohlgefallen der Weltlichen begraben, dass die Testamente nicht vollzogen werden, die Geistlichen roboten müssen: all das seien Dinge, die einer Reformation nicht bedürfen, sondern wenn es hierin Klagen gebe, müssten sie der weltlichen Obrigkeit angezeigt werden. Was die Abhaltung der Jahrestage betrifft, fehlt es mehr an der Geistlichkeit als an den Weltlichen, denn jene halten solche Jahrestage oft aus Nachlässigkeit oder Kargheit nicht, auch wenn die Erben der Stifter darum ersuchen. Hätten sie nicht ‚zusammenklauben wollen, was sich überhaupt nur gegen die Weltlichen‘ sagen lässt, so hätten sie wohl von dieser Beschwerde geschwiegen.

Wenn ‚Sammlungen‘ abgeschafft wurden, sei es deswegen geschehen, weil die Geistlichkeit Register anlege und aus der freiwilligen Gabe ein Recht schöpfe.

Was das ‚caritativum subsidium‘ betrifft, geht der Rath der Regierung dahin, keinem Kloster zu gestatten, anderen Hilfe zu leisten als dem Landesherrn; in Betracht kommen da der Reichthum des Erzstiftes, die Türkennoth und die Lasten, welche die Klöster sonst, z. B. durch ihre Subsidien an die Universität zu leisten haben.

Darin liege auch der Grund, dass den ‚Absenten‘ das, was sie beanspruchen, nicht gereicht werde. Man klage, dass die Holden nicht von den Geistlichen besteuert werden dürfen, sondern von den Weltlichen, nichts destoweniger würden die Steuern auf die Geistlichkeit geschlagen, ‚als ob sie nicht Holden zu steuern hätten‘. Diese Klage, zu der sie Fug haben, mögen sie am künftigen Landtag anbringen. Die Geistlichkeit von Mauthen, Zöllen, Aufschlägen und Taxen freizulassen, würde zu merklichem Abbruch der landesfürstlichen Kammergefälle führen.

Am höchsten zuwider sei I. M' der Artikel, dass sie den Prälaten und Geistlichen in diesen Landen keine Steuer oder ‚Hilfe‘ mehr auflegen, sondern, wenn es Noth thue, die Ordinarien darum ersuchen solle. Sie seien ‚dafür gefreit‘. Die Regierung will diesen letzten Punkt auf sich beruhen lassen, macht dagegen die Geistlichkeit aufmerksam, dass die gefährliche Lage des Landes solche Exemption nicht duldet. Sei es schon beschwerlich, Ihrer Majestät etwas zu entziehen, was deren Vorfordern stets besessen haben, so sei es geradezu schimpflich, wenn I. M' der Steuern wegen ‚den Ordinariis und

Bischöfen zu Gnaden gehen sollte'. Hier müsse I. M^t den Geistlichen das Missfallen aufs Deutlichste zu erkennen geben. Da die Prälaten ihren eigenen Stand im Landtag haben, so müssen sie gleich den anderen Ständen zum gemeinsamen Mitleiden beitragen und das umsomehr, als hiebei Niemand, er sei reich oder arm, verschont werde. Wenn der verarmte Adelige und andere gezwungen seien, ihr Silbergeschirr und selbst Kleider zu verkaufen, um nur die Steuern zu bezahlen, warum sollten gerade die Geistlichen exempt sein? Was für einen Unwillen müsste das bei den anderen Ständen erwecken? So beschweren sie sich auch ganz unbillig ‚der Zehrung ins Concili'.

Erst in zweiter Linie nimmt die Regierung die Synodalstatuten selbst vor. Ganz unverändert will sie lassen die Artikel 1, 2, 14, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 34, 35, 41, 42, 45, 46, 47. (Die Titel der einzelnen Artikel s. in der Beilage Nr. 1.)

Das Capitel ‚De Consuetudine' müsse der kaiserlichen Reformation entsprechend abgeändert werden, da dort viele alten Missbräuche reformirt werden. Es sei nur zu sagen, dass männiglich bei seinen Rechten, Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Gewohnheiten verbleiben soll.

Was das Statut ‚De Electionibus episcoporum' betrifft, ‚wär' nur zu wünschen, dass sie die dort gebrauchten Eingangsworte nicht zu Wasser werden liessen'. Was noch zu sagen ist, enthält schon die Antwort auf die Beschwerden.

Betreffend das Statut ‚De Confirmationibus praelatorum' wäre zu wünschen, dass Prälaten und Priester bei Erlangung der Confirmation nicht so hoch und merklich übernommen werden; darin liegt der Grund, dass sie so sehr in Abfall und Armuth kommen. Sie schreiben ja doch sonst so viel von den Beschwerden, die ihnen durch die Laien zugefügt werden, dieser aber wollen sie vergessen.

Was die Resignation betreffe, soll keine gelten, durch die dem Lehensherrn die Lehenschaft entzogen werden könnte. Das Statut ‚De Ordinatione ministrorum ecclesiae' könne bleiben, nur müsse es mit der kaiserlichen Reformation mehr in Einklang gebracht werden. Am Statut ‚De ordine ecclesiasticorum' wird der Beisatz salva sedis apostolicae autoritate bemängelt, denn damit ist dies Statut, welches sagt, dass Nie-

des geistlichen Gutes sagen, lasse man sich gefallen, doch müsse beides mit Vorwissen der Ordinarien und Lehensherren geschehen, dagegen könne nicht geduldet werden, dass sie den Vögten ‚ihre Gerechtigkeiten abschneiden und eine bestimmte Besoldung geben wollen‘.

Was die Testamente verstorbener Geistlicher betrifft, sendet die Regierung dem König die Copie einer Confirmation zu, die er der Priesterschaft in der oberen Steiermark jenseits des Semmerings gegeben habe. Daraus sei zu ersehen, dass die ‚Testamente der verstorbenen Priester allezeit unter der Disposition der Landesherren gewesen seien und in den ausgegangenen Generalen den Vögten verboten worden sei, ‚Eingriffe in die Pfarrhöfe zu thun‘.

Was die Titel ‚De immunitatibus ecclesiarum‘, ‚De decimis et oblationibus‘, ‚De sponsalibus et matrimoniis‘ betrifft, ist das Nöthige schon in der Gegenschrift auf die Beschwerden gesagt worden. Den Artikel ‚De clandestina desponsatione‘ mögen sie mit der hierüber ausgegangenen landesfürstlichen Verordnung in Einklang bringen.

Was den Artikel ‚De haereticis‘ betrifft, kann sich die Regierung es nicht versagen, einen Streich gegen die Synode zu führen: ‚Wiewohl Ew. M' die verführerischen, einreissenden Secten auf das höchste verboten, gibt man ihr doch kein Lob dafür. Schon daraus sei abzunehmen, wie die Geistlichkeit Ew. M' für die empfangenen Gutthaten dankt und welchen Dank man noch in Zukunft erwarten darf.‘

Was den Artikel ‚De Simonia‘ anlangt, müsse die Reformation bei den Häuptern anfangen und auf die Glieder übergehen, betreffend den Wucher habe der Kaiser zuvor eine Verordnung erlassen, an die man sich halten müsse.

Scharfe Bemerkungen fallen noch über die letzten Punkte. In dem Artikel ‚De disciplina populi‘ ‚haben sie ihr Directorium (d. h. die kaiserliche Reformation) auch weit übergangen‘. Dass die Laien von der Geistlichkeit nicht schimpflich reden sollen, da müsse man auf das Sprichwort weisen: wie sich Jemand hält, so singt und sagt man von ihm. Mögen die Geistlichen mit ihrem liederlichen Wesen nicht Anlass zu solchen Reden bieten.

Die Mahnung, dass die weltliche Obrigkeit wider die Priester nicht ‚wüthen‘ solle (Capitel ‚De poenis‘) sei ‚zu

Schmach' Sr. M^t eingeführt. Der Excommunication der Weltlichen gegenüber soll sich die Geistlichkeit nur bei grossen Uebertretungen und auch dann nur mit ‚Bescheidenheit' bedienen, nicht ‚um jede schlechte Sache, wodurch diese Gewalt bei den Laien in die höchste Verachtung gekommen sei'.

Was endlich die Synoden betrifft, dürfen die Handlungen und Beschlüsse nicht publicirt werden, sie seien denn zuvor I. M^t vorgelegt worden, damit I. M^t sich darinnen auch ihrer Lande Nothdurft ersehen möge. ‚I. M^t werde aus jetziger ihrer Zusammenkunft abzunehmen haben, was sie sich auch über die Nothdurft der Religion hinaus zu handeln unterstehen würden, wenn es ihnen so freigestellt wäre, ihrem Gefallen nach und ohne irgend eine Widerrede Gesetz und Ordnung zu machen.

Die Regierung fasst noch einmal ihre eigenen Hauptbeschwerden kurz zusammen: Die Geistlichkeit erlässt Statuten, ‚in dem, so ohn Mittel E. M^t unterworfen ist und greift E. M^t mit unerweislichen Schmähungen und Beschuldigungen an'; in dem einen Punkt suchen sie die landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit, in dem anderen die landesfürstliche Reputation zu schmälern. In diese Statuten zu willigen, könne die Regierung nur aufs Höchste widerrathen, da man sonst sagen könnte, Se. M^t habe sich der ihr zustehenden Rechte selbst begeben, daher habe die Geistlichkeit selbst Ordnung geben und Statuta ausgehen lassen müssen, auch dass E. M^t ‚der Religion und dem geistlichen Stand ein ungütiger Fürst gewesen. Die Schmähungen, die sie vorbringen, können aber auf Niemanden als auf Se. M^t gemünzt sein, weil es ja sonst im Lande Niemanden gebe, ‚der sich solcher vermeinten Vergewaltigung und Drangsalirung der Geistlichkeit unterstehen würde'.

7. Das Gutachten der oberösterreichischen Regierung.

Die Statuten und Beschwerdepunkte der Synode hatte König Ferdinand auch an die oberösterreichische Regierung nach Innsbruck mit dem Befehl gesandt, sich unverzüglich darüber zu äussern. Am 17. Juni sandte diese eine Entschuldigung ein, ‚weshalb sie bis dahin die Sachen nicht habe zu

Handen nehmen können'. Sie bezeichnete als die Personen, die zu den Verhandlungen nach Salzburg zu schicken wären: den Prediger Dr. Christoph Wertwein, den Herrn Sigmund von Tann und Dr. Antoni Quetta. Am 24. Juli wiederholte Ferdinand die Mahnung, sich mit der Einsendung des Gutachtens zu sputen, da die Zusammenkunft zu Laurenzi stattfinden würde. Die Regierung war mit ihrer Berathung damals schon zu Ende gekommen, hatte die Absendung des Gutachtens aber verzögert, weil sie nicht wusste, ob die in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten den Beifall Ferdinands finden würden. Sie sandte es schliesslich, ‚da der Tag der Zusammenkunft schon so nahe', am 8. August ein. Während jenes der niederösterreichischen Regierung 46 Blätter fasst, genügen dem Statthalter, Amtsverwalter, den Regenten und Räthen der oberösterreichischen Lande nur 17. Sieht man von einigen Punkten ab, wo sie die landesfürstlichen Competenzen verletzt sehen oder schärfer herausheben wollen, so ergibt sich im Ganzen und Grossen eine ziemliche Uebereinstimmung mit dem Vorgehen der Synode. In Tirol lagen eben die kirchlichen Verhältnisse doch wesentlich besser als in Oesterreich. Man muss da im Auge behalten, dass der Eifer für die von Karl V. angestrebte Reform in dem letzteren eben nicht blos in den ständischen, sondern auch in den Regierungskreisen nicht gering war. Nach dieser Seite mochte vielleicht auch Nausea neigen, sonst wäre es unerklärlich, wie er der Träger jener geharnischten Botschaft sein konnte, die in Salzburg so grosses Entsetzen hervorrief.

Bei den ersten vier Artikeln finden die oberösterreichischen Regenten nur einen Anstand; in der Rubrik ‚De electionibus' soll nämlich der Name der kgl. M^{t} umgangen und ‚die Requisition auf die weltlichen Obrigkeiten in genere' gestellt werden. Bei den Electionen oder Postulationen sei der Geistlichkeit in diesen Landen nie ein Eintrag geschehen oder sonst etwas, was sie an der freien Wahl gehindert hätte.

Gegen die Artikel 5—14 sei nichts einzuwenden; in 15, ‚De iudiciis et foro competenti', gehören zwar Sacrileg, Simonie, Ketzerei u. s. w. vor den geistlichen Gerichtszwang, denn wenn z. B. Jemand in Ketzerei verfällt, muss dies von dem geistlichen Gericht erörtert werden. Ist aber das crimen notorium und soll de poena criminalis iuxta leges seu ordinationes civiles

gehandelt werden, so gelangen diese Fälle vor das weltliche Gericht. Auch die causae excommunicationis sollen coram ecclesiastico iudice gehandelt werden, ‚doch dergestalt, ne gladio eiusmodo spirituali abutantur ecclesiastici et quoad causas prophanas et omnino laicas, wie denn bisher viel geschehen, und dass die Excommunication nit missbraucht würde'. Man sieht auch aus diesem Beispiele, dass man in Tirol auf einem wesentlich anderen Standpunkt sich befindet als in Wien, und so ist es bei den meisten folgenden Fällen; damit freilich hier der weltlichen Obrigkeit auch nichts vergeben werde, schlagen sie vor, dem Paragraphen die Clausel anzufügen: ‚ut puta per hec tamen nolumus secularibus potestatibus quoad poenas criminales et seculares esse derogatum, quas ipsi iure communi, consuetudine provinciali vel pragmatica imperii constitutione seu sanctione possunt eiusmodi criminosis infligere vel etiam in his casibus, qui mixti sint fori et in quibus secularis iudex potest cognoscere, quando ad civiles proceditur'.

Auch in Ehestreitigkeiten wird hier der Anspruch des kirchlichen Forums gebilligt: ‚aber wo quaestio facti einfuel, als dass aine ainem andern vermähelt oder nit wär, ob der des sun oder nit sei, ob er eelich geborn oder nit, in disen und dergleichen fällen, wiewol es die ee berurt, tamen quoniam consistit in facto, so mag der weltlich richter auch darinnen erkennen'.

Patronatssachen und was damit zusammenhängt, sind auch dem geistlichen Gericht zu lassen, nur in Fällen, wo etwa ein Laie dem andern sein jus patronatus zu geben oder zu schenken zusagte und solches hernach nicht thun wollte, oder darin einem Anderen Eintrag geschähe, dann käme die Sache vor das weltliche Gericht. So auch in Sachen des Zehents: wenn es sich allein um die Frage handelt, ob Einer den Zehent zu geben schuldig sei oder nicht, so entscheidet das geistliche Gericht, wenn es sich aber darum handelt, ob der Bauer den Zehent ‚nicht im Stadl und aus dem Sack, sondern auf dem Feld geben soll', das wird vor dem weltlichen Richter erörtert. ‚Oder wenn sich ein Span um einen Laienzehent zwischen zwei Laien erhöbe, so soll die Sache auch vor den weltlichen Richter kommen, wie das die Tirolische Landesordnung mit sich bringt.'

Die Causae adulterii civiliter intentatae quoad separationem ‚bedürfen keines Bedenkens, dass sie nit fori ecclesiastici sein

sollten'. Wenn aber Nachlässigkeit eines Richters oder Verweigerung der Gerechtigkeit bis in die obersten Instanzen vorliegt, möge die Sache vor das geistliche Gericht gebracht, dieser Artikel in den Statuten demnach ausgelassen oder abgeändert werden.

Auch im Artikel ‚De legatis ad pias causas' müsse beigefügt werden: ‚der weltlichen Obrigkeit unvorgegriffen'.

Die Electionen, Postulationen und Confirmation gehören im Allgemeinen vor den geistlichen Gerichtszwang. Da aber E. M^t an der Wahl annehmlicher Prälaten gelegen ist, so empfehle sich der Brauch in Tirol, wo zu den Wahlen landesfürstliche Räthe und Commissäre geschickt und die Capitel und Convente vermahnt werden, taugliche Personen zu erwählen.

Streitsachen um Beneficien gehören zwar dem geistlichen Forum an: ‚wo sich aber in realibus actionibus, vel quando agitur de fructibus et obventionibus temporalibus, quae proveniunt ex rebus spiritualibus', Sachen zutrügen, darin soll dem weltlichen Gerichtszwang unbenommen sein, so viel ihnen das gemeine Recht und der eingeführte Brauch zulässt, zu erkennen.

In Tirol sei Brauch, wenn ein Priester absterbe, die Verlassenschaft durch die weltliche Obrigkeit aufnehmen zu lassen. Dieses Brauches könnte sie sich nicht begeben, und in diesem Sinne sei auch das Statut abzufassen, die Commissäre könnten dabei ‚mitlaufen lassen', Se. M^t habe sich hierüber mit dem Bischof von Brixen in Unterhandlung eingelassen.

Gegen die Capitel 16—26 erhebt die Behörde keine Einwendung; geringe gegen 27, ‚De monasteriis et vita regulari', wo man namentlich bezüglich der Steuern am alten Brauch nicht rütteln solle. Dasselbe gilt von den Capiteln über die Spitäler und Schulen: wo die Weltlichen vordem Recht gehabt, soll es verbleiben. Die Schulmeister vor ihrer Aufnahme den Ordinarien zu präsentiren, würde den armen Städten und Märkten beschwerlich fallen. Hier würde die Aufsicht der Regierung genügen.

Bei dem Capitel ‚De rebus ecclesiarum non alienandis' wird auf die Rechte hingewiesen, die der Landesfürst durch Privilegien, Indulte u. s. w. erlangt habe, an diesen dürfe nicht gerüttelt werden; im Uebrigen wird an den Statuten 30—36 wenig geändert. Zu 34 wird die Beibehaltung des Festtages

Mariä Verkündigung, der nur durch ein Versehen ausgefallen sein mag, gefordert. Bei Artikel 37 ‚De sponsalibus' wird an die entsprechenden Paragraphe der Tiroler Landesordnung erinnert. Auch die Punkte 38—46 [1] sind der Ansicht der Regierung nach ‚dem gemeinen Recht und der Ehrbarkeit gemäss' gestellt.

Um aber den Rechten des Landesfürsten nichts zu vergeben, wird noch bemerkt: Sollten diese Statuten in Druck kommen, ‚so sieht uns für gut an, dass sich die Commissäre ausdrücklich vernehmen liessen, Ew. kgl. M[t] hätte diesen den Befehl ertheilt, bei der Tagsatzung alles das zu befördern, was zur Wiederaufrichtung der alten Religion und guter Reformation, sowie auch zur Erhaltung der Kirchen und der Immunitäten und Freiheiten der Kirche dienen kann, und Ew. M[t] liessen sich auch die Statuten, wie sie gestellt seien, im Allgemeinen gefallen. Soviel aber die ‚Jurisdictionalia' beträfe, ‚und anderes darin einverleibt, darin Ew. M[t] und derselben landschaften durch gemaine geistliche und weltliche recht, des heil. reichs abschied, durch privilegien, indulta, alt herkommen und eingefürte bräuch, item durch verträg und vergleichung, so E. M[t] und derselben ersame landschaften mit inen, den geistlichen, welche den ersten stand in den landschaften einnamben, aufgerichtet haben, des widerspils im gebrauch, possessione vel quasi gewesen und noch weren, solch gerechtigkeiten könnte Ew. M[t] sich nit begeben' . . . Er werde sie aber so brauchen, dass die Geistlichkeit keinen Grund zur Klage habe. Sollten diese Statuten also in Druck kommen, so müsste ein dieser Erklärung entsprechender Appendix — die Regierung fügt einen solchen bei — hinzugesetzt werden.

Was die Gravamina betreffe, seien sie entweder schon in den Statuten gesetzt oder gehen nur die niederösterreichischen Lande an. Wenn die Geistlichkeit sondere Beschwerden auch gegen die Laien in Tirol anzubringen habe, so mögen dieselben angegeben werden, damit man sie abstellen könne. Trotz dieser Erklärung geht aber auch die oberösterreichische Regierung auf einige Punkte ein, und auch hier fallen gegen die Ordinarien einige scharfe Worte. Dass z. B. zeitweise auf Pfründen ‚ungelernte Knaben' oder solche gesetzt werden, die gar nicht die Absicht haben, Geistliche zu werden, oder sonst ganz untauglich

[1] Hier haben die Statuten überhaupt nur so viel Punkte.

sind, sei Schuld der Geistlichkeit. Diese habe auch ihre Pflic der Visitation nicht erfüllt, sonst wäre es nicht nöthig gewese sie seitens der weltlichen Gewalt an das, was ihres Amtes i zu erinnern.

Da der König die oberösterreichische Regierung auf fordert hatte, auch ihrerseits ihre Beschwerden gegen die Gei lichkeit kundzugeben, so bittet sie ihn, die Ordinarien zu ma nen, besser als bisher an den Statuten zu halten, wäre di geschehen, so wäre die Kirche nicht in diesen Abfall gekomm Die Bischöfe mögen selbst ihren Aemtern ordnungsmässig a warten oder taugliche Weihbischöfe halten. Um den Abga der Priester zu ersetzen, erfordere die Nothdurft die Erhaltu christlicher Schulen an den Kathedral- und Collegiatkirch Ebenso solle ein jedes Stift an den Universitäten eine Anz Studirender erhalten, dass sie zum geistlichen Stand u Predigtamt ausgebildet würden.

Da manche Städte nicht so vermögend seien, eig Schulen zu erhalten, könnte man die Einkommen freistehen Beneficien zur Unterhaltung solcher Schulen verwenden. I Versehung von Pfarren durch schlecht entlohnte Vicare hä aufzuhören. In vielen Thälern würden die armen Schäfl jetzt so geweidet, dass es kein Wunder sei, wenn der meine Mann dem ungeschickten Priester gegenüber ‚gar ra werde und ‚von christlichem Glauben beinahe schier so Wissen trägt als ein Heid".

8. Die Gutachten der Stände von Oberösterreich, Stei mark und Kärnten über die Statuten der Salzburgisch Provinzialsynode.

Das Gutachten der Stände von Niederösterreich liegt ni vor. Es scheint nicht zur rechten Zeit zu Stande gekomn zu sein. Am 24. Juli hatte Ferdinand I. die Mahnung n Wien geschickt, die Antwort auf die Beschwerde der Ge lichkeit unverzüglich einzusenden. Der Termin für die T satzung sei zwar vom 1. August auf den 1. September schoben, aber sie möchten sich nichtsdestoweniger beei Am 12. August antwortete der Landmarschall Ludwig Ki

berger von Viehofen mit einer Entschuldigung. Die Statuten hätten zunächst verdeutscht werden müssen, wozu der Rector und die Universität ersucht worden seien. Etliche Gelehrte seien an der Arbeit, der Rector habe aber keine gewisse Zeit angeben können, bis diese Arbeit zu Ende geführt sei. Ist dies der Fall, dann wolle man auch die Personen nennen, die als Commissäre zu brauchen wären. Sobald die Statuten ins Deutsche übertragen seien, wolle er die Herren und Landleute einberufen, um das Nothwendige zu veranlassen.[1]

Das Gutachten ‚der Landleute geistlichen und weltlichen Standes im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns'[2] lief rechtzeitig ein. Es beginnt mit einem Lobspruch auf die Augsburger Reformationsformula Karls V. Sie sei der rechte Spiegel für eine züchtige Clerisei. Darüber noch andere und mehr Artikel zu setzen, wäre nicht nöthig gewesen. Die Synode habe dies zur Schmälerung der weltlichen und landesfürstlichen Obrigkeit gethan.

In Oberösterreich war man von einer Anerkennung dieser Statuten so weit entfernt, dass die Stände in den einleitenden Bemerkungen einen Satz aufnahmen, der der Justification durch den Glauben allein ziemlich gleichkommt. Die Beschwerden der Geistlichen sind ihnen ‚vermeinte' Beschwerden. ‚Es werde wenig Liebe und Neigung zu den Priestern erwecken, so sie die Laien von ihrer Obrigkeit also unwissend dringen.' Gleich gegen den ersten Punkt der Statuten wird Verwahrung eingelegt, man wisse, dass die Statuten der Väter auf den Concilien und die Decrete der Päpste sich in vielen Punkten widersprechen. ‚Der gemeine Mann wird sich mit christlicher Frag,' wie ihm nach der heiligen Schrift auferlegt ist, um seines Glaubens sicher zu sein, bei seinem Pfarrer um die Hauptstück ‚des christlichen Glaubens und um Unterweisung anhalten' und ‚die höchste Zuversicht' daraus gewinnen, dass Christus der Erlöser ist, der für uns genug gethan hat. Die rechte Liebe zu Gott und dem Nächsten folge daraus, und wer in diesem Artikel genugsam unterrichtet, habe den wahren Verstand von der Kirche.

---

[1] Beide Schreiben im niederösterreichischen Landesarchiv.

[2] Es findet sich im Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C., Salzburg. Leider fehlen die Zuschriften, aus denen die Datirung ersichtlich wäre.

Dass man kraft der lex Marciani Augusti die Wel
lichen mit der Excommunication strafe, sei ein Eingriff in di
kaiserlichen Rechte. Die Meinung hierüber ist die gleiche, d
kräftiger noch die Steirer und Kärntner betonen.

Die oberösterreichischen Stände wenden sich gegen de
Artikel ‚von der Ueberlieferung und den Gewohnheiten‘. Vie
Missbräuche seien hieraus erwachsen, Zaubereien und A
götterei. So lange ‚solich Caeremonien‘ noch gehalten werde
‚in denen die Abgötterei so fest eingerissen ist‘, könne die
selbst nicht verschwinden, daher es das Beste wäre, diese Cer
monien selbst einzustellen.

In den nächsten Artikeln werden wenig Ausstellungen g
macht, aber es wird doch immer auf die Rechte des Lande
fürsten und die Freiheiten des Landes hingewiesen, denen i
keiner Weise vorgegriffen werden dürfe. Die Statuten, in dene
von der priesterlichen Zucht gehandelt wird, finden sie sel
gut, zu wünschen wäre, dass ‚ihnen mit allen Kräften nacl
gegangen würde‘. Nur gegen die Punkte ‚De praedicatio
verbi Dei‘ und ‚De officio ecclesiastico‘ gestattet man sich Ei
wendungen im Sinne der Neuerungen zu machen. Die ‚Script
der alter Väter seien ja sicher nicht zu verwerfen, ‚dass ab
des Luther's Bücher noch dieser Zeit und vor der mehrer
Examination und Erläuterung, was etwa darin irrig sei, d
Priesterschaft weggenommen werden sollen, daraus könnten vi
Irrungen entstehen, denn die Gewissen lassen sich nicht dur
Gebote oder Vertilgung dessen, was man eine Zeit für chris
lich erkannt hat, zwingen‘. Wenn dagegen die Christen hör
würden, dass in Luther's Schriften Irrthümer seien, möchten s
wohl selbst aus rechtem Eifer die Priester um Erläuteru
bitten. Es sei also am besten, die genannten Bücher, ausg
nommen die der sacramentschändenden Wiedertäufer, d
Leuten bis auf eine fernere christliche Erläuterung zu lasse

Das Statut ‚De iudiciis et foro competenti‘ ‚sei wider alt
Herkommen, landesfürstliche Hoheit und der Landleute G
rechtigkeit zu weit ausgebreitet‘. Man müsse an die in Deutsc
land aufgerichteten Concordata, durch die den Fürsten
Jurisdiction in den weltlichen Handlungen ungeschwächt blei
Auch haben die Kaiser die Fürsten ‚wider der Geistlich
jetziges Vorhaben besonders gefreit‘, ‚also wann der kirch
und der fürsten Teutscher Nation freiheiten, alt herkomm

und mer als ersessene recht gegen einander erwogen wird, wird man finden, dass das Salzburgisch provincialconcilium die angezeigten articl, darinnen sie richter zu sein vermainen, in ir jurisdiction einzumengen kain ursach gehabt'.

Hätte die Geistlichkeit in diesen Punkten Grund zu Beschwerden, so wären sie früher vorzubringen gewesen. Es war nicht nothwendig, ‚gleich ein Statut zu machen', bevor man den gegnerischen Standpunkt vernommen; denn auch in jenen Sachen, die sie als causae ecclesiasticae bezeichnen, wie die causae matrimoniales, causa fidei, causa haeresis gehört die Jurisdiction nicht ihnen allein, sondern der ganzen Kirche zu, ‚darinnen der weltlich magistrat auch begriffen, der von solchem iudicium nit gesondert werden mag'. Die Stände vergessen dann auch nicht anzuführen, was sie unter Ketzerei verstehen: das sind nur Lehren gegen die Dreifaltigkeit, die Menschwerdung Christi, die unbefleckte Empfängniss Mariä und die Artikel des Symbolums. Wer dagegen lehrt, soll ‚nit allein dem geistlichen gericht oder einem weltlichen process, sondern auf bewisne offenbare that der weltlichen obrigkeit mit aller ernstlichen straf unterworfen sein'.

Mit besonderem Tadel wird bemerkt, wie schimpflich es sei, den Fürsten und aller weltlichen Obrigkeit ‚die nachvolgenden causas civiles zu entziehen: causae decimarum, negligentia iudicis secularis in legatis ad pias causas, causae denegatae iustitiae und bona defunctorum clericorum', aber auch die causae criminales ecclesiasticae gehören der Jurisdiction weltlicher Obrigkeit zu, denn wiewohl dieselbe ‚allein criminales ad poenam canonicam' geklagt werden, so kann doch dem weltlichen Schwert seine Schärfe nicht genommen werden.

Die Stände bitten um Nachsicht für Jene, die das Abendmahl unter beiden Gestalten nehmen, die Taufe soll in deutscher Sprache vorgenommen, den Pfarrern die casus reservatos mit Erlaubniss der Ordinarien zu absolviren freigelassen werden.

Den Cölibat betreffend erinnern sie an die Worte Pauli: melius est nubere quam uri. In den durch die Weltlichen gestifteten Spitälern müsse diesen die Aufsicht verbleiben. Beschwerlich sei es, die gemeinen Schulen abzuthun.[1] Belobt

[1] Da dies Capitel ein allgemeineres Interesse bietet, möge es wörtlich hiehergesetzt werden: ‚das ist nicht das geringest göttlich gebot, das der

werden die Statuten ,De monasteriis et vita regularium' und ,De praebendis et de pluralitate beneficiorum', nur möge hierin auch der kgl. M[t] und Anderen auf ihren gestifteten Gütern kein Eintrag geschehen.

An der Berathung des Artikels ,De rebus ecclesiarum et monasteriorum non alienandis' ,haben die Prälaten ihr Gutbedünken nicht eröffnen wollen'. Die anderen Stände finden in dem Statut einen Eingriff in die Rechte des Landesfürsten als obersten Vogtes der Kirche. In Fällen der Noth dürfe Niemand sich ausschliessen. Auch in dem Artikel ,De testamentis defunctorum clericorum et clericorum bonis relictis' geschehe der weltlichen Jurisdiction Eintrag; was die Immunitäten und Privilegien der Kirche betrifft, so handelt es sich darum, welche Immunitäten gemeint sind, gegen jene, die in der Schrift begründet seien, könne keine Einwendung gemacht werden. Was aber z. B. Zinse betrifft, sei er dem Kaiser Augustus gegeben worden, da Christus noch in den Windeln lag, und so habe er denn befohlen, der Obrigkeit zu geben, was ihr zukomme. Wider das göttliche und natürliche Gesetz hätten sich auch die Apostel und Evangelisten keine Freiheit gemacht. Man führe das hier an, nicht um der Geistlichkeit die ihr zukommenden Freiheiten zu nehmen, sondern dass man erkenne, dass der weltliche Magistrat ein Hüter und Schützer des göttlichen natürlichen Gesetzes sei, der alle Handlungen zu gleichen Rechten

---

allmechtig den magistraten aufgelegt hat, dass sy ir vleissig aufmerken uber die schuelen und zucht haben. Dass aber die gemainen schuelen, die in den . . statuten poëtrias genennt werden, abgethan und allein die schuelen, so bei den kirchen gehalten werden, bleiben sullen, das ist beschwerlich; dan ye kain rechte schuell, darinnen die gueten kunst gelert werden, ausser der grammatica, loica, oratoriam et poesim sein kan und dem allem nichts merers verhinderlich als der gesang ist, wie auch in Italia, Gallia und andern landen mer abermal sonder personen zu dem kirchengesang verordent sein, damit die andern in den particularschuelen dem studio mit merer zeit und vleiss obligen mugen. Und weil auch nicht aim jeden sein kind oder freundt zu dem gesang zu ziehen oder in einer solichen menig der knaben, weil die nit all in ainer zucht gehalten werden können, auch paldt verfuert und zu unzucht gebracht werden möchten, zu halten gelegen, und die kunst kein verhinderung, soll anderst in solchem studio ain nutz volgen, leyden mugen, achten demnach die furgenommen personen, dass dieselben particular studia zu erhalten sein.' In diesen werden die Magistrate auch die Visitation ausüben.

bringen solle. Diese allgemeinen Bemerkungen werden hierauf durch eine Reihe specieller Angaben näher erläutert.

Die Stände lehnen sich gegen die ‚neuen' hohen Zehentforderungen der Geistlichkeit auf, ‚die selbst von dem eroberten Gut den Zehent wolle. In den Capiteln ‚De oblationibus et sponsalibus' möge man sich an die in einzelnen Orten herrschenden Gebräuche halten, im Capitel ‚De clandestina desponsatione et divortio' wird auf die landesfürstlichen hierüber erflossenen Erlässe aufmerksam gemacht. Stärkere Einwendungen werden in den Capiteln ‚De secundis nuptiis et matrimonio putativo' und ‚De hereticis' gemacht. Der Artikel ‚De disciplina populi' sei politisch. Da überdies ‚von der Gemain' eine Ordnung, die ohne Zuthun der Weltlichen aufgerichtet ist, schwer angenommen wird, so achtet der Ausschuss, dass der König selbst das Nöthige veranlassen werde.

Aus alledem ersieht man, dass man in Oberösterreich weit davon entfernt war, die in Salzburg beschlossenen Satzungen gutzuheissen. In vielen Punkten begegnen sich die Wünsche der Stände mit denen, die auch in Steiermark und Kärnten geäussert wurden. Zu beachten ist aber doch, dass bei der Abfassung und Zusammenstellung der Antwort in Oberösterreich auch der Prälatenstand[1] theilnimmt.

In Steiermark war das nicht mehr der Fall; hier stand man übrigens bereits auf einem viel fortgeschritteneren Standpunkte, als es jener der Oberösterreicher war.

Der Ausschuss, der mit der Aufgabe betraut war, die Provinzialstatuten einer Durchsicht zu unterziehen, bestand aus dem Landeshauptmann Hans Ungnad, dem Landesvicedom Christof Resch, den Herren und Landleuten Dietrichstein, Jakob von Moshaim, Franz von Saurau, Sigmund Gäller, Georg Stadler, Kolman Pruner, dem Dr. G. Stürgkh und dem landschaftlichen Präceptor. Der Letztgenannte ist vielleicht jener Bartelme Pica, der zu den begeistertsten Anhängern der neuen Lehre gehörte und deswegen einige Jahre später in Verhaft kam. Die Commission hat gewiss sehr eifrig gearbeitet, denn

[1] Daher auch der Titel: Der landleut geistlichs und weltlichs stands des ertzherzogthumbs Österreich ob der Enns die auf R. kgl. Mt . . . bevelch zu berathschlagung der handlung ervordert sein, . . . verrer christlich und treulich bedenken.

ihre Antwort ist umfangreich genug; sie beginnt mit einem warmen Dankspruch an Ferdinand I., weil er einen so hochwichtigen Gegenstand, der nicht blos die Polizei, sondern auch das Heil unserer Seele und das ewige Leben betreffe, seinen Landleuten zur Berathung übergeben habe. Der Ausschuss habe mit aller Emsigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen und in Gemässheit der heil. Schrift berathen und bitte den König, die Arbeit gnädig entgegenzunehmen.

Er dürfte von dem Elaborate im höchsten Grade überrascht gewesen sein. Seine Absicht war es gewiss nicht, dahin zu wirken, dass Laien sich über Dinge des Glaubens und der Lehre, sondern nur über jene Ein- und Uebergriffe aussprechen, über die der Clerus in seinen Statuten und Beschwerdeschriften so lebhafte Klage geführt hatte. Was die Herren und Landleute aber hier dem Könige vorlegten, ist ein Bekenntniss, dass sie insgesammt protestantischen Anschauungen huldigen. Sie anerkennen, um diese Punkte von vornherein gleich festzustellen, nur die Bibel als Quelle des Glaubens, wollen nichts von den guten Werken, dagegen nur von drei Sacramenten wissen, nehmen nur jene Ceremonien an, die mit der Bibel in Einklang stehen, verwerfen alles zeitliche Regiment des Clerus und haben von ihren älteren Forderungen nichts aufgegeben: Aufhebung des Cölibats der Geistlichkeit und den Laienkelch.

Es ist das erste Schriftstück, darin die steirische Landschaft als eine protestantische Corporation auftritt oder aufzutreten gedenkt. In dem Concept hatte der Ausschuss nämlich stets im Namen der Landschaft — als die getreuen, gehorsamen Landleut — gesprochen, dann diese Worte gestrichen und in die Worte ‚wir‘ oder ‚uns‘ umgewandelt, wohl deswegen, weil eben der Landtag, der diese Sache behandeln sollte, nicht zu Stande kam.

Bei einem solchen Standpunkt des Ausschusses war von vornherein zu erwarten, dass die Synodalstatuten von seiner Seite keine Billigung finden würden.

In der That fanden nur wenige Punkte der Statuten in Steiermark und ebenso in Kärnten allgemeinen Beifall, und auch diese bezogen sich auf mehr oder minder nebensächliche Dinge. In beiden Ländern war man von dem Verhalten des Salzburger Ordinariats, so sehr oder weil es im Ganzen und Grossen den

in Augsburg gefassten Beschlüssen der katholischen Partei entsprach, nur wenig erbaut. In Kärnten war man der Meinung, eine solche durchgreifende Reformation könne nur von dem Landesfürsten ausgehen, und da dies nicht geschehen sei, würden die Salzburger Beschlüsse ohne Erfolg bleiben; in Steiermark urtheilte man noch viel schärfer, man sah in der Synode und ihren Beschlüssen einen Schritt, der mehr zur Zerrüttung als zur Erbauung der Kirche führen müsse; auch hier sagte man, es sei eine Sache, zu der die Geistlichkeit nicht competent sei, da sie viele Dinge betreffe, die zum weltlichen Regiment gehören. Der Geistlichkeit sei es allein um zeitliche Herrschaft zu thun. Wo aber finde sich hierüber etwas in der Bibel? Dort könne man lesen, dass Christus auf die Erde gekommen, damit er uns, nicht damit wir ihm dienen, und so muss es auch mit der Geistlichkeit sein. Sie bestehe aus Dienern und Haushältern des göttlichen Wortes: ihr Amt ist die Lehre und die Predigt des Evangeliums und die Handreichung der Sacramente. In der wahren christlichen Kirche gibt es keine zeitliche Herrschaft: diese gehört allein der weltlichen Obrigkeit zu. Wie dürfe also die Geistlichkeit zeitliche Güter, Renten und Gülten und die Herrschaft über das Volk beanspruchen, ja auch in geistlichen Dingen Gesetze und Gebote geben, die wider Christi Gesetz sind und die das Gewissen aufs Schwerste bedrängen?

Schon diese allgemeinen Bemerkungen zeigen die starke Differenz zwischen dem, was die Synode, und dem, was der grosse Ausschuss steirischer Herren unter der ‚wahren Kirche' versteht. In allen Punkten, wo die Synode Uebergriffe der weltlichen Gewalt an den Tag legte, vertheidigte der Ausschuss die Rechte dieser Gewalt; aber vornehmlich in den Artikeln des Glaubens finden wir ihn auf einem ganz verschiedenen Standpunkt, nämlich dem der — Augsburgischen Confession. Es ist das eine Fortbildung von Anschauungen und Grundsätzen, die der Hauptsache nach in den letzten sieben Jahren erfolgt ist, denn noch auf dem gemeinsamen Ausschusstag der österreichischen Lande zu Prag im Jahre 1542 handelt es sich im Wesentlichen doch nur um zwei Punkte: die Priesterehe und den Laienkelch. Hier — in dem Gutachten von 1549 — liegt, wie bemerkt, ein ausgesprochen protestantisches Programm vor uns. Gleich die ersten Artikel erweisen es mit aller Klar-

heit, so wenn es heisst, ‚dass der christliche Glaube allein auf Gottes Wort und auf nichts Anderes gestellt sein solle', und man statt dessen bei keiner ‚äusserlichen' Kirche Mass und Regel finden kann. Von der Tradition halten die Ausschussmitglieder wenig: der Herr sagt nicht, ich bin die Gewohnheit, sondern ich bin die Wahrheit; Gewohnheiten müssen der Wahrheit weichen, wie St. Peter dem heil. Paulus gewichen ist. Mit den Gewohnheiten haben sich so viele Missbräuche in die Kirche eingeschlichen, dass sie das Volk höher achtet als selbst Gottes Wort.

Bei der Wahl, Bestätigung und Ordinirung der Bischöfe und Kirchendiener sollte man sich an das von den Aposteln gegebene Beispiel halten, das eine vielleicht ausgenommen, dass man auch den Priestern die Ehe erlaube, die ja noch lange gebräuchlich gewesen sei; denn noch zu den Zeiten Heinrichs IV. habe man in Deutschland die Priester mit Gewalt zum Cölibat gebracht, bei den Griechen aber bestehe die Ehe der Geistlichen noch heute.

Wer den Priestern die Ehe abstricke, schätze den Ehestand zu gering und das Leben ausser der Ehe zu hoch, und doch hat dieses es dahin gebracht, dass Niemand unzüchtiger und abscheulicher lebt als die Kirchendiener, die gerade das reinste, frömmste und heiligste Leben führen sollten.

Was den Artikel von den Prädicanten und ihrem Amt betrifft, geht die Ueberzeugung des Ausschusses dahin, dass das Evangelium rein und lauter ohne allen Menschenzusatz und Aenderungen in dem rechten christlichen Verstand frei und ungehindert erklärt werden solle. Man spreche den Erklärungen des römischen Stuhles und den Lehren der Väter ihre Bedeutung nicht ab, könne sie aber doch nur annehmen und loben, soweit sie mit der heil. Schrift in Uebereinstimmung stehen; ist dies nicht der Fall, so müsse man mehr nach dem Wort Gottes als nach der menschlichen Vernunft verfahren, ‚wie St. Johannes sage, wer nicht in der Lehr Christi bleibt, der hat keinen Gott'.

Da ist es denn begreiflich, dass der Ausschuss, wenn er auch den neuen, von den Statuten so warm empfohlenen Lehrern, wie Eck und Nausea, gerade nicht feindlich gegenübersteht und anderseits auch die Zwinglianischen, Oekolampadischen und Wiedertäuferischen Schriften preisgibt, doch von

ıen eines Martin Luther, Philipp Melanchthon, Pomera-
ś, Spangenberg u. A. nicht lassen will, ‚da diese die heil.
cramente und deren rechten christlichen Gebrauch hoch-
lten und mit allem Fleiss aus Gottes Wort begründen, das
angelium fleissig erklären und durch ihre Bücher den in
r Kirche eingerissenen Missbräuchen entgegenarbeiten'. ‚Diese
lcher pflanzen die rechte Lehre von der Busse, dem Glauben
Christus, dem Unterricht der Gewissen, der Gnade u. s. w.
ommen in solchen Büchern auch einzelne Scheltworte vor, so
ıd sie deswegen doch nicht zu verbieten, denn keines von
nen sei auch nur in einem Artikel des Irrthums überwunden.
an möge daher mit dem Verbot solcher Bücher stillhalten.

Dass die Weltlichen in ihren Häusern und Schlössern den
ırigen aus der heil. Schrift vorlesen und sie in Gottes Wort
nterrichten, dazu sind sie von Gott verpflichtet, denn sie
üssen dermaleinstens auch für ihr Gesinde Rechenschaft ab-
gen.

Was die Zahl der Sacramente betreffe, handle es sich zu-
ichst darum, was man unter Sacrament verstehe: auch Gebet,
rübsal, Almosen können dahin gedeutet werden. Rechnet man
ihnen aber nur die Ceremonien, die im Evangelium von
hristus eingesetzt, und die äusseren Zeichen, die an die gött-
he Verheissung der Sündenvergebung angeheftet sind, so
ird man in Wahrheit nur drei Sacramente finden: die
ufe, das Abendmahl und die Absolution. Solch' Sacramente
üsse man lauter und klar von den anderen Sacramenten
heiden, denn man findet nicht eine Stelle in der Bibel, dass
ich diese dem Volk als Zeichen göttlicher Gnade gegeben
erden dürfen. Die Verordneten heben die Bedeutung der
ıcramente hervor. Der protestantische Standpunkt wird na-
entlich im Altarssacrament scharf betont: Es gibt kein
nderes Opfer und keine andere Genugthuung für die
ünde als jene, die von Christus am Kreuze geleistet
urde. ‚Dieweil dies Sacrament unter beiden Gestalten ein-
esetzt ist, darf dem Volke nicht verwehrt sein, es unter beiden
ı nehmen.' Wenn die Provinzialstatuten ein Gesetz daraus
achen, dass den Laien dies Sacrament nur unter der Gestalt
s Brotes gereicht werde, so stehe dagegen fest, dass man
n Geboten Gottes mehr als den Satzungen der Menschen ge-
rchen müsse. Zudem ist unwidersprechlicher Weise das Sa-

crament in den Zeiten der ersten Kirche unter beiden Gestalten gespendet worden. Daran muss man sich auch in Zukunft halten.

Dass man dem Priester bei sonstigem Verlust seines Seelenheiles alle seine Sünden in der Beicht anzeigen müsse, hievon finde sich in der heil. Schrift nichts; des Menschen Leben ist ja nichts als lauter Sünde, es wird nicht möglich sein, die Sünden alle in eine gewisse Zahl zu fassen, ein Jeder wird sein Anliegen wohl selbst (Gott) anzuzeigen wissen, wozu also durch solchen Zwang die unerträgliche Last der Sünden noch schwerer machen? Man halte sich an die Worte des heil. Chrysostomus, dass jene Sünden, die einer sich schämt zu beichten, durch heisse Zähren abgewaschen werden. Nicht auf die Erzählung der Sünden: auf ein reuiges Herz, auf die christliche Besserung und vor Allem auf den starken Glauben komme es an. Wenn Christus in der Sünde auch Unterschiede macht, so kann solcher Unterschied doch nicht zur Absolution gezogen werden. Demnach gibt es keinen casus reservatus für die, die sich bekehren. Der Empfang des Sacraments binde Niemand an eine bestimmte Zeit im Jahre, sondern an die Nothdurft, in welcher sich Jemand befindet. Auch sollen des ‚besseren Verstandes' wegen die Sacramente in deutscher Sprache administrirt werden, wie es noch dermalen bei Griechen, Croaten, Serben und anderen Völkern in der Volkssprache geschieht.

So mag man auch die Ceremonien, welche in diesen Provinzialstatuten auch Sacramente genannt werden, gebrauchen, als Kirchenübung, wie sie die erste Kirche eingesetzt hat. Sonstige Ceremonien werden in Gemässheit der alten und wahren, apostolischen und katholischen Kirche zu reformiren sein.

Die Verordneten sprechen zum Schluss ihr Bedauern aus, nicht in der Weise, wie es billig wäre, auf alle Artikel eingehen zu können; sie fügen indess noch einige Bemerkungen an, die ihnen besonders wichtig scheinen: der König werde als ein gerechter und weiser, milder und christlicher Fürst den ganzen Handel, um den es jetzt gehe, und das Fundament der christlichen Kirche, die in Christus unserem alleinigen Heiland als dem lebendigen Brunnen ihren Ursprung hat, sich wohl zu Gemüthe führen; diese Kirche ist von den Aposteln auferbaut und durch gottselige Männer gelehrt worden; sie haben nicht ihr eignes Gutbedünken, sondern Gottes Ehre gesucht, in Mässig-

nd Armuth, in Verachtung der Welt und mannigfacher
gung gelebt, nicht nach eitlen Ehren und zeitigen Gütern
t, die fleischlichen Begierden getödtet und einen reinen
el geführt: das war die Zeit, wo sich die Kirche gemehrt
d mit guten Dienern wohl versorgt war. Als sich aber
istlichen von Gott abwandten, irdische Herrschaft und
es Gut an sich rissen, da nahm die rechte Lehre ab,
errschbegier, Hoffart, Ehrgeiz und Habgier, Hass und
ige Laster sprossten auf. Sie haben durch mancherlei
die Weltlichen verführt und unter dem Schein der Re-
blos um Geld und Gut von den Laien zu erpressen,
mit ihren abgöttischen Lehren und Ceremonien ‚von der
n und alleinigen Justification Christi abgeführt‘ und die
n schliesslich dahin gebracht, dass sie eine ganze Kauf-
chaft und Simonie ins Werk setzten und damit Land und
die besten Städte und Schlösser, Herrschaften, Renten,
und Einkommen von den Laien hohen und niedern
s an sich gebracht haben. Unter dem Schein der Re-
habe man die obersten Häupter der Christenheit unter
ebracht, und wer ihrem geizigen und unersättlichen Be-
nicht entsprochen, gegen den wurde der Bann geschleu-
Hätte diesem Treiben nicht das wieder hervorbrechende
Gottes ein Ziel gesetzt, so hätten die Geistlichen alle
hen Mächte unter ihre Botmässigkeit gebracht. Jetzt, wo
ihnen mit der Predigt des Evangeliums entgegentrete,
en sie mit dieser ihrer Reformation, ihren Statuten und
mina hervor, um ihre alte Gewaltherrschaft wieder auf-
ten. Wenn man ihnen jetzt nachgibt, werden sie keine
tragen, noch mehr als zuvor zu begehren, sie trügen
chtet der schweren Rechenschaft, die sie einstens geben
n, kein Bedenken, die ganze Welt auf ihr Gewissen zu
n, wenn sie ihnen Jemand schenken würde: haben sie
aus dem Reich Christi nicht so sehr ein Weltreich als
hr ein Teufelsreich gemacht, darüber alle gutherzigen
en hohen und niederen Standes billiger Weise klagen
n. Gegen dies weltliche Treiben des Clerus zu schreiben,
den Ausschuss kein böser Affect, sondern einzig und
der gerechte Eifer; was hätte er auch sonst für einen
? Wäre es in Wirklichkeit so, wie die Geistlichen sagen,
nan allein um Menschenwerk, als Stiftung von Klöstern

und Messen, Jahrtagen, Wallfahrten, Opfern und anderen Gaben an die Geistlichkeit die Seligkeit zu erkaufen vermöchte, was Einfacheres gäbe es für die Laien, die ja noch Eigengut genug haben, als für das irdische Gut das ewige Heil einzutauschen. Gewiss käme es den Menschen, die nach ihrer Fleischeslust leben wollen, leichter an, hier in der Welt zu prassen und dann durch einige Messstiftungen die Seligkeit zu erwerben, als die ganze Zeit des Lebens in diesem Jammerthal mit ihrem Hirten — Jesus Christus — das Kreuz zu tragen und täglich wider ihr böses Fleisch zu streiten und zu eifern. Wo aber blieben dann die Armen, deren Vermögen zu solchen Stiftungen nicht ausreichte? Lauter und klar wie die liebe Sonne steht es in der heil. Schrift, dass wir durch nichts Anderes als durch den Glauben an den gekreuzigten Christus allein selig werden können. Diesen Glauben wird man durch Liebeswerke an dem Nächsten erweisen; daraus kann man entnehmen, dass und inwieweit die guten Werke, die aus dem Glauben fliessen, keineswegs zu verwerfen seien. Der Ausschuss spricht endlich die Erwartung aus, die ‚christlichen hohen Häupter' werden ‚in diesem Handel' nichts zulassen, was wider Christi Befehl wäre und der weltlichen Jurisdiction zum Abbruch gereichen könnte.

Ausführlicher als die Antwort der Steirer ist die der Kärntner, da sie auf alle und jeden einzelnen Artikel der Provinzialstatuten Rücksicht nimmt und auch auf jene Punkte eingeht, wo in der Auffassung des verordneten Ausschusses von Kärnten und der Provinzialsynode eine Differenz in den Ansichten nicht vorhanden ist. Während die Erwiderung der Steirer gleich von vornherein den Standpunkt einnimmt und scharf betont, dass die Geistlichkeit mit weltlicher Herrschaft nichts gemein haben dürfe, geht diese sofort auf den ersten Punkt ‚von gemeiner Lehre des heil. Glaubens' über. ‚Wem ist,' sagen die Kärtner, ‚verborgen, dass der Christen Spaltung aus keiner anderen Ursache hergeflossen ist denn aus den mannigfaltigen Satzungen der römischen Kirche, die, wie viel geschrieben und gesagt worden, wider Gottes Ordnung und Befehl sein sollen.' Viele Concilien hätten geirrt und nicht selten eines das andere vernichtet, viele Satzungen der Päpste seien

tes Anordnungen nicht in Uebereinstimmung zu bringen. n in offenem Unglauben stehen, bis ein allgemeines Congt? Davor wolle Gott uns behüten. Es wäre ganz beich, wenn die Laien an ehrlichen Orten zusammen- ı, dass sie ohne Verletzung ihres Gewissens nicht von il. Evangelium, darin der Mensch Trost, Frieden und g findet, sprechen sollten. Mit Recht habe der Kaiser scheidung über alle Beschwerden auf ein allgemeines gestellt, doch so, dass mittlerweile jedermann in seinem und seiner Erkenntniss verbleibe. Wenn aber Erz- und Bischöfe so viel Rühmens von den Concilien , so sei dem entgegen festzuhalten, dass es in keines ms Macht steht, Satzungen zu ordnen, die der heil. zuwider seien.[1]

ər zweite Titel ‚von Aufsatzung und Ordnung', wonach atuten unverbrüchlich gehalten werden sollen, gehe zu sei ‚in viel Weg' der göttlichen Ordnung und landesen Gesetzen zuwider; zum Mindesten hätten auch die ıen dieser Lande ‚dabei zu sein, so von des Glaubens gehandelt wird'.

züglich der ‚alten Gebräuche und Gewohnheiten' seien lich und christlich, die dem Worte Gottes nicht zuien und zur Anreizung göttlicher Liebe dienen. Doch insehung gethan werden, ‚dass die Geistlichen solche nicht zu Verdienst anziehen' und so zu Abgötterei Anen. Statt vieler Ceremonien soll dem Volke Gottes predigt werden; da möge es im Gehorsam gegen die e und weltliche Obrigkeit gefestigt werden.

e ‚Fasten' sollen billig nicht allein bei den Christen, überall, wo gute Polizei ist, hoch erwogen und angein, Kirchfahrten, in züchtiger, ehrbarer Versammlung , seien zu loben; freilich geschehe es meist, dass Bauersf Wallfahrten ausziehen, ‚deren mehrer Theil daheim ıd Kinder in Armuth sitzen hat'.

---

ntwort findet sich im Cod. 11797 der Wiener Hofbibliothek, Fol. 54 5: Auf der Geistlichen Statuta derer von Kärnten Guetbedunken. 'itel wiederholt ebenda: Der von Khärnten Guetbedünken in Sachen eistlichen zu Salzburg fürgenommene Satzungen und Constitutiones gend.

Fürsten Herrschaften, Schlösser, Städte und Märkte besitzen, so werden diese doch durch ihre weltlichen Richter als Hofmeister, Hofmarschälle, Hauptleute, Vicedome und Pfleger und nicht durch die geistlichen Officiale regiert. Wie unrechtmässig die geistlichen Herren solch weltliches Regiment in ihrer Hand haben, mögen sie der heil. Schrift und der kaiserlichen Reformation entnehmen. So hat auch Kärnten seine besonderen Satzungen, Landrechte und Freiheiten, denen zuwider sie nichts ordnen und schlichten dürfen, vielmehr sind sie ihnen mit ihren Gütern in gleicher Weise wie die übrigen Landleute unterworfen; freilich ‚all' das, was in ihr Kuchel geht, es sei per fas oder nefas, das alles soll nicht wider Gott sein, ja wenn sie der ganzen Welt Regierung unter sich brächten, wär' alles recht, und wer dagegen etwas sagt, ist ein Ketzer'. In gleicher Weise, wird von den Landleuten weiter ausgeführt, gehören alle Malefizsachen vor das weltliche Gericht. Dass Processe vor dem geistlichen Gericht, wenn sie einen Priester betreffen, in lateinischer Sprache geführt werden, ‚hat sein Fug, wenn es aber einen Laien betrifft, würde es nicht annehmlich sein'.

Die deutsche Sprache soll auch bei der Spendung der Sacramente angewendet werden: was nützt es, dem Teufel in einer Sprache widersagen, die man nicht versteht. Unter hundert Menschen weiss nicht einer, was die Taufe ist. Das ist, wie man sieht, ein Punkt, wo die Kärntner den ‚Taufgesinnten' nahestehen.

Von den Sacramenten hat man übrigens in den Kreisen der Kärntner mehr katholische Anschauungen als in Steiermark. Die Firmung ist ihnen noch ein Sacrament, ‚eine den Christen nothwendige selige Nothdurft', nur an der Belehrung des Volkes fehlt es hiebei. Die ‚spottigen und Affenspectakel' sollen beseitigt werden, ‚jetzt gebe man ohne alle vorhergehende Unterweisung etlichen viel hundert Personen in einer Stunde die Maulstreich' und je zuweilen derart, dass das ganze umstehende Volk ein Lachen hat'. Nach der Firmung wissen die jungen Leut davon grad' so viel als zuvor.

Bezüglich des Abendmahles unter beiden Gestalten denkt man in Kärnten auch nicht so streng als in Steier. Dass die Utraquisten Ketzer sein sollen, sei allerdings ‚erbärmlich' zu hören. Schliesslich nennt man es doch aber auch hier schon

schrecklich, dass ein Geistlicher die Weltlichen des hoch- ürdigsten Sacramentes unter beiden Gestalten beraubt.

Die Lossprechung von Sünden soll nicht lateinisch er- lgen: gegen die Ohrenbeicht gibt sich ‚Krieg und Unrath bei rossen Herren und viel Personen' kund. Auch wisse die ibel davon nichts. Die Rechtfertigung durch den Glauben llein steht noch nicht so fest wie bei den Steirern.[1] Doch ört man auch hier schon: die Haltung äusserer Werke wird lem Menschen von Gott zu keiner Gelegenheit gerechnet, es ei denn, der inwendige Geist sei gleichförmig. Gute Predigten werden mehr wirken denn alles Beichten.

Der Geistlichkeit möge die Ehe erlaubt sein; ohne diese ei ‚vielen mit ihrer Constitution zu bestehen nicht menschlich, och möglich'.

In den Ceremonien sollen die eingerissenen Missbräuche bgethan, in den Klöstern Ordnung gemacht und die Schulen esser gepflegt werden: Zu diesen Zeiten verstehen die Laien esser Lateinisch als die Geistlichen. Es sei nicht mehr noth- vendig, die Schulmeister durch Geistliche examiniren zu lassen: weifelsohne finden sich in jeder Stadt ein oder zwei Schul- neister, die im Lateinischen erfahren, aber doch auch ‚in der ehr' nicht so vergiftet seien, dass sie nicht das Vaterunser, in Ave Maria, die zwölf Artikel des Glaubens und die zehn ebote verstünden.

Was die Pfründen betrifft, sollten die Bischöfe erst bei ich selbst Ordnung machen, dann erst wird mit grösserem Er- olg und mit Willen der Obrigkeit bei der niederen Geistlich- eit eingegriffen werden können.

Sollten die Kirchen- und Klosterrechnungen allein von len Geistlichen geprüft werden dürfen, so würde dies eine Schmälerung der landesfürstlichen Autorität bedeuten. Es seien noch viele christliche Potentaten, die oberste Vögte und Schützer sowohl der Weltlichen als auch der Geistlichen sind und die alte Nothdurft zur Erhaltung des geistlichen Standes vorneh-

[1] Aber auch da liest man doch schon: Es kann nimmermehr widersprochen werden, dass Jesus Christus, unser Heiland, allein der ist, der für uns gestorben und mit seinem Tod für unsere Sünden gezahlt und genug- gethan hat.

men. Kirchen- und Klosterinventare dem geistlichen Ordinarius zu verabreichen, sollte I. M' verbieten: gerade aus dieser Satzung sei abzunehmen, dass sie ihres Gefallens sich selbst zum Nutzen mit den Klostergütern handeln wollen, ‚habe doch jüngstens der Erzbischof von Salzburg damit einen Anfang gemacht und um seine bei dem Reichstag aufgelaufenen Kosten hereinzubringen, der doch den Geistlichen zum besten gehalten wurde, eine Steuer auf die Prälaten der kgl. M' schlagen wollen'.

Da die Statuten so viel davon reden, dass man die von Geistlichen hinterlassenen Güter nicht angreife, ‚ach Gott, wie unsäglich liegt den Geistlichen der verfluchte Geiz am Herzen, so dass er nicht allein auf die Nächstenliebe, sondern auch auf Gott und sein ewiges Reich vergisst'. ‚Gesetzt, aber nicht gestanden, dass den Geistlichen in Kärnten solcher Weise etwas genommen worden wäre, und dass sie deswegen bei der weltlichen Obrigkeit nicht ihr Recht erlangt hätten, so dürften die Geistlichen dennoch nicht ihre bitterlichen Strafen und vornehmlich die ewige Verdammniss vorschieben.' Mit solchen Anzügen geschieht den Laien Unrecht, noch immer habe die Obrigkeit wirklichen Beschwerden Abhilfe verschafft. Landesbrauch nach dem Tode eines Geistlichen sei: Aufrichtung eines Verzeichnisses seiner Habe und seiner Schulden, deren Bezahlung, und was dann übrig bleibt, wird an die Verwandten erfolgt.

Was die Vermächtnisse an die Geistlichkeit betrifft, sei diese hierin in nichts gehindert worden, dagegen sei man mit gutem Grund in der Lage zu melden, ‚dass die Geistlichen die armen Laien in der Beicht und in Todesnöthen dahin bereden und weisen, dass sie den Geistlichen insonders und je zuweilen den Kirchen ihr Hab und Gut und ihren Grund verordnen', wodurch sodann ‚Weib, Kind und Blutsverwandte an den Bettelstab gedrungen werden'. Ueberdies verlangen die Geistlichen, was die Grundherren auf keinen Fall leiden dürften, ‚dass ihnen die Bauern von den Herrengründen Ueberzinse zahlen: diese werden dann ins Urbar geschrieben' und gelten als ständige Gerechtigkeit.

Das Festhalten an den Feiertagen, an denen Gottes Wort erklärt wird, das Halten der Fasten und ‚die Thätigkeit zu allen guten Werken' sei zu loben: nur sollen die Geistlichen

nicht, wie an vielen Orten geschieht, auf der Kanzel verkünden, dass all' das Vergebung der Sünden mit sich bringt. Auch könne nicht gebilligt werden, dass die Geistlichen die Wahl der Speise in der Fasten nicht frei lassen. ‚Wahre Fasten, von denen Gott und die heil. Apostel Meldung thun, ist ein jeder Christ mit sonderem Fleiss zu halten schuldig.‘

Sich selbst Privilegien zu geben, ist die Geistlichkeit niemals sparsam gewesen. Das ärgste Unkraut — diese Klage kehrt somit fast wörtlich wieder wie in Steiermark — hat sie gesäet durch die Scheidung des geistlichen von dem Laienstand, da es doch nur einen einzigen geistlichen Stand unter allen Christen gibt, denn alle Christen sind Mitglieder eines einzigen Leibes, und ihr Haupt ist Christus, dem ‚wir alle, jeder nach seinem Beruf, zu dienen schuldig‘. ‚Wie aber die Kirchendiener in diesem einigen Leib Zertrennung angerichtet, sich selbst zum höchsten Glied, ja zum Haupt gemacht, das liege am Tage, und Jedermann wisse, was daraus erfolgt sei, daher kein Zweifel, wo diese Sachen recht erwogen werden, dass die Freiheiten der Geistlichen billig abgethan werden müssen. Da nun alle Christen nur einen einzigen christlichen Stand haben, sollen sich die Geistlichen keiner Freiheiten gegen die Laien bedienen. Zur Erhaltung des Gehorsams unter den Christen sei erforderlich, ‚dass jedes Glied nach seinem Beruf das Gericht thue, so dass die Kirchendiener alle geistlichen Sachen, so lang die noch in der Geheim der Beicht und Absolution stehen, die anderen Glieder des weltlichen Regiments die öffentlichen verschuldigten Gerichtssachen zu handeln haben‘. Diese und keine anderen Freiheiten sollen die Geistlichen haben, nicht also, dass sie von all' den Lasten, welche die Laien zur Erhaltung des Christenthums tragen, befreit seien. ‚Jetzt wollen die Geistlichen aller Sachen frei, ledig, unbeladen und ungestraft bleiben‘: ‚daher könne man diese angemassten Satzungen und Gebote, weil die in viel Weg wider die landesfürstliche Obrigkeit und die Landesfreiheit sind, nicht annehmen und nicht zulassen.‘

Der Zehent an die Geistlichkeit sei im alten Bund den Priestern zu ihrem Unterhalt gegeben worden, auch zu den Zeiten der Apostel, damit sie ihrem geistlichen Amte, ungehindert von anderen Sachen, vorstehen könne. Mit solchem Einkommen habe sie sich aber nicht begnügt, sie verlange

weltliches Regiment, Grundstücke, Gülten und Güter, die sie zum Ueberfluss, und dennoch ungesättigt, an sich gebracht. Man könne ihr den Zehent reichen, dann werde sie die weltlichen Güter wieder abtreten, und so könne dieser Sache ohne grosse Mühe abgeholfen werden. Wie übrigens die Dinge jetzt liegen, thäte es noth zu wissen, welchen Geistlichen die Zehenten nach der Gewohnheit eines jeden Ortes vorenthalten werden. Man habe im Lande gutes Gericht, das hierinnen Ordnung schaffen könne. Unerhört sei es, ‚dass man nun auch von den Früchten der Bäume, von Handlung und Hantirung, von Jagd und Vieh den Zehent reiche'.

Dass man der Opfer wegen in die Leute dringe und sie, wenn sie nicht zum Opfergang erscheinen, strafe, ‚könne nicht statthaben, ist auch wider Gott'.

Was die Hochzeiten anlange, sei nicht abzusehen, ‚warum das Zusammengeben allein in der Kirche unter der Messe erfolgen solle'. Es gibt genug Gründe, darunter die Ersparung der Unkosten nicht der kleinste ist, die dem entgegen seien: Weite des Weges, Ungewitter u. s. w. Offenkundiger Ehebruch und Jungfrauenschändung sei bisher durch das weltliche Gericht gestraft worden, daher könne das Begehren der Statuten nicht Platz haben.

In Fragen der Ketzerei zu handeln, stehe der Synode wohl zu, wenn man unter Ketzern jene verstehe, die den Satzungen und Geboten Gottes widerstreben: eben deswegen hätte aber der Artikel in den Statuten besser erwogen werden müssen; man dürfe nicht alle Leute, die nicht auf die ‚irrigen und ungleichen Concilien und die dem Befehl Christi entgegenstehenden Constitutionen' schwören, ‚so leichtfertig, unverhört und unverurtheilt als Ketzer verdammen'. ‚Die Geistlichen haben viel zu früh ihr unbedächtiges Urtheil und ihre Beschuldigungen gestellt', ohne die Entscheidung eines allgemeinen, freien Concils abzuwarten, wo es sich befinden wird, wer ein Ketzer ist.

Von den letzten Artikeln bot nur der von der Zucht des Volkes noch Anlass zu längeren Ausführungen im gegentheiligen Sinne. Wenn gesagt werde, auch die weltliche Obrigkeit solle das Ihrige dazu beitragen, dass das Volk seine Bischöfe, Prälaten, Pfarrer und Priester liebe, ehre und fürchte

und ihnen den gebotenen Gehorsam leiste, und wenn gesagt werde, Geistliche sollen, auch wenn sie Missethaten verüben, von den Laien nicht gestraft werden, so erwidert der Ausschuss, die Geistlichen mögen zuvörderst daran denken, dass das heil. Evangelium durch sie und andere Prädicanten rein und klar und ohne den Zusatz vergifteter menschlicher Gesetze gepredigt werde; aber sie thun so nicht: Sie ‚gebieten stracks', dass man ihren Predigern Alles, was sie sagen und lehren, es sei gut oder bös, ja auch wenn es zur Verdammniss der Seele gereicht, glaube, dass Niemand dem widerrede, ohne zu bedenken, dass es von Gott verboten ist, seinen heil. Namen zu lästern. Sie rühmen sich in ihren Satzungen der Lehre der alten Kirchenväter und etlicher Concilien, legen sie aber immer nur zu ihrem Vortheil ‚ungleichen Verstandes' aus. Eine rechte Reformation werde zunächst und allererst bei dem geistlichen Stande vorgenommen werden müssen, wenn das geschehe, werden die weltlichen Stände, ohne dass es erst Bann und Excommunication Noth hat, von selbst nachfolgen. Man werde seitens der Geistlichen die Kärntnische Landschaft nicht bezichten können, dass ihnen bisher einige Verachtung zugefügt wurde. Sollte dies durch eine und die andere Person geschehen sein, so werde eine Klage bei der competenten Behörde leicht Abhilfe schaffen.

Auch erfahre man, dass die ‚gemein Priesterschaft' in diese Beschwerden der Statuten keineswegs einstimme, sondern darwider replicire und erkläre, dass ihre rechtmässigen Beschwerden bei den Bischöfen nicht angehört werden. Eine Erklärung, Gründe hiefür abzugeben, sei von den Bischöfen mit Ungestüm abgeschlagen worden. Es unterstehen sich die Bischöfe, ‚ihrer sieben Personen Versammlung ein heil. Concilium zu nennen, so doch sonst niemand Anderer von der Geistlichkeit und kein Weltlicher in ihr Vornehmen und ihre Satzungen gewilligt hat', ganz abgesehen davon, dass ihre eigenen Decrete es lauter mit sich bringen, dass es allen Menschen geistlichen und weltlichen Standes gebühre und zustehe, dabei zu sein, wenn von Glaubenssachen in Concilien und anderen Versammlungen gehandelt wird.

9. Die Antwort der Stände von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten auf die Beschwerdepunkte der Synode.[1]

Die steirischen Stände hatten die acht Beschwerdepunkte der Synode wohl der besseren Beantwortung wegen in 68 Punkte zerlegt, in Oberösterreich und Kärnten hatte man sich an die Eintheilung der Synodalbeschwerden gehalten. Was den ersten Punkt, ‚die Mängel in der Religion' betrifft, sagen die Steirer, an den Mängeln trage die Geistlichkeit die ganze Schuld. Allerorten fehle es an Geistlichen; das Predigtamt zu versehen, falle weder den Erzbischöfen, noch der übrigen Geistlichkeit ein. Wenn irgend ein Laie das Wort Gottes bei einem ehrbaren und gelehrten Geistlichen lieber suche als bei einem ungelehrten, dürfe man sich nicht wundern, und ganz begreiflich sei es, dass die Menge von schlechten Predigten nichts wissen wolle und während der Predigt lieber auf Friedhöfen weile als in den Kirchen, wo die Prediger auftreten, nicht selten übernächtig, nach Gelagen und anderen Orgien und so unvorbereitet, dass sie nicht wissen, was sie sagen oder vielmehr stammeln sollen. Wie wolle man dann dem einen Vorwurf machen, der den Seinigen lieber ein Capitel aus dem Evangelium vorlese. Die Hausherren, sagen die Kärntner, seien verhalten, ihr Hausgesinde in Gottesfurcht zu erziehen. So faul und schläfrig seien die Geistlichen nach der Ansicht der Steirer, dass unter 1000 Bauern und anderen Gemeinen auf dem Lande kaum einer die Artikel des christlichen Glaubens, die zehn Gebote u. s. w. kennt, nicht zu reden von den Fundamenten des Glaubens. Und doch gestatte man den Leuten den Gebrauch der Sacramente. Man sollte doch wenigstens an Sonn- und Feiertagen jene Leute, die nicht lesen und schreiben können, in den Stücken des christlichen Glaubens unterrichten.

---

[1] Die Beschwerdeschrift der steirischen Stände findet sich handschriftlich im steiermärkischen Landesarchiv, die der Kärntner in dem Codex der Wiener Hofbibliothek 11804, Fol. 17—35, und die der Oberösterreicher im Archive des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Da die der Kärntner und Steirer unten in den Beilagen mitgetheilt werden und die der Oberösterreicher in vielen Punkten mit ihnen zusammenstimmen, so wurden die Beschwerden oben nur ganz übersichtlich dargestellt.

Jetzt wachse in den Pfarren eine Heidenschaft auf, die weder Gott noch sein Wort kennt. Sollte dann einem Schlossherrn nicht gestattet sein, zumal wenn sein Heimwesen von der Pfarre weit abliegt, dem Gesinde aus der Bibel vorzulesen, so wäre das fürwahr hoch beschwerlich.

Denselben Mangel an Geistlichen beklagen auch die Oberösterreicher. Findet sich irgendwo ,ein tauglicher Priester, so wird er sofort von den Ordinarien verjagt und, wenn er wieder erscheint, ins Gefängniss geworfen'. Die Pfarrer, die man habe, führen, was den Ordinarien nicht unbekannt ist, ein durchaus ärgerliches Leben. Es sei durchaus ungehörig, den Weltlichen eine Schuld zuzumessen, die allein auf die Geistlichen falle. Dass man den Seinen ,unchristliche Lehren' ausgiesse, werde man nicht erweisen, ,denn bei den Laien ist wohl grösserer Eifer für die Seligkeit vorhanden als bei den Geistlichen'.

Das Examen der Priester sollte vornehmlich dahin gehen, dass das Wort Gottes seiner Anordnung gemäss gepredigt und nichts, was dem zuwider sei, in die Kirche eingeführt werde. Am besten würde es sein, wenn der Prüfung der Geistlichen die Lehre des heil. Paulus zu Grunde gelegt würde, der da anordne, dass man dem angehenden Priester ,die Hand nit bald auflegen, das heisst ihm das geistliche Amt empfehlen solle, es sei denn, er sei für genugsam, das heisst für gelehrt erkannt, Gottes Wort rein und lauter und ohne Menschenzusatz zu predigen'. Dabei möge es aber unbenommen sein, einen Geistlichen, der nicht mehr das reine heil. Wort Gottes predigt, sondern Menschentand, unnütze, ungegründete Lehren vorbringt, hinwegzuthun.

Der dritte und vierte Artikel der geistlichen Beschwerden handelte davon, dass die Laien ihren Kindern und ihrem Gesinde verbieten, in die Kirche zu gehen, und vom Abendmahl unter beiden Gestalten; darüber hatten die Steirer und die Kärntner, ebenso wie die Oberösterreicher, schon in der Erwiderung auf die Provinzialstatuten geantwortet. Artikel 5—8 betrifft die Klagen der Geistlichen, dass vacante Stellen von den Laien entweder usurpirt oder zu langsam besetzt werden, oder dass sich Leute das Patronatsrecht anmassen, denen es nicht zukommt, dass die Laien von den vacanten Stellen das Einkommen selbst nehmen u. s. w. Die Steirer erklären, hierüber seien bisher keine Klagen in Steiermark vernommen

worden, es genüge, die Sache bei der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen, was indess bisher nicht geschehen sei. Die Antwort der Kärntner und Oberösterreicher ist fast gleichlautend. Die Oberösterreicher fügen hinzu, an der langsamen Besetzung der vacanten Stellen sei der Priestermangel Schuld, auch habe die Präsentation besondere Schwierigkeit; nicht jeder, mitunter auch taugliche, wird angenommen.

Dass die Pfründen (Artikel 9) mitunter ‚ungelehrten Knaben‘ verliehen werden, gehe allein die Geistlichkeit an; richtig sei, dass man hierin nichts Anderes denn Simonie und Eigennutz treibe, Pfarren und Stiftungen den Meistbietenden verkaufe, sich dagegen um die Eignung des Priesters wenig kümmere. Es kommen Pfarren an Leute, die nicht verstehen, was sie lesen, an Leute, die ihre Stiftungen und Beneficien einander abkaufen oder vertauschen; solche Dinge sollte die Geistlichkeit früher bei sich selbst abstellen, ehe sie gegen andere Klage führt. Man dürfe hoffen, dass der Landesfürst auch hierin abhelfen werde, und erwarte, dass die Geistlichkeit, wofern sie wirklich eine Beschwerde habe, dieselbe vor die zuständige Obrigkeit bringe.

Dass Vogt- oder Lehensherren, führen dann die Kärntner aus, sich in die Beneficien eindrängen, darin thue man ihnen Unrecht, ebenso wisse man in Kärnten davon nichts, dass die Weltlichen ihre Beneficien ‚ungelehrten Knaben‘ geben. Auch weisen sie den Vorwurf zurück, ‚dass sie die Besetzung der Prälaturen fast in ihre Hand ziehen oder bei den Wahlen Ordnung geben wollen‘.

Dass das Klosterleben (Artikel 10—15 der Steirer) in starkem Abfalle ist, die Weltlichen sich in die Visitation einmischen, die Klöster von den Weltlichen ‚ausgebeten‘ werden, die Fürsten Inventare ohne Zuziehung der Ordinarien aufnehmen lassen, werde von der Geistlichkeit mit Recht vermeldet, man sehe daraus aber nur, dass die ‚vita regularis‘ stark in Abnahme gekommen sei und die Freiheit des Fleisches zugenommen habe. Diese Sache sei männiglich bekannt; was sonst über die Einmischung der Weltlichen in die Prälatenwahl geklagt wird, sei fremd zu hören. Die Visitation der Klöster dürfe man dem Landesfürsten ‚nicht abstricken‘ lassen, da es seiner Reputation abträglich wäre. Die meisten Klöster seien von Landesherren gestiftet, auch vom Adel reich bewidmet

worden: sollte die Wahl der Prälaten allein in der Hand der Erzbischöfe und Bischöfe stehen, so käme es bald dahin, dass der Landesfürst mit einem Prälaten gar nichts mehr zu schaffen, ‚ihm die Hand über die Geistlichkeit gesperrt und alle Gewalt über sie einzig und allein in die Hände der Erzbischöfe und Bischöfe käme, was in diesen Landen bisher unerhört sei'. Dem Landesfürsten dürfe die Hoheit über die Klöster und die Geistlichen nimmermehr entzogen werden. Alle die Missstände, die von den Steirern in lebhaften Farben geschildert werden, werden eher von den Weltlichen als von den Geistlichen abgestellt werden können. Wie sich die geistlichen Visitatoren je zuweilen zu halten pflegen, liege zu Tage.

Was die Prälatenwahl betreffe, übe hiebei der König nur seine überkommenen Rechte, die fest begründet und in den Freiheiten und dem alten Herkommen des Landes Steier enthalten sind. Der Landesfürst werde denn auch in Zukunft von diesen Rechten nicht abgehen. Das ist auch der Standpunkt der Oberösterreicher und Kärntner.

Wenn die Geistlichkeit klage, dass der gemeine Mann von der üblen Haltung des Clerus öffentlich und heimlich rede, und dass dem auch die weltliche Obrigkeit zusehe, woraus wohl einmal der gemeine Mann zu einem Aufruhr (gegen die Geistlichkeit) bewogen werden möchte, so sei ja die Schuld an der Geistlichkeit, die Schätze anhäufe und ein übles Leben führe. Eben darum sei es von Nöthen, dass der König eine Reformation vornehme; man dürfe nicht übersehen, dass so viele Missbräuche im Clerus von diesem noch als Gottesdienst gerühmt und erhalten werden.

Die Inventarisirung geistlicher Güter soll so gehalten werden, wie es altem Herkommen gemäss ist: wenn demnach ein Geistlicher mit Tod abgehe, so werde von Stund' an das hinterlassene Gut vom Vogt ‚gesperrt', Pfarrhof, Stift und Häuser besetzt, die Hinterlassenschaft aufgenommen und verwahrt, bis zur Versehung des geistlichen Amtes wieder ein anderer Geistlicher eingesetzt ist. Des Pfarrers hinterlassenes Erbe bleibe dessen Erben.

Was die ‚Verkümmerung' (Alienation) geistlichen Gutes betrifft (Artikel 16—21), wornach die Geistlichkeit mit unerschwinglichen Anlehen, ‚Reisewagen' mit Eingriffen in ihre Gülten' u. s. w. geschädigt werde, so berühre diese Angelegen-

heit die landesfürstliche Obrigkeit. Man müsse aber bemerken, dass die meisten Stiftungen zur Erhaltung derjenigen gemacht seien, die den Gottesdienst verrichten und Gottes Wort verkünden, nicht aber um Schätze zu sammeln. Bei der Geistlichkeit gehe es aber zu wie bei den Juden: sie habe das Hirtenamt, auch den Genuss von dem Kirchengut; arbeiten, predigen, die Schafe Gottes weiden wolle sie aber nicht; ja das Aergste ist, sie wolle es auch Anderen nicht gestatten. Wer die Sacramente nach Christi Anordnung spendet, den heisst man wohl einen Ketzer, und wenn man eines solchen habhaft wird, bringt man ihn erbärmlicher Weise um. Die jetzige Geistlichkeit habe an einem ziemlichen Einkommen lange nicht genug, sie trachtet unersättigt nach irdischem Gut, beredet Fürsten und Herren, Edle und Unedle zu übermässigen Stiftungen und einem Gottesdienst, der mit Christi Wort nichts zu thun hat. Nicht genug an dem, hat sie mit ihren reichen Geldmitteln nicht selten den Besitz weltlicher Nachbarn und entfernterer Herren ‚ausgekauft‘ und mit dem Verkauf von Ablässen und Ablassbriefen u. A. Geld und Gut an sich gebracht, so dass den Weltlichen fast nichts übrig bleibt. Wenn man nun höre, wie die Geistlichkeit die Zahlung ‚der Quart‘ zum Widerstand gegen den Feind übel aufnehme, dass sie von einer Restitution der Quart spreche, so sei das in hohem Grade befremdend, nicht minder, dass sie klagt, als sollten die dem Landesfürsten schuldigen Leistungen wider die geistlichen Freiheiten und Immunitäten geschehen, während sie doch all' dies von ihren Unterthanen einhebe; stehe es doch in den geistlichen Rechten geschrieben, dass im Falle der Noth die Kirchengüter angegriffen werden mögen.

Die Kärntner lehnen die meisten der gegen sie vorgebrachten Beschwerden als ganz oder theilweise unrichtig ab; so die Steirer auch den Vorwurf (Artikel 22 und 23), dass die vom Adel die gestifteten Güter wieder einziehen wollen, oder dass sie von den Zechschreinen Darlehen verlangen. Bisher sei eine besondere Beschwerde gegen einen Herrn oder Landmann nicht vorgebracht worden. In der Antwort der Oberösterreicher geschieht die Ablehnung der geistlichen Klagen in etwas massvollerer Form.

Dass man Citationen zu geistlichen Gerichten (Artikel 24 bis 27) verachte, das weltliche Gericht sich in das geistliche

Eingriffe erlaube und die Führung der geistlichen Gerichtsbarkeit gehemmt werde, dagegen sei zu sagen, dass man sich keines Eingriffes in diese bewusst sei; wahr sei wohl, und das sagen auch die Oberösterreicher, dass umgekehrt die Geistlichkeit sich Dinge anmasse, die vor das geistliche Gericht nicht gehören, was nicht zu dulden sei, da es zum Abbruch der landesfürstlichen Hoheit gereiche. Ausserdem haben die Geistlichen die Unterthanen der Herren und Landleute weder vor das geistliche Gericht zu erfordern, noch zu examiniren, wie auch umgekehrt die geistliche Obrigkeit nicht gestattet, dass ein Priester vor das weltliche Gericht gefordert werde. Landesbrauch sei, dass nöthigenfalls der geistliche Richter dem Landeshauptmann oder in seiner Abwesenheit dem Landesverweser schreibe, dass sie diese oder jene Person examiniren und dann die Aussage versiegelt dem geistlichen Gericht zuschicken; so sollen es auch die Geistlichen halten, und werde man sich von diesem Landesbrauch nicht drängen lassen. Aber die Geistlichen möchten am liebsten auch die Richter über die Unterthanen der Herren und Landleute spielen oder die Rechte und Landsbräuche schmälern. ‚Sie wollen das nicht gelten lassen, was sie doch selbst thun.‘ Einen Gerichtszwang, weltliche Herrschaft und Strafgewalt über die Weltlichen könne man ihnen in keiner Weise zugestehen. Urtheile, die sie sich in weltlichen Dingen anmassen, werden von der weltlichen Obrigkeit niemals ausgeführt werden.

Wenn sich die Geistlichkeit darüber beschwere (Artikel 28), dass die Weltlichen ‚in Ehesachen Verträge machen‘, so sei das eine unbillige Anschuldigung. Wahr sei dagegen, dass sich die Geistlichen hierinnen ‚eigennütziger und böser gerichtlicher Handlung bedienen und ungerechte Urtheile erfliessen lassen‘. Wenn man auf die Excommunicationen der Geistlichen (Artikel 29) nicht viel gebe, so liegt der Grund darin, dass man den Bann nicht nach Christi Einsetzung gebrauche, sondern zur weltlichen Herrschaft, ja selbst um eine Tyrannei auszuüben. Heute werde um allerhand leichtfertiger Ursachen willen gebannt, es werde mit ‚den Schlüsseln‘ gekramt und gejahrmarktet, es komme vor, dass ein Geistlicher den anderen wegen einer Beischläferin banne, kein Wunder, dass der Bann in Spott und Misscredit gekommen. Dagegen erlaube man um Geld und Gut den Bösen alle Sünde, ertheile Freiheiten und

Ablässe, die Gottesfürchtigen aber, wenn sie nicht zahlen können, verfallen in allerhand Reservatfälle.

Im Wesentlichen wird damit auch die Meinung der Landleute aus Kärnten ausgedrückt, nur fügen diese noch an, dass sie sich nicht erinnern könnten, das Asylrecht der Kirche je missbraucht, Jemanden aus der Kirche, dahin er geflohen, gewaltsam gezogen zu haben. Dazu aber seien die Kirchen nicht da, dass sie alle Uebelthäter, Diebe, Räuber und Mörder, die vor das weltliche Gericht gehören, in Schutz nehmen. In der Antwort der Oberösterreicher wird hievon nicht geredet.

Eine Beschwerde der Geistlichkeit (Artikel 30) betrifft den Umstand, dass sie genöthigt sei, Profansachen, Mandate und dergleichen von der Kanzel herab zu verkünden. Die Steirer meinen allerdings, man solle von der Kanzel herab nichts vernehmen als das göttliche Wort. Man werde aber bemerken, dass die Geistlichen alle Dinge, die ihre Zehenten u. s. w. betreffen, auf der Kanzel vortragen. Die Kärntner und Oberösterreicher sagen, die Nothdurft erfordere es, dass Dinge, die das ganze Land angehen, namentlich wenn es sich um den Schutz des Landes, um Nothsignale und dergleichen handle, in den Kirchen, wo eben die meisten Leute zusammenströmen, bekanntgemacht werden.

Die nächsten Artikel (31—33) betreffen die Klagen der Geistlichkeit, dass sie ‚der verstifteten Güter wegen‘ vor das weltliche Gericht geladen und, falls sie da nicht erscheinen, als ‚contumaces‘ behandelt werden, da sie doch selbst Richter in diesen Dingen sein sollte. Die Steiermärker finden, dass das ‚Gemüth der Geistlichkeit dahin stehe, die Landschaft um ihre Rechte und Freiheiten zu bringen‘, denn man wisse, dass diese dahin gehen, dass alle Fragen über Grund und Boden, Zehent und Schulden, Kaufrecht u. s. w. vor das Landrecht gehören. Man dürfe nicht dulden, dass sich die Geistlichkeit mit ihrem in den Erbländern liegenden Gut absondere und etwa dem Lande Steuern und Hilfen entziehe. Den Versuch habe auch der Erzbischof von Salzburg zuweilen gemacht, es sei ihm aber niemals stattgegeben worden. Man berufe sich hier nur auf den Vertrag, den der frühere Erzbischof Matthäus mit denen von Steier eingegangen. Nach derselben Seite hin erklären sich auch die Landleute aus Kärnten.

Die Klage der Geistlichen (Artikel 34), dass man ‚geschickte, taugliche Ordenspersonen aus den Klöstern berede und zu weltlichen Geschäften brauche, sei nicht begründet. Dass die Weltlichen in Dörfern und Wirthshäusern zu verbotenen Zeiten Tänze halten lassen, wird dahin beantwortet, dass die Geistlichkeit über die Herren und Landleut' ‚so Burgfried', Landgericht und Gebiet innehaben', nicht befehlen dürfen; Befehle dürfe ihnen nur der Landesfürst ertheilen. Wenn aber je zu Zeiten bei Tänzen Unzucht getrieben wurde, habe sich auch die Geistlichkeit betheiligt. Uebrigens versäumen die Laien nicht, ihren Pflichten nachzukommen.

Die Kärntner weisen noch andere Klagen, die von den Steirern und Oberösterreichern mehr oder minder stillschweigend übergangen werden, ab; diese Klagen sind indess insgesammt nicht eben belangreich.

Die Artikel 36—41 handeln von der Competenz geistlicher, beziehungsweise weltlicher Richter in geistlichen Sachen. In Kärnten sagt man: Was Grund und Boden betrifft, haben die Landrechte zu entscheiden, und in allen diesen Sachen sind die Prälaten vor dem Landrecht zu erscheinen schuldig, wie dies bisher auch der Fall gewesen; sonst hätte der König nicht eben jetzt von dem persönlichen Vorbringen ihrer Klagen bei dem Landrechte sie befreien können. Die Klagen, dass man das geistliche Gericht einschränke, seitens der Weltlichen ‚mit strenger Frag' gegen die Geistlichen einschreite, in ihre Güter greife, falls sie flüchtig werden, ihre Güter inventarisire, ihre Testamente nicht achte, all' das seien unberechtigte Klagen.

Auf alle diese Dinge nehmen auch noch die Artikel 42 bis 53 Bezug. Wenn die Geistlichkeit klage, dass man ihr den grossen und kleinen Zehent nicht mehr reicht, ihr von ‚Neubrüchen' nichts gibt, dass die Vögte über die Stiftsunterthanen nach ihrem Gefallen verfügen, dass man für Seelgeräthe, für Todtenämter nichts gebe, so weisen die Landleute darauf hin, dass es in der Erhebung des Zehents nach den einzelnen Orten grosse Unterschiede gebe; werde Jemandem ein Unrecht zugefügt, so möge er, wie es Landesbrauch sei, Klage erheben. In vielen Fällen wird sich die Grundlosigkeit der Klage herausstellen und der Geiz des Clerus offen zu Tage treten. Auf die Frage wegen der Seelenmessen geht man in Steiermark gar

nicht mehr ein: ‚Dem Abgestorbenen ist das Himmelreich um Geld nicht zu kaufen.‘ Ob aber Jemand opfern wolle, stehe ganz in seinem guten Willen. Die Geistlichen sollen sich, sagen die Oberösterreicher, in diesen Dingen nicht auf die päpstlichen Privilegien, ‚die über die Alpes Teutscher Nation niemanden binden‘, nicht berufen. Der Zehent von den Novalien gehöre dem allein zu, der zuvor dem Gut den Zehent hatte. Unbillig sei, den Geistlichen ‚von allem dem, was erwächst, auch den Bäumen oder von etlichen Gütern den kleinen Zehent zu reichen‘. Bei Opfern haben sie kein Recht, den Weltlichen aufzulegen, was sie den Geistlichen reichen sollen. Andere Punkte fanden ihre Widerlegung schon in der Antwort auf die Statuten. Worin sie nochmals darauf zurückkommen, ist wenig bedeutend.

Viel schärfer äussern sich hierüber die Kärntner: Was namentlich die Collecturen angehe, werde den armen Unterthanen allerhand Beschwerde zugefügt. In früheren Zeiten habe es bei den einzelnen Pfarren viel mehr Gesellpriester gegeben, da sei ja mehr ‚gereicht‘ worden, man habe ihnen, wenn sie in Spendung der Sacramente ihre Pflicht erfüllt, gern alljährlich eine Gabe, es sei Brot, Käse, Getreide oder Geld, gegeben. Daraus haben die Geistlichen ein ständiges Einkommen machen wollen, und jetzt verlange man, wo auf der Pfarre nur ein Gesellpriester sitzt, dasselbe, was früher für mehrere bestimmt war. Die Unterthanen hätten es nie an Erkenntlichkeit fehlen lassen; wenn Pfarrer und Priester sich gegen sie freundlich und gebührlich halten, so werde man gern geben, aber in das Urbar lasse man diese Dinge nicht schreiben, dass aus der freiwilligen Gabe keine Pflicht werde. Dies und alles Aehnliche sei, wie die Oberösterreicher melden, von den Geistlichen ‚zur Exaction und höchsten Beschwerung‘ erdacht.

Man klage über die neuen Begräbnisskapellen der Landleute; man blicke nur um sich, man werde sehen, ‚was lästerliche Kapellenbauten die Geistlichen für sich und ihre unehelichen Weiber errichten‘. Da frage Niemand um den Consens, ‚ehrlichen, wohlberühmten Geschlechtern aber soll es verboten sein‘.

Bezüglich der Wahl des Beichtvaters soll man das Gewissen der Menschen nicht zwingen.

Die Artikel 54—65 handeln von Steuern, Taxen, Mauthen nd sonstigen Lasten, die unbilliger Weise auf die Geistlichkeit ehäuft würden. Die Abgaben, erwidern die Steirer, werden if Befehl der Landschaft von den Unterthanen genommen, on den Geistlichen selbst nehme man nichts über Gebür,[1] egen Aufschläge in Taxen und Mauthen seien bestimmte Klaen nicht vorgebracht. Wenn man klage, dass Geistliche den Veltlichen roboten müssen, so könne das nur den Fall betreffen, enn Geistliche einen herrschaftlichen Grund, wo ein Herr Zins nd Robot nimmt, erwirbt; dass der Ausschank von Wein den eistlichen verboten ist, ist nur recht und billig; dass die 'fleger und Amtleute die Geistlichen an Sonntagen belästigen, avon wisse man nichts. Die Kärntner heben die Beschwerden ervor, die sie in allen diesen Punkten gegen die Geistlichkeit orbringen können. Viel härter als diese würden die Weltichen mitgenommen, am besten wäre es, den vierten Theil von llem geistlichen Gut zu verkaufen und von dem Erlös die renzbefestigung ins Werk zu richten, denn alles Vermögen ler Herren und Landleute reiche hiefür nicht mehr aus. Auf einen Fall sollte mehr gestattet sein, dass Pensionen, Annaten nd sonstige geistliche Gaben an Leute ausser- oder innerhalb les Landes gezahlt werden.

Dass man von den geistlichen Gütern, welche von abiehenden Wiedertäufern besetzt waren, bis zu 40 Pfund Strafe ehme, davon wisse man nichts (Artikel 66); dass die Weltichen endlich geistliche Stiftungen einziehen, wenn der getiftete Gottesdienst nicht verrichtet werde, sei nur recht und illig. Uebrigens mögen die betreffenden Beschwerden bei der)brigkeit vorgebracht werden. In Kärnten wurde auf diese Anklage erwidert, dass man sich an die Stiftsbriefe halte, nach leren Wortlaut die Erben verfahren.

In Oberösterreich werden die meisten Beschwerden der Geistlichkeit am Schlusse nochmals scharf zurückgewiesen. ‚Es vird den Geistlichen nicht gestanden, dass sie zu Roboten gezwungen, dass ihnen Wein feilzuhalten verboten wird — lenn solches werde durch ihre eigenen Statuten verboten, dass

[1] Während, sagen die Oberösterreicher, in den meisten Ländern den Landleuten von einem ‚Gulden (sic) Geld‘ (Gült) zwei Gulden = 14 Schillinge aufgetragen werde, habe die Geistlichkeit nur zwei Schillinge zu erlegen.

es untersagt ist, ihnen Fisch, Fleisch, Schmalz und Wildpret zuzutragen u. s. w.'

,Wie nun, sagen die Oberösterreicher am Schluss, die Geistlichen zum Höchsten bitten, sie bei ihrem Anlangen handzuhaben, dessen sie doch gar nicht Fug noch Ursach haben,' so geht die Bitte der Landschaft dahin, ,die Rechte, die I. M' aus landesfürstlicher Obrigkeit und die Landleute aus ihren ersessenen Rechten haben, sich in nichts entziehen zu lassen.'

10. Die Beschwerden der steirischen, kärntnischen und oberösterreichischen Landschaft wider die Geistlichkeit.

Der Auftrag König Ferdinands verpflichtete die Ausschüsse in den einzelnen Ländern, auch ihrerseits die Beschwerden wider die Geistlichkeit, falls man solche vorzubringen vermöchte, zusammenzustellen. In Kärnten, Steiermark und Oberösterreich kam man diesem Auftrage ohne Zögern nach. In Steiermark hielt man es für ,eine hohe Noth und schuldige Pflicht'.

Die erste Beschwerde in Steiermark ist die wegen der Verweigerung des Abendmahls unter beiden Gestalten: Ganz wider die Schrift scheide man die Christen in zwei Classen, sondere die Laien ab, so dass man sie nicht für Mitglieder Christi, sondern als Knechte des Clerus ansehe. Die Geistlichen verdunkeln mit dieser Zertrennung die Worte der Schrift. Wo es ihnen annehmlich ist, beziehen sie es auf sich, sonst auf die Laien. Sie machen zwei Kirchen und verwirren das Volk, dass heute Niemand weiss, was den Clerus und was die Laien angeht, während doch die heil. Schrift in allen die Seele angehenden Fällen den Unterschied nicht kennt. Sie stellen sich unbegründeter Weise hoch über die Weltlichen, indes doch durch die Taufe und die anderen Sacramente alle Menschen geheiligt seien. Es sei nicht an dem, dass des Laien Seele eine andere Speise nöthig habe als die des Geistlichen, es sei denn auch kein Grund, den Laien das Abendmahl unter beiden Gestalten zu versagen.

Der zweite Mangel betrifft die Noth an tauglichen Geistlichen. Der gemeine Mann lebt dahin wie das unvernünftige Vieh

Der Clerus ist in Laster versunken, und diese bleiben zumeist ungestraft. Die Ausschüsse bringen hierüber einen ausserordentlich ergreifenden Fall einer Jungfrauenschändung bei, der so gut wie ungestraft geblieben war. Die Geistlichen unterstehen sich, den Weltlichen ihre verlobten Bräute abspenstig zu machen. Die Klagen versteigen sich zu Beschuldigungen, die kaum zu glauben sind: Wenn die Geistlichen ‚zu einem Eheweib fleischliche Begierde gewinnen, weisen sie diese Weibspersonen an, ihre Männer zu vergiften'.

Ebenso eindringlich sind die Klagen über die Habsucht der Geistlichen. Wer ihnen den Opferpfennig nicht zahlt, dem verweigern sie das Sacrament. Sie lassen sich vernehmen, je nachdem der Opfergang ausfalle, wolle man predigen, und es komme wohl vor, dass sie alsdann wieder ‚ungepredigt' von der Kanzel laufen. Was erst gar die Besetzung der Pfarren betrifft, findet man unter diesen ungelehrte, unerfahrene und unexaminirte Personen wie Apotheker und andere hergelaufene Schüler, die kaum lesen, geschweige denn predigen können. Wie geht man nur bei der Besetzung der Pfründen vor: ‚Das Feiste nimmt der Pastor, mit dem Mageren muss sich der Pfarrer oder Beneficiat begnügen'. Solche ungeschickte Pfarrer, die von ihrem schmalen Einkommen nicht leben können, verputzen noch das, was zum Pfarrhof gehört, bezahlen keine Steuern und verursachen den dauernden Niedergang der Pfarren.

Trotz aller Verbote besuche die Geistlichkeit nicht blos die Wirthshäuser, sondern halte noch ‚Ladschaften', gemeine Bäder, Tänze, zu nicht geringem Aerger des gemeinen Mannes. Was in Frauenklöstern mit ‚Kinderverthuung', Unzucht und dergleichen getrieben werde, sei allgemein bekannt. Die nächsten Klagen betreffen die liederliche Amtsführung der Geistlichen, ihr habsüchtiges Vorgehen bei Sterbefällen, ihre Prunk- und Zanksucht, das Halten von Wirthshäusern, die Aufreizung der Bauern gegen die Herrschaft und das habsüchtige Verfahren gegen den Adel.

Wenn man nun auch all' das dem Erzpriester klagt, es hat keinen Erfolg: Alles drängt dahin, ‚dass eine gewaltige starke Reformation und Visitation vorgenommen und solche Laster ehestens abgestellt werden.

Die Beschwerdeschrift der Kärntner enthält nicht weniger scharfe Ausfälle auf das Treiben des Clerus: ‚Dass man den

armen Unterthanen, die in den letzten Zügen liegen, das heil. Sacrament nicht spende und namentlich an Feiertagen die Kranken nicht besuchen wolle, denn die Feiertage seien auch den Geistlichen gesetzt, um zu ruhen. • Die hauptsächlichsten Klagen gehen auf den Geiz des Clerus, der nur dann, wenn seine Habgier befriedigt wird, sein Amt verrichtet. Die Pfarrer finde man selten anheims bei den Pfarren, sie streifen in Städten und Märkten auf den Wochenmärkten herum oder liegen in den Wirthshäusern. Bringt man dann ein Kind zur Taufe, so ereignet es sich wohl, dass der Pfarrer nicht daheim ist, und die Kinder an einen zweiten, dritten oder vierten Ort getragen werden müssen, bis sie die Taufe erhalten.

Nicht minder lebhaft sind die Klagen über den Missbrauch des Beichtstuhls, über die Uebervortheilung der Bauern, ja selbst der Gutsherren. So weit sei es gekommen, dass die Geistlichen den Grundherren die Aecker, ‚davon die Zinsen gezahlt werden', entziehen.

Was Unzucht, lästerliches Leben und Wesen sich sonst in mancherlei Weg seitens der Geistlichkeit zutrage, das sei allgemein bekannt, man unterlasse es, zu erzählen, was sich ‚den Weibsbildern gegenüber' nicht selten im Beichtstuhl ereignet.

Die Gesellpriester sind von den Pfarrern meistentheils so schlecht unterhalten, dass man kaum noch einen erhalten mag; und trotzdem nun deren Zahl so stark herabgemindert sei, wolle man dennoch alles Einkommen aus den Stiftungen wie früher geniessen, trotzdem dass der gestiftete Gottesdienst nicht mehr gehalten wird.

An manchen Orten wird selbst an den Aposteltagen und anderen hohen Festen keine Messe mehr gelesen, wo vor Jahren drei- bis viermal in der Woche der Gottesdienst stattfand.

Nicht weniger beschwerlich ist es, dass die Geistlichen, wenn sie Jemandem Schaden zufügen, sich der weltlichen Obrigkeit weder zu Verhör noch zur Strafe stellen, sondern alle Klagen vor die Ordinarien ziehen, bei denen man indess selbst bei groben Verbrechen kein Recht findet, wie jüngstens noch ein Mönch in Villach, welcher der Sodomiterei überführt wurde, ungestraft geblieben ist.

Was Seelenmessen betrifft, werde man von den Geistlichen altem Herkommen zuwider stark überhalten; man gehe so weit, auf der Kanzel zu verkünden, wenn sich ‚Sterbeläufe‘ zutrügen, wolle man nicht gehalten sein, die Kranken zu besuchen.

Das Schmerzlichste aber sei, dass die Unterthanen durch die ungelehrten und ungeschickten Prädicanten der Anhörung des Wortes Gottes beraubt oder darin mindestens verkürzt sind, und dass man von diesen Prädicanten mehr auf Menschensatzung und eigenes Verdienst als auf die alleinige und wahre Genugthuung Christi gewiesen werde.

Auch die Oberösterreicher haben in der Hauptsache dieselben Beschwerden vorzubringen: zunächst das Streben des auswärtigen Clerus, sich allen Leistungen im Lande für die Güter zu entziehen, die sie in Oesterreich haben, dann ihr Bemühen, ‚sich im Land zu Verkleinerung I. Kgl. M^{t} landesfürstlichen Obrigkeit noch eine besondere landesfürstliche Obrigkeit aufzurichten, sich von dem landesfürstlichen Kammergut, als Mauthen, Zöllen und Aufschlägen freizumachen, in die kgl. Jurisdiction Eingriffe zu thun, wofür sie noch Einzelnheiten anbringen, die Priesterschaft, gegen die man Strafe erkannt, ausser Land zu führen‘ u. s. w. Es wären, sagen sie, noch viele Sonderbeschwerden, die damit in Zusammenhang stünden, ‚die fürgenommenen Personen achten aber‘, S. F. Gnaden werden gegen altes Herkommen und was sonst zu Irrungen führen könnte, nichts vornehmen.

11. Der Ausgang der Verhandlungen in Salzburg.

Für die Verhandlungen zwischen Salzburg einerseits und Baiern und Oesterreichs andererseits war ursprünglich der 1. August 1549 in Aussicht genommen worden. Die Vertreter der Kirche wollten nicht unvorbereitet erscheinen. Zu diesem Zwecke sandte der Erzbischof am 2. Juni ein Schreiben an die Bischöfe seiner Provinz: ein ‚Vortag‘ sei nothwendig, ‚um sich einer gleichen Vorarbeit und eines Beschlusses zu vergleichen‘. In demselben Sinne wurde an demselben Tage nach Passau geschrieben, man müsse zur Verhütung künftiger Eingriffe und zur Erhaltung der geistlichen Autorität sich einer Vorarbeit be-

fleissen.[1] Es sollte berathschlagt werden, ‚auf welchen Artikeln gänzlich zu beharren‘ und in welchen man etwa ‚Mittel und welche‘ annehmen möchte. Damit meinte man für die Tagsatzung am 1. August hinlänglich gerüstet zu sein. Die erzbischöflichen und bischöflichen Räthe traten am 7. und 8. Juli zu einer Berathung zusammen und entwarfen ein Gutachten, das sich über die einzelnen Punkte der Beschwerden auslässt. In den meisten wird, wie ja nicht anders zu erwarten war, einfach auf das Kirchenrecht verwiesen, in vielen aber zeigte die Commission doch ein freundliches Entgegenkommen.

Am 7. Juli fasste sie ihre Beschlüsse in eine Reihe von Punkten zusammen, von denen wenigstens einige hier angefügt seien: Dass die Laien den Ihrigen aus verbotenen Büchern predigen, darin sollen die Ordinarien ‚sich nichts begeben‘. Lutherische Prädicanten seien in den Schlössern nicht zu dulden. Während der Predigt dürfe kein Branntwein feilgehalten werden. Man finde, dass die Edelleute, wenn sie in weltlichen Sachen Verhöre haben, mehr den Bauern predigen als sie verhören. Die ‚Communio sub utraque leidet auch kein Mittel‘, ‚dan sovil das Interim denen, so es zuvor im Gebrauch gewest, zuelässt‘. Priester müssen von den Patronen ‚iuxta canones‘ präsentirt werden. Durch eine Zertheilung reicher Pfründen werde man wohl arme Priester unterhalten können. ‚Possessgelder bei Hof‘ werden schwer abzubringen, aber unziemliche Pacta der Patrone vor dem Präsentiren zu verbieten sein. Der Vertreter von Passau meldete zu diesem Punkte: ‚Es seien gute Mandate in Oesterreich ausgangen, aber man hält übel darob.‘ Die ‚Intrusio in mensibus papalibus‘ sei wider alles Recht und ganz unleidlich, dass Beneficien Kindern und ungelehrten Leuten verliehen werden. Ein- und Absetzung der Prälaten sei nach den Basler Decreten zu regeln.

Wenn ein Prälat sterbe, ‚inventiren‘ die Weltlichen und wollen die Commissäre der Ordinarien nicht zulassen; man müsse das Provinzialstatut über die Inventuren der Pfarren demnach auch auf die Prälaten und Klöster ausdehnen. Die Visitation der Klöster gehöre den Laien nicht zu.[2] Dass

---

[1] Diöcesanarchiv Salzburg.

[2] Eine Randbemerkung sagt: sed de excludendis laicis non habetur expressus textus, darum muss man hierinnen desto gemacher thun — ge-

löster ‚ausgebeten‘ und ihnen durch die weltliche Obrigkeit ekonomen gegeben werden, ‚ist Alles gegen die Canones‘, dam müssten sich die Ordinarien darwider setzen. Die grossen osten der Gastmähler bei Confirmationen und Benedictionen er Prälaten seien abzustellen. Entfremdung kirchlichen Gutes t nicht zu dulden. Auch hier lassen sich versöhnliche Stimmen ernehmen, ‚die Quart würde nicht so gefährlich gewesen sein, ätte man sich an die kgl. Instruction gehalten‘. Wenn Hans offmann meine, dass der Geistlichen Hab und Gut Kammerut sei, so sei das eine ganz ‚unleidliche‘ Ansicht. Entfremdung irchlichen Gutes soll besonders scharf gestraft werden, wenn durch die Pfarrer selbst geschieht. In diesem Sinne weren die meisten folgenden Artikel der Statuten begutachtet.

Man dürfe, hiess es am 8. Juli, auf keinen Fall gestatten, lass die Weltlichen in die geistlichen Güter fallen‘. Die Disosition hierüber stehe nur den Ordinarien zu. Mit Schergen nd Amtsleuten sollen die Pfarren nicht so sehr wie früher berängt werden. Bei einigen Punkten bemerken die Commissäre usdrücklich, dass hier eine Vergleichung mit den Ansprüchen er weltlichen Obrigkeiten leicht möglich sei; so wird zum apitel ‚De remediis‘ angemerkt: ‚Kann gemittelt werden, aber ei der nächsten Visitation‘.[1] Es war eine gründliche Beathung über alle einschlägigen Punkte derselben. Aber uch die Regierung war nicht müssig geblieben. Die Berahungen und die Beschlussfassung der einzelnen Landschaften verzögerte sich so sehr, dass König Ferdinand schon am 7. Juli an den Erzbischof schrieb, der Termin für die Tagsatzung werde auf den 1. September 1549 festzusetzen sein. Der Erzbischof von Salzburg meldete demgemäss am 14. Juli den betreffenden Prälaten, sich am letzten August in Salzburg einzufinden.[2]

Am 2. September waren daselbst anwesend: der Erzbischof, die Bischöfe von Regensburg, Chiemsee und Lavant, die Gesandten von Regensburg, Freising, Passau, Brixen, Gurk und Seckau, der Abt von St. Peter, die Herren vom Salzburger

wiss ein Beweis, dass die Commissäre mit peinlicher Gewissenhaftigkeit vorgingen.

[1] Rathschlag und Bedenken super revisione gravaminum. Actum Sonntag nach Ulrici 7. Juli 1549. Diöcesanarchiv Salzburg.

[2] Diöcesanarchiv Salzburg.

Domcapitel, ein zweiter Gesandter von Freising, von Regen
burg und Passau, dann die Gesandten von Baiern: der Prop
zu Illmünster Vitus Tuxenhauser, der Dechant zu Münst
Georg Stengl, der Landshuter Kanzler Conrad Brunn und I
Schweighard, ausserdem eine grössere Anzahl ‚von Salzbu
geforderter Prälaten und Erzpriester‘.

Herzog Wilhelm von Baiern wünschte den Verhandlung
in Salzburg das beste Gelingen, und so waren auch seine G
sandten instruirt, Alles zu thun, was das gute Werk förde
könnte.

Als Gesandte Ferdinands, der sich damals in Prag a
hielt, gingen der Bischof Friedrich Nausea von Wien, d
Landesuntermarschall von Oesterreich unter der Enns Ludw
Kirchberger von Viehhofen und die beiden Räthe Mathi
Alber, Doctor der Rechte, und Christof Wertwein, Doctor d
Theologie, nach Salzburg. Sie erhielten am 24. August ei
ausführliche Instruction: der König habe in die Synodalstatut
Einsicht genommen und hierüber von seinen ‚nachgesetzt
Obrigkeiten‘ Bericht empfangen. Er habe es als höchst l
schwerlich empfunden und sehe es als eine Verunglimpfung a
dass man ihm die Zerrüttung des geistlichen Stand
zur Last lege. Der Erzbischof und die übrigen Bischö
müssen selbst bezeugen, dass weder der König noch sein ga
zes Haus etwas unterlassen hätten, was zur Förderung d
Kirche diene. Die Ursachen des Abfalls und der Zerrüttu
seien ganz wo anders gelegen, es sei ganz unnöthig, dav
zu reden.

Die Geistlichkeit sage, wenn ihren Beschwerde
nicht abgeholfen würde, könnte die Reformation ih
Ziel nicht erreichen, aber die Reformation sei doch auf d
Beförderung der Ehre Gottes und seiner heil. Religion, nicl
auf weltliche Gewalt, Obrigkeit und Freiheit der Güter g
richtet, von denen diese Beschwerden handeln. Nichtsdest
weniger sei der König geneigt, auch in den weltlichen Ang
legenheiten den Beschwerden Abhilfe zu schaffen, falls sie g
recht und billig seien, wie er es auch bisher gethan habe; u
wenn das nicht in jedem Falle geschah, liege die Ursache dar
dass man den Geistlichen nicht gestatten dürfte, Eingriffe
die landesfürstliche Hoheit und die Freiheiten und das He
kommen der Länder zu machen.

Die Synodalstatuten könne man nicht annehmen, weil sie die kaiserliche Reformation, die doch die Geistlichen selbst zu Augsburg willig angenommen, weit überschreiten, und Dinge enthalten, von denen dort keine Rede sei, andererseits aber Sachen auslassen, die in der kaiserlichen Reformation angeordnet seien. Sie selbst hätten sich unter dem Schein der Religion selbst allerlei Rechte und Sachen zugezogen, die ihnen bisher in österreichischen Landen nie zugekommen seien, auch die Religion, die Ehre und den Dienst Gottes oder des geistlichen Standes Zucht und Wandel, die doch die vornehmsten Stücke der Reformation seien, gar nicht berühren, sondern weltliche Händel betreffen, die sie ‚gleich gesetzweis' sich zum Vortheil, Anderen zum Nachtheil den Statuten einverleibt haben.

Da dies den Freiheiten und Regalien des Hauses Oesterreich, den österreichischen Ländern an den geistlichen Lehenschaften, Vogteien, Freiheiten, althergebrachten, ersessenen löblichen Gebräuchen, Landshandvesten, Rechten und Gewohnheiten zum ewigen Nachtheil, zur Schmälerung und Zerrüttung alles guten Wesens, der Einigkeit und der bisher erhaltenen guten Polizei und ordentlichen Landrechte gereiche, daher unerträglich und unleidlich wäre, auch den Geistlichen in keiner Weise gebühre, der weltlichen Obrigkeit Mass, Ordnung und Statut zu setzen und vorzugreifen, so sei der König nicht in der Lage, diese Statuten in ihrer jetzigen Gestalt anzunehmen und in Vollzug kommen zu lassen. Dagegen erbiete er sich, um seinen Eifer für eine christliche Reformation zu bezeugen, zu einer Vergleichung.

Die einzelnen Punkte der Statuten werden nun durchgenommen. Gegen die ersten fünf ist nichts einzuwenden. Nur die im Capitel von den Wahlen angebrachte ‚hitzige Requisition und Protestation muss ganz cassirt und ausgethan werden', da der König ordnungsmässige Wahlen nie gehindert habe, ‚es vielmehr ihm zur höchsten Freude gereichen würde, wenn die Stifte stets mit den allergeschicktesten Prälaten versehen würden.

Im Capitel von der Renuntiation müsse angefügt werden, dass solche Resignationen dem Patronat nicht zum Nachtheil gereichen. Im folgenden Capitel von der Ordination der Kirchendiener ist einzufügen, ‚was in der kaiserlichen Reformation inbegriffen ist', hier aber fehlt.

In der Rubrik ‚De ordinum ecclesiasticorum qualitate' ist die Clausel: salva tamen sedis apostolicae autoritate wegzulassen, weil sie ‚die ganze Constitution' schwächt, auch der kaiserlichen Reformation zuwider ist; dagegen wäre anzufügen, dass Jene, die geistliche Pfründen besitzen und ihr vollkommenes Alter erreicht haben, zu ermahnen seien, die Priesterweihe zu empfangen, widrigenfalls sie auf das dritte Monitorium hin als Ungehorsame ipso facto ihre Pfründen verlieren würden. Auch könnte hier der Artikel der kaiserlichen Reformation ‚De parvulis catechizandis' einverleibt werden. In der Rubrik ‚von den Pflichten des Dechanten und der Domherren' ist hinzuzufügen, was die kaiserliche Reformation enthält.

Die Abschnitte 10—14 werden nicht beanständet, nur wird bei 11 angemerkt, dass die Seelsorge Keinem verliehen werde, er sei denn dazu völlig tauglich.

Zur 15. Rubrik ‚De horis canonicis' wird bemerkt, dass diese Andachten leider ‚mit kleiner Andacht und grosser Eil'' gesungen werden und Alles rasch fertig zu werden sucht. Auch werden die sieben Zeiten in den meisten Fällen nicht, wie sich gebührt, von den Canonikern, sondern von den Succentores und Schülern gesungen. Die Nothdurft erfordere, dass die Kirchengesänge, Gebete, Historien und Agenden auf Grundlage der kaiserlichen Religionsordnung, das Interim genannt, und der kaiserlichen Reformationsordnung verrichtet und Alles vermieden werde, was zum Aberglauben Ursache geben könnte. Die Gebete und Gesänge mögen immerhin etwas gekürzt und in ‚richtigere Ordnung' gebracht werden, damit sie ‚durch die Geistlichen mit mehr Lust, Willen und Andacht verrichtet und auch von den Weltlichen besucht würden'.

Genau vorgeschrieben ist in der Instruction, was als zum geistlichen Gericht gehörig anerkannt wird.[1] Manches von dem, was die Geistlichen in Anspruch nahmen, wird für die weltliche Obrigkeit zurückverlangt, ‚dann ob die gleichwol zum

---

[1] Causae fidei, excommunicationis, causae matrimoniales, in quibus quaestio iuris, adulterii quoad separationem, causae iuris patronatus, beneficiales, electionum, postulationum, confirmationum, causae criminales ecclesiasticae saltem in foro poenitentiae et quoad poenam canonicam delictorum in ecclesiis commissorum, execratuum ecclesiarum. Dazu wird bemerkt: doch mit folgendem Anhang: per haec tamen volumus principibus et secularibus potestatibus in foro contentioso quoad poenas

eistlichen gerichtszwang etlichermassen anhengig sein möchten, sein doch die geistlichen des gegen uns, noch unseren land nd leuthen nie in gebrauch gewesen und noch nit, sonder derleichen sachen, desgleichen all ander der geistlichen reales ctiones umb grünt, pöden, zehent, gült, güeter, brief, siegl, chulden u. dgl. noch bei zeit unserer löblichen voreltern, erzerzogen zu Oesterreich uber menschen gedenken bisher allegen durch und vor unsern nachgesetzten obrigkaiten gehandt und gerechtfertiget, und also damit ein alter, langersessner, echtmässiger gebrauch gefüert worden, dessen wir uns dann eineswegs zu begeben wissen‘.

Die Artikel 16—19 bieten wenig Anlass zu Bemerkungen, twa ob die Taufe allein in der Kirche oder bei Kälte, Weite es Weges und Schwäche des Kindes zu Hause vorgenommen erden soll.

Anstand wird gegen den 20. Artikel von der Busse erben, da, wo ‚bei öffentlichen Sünden‘ die Missethäter vor ‚die ischöflichen poenitentiarios‘ gewiesen werden. Der Erzherzog eht hierin einen Abbruch seiner wohlhergebrachten landesirstlichen und hochgerichtlichen Gewalten und kann sich die estrafung ‚der offenen Laster gegen die Weltlichen nicht entiehen lassen‘. Auch muss man dem gemeinen Mann, will man nders ihn wieder an die Beicht gewöhnen, die Wahl eines hristlichen Beichtvaters lassen.

Die Artikel 21—26 sind unbeanständet geblieben, erst der folgende ‚vom Kloster und dem Klosterleben‘ bietet Anlass zu Bemerkungen. ‚Die angehängte und hochgeschärfte Requisition möcht' wol umbgangen oder gemildert werden.‘

Was die Armenspitäler (28) anlangt, muss den Weltlichen, die solche aufgerichtet haben, auch die ‚Versehung‘ vorbe-

criminales et seculares non esse derogatum, quas ipsi iure communi consuetudine provinciali vel pragmatica imperii, constitutione seu sanctione possunt eiusmodi criminosis infligere, vel etiam in hiis casibus, qui mixti sint fori et in quibus secularis iudex potest cognoscere quam ad poenas civiles proceditur. Folgen dann: (causae) sacrilegii, haeresis, simoniae, ... periurii, adulterii, in contractibus ubi iuratum, usurarum, nativitatis, decimarum (ist man gänzlich im brauch). Negligentia iudicis, in legatis ad pias causas, denegatio iustitiae, causae bonorum descicotorum (sic) clericorum et inventariis desuper faciendis, funerum et remediorum, reales exacciones, um gültgüeter, brief, sigl, schulden. Die letztgenannten von Negligentia an wissen wir deu Geistlichen keineswegs einzuräumen.

halten werden. Dass die Städte genöthigt sein sollen (29), ihre Schulmeister den Ordinarien zu präsentiren, und die Privatschulen abgestellt werden sollen, sei eine schädliche Neuerung. Man könne sich ja durch jährliche Visitation von der guten oder schlechten Haltung der Schulmeister überzeugen.

Was die Pfründen (30) betrifft, ist der erste Artikel dieser Rubrik so zu fassen, ‚wenn ein weltlicher Lehensherr wohl selbst Priester bekommen möcht' oder ihm von dem Ordinarius benannt würden, er aber die Vergleichung aus Nachlässigkeit oder Eigennutz über die rechtliche Zeit anstehen lassen würde, dass alsdann der Ordinarius die Verleihung für diesmal vornehmen dürfe'. Da der Priestermangel ein so augenscheinlicher, so solle man ‚mit Erkenntniss der Tauglichkeit der präsentirten Priester Bescheidenheit gebrauchen'. Was dann die Anhäufung von Pfründen betrifft, möge dieser Artikel nach der kaiserlichen Reformation ‚moderirt' oder wenigstens der Satz angehängt werden, dass es in Zukunft verboten sein solle, mehr als ein Beneficium zu besitzen.

Ueber die Entfremdung des Kirchengutes (31) ist zu bemerken, dass der Landesfürst, ‚so viel die in Oesterreich gelegenen Stift, Prälaturen, Klöster und andere Geistliche betrifft', sich seiner ‚durch Privilegien, Indulta, altes Herkommen, Gebrauch und Vertrag' überkommenen Rechte nicht begeben könne, auch nicht gestatten, ‚dass der Geistlichen Contracte und alienationes, so mit l. f. Consens beschehen, refractirt werden sollen'. Der betreffende Artikel ist daher ‚auszuthun', zumal kein Geistlicher je gezwungen worden sei, das ‚seinige zu verändern', es sei denn die Quart gemeint, die aber nach Zulassung des Rechtes und der päpstlichen Heiligkeit geschehen sei. Die Geistlichkeit habe auch kein Recht, den Vogtherren ihre hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten abzusprechen, wo sie aber unbilliger Weise beschwert werde, werde man ihr Recht schaffen.

Was die Testamente verstorbener Priester betrifft (32) kann in dies Statut nicht gewilligt werden, doch werde sich der Landesfürst aller Billigkeit nach verhalten.

Die Zahl der Feiertage (33) soll nach der Regensburgischen Ordnung und nach der kaiserlichen Religionsordnung ‚moderirt' werden.

Was den Artikel über die Immunitäten und Privilegien der Kirche (34) betreffe, sei zu beklagen, dass der König auch da wie an vielen anderen Orten ‚so hoch angetastet werde', als ob er je die Kirchen von ihren Freiheiten gedrungen hätte. Das sei niemals geschehen, wohl aber offenkundig, ‚dass sie dieselben missbrauchen, sie weiter als recht und billig ist, deuten und unter dem Schein ihrer berühmten Freiheiten uns in die landesfürstliche Obrigkeit greifen und uns diese entziehen'. Wie christlich, gnädig, väterlich und ernstlich der Landesfürst sich in allen seinen Erblanden der wahren alten Religion, des Gottesdienstes und geistlichen Standes, der Kirchen und ihrer Güter angenommen, alle Secten, Neuerungen und Veränderungen verhütet, sei bekannt. Hätte er nicht mehr und höher als die Geistlichkeit selbst sich dies angelegen sein lassen, so hätten diese Dinge eine andere und ärgere Gestalt genommen. So aber sei es gottlob! doch noch dahin gediehen, dass unsere alte Religion und der geistliche Stand in keiner Provinz deutscher Nation in besserem Stand und Wesen sei als hier, und dies habe die Geistlichkeit allein der weltlichen Obrigkeit zu danken. An den Rechten, die der Landesfürst in dieser Beziehung habe, werde er festhalten und könne denn auch das betreffende Statut in seiner jetzigen Fassung und Gestalt keineswegs billigen und annehmen.

Was den Zehent (35) betrifft, wird viel statuirt, ‚davon an vielen Orten kein Zehent gegeben wird'. So werden wir, schreibt der Erzherzog, berichtet, dass die Zehenten in unseren Landen unterschiedlich gereicht werden, an einigen Orten lässt man ihn garben-, an anderen mandel- oder schoberweis liegen, an einigen zählt man den Zehent beim Abführen des Getreides oder gar in den Stadeln aus: wie es nun allenthalben von Alters herkommen, dabei soll es billiger Weise bleiben.

Der Artikel ‚von den Opfern und den Leichenbegängnissen' soll nach der Regensburgischen Ordnung gefasst werden. Unbedeutende oder überhaupt keine Ausstellungen haben die Artikel 37—45 gefunden;[1] zu 46 (De disciplina populi) wird bemerkt: Es sei wohl recht statuirt, dass die Laien den Geist-

---

[1] Zu 38 wird bemerkt: De clandestina desponsatione lassen wir fürgehen, doch unsern landtsordnungen und generalen sovil die verwirkung des heiratsguts und erbschaft betrifft, unvergriffen.

lichen nicht übel nachreden sollen, aber anderseits mögen die Geistlichen sich in ihrem Stand, Amt, Lehre und Leben dermassen halten, dass sie den Laien ein gutes Vorbild seien; diese würden dann keinen Anlass zu übler Nachrede haben und die Obrigkeit ‚desto bass‘ befugt sein, die Verbrecher zu strafen.

Im folgenden Artikel (De poenis) weist der Erzherzog nochmals den Anzug, dass die weltliche Obrigkeit ihre Pflicht nicht thue, zurück, oder als ob sie der Geistlichkeit Mass geben wolle, wie sie ihre Leute — die Geistlichen — strafen solle. Man habe strafbare Geistliche stets an die Ordinarien gewiesen, man werde hierin auch in Zukunft gemäss der kaiserlichen Reformationsordnung vorgehen. Der Punkt 49 (48 ist übergangen[1]) ‚De sententia excommunicationis‘ sei ‚gar zu weitläufig gestellt‘. ‚Die Geistlichen hätten sich dieses höchsten Gewalts in bürgerlichen Sachen gar nit, desgleichen auch in criminalibus ecclesiasticis anderst nit, dann in höchsten Fällen zu gebrauchen.‘ Auch dies Statut hätte der kaiserlichen Reformation gemäss gestellt werden sollen.

Dasselbe ist bei den Artikeln ‚De visitationibus‘ (50) und ‚De synodis‘ (51) der Fall.

‚Dem Allem nach sollen die Räthe und Commissäre dem Metropoliten und seinen Mitbischöfen anzeigen, dass König Ferdinand die Statuten, wofern sie auf oben genannte Begehren der Billigkeit gemäss moderirt werden, annehme und den landesfürstlichen Obrigkeiten Befehl geben wolle, sie in Vollzug zu setzen.‘ Noch einmal wird in gemessener Weise betont, dass er sich der Rechte und Gerechtigkeiten, die er und seine Landschaften durch das gemeine geistliche und weltliche Recht, durch Reichstagsabschiede, Privilegien, Indulte, Verträge und Vergleiche erlangt habe, und die er nun seit jeher im Besitz gehabt, sich weder als Erzherzog von Oesterreich noch auch als Graf von Tirol begeben könnte, wie er es auch gegen seine Nachkommen nicht zu verantworten wüsste. Sollten diese Statuten ihrem neuen Inhalt nach publicirt werden, soll noch folgender Zusatz angefügt werden: Per haec tamen nolumus S. M^{ti} domino nostro clementissimo ac aliis S. M^{tis} potestatibus secularibus praeiudicare, si quid contra haec nostra statuta ac

[1] In marg: 48 transiit R. M^{tas}.

ordinationes per iuris canonici seu civilis aut sacri Romani imperii pragmaticam sanctionem et recessivam dispositionem seu per privilegii indulta, consuetudinem, concordata aut quaevis alia pacta seu compositiones in contrarium, per tandem S. R. M[t] ac S. M[tis] alias potestates seculares ac provintiales fuerit obtentum.

Sollte in diesen Punkten seitens des Metropoliten auf Mittel gedacht werden, dass es zu einer Vergleichung komme, so sollen die landesfürstlichen Räthe und Commissäre diese zwar anhören, auch die Sachen nach den Absichten und dem Begehren des Erzherzogs mit ihnen abhandeln, ‚aber nicht schliessen', sondern das, worauf die Sachen beruhen, mit ihrem Rath und Gutbedünken bei eigener Post an den Landesfürsten gelangen lassen. Sollten die Bischöfe oder ihre Gesandten noch so lange in Salzburg verweilen, so mögen sie dort den Bescheid des Landesfürsten erwarten, wo nicht, mögen sie die Sache ‚in ferneres Bedenken ziehen und auf eine andere Zeit verschieben'. Da diese Synodalhandlungen auch Baiern betreffen, mögen sich die österreichischen Räthe mit den bairischen ‚freundlich unterreden und sich vertraulicher Communication erbieten, auch wenn es die Noth erforderte oder für gut angesehen würde, participato consilio mit ihnen das Beste und Nützliche handeln'.

Es seien auch noch die Gravamina zu bedenken, die der Metropolit und die Bischöfe auf der jüngsten Synode zusammengestellt und eingeschickt haben. Damit habe er gleichfalls in Kürze eine Antwort abfassen lassen, welche die Räthe ihnen zu gelegener Stunde zu überreichen Auftrag haben. Ueber all' das, was seitens der Räthe und Commissäre in Gemässheit ihrer Instruction verhandelt, abgeredet und ausgerichtet wird, darüber sollen sie, sobald die Tagsatzung ihr Ende genommen (zu end angeender taglaistung), noch von Salzburg aus einen ausführlichen schriftlichen Bericht abfassen und sich anheims verfügen.[1]

Leicht war es, den Wünschen Baierns entgegenzukommen: denn diese enthalten keinen Punkt, der nicht auch von geistlicher Seite auf früheren Synoden, namentlich schon im

---

[1] Der kgl. Commission, so off den sinodum, zu Salzburg anno 1549 gehalten, abgefertigt, Instruction Copi, 42 Seiten, im Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C., Salzburg.

Mandate von Mühldorf von 1522, dann aber vornehmlich in den Beschlüssen des Regensburger Conventes gefordert worden wäre: 1. ein züchtiges, werkthätiges Leben der Geistlichen, 2. dass nur fromme und taugliche Personen zu Pfründen und Seelsorgestellen befördert und 3. keine Prediger zugelassen werden, die nicht zuvor auf ihr Leben und ihre Lehren hin examinirt seien, 4. dass ordentliche Visitationen beim Clerus, namentlich auch bei der Klostergeistlichkeit stattfinden, und endlich dass keine ‚ausgelaufenen Klosterpersonen‘ zu Pfarr- und Seelsorgestellen genommen würden. Wenn diese fünf Punkte ordentlich durchgeführt werden, dann müssten alle Ketzereien und Spaltungen aufhören und würde die Geistlichkeit dieselbe Achtung geniessen wie in den früheren Tagen.

Was die nach Baiern ebenso wie nach Oesterreich abgesandten Beschwerdepunkte betreffe, findet Herzog Wilhelm, dass sie auf Baiern durchaus keinen Bezug haben. Den fünf Punkten schickt er eine erläuternde Einleitung voraus, die ein düsteres Bild von dem Zustand der Geistlichkeit entwirft, freilich nichts bietet, was nicht schon aus hundert anderen Klageschriften jener Zeit bekannt wäre. In den Punkten, die in den österreichischen Ländern scharf aufgegriffen wurden, gab es in Baiern keinen Widerstreit: Von Missbräuchen, betreffend die Lehenschaft und Präsentation geistlicher Lehen, trage der Herzog kein Wissen; seien Klagen vorgebracht worden, so habe die weltliche Obrigkeit stets Abhilfe geschaffen, den Ordinarien sei in der Investitur ‚aller geistlichen Gottesgaben‘ nie ein Eintrag geschehen, bei allen Steuern und Anlagen habe man von der Geistlichkeit nichts verlangt, was nicht schon zu Zeiten der Voreltern gebräuchlich gewesen wäre, unbillige Beschwerungen würden auch in Zukunft nicht geduldet werden. Was die Klostervisitation betreffe, habe er selbst schon vor wenig Jahren in Salzburg darum angehalten. Das unklösterliche Leben in den Klöstern sei nur zu bekannt, auch an wem der Mangel gelegen ist. In der geistlichen Jurisdiction thue man weder Erzbischöfen noch Bischöfen einen Eintrag, kommen Irrungen vor, so rühren sie eher von geistlicher als von weltlicher Seite her. Man sei nur dann gegen Geistliche vorgegangen, wenn diese ein ganz ärgerliches Leben geführt und die geistliche Obrigkeit keinen Anlass genommen hat, dagegen einzuschreiten.

Am 2. September sollte die Tagsatzung mit einer Ansprache des Vertreters des Erzbischofs eröffnet werden. Der ‚Vortrag' geschah aber erst am Mittwoch den 4. September. Der Sprecher erinnert die beiden Gesandtschaften an die vielen Versuche, die bisher gemacht worden seien, eine ‚christliche, ordentliche und löbliche Reformation vorzunehmen'. Weltliche und geistliche Obrigkeiten hätten einzeln und in Gemeinschaft zu diesem Zweck gearbeitet, Reichstags- und Landtagsbeschlüsse seien zu Stande gekommen und allerlei Mandate erlassen worden. Kaiser und Papst hätten endlich erkannt, dass diese Reformation nicht mit gewaltthätiger Hand ins Werk gerichtet werden könne und dass man, um nicht noch mehr Unruhe zu erwecken, eine gelegene Zeit abwarten müsse. Ein solcher Verzug dürfe weder der einen noch der anderen Seite übel ausgelegt werden: man könne und dürfe in solchen Dingen eben nicht ‚mit dem Kopfe hindurchfahren', sonst hätte ja auch schon Christus die Stadt der Samariter, als ihn diese nicht aufnehmen wollten, durch Feuer austilgen können, wie es der Wunsch seiner Jünger war. Der Weise wartet zu; er weiss, dass Alles seine Zeit hat. Diese Zeit ist nun auch für die Durchführung der Reformation erschienen und zu dem Zweck die Metropolitansynode gehalten worden. Was man daselbst in die Statuten aufgenommen, entspreche durchaus den alten Canones und sei die Meinung nicht gewesen, etwa etwas Neues, das nicht zuvor schon auf Concilien oder von den heil. Vätern gelehrt worden sei, einzuführen. Man habe nur aus den alten Kirchensatzungen einen Auszug ‚nach dieser Zeit Gelegenheit' gemacht, damit der ‚gemeine Priester, der nicht so viel hat, dass er grosse Bücher kaufen könne, jetzt, wo der alten Canones so viele in Vergessenheit kämen, durch die Statuten wieder an sie erinnert und der alte, rechte Gebrauch, den Erz- und Bischöfe mit Aufrichtung von Provinzialstatuten eingeführt, auch dieser Zeit nicht ausgelöscht werde'.

Hiebei sei es nothwendig gewesen, zwei Dinge im Auge zu behalten: erstlich die Neigung des Clerus zu gewinnen, diese Reformation auch durchzuführen, da gezwungene Andacht und Satzung wenig wirken; dann zweitens, dass die Reformation durch einen gebührlichen und schleunigen Weg ‚ad executionem' gebracht werde. Zu dem Ende habe die Provinzialsynode getagt und seien deren Beschlüsse ‚den weltlichen

Obrigkeiten jener Lande auch angezeigt worden‘. Es wurden denn auch die Statuten dem Erzherzog von Oesterreich und dem Herzog von Baiern ‚mit gebührender Reverenz‘ überreicht und beide ersucht, sie in ihren Landen publiciren und zum Vollzug kommen zu lassen.

Um die ‚Gutwilligkeit und Submission der gemeinen Clerisei‘ und ‚die Autorität der Ordinarien‘ zu erhalten, was nicht besser geschehen könne, als wenn ihre Freiheiten behauptet und, was in jüngster Zeit dagegen ‚eingerissen‘, wieder beseitigt werde, habe man auch die Eingriffe der Weltlichen in die Rechte der Geistlichen verzeichnet und die Schrift den Regenten übermitteln und sie um Abhilfe bitten lassen; ‚denn wo das Werk der Auctorität nicht zulegt, da wird die Gewalt mehr verspottet und verkleinert als gefürchtet, da begegnet der Beschwerte keinem guten Willen, sondern gelangt nur unter ein noch schwereres Joch‘.

Da die Provinzialsynode ‚sich weiter bedacht‘, dass diese Artikeln leicht zu Disputationen, Zweifeln und Missverstand Anlass bieten könnten, so habe man bei den beiden Fürsten um die Abhaltung dieses Tages gebeten. Der Erzbischof und die anderen Bischöfe sprechen ihren Dank aus, dass beide der Bitte willfahrt hätten, sie seien ‚des gänzlichen Trostes, dass diese Zusammenkunft nicht vergebens sein, sondern zum Guten gedeihen werde‘. Es wurde nun zunächst auch die Instruction in Erinnerung gebracht, die der Erzbischof seinerzeit den Gesandten nach Oesterreich und Baiern, welche um diese Tagsatzung zu bitten hatten, mitgegeben hatte.

Da man damals auf diese Instruction keine Antwort erhalten habe, so sei man jetzt ihrer gewärtig.

Die österreichischen und die bairischen Gesandten entledigten sich nunmehr ihrer Aufträge. Diese zeigten am 7. September an, ‚was sie von ihrem Herrn zu handeln ein Befehl haben‘.

Die Worte der österreichischen Gesandtschaft, die ein ‚Verzeichniss ihres mündlichen Vortrags‘ am Schluss der Rede überreichte, brachte in der Versammlung ein ‚grosses Entsetzen‘ hervor.

Samstag den 7. September wurde darauf ‚die Entschuldigung des Erzbischofs und seiner Mitbischöfe auf den ersten Vortrag der kgl. Commissäre‘ verlesen und den Letzteren über-

reicht. Es wurde zunächst ,diesem Entsetzen' kräftig Ausdruck gegeben. Die kgl. Majestät irgendwie ,hässig' anzulassen, sei der Geistlichkeit um so weniger in den Sinn gekommen, je mehr man ,der Gutthaten' eingedenk sei, die er bisher der Kirche erwiesen. Dass die Geistlichkeit dies dem Könige niemals ,billig belohnen' könne, wisse sie selbst. Was sie vermöge, darin wolle sie ihm alle schuldigen Dienste erweisen. Weil aber sein Verdacht aus dem ,ungleichen Verstand' der zuvor übergebenen Schriften entstanden sein mag, so betone man nunmehr nachdrücklich, ,dass unter dem gemeinen Namen der weltlichen Obrigkeit nit die kgl. M[t], sondern allein die nachgesetzten weltlichen Obrigkeiten verstanden seien', das ergebe sich schon daraus, dass sie — die Geistlichen — zu dem Könige nicht als zu ihrem Widersacher, sondern ,zu ihrer Obrigkeit Mittler und Helfer' ihre Zuflucht genommen und dort Abhilfe gesucht haben. Es werde dem Könige noch in Erinnerung sein, dass die Ordinarien dieser Provinz sich schon mehrmals an ihn um Abstellung ihrer Beschwerden gewendet haben. Auch dazumal hätten sie nur von ,den weltlichen Obrigkeiten, nicht aber von der Person des Königs gesprochen'. ,Dieser neugeschöpfte Verstand' mag in der Unwissenheit jener Leute, die bei solchen Handlungen nicht betheiligt gewesen, seinen Ursprung haben.

Wenn man den Ordinarien die Worte verüble, dass die Reformation keinen Fortgang gewinnen könnte, wofern ihren Beschwerden nicht Abhilfe geschehe, ,so sei dieser Buchstabe, woher er immer stammen mag, nit so rauh gewesen'. Die kgl. M[t] werde sich wohl selbst erinnern, dass ,ihren Mandaten, Ordnungen und Satzungen nit nachgelebt noch Gehorsam bewiesen worden, dass etliche Jahr her nicht wenig Verhinderung in anderem I. M[t] Vorgeben geschehen'. Dass die Reformation ohne Abschaffung der geistlichen Beschwerden keinen Fortgang gewinnen könnte, sei um so sicherer, als die Reformation zwar nicht allein auf Erhaltung der geistlichen Gewalt, Obrigkeit, Freiheit und Güter beruht, sondern auch auf den Unterthanen, aber es sei doch männiglich bewusst, ,dass die geistlichen Sachen ohne das Zeitliche nicht bestehen könnten'. Auch sei der Arbeiter seines Lohnes würdig. Was für Früchte dort gewachsen seien, wo die Jurisdictionen confundirt worden, habe man eine Zeit her wohl erfahren. Auch Karl V. mahne in

seinem ‚Reformationsbüchel‘, dass die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten die geistliche Jurisdiction, Libertät und Immunität schützen sollen. Hier verlange man nicht mehr, als dass man jenen Mandaten nachkomme, die der König der Religion und Geistlichkeit selber seit Jahren habe ausgehen lassen. Wie man bisher diesen Mandaten nachgekommen sei, sehe man aus dem Schutz, den die Apostaten finden. Sie könnten es vor Gott nicht verantworten, würden sie zur Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten zusehen; sie seien für ihre Person auch nicht gewillt, in die Rechte anderer Personen zu greifen. Es sei allerdings richtig, dass sie am letzten Reichstag die Verpflichtung auf sich nahmen, für die Durchführung der kaiserlichen Reformationsordnung nach weiterem Beschluss der Provinzial- und Diöcesansynoden zu sorgen, aber über den Zeitpunkt sei nichts gesagt. Man habe bei der Abfassung der Statuten überdies die kaiserliche Reformation zu Grunde gelegt (s. oben S. 163); an den genauen Wortlaut hätten sich auch die übrigen Bischöfe nicht gehalten, und dies sei auch nicht Noth gewesen, da sich die kaiserliche Ordnung selbst nur eine Formula nenne.

Es sei für die Ordinarien dieser Provinz sehr beschwerlich, dass die österreichischen Obrigkeiten ‚diese geistlichen Sachen der kgl. Majestät so hässlich eingebildet und sie beschuldige, als suchen sie in ihren Statuten weniger die Ehre Gottes und die Zucht des geistlichen Standes, als vielmehr weltliche Händel und verleiben darin das ein, was ihnen von Vortheil ist, Anderen aber zum Schaden gereicht und namentlich dem Hause Oesterreich präjudicirlich wäre‘. Daran hätte die Synode nicht gedacht, sich vielmehr auch in formeller Hinsicht an die Form gehalten, die seit mehr als 100 Jahren üblich sei und auch jetzt noch in anderen Provinzen geübt werde. Diese Statuten entsprächen durchaus dem Kirchengesetz, seien aller Obrigkeit und Billigkeit gemäss, und als solche habe man sie auch dem Kaiser überantworten lassen; der habe sie bis zu dieser Stunde ‚unverworfen und ungestraft gelassen‘. Und so könne man hierüber auch die Entscheidung des Papstes gewärtigen, jene des Kaisers und eines jeden unparteiischen Richters.[1]

[1] Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C., Salzburg.

Die Räthe und Commissäre König Ferdinands fühlten sich durch die ‚Entschuldigung‘ der Geistlichkeit noch keineswegs beruhigt. Es sei nicht ganz so, wie es in der Entschuldigung gesagt sei, denn in dem Capitel ‚von den Wahlen‘ werde König Ferdinand namentlich und ausdrücklich angeführt, die anderen Fürsten und die landesfürstlichen Obrigkeiten aber nur im Allgemeinen angezogen. Wenn seitens der Geistlichkeit gemeldet werde, dass die von König Ferdinand erlassenen Religionsmandate nicht seinen Absichten gemäss durchgeführt werden, so hätte die geistliche Obrigkeit dies der zuständigen landesfürstlichen Behörde anzeigen sollen, worauf der König für die nöthige Durchführung gesorgt hätte. Hier treffe also der Vorwurf weder den König, noch die landesfürstliche Obrigkeit, sondern die Geistlichkeit selbst. Genau so verhalte es sich mit dem, was bezüglich der Apostaten gesagt werde, wobei nicht zu übersehen sei, dass die landesfürstliche Obrigkeit an vielen Orten, wo sie dessen berichtet worden sei, solche Apostaten abgeschafft habe. Da die Formula Karls V. in Augsburg der Geistlichkeit vorgelegt und von ihr approbirt worden, so möge die Geistlichkeit dieser Provinz abnehmen, ob es ihr zustehe, etwas festzusetzen, was der Augsburger Reformationsordnung zuwider sei. Man habe dem Erzbischof und den Bischöfen nicht den Vorwurf gemacht, als thäten sie in den Statuten nichts für die Ehre und den Dienst Gottes noch zur Zucht des geistlichen Standes, sondern gesagt, dass sie sich unter dem Schein der Religion allerlei Rechte und Sachen, die weder die Religion noch Gottes Ehre und den Gottesdienst betreffen, beilegen.

Ob man bei der Verfassung der Statuten stets die althergebrachten Formen eingehalten habe, wüssten die Gesandten nicht zu sagen, sicher aber wären alle ‚Requisitionen, Obtestationen und Protestationen‘ zu umgehen gewesen.

Die Gesandten Ferdinands legen dagegen Einsprache ein, dass die Statuten in ihrer ersten Gestalt und Fassung an den Kaiser gesandt wurden: König Ferdinand werde wenig Gefallen daran haben, denn es gewinne den Anschein, als wolle man damit ihn bei dem Kaiser ‚angeben und verunglimpfen‘. Das könnten die Gesandten nicht ungerügt lassen, wie sie ‚denn von dem König hieher abgefertigt wurden, um die Unvereinbarkeit dieser Statuten und der dem Hause Oesterreich und

seinem Lande zustehenden Freiheiten darzuthun'. Wenn schliesslich der Erzbischof und seine Mitbischöfe melden, dass sie noch über ihre Statuten ‚die Erkenntniss des Papstes und Kaisers leiden wollten', so müssten sie sagen, sie seien hieher gesandt worden, damit auf dieser Tagsatzung eine gütliche und endliche Vergleichung vorgenommen werde, aber sich erst ‚auf irgend ein Erkenntniss' einzulassen, die kgl. M[t] demnach zur Partei zu machen, dazu hätten sie keinen Auftrag. Sie wollen nur noch sagen, dass die Antwort und die Bedenken, die der König vorgebracht habe, dem Erzbischof und den Mitbischöfen keinen Anlass zu ihrer letzten und zum Theil hitzigen und bewegten Entschuldigung habe geben können. Alles andere, was in dieser Entschuldigungsschrift noch enthalten ist und dem König irgendwie ‚zuwider' gedeutet werden könnte, wollten sie an diesem Orte der geliebten Kürze wegen übergehen und die Geistlichkeit ersucht haben, lieber die Dinge, um derentwillen man hier versammelt sei, befördern zu helfen. Es kam denn nun in der That zu langwierigen Verhandlungen. Zunächst legten die Baiern ihre Bedenken gegen die Statuten (lateinisch) und gegen die Gravamina (deutsch) vor. Wilhelm von Baiern hält es für nothwendig, ein ‚gemeines' Predigtbuch zu verordnen. Würde es die Synode nicht thun, so müsste er selbst eingreifen. Was die Abforderung ‚lutherischer' Bücher betreffe, sei dies ein Recht des Herzogs. Waren die weiteren Beschwerden der Baiern nicht gerade von Belang, so war auch das Entgegenkommen der Synode entsprechend.

Aber man hielt es für angezeigt, auch auf ‚die hässigen' Worte in der Antwort Ferdinands I. einen freundlicheren Ton zu finden.[1] Der Ausschuss, der über die Gravamina berieth, bestand aus vier Personen:[2] Christof von Lamberg, Pender, Michael von Khuenburg und dem Kanzler von Brixen. Es wurde beschlossen (14. September): Dieweil fast alle Artikel in der kgl. Schrift auf die Gravamina, auch jene, ‚darin die kgl. Majestät für billig achtet, Wendung zu thun, Appendices und ein Gegenbegehren haben, so muss aller Artikel halber im Col-

[1] Den hassigen eingang in der kgl. antwort auf die gravamina mitsamt iren repliken modeste zu verantworten.

[2] Bei den einzelnen Sitzungen findet wohl mitunter eine Verstärkung statt.

quio Vergleichung beschehen und also die ganzen Gravamina mmt der Antwort von Handen genommen werden'.

Es ergab sich, dass doch über eine Reihe von Punkten hon Uebereinstimmung herrschte und nur die Mittel zu erigen waren, wie die Vergleichung ins Werk gesetzt werden nnte. Nicht verglichen waren namentlich die Punkte über Eingriffe der Weltlichen in geistliche Processsachen, über Inventuren ohne Vorwissen der Ordinarien, die Alienation n Beneficien, das Verbot der gemeinsamen Berathungen der istlichkeit, das Einziehen der ‚Widumgüter' der Pfarren durch Edelleute, die Anlehen auf Versicherung, die ‚actiones reaum Schulden oder liegende Stück', Verträge der Laien in esachen, über Zehnten u. s. w.

In gleicher Weise wurde festgestellt, worüber man in den tuten übereingekommen sei und worin noch nicht. Hier ren es die Capitel: De iudicio et foro competenti, De sacranto poenitentiae, De monasteriis et vita regulari, De pluralte beneficiorum, De rebus ecclesiasticis non alienandis, De tamentis defunctorum clericorum, De immunitatibus ecclesian, De sponsalibus et matrimoniis und die letzten Capitel erhaupt. Von einigen Capiteln wird bemerkt, dass ihnen läuterungen hinzugefügt werden müssten.

Zum Zwecke der weiteren Vergleichung zog man nun die rarbeit vom 7. und 8. Juli herbei. Es wurde betont, dass n ‚die angehängte Schärfe' in dem Artikel (De electionibus), er den man österreichischerseits klagte, nicht erfunden habe, sei aus den Decreten genommen. Nichtsdestoweniger sei n auch hierin bereit entgegenzukommen. Die Verhandlungen den Commissionen wurden nun Tag für Tag fortgesetzt, von iten der Geistlichkeit mit dem entschiedenen Bestreben, den ünschen Ferdinands und Baierns, wo es nur immer möglich i, entgegenzukommen. Wir können auch hier aus den weithichtigen Verhandlungen nur den einen und den anderen nkt herausheben. Der Bischof von Regensburg meint am . September: ‚Die angehängte Schärfe' sei wegzulassen, aber m Artikel beizufügen: ne seculares faciunt ordinariis et ecsiasticis in eleccionibus impedimentum. Aehnlich verlief die che in der Berathung über das Capitel De renuntiationibus, ordinum ecclesiasticorum qualitate u. s. w. ‚Es wird auch Noth geachtet, für die Provinz einen gleichförmigen Kate-

chismus zusammenzustellen. Es könnte allenfalls Dr. Pr den durch den Bischof von Wien angefertigten Katechis übersehen. Sonst seien ja auch von anderer katholischer S gute Katechismen vorhanden, wie der von Mensius. Der Bis von Passau will fortan Keinem eine Pfarre verleihen, es denn, dass er residire.[1]

Am 19. September kam der schwierigste Punkt: ‚D diciis et foro competenti' zur Verhandlung. Man sucht einem Mittel, wie die eine der anderen Partei entgegenkom könne. Es wird beschlossen, ein Verzeichniss anzulegen, we Rechtssachen schlechthin vor das geistliche Gericht gehören welche nicht. Den Artikel von den Klöstern werde man än und zufrieden sein müssen, wenn gesagt würde, dass si Zukunft nicht vor den Anderen im Lande beschwert wü Der Bischof von Lavant meint, man solle mit Sr. M[t] überh nicht so viel disputiren sondern sie bitten, die Armuth Klöster und Priester zu bedenken, damit sie mit Steuern Anlehen nicht übermässig beschwert würden. Was die ‚Ir tirung' betrifft, müsse man anzeigen, ‚dass man mit den Gt übel umgehe und daraus der Abfall der Priesterschaft erfo Um zu einem rascheren Ende zu kommen, wurde nach ei am 17. September gefassten Beschlusse eine Anzahl von tikeln aus den Statuten in die Gravamina geschoben. Die glichenen Statuten sollten dann als Statuten verkündet, Gravamina aber ‚per viam transactionis vel pacti' abgehan werden. Alles soll bis auf das künftige Concil gelten. Sol erklärte der kgl. Gesandte Dr. Alber, die Gravamina in Statuten bleiben, so könnte man sie nicht annehmen. W man mit der Antwort im Reinen war, wurde sie von der ga Versammlung ‚abgehört' und gutgeheissen. Die Schärfe die Anhänge sollten aus den Statuten genommen werden; man solle gradatim vorgehen und zunächst eine ‚Modera vornehmen: wegen dieser Sache soll die Handlung sich n zerstossen. Die völlige Auslassung der Schärfe sei das mum refugium. In manchen Punkten, wie über die Spi und Schulen, kam man den Weltlichen leicht entgegen. Pr schulen könne man gestatten, sich aber des Aufsichtsre

[1] Er fügt bei: hanc esse potissimam causam harum turbationum. Qu lam multa sua sponte in rectam viam redibant.

nicht entschlagen. Gut wäre es, eine Schulordnung zu machen, wie eine solche schon durch Cochläus verfertigt sei.

Montag den 23. September kam noch einer der schwierigen Punkte, ‚De non alienandis rebus ecclesiastis', zur Berathung. Dieses Artikels könnten sich die Ordinarien nicht begeben. Sollten die Gesandten darauf bestehen, so möge man ihn aufs künftige Concil schieben, einstweilen sollten die Prälaten den Ordinarien einen Eid leisten, dass sie vom Kirchengut ohne deren Zustimmung nichts hinwegthun. Das Versetzen der Güter komme den Prälaten härter an als das Verkaufen, da man die Gülten höher verkaufen, das versetzte Gut aber meist nicht mehr zurücklösen kann, will man sich die Feindschaft des Adels nicht zuziehen. In Bezug auf die Verlassenschaftsabhandlung nach verstorbenen Priestern könne man sich dahin vergleichen, dass die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten neben einander die Testamente der Verstorbenen exequiren. In Kärnten geschehe den Priestern hierin kein Eintrag, wohl aber in Steiermark, in Oesterreich ob und unter der Enns.

Die Immunitäten sollten in einen einzigen Artikel gezogen werden. Man sollte hierin so viel als möglich zu erhalten trachten oder in den Statuten die Privilegien in specie auslassen. Bezüglich der Mauthen, Steuern u. s. w. wird bei diesen Zeitläuften nichts zu erhalten sein. Man sollte aber doch trachten, dass die Geistlichkeit wenigstens n e b e n dem Adel gehalten werde.

Die Verhandlungen zogen sich nun ins Endlose fort. Die Abgesandten Oesterreichs und Baierns wollten ‚verbindlich'[1] nur über die Statuten verhandeln, was die Gravamina betrifft, verweigerten sie zwar ihre Theilnahme nicht, aber die Beschlüsse sollten die Landesfürsten mit nichten binden. Der Ordinarius war, wie die Geistlichen erklärten, in einer schlimmen Lage: ‚Gibt er nach, so handelt er contra iuramentum; thut er es nicht, kommt kein Beschluss zu Stande.' Man werde dann auch in den Landen davon reden; es sei auch zu besorgen, dass hier gehandelt, das Verhandelte aber nicht ausgeführt werde; und doch — trotz alledem — könnte man nicht um-

---

[1] Aber auch hier hatte König Ferdinand erst noch Einsichtnahme in die Beschlüsse gefordert.

hin, die Gravamina ganz durchzunehmen, damit nicht aller Verlust auf die Geistlichen falle. Vom 28. September bis zum 10. October verging kein Tag, an dem nicht eifrig gearbeitet worden wäre. Am 5. October wurden die Statuten von dem Bischof von Chiemsee übersehen und angemerkt, was verglichen ist und was noch ‚hinter sich gebracht werden soll'. Dann wurden die Statuten im vollen Rathe abgehört.

Am 11. October liessen die ‚Künigischen' sich vernehmen: 'dass die Statuten vornehmlich in den meisten Punkten der Visitation und Reformation verglichen werden sollen, werde I. M' nicht missfallen. Dass aber die Reformation erst zur Hand genommen werden solle, wenn die Gravamina abgestellt seien, hätten die kgl. Gesandten ungern vernommen. Sie hätten Befehl, die Sachen dahin zu richten, dass die Reformation zu Stande käme. Sie hätten die Ordinarien auch dessen erinnert, dass sie bei Kaisern und Königen und namentlich bei den anderen Erzbischöfen, die in ihren Diöcesen die Reformation schon aufgerichtet hätten, in einen schlimmen Ruf kommen müssten. Wollten sie zuerst die Gravamina erledigt sehen und dann die Reformation vornehmen, so möchte der König bemüssigt sein, selbst Ordnung zu machen. Sie möchten also sehen, dass zuerst die Reformation in Angriff genommen werde. Nicht so schroff äusserten sich die Baiern. Am folgenden Tage replicirten die Ordinarien: Der heftige Anzug sei nicht nothwendig gewesen. Sie hätten ihrer Pflicht, die Reformation vorzunehmen, nicht vergessen, sie seien bereit, die Statuten, sobald man mit der Berathung zu Ende sei, binnen zwei Monaten zu drucken, innerhalb eines weiteren Monats publiciren zu lassen und in einem Monat darauf die Visitation anzufangen. Sie seien bereit, einen Tag zur endgiltigen Vergleichung dieser Statuten anzunehmen.

Woher diese plötzliche Schärfe, nachdem die Verhandlungen bisher verhältnissmässig glatt verlaufen und eine Einigung in den wichtigsten Punkten erzielt war? Man erfährt es aus der Antwort der kgl. Gesandten, wie sie am 13. October gegeben wurde. Dass sie den Ordinariis diese Erklärung gegeben, sei daher erfolgt, weil sich diese hätten ausdrücklich vernehmen lassen, dass sie erst alsdann zu der Visitation und Reformation schreiten wollten, wenn die Statuten und Gravamina zuvor verglichen seien. Darüber seien sie befremdet und

hätten sich beschweren müssen, denn wenn man so lange warte, würde das ganze Werk der Reformation kaum verrichtet werden. Das sei der Grund, weshalb sie in der letzten Antwort gesagt, die Statuten sollen in den wichtigsten Punkten der Visitation und Reformation verglichen werden. Wenn man früher weniger laut diese Punkte betont habe, sei es deswegen geschehen, weil man sich solcher Vorsätze der Ordinarien nicht versehen habe. Man habe aber umsomehr Grund, an diese Absichten der Ordinarien zu glauben, weil sie schon in ihrer ersten Zuschrift davon geredet hätten, dass die Reformation nicht ans Ziel gelangen könnte, wenn nicht zuvor ihren Beschwerden abgeholfen sei.

Die Geistlichkeit hielt noch an demselben Tage eine Berathung: ‚Dieweil die statuta forma reformationis sein sollen und müssen, könne man ohne Vergleichung der Statuten nicht visitiren.' Der Erzbischof entschied hierauf, dass man auf weiteres Disputiren mit den Weltlichen verzichten möge. Den Gesandten wurde mitgetheilt: Man habe nur im Allgemeinen gesagt, ‚wenn die Sachen der Gravamina und Statuten verglichen sei', aber damit doch nicht gemeint, dass die Gravamina zuerst erledigt werden müssten.

Am 14. October erklärten die Ordinarii: Sie hätten billigen Grund zur Beschwerde, ‚da ihnen diese Ungleichheit als Schuld zugemessen werde', trotzdem erklären sie, wenn zwischen der kgl. M^t und den Ordinarien alle Statuten verglichen seien, diese drucken und publiciren und in dem genannten Termin die Visitation vornehmen zu lassen. Fürs Zweite mögen sie leiden, dass, wenn von der Vergleichung der Statuten geredet werde, auch die Art der Visitation besprochen werde. Den Visitatoren soll Gewalt gegeben werden, in den geringeren Beschwerden der Geistlichkeit Verträge und Vergleichung aufzurichten, damit sie nicht denken, ihrer sei vergessen worden. Wenn über die Statuten verglichen wird, möge man einen Tag festsetzen, an dem man die Gravamina verhandeln könne. Wenn dies Erbieten an die kgl. M^t gebracht und den Ordinarien weiterer Bescheid erfolgt sei, würden sie sich alles schuldigen Gehorsams bezeugen. Sollte sich indess der Bescheid in die Länge ziehen, so würden die Ordinarien selbst statuta, ohne die ja einmal die Visitation nicht erfolgen kann, aufstellen und publiciren, auch eine ordentliche Visitation und

Reformation vornehmen, an der I. M^t ihr Gefallen haben werde.

An demselben Nachmittag zeigten die Gesandten an: es sei nicht ihre Meinung gewesen, ‚den Erzbischof und die Mitbischöfe zu binden', ihr Anzeigen sei nur deshalb geschehen, ‚dass sie ihren Bericht desto stattlicher thun könnten'. Sie müssten im Uebrigen bei ihrer früheren Antwort verbleiben und erbieten sich, ihre — der Geistlichen — Personen I. M^t zu empfehlen.

Der Ordinarius trat hierauf vor und bedankte sich den Gesandten gegenüber ‚der Schickung des Tags'. Sie wollen es an dem nöthigen Fleiss nicht fehlen lassen, um die Sachen zu einem guten Ende zu bringen. Nachdem noch die Gesandten einige Worte entgegnet hatten, wurde das ‚Colloquium' für beendet erklärt; die kgl. Gesandten blieben übrigens noch einige Tage in Salzburg; ob sie in dieser Zeit etwa noch weitere Verhandlungen pflogen, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Soviel aber ist klar, dass es zu der so sehnsüchtig gewünschten Vergleichung nicht gekommen ist.

Am 14. October sandte Ferdinand I. der niederösterreichischen Regierung den Befehl zu, mit der Publicirung der salzburgischen Synodalmandate einzuhalten. Er hätte sich versehen, der Erzbischof und die Mitbischöfe würden mit der Publicirung der Mandate stillgestanden sein, bis die Vergleichung erfolgt sei, zu der man ja so ansehnliche Räthe nach Salzburg gesandt habe. Weil dies bisher nicht geschehen, so gedenken wir, schreibt Ferdinand, mit der Publicirung zu warten, bis wir von unseren Gesandten den Bericht über ihre Handlung in Händen haben. Einstweilen möge die Regierung darauf sehen, dass der landesfürstlichen Jurisdiction kein Abbruch geschehe.

Von diesem Befehl wurden die Landeshauptleute und Landesvitzthume von Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten, Krain und Görz und der Landmarschall von Niederösterreich verständigt. Wenn auch in der nächsten Zeit mit Salzburg noch Verhandlungen gepflogen wurden,[1] so führten sie doch zu keinem Ziele. Es war der letzte Augenblick, wo eine scharfe Generalreformation wohl auch im Hinblick auf

[1] Hansiz, Germ. Sacra II, S. 618; Oefele, Script. I, S. 158.

e Neuerungen Erfolge erzielt hätte. Von nun an schreitet r Herren- und Ritterstand unaufhaltsam auf dem Pfade fort, f dem wir ihn in seiner Antwort auf die Synodalstatuten d Gravamina der Geistlichkeit und endlich auch bei seinen tenen Beschwerden gefunden haben. Der protestantische arakter der Landschaften von Nieder- und Oberösterreich, iermark und Kärnten — vielleicht auch von Krain — ist t 1549 entschieden.

BEILAGEN.

I.

Provinzialstatuten des Erzbisthums Salzburg.

rzbischof Ernst von Salzburg erlässt mit Zustimmung und auf den ath seiner ‚Mitbischöfe' die Provinzialstatuten für die ganze Salzburger irchenprovinz, die bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Concil gelten sollen. Salzburg, 1549, Februar 28.

teiermärkisches Landesarchiv, Reformationsacten, das Provinzialconcil Salzburg 1549 betreffend.)

Ernestus . . . embieten der ganzen geistlichkeit und dem volck s lands, stat und pistumb Saltzburg ewiges hail im herrn zuvor. . . .

Ecclesiastes hat recht und fast wol gesagt, ein jeglicher handl hat n zeit und gelegenhait, welches wir zu unsern betriebten zeiten villtig erfaren haben, aber in kainer sachen mer als in den handlungen e hl. religion und geistlich reformation betreffent. Dan was ist in so llen reichstagen, so villen zusammenkünften, so villen gesprachen, in so llen der geistlichen synodis oder zusamenkünften und gehaltnen visitionen, was ist auch in so vill sonderlichen und offentlichen ratschlegen n wegen vergleichung der zwietrachten, welche in das schiffl der relion, des lebens, reformation des wandels eingefallen, anders ausgericht rden, dan dass der handl nachent hitziger und erger ist worden, nachn aber in solicher unainigkait das gesetz des herrn angefangen hat

7. Von der weich der priester und ierer geschicklichkait (fol. 10[a] bis 14[a]).

8. Von der geschicklichkait des standts der geistlichen und ieren ämbtern (fol. 14[a]—16[b]).

9. Von dem ambt eines decan und chorherrn (fol. 16[a]—18[a]).

10. Von den officialn und dem ambt eines erzbriester und geydechanten (fol. 18[a]—19[a]).

11. Von den pfarrherren und bestellten vicarien der kirchen (fol. 19[a]—20[b]).

12. Von den predicanten und dem ambt des predigers (fol. 20[b] bis 23[a]).

13. Von frembden briestern (fol. 23[a]—24[b]).

14. Von den horis canonicis oder tagzeiten (fol. 24[b]—27[a]).

15. Von gerichtshandlungen und ordentlichen gerichtplätzen (fol. 27[a]—28[a]).

16. Handlungen, so dem geistlichen gericht zugehorig (fol. 28[a] bis 33[a]).

17. Von den sacramenten und derselben raichung (fol. 33[a]—33[b]).

18. Von der tauff (fol. 34[a]—35[b]).

19. Von dem sacrament der firmung (fol. 35[b]—36[b]).

20. Von dem sacrament des altars und mess (fol. 36[b]—39[b]).

21. Von dem sacrament der puess (fol. 40[a]—46[b]).

22. Von dem sacrament der weiche (fol. 46[b]).

23. Von dem sacrament des ehelichen standt (fol. 46[b]—47[b]).

24. Von dem sacrament der letzten ölung (fol. 47[b]—48[a]).

25. Von den geistlichen ceremonien (fol. 48[a]—48[b]).

26. Von der zucht, leben und erbrigkeit der geistlichen (fol. 49[a] bis 53[a]).

27. Von der keuschheit der geistlichen und denen, so beyschlaferin haben (fol. 53[b]—57[b]).

28. Von den khlostern und munichsleben (fol. 58[b]—69[a]).

29. Von den spitalen der armen (fol. 69[b]—67[a]) [a].

30. Von den schuellen (fol. 67[a]—70[a]).

31. Von den geistlichen pfründen (fol. 70[a]—72[b]).

32. Von den kirchen und klosterguetern, dieselben nit zu entziehen (fol. 73[a]—79[b]).

33. Von den testamenten der gestorbenen und verlassnen guetern der geistlichen (fol. 80[a]—88[a]).

---

[a] Die Blätter 67—69 sind doppelt.

34/35. Von den gebottnen feier- und fasttagen (fol. 88ᵃ – 94ᵃ).

36/37. Von den befreiungen und privilegien der kirchen und geistʀen (fol. 94ᵃ—102ᵇ).

38. Von den zehenden, opfern und seelgeraiden (fol. 103ᵃ—106ᵇ).

39. Von dem versprechen und ehestandt (fol. 106ᵇ—110ᵃ).

40—42. Von dem heimlichen versprechen. De divortio. De secunnuptiis (fol. 110ᵃ—117ᵇ).

43. Von den kheczern (fol. 118ᵃ—120ᵇ).

44. De simonia (fol. 120ᵇ—122ᵇ).

45/46. De usuris. De presbytero excommunicato (fol. 122ᵇ—126ᵃ).

47. Von denen, so die kirchen oder freithöff entehren (fol. 126ᵃ).

48. Von cristlicher zucht des gemainen volks (fol. 126ᵇ—130ᵃ).

Im Anhang zu diesen Statuten finden sich noch sieben Capitel . 131ᵃ—146ᵇ):

1. Verteutschung des capitels Omnis utriusque sexus.
2. Verteutschung des capitels: Decretum de immunitate ecclesiaʀ in Sexto.
3. De poenis.
4. De poenitentiis et remissionibus.
5. De sententia excommunicationis.
6. De visitacionibus.
7. De synodis.

Das Capitel schliesst die Sammlung der Statuten, mit dem Befehl alle Bischöfe etc., sich genau an die Statuten zu halten: Datum in ser stat Saltzpurg am pfintztag den letzten februarii anno 1549 iar.[1]

Dann folgt (fol. 147ᵃ):

Mandatt oder landtsbevelch des erzbisthum Salzburg.

Gedruckt, und zwar lateinisch, bei Dalham, Concilia Salzburgensia ›vincialia et dioecesana, p. 330—344.

Es sind zehn Capitel:

1. Von der religion und dem cath. glauben.
2. Von den predicanten und dem ambt des predigers auch von den ·botnen buechern.
3. Von frembden priestern.
4. Von den horis canonicis oder tagzeiten und von zubereitung zu ' mess.

Diese Statuten liegen auch (in Reinschrift) in lateinischer Uebersetzung: Statuta provincialia archiepiscopatus Salzburgensis vor. Nur die letzten Sätze fehlen.

7. Von der weich der priester und ierer geschicklichkait (fol. 10^{a} bis 14^{a}).

8. Von der geschicklichkait des standts der geistlichen und ieren ämbtern (fol. 14^{a}—16^{b}).

9. Von dem ambt eines decan und chorherrn (fol. 16^{a}—18^{a}).

10. Von den officialn und dem ambt eines erzbriester und gey-dechanten (fol. 18^{a}—19^{a}).

11. Von den pfarrherren und bestellten vicarien der kirchen (fol. 19^{a}—20^{b}).

12. Von den predicanten und dem ambt des predigers (fol. 20^{b} bis 23^{a}).

13. Von frembden briestern (fol. 23^{a}—24^{b}).

14. Von den horis canonicis oder tagzeiten (fol. 24^{b}—27^{a}).

15. Von gerichtshandlungen und ordentlichen gerichtplätzen (fol. 27^{a}—28^{a}).

16. Handlungen, so dem geistlichen gericht zugehorig (fol. 28^{a} bis 33^{a}).

17. Von den sacramenten und derselben raichung (fol. 33^{a}—33^{b}).

18. Von der tauff (fol. 34^{a}—35^{b}).

19. Von dem sacrament der firmung (fol. 35^{b}—36^{b}).

20. Von dem sacrament des altars und mess (fol. 36^{b}—39^{b}).

21. Von dem sacrament der puess (fol. 40^{a}—46^{b}).

22. Von dem sacrament der weiche (fol. 46^{b}).

23. Von dem sacrament des ehelichen standt (fol. 46^{b}—47^{b}).

24. Von dem sacrament der letzten ölung (fol. 47^{b}—48^{a}).

25. Von den geistlichen ceremonien (fol. 48^{a}—48^{b}).

26. Von der zucht, leben und erbrigkeit der geistlichen (fol. 49^{a} bis 53^{a}).

27. Von der keuschheit der geistlichen und denen, so beyschlaferin haben (fol. 53^{b}—57^{b}).

28. Von den khlostern und munichsleben (fol. 58^{b}—69^{a}).

29. Von den spitalen der armen (fol. 69^{b}—67^{a}) [a].

30. Von den schuellen (fol. 67^{a}—70^{a}).

31. Von den geistlichen pfründen (fol. 70^{a}—72^{b}).

32. Von den kirchen und klosterguetern, dieselben nit zu entziehen (fol. 73^{a}—79^{b}).

33. Von den testamenten der gestorbenen und verlassnen guetern der geistlichen (fol. 80^{a}—88^{a}).

---

[a] Die Blätter 67—69 sind doppelt.

34/35. Von den gebottnen feier- und fasttagen (fol. 88ª—94ª).

36/37. Von den befreiungen und privilegien der kirchen und geist-hen (fol. 94ª—102ᵇ).

38. Von den zehenden, opfern und seelgeraiden (fol. 103ª—106ᵇ).

39. Von dem versprechen und ehestandt (fol. 106ᵇ—110ª).

40—42. Von dem heimlichen versprechen. De divortio. De secun-s nuptiis (fol. 110ª—117ᵇ).

43. Von den kheczern (fol. 118ª—120ᵇ).

44. De simonia (fol. 120ᵇ—122ᵇ).

45/46. De usuris. De presbytero excommunicato (fol. 122ᵇ—126ª).

47. Von denen, so die kirchen oder freithöff entehren (fol. 126ª).

48. Von cristlicher zucht des gemainen volks (fol. 126ᵇ—130ª).

Im Anhang zu diesen Statuten finden sich noch sieben Capitel ol. 131ª—146ᵇ):

1. Verteutschung des capitels Omnis utriusque sexus.
2. Verteutschung des capitels: Decretum de immunitate ecclesia-m in Sexto.
3. De poenis.
4. De poenitentiis et remissionibus.
5. De sententia excommunicationis.
6. De visitacionibus.
7. De synodis.

Das Capitel schliesst die Sammlung der Statuten, mit dem Befehl alle Bischöfe etc., sich genau an die Statuten zu halten: Datum in ıser stat Saltzpurg am pfintztag den letzten februarii anno 1549 iar.[1]

Dann folgt (fol. 147ª):

Mandatt oder landtsbevelch des erzbisthum Salzburg.

Gedruckt, und zwar lateinisch, bei Dalham, Concilia Salzburgensia ovincialia et dioecesana, p. 330—344.

Es sind zehn Capitel:

1. Von der religion und dem cath. glauben.
2. Von den predicanten und dem ambt des predigers auch von den botnen buechern.
3. Von frembden priestern.
4. Von den horis canonicis oder tagzeiten und von zubereitung zu mess.

---

[1] Diese Statuten liegen auch (in Reinschrift) in lateinischer Uebersetzung: Statuta provincialia archiepiscopatus Salzburgensis vor. Nur die letzten Sätze fehlen.

5. Von der raichung der sacrament und geistlichen ceremonien.

6. Von der zucht des lebens und erbrigkait der geistlichen.

7. Von der unkeuschheit der geistlichen auch denen, so nit keuschheit halten und eeweiber nemen.

8. Von den clöstern und münichleben.

9. Von den apostaten oder ausgeloffnen munichen und den priestern, die in paan sein und darüber mess lesen.

10. Von der puess und vergebung der sünden.

Es folgten, wie man aus dem Index des betreffenden Actenfascikels sieht, dann die Beschwerdepunkte der Geistlichen wider die Laien: In was articl der geistlichen gravamina oder beschwär articl wider der weltlichen gestellt:

1. Mängel in fällen die religion betreffendt.

2. Communion sub utraque specie.

3. Patroni beneficia ad vacantia.

4. Intrusio in mensibus papalibus per secularem potestatem ad beneficia etiam curata.

5. Electio praelatorum.

6. Visitationes clericorum et monasteriorum.

7. De non alienandis bonis ecclesiasticis.

8. Disposition der priester gueter.

II.

Auf der geistlich Saltzburgisch provincial statuta deren von Steyr antwort. Anno im 1549ten (September 6).

(Landesarchiv, Reformation, Provinzialsynode 1549, Concept.)

Auf der Röm. zu Hungern und Behaim Kgl. Mt unsers allergn. herrn und landsfürsten n. ö. regierung bevelch sambt neben ubersendung der geistlichen schriften, welche sie statuta provinciala, reformationem clericorum und ire gravamina nennen, dieselben zu beratslahen, das ist inhalt gedachts bevelchs, der an den . . . herrn Hansen Ungnaden . . . und herrn Cristoffen Reschen . . . ausgangen, die auch ander mer personen zu inen ervordert, in dem namen gottes, der allain in allen geistlichen und weltlichen sachen den waren und rechten verstandt geben thuet, für die handt genommen, und solch hochwichtig articl, in welchen nit allain ain pollicei oder ordnung, wie die geistlichen und weltlichen in allen sachen in diser welt lebn oder was gestalt sy sich zeit-

licher gueter gebrauchen sollen, sonder das allerhögste, die articl unsers cristlichen sälligmachenden glaubens, das haill unserer seel und das ebig leben betreffen thuen; und wie dann diss zeitlich gegen dem ebigen so gar geringschatzig, schlipferig, ungwis und gar kain bstanndt, ja dass wir der erforderung gotes aus disem iamerthall gar kain stundt vergwisst noch versichert sein: umb so vil mer haben wir in underthänigkeit zu gemuet gefuert solche wichtige articl die höchsten gueter belangent, mit aller embsigkeit, damit solche zu der ere und dem lob gottes und dem hail unserer seelen geraichten, wie wir dann gar wol wissen, dass die R. Kgl. M[t] als ein christenlicher gerechter herr und kunig gotes lob und er zum höchsten zu befurdern genaigt seien, zu gemüet und herz zu fuern, und dieselben mit getreuem vleis, so vil uns hierinnen von gott gnad verlihen und wir solches nach unserm gewissen und der hl. göttlichen geschrifft gemäss befinden haben kunnen, nachvolgender mainung mit dem kurzisten, als es die wichtigkeit des handels immer erleiden mugen in geschrifft verfasst, underth. pittent, I. K. M[t] wellen solches . . . mit allen gnaden annemen.

Und bedanken uns anfänglichen gegen der . . . Kgl. M[t] . . . dass uns I. Kgl. M[t] solches wichtiges werk zu beratslahn gn. ubersenden haben lassen . . .[a] mit . . . underth. pitten . . . I. Kgl. M[t] werden solches alles . . . allergn. selbst . . . an die hand nemen . . . dise unser embsige vleissige, getreue und wolmainende arbait . . . mit allen kgl. gnaden annemen.

Und wirdet erstlichen in den provincialstatuten befunden, dass solche schriften in gemain nit, wie sy, die geistlichen, darinnen furgeben, zu aufpauung und merung des hl. evangeliums und der eer gotes sonder zu vill merer verhindrung und abfall desselben gestellt und dass sy, die geistlichen, in den einkomenden puncten gar zuwider ires berueffs zu weitt greiffen, und die hl. schrifft, so hierinnen mass gibt, furschreytten und mit nichte anruern, dergleichen dass sy, die geistlichen aus warer göttlicher schrifft nicht befinden werden, dass inen, den geistlichen, ain eusserliche herrschung oder ainich regiment, wie sy fürgeben, sonder dass sy diener und haushalter des wortt gottes sein sollen, in der schrifft bevolhen worden: ja ein solcher dienst, der gar an kainer eusserlichen regierung oder herligkait hafft noch daran geheft werden kann, davon etliche spruch aus der hl. schrifft volgen . . .[b]

---

[a] Unten am Blatt fehlt ein Stück. [b] Folgen mehrere Stellen aus der Bibel: Matth. XX, Marci X, Lucae XXII: Die Regenten der Völker herrschen etc.

Mit disen worten numbt der herr Cristus den apostln und iren successorn den bischovn das weltlich dominium und herrschung und übergibt inen ein ander ambt, in dem sy sich halten sollen als knecht und diener, nämblichen durch leere und predig des evangelii und handraichung der sacrament den cristen, wie dann der hl. apostl Paulus dises der apostel und irer successorn der bischoven ambt also beschreibt, am ersten zu den Cor. IV: Dafür halt uns jedermann, nämblich für Cristus diener und haushalter uber gottes gehaimbnus; denn Cristus verbeut beden, den apostln und bischoven, weltlich gewalt und obrigkeit under sich aufzurichten, und mit dem, dass er hinzusetzt: sonder der grössist under euch soll sein wie der jungist . . ., nimbt er in auch die macht in der kirch mit neuen gesetzen zu herrschen und leret sy knecht und diener sein.

Auch sindt vill zeugnus und beweisung, durch wellich clarlich zu vernemen ist, dass die bischoven nicht herrn oder oberkaiten uber die kirchen und cristenhait sind, sondern knecht und diener oder haushalter uber gottes gehaimbnus, derhalb auch sy verbunden sein, nichts von den iren zu lernen und predigen, sondern allain das von gott gegeben ist... dann dasselb nennet der apostel Paulus gottes gehaimbnus, und ist nichts anders dann die predig des evangelii von der vergebung der sunden durch Cristum und von dem ebigen leben, das da aller ist, so an Cristum glauben, dabei auch die predig der puess und von dem wie man sich von sunden zu gott bekeren soll und das hinderstellig leben pessern und mit sacramentraichung bei denen, so dem evangelio glauben und rechtgeschaffne puess thuen, dieselben zu sterken und trösten in irem glauben.

Gleichwie[a] auch der sune gottes . . . nit kumen ist, dass man ime soll dienen sondern dass er dienen wolte . . .[b]

In dissen sprüchen wirdet je ernstlich aufgehebt und gar verpotten alle zeitliche herrschung in der waren christlichen kirchen . . . Und dieweil nun Cristus, gott der hl. geist und all apostel one bevelch und one das wortt gottes nichts haben gelernet, gemacht oder gethan und all bäpst, bischove und concilia je nicht mer gewalt haben dann die apostel, Cristus und der hl. geist . . . so volgt, dass sy one gottes bevelch und wortt, auch das wenigist, die gewissen betreffent, nicht macht haben ze lernen.

Weil dann alle zeitliche und eusserliche administration allain der weltlichen obrigkait zuegehört . . . so haisst auch Cristus one mittl dem kaiser alles eusserlich verzinsen und gott das innerlich geben

---

[a] Dies Alinea knüpft oben an das an, was über die Herrschaft des Clerus gesagt ist: wie der jungist. Es ist ein Einschub auf getrenntem Bogen.
[b] Folgen zahlreiche Citate aus der Bibel.

. . . also hat er auch selbst den weltlichen zins geben und gehorsam gelaist; solches dise geistlichen, so nichts gegen Cristo und den hl. apostln zu vergleichen (geschweige dass er sy der cristlichen kirchen herrn nennen solle), noch vil mer zu thuen schuldig sein werden, und aber ir der geistlichen anmassung der vermainten iurisdiction nicht allein sich dahin erstrecken, dass sy mit hohem gewalt uber die zeitlichen gueter, ränten, gullten und gegen dem volkh zu herrschen, sondern dass sy auch, sovil das innerlich und geistlich berurt, gesetz und gepott zu schwerlicher bedrangung der menschen gwissen, zuwider christlicher und göttlicher leer ze machen sich underfahen, dass auch vermug irer unfueglichen concilien handlung nur gwelltig angreiffen und ins werk ze richten vorhabens sein, welches inen doch nit gepurt noch zuezulassen ist, dass sy mit ainichen der geistlichen gepotten, die gewissen betreffent, so menschen gesatz und wie in göttlicher schrifft zu zeugen, verdamblich und hoch verfuerlich sein, nicht beladen sonder darvor verhueten und bei rechter warer evangelischer leer, auch gueter zucht sollen gelassen werden, dieweil es je gar lautter stett, dass gott mit menschen satzungen und leeren umbsonst geert wirdet und ain gross missfallen daran hat. Isaie XXIX und Matth. XV. Also spricht auch Paulus Coloss. II: Lasst Euch niemanden gewissen machen uber speiss, dranckh oder über bestimbten feiertagen . . .

Und wo aber ermelten geistlichen (dass sy ainiche disputation in weltlichen sachen hetten) gestanden oder durch sy mit fürbringung meren scheins darthan werden wollte, so wär doch unwidersprechenlich war, dass inen solches allain von den kaisern, kunigen und den weltlichen potentaten gegeben worden, darinnen auch löbliche und nothdürfftige änderung und wie es one mittl destwegen bei den geistlichen verrer gehalten werden solle, zu jetzt regierunder der R. K. u. kgl. M^{ten} als den höchsten weltlichen potentaten allergn. willen und gefallen steen wirdet, des sich auch hochermelte R. kgl. M^{t} aus hochl. volkumenhait zu gebrauchen werden wissen, dann wie zum theil hie oben vermelt, so befindt sich in hl. schrift nindert, dass den geistlichen ainiche eusserliche herrschung sondern allain das ministerium des göttlichen wortts von gott bevolhen worden.

Was nun die dreu punct, dass das, so Christus und seine apostel gepredigt und gelernet, zum andern, dass man nichts glauben, eeren oder fur guet halten, allain welches die Römisch kirch oder die satzungen der rechtglaubigen väter urteiln, zum dritten, dass das alt gsatz des löblichen kaiser Marciani Augusti wider herfürzunemen, belangt, darauf ist unser getreuer rath und guetbedunken:

nämblichen so vil den ersten articl des cristlichen glauben betrifft, achten wir nicht allain für löblich sonder ganz nottwendig sein, dass alle cristen solchen cristlichen glauben, so von Christo und den hl. aposteln gepredigt, angezaigt, auch durch nachvolgende recht christliche leer und vätter gelernt und mit irem pluetvergiessen bezeugt und bestät und durch das unwidersprechlich wort gottes angenommen worden, ainhelliglich bekennen und glauben sollen und müessen, auch solchs durch die hailsam predig des hl. evangelii allen cristenmenschen sälliglich angebotten und furgehalten wirdt, dieweil einmal das evangelium predigen (wie der 2. 8. 18. 21. psalm ausweisen) ist den namen, die eer, das lob, reich und wort gottes und also Cristum predigen . . . aber gebott machen und menschen leer predigen ist nichts anders dann der menschen namen erheben, dieselben zu herrn und regierer der gewissen wellen machen, welches alles den vorgemelten wirkungen des evangeliums ganz widerwärtig und entgegen ist.

Das aber angeregte provincialstatuten verrer setzen, dass nichts ze glauben oder anzenemen sey, welches die Römisch kirch zu verwerffen vermaint, daraus hat menniglich ze sliessen und abzenemen, dass dise provinciall statuten solchen glauben eben am end dises articls allain auf die Römisch kirch und auf der vätter und menschen succession ze grunden oder anzebinden furnemmen, in sich selbst widerwärtig und auch der hl. göttlichen schrifft ganz entgegen, in irem furnemen erkennt werden: dann ob wol die cristlich kirch diser welt mitsambt iren guetern gebrauchen auch der nicht geratten mag, jedoch spricht Cristus selst (Luc. XVII) . . . dass das reich gottes nicht khumbt mit eusserlichen gebärden, man werde auch nicht sagen: Siehe hie oder do ist es, dann sehet, das reich gottes ist inwendig in euch, darzue sagt Paulus (Gal. II): Es sei kein annehmen oder ansehen der person bey gott; so ist auch unwidersprechlich, dass der cristlich glauben allain auf das wort gottes, welches ist Christus Jesus, und gar auf nichts anderes gestellt sein solle und mag . . .[a] Derwegen auch solcher glauben bei keinem andern menschen oder eusserlichen kirchen, ort und verstandt ausser Cristi und der apostel selbst gegebnen mass, ordnung und leer kan furgegeben oder angenommen werden: viel weniger mag dise constitution Marciani die disputationes christlichen glauben betreffent mit solcher erweiterung verstanden oder zuegelassen werden, dass derwegen niemandt von cristlicher religion oder glauben zu erpauung und pflanzung seiner selbst und des negsten cristlichen ge-

---

[a] Folgen als Beleg einige Bibelstellen.

muets leben oder wandel aus gottlicher leer ze handln macht haben solte, dann wir bei uns selbst leichtlich erwegen und abnemen, dass bestimbte constitution von den hochloblichen kaisern aus nottwendigen ursachen gemacht und gesetzt, ja auch bei disen unsern zeitten nit umbgangen werden mag, sonder gedachte constitution bei wierden und crefften zu erhallten, dem gmainen pofl und andern ungestuemen personen alle ursachen merers unratts abzeschneiden, fur notwendig angesehen sein wellen, so ist doch die villernent constitution an ir selbs kainswegs mit disem verstandt, als der durch die provincialstatuten wider die hellen klaren wort des texts erschöpfft, zu erweitern, ja auch aller nottwendiger underricht cristlichs glaubens, so ain crist dem andern mitzutailen schuldig, nit durchaus abzeschneiden, dann die satzungen der kaiser allain den gegenwertigen tumulten und aufruerern, dazumall auch den geverlichen irrthumben wider die heilig trifaltigkeit als die rubriken des titels codicis neben dem text und sonderlichen die epistel *Inter claras* mit ausgedruckten worten anzaigt, allermaist furzekomen erfunden worden, aber darumb kainswegs die göttlich üebung und underweisung cristlichs glaubens ausserhalb der schuellen aufzeheben vermaint und ob auch solches wiewoll beschwärlichen aus ernennten constitutionen mit sonderlicher deutung gegrundt werden wolt, so kunte und mocht doch dasselbig bei den cristen on grossen und unwiderbringlichen schaden der seelen als dem göttlichen wort stracks zuwider kaineswegs für pillich angenommen (werden); dann S. Paulus austrucklichen vermelt, dass die cristen an allen orten, wo sie zusamenkomen, gott loben und preisen sollen (Eph. V, Thess. V), daruber Cristi bevelch (Joh. V) allen menschen die schrift zu erforschen auferlegt . . .[a]

Weiter wirdet in berurten provincialstatuten angezogen von authorithet und craft der gewonhaiten in der kirchen, dass auch die gewonhaiten, so in der apostelschrifft nit verschriben, noch in nachvolgenden concilien nit gefunden werden, dieweil sy von der gemeinen kirchen gehalten und sonderlich die gewonhait deren, welchen die versamblung der kirchen zu regiern bevolhen, fur ain gesatz erkennt und angenomen sein sollen. Wiewol aber zuvor im eingang durch uns (die getreuen gehorsamen landleut)[b] aus grundt der schrifft genuegsam dargethan, dass man denen geistlichen kainerlai weltlichen regierung geständig, vil weniger

---

[a] Folgen noch mehrere Belegstellen. [b] Die eingeklammerten Worte ausgestrichen; so noch einigemal. Man ersieht daraus, dass der Ausschuss von Herren und Landleuten im Namen der gesammten Landleute zu sprechen beabsichtigte.

dass man von inen ainicherlai satzungen die gewissen ausser der göttlichen schrifft zu pinden, erleiden oder annemen mag, dann sy nit herrn sind irer aignen gewalt in bischoflichen dienstambt, sondern knecht und diener, als in ainer frembden herrschaft und ambt, welches sie auch zwinget, dass sy ire aigne leer und predig von iren gesetzen und menschen gepotten nicht solten bringen und die christen mit denselbigen ungemuet und zufriden lassen, dass sy allain sollen darthuen dise leer, so geben und gebotten ist von dem, des knecht und diener sy sein: so ist doch auch diser articl an im selbs göttlicher schrifft, den geistlichen decreten und rechten zuwider befunden. Dann obwol die gewonheiten so zu einer gueten ordnung in der kirchen dienstlich nicht zu verwerfen, so seyen sy doch an khaines gesatz statt, sonder nach gelegenhait der zeit und personen zu halten oder zu verändern, sonderlich wo dieselben gewonhaiten mit der zeit aus unverstandt der leut anderst als sy erstlichen eingefuert seyen, verstanden und gehalten werden. Wo aber solchs beschäch, alsdann auch die gewonhaiten nicht allain an aines gesetz stat nit mer gelten, sondern auch gar mit einander abzethuen und zu verwerffen seyen. Welches etlich exempel in der schrifft anzeigen (Ez. II. puech der kunigen am 18), als der kunig Ezechias und ander mer, die die gewonhaiten nach gelegenhait gehalten und wider abgethon haben, derhalben nicht die menig der völker oder auch hochaiten der personen, so die gewonhaiten angenomen, oder auch lang her gebrachte zeit hierinnen zu bedenken, quod ab initio de Reg. Iur. in Sexto, sonder vil mer die gewonhaiten an inen selbs, ob sy guett oder schedlich anzesehen, damit nicht die gewonhaiten sondern die warhait an ir selbs fur ain gesatz approbirt sein muess, wie Augustinus in dem geistlichen rechten eingefurt, vermeldet Can. qui contempta. dist. VIII., der herr spricht nit im evangelio: Ich bin die gewonhait sondern sagt: Ich bin die warhait, darumb wo die warhait offenbar ist, sollen die gewonhaiten der warhait stat geben, als Petrus mit der beschneidung gewichen ist dem hl. Paulo, so im das evangelium furgehalten zu den Gal. II . . .

So ist unwidersprechlich, dass eben zu disen kirchengewonhaiten, davon dise statuta provincialia melden, vil mispreuch durch unverstandt der menschen hinzuegethan, auch das volk solche gewonhaiten merertails für grösser und nöttiger, dann das haylsam wortt selbst achten und ruemen, ja auch sich wol so hoch darauf legen, dass sy gottes wort in der gemain schier darbey vergessen, so doch der hl. Hieronimus sagt (uber den propheten Esaiam), dass die unwissenhait des wortt gottes eben so vill sey als wenn ainer von gott gar nichts wisse (Can. qui iuxta dist.

XXXIX), wäre derhalben fast beschwärlich, dass solche gewonhaiten zu abfall des wortt gottes unverändert auch fur ain gesetz in der kirchen sollen erhalten werden, dieweil auch Paulus (I Tim. IV) selbst weissagt, dass der hl. geist deutlich anzaigt: In den letzten zeiten werden etlich von dem glauben abtretten[a] . . . Darumben leichtlich zu versten, dass nit alle satzungen noch gewonhaiten in der kirche eingerissen oder von unverständigen leuten zu verwirrung und nicht zu auferpauung der gewissen bestät, von jedermann angenommen, sonder darin ain underschied nach göttlicher schrift gehalten werden muess.

Dann sovil die Election, confirmation und ordinierung der bischoff und der verordenten kirchendiener betrifft, wolten und begerten wir aus ganzem cristlichen eufer und herzlichem gemuet, dass man soll auf das allernähist, auf der apostel gegründte und irer successoren rechte leere, auch nähist inen gehalten concilien kumben, und denselbigen in allen gleichförmig zustimben, ausgenomben das ainig, dass die alten, wiewol S. Paulus die ee kainem kirchendiener abstricket, ebenzeitig in dem priesterstand ain eeweib ze nemen nit zuegegeben, hernacher auch denen, die zuvor weiber gehabt, bei denen selben zu wonen verpotten und nicht lang nach disem auch niemandt zu disem standt und dienst haben kumen lassen, er hab dan die ehe verlobt, wiewol dises nicht alsobaldt allenthalben angenomen ist, dann zu den zeiten des kaiser Hainrici des IV hat man die briester in teutscher nation mit gwalt herzu bringen müessen.

Dises aber, den kirchendienern die ee abzestricken, ist aus einer zuvill ringschätzung des eestandts und zu vil hochschätzung ausser der ehe zu leben aufkomen und hat mit der zeit laider bracht, dass nun etlich hundert iar kain standt unzuchtiger und abscheuchlicher gelebt, dann die kirchendiener, welche aber die allerrainisten, frombisten und zuchtigisten sein sollen. Dann man je sichet und greifft, man globe oder gebiete, was man welle, dass die priester doch, wo man inen die eeweiber nicht zuelässt, on schandt und laster nit leben, dieweil dann der heilig geist den eestandt selbs keusch und eerlich nennet (zu den Hebr. am XIII. I Tim. II.), so ist doch leichtlich daraus abzenemen, dass der eestandt an im selbs heillig und zu allem guettem furderlich und nit hinderlich sein muess, auch noch die Kriechen und andere zu diesen zeiten nit anders halten sonder in der ee bleiben.

---

[a] Folgt eine Reihe von Bibelcitaten in demselben Sinne: Matth. 24, Marc. 13, Daniel 7 und 8, I Tim. 1, 3, Jer. VI, VII, die alle von Irrthümern und Verführung handeln.

Der hoch beruembt jurist Panormitanus schreibt und malt uns aigentlich fur, dass man aus der erfarung genug sehe, dass auch die notdurft erfordere, den briestern die ehe wider zuzulassen und beweret das mit vil schonen vernunftigen ursachen . . . Desgleichen will auch der hl. marterer Ciprianus in seinem concilio bslossen und geschriben haben: Mogen oder wellen sy sich nicht enthalten, so kumen sy in die ehe, welches ja pesser ist dann in prunst pöser begirdt leben. Epist. XI lib 1. Gleich zu disen baiden stimt auch Pius der pabst in seiner epistel einer, da er clärlich spricht, dass mit vil pesserer vernunft den kirchendienern die eeweiber zuegelassen werden sollen dann hinweggenommen.

Also in solcher gestalt (diss ainig ausgenomen was abstrickung der ee belangt) wolten wir nichts liebers, dann dass alle die heilige ordnung und satzung wider aufgerichtet und in rechte haltung wider bracht wurden, so in allen concilien, der alten apostolischen kirchen von den hl. vättern und auch den kaisern geschriben und gesetzt worden sein.

Dann verrer in dem articl von den predicanten und irem ambt befinden wir,[a] dass solchen anfangs christliche leer und das hl. evangelium lautter und rain zu predigen bevilht und auferlegt, welcher wir nicht allain nützlich sondern auch ain unvermeidliche notdurft zu sein gänzlich wellen erachten, ja auch uns hogstes underthenigistes verlangen ye und alweg dahin gesetzt und gestelt, damit uns das wort gottes rain und lautter on allen menschlichen zuesatz oder änderung mit cristlichem rechten verstandt unverhindert furgetragen und allenthalben erclärt wurde. Dieweil Cristus Jesus in solchem seinem hl. wort begriffen und angenommen . . . daneben wir auch (die gehorsamen landleut)[b] gleichwol des römischen stuell auch anderer lerer und vätter rechten verstandt oder nutzliche auslegung, als weil solches göttlicher geschrifft und dem hl. geist gemäss und ändlich, cristenlich annemen und loben, jedoch auch für pillich achten wellen, wo gedachte vätter ausser der hl. geschrifft grundt oder rechten verstandt sonderliche leer furgegeben, dass in demselbigen nach göttlichem wortt mer als menschlicher vernunfft ze handlen und zu verfaren sey, dieweil der hl. Johannes in seiner andern canonica dise ainig regel helt und anzeucht, nemlichen wer ubertrit und bleibt nicht in der leer Cristi, der hat keinen gott, wer in der leer Cristi bleibt, der hat beide den vatter und den sun . . .[c]

---

[a] Ausgestrichen: die getreuen und gehorsamen Landleut. [b] Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen. [c] Folgen noch einige Augustinusstellen.

Demnach wirtt nit für gut angesehen, dass alle neue scribenten mit iren puechern (ausser doctor Eckhen und des herrn bishof zu Wien herrn Friedrich Nausee schrifften) on alle underschid sollten zu lesen verbotten und aufgehebt werden, dann obwol die Zwinglischen, Oecolampadischen auch Wiedertaufferischen puecher kaineswegs anzenemen, darumb dass solche den merern tail die hl. sacrament uncristenlich und verfuërerisch wider gottes ordnung und ausdrucklichen bevelch umbzestossen gedenken, derwegen auch nit zu gedulden sein mögen, so werden doch entgegen doctor Martins Luther puecher sambt derselben nachfolger als nämblich Philippi Melanctonis, Pomerani, Spangenberger, Corvini, Huberini und ander dergleichen scribenten cristenlich befunden, indem dass sy die hl. sacrament und rechten waren cristlichen gebrauch derselben hochhalten, mit allem vleiss aus grundt göttlicher schrifft treiben und leeren und das hl. wort gottes vleissig erclären und fürtragen, demnach durch solche puecher gleichwol die misspreuch und irrthumb in der kirchen eingerissen gestrafft und dargegen rechte leer gepflanzt wirdet, als nemblich von rechter puess, von glauben an unsern herrn Cristum, wie die gewissen zu underrichten und zu trösten, von der gnadt Cristi, wie man vergebung der sundt erlangt, wie der mensch gerecht und gottgefellig wirdt, welches guete werk und rechte gottesdienst sind, vom rechten brauch der sacrament, von gewalt der kirchen und schlüsslen von weltlicher obrigkeit und underschied und brauch menschlicher satzung und von andern villen nöttigen articl gehandelt wirdt.

Wir bedenken auch gehorsamblich, obwol nicht gar zu vernainen, dass in etlichen trächtätln scheltwortt, so villeicht nicht allenthalben annemblich befunden, dass dennocht der merer tail solcher puecher allain von erclärung und getreuer auslegung gotlicher schrifft und sonst nichts anderst tractiern oder vorhaben, aus welcher ursach sy nicht zu verwerffen oder zu verpieten sein mugen, dann auch Paulus zu den Römern am VI. allain auf diejenigen ain aufsehen zu haben vermant, welche ergernuss und zertrennung anrichten. Neben der leer, so er gelernt hab, dass sy davon abweichen, so verflucht er auch nur diejenigen, welche ein anders und nicht sein evangelium lernen; das doch in disen ernennten puechern wie oben unserm gehorsamen erachten nach nicht ze finden, dass sy Pauli leer zuwider geen wellen, und sonderlichen ist auch zu bedenken, dieweil der h. Johannes in seiner canonica selbst lernet, dass man die geister probiern und erkennen soll, ob sy aus gott oder dem menschen sind, welches on mittl aus der hl. geschrifft geschehen muess und aber noch pisher dise puecher in kainem artikl mit gottlicher schrifft ainiches irrthumbs uberwunden, sicht uns für

hochnotwendig und guet an, dass diser zeit bis zu kunftigen concilion still gehalten und vilernennt puecher ausserhalb desselben nicht reprobirt werden sollen.

Dass aber die weltlichen mugen in ieren heusern gschlössern und andern orten iren kindern und gsindt die hl. schrifft vorlesen und sy in gottes wort underweisen, ist an vil orten der schrifft nit allain gegrundt sondern von gott hoch geboten zu thuen . . .* Und ist aus disen sprüchen clar abzunemen, dass die eltern und hausherrn iere kinder und gsindt den willen gottes on underlass zu lernen schuldig und sy gott für ire kinder und gesindt rechenschaft geben müessen, . . . so hat auch das concilium zu Nicen bevolhen, in einem jeglichen haus bibel zu haben. Soll man glauben, so muess man es lernen . . .

Weiter ist in den provincialstatuten die ordnung von den sacramenten und derselben gebrauch uberlesen; und wirdet darinnen befunden, dass derselben siben an der zall in gedachten statuten benennt, welches wir auch dem gemainen gebrauch nach dahin zu verstehn vermainen, dass gleichwol nach gelegenheit und wolgefallen die ceremonien oder werch, welche werch mit göttlichen verhaissungen angehengt sein, mugen auch sacrament zu nennen sein, als gebett, trüebsall, kreuztragen, almusen geben, standt der obrigkeit, welche all gar tröstlich und göttliche verhaissung in den schrifften haben: So man aber allain sacrament nennen will die ceremonien im evangelio von Cristo eingesetzt und die eusserlichen zaichen, welche gegeben und angehefft sind an die göttliche verhaissung von vergebung der sünden, so werden in dem newen testament furnemblich nur drei sacrament befunden, als die tauff, das abentmall des herrn und die absolution, wie dann Augustinus ad Ianuarium in seiner Epistel auch bezeugt, dass der herr Cristus Jesus die gemeinschaft des neuen volks durch die sacrament, der an zall ganz wenig auch zu halten ganz leicht und in der bedeutung ganz kreftig seind, zusammen geknapfft, als die tauff und das abentmall des herrn, welches zaichen der göttlichen gnaden sindt, dass sy uns erstlichen erindern der verhaissung des evangelii, dann sy seindt ja nicht zum gesetz gethan. Darumb so reden sy auch nit vom gsetz sondern von eitel gnad, parmherzigkeit, leiden und sterben Jesu Christi, vergebung der sunde und ewigem leben, zum andern bezeugen sy auch, dass umb der gnaden gottes willen durch Christum die vergebung der sünden und

---

* Beweisstellen aus der Bibel V Mosis VI.: Das sei ein Gebot und Gesetz deines Herrn . . . dass du deine Kinder . . . Psalm LXXVIII: Ich will meinen Mund aufthun u. s. w.

das ebig leben unser sind, die wir im glauben uns der heiligen hochwierdigen sacramenta gebrauchen und nicht per virtutem operis operati, dass wir sy schlechtlich gebraucht haben, wie der Iudisch irthumb ye und albeg in der kirchen geacht und gehalten hat; vermainten wir hierauf solche sacrament von den andern sacramenten lautter und clar zu unterschaiden, dann wir uns nindert aus der schrift kunnen erinnern, dass dieselbigen dem christlichen volk fur zeichen göttlicher genaden gegeben werden mögen, auch die gewissen nit kunden versichern zum ewigen leben.

Als die tauff wäschet die sünden ab und macht uns zu kinden gottes . . . bleibt aber gleichwoll ain stettiges gnadenzeichen der getaufften, dass die gnadenreiche kindtschafft, in die er gebracht ist durch Cristum, nicht aufhöre und künne auch nicht zu nichte werden durch keinen unratt, ob auch der getaufft wider in die sünde fiele, so er allain im glauben an Cristum Jesum beharret; dann er kann widerumb aufsteen und die vergebung erlangen.

Mit dem sacrament des leibs und pluets Jesu Cristi erhalten und sterken wir eben denselben glauben göttlicher gnad und unser erlösung durch Cristum und ist ein wunderparliche ceremonj, die albeg mit uns redet, von der warhaftigen menschwerdung gottes suns und von seinem todtsterben und bluetvergiessen umb unserer sunde willen geschehen. Es bezeugt auch dises sacrament, dass kain ander opfer oder genugthuung sein fur die sunde, dan die ainmal geschehen ist im sterben Jesu Cristi. Und gleichwie es gott gefallen hatt, dass die predig des evangelii albeg in der kirche bliebe, die armen blöden gewissen, welche die sunde schrecket, zu trösten, also auch hat er gewelt, dass wir dises tröstliche sacrament also hetten, dass wirs teglich mechten brauchen, und darumb ist es seer tröstlich denen, so in sünd gefallen sein und erhelt sy vor der verzweiflung.[a]

Dieweil es aber Cristus unter beeder gestalt eingesetzt, bedenken wir, dass es christlich und auch notwendig, damit dasselbig nach dem bevelch Cristi unter bederlai gestalt nämblich des prots und des weins allen menschen, so es begern, nicht soll verzigen noch abgeschlagen werden . . .[b] Mit welchen worten leichtlich zu schliessen, dass die gehaimbnuss dises hochwirdigen sacraments nicht allain auf die gestalt

---

[a] Im Text stehen noch die Worte: Es ervordert auch die lieb von uns undter uns gegen einander, aber diese haben mit dem Folgenden keinen Zusammenhang: Dieweil es aber. Es wurde also wohl übersehen, sie im Concepte auszustreichen. [b] Folgen Bibelstellen I Cor. XI.

des prots sondern auch auf den kelch oder gestalt des weins von allen menschen würdiglich zu empfahen von Cristo ist bevolhen und eingesetzt worden, wie dann die wortt der einsatzung bede gestalt mit hellen worten ausdrucken . . . zu dem ist offenbar, dass die Orientischen kirchen . . . ditsfals in raichung und on empfahung der sacrament in bederlai gestalt vermug des neuen testaments bisher in ordnung und gebrauch bliben und noch also in irer verstäntlichen sprach halten und nennen . . .[a]

Dass man helt ains menschen testament und thuet nichts dazue, darumb hellt man pillich das testament Cristi, wie ers eingesetzt hat, on alle veranderung. Dieweil nun solcher bevelch und einsetzung beder gestalt von dem herrn Cristo in der hl. schrift gegrundet und ausgefurt, erachten wir, dass dis sacrament allen, so solches begern, dermassen wie es Cristus bevolchen zu geben und kaineswegs abzeslahen sey, dann auch in geistlichen rechten solche bede gestalt unzerthailt ze halten gepotten werden . . .[b]

Und obwol war ist, dass ain zeit lang den weltlichen die ain gestalt als der kelch nit ist geraicht, daraus auch nun ein gesatz in disen provincialstatutn gemacht wil werden, das nochmals gedachten weltlichen das sacrament nur allein under der gestalt des protts mitgetailt werden solle, so ist doch ausgefürt, ob solcher gewalt und eusserliche administration den geistlichen erlaubt sey oder nicht. Zu dem ist unwidersprechlich, dass gott dem allmechtigen mer zu gehorsamen, dann denen menschen gepotten nach zu folgen sey . . . Nun ist ye ainmal unwidersprechlich, dass bei den apostln und ersten kirchen und die merer zeit dits sacrament anderst nicht sondern nur unter bederlay gestallt nach Cristi bevelch sein geraicht und mitgethailt worden, wiewol es aber ain zeitlang underlassen, darumb dannocht kain genuegsame ursach fuerbracht wird, so ist doch unwidersprechlich, dass der bevelch Cristi mer dann alle gewonhaiten in disem fall anzusehen, dieweil wir wissen, dass das die warhait ist, dass solches sacrament unter beederlay gestalt ist eingesetzt und spricht der hl. Ciprianus, dass (man) die warhait und nicht die gewonhait fürziehen solle . . .

Hierüber ist auch die puess und absolution ain sacrament, daran geheft ist die verhaissung von vergebung der sunden durch den glauben an Cristum, als geschriben stett am XXVII Psalm: Ich will dem herrn meine übertretung bekennen . . .[c] Darumb solch absolution für

---

[a] Folgen Bibelstellen I Cor. XI. [b] Was durch die betreffenden Stellen des Corp. iur. can. erwiesen wird. [c] Folgen noch andere Bibelstellen.

nützlich und hoch zu halten, darneben der gebrauch in der kirchen, dass die cristen peichten, d. i. vor dem priester in der gehaim ir beschwerung und obligen bekennen, nemblichen dass sy gesündigt, gott den allmechtigen damit erzürnt, auch inen selbst und andern dardurch grossen schaden zuegefuegt und billiche straf verdient hetten ... darzue dieselbig absolution solchen bereuten und bekennten herzen aus gottes bevelch nicht abgeslahen wirdt, das ist aus villen gegründten ursachen ain löblicher prauch in der kirchen mit vleis zu erhalten ...

Dass aber durch ainen missverstandt solcher gebrauch dahin gezogen wirdet, als solt und muest man auch bei verlierung der seelen hail alle sund, so ein mensch je begangen, dem priester in obbemelter peicht erzelen und anzaigen, das ist in der hl. schrifft an kainem ort gegrundet noch gebotten worden ... Dieweil dann des menschen leben und wesen an im selbst nichts ist, dann lautter sund und unrainigkeit, wie die hl. vätter und propheten solches auch erkennt und bekennt haben, so werden die sunde in ain gewiss anzall zu fassen unmuglich sein, es wirdet aber ain jeglicher sein anligen, darueber er rat suecht, selbs wol empfinden und anzezaigen wissen, und ist one not, die sund an ir selbst schwar, durch solchen zwangsal und unertraglichen last noch grösser und schwerer ze machen, zu dem dass auch die alten lerer als der hl. Chrysostomus geleret haben, dass durch die zäher gewaschen werden die sunde, welche sich ainer sonst schamet zu peichten ... daraus dann wol ze sliessen, dass nicht die erzellung der sunden sonder ain rechtschaffen bereuet herz und christliche besserung des ganzen lebens neben ainem starcken glauben[a] zu empfahung der absolution erfordert wirdt. Solche pesserung des lebens soll auf die empfangen absolution durch den glauben folgen, als da steet geschriben Eccle. am XVII.: Beker dich zum herrn ... Ich, spricht Ambrosius, funde nicht, was Petrus geredt hab, aber sein wainen ist mir wol bewist und seine zäher sein in den puechern beschrieben, dass er aber fur die sund soll haben genug gethan, das hab ich an keinem ort gelesen. Can. Pet. de Pen. dist. 1. Aus welchen worten Ambrosii auch befunden wirdt, das weder erzelung der sunden noch auch unser genugthuung, sonder allain ain rechtgeschaffen bereut herz durch vesten glauben aus gnaden durch vergebung der sünden in der absolution aigentlich erlangt und emphahen thuet ...

Gleicherweis hat auch Cristus durch den bevelch in der absolution kain andere distinction gemacht, dann dass er bevolchen hat, diejenigen,

---

[a] Diese Worte sind am Rande angefügt.

[illegible] ...keineswegs [illegible]

[illegible] ... und beiden ...

[illegible] ... erreichen kann ...

[illegible] ... und durch ...

[illegible] ... natürlichen ...

[illegible] ... wissen ...

[illegible] ... notwendig ...

[illegible] ... Veranlassung von ver- [illegible]

[illegible] ... zum Teil ... vereinigen ...

[illegible] ... möglich ...

[illegible] ... gekommen ...

[illegible] ... und wer ...

[illegible] ... von nöten ...

[illegible] ... solche ...

[illegible] ... sprach ...

[illegible] ... und ...

[illegible] ... notwendig an- [illegible] ... gefasst und wirken ... muss. ... mit be- [illegible] ... sächlicher [illegible] ... bei den Kir- [illegible] ... gehalten wurde, so

[illegible] ... Stellen aus der Bibel und den Kirchenlehrern.

‑n Paulus zu den Corinthern am XIV capitel sagt: Wenn Ir mit zun‑
‑n redet, so ir nicht ein teutliche red gebt, wie kann man wissen, was
‑redt ist, dann Ir werdt in den windt reden . . .

So mugen auch die andern ceremonien, so in diesen provincialsta‑
‑a auch sacrament genennet sein solcher gestalt, wie sie erstlich in der
‑chen gueter mainung eingefuert für kirchenübung gebraucht werden,
der hl. Augustinus helt die auflegung der hendt nur für ein gepett
‑er den menschen. Can. Manus I. q. I.

Was aber in disen provincialstatuten noch uber vorernennte berat‑
‑gte articl merers von ordnungen, ceremonien, gebreuch und gotzdienst,
das genent werden mag in der kirchen zu halten, auch ir aigen
‑zungen, darmit sy, die geistlichen, sonderlichen gepunden und regiert
‑rden sollen, betrifft, das von uns nicht in specie angeruert oder erclärt
‑n möchte, dasselbig alles und jedes achten wir aus grundt der hl.
‑hrifft nach der alten apostolischen und rechten waren crist‑
‑hen kirchen gehaltnen gewonheiten und herkomen zu re‑
‑mieren und zu verpessern von nötten sein, wie dann zum tail in oben
‑eregten articln von authoritet und kraft der gewonhaiten solches mit
‑erm ausgefuert und angezaigt ist, damit unser cristlicher glaub auch
unser übungen neben dem eusserlichen wandel und leben allain zu
‑tes lob, eer und preis und des negsten pesserung dienstlich sein, da‑
‑en auch alles dasjenige, so durch missprauch oder in ander weg dem‑
‑ben zuwider in der kirchen eingerissen, durch ein cristenliche und
‑tselige verenderung abgestelt werden muge; darinnen I. Kgl. M[t] als
‑r und landtsfürst aus derselben kgl. und hohen verstandt gnedigist
‑l und ernstliche handlung wissen mit gnaden fürzenemen und zu ver‑
‑nen.

Solche von I. Kgl. M[t] hochl. n. ö. regierung mit gnaden uberschick‑
der geistlichen furgenomen articl haben wir auf I. M[t] gn. bevelh be‑
‑schlagt und unser getreu und der gewissen nach schuldig guetbedunken
hievor und nachvolgent in schrifft verfasst. Got der ewige geb mit
‑den, dass solche unser arbait und wolmaynent gehorsamist bedenken
seiner ebigen glori, I. Kgl. M[t] zu gn. wolgefallen und zu bestanndiger
‑tsälliger auferpauung und pflanzung der gemaine gottes gedeihe und
‑che Amen, I. R. kgl. M[t] in undertenigister gehorsamb pitent, I. M[t]
‑llen solche berathschlagung und verfassung, so nit nach art der reto‑
‑a zierlich (wie sich pillich I. Kgl. M[t] als einem hochweisen künig und
‑rn fürzubringen gar woll gezimen wolte), sonder aus gottesförchtigen
‑denken und anraizung unser gewissen das, so wir als die recht ge‑
‑uen underthanen und diener irem von got geordnetem und fürgesetztem

ainigen geliebten kunig, herrn und erblandfürsten aus schuldiger pflicht nach dem bevelch Cristi, doch wie wir mit gott, welcher der menschen herzen und nieren ain erforscher ist, bezeugen wellen, gar herzlich gerecht, getreu gehorsamblich in aller diemuth . . . gestellt, allergnedigist . . . von uns annemen.

Und ob etwo aus der menig und grossen anzal der articl in ainem oder mer nit dermassen, wie es pillich wär, auch die gepur erforderte, mit unserm getreuen ratslag nachgelebt wäre, I. kgl. M^{t} wellen solches mit gnaden zu guet annemen und die substanz des handls allergn. pass versteen und zu kgl. M^{t} gemüet füern . . .

Und haben nachmals I. R. kgl. M^{t} hiemit zum besluss dises hohen handels . . . umb der guette und parmherzigkeit gottes willen zu pitten, keineswegs umbgeen kunen oder mugen, dass I. Kgl. M^{t} als ein gerechter, hochweiser, milder und hochlöblichister christlicher kunig den handl, welchen die genannten geistlichen an yetzo tractiern und zu bewilligen begern, woll zu gemüet füern und beherzigen wellen und den grundt der rechten alten cristlichen kirchen, welche von Cristo unserm ainigen hayllandt als dem lebendigen prunnen iren ursprung hat und von seinen hl. apostln durch den hl. geist auferpauet und hernach ein zeitlang gottsäliglich durch fromme gottsförchtige männer und bischove treulichen gelernet und nit ir aigen guetbeduncken, sondern gottes eer gesuecht und alles was zu seinem göttlichen lob gedient, darinnen embsig gearbait, in mässigkeit, lauterhait, in mundi contemptu, in armbsälligkait, in manigerlay verfolgung, so sy des worts halben geduldet, nit eitler eer oder zeitlicher gueter geizig, in tödtung der fleischlichen begirden und in allen rainen wandl zu pesserung und erpauung der gemain gottes gelebt und alleweil die kirchen mit oberzelten getreuen dienern versorgt gewesen, da ist gott gelobt und der hauffen der Cristen hat sich gemert und in allem guetten zuegenomen.

Als bald aber durch anraizung des pösen veindts die geistlichen sich zu irem abfall von gott kerten und an sich namen zeitliche und weltliche gueter und uber ander leut wie die weltlichen zu herrschen, da namb die recht leer und alles, was dieselb ervordert, täglich und iärlich bei inen ab, die begierlichkeit zu herrschen, hochfart, eer- und guetgeiz, neid, hass und dergleichen unzelliche laster wuechsen und namen bei inen zue. Daraus dann gevolgt, damit sy nur dem mammon wol dienten, gross gelt und guet uberkhumen, haben sy vill manigerlay fündlein, durch welche sy die weltlichen beschwerlichen verfüert und under ainem schein der religion und gottesdienst allain zu irem aignen nutz, dass si gelt und guet von inen den weltlichen zu uberkomen, furgenomen und erdacht, vil

licher seelen mit iren abgöttischen leeren und ceremonien von der
chen rechten justification Cristi zu ir selbst verderben ein-
und abgefüert haben und die sachen dahin gericht, damit sy aine
kaufmanschaft und simonei in das werk prächten und alles umb
erkaufften, greuliche laster damit gesteigert, zuegelassen und ver-
t, alles umb des schäntlichen gelts und geiz wegen, bis sy dahin ku-
und so mächtig worden, dass sy vill treffenlicher landt und leut, ja
sten stätt, slösser, herschaften, rännt, gullt und einkommen von
eltlichen hochs und niders standts under sich gebracht haben auch
er autoritet und gewalt, alles unter ainem schein aines gotesdienst
ächtigen heubter der cristenhait in ain unzimbliche servituet und
uet gebracht und welche inen nit jederzeit ires geizigen und uner-
hen begern statt thuen wellen, sy dieselben zu pannisieren, kirchen
nder ir hoch ambtlich libertet und freiheit zu verpieten und nider-
n understanden, und wo inen nit durch das wider herfurkumen
machent wort gottes, welches wider sy erscholle, etwas err und ver-
rung beschehen, so wär gar nit zu zweiflen, dass sy die geistlichen
en alle cristenliche pottentaten, kunigreich landt und leut gar
iren gwalt gebracht hetten, und als sy nun gwar nemen, wie oben
lt, dass inen durch die predig des evangelii entgegen kumen und ire
rlichen aigennutzigen und eergeizigen praktikhen und ansleg nit
fallens fortgeen wellen, sein sy mit diser irer reformation,
ten und gravaminen herfurkumen und wolten gern mit ainer
egung und praetext aines gueten schein ire ain lange zeit gewonten
teten, gewaltherrschung, iurisdiction, intrada und einkomen wider-
aufzerichten sich understeen, ja auch noch merers, besonders in
risdiction und immunitet irer personen und gueter halben. Wo es
on der R. kgl. M[t] gestat und zuegesehn wurde, noch merers als sy
gehabt, zu begern, und an sich ze bringen nit schamen thuen.
da ist kain rechte gottesforcht, gewiss leer, glauben, lieb noch ver-
, weder gegen gott oder den negsten sonder alle halssterrige ver-
te verstockung die unersettlich ist, ja wenn inen die ganze welt
ze thail werden, namen sie die auf ir conscienz und gewissen gern
geachtet der schweren rechenschaft, so wir alle an dem herrlichen
es herrn, wann er die pöck von den schafen scheiden wirdet,
müessen, und haben also die geistlichen mit iren listigen geschwin-
raktikhen . . . aus dem reich Cristi . . . ain irdisch weltreich, ja wie
s pillich des teufels reich wol nennen mag, gemacht und aufgericht,
illich alle guetherzigen cristen hochs und niders standts daruber
en und ir tränen und zäher von grundt ires herzen ausgiessen,

flehen und darwider eifrig sein sollen und gott in ainem starcken glauben zu pitten, damit er die seinen in disen letzten gefärlichen zeiten durch sein unergrunte parmherzigkeit vetterlich schützen und damit sy in nichts, das wider sein hl. göttlich wort furgenommen, befunden, eingeen oder bewilligen thuen, dann es je laider mer dann zu fill am tag, ja warlichen dermassen erkennt und befunden, dass wir in verplenndung gottloses thuen und wesen, welches alles allein zu högstem wollust und fleischlicher begierde, faulkhait (sic), weltliche herrschung, gailhait, fressen und sauffen, unverschamte unkeuschhait und vermischung geistlicher und weltlicher hochfart gar wider gottes willen und bevelch gestellt, mer mit inen mitleidig und daruber bekomern, als dass wir inen solches gunen sollen; dann die R. kgl. M^{t} sollen uns bey der högsten warhait glauben, dass wir sonst kein pösen adfect oder ursach etwas wider sy zu raten, nit bey uns befinden, allein den gerechten eifer in unserm gewissen, der uns zu solchem bedencken anraizt. Dann was wolt uns daran gelegen sein, wenn es nur aus hl. schrifft gegrundt und warhaftig also erfolgete, dass, wie die geistlichen furpilden, dass man allain durch menschen werk, als clöster- und messstiften, iartag, walfart, opfer u. dgl. gaben, so man inen, den geistlichen thue, sällig werde, dass wir nit auch, die von der verleihung göttlicher gnaden noch so vill aigen gueter haben, unser seelen hail damit erlangen und erkauffen wolten, dann es kämb die menschen . . . vil leichter an, welche doch nach des fleisch wollust leben wolten, alle zeit in der welt in ainer sicherhait wol leben, prassen, schlemmen und belustigung der zeitlichen gueter zu leben und zu gedenken, wenn ich stirb, will ich so vil guet auf kirchen, mess und dgl. werk schaffen, so wirdt ich sälig, als dass wir die ganze zeit unsers lebens in disem thall der tränen und zäher mit Cristo unserm hierten und hayland immerdar das kreuz tragen, (wider) unser pöses fleisch, welches wider des göttlichen geistes eingeben on aufhören streitten thuet, aus der gnade gottes . . . ritterlich kämpfen und streiten, die weltlichen gueter und gaben nach der leer Pauli besitzen, als ob wir die nie hetten, und ander mer cruciaten und niderdruckung des sundtlichen fleisch, damit die cristen sich täglich zämen, zuchtigen, damit raissen und cruciern sollen.

Und wann es die maynung haben soll, wo bliben die armen, so solch ausgaben ze thuen nit vermugen? . . . Und ist aus der hl. schrift so lautter und clar als die lieb sonne, dass wir durch nichts anders allain durch den waren glauben in Jesum Christum den gekreuzigten sällig werden . . .; welchen glauben auch alle cristen durch die werk der lieb iren negsten zu erzaigen schuldig und bey iren fruchten, was sy für paumb seyn, an den tag geben . . . Daraus

auch lauter zu versteen, dass die cristlichen gueten werkh, so aus dem glauben fliessen, kaineswegs zu verwerfen, dann sy haben nach der hl. schrifft von gott verhaissne belonung.

Solchem allem nach, wie in der ersten schrift mit mererm ausgefuert, die R. kais. und I. kgl. M^{t} als die cristlichen hohen heubter disen hohen handl damit hierinnen nichts wider göttlichen bevelch und der hl. schrifft zuegelassen, auch zu erhaltung irer selbs högsten beschenden vocationen und ämbtern, auf dass iren beeden k. u. k. M^{t} oder derselben . . . erben und nachkomen nit in derselben regalien, iurisdiction, libertet und hohaiten gegriffen und villeicht mit der zeit, wo inen den geistlichen das geriet und nachgesehn, noch weitter gegriffen wurde und letztlich unwiderbringlicher nachtl daraus ervolgen möchte, allergn. umb so vil dester mer ursach haben, dises alles woll mit gnad zu erwegen. Und ist slüsslichen das unser . . . ratt und guetbedunken, woferr die geistlichen ye in iren vorhaben also zu verharren vermainten, dass I. R. kgl. M^{t} (ee wir raten wolten, dass I. M^{t} in ir, der geistlichen begern, dermassen willigen sollen) die sachen eher auf ain cristlich gemain ordenlich concilium, darinnen niemandts anderer allain das hl. wortt gottes richter solle, anzestellen, da dann solche sachen am stattlichisten erledigt und zu art gebracht werden möchten, und pitten, I. R. K. M^{t} abermals . . . dass uns und sonderlich die ganze gemain ersam landtschafft und inwonern dits landts I. kgl. M^{t} solch unser so deutlich ausfüerung des handls nit in ungnaden gedenken, sondern dermassen wie wir es mit recht und getreu mainen allergn. . . . annemen. Und wiewol wir wissen, dass I. K. M^{t} solcher handlungen und wichtigen articl und was lange zeither darinnen geschwebt und für irrung fürgefallen zuvor allergn. erindert, so haben wir dennocht solches I. K. M^{t} aus underthenigister und schuldiger pflicht . . . anzezaigen nit underlassen mugen, und thuen uns hirmit I. R. V. M^{t} . . . ganz underth. bevelchen. Actum Grätz den 6 tag des monats Septembris anno im 49ten.

Hanns Ungnad freyherr zu Sonnegg,
landts in Steir haubtman und vitzdom
in Cilli und
Cristoff Resch, vitzdom daselbst R. kgl. M^{t}
räte sambt den ervorderten herrn und
landleutten obernennts füerstenthumbs
Steir.

III.

Gravamina per clerum provinciae Saltzburgensis in proxima synodo provinciali contra seculares oblata concernentia Austriam inferiorem et comitatum Tyrolensem.

(Niederösterreichisches Landesarchiv, Bd. I, S. 28, 1549 und Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C.)

Männgl in fällen die religion belangent.

Erstlichen entsteet ein grosser mangl der prediger halben, da dieselben on fursendung und examination[a] der geistlichen obrigkeit nach will(en) und gefallen der weltlichen aufgenommen, eingesetzt und etwo auch wider der bischoff verpot bei den predicaturn gehandhabt werden, so doch an im selbst allen rechten gemäss, dass solche predicanten iren ordinariis am ersten furgesandt und wann die durch geburlich examen approbirt und zugelassen worden, dass sie alsdann sich des predigambts erst underfachen sollen. Was auch aus solcher aigengewaltigen aufnembung, einsetzung und handhabung derselben aufgeworffen prediger ain zeither guets erwachsen, hat die taglich erfarung lauter anzaigt, sonderlich aber dass solches zu merklicher und erbarmlicher spaltung in unserm hailsamen glauben grosse ursach geben hat, darzu auch nit ein klein ursach gegeben, dass die weltlich obrigkeit in geistlich sachen on ersuechen und guetbedunken der ordinarien handlt und process furnimbt, und wirdet doch darneben gestat, dass zu vilmallen mer pharrleut auf dem kirchhoff dann in der kirchen bey dem gottesdienst und predig seyen. Deshalben von nöten, dass auch die weltlich obrigkeit hierinn notdürfftig wendung und einsehung thue und sonderlich auch, dass die kirchhof und geweichten stet nit zu offen iarmarkten gemacht werden.

Es will auch ye lenger je mer einreissen, dass die layen ire hausfrauen, kinder und dienstpoten an den sonndtagen und andern gebotten feyrtagen gar nit in die kirchen lassen geen sonder dass sy inen dahaim Lutterische und andere verpotne puecher und predigen vorlesen und inen solches ires gefallens auslegen und einbilden; neben dem so befindt sich, dass die layen die ausgeloffen und abtrinnigen ordensleut, so apostatirn, haimblich und offentlich underhalten auch schutzen und schirmen, daraus vill ybls und unrats entsteet.

---

[a] Handschrift: trainnation (sic). Gebessert nach 58 C.

Communio sub utraque specie.

Desgleichen bey dem allerheil. sacrament des leibs und pluets Cristi will auch anndrung beschechen dass etlich vermessen und aigensinnig layen wider die erkanntnus des grossen concili zu Cosstnitz an der gemain layen communion, die allein under der gestalt des prots beschehen soll, kain bennegen haben, sonder etlich communiciern freventlich und verdachtlich under bederlay gestalt, darzue sie dann ire prediger, davon in nechstem articl gesagt, weisen und vermugen. Ist ain grosser merklicher mangl und absonderung von gemainer religion.

Es wellen auch die layen ganz lasslich und saumblich sein bey emphahung des hochw. sacraments zu osterlichen zeit, also dass etlich gar vil underlassen und etlich sich schlechtlich und kaumb mit einer gemainen peicht darzue schicken. Und wiewoll das zwier peichten in der vasten aus vill beweglichen gueten und notdurftigen ursachen von alter her in loblichem gebrauch gewesen, doch solches unangesehen, so wellen ir vill weder zwier noch sonst zu gelegner zeit beichten, sonder dringen dahin, obschon in ainer pharr uber 2 oder mer tausent menschen seyen, dass man sy an den dreyen tagen, nemblich am palmtag, antlastag und ostertag mit dem sacrament versehen soll, und sagen ir vill in der beicht kaum zway oder drey wort und wellen, dass man sy darauf absolviere, wann sy schon nit wissen, wie sy sich zum hochw. sacrament schicken sollen. Welches dann alles zu zertrennung der religion und spaltung cristlicher ainigkeit raicht und nit widerbracht werden mag, wo der geistlichen obrigkait ir von gott verlichner und lang hergebrachter gwalt und jurisdiction nit gelassen und das geistlich schwerdt zu gebrauchen verhindert wirdt.

Patroni benefitiorum ad vacantia non presentant sed imprimunt.

Weitter so ist ain grosser und der religion sonderlicher nachtailliger mangl, dass die patronen der beneficien, so die vacieren, ine etwo die frucht selber desurpirn und einnemben, dieselben auch eigens fürnembens supprimiern oder doch spat und lang nach verscheinung der vom recht bestimbten zeit darauf presentiern, und wenn die sach schon zu solcher presentation kumbt, so werden dann oftermallen untaugenlich, ungeschickt und von frembden herkomen unbekannt personen allain durch ain geschrifftliche presentation und mit aigner person furgesandt. Wo nun der ordinarius darauf nit instituirn, sondern sich geschicklichkeit des presentaten durch persondliche erscheinung und geburliche examination erfarn will, so geet die sach gar zuruck, also das der presentatus nit erscheint

und nichts weniger zu der possession und nutzung der frucht des beneficien kombt, auch darin wider alle recht und mit verletzung der gewissen gehabt wirdt.

Zu dem so understeen sich etlich der fursendung zu den pharrern und beneficien, unangesehen dass inen ius patronatus nit zuegehörig desgleichen auch im fall so es ganz zweiflich ist, wer patronus sey. Über das so understehen sy sich auch etlich pharrn und beneficia zu verleihen, daran sy weder ius patronatus oder ander gerechtigkeit haben. So werden auch die armen priester von den weltlichen nit allein mit dem gelt so sy umb die possessbrief geben müessen, zum höchsten beschwert, sondern sy werden durch die weltlich nachgesetzt obrigkait und durch die ubermassig zerung der ambtleut in den pharrhöfen dermassen ersaigert, dass sy solcher lange zeit ersparn müssen und das vill geschickt briester desselben obgewenndt werden, die pharrn anzunemen.

Uber das beschehen auch durch die patronos vill seltzamer pacta von wegen der presentation und werden den presentirten villerlay beschwerden aufgelegt und eingebunden, derhalben sy etwo reverss geben müessen, alles wider gemains recht und der stiffter gemuet und willen.

Intrusio in mensibus papalibus per secularem potestatem ad benefitia etiam curata.

So werden auch zu mermallen und sonderlich in den babbstlichen monaten auch die pharrkirchen von den weltlichen angefallen und personen ires gefallens on allen rechtmessigen tittl und institution intradiert und so dann die ordinari solche eingedrungne und zu mermallen ad regimen curae animarum ungeschickt personen ad exhibitionem tituli und auflegung irer gerechtigkeit durch rechtliche mitl halten wellen, so werden sie durch die weltlichen daran nit allein verhindert, sonder mit grosser dronus angetasst und die intrus darwider gehandhabt, darzue wann einer gerechtigkait zu solcher vacierenden pharr oder beneficio hat, derselben seiner gerechtigkeit nachkumben will oder schon nachkumben ist, die urtl fur sich erlangt hat und nun mit der execution gegen dem intrus verfarn will, so wirdet im das durch den layischen gewalt gewert, mit solchem ernst, dass zur eill einer seines leibs und lebens nit schier sicher ist. Es werden auch die geistlichen, so den executorialibus, wie sie zu thuen schuldig, gehorsamb laisten wellen, nit allain daran verhindert, sonder auch mit heftiger dronus und thatlicher handlung dagegen persequirt und vervolgt.

Zudem so werden die phruenden zu zeiten jungen ungelerten knaben und etlichen andern, die nit willens sein briester zu werden oder die sonst

untaugenlich darzu seyen, verlihen und wo sy schon geschickten und gelerten verlihen werden, so müessen sy lang darumb dienen. Nun ist aber unwidersprechlichen war, dass die religion durch die schuldig und geburlich seelsorg und dann die eer und lob gottes auch die andacht des volks durch das ambt der hl. mess, so die beneficiaten verrichten, underhalten werden. Darumben wo obberüerter gestalt mit den pharrern und beneficien zu handlen lenger gestat werden soll, was muess anders ervolgen, wann dass das cristenlich volk an iren rechten versaumet die eer und dienst gottes abgethan und die andacht des einfaltigen volks gar erleschen. Darumb so ist von nöten, dass hierinnen geburlich einsehen und wendung beschehe und die provisiones der pharrkirchen und anderer gottes gaben wider in den alten stand gemeiner geistlicher recht reduciert und gesetzt werde, wie dann solches hiemit zum hochsten begert und gebeten wirdt.

Electio prelatorum.

Item dieweil bey den clostern regularis vita hat vast ab- und die freiheit des fleisch zuegenomben, so geschicht auch, dass wenig rechtschaffner prelatten bey den clostern befunden werden, demnach hoch von nötten wäre, dass in erkiesung der prelatten die ertzbischof und bischoff guet einsehen thetten und allen müglichen vleiss heten, damit die electiones nach ausweisung der recht tapferlichen aufrecht und treulichen beschechen, daran bey inen kein vleiss erwinden soll.

So tregt sich aber der menngl zue, dass die besetzung der prelaturn bey den clostern an etlichen orten nachent gar in der weltlichen handt gezogen wirdt, also dass sich die weltlichen anmassen, die prelatten on willen wissen und zuthuen der geistlichen obrigkeit zu setzen, zu entsetzen auch aigens gwalts und unersuecht der ordinarien weltlich economos und administratores zu geben und etwo etlich iar durch ainen weltlichen phleger die closter regiern lassen und wann es darzue kombt, dass zu zeiten von wegen der geistlichen obrigkeit yemandt zu einer election gesandt wirdt, so wellen doch die weltlichen ordnung geben, wie man procediern soll oder comminiern den eligentem alle ungnadt, wo sy nit ires der weltlichen gefallen eligiern. Dieweill dann die direction der wallen und ein- oder absetzung der prelatten geistlicher obrigkeit geburt, der haubtarticl closterlicher obrigkeit fürnemblichen an erhaltung des regulierten lebens bestät, also dass prelatten in erwegung desselben und nachdem sie ad regularem vitam geneigt sind, am meisten sollen genommen werden, so muess ye von nöten sein, wo die weltlichen den prelaturn fürsehung thuen sollen, diser articl offt wenig bedacht und so vill

diser schedlicher eligiert werden, so nun unser hl. religion von heiligkeit, kunst und geschicklichkeit der ordensleut und zur zeit als sy nach ausweisung irer regl under dem gwalt der ordinarien on mittl gewesen sindt, vill gewachsen und nutzperkait zuegestanden ist, und dann den ordinariis ir recht und gerechtigkait bey fursehung der closter mit tauglichen prelätten ye unbillich entwendt wurde, so bitt man hierin auch fürsehung zu thuen.

Visitationes clericorum et monasteriorum.

Vast gleichfals helt es sich mit den ordenlichen visitation der closter und ander geistlichait und auch der layen, die nun ein lange zeit mit merklichem schaden der cristenlichen religion, wie sich geburt het, nit ist gehalten worden, am maisten aus diser ursach, das der geistlichen obrigkait ir geburunder gwalt nit gestat und sich die weltlichen in den visitationen nit allein undermuschen sondern ires gefallens darbey auctorisirn wellen.

Item, die weltlichen sollen sy schriftlich und mundtlich hörn lassen, wo sich die geistlichen nit woll halten: so wellen sie selbst visitieren und einsehung thuen, wie dann vor augen gewesen. Es werden auch die closter durch die weltlichen ausgebeten und on vollbringung des gottesdienst und stifftung ingehalten.

Zudem so ist nit wenig beschwärlich, so die prelaturn der closter vaciern, dass die fursten die inventur ausser der ordinarien furnemen, auch zu zeiten die parschafft in grosser anzall hinwegk lassen fuern, darzue auch etliche phärdt in die closter legen, darinnen sambt andern zuereitenden uberflüssiges underhaltung gegeben und sodann die election aines kunfftigen prelatten offt lang verzogen wirdt. So ervolgt dem closter grosser nachtail und schaden daraus. So dann dises ain notwendiger articl, daran als ein yeder crist selbst urtlen muess der religion vill gelegen ist, so ervordert die notturfft, dass derhalben die gemaine geschribne recht wider furgenomen und nach ausweisung derselben die visitationen reduciert, angefangen und gehalten werden.

De non alienandis bonis ecclesiasticis.

So nun die stifftungen der closterbeneficien andere gottesgaben und was von den cristglaubigen zeitlichs guets von alter darzue geben worden, ain gottsbrot ist, on den solche stifftung nit mugen erhalten noch gebewigt (sic) werden, so haben die gemainen concilia, hl. vätter und gemeine recht statuiert und erkennt, dass die diser art zeitliche güetter von den gotsheusern und gaben one sondere geding und ceremonien nit sollen

alieniert werden, darunder dann sonderlich fursehen, dass solche alienation mit willen zuegeben und erkanntnus der geistlichkait beschehe, also dass die prelatten und andere die gotsgaben bekumben, sich mit einem sondern aidt verbinden, solcher constitution zu geleben und nachzukumben. Und wiewol niemandts widersprechen mag, wann dass solche fursehung der religion sonderlichen nutz, das auch bewist, dass die geistlich obrigkait nit leichtlich zu gewinnen ist, dass alienationes der geistlichen gueter beschehen, so ist doch die religion hiebei auch schadt- und mangelhaftig worden, erstlich dass die ordinari, wann man die geistlichen gueter vermindert und alieniert, um ihren consens selten requiriert und ersuecht werden, und zum andern, dass die weltlichen die prelatten und andern geistlichen, auch die kirchen dahin halten, dass sie nit allein die alienationen mit iren willen thuen müessen, sondern sie geben auch den geistlichen erlaubnus und etwo bevelch, dass sie alieniern, und so das beschehen, halten sy mit ernst darob.

So werden auch die prelatten und briesterschafft, auch kirchen, spitall und gotsheuser uber die vilfeltigen steurn und hilfgelt mit hohen und unerschwinglichen anlehen so offt angesuecht und mit den raiswägen und fuerung der kriegsrüstung fur andere ständt im landt unangesehen der geistlichen freiheiten und immunität dermassen beschwert, dass inen solches in die leng zu erschwingen nit woll muglich, zu geschweigen, dass ettlichen prelatten schrifftlich bevolchen ist worden, dass sie die gülten und güeter, so sie der quart und steuer halben versetzt haben, andern ze lesen sollen geben. So ist auch menniglich bewist, mit was unerhörter härtigkeit auch wider die päbstlichen concession und R. kgl. M[t] gegebnen instruction und mass angeruerter quart halben durch I. M[t] commissarien gehandlt worden, und erstlich so ist kein unterschied der vermuglichen und unvermuglichen closter gehalten, sonder yedes closter, es sey reich oder armb, zu verkauffung solchen vierten tails gedrungen worden.

Item, so haben gedachten commissarien den clostern in ire gelegnisten und pesten gülten griffen und nit vermug kgl. M[t] instruction die anzaigung der gülten, der die prelatten am passisten geratten mugen, zu verandern angenomen, sondern innen ire pesten und gelegnisten gulten nach der kauffer willen und etwo umb ain schlechts und gerings gelt verkaufft. Desgleichen auch, wenn ein prelat etwo sich angeboten hat, in clainer zeit gelt aufzubringen und die gulten selbst zu lesen, so ist inen solches an vill ortten nit gestattet, sonder sein ubertriben worden, dass sie mit gewalt in frembde der layen hendt verkauffen haben müessen und etwo auch umb ein vill geringers dann solch gülten wert sein gewesen.

So ist auch gar wenigen prelätten und etwo auf ein kurze zeit die widerlosung vorbehalten und sein also der merer taill solcher gülten auf ewigen kauff und on vorbehalt der widerlesung verandert und verkaufft und die prelatten gedrungen worden, solch kauffbrief zu verfertigen, unangesehen dass solches wider Kgl. Mt gn. erbieten, dass die, wo der almechtig I. Mt sachen zu pesserung schicket, solchen vierten taill widerumben zu erstatten gedacht sein, wolt beschehen und zu gewisser erörterung der stifftungen und gotsdienst und der closter unuberwindlichen schaden kumbt. So haben sich auch gedachte commissari nit ersettigen lassen, solch quartam allein auf die vermuglichen und unvermuglichen closter und prelatten zu schlagen, zusambt dass unter solcher quarta auch etlich insonderheit gestifft almusen, so den armen wochenlich geraicht, entzogen und geschmellert werden, sonder haben gemaine und verarmbte priesterschafft, pharrer, collegia und beneficiaten, die etwo von iren beneficien und canonicaten [a] jarlich nit uber 24 oder 30 gulden einkommen haben, auch umb solche quarta zum höchsten angestrengt und zuletzt nach hohem flehen, bitten und gedrungnem abthädingen dahin gebracht, dass sie ain ansehenliche summa gelts in Steyer und Kerndten zu ablainung der quarta haben zallen und derhalben etlich gülten und güeter verkauffen versetzen und verkumbern müessen.

Und wiewoll die geistlichen one vorwissen und zuegeben irer ordinarien von den geistlichen güetern nichts verandern oder verkauffen sollen noch mugen, doch solches unangesehen, so werden von der R. K. Mt und den fursten von Bayern willbrief gegeben, dass die geistlichen etliche gueter mugen verkauffen, und müessen solche brief darzu in Bayrn aus der canzley erledigt werden. Dann auch dergleichen last und beschwerungen auf sy die prelatten, pharrer und geistlichen geledigt wirdet, und sie begern sich deshalben auf geburlich gehorsamb leidenlich weg mit einander zu underreden, so will inen solches keineswegs von der obrigkait zuegelassen, sondern sy werden betrangt ob angeruerten beschwerungen uber ir vermugen stat zu thuen, ob sy gleichwoll durch den ordinarium oder archidiaconum zusammen ervordert werden. Welches dann alles zu vertilgung geistlichen standes ausreutung der closter und sonderlich der seelsorger und pharrlichen administration und ander gotsdienst thuet raichen.

Item, etliche vom adl ziehen die widemgueter der pharrhof ein und brauchens zu irem nutz, bestellen ainen pharrer von iar zu iar und geben inen, was sie wellen.

---

[a] Handschrift: Conmicaten (sic).

Darzu begern etlich vom adl pfleger und andere von den zechschreynen und kirchen anlehen und wann innen solches abgeschlagen und das gelt nit gelihen wirdet, so zeigen sie darnach solch gelt in der steuer an. Alsdann nimbt man das gelt gar hinweg und wirdet den kirchen und zechschreinen gar nichts darfur (gegeben). So dann diser mangl und beschwerden vast gemain will werden, also dass sich auch etlich pharrer understeen, ire widem- und pauguetter zu taillen, daraus oder etwo gar den layen zu verkauffen und also iren nachkomen die notdurftig underhaltung abschneiden, so ist leichtlich zu bedenken, wie lang die cristenlich religion derorten besteen muge und was in kurzer zeit fur irrthumb daraus entsteen werden. Demnach begert man dises alles zu beherzigen, ob dermassen der religion woll gehaust werde, und so die geistlichen hierin wol functiert, sy bey iren rechten beleiben lassen und was darwider attentirt worden, abschaffen.

Dass die citationes und fürforderung, so von den geistlichen richtern ausgeben, veracht und nit wellen gestattet werden zu exequirn, auch in sachen darin kain zweifel ist, dass sie fur den geistlichen gerichtszwang gehören, ja etwo so auch ain briester den andern selbst ervordern lasst, darüber geschicht auch woll, so der taill citiert worden und erscheint, dass er dennocht in sachen, so on alles mittel fur das geistlich gericht gehoren, von seiner weltlichen obrigkait avociert und ine verrer zu erscheinen und vor dem geistlichen gericht dem rechten nachzukomen verpoten wirdet.

Gleichfalls begibt sich auch mit dem clagunden taill, dass er etwo in hangenden rechten aus verpot seiner weltlichen obrigkait seiner clag der orten, da er die angefangen hat, absteen muess und der daselbst weiter nit nachfarn darf.

So nun zu zeiten schon baide partheyen in recht erscheinen und verfaren sein und die gerichtsordnung oder notdurfft der taill lebendige kundtschaft ervordert und aber die layschen personen zeugnuss zu geben ervordert oder von den weltlichen zu verschaffen begert wirdet, so erwindet doch das erscheinen und zeugschafft etwo, an den ervorderten zeugen, die nit gehorsamb thuen wellen und etwo an der obrigkait, die sy nit verschaffen will. Ia wenn etlich zeugen gehorsam thuen, so werden sie darumb gestrafft; dardurch dann die layen von geistlichem gericht zu zeugen abgewendet, und muss also die warheit verhindert und das recht gesperrt werden.

Wann aber zu zeiten ain rechtfertigung ir endschaft durch ain urtl erlangt, so fält es hernach an der execution, wann so die geistlich obrigkait die execution irer geschäfft und urtl am ersten und ante invocatio-

nem brachii secularis durch geistliche censur thuen solle, so werden dieselben censur veracht oder aber zu publiciern verpoten. Dardurch die pillich rechtmässig urtl verligen müessen und zu irer billichen volziehung nit kumben mugen.

So hat sich begeben, dass in eesachen, darin das hail der seelen nit wenig gehandlt wirdet, nach ergangnen urtl die layisch obrigkait sich understanden hat, verträg so der urtl zuwider gewesen, zwischen der taill zu machen, aufzurichten und handzehaben, und als nit allain dem geistlichen gerichtszwang zu merklichem nachtail sonder auch dem armen ainfeltigen zu verdambnus irer seelen gehandlet und geholfen, geschweigen der grossen ergernuss, so hieraus entstanden ist. Aus dem ist nun von nöten, die geistlich jurisdiction im anfang, mitl und endt durch die weltlichen verhindert wirdet, dass sy in verachtung komb und wo nit wendung beschehen soll, in kurz gar ausgereut werdt. Das aber den gotlichen willen zuwider und zu ainer zerrüttung gueter christlichen pollicey raichen ist (!).

Diser mangl, verhinderung der geistlichen iurisdiction, widerfert nit allein in gerichtlichen processen, sonder auch wann die statuta canonum gebot und verpot der kirchen wellen gehandhabt werden, als sich dann oft zuetregt, in practica dispositionis et signis suadente, item omnis utriusque sexus und in execrationibus ecclesiarum vel cimiterium (sic) und was dergleichen ist, wann so man die violentos percussores cleri fur pannig zu halten begert, so beschichts nicht, so man auch denen so zu osterlichen zeit und iren letzten (sic) nit communiciert, die cristenlich begrebnus verzeichen will, so geduldt man nit und handlt mit gwalt dawider, also möcht auch in andern exemplificiert werden. Item, wann der geistlich richter edict und mandat in sachen seinen gerichtszwang belangendt aussendet und zu publiciern oder beruefen an der canzl bevilcht, das wird auch durch die weltlichen abgeschafft und verhindert. Zudem so gehen zu zeiten die excommunicati in die kirchen und zwingen die briester den gotsdienst in irem beysein zu volbringen, item, es werden auch die, so in die kirchen und andere geweichte und befreudte ortt fliehen, mit gewalt von den layen daraus genommen.

Darzue müessen die pharrer allerlay prophansachen mandat und zetl wider alten gebrauch und an bevelch des ordinari auf anhalten der ambtleut auf der canzl verkinden.

Darzue schreiben die ambtleut den pharrern etlich personen in casibus reservatis zu absolvieren mit betroung der straff, wo solches von inen nit bescheche. Welche straff dann in disem und andern dergleichen mandaten ungeburlicher weis mit unbillicher verclagung in die fursten

c) furgenomen wirdet. Zu dem so verbieten die layen den caplanen d beneficiaten an etlichen orten, dass sie den pharrern actus ecclesia-cos nicht helfen verrichten, unangesehen dass die pharrer bei dem ssen mangl der briester so allenthalben ist uber allen furgewendten iss nit geselbriester mugen bekomen und die gestifften beneficia dem irrer zu guetem auch gestifft sein, das aber alles ergerlich und wider en gebrauch und der geistlichen freyheit ist und die cristenlich gehor-nb hinweg nimbt und wider recht ist.

Weitter so ist ain grosser mangl, dass die geistlichen gedrungen rden in realsachen, so der beneficien und pfarrern guetter und der-ben aigenthumb belangen, vor der weltlichen obrigkeit zu erscheinen d zu clagen, dieweil doch solche irrung, als die umb geistliche güeter nt, vor der geistlichen obrigkeit sollen erörtert werden.

Item, wann die briester vor den weltlichen verclagt und fürgefordert rden, wann sy alsdann nit erscheinen so straft mans tamquam contu-ces. Und dieweil lang und verdrieslich wäre zu erzellen die mengl so geistlichen iurisdiction bey den vällen, so derselben von gemainen hten on mitl zuesteen, als der ketzerey, floris (sic), eesachen, divortio-n, eeliche geburt, beneficiorum etc.[a] Darzue will auch niemands mer per publico incestu, adulterio, von verthanen kindern, totschlegen und dern offen sunden kein offne puess in facie ecclesie thuen, sondern rden von weltlicher obrigkeit gewandlt und gerechtfertiget, und sonder-n so muess der kirchen notdurfft an vill orten mit vorwissen und nach weltlichen willen und ordnung mit grosser zerung und uncosten ge-ndlt werden. Darzue so understeen sich die layen mit den stocken in kirchen und mit dem gotsberat (sic) allain und an beysein der geist-en zu handlen . . . Darzue so nemben die weltlichen alle kirchen-ner selber auf oder zwingen die pfarrer, dieselben ires gefallens aufzu-nben. Zudem so privieren sie die priester an wissen und zuegeben ordinarien irer beneficien und underfahen sich, derselben einkommen perpetuum also, dass die pharrhof zu zeiten gar geplindert und aus-aumbt werden.

Item, wenn eine geschickte teugliche geistliche ordensperson in em closter ist, so wirdet dieselbig überredt und mit gueten worten aus n closter zu den weltlichen geschafften gebracht.

Die layen geben zue, auch in iren dorfern und wirtsheusern zu un-urlicher und verbotner zeit tanz zu halten, welches dann zu schmelle-

---

[a] Die Fälle sind noch weiter specificirt.

rung geistlicher jurisdiction raichen auch ein ursach vil übels und willens ist . . .[a]

Dass ein geistlicher den andern und die weltlichen die geistl vor iren bischoven und derselben geordneten richtern fürnemben u clagen sollen, ist nit allein durch die babstlichen satzungen sonder durch die gemaine cristliche concili und kaiserlichen recht statuir kennt und gesetzt und bei grosser straff zu halten geboten worden, mit solchem ernst, dass darfur geacht wirdet, welcher darwider ha dass derselbig der hl. christlichen kirchen ain sondere schmach a und darumb der gemeinschafft der cristglaubigen nit wirdig sey.

Soliche ordnung der kirchen concilien und kaiserlichen re wirdet jetzt auch manglhaftig befunden, wann es begibt sich, d weltlichen sachen annemben, darinnen ein vermessner poshaftiger ainen prelatten oder einen andern geistlichen vor inen beclagt und doch nit leiden, dass ir einer iure legationis in prima instantia landes citiert oder ervordert werde, vermainen auch, dass die geistl so sy beschwert werden, aus dem lande fur ordenliche obrigkeit nit liern, sondern dass die appellation von dem geistlichen richter f weltlich obrigkeit beschehen soll. Item, die weltlichen verhören die lichen sachen, verabschiden dieselben und handthaben ire abschiden sonderliche peenfäll.

Item, es werden die briester auch in persönlichen spruchen f weltlich obrigkait erfordert und wann sie den gerichtszwang weige werden sie mit gewalt zu erscheinen und zu handln gedrungen. S briester werden mit drowung des schergenhaus, der fenknuss, entzi der gueter und andern straffen durch die weltlichen richter benötig layen widerrueff, abbitten oder andern abtrag zu thuen; dieselben lichen richter lassen die briester auch ambts halben nach irem ge durch die landtschergen fur sich ervordern, stellen inquisitiones wi wellen inen den aidt aufgeben, und straffen umb gelt ganz unm darumb so werden die pfarrer oftermals von wegen der von alter g nen messen, so jetzt kain aigen priester erhalten mögen, für die we obrigkeit ervordert und unnottdurfftiger ding umbgetrieben, one ersue dern ordinarien und unangesehen, dass man jetz die briester mit w alter bekommen mag. Dagegen aber will man etlichen orten die ordnen, wider die weltlichen personen vor dem geistlichen gericht z lassen, welches doch wider recht ist.

a Wird wol weiter ausgefallen.

Uber das alles so nemben sich die briester, so die etwo in bezicht einer freventlichen handlung auch on das mallefiz komen, fengklichen an, enthalten die etwo lang, examinieren nach vortl und gedunckt sich die inzicht darnach sein, so besprachen sy die mit peynlicher frag und wellen auch darbey sein wenn sy von irer geistlichen obrigkeit bespracht werden. Nemen urfechd und ander lesterliche verschreibungen von inen und wenn solche geistliche etwo ordinaris schon presentiert worden, so beschicht das mit solcher schmach und uneer auch in geringschätzigen verbrechen, dass dergleichen einem wissentlichen ubelthäter, der leib und leben verworcht hat, nit zuegetheilt noch angelegt wirdet, zu geschweigen, dass etwo den ordinarius neben uberschickung solcher briester mass und ordnung gegeben wirdet, wie man es mit inen der straff halben halten solle. So auch ain solcher geburlicher weiss durch den ordinarium gestrafft, so wirdet er nichts destoweniger hernach durch die weltlich obrigkeit auch gestrafft und etwo des lands gar verwisen oder in ander weg mit merer und zwiefacher straff beladen und befindt sich wenig, dass in der geistlichen verprechen, menschliche pledigkeit, die zier des jenen, zu des dienst sy georndt sein, der andern erbarn und frumben schmach und verhebung, auch die wissentlich ergernuss bedacht werde, so doch das ubl in geheim nit weniger als mit solchem spill gestrafft, dem volk und andern zu wissen, und einem exempel sich zu hüeten, wo es not ist, woll durch ander weeg mag bracht werden. Dieweill dann in solchen fällen des geburlichen mittels von den unguetigen gemeiniglich vergessen und die schand, schmach und spott straff dem verprechen selben gemäss sondern mer zu scharff ist und also der allmechtig mer als in einem weg belaidigt wirdt, so ist von nötten, dass nit allain umb handhabung willen der geistlichen iurisdiction sondern umb gottes, der gerechtigkeit und der kleinmüetigen willen, die nit allein der person, sondern auch der profession, ordens und religion halben geergert werden, hierinnen ain statlich einsehen beschehen, also dass die obrigkait die menschlichen pledigkeit mer helff mit dem Sem [a] und Constantino decken dann mit dem Cain zu emplossen, darumb soll aber das nit ungestrafft bleiben, sondern cum debito moderamine des straffs halber durch die geburlich obrigkait procedirt werden.

Dispositʒion der briesterguetter.

Und so dann der geistlichen personen und gueter dem bischofflichen gerichtszwang von recht underworffen sein und in gemein zu reden der

---

[a] Handschrift: Sein.

tod oder absterben nit modus ist transferendae iurisdictionis, so volgt auch daraus, dass die bischoff in der geistlichen guet im leben und nach irem absterben die iurisdiction und obrigkeit zu gebrauchen haben, so tragen sich aber hierin auch vilfeltig mengl zu, also dass sich die weltlichen des gerichts und obrigkeit uber der briester gueter anmassen und underziehen.

Nemblich wenn ein briester fencglich angenommen wirdet, so begibt sich dass die weltlich obrigkait, vogt, phleger und landrichter sich der gueter annemben, und wirdet dem gefangnen durch dise curatores ganz ubel gehaust, entfleucht dann ain briester, so ists gleich das regimendt, wirdet ainer krank, so bedarf er woll glück, dass im von ambtleuten nit eingriff beschehen und ime der gebrauch seiner gueter verhefft werde. So ainer nun gestorben ist, er hab ain testament gemacht oder nit, und obschon die testamentari vorhanden sein, sich der execution underwinden wellen und etwo von der geistlichen obrigkeit schon licentiam exequendi[a] erlangt haben, so dringt doch der weltlich und angemasste vogt der kirchen sambt etlichen hofmarchsherren fur, und wiewoll man wie strafflich ungeschicklich und unbillichen offtermals mit den verlassnen guettern der abgestorbnen briester durch die weltlichen gehandlet und dass zu zeiten des abgestorbnen briesters oder pfarrers eehalten ires hardt verdienten lidlons von den verlassnen güetern nit bezalt werden, hiebei anzuzaigen underlassen und gern die beschaidenheit halten will, so der geistlich standt zu leisten ist, doch kan nit umbgangen werden anzuzaigen, dass nit allain den ausgangen mandaten nit gelebt werde, sonnderlich dass etlich wellen, dass mit dem inventiern und verpetschiern der geistlichen güeter die prevention statt habe, also welche obrigkait ehe komen, dass dieselbig zu inventiern und zu sperrn hab, item dass die handlungen der geistlichen verlassung betreffendt in loco domicilii et mortis und nit coram ordinario ventiliert sollen werden, also dass die weltlichen obrigkaiten zu zeiten hierin allein wellen handlen und dass sie oftermalls der geistlichen obrigkeit furgedruckte secret abreissen und violliern, derhalben zum hochsten anrueffen, damit die iurisdiction der bischoffen bey des geistlichen guetter, es sei im leben oder nach dem tod derselben testament, letzten willen, execution und was daran hangen ist, gehandthabt, dieselb in iren alten standt wider reduciert und dise guetter so mermalen durch arbait, getreu dienst, grosse sorgfeltigkeit und ye durch erbfall erworben und uberkomen seint, der schmechlichen und unbillichen entweerung nit dermassen haimbgestellt werden, darinnen dann weder recht,

[a] Licention exequenden, Handschrift.

fueg noch billichkait nit gesuecht oder gehalten wirdet. Es ist auch wissent und war, dass vil personen sich in geistlichs wesen und standt haben begeben wellen, die umb des willen am maisten seindt abwendig gemacht worden, dass sy gesehen haben, wie nach der briester absterben so posslich mit iren verlassen guetern umbgangen worden ist. Darumb dises einsehen nit allain zu erhaltung rechtens, gerechtigkeit und gueter pollicey sonder auch des geistlichen standes und ex consequenti unserer hl. christlichen religion und der seelsorg hoch von nöten sein will.

Weitter so ist unvernaintlich, dass die raichung des grossen und wie mans nennt des clainen zehent sambt dem opfer den geistlichen aus gotlicher gab und freyhait beschehen solle: nun werden aber die grossen zehent vast untreulich und die clainen nachent gar nit geraicht, so seint die ordenlichen opfer nach gebrauch ainer jeden pharr vast gar abkomen, dardurch nun nit allein den dienern der kirchen ir schuldige underhaltung sonder auch gott dem almechtigen sein schuldige eer, so durch die opfer erzaigt wirdet, entzogen ist. In gleichem fall helt es sich mit den nofallibus (sic) und neubruchen, davon man die zehent den geistlichen etwo gar nit zalen will, so doch gott in einsetzung der zehent kain underschidt der grundt gemacht, sonder von allen fruchten zu zehenden bevolchen hat. Ia es begibt sich auch an etlichen orten, dass die weltlich obrigkait sich die zehent von neupruchen zu fangen understeet und den geistlichen entzeucht, des sie doch weder fueg noch recht hat. Zu dem so wirdet den pharrern an etlichen orten nit zugelassen, dass sy iro aigne halden wie vor alter stifften, sondern die pfleger und vogt understeen sich wider den alten gebrauch der geistlichen halden ires gefallens in die stifft zu ervordern, und wellen nit allain bei der stifft sein sondern wellen auch uber derselben holden gueter ferttigen mit ermeldung, dass sie das und anders mit der geistlichen gueter zu handlen fueg sollen haben, dann dieselben seyen irer herren cammerguetter, daraus dann ervolgt, dass die phleger und vogt den pharrern allain den zins und stifft der guetter zu lassen vermainen und dass sich die ubrigen zuestandt der gueter selbst wellen behalten. Welches doch wir das göttlich auch die geistlichen und weltlichen recht und der der stiffter willen und mainung gentzlich zuwider auch der geistlichen privilegien entgegen und aller geschicklichkeit zum hochsten beschwarlich ist; dann unzweifflich wissent und war, dass die guetter so ainmal gott und dem gottesdienst zugeaignet und gegeben worden sein, dem rechten nach ausserhalb etlicher fällen widerumb zu weltlichen gebrauch dermassen als camergueter nit gezogen und gebraucht sollen werden, dieweill sie darauf nit gewidmet sein.

Zudem ist vor kurzen iarn unerhort gewesen, dass der geistlichen guetter chammerguetter genennt werden oder sein sollen, dann sonst hette die R. Kgl. M' in anlegung der quart B. H' indult und zuegeben nit bedurfft, uber das so ist hierin zu erwegen, dass nit allain Christus sondern auch die apostel ex piis donationibus fidelium gelebt und dass der missbrauch derselben guetter und donation exemplo Ananiae augenscheindlich und hart gestrafft worden. Dem zu entfliehen, bitt man zum höchsten umb abstellung dises artikels.

Item, wiewoll den geistlichen die zehent de iure divino zuesteen, so begern doch die layen und pharrleut, dass die geistlichen auflegen, warumb sie inen den zehent geben sollen, darzue wann die vom adl und andere grundt entziehen, so wollen sie gar kainen zehent davon geben, und wann etlich alt acker wider umbgerissen und zu novallien oder neugereutten gemacht werden, so wellen die inhaber davon nicht zehenden, dergleichen thun sy mit den ackern, den sy zu albinwisen und waidt machen.

Item, die underthanen nemben an etlichen orten von dem gewachsnen traidt den samen auf das künfftig iar sambt den dienst.

Item, die sack- oder satzzehent werden in villerlay weg untreulich geben. Es sein auch vill pharrer, die ire zehendten den edelleuten vill umb ain geringeres dann sy es sonsten hingeben und verkauffen mochten, verkauffen, auch ainen gueten tails schenken muessen.

Verrer so sindt die remedia, seelgerädt und ander pharrliche recht, die doch in gemainen rechten gegründt den bischofen und seelsorgern zuegehoren und etwo als die quarta portionis canonice geraicht werden, nit ain claines der geistlichen einkomen gewesen, in merklichem abfall komen, nit allain dass die underthanen sich dieselben zu raichen verwidern, sonder auch, dass die obrigkeiten solches zu beschehen verhindern, so tregt sich auch zu, dass zu zeiten die abgestorbnen wider ir verordnung nit besungen werden und wann sie was zu den kirchen rechtmässiger weis verschaffen, dass die layen dasselbig zu laisten und zu vollziehen verpietten.

Item dieweill an etlichen orten kein remedi gegeben wirdt, so volgt daraus, dass vill begraben werden, die in etlich iaren nit gebeicht, noch das hochw. sacrament des altars emphangen haben, geschweigen dass etlich offenlich das gepott aus denen treiben, die sich cristenlich und den alten loblichen gebreuchen der kirchen gemäss halten. Aus welchem allem dann die geistlichen die von recht gegebnen freyhaitten geschmellert und den ainfeltigen ain waan gemacht wirdt als ob den abgestorbnen nicht guets nachzuthuen und inen das furbit der lebendigen zu hilf khomb.

So etwo von alter rennt güllten und zinss den pharrherrn und gsellbriestern oder caplanen collecturn von den holden und pfarrleuten gegeben worden, unangesehen, dass die gsellbriester oder caplan wider altem gebrauch (wo sich anderst underhalten sollen) von haus zu haus wie umb das almusen geen und bitten müessen, so understeet man sich doch solches abzuthuen, die geistlichen irer ruebigen alten inhabens zu entsetzen, das auch etliche under dem schein thuen als solten die pfarrer, geselln und caplan schuldig sein briefliche urkunden umb solche ire gerechtigkait aufzulegen, das doch wider die gemainen recht ist, under den layen selbst nit gehandlt, gehalten noch auch rechtlichen erkendt wirdt.

Wann auch die edelleut sterben, so werden dieselben durch ire freundt ires gefallens begraben und das grab on begriessung der pfarrer nach irem willen gemacht. Desgleichen so erwellen inen die edelleut beichtvätter on der pfarrer wissen und willen.

Dem allem nach wirdt begert hierinn, was recht und billich ist, sambt den merklichen beschwerden und erarmen der briesterschaft zu bedenken und fursehung zu thuen, damit die geistlichen bei iren rechten und gerechtigkeiten beleiben mugen und gehandhabt werden.

Was merklichem last täglicher ausgab, hilff, dar- und furstrecken auch hievor unerhorte expens unseren gnädigisten und gn. herrn den erzbischofen und bischoven diser provintz täglichen aufgelegt, zuesteen und auflauffen, das ist mer am tag, wenn es geschriben und gesagt mag werden, so ist ine aber vom rechte zuegelassen, sind auch solches in lang hergebrachter ubung und gebrauch, dass sie in faaln der notdurfft auf die prelatten und ander geistlichkeit irer bisthumb ain leidenliche hilff legen, erfordern, einbringen und zu solcher notdurfft anlegen und gebrauchen mugen, das aber unerwegen und unangesehen, so werden I. F. G. solche hilff und subsidia von den weltlichen verhindert und zu raichen verboten und sie hiedurch irer possession und gebrauchs wider all recht entsetzt und spoliirt. Hingegen aber so schlahen die weltlichen fursten und landschaften auf die geistlichkeit sonder landsteur, raiswagen, robaten, neben die incorporation und absenden, so etwo den clostern, stifften oder kirchen herrn zuegehörn und das alles on vorwissen zuegeben willen und zuethuen der ordinarien. Demnach wie solche exaccio auf die geistlichkeit zu legen iren freyheiten und dem rechten zuwider, also wirdt das auch so es dermassen aigens furnemens und selbst angemaster auctoritet beschieht umb so vill dester unbillicher und beschwerdter. Zu dem so wird auch die ungleichheit gehalten, dass der ertz- oder bischoff hindersassen von den guettern, so sie in den landgerichten haben ligen, steuern müessen, aber hergegen wirdet nit gestat der weltlichen fursten hinter-

sassen, so an mittl in der geistlichen furstenthumb und gericht ligen, ze steuern; uber das so haben die geistlichen kain hilff gelt oder steuer auf ire holden ze schlahen, sonder muessen die auferlegten steuern aus irem aigen seckhl bezallen und werden ire underthanen nichtsdestoweniger von der furstlichen obrigkait oder den vogtherrn gesteuert. Es müessen auch die prelatten und pfarrer etliche einkomen, so sy nimber innen haben, versteuern und wirdet in solcher vilfeltigen und ubermassigen steuer weder prunst, schaur, böses iar noch ander dergleichen unfäll nicht angesehen, sonder die steuern müessen vermug der einlag bei vermeidung hocher straff bezalt werden.

Desgleichen so werden die geistlichen wider gotlichs und weltlichs rechten und habende privilegia zu bezallung der tatz, meut und neuen aufschlegen gedrungen; darzue werden sy angemuettet, der K. M^t ain hilfgelt zu I. M^t gesandten zu dem concilio zu geben; welches ain neuerung und zwiefache beschwerung ist.

Es werden auch offtgemelte geistlichen an etlichen orten mit allein darzue gehalten, den weltlichen zu robatten und scharwerken, sondern sy müessen sich auch zu zeiten verschreiben, dass sy gehorsamb sein wellen wie ander der weltlichen underthanen.

Item, die weltlich obrigkeit verpeut an etlichen orten den geistlichen ire aigne pauwein, zehent oder perkrecht am zapfen auszuschenken; welches sonderlich in den weinlanden, da die beneficia und pharren auf dem wein gestifft und gewidemt sein, zum höchsten beschwerlich ist.

Item, so werden die geistlichen nit wenig beschwert, dass inen alle victualien und tagliche speis als visch, vleisch, schmalz, feder und ander wiltprat auch ander notdurfft zuezutragen und zu verkaufen von weltlicher obrigkeit verpotten wirdet, dass auch die, so solches offentlich thuen, nemblichen kauffer und verkauffer darumben gestrafft werden. Demnach wirdet begert, die hochermelten . . . herrn ertzbischoven und die bischoven des subsidium halben bei iren rechten und gebreuchen unverhindert beleiben zu lassen und dann die geistlichkeit der steuern und layschen exaction, incorporation, absenden und anderer beschwerden zu entheben und bey iren freyhaiten beleiben zu lassen. Wann sich dann ain gemaine landtsnot zuetregt und dieselben den ordinariis anzeigt ist, soll inen nit zuwider sein die geistlichen dahin zu vermugen und halten, dass sy in fällen im rechten zuegelassen ain leidenliche hilff und nach gelegenhait der not ain handraichung thuen.

Neben dem allen bitten die ordinarien ire und irer clerisey und sonderlich ir aigne wein, getraidt auch so vill sy sonst zu irem hoff und

haushaltungen haimbfuern lassen mit zoll und mautten auch mit neuen aufschlegen unbelegt und (un)beschwert zu lassen.

Die prelatten und gemaine geistlichkeit haben nit ain geringen mangl und beschwerden von dem taglichen aufreitten, deren die sich ungeschicklich halten. Derhalben bitt man auch wendung und gn. einsehen, dieweil ir einkommen sonst fast geschmellert und sy sambt den uncosten durch solch gest vilfeltig ubl gehalten und oftermals on allen grundt versagt (sic!), auch derhalben in ungnaden auch merklichen schaden gefuert werden.

Und am letzten so ist wissundt, dass mit der kirchen guetter oft ubl gehaust und umbgangen wirdet, also dass allerlay anleben davon gethan, die nimmer einbracht werden, item dass auch die höchst auctoritet und gewalt bey den vögten und landtrichtern sein will und der ordinarius uns ain kirchherr nachent gar nichts mer darbey gelten, wie dann der drit schlüssl zum zechschrein wenig pharrherrn wider die Regenspurgerisch constitution und ausgangne mandat gelassen wirdet; und so dann die kirchen rechnung beschehen, so thuet man grosse zerung und muessen daneben offentlich personen von der kirchen guet vereerung und drinkgelt geben werden. Darzue so werden die stifftungen, so von der handt bezalt sollen werden, auch nach verrichtung der stiftungen nit bezalt sonder zu zeiten gar innen behalten und den geistlichen entzogen, und wo grundt zu dem gotshaus gestifft sein, darauf purkrecht oder anders dergleichen ligt, so werden dieselben den pfarrern zu irer notdurfft auf ir bitt nit verlassen sondern wirdet den layen damit fur die geistlichen gewilfart.

Item, etliche pfleger und ambtleut wellen alle sonntag und feyertagen in den pfarrkirchen suppen essen und trinken und thuen dasselbig gemanlich under der predig.

Zudem so nemen etlich bei in 40 gulden straff, wann die Taufferischen personen von den guetern den clöstern und kirchen zuegehörig ziehen und entweichen.

Item, die layen so stifftung oder iartag bey den kirchen haben, wollen in ansehung und aus den ursachen, dass die pfarrer die briester nit bekommen und die iartag nit verrichten konnen, die gestiften gulten entziehen, und nachmals wann sich die pharrer angerüert, stifftungen und iartäg wiederumben zu halten erbieten, solches nit annemben noch den gotsdienst verrichten lassen sondern die gulten behalten wider der stiffter willen. Demnach von nöten, dass die weltlich obrigkeit hierin geburlich einsehung thue und bey der stiffter freundten darob sey damit solch stifftungen hernach zu gelegnen tägen gehalten und erstat werden, dass also die kirchen in grosse unvermugen komen und nit woll mer underhalten

mügen werden, auch die cristglaubigen ir hilff und handtraichung darzue zu geben abgewendt und scheuch gemacht werden, das aber zu erhaltung unser hl. religion billichen soll gewendt werden.

Was dann fur beschwerden furfallen bei den vacierenden pfarren und phründten, ist offenbar und menniglich bewist. Welche auch ob erzelten ursachen billichen abgestelt sollten werden.

IV.

Die ‚erforderten' Herren und Landleute der Steiermark weisen die Beschwerden der Geistlichkeit wider die Herren und Landleute ab. (Graz, 1549, September 6 [?].)

(Steiermärkisches Landesarchiv, Salzburger Synode 1549, Concept.)

Hernach volgt (der erforderten herrn und landleut des furstenthumb Steier)[a] ratslag und guetbeduncken auf der geistlichen gravamina oder beschwerung, die sy wider die weltlichen vermainter weis gestellt haben.[1]

Erstlichen so vil die mängl in fällen die religion belangent, ist derselb articl durch uns dahin erwegen und bedacht worden, nemblichen dass dise beschwär ein ganz unnotdurfftige beschwer sey, dann wo sy, die geistlichen, in disem fall beschwert gewesen wären wider ain oder mer weltliche person in disem land Steier, so hetten sy solches sonder zweifels an der R. kgl. M[t] oder derselben undergesetzte obrigkait im land anzebringen nit underlassen. Daruber dann I. kgl. M[t] und derselben undergesetzte obrigkaiten gewiss auch je und albeg die pilligkait gehandelt und furgenommen hette; aber das sei gleichwol war und genuegsam bewist, dass an predigern grosser und sonderlich an gelerten gueten predigern der allergröst mangl erschein und furnemblichen, dass auch von denen geistlichen personen, den zum allermaisten das predigambt, als ertz- und andern bischoven, äbten, prelaten, bröbsten, pfarrern und dergleichen

---

[a] Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen.

[1] Das ganze Schriftstück umfasste einstens 57 Blätter. Dazugefügt wurden, um verschiedene Zusätze anzubringen, sieben. Von den 46 Blättern ist der Fascikel durch Fäulniss und hiedurch eingetretene Abbröckelung stark beschädigt. Doch treffen die am meisten beschädigten Blätter zum Theil nur solche Stellen, die von dem Concipienten ausgestrichen wurden. Dieser Fascikel bildete die letzte Lage des ganzen 407 Blätter fassenden Convolutes von Acten über die Salzburger Synode von 1549.

sonen, zuesteet, die wenigisten predig beschehen, ja oft von ainem gar ne gehort wirdet, die doch andern predigern ... das exempl vortragen len, und wo sich nun aus solchem gleich zuetrug oder zuegetragen hett, ss ein weltlicher und frommer gottsförchtiger crist ainen briester, der s hl. evangelion und Cristi wares lerens und glaubens erfarn und gelert nd erbars wandels und lebens wär, predig lieber zuehörte als aines unelerten . . ., so wär desselben niemandts ander die schuld und ursach, llain sy die geistlichen selbs, die solchem nit nachgiengen und darunter ir auch allain diejenigen personen, so solches thuen und ergerlichs leens sein, vermaint haben wellen; dann was unformlichs in den preigen so den gemainen man zu beschwär, ja auch zu empörung und aufuer bewegt hat, fürkomen, item was geiz, auch die prediger oft under nen im schein cristlichen wolthuens ausgeworffen haben, item was sterns und schmähens den weltlichen unverschampt zuegefuegt worden nd anders mer in vil weg zuegetragen hat, das sey mer als zu vil am tag.

Item, so sey allermenniglich offenbar, was ungelert pfarrer und riester den pfarren und beneficien von den bischoven und geistlichen, so llermaist die pfarren zu verleihen haben, fürgesetzt werden, und dass in olchen ein gelerter aber frummer briester, wo der je zu zeiten, wiewol enig, gefunden werden, und sonderlich, so er nit gelt gegeben hat, dem ngelerten und zu predigen ganz unteuglichen briester, so er anderst uet und gab darzegeben hat, weichen muss, und in solchem fall nun ahin komen ist, das es schier kain sund noch simonei mer sein soll, das y offenlich, damit und darunter dann die weltlichen des waren göttlichen ristlichen glaubens ungelert bleiben und vil tausent seelen unbewist des echten cristlichen glaubens also sterben und undergeen müessen,

und sey nit weniger, dass aus solchem irem, der geistlichen errlichen leben . . . allerlay unrats erfolgt, also dass auch under inen . . selbst bischof, briester und münich erstanden . . ., die solch nicht ir recht noch pillich geacht und darwider geschriben und solch und derleichen laster gestrafft haben, wie dann auch diejenigen geistlichen, so olch gottlos leben auf inen haben und den weltlichen pöss exempl damit rtragen, selbst nit widersprechen kunen und sich dess mit der warhait ezigen zu sein bekennen müessen,

neben dem ist nit weniger, dass die pfarrleut oft mer auf den irchhof als in der kirchen befunden werden: die ursach aber desselben i allain ir der geistlichen. Dann wie sy sich nächtlich überweinen, bei ncubin liegen, kein predig lernen und so sy auf den predigstuell kueen, oft selbst nit wissen was sy sagen und erstumblen, item so die jarrkt sein, ladschafft halten, jene und dise laden, das hör und wiss men-

niglich; und ob nun davon und daraus und aus dem, dass sy dem lernen und dem cristlichen studio gar nit obliegen, auch den weltlichen kein guet exempl vortragen, erfolgen thue, dass der weltlich ain entsetzen gewinnt und für sich selbst demjenigen, so zu hail seiner seel dienstlich zu sein vermaint, nach gedacht, die bibl und evangeli selbst liest, so sei die schuld niemants ander als ir der geistlichen selbs . . . Wann sy sich aber gotsalig hielten, guet exempl den weltlichen vortrüegen, pomp und geiz der welt underliessen, dem predigambt nachgiengen und das wort gottes lerten, so weren sy alsdann mit kainer beschwer umbfangen.

Wiwoll auch die ordinari in den . . . provincialstatuten den seelsorgern und predicanten sonderliche aber in dem titl de disciplina populi anweisung und genuegsame ordnung . . . vermeinen gegeben haben, welchermassen sich die seelsorger und gemaine clerisei in allem irem thuen, wandl und leer halten und erzaigen sollen, auch wie ier herd und bevolchne pfarrmenig in christlicher gueter zuecht und gotsforcht mug erhalten werden, so . . . künnen wir unangezeigt nicht lassen, dass die pfarrherrn und prediger dises lands also nachlässig, faull, schlaffrig und ires von gott bevolhnen priesterambt unachtsamb . . . erscheinen, dass under 1000 pauern und andern gemainen auch auf dem gai gar wenig personen von jungen und alten leuten, mannen und weibern, nicht woll aine person, die recht deutlich die 12 artikl unsers christlichen glaubens erzellen, das hl. vatter unser petten, die 10 gepott gottes, was die hl. tauff, das hochwürdig sacrament des altars, in summa auf wen all unser seligkait gegrundt sei, erfunden werden, nichts desto minder aller cristlicher freiheiten, auch des sacraments des altars, mer zu irer selbst verdamnuss dann derselben hail sich jarlich geprauchen, und ist entlich mit den sellsorgern dahin geratten und auf den weg gestelt, dass sy vermainen, man soll sich an ainer predig, so des sontags oder feiertags geschicht, gentzlich benuegen lassen, bedenken gar nicht, dass ire auslegung des evangelii und christl. . . . denjenigen leuten auch andern ainfaltigen personen, so noch des waren cristlichen glauben die erst und geringist grundfest niemals empfangen, ganz undienstlich und unbegreiflich seie, wissen auch selbs, dass sölliche ire predigen bei inen wenig frucht schaffen mügen, betrachten darneben nicht die schwere verantwortung und rechenschaft, so sie von wegen irer schäflen vor dem jüngsten gericht geben muessen . . .[a] Demnach sollen je alle pfarrer, gesellpriester, caplan mit höchstem ernstlichen vleiss nacht und tag dahin gedacht sein, dass sy der herd Cristi getreulich mit dem göttlichen wort, vermanungen, strafen,

[a] Folgen mehrere Bibelstellen.

schelten vorsteen,* solten nicht wie ire ordinarii polsterherrn sein
en wollust mit dem höchsten vliehen. Wir achten auch ain höchst
hes und guets werk sein, dass die priesterschafft bei allen pharren
k sonderlich die ainfeltig gemain, so die schrift nicht lesen kan,
nigist an den sonntagen und feiertagen vor oder nach der vesper
nst zu andern gelegen zeiten auf das allertreulichist und einfal-
n den obbemelten christlichen stücken underweisen und im iar zu
n zeiten nicht allein zu den ostern sondern als offt es beschehen
s gottlich wort lernen; damit wurd in allen landen ain verständige
che kirchen von jugent auf erpauet, dann ausserhalb dises vleiss
reuen frumen hirten kan nichts dann schier ain lautere vihische
chaft in den pfarren erwachsen, die weder gott oder sein wort
ennt und das hell clar evangelisch liecht schwärlich kann erraichen,
das arme volk on unterlass wie die plintten in der finster tappen
der zeit ires sterben in verzweiflung fallen oder aufs wenigist in
ngewisshait ires hails von diser welt abschaiden.

Zu dem wolt auch beschwärlich und erschrockenlich ze hören sein,
n weltlicher hausherr, nachdem die slösser und haimwesen offt weit
n pfarren ligen, nit fueg soll haben, anhaimbs das wort gottes ze
der auch sein kind und gsind nit lesen oder vorlesen lassen. Das
chergerlich und beschwerlich, dann Paulus schreibt zu den Ephe-
n VI., wie sie ire kinder und hausgesind sollen ziehen . . . Wel-
ruch Pauli die eltern und haushalter darumben ernstlich vermant,
sie sich selbs und ire kinder und gesind in ainer rechten gottlichen
und erbern gottgefälligen wandel auferziehen . . .

Derhalben bedenken wir gehorsamblich, dass ain hohe und unver-
lich notdurfft sey, dass die predicanten, pharrer und kir-
iener vermug des spruchs Pauli (I Tim. I, 3, Tit. I) auch
echtem cristlichem verstandt der alten apostolischen kirchen und
. wort gottes gemäss, auch die der gemain annemblich sein, vleis-
aminirt, nach derselben ordnung gepredigt und demselben ent-
nichts anders eingefurt wurde. Es wer auch in disem fall fast
h und guet, dass die examination der geistlichen nach der
les hl. Pauli beschehe und recht prob hielten, der da spricht,
an die hand nit pald auflegen, i. e. das priesterlich ambt bevelhen
r sei denn fur genuegsam, d. i. fur gelert des rainen wortes gottes
sselb on allen falsch und zuesatz lauter zu predigen, auch erbers
und wandls befunden.

---

lgen mehrere Bibelstellen.

Yedoch soll damit nit abbenommen sein, wo solcher prediger, d zuvor examinirt und in der hl. göttlichen schrifft erfaren befunden, seinei berueff nach, wenn er nun den predigstuel erlangt hat, nicht mer da heilig rain wort gottes predigen sondern menschentand oder ande unnutze und ungegrundte leer anstat des evangelio der gemain, von welcher er aufgenommen ist worden, furtragen wolte, dass sich ein solche gemain solches seinen ungegrundten predigens nicht beschweren, oder auch wo er nicht davon absteen und das recht rain wort gottes ungefelscht lernen und predigen wollte, dass sy die gemain die fürgesetzt obrigkeit derwegen umb einsehung und abstellung solches unleidlichen predigens ersuechen und anlangen, die alsdann gebürliche und pilliche einsehung zu befurderung der eer gottes ze thuen schuldig und pflichtig sein, dann die obrigkait und gemain für solchen irrthumb, wo sy den geduldet, selbst antwort geben müessen . . . Aus disem und andern dergleichen gottlichen sprüchen (wird) befunden, dass es von gott verpotten ist, falsche prediger zu gedulden.

Und dass demnach das pest und nutzist sey, dass die kgl. M[t] bei den ertz- und bischofen, abten, prelaten, pröbsten, pfarrern, briestern und aller clerisey mit ernst darob sei, damit die geistlichen hochs und nièders stands irem ambt warten, der cristlichen lernung obligen, das wortt gottes und waren cristlichen glauben clar und lauter dem hl. evangelio gemäss predigen und den weltlichen guet exempl vortragen; so das beschicht, werden inen die weltlichen alsdann auch gern zuehören und lieber in der kirchen als auf dem freythof bleiben.

Was dann den andern, dritten und vierten articl, nemblich dass die layen ire kinder und gesind nit geen kirchen geen lassen, sondern inen daheim verbottne Lutherische buecher vorlesen und dass man unter beeder gestalt frävlicher weis das sacrament neme, dergleichen dass die layen zu osterlicher zeit das sacrament lässlich empfahen etc. belangt, diser dreien articl halben ist hievor in unserm getreuen rat und guetbedunkhen uber die statuta provincialia gestelt einkomen und wir bedenken noch nemblichen, wo die empfahung des hochwirdigen sacrament under beederlai gestalt durch die weltlichen beschehen wär oder noch beschehe, dass sy die weltlichen desselben gleich sc würdig als die geistlichen und dass die satzung, so in disem fall im concili zu Costnitz (wie sie melden) beschehen sein soll, wider das cla lauter wort gottes und ware satzung Cristi sei und dass den weltliche solche communion sub utraque dem claren evangelio zuwider mit nicht

benomen, sondern menniglich dabei, ungeengt der gewissen, gelassen werden solle . . .

Dann was den fünfften, sexten, sibenden und achten articl, dass die patronen, so die beneficie vacieren, die frucht selber einnemen, und die fürsendung zu den pfarren, unangesehen dass inen das ius patronatus nit zuegehörig, understeen sollen, dass auch vil seltsame pact von wegen der presentation beschehen, dergleichen was in des babsts monat für pfarren ledig werden, betrifft, ist unser underth. bedenken, dass derhalben hievor in disem land Steier kain beschwer fürkommen sey, wo aber ainer oder mer geistliche ainich beschwer wider ainen weltlichen lehensherrn, patronen oder vogten gehabt, er het das an I. kgl. M^t und derselben nachgesetzte ordenliche obrigkait zu bringen nit underlassen, das möcht auch noch beschehen, aber so ain landtman lehensherr ainer stifft ist, und dass derselb nach gefallen der geistlichen das beneficium leihen und presentirn und in disem fall von den geistlichen benöthigt sein solle, ist zu bedenken, dass die patronen lehens- und vogtherren solches nit gedulden wurden. Wir kunen auch bei uns nit für räthlich befinden, dass es fueglich beschehen mochte. Es hab auch ain jeder stiffter und stiffters erb und lehensherr mit dem leihen ain freie handt und kune von den geistlichen, er sei erz- oder bischov oder anderer, disem oder jenem geistlichen oder geistlichen person ires gefallens zu leihen, gar mit nichte benöttigt werden.

Zudem so sey mer als zu vil bewist, wie die geistlichen mit den stiften umbgeen, wie die pfarrer, priester und beneficiaten mit dem einkommen der pfarren und stifften sambt iren concubinen hausen, die stifften in abfall bringen und sonderlich auch mit den steuern, so sy von den underthanen einnemen, also dass sy dieselben verthuen und E. E. L. die eingebrachten steuern nit bezallen.

Item, wie die bischof als lehensherrn in die pfarrhöf nach abgang der briester fallen u. dgl. vil mer weg, der sy im schein, als ob sy geistlich sein und die weltlichen mit inen nichts zu schaffen haben möchten, befuegt zu sein vermainen und darauf trutzlichen verharren. Derwegen wirdt nit zu gedulden sein, dass die geistlichen in dem oder andern uber sy die weltlichen und ire gueter, auch geistliche verleihungen und lehen ire oberherrn sein sollen. Aber die kgl. M^t als herr und landsfürst wirt für iren ober und obristen herrn erkennt, und wo ein geistlicher wider einen weltlichen ain beschwär hat, so mag er das an die kgl. M^t oder derselben nachgesetzt obrigkaiten mit der gepur bringen, daruber dann albeg die pilligkait, wie landtsbrauch vor vil hundert iarn und von alter her-

handt uber sy gesperrt und sy allain under der ertz- und bischove gewalt waren, welches doch hievor in den landen nie erhort ist worden, auch zu erparmen und ganzer gemainer landschafft unfueglich wär, dass I. kgl. M^t also die l. f. hochait uber die clöster und geistlichen benommen und I. M^t nicht macht haben solle, die clöster und geistlichen zu visitiern und ir gottloss leben so das darinnen befunden und getriben wirdet auszereitten und zu straffen. Welches doch I. kgl. M^t allain als herrn und l. fürsten zuesteet, doch wirdet in I. M^t gn. wolgefallen gestelt, dass I. M^t dem geistlichen ordinari schreiben mug etlich personen darzu zu verordnen und dass demnach die . . . nottdurfft ervordert, dass I. kgl. M^t die l. f. hochait, sovil die weltliche sachen belangt, hierinnen gewiss und mit ernst erhält und bei den clöstern ernstliche fürderlich einsehung thue, dann was lebens und guets geistlichs wandls von etlichen geistlichen inner und ausser der closter gefüert, wie mit dem gottesdienst umbgangen, wie das wort gottes gepredigt, wie mit den concubinen gehandlt, mit was pomp und hochfart, das den geistlichen nit zuesteet, umbgangen, wie dem pauch ausgewart, wie dem geiz nachgetracht, wie gelt und schätz gesammelt, wie die weltlichen auskaufft werden und hievor auskaufft worden sein, wie auch die armen underthanen von inen hoch beschwert, das alles ist laider nur gar zu vil am tag, sambt dem, wie sich auch die geistlichen visitatores in iren visitationen . . . je zu zeiten gehalten haben.

Und so vil aber weiter die election der prelaten in den clöstern betrifft, finden die kgl. M^t augenscheindlich in dem 11 articl, dass derselb articl niemandts andern als I. k. M^t angeet und dass sy I. kgl. M^t als herrn und landtsfürsten derselben fürstliche handt und gewalt und loblichs alt herkomen sperren und selbst oberherren sein wellen, also dass darinnen von inen geschriben wirdt, wie sich die weltlichen, i. e. die kgl. M^t anmassen, die prelatten on vorwissen der geistlichen obrigkait ze setzen und zu entsetzen und in die clöster administratores und verwalter zu ordnen, die clöster zu regiern und ordnung in den electionen ze geben, und hengen daran, dass sy ordinarii über die clöster sein sollen. Nun stellen wir aber gar in kainen zweifel, I. kgl. M^t werde sich hierinnen und in allem dem, was sich zu handhabung I. M^t und derselben hochl. vorfordern und voreltern den fursten von Österreich l. f. hochait und reputation und derselben gerechtigkeit, obrigkait und langhergebrachten alt herkomen ze handlen und ze thuen gepurt, ganz wol ze hallten wissen, damit I. kgl. M^t in solchem allem nichts entzogen werde. Zu dem so wissen und erkennen wir auch kainen andern rechten und pillichen obristen vogten der clöster, wellen auch kainen andern erkennen, allain I. kgl. M^t als herrn und l. fürsten, dass wir uns auch an solchem allem

aistlichen vermainten allegierung und disputation, darvon in solchen
n meldung beschicht, gar nichts irren werden lassen, dann das land
zuvorderist I. kgl. M[t] haben ir freiheit, recht und alt herkomen,
man besteet und darbei verharrt, und weder geistliche statuta,
canones oder anders mitnemen werden lassen; und dass demnach
eistlichen zuwider solchem allem I. kgl. M[t] weder in election der pre-
noch visitation der clöster kain mass noch weg geben, sich auch
lben in den maisten noch wenigisten nit annemen sollen, sondern
I. kgl. M[t] nach der herrn und fürsten von Steir l. f. alt herkomen
hochaiten in solchem allem handln fortfarn und der prelaten und
ichen gottlos leben, geiz, unkeuschheit, hochfart und weltlich pomp
len und dermassen einsehung thuen solle, damit sy dem, so irem
tze thuen gepuert, auswarten, petten, nuechtern gottes wort lernen,
gen und den weltlichen guet exempl vortragen, und sey nit weniger
, die geistlichen im 13 articl vermelden, dass der gemain man vill
er geistlichen gottlosen leben und ublhaltung haimblich und offen-
edt, ja auch dermassen, dass sy der weltlichen obrigkait darzue ubl
, dass dieselb solchs mit offnen sichtpern augen zuesicht und gestatt
in greul vor gott sey mit vil mer dergleichen hohen beschwerungen,
elchem dann verstanden mecht werden, dass mit der zeit der ge-
man zu ainem andern als zu ainer aufruer bewegt mecht werden,
nn dasselb hievor auch genuegsame exempl vor augen sein. Und
ler allmechtig verhuetten und sein gnad geben welle, dass die geist-
von irem ergerlichen und üblem leben und andern obvermelten
n der welt absteen und dem nachgeen wellen, das irem geistlichen
geburt und nit zugibt, dass sy parschafft . . . sambeln und schetz
entragen und hauffen sollen, darumb je hoch von nötten, dass die
[t] stattliche reformation und visitation an die handt nemen und son-
dass auch aus gottlicher gnad durch grundt der hl. geschrifft offen-
d genuegsam am tag, dass ir vita regularis, wann es gleich der-
n gehalten, wie das durch die vorgeer fürgeschriben ist worden,
dannocht dasselbig mit irem vermainten gotsdienst ainer starken
ation bedörfen wurde, dieweil unwidersprechlich, dass vil misspranch
unverstandt der einfeltigen den mer tail von derwegen, da er man
wort die leut nicht gelert und sy dieweil auf menschenwerk und
nst zu ir der geistlichen eigennutz gewisen hat) numals von ge-
n geistlichen noch fur gotsdienst geruembt und erhaben werde.
es aber zum tail auch in dem nächsten articl angezogen, dass dem
ichen glauben und gottes wort zuwider ist, und weil dann oben oft-
usgefüert, wie die geistlichen so gar unverschambt mit iren con-

cubinen erschrecklichen hausen und in täglichen sunden ligen, achten wir ganz gehorsamlichen für ain hochs gottsaligs und cristlichs werk sein, das inen den geistlichen eeliche weiber, wie inen dann solches one das die hl. schrifft und I. M[t] decret zuelassen, zu verhuetung alles ergerlichen wesens zue nemen zuegelassen werden.

Und ist nit zu zweifeln, so die geistlichen iren berueff und ambt dem wort gottes gemäss verrichten und von den lastern abweichen, dass gott der herr seinen ausgestreckten zorn widerumben mildern und das ebig leben nach gethaner penitenz mittailen und verleihen wirdet.

Wir haben auch von wegen der inventierung der geistlichen güeter, so sy zu der zeit ires sterbens verlassen, bedacht, dass es derhalben gehalten soll werden, wie von alter herkomen ist und dass sich auch E. L. von solchem altherkumen die geistlichen mit nichte dringen lassen wurden. Und sey dermassen von alter herkomen, nemblichen wann ein geistlicher mit tod abgangen, dass von stundt an der vogt des geistlichen verlassen guet gesperrt, verpettschadt, den pfarrhoff, stifft und beneficii heuser eingenomen, besetzt und in beysein gueter leut inventiert und den gottesdienst und hauswirtschaft mit dem pesten, piss wider ainer andern geistlichen person die pfarr oder stifft verlihen, und durch den vogt eingesetzt sei worden, zu verpringen und zu versehen bevolhen hab, und auch des abgestorben geistlichen negst erben kumen und ir erbschaft besuecht haben. Welchen nägsten erben, wo sie bewist gewest sein, der vogt auch den todfall gemainglich verkundt hab. Das sei also jederzeit von alter herkumen und eines vogten recht und gerechtigkait.

Zu dem so haben auch die landleut, so bei den gslossern und haimbwesen solch vogteien gehabt, auch dieselben oft aneinander, wann sy die slösser und haimbwesen von inen weggeben auch mitverkauft, nachdem man auch oft und vil vogtrecht von den pfarren, stiften, brobsteien, prälaturen, ja nicht allain den landleuten sondern auch zufördrist der kgl. M[t] selbs dient, und darumb so wer beswärlich und nit leidlich, dass die geistlichen den weltlichen hierinnen ir recht, obrigkait, gerechtigkeit und altherkumen entziehen und entsetzen wollen.

Was aber nun verrer den 16. 17. 18. 19. 20. und 21. articl, dass die weltlichen die prelaten und andere geistliche dahin halten, dass sy nit allain die alienationes mit irem willen thuen müessen, sondern geben auch den geistlichen erlaubnuss, dass sy alieniern sollen, item, dass auch die prelaten und briesterschaft mit unerschwinglichen anlehen, raisswagen und andern beschwert werden, item, dass die commissari inen den geistlichen ire pesten gulten angriffen, desgleichen dass den prelaten die gülten wider zu lösen an etlichen orten nit gestat werden wellen, item,

wie auch gar wenigen prelaten die widerlosung vorbehalten worden, und dass den geistlichen die gueter zu verkauffen wilbrief von der R. kgl. M[t] gefertigt werden, betrifft, ist hievor durch uns underth. vermelt worden, dass dieselben allain die kgl. M[t] beruern und das I. kgl. M[t] den geistlichen daruber sonders zweifels wol zu begegnen werden wissen, doch mit diser verrern erleuterung, nämblichen dass die stifftungen der closter, pfarren, beneficien und ander gotsgaben allain dermassen beschehen sein von wegen einer erlichen zimblichen underhaldung derjenigen, so den dienst und bevelch gottes predigen und verrichten und nit umb desswillen, dass man schätz samblen und weltlichen pracht und pomp treiben, den pauch füllen und anders mer thuen soll. Darzue so sein die geistlichen allesambt darzue berueffen, dass sy die gemain gottes sollen pflanzen, pauen und gottes wort predigen. Aber es geet jetzt wie dort bei den Iuden, dass wenig irem berueff gnueg thuen . . . Das hirtenambt haben sy woll, nemen auch den geniess, leben wol von der kirchen gueter, aber arbaiten, predigen und die schaf Cristi weiden wellen sie nicht, und das ergist ist, sie wellen es auch andern nit gunnen noch gestatten, ja diejenigen, so sich nach gottes wort richten und die hl. sacrament nach Cristus ordnung handlen, verjagen sie, heissen sie ketzer, und wo sy, die geistlichen, gewalt uber sy erlangen, bringen sy sy erpärmlich umb, und hat also das edel verbum domini, das sälig wort gottes bei den leuten kain raumb noch stat. Sy seind es auch nach den worten Cristi Matth. VII nit werdt . . . Demnach ist recht auch pillich, dass solch schätz samblen und pomp und pracht der welt und alles ungottlichs leben abgestellt und die rechten gotesdiener mit eerlichen pfrundten und einkomen zu irer underhaltung fürgesehen und dieselben nicht alienirt und wo si alienirt wurden, wider erstat werden sollen. Und sollen sich auch dieselben gottesdiener an einer zimblichen eerlichen underhaltung, die nit lust oder begier der sund, pomp und pracht der welt macht und mit sich bringt, benuegen lassen . . .

Nun aber ist das widerspill offenlich am tag, also dass die geistlichen an ainer zimlichen gepurlichen underhaltung unersetigt sondern unaufhörlich dem geiz und unzeligen guet nachtrachten, fursten und herrn, edel und unedl zu übermässiger stifftung und gottesdienst, der dem hl. wort gottes nit allerding gemess ist, beredt und an solchem allen noch kein genuegen gehabt sondern noch weiter gegriffen und aus solchen überfluss der gestifften gueter und einkommen die weltlichen, so inen und iren clostern nahent, ja auch verre gesessen . . . auskaufft, zu dem auch weiter mit verkauffung des ablass und hl. ablassbrief, tödlicher und lässlicher sunden, aufgesetzten wallfarten und indulgenzen, item ver-

gebung der sunden, so beschehen sein oder noch beschehen wurden, und aufgesetzter puess, kirchengepeu, erwerbung des bischöflichen und prelatischen guet . . . gelt und guet von den weltlichen gebracht und ausgesogen, also dass schier aller weltlicher gewalt, guet und gelt under sie die geistlichen und dahin kommen, dass den weltlichen das mindeste bliben, und in solcher not zu widerstandt des erbfeindts cristlichs namens und glaubens des tyrannischen turken, die quart gleichwoll erfolgen hat müessen, ja auch noch merers pillich ervolgen wirt müessen, und ist erschrockenlich ze hören, dass sich die geistlichen hiewider ainicher beschwär vernemen thuen lassen, so sy sich doch vil pillicher merers und nit allain das guett, sondern leib und zu errettung des cristlichen namen und glaubens darzegeben erpieten und auch dermassen mit leib und guet mer als die weltlichen thuen sollen, das aber alda gar nicht, sondern dass sy auch restitution der quart, widerhaben, und auch inen allain gelt und guet von dem weltlichen an sich ze nemen und ze kaufen und aber herwider den weltlichen von inen nit recht und wider concilia und der hl. vetter statut und recht sein solle, offenbarlich befunden wirdet; zu dem nimbt uns auch nit wenig wunder der beschwär, damit sy der kgl. M' von wegen der hilf und steuer, gelt, anlehen und raisswagen und dermassen als solle solches wider der geistlichen freiheiten und immunitet beschehen, so gar unrechtmässig angreifen, so doch sy die geistlichen das alles von den underthanen und noch merers einnemen und I. kgl. M' nicht allain dasselb, sondern vil merers ze thuen und ze laisten schuldig sein, und auch also vor vil hundert iaren herkomen und die kgl. M' ir rechter herr und landsfürst ist, zu dem sich auch in ir der geistlichen rechten selbst befindt, dass die kirchen gueter in notten . . . wol angegriffen werden mugen, dertwegen die kgl. M' in gewesner Türkensnot aus l. f. vollkumenhait und aus geistlichen und weltlichen rechten gueten fueg gehabt, die quart von den geistlichen abzefordern; dergleichen der widerlosung, dermassen wie sie es begern, weil dieselben von I. kgl. M' und inen selbs mit verfertigten verschreibungen bekräftigt, nit statt gethan werden kann, auch I. kgl. M' noch kunftiger zeit zu errettung der cristlichen seelen und zu erhaltung der edlen vatterlander wol und statlich wider an die handt nemen mugen, und in disem fall der geistlichen gueter nit verschonen durffen, und dass demnach aus solchem allem nichts anders bei den geistlichen befunden werde, allain dass sy I. k. M' umb derselben l. f. hochait, oberkait und alt herkomen bringen, die fursten und herrn von Osterreich fur ir herrn und obere aussliessen, sich mit leib und guet exempl machen, auch von den weltlichen und einer gemeinen landschaft dits furstentumbs Steier in allen sachen, darzue kriegsnotten soün-

lern und ain sonders geistlichs regiment haben und die weltlichen vernaintes scheins under ir ioch bringen wollten; nun aber bedenken und beherzigen wir gehorsamblichen, weil ein gemaine landschafft zu der kgl. Mt als irem gn. herrn und landtsfürsten auch derselben hochlöblichen vorfordern sel. ged. jederzeit ir leib und guett getreulich gesetzt, ir pluet vergossen und weib, kind noch guets noch ir selbst verschont und solches auch noch gern gehorsamblichen allem irem vermugen nach thuen wollen, dass demnach den geistlichen nit gebur, über solches alles von I. kgl. Mt und ainer gemainen landschaft im schein ainer vermainten geistlichen immunität unbillich und unfueglicher weis abzuweichen und andern herren und oberer uber sy die geistlichen gueter, davon doch vil mer als von den weltlichen guetern zu widerstandt des cristlichen veints gethon werden solle, zu haben, und aber in solchem I. kgl. Mt l. f. hochait, recht und alt herkomen, auch ditz landts freiheiten erhalten und auch in den clöstern alles unerbers leben und wesen, geiz, pomp, bracht und ander uble laster, die gott den herrn erzurnen, abgestellt und nichts minder die prelaten und closterleut, man und weib mit erlicher underhaldung zu verrichtung des rechten und waren gottesdienst furgesehen werden, sich auch weiter die closterleut nit zu beclagen noch furzegeben haben, als weren sy m i t oder a n die quart oder sonst in ander weg irer underhaldung beraubt und dass sy dieselben nit hetten oder gehaben möchten, so erachten wir zu furkumbung verrers irrthumbs guet, dass I. kgl. Mt durch raittung oder ander dergleichen guet mitl die prelaten und closterleut wie sich gepurt (dieweil inen kein weltliche noch zeitliche herrschung w i e im e i n g a n g d e r s c h r i f f t u b e r d i e p r o v i n c i a l s t a t u t a angezogen zuesteet) von dem einkommen der clöster underhalden lassen und den ubertail zu widerstandt des Turken, auch lernung junger leut, darzue spitall, schuelen, speisung der armen und elenden brauchen und anlegen welle, an dem dann ein recht gottlich guet werch beschäche, auch alles gotlos und unzimblichs leben, schätz samblen, geiz, pomp, pracht und all andere unzucht und verschwendung bei den closterleuten abgestellt werde, zusambt dem, dass I. kgl. Mt noch darzue ain ergetzlichkait des unaussprechlichen costens, so I. Mt gegen dem Turken on underlass seit derselben kgl. und l. f. regierung aufgangen und darinnen I. kgl. Mt nichts gespart noch verschont und ir camerguet darneben eingeen hat lassen, von solchen geistlichen guetern pillich und rechtlich ervolge, und ist unwidersprechlich war, wo I. kgl. Mt und die weltlichen nit gewest, dass der Turk der geistlichen hülff und rettung halben die lande lengst eingenommen hette. So sey auch allermenniglich offenbar, was eill und nott die quartt bedurfft hat und dass derhalben von I. kgl. Mt und auch der-

selben commissarien nichts anders dann was sich geburt hatt, auch erlich aufrecht und pillich gewest und noch also ist, gehandlt worden sey.

Was dann weitter den 22 und 23 articl, dass die von adl die widen oder gewidenten gueter einziehen sollen, und dass etlich vom adl, pfleger und ander von den zechschreinen anlehn begern, belangt, darauf ist unser gehorsambs bedenken, dass wir dise zween articl für ain unverdiente inzicht halten und sich solcher unverschambter einstellung zu den geistlichen nit versehen hetten. Nachdem derhalben ainiche boschwer wider ainen landtman nie furkomen sey, uns des auch, dass es solcher gestalt jemals gehandlt worden, nit erindern kunen, dass es weder von briestern noch pharleuten, zechmaistern noch andern clagt oder furbracht worden, wann aber jemandts hierinnen beschwärt wär oder wurde, so mag sich derselb dessen bei ordenlicher obrigkait beclagen, darauf dann auch jederzeit die pillichkeit gehandelt werden muge.

Dann den 24. 25. 26. und 27. articl, dass die citationes und furforderung, so von den geistlichen richtern ausgehen, veracht, dass auch der clagent tail aus verpot der weltlichen obrigkait seiner clag der orten, da er die angefangen hat, weiter nit nachfarn darf und dass in füerung der zeugnuss die weltlichen personen nit gehorsam thuen wellen, auch zu zeiten, wo ain urtl gefelt, an der execution fällen solle, belangt, ist hievor unser underthenig rath und guetbedunken angezaigt, dass die geistlichen mit keinem waren schein darthuen mugen, dass die landleut den geistlichen gericht in sachen, darumben das geistliche gericht zu richten hat oder fur das geistlich gericht gehören, sovil wir erindert, keinen eingriff gethon haben, aber das sey wol war, dass sich die geistlichen undernemen und undernomen haben zu richten in sachen, so fur ir geistlich gericht nit gehörn und daruber sie nichts ze richten haben, wie man dann wol anzezeigen weste; welches aber (nachdem solch wider die landesfreiheit und alt herkomen ist und zuvordrist auch der kgl. M[t] zu abbruch derselben l. f. hochait und reputation raicht) nicht zu gedulden ist. Zu dem so haben die geistlichen mit der landleut underthanen nichts zu gepieten, noch dieselben, wann sie in geistlichen rechten von jemands zu zeugen benennt werden, fur sie und ir geistliches gericht zu erfordern und zu examinirn, als wenig auch sie die geistlichen nit gedulden, dass ain weltliche obrigkait ainen briester oder geistliche person, so dieselb vor ir zu ainem zeugen benennt wirdet, für das weltlich gericht zu erfordern und zu examiniern hab, sonder dass sey landsgebreuchig und von alter herkomen, dass der geistlich richter ainem herrn landtshaubtman und in

abwesen ainem herrn landtsverweser schreib, dass sy dieselb person aine oder mer examiniern und derselben sag verschlossen dem geistlichen richter zuschicken. Herwider werde es mit den geistlichen personen auch gleich also gehalten, wie dann von den geistlichen nit mag widersprochen werden. Darumben so läst sich der landsbrauch und recht nit drängen und ist nichts anders daraus zu erachten, allain dass die geistlichen uber der landleut underthanen auch gern herrn, richter, gepieter und obere wärn und gemainer landschaft ir lang hergebracht recht und landsgebrauch smellern wollten. Und wolten darumben hierinnen nit guet sein lassen, dass sy doch selbs thuen und inen fur recht zu sein halten. Also und gleichwie hievor vermelt, gesteet man den geistlichen gar kainen gerichtszwang oder eusserliche herrschung und straff uber die weltlichen. Wol mugen die geistlichen in der predig mit dem göttlichen wort auf der canzl alle laster straffen und die weltlichen zu rechtem gottlichen leben vermonen, so aber ain weltlicher etwas verpricht, so hat in niemandts zu straffen dann der landtsfürst und desselben nachgesetzte obrigkait.

So sei auch bewist, welchermassen ein landtschaft hierinnen befreit sey. Also und gleicherweis haben wir von wegen execution und vollziehung der urtl, so in geistlichen gericht geschehen und von derselben execution wegen im 27ten articl meldung beschicht, anzaigt, nemblichen, wann sich ein geistlicher richter etwas ze richten und ze urtlen understeet, in sachen, die nit für das geistliche gericht, sonder für die landsobrigkait gehort, dass E. L. und die landleut daruber ainicher execution stat ze thuen nit schuldig sein noch auch stat thuen kunen, dann es ist wider der R. kgl. Mt l. f. hochait und wider die offenbar landsfreiheit und des landts herkomen.

Zum andern so sey auch nit von alter herkommen, wann ein landtmann oder desselben underthan vor dem geistlichen gericht, in sachen so vor dem geistlichen gericht zu rechtfertigen gepuren, beclagt wirdet, und urtel wider in ergeet, dass der geistlich richter, die execution selbs gegen demselben landtmann oder aines landtmanns underthan oder weltlichen ze thuen hab, sondern der geistlich richter muess solchs, wie von alter herkomen, der weltlichen person obrigkait als ainem herrn landshaubtman oder landsverweser oder so es ain burgersman ist, ainem herrn vitzdom zueschreiben und begern, dass durch sy die execution, ist anders das urtel erber, gerecht und pillich, beschehe. Gleichwol sey war, dass sich die geistlichen in beeden obangezeigten fällen der execution und vollziehung uber die weltlichen auch mit aller aussliessung der invocation brachii secularis understeen und die weltlichen mit irer geistlichen cen-

sur beschweren und pannen und mit liechtln verwerfen, geen Rom vordern und dergleichen thuen wellen. Aber ain gemain landschafft hat solches nit gedult und auch ainsmals an kaiser Maximilian hochl. ged. I. kgl. M^t anherrn mit beschwerde gebracht und sonderlich, dass sich auch die geistlichen umb sachen, so fur die landtsobrigkait und das landsrecht und nit das geistliche gericht gehorn, zu richten undernommen haben. Welches dann auch durch I. kais. M^t stracks von stund an und mit ernst abgestellt worden ist. Und wir sein der underth. zueversicht, die kgl. M^t werde E. gemaine L. von solchem irem altherkommen nit dringen lassen sondern dabei gn. handhaben . . .

Dann betreffent den 28 articl, dass die weltlichen in den eesachen verträg gemacht, solches ist von den geistlichen ganz wunderlich ze hören, dass sy, die geistlichen, die weltlichen dermassen unpillich beschuldigen, und uns nit erindern kunen, dass sich ainer oder mer ain ware wissentliche rechte ee zu vertädingen understanden habe. Aber das sey wol war bewist und offenbar, was aigennutziger und pöser gerichtlicher handlung sich die geistlichen hierinnen gebrauchen und was ungerechte urtl sy darinnen oft gethan und etwas umb gelt, so nit gottlich gewest, zuegelassen, und des eebruchs auch zum tail etlich selbs mit der clägerin oder antworterin ye ze zeiten tailhaftig gemacht haben und erachten dises articls halben, wo zwei mit verheissung der ee aus unverstandt oder jugent halben etwo verirrt wurden, dass ein guet und göttlich werch sey, dass sy derhalben guetlich und nit mit der hertigkeit des rechtens zu dem, was erber recht pillich und dem wort gottes gemäss ist, gewisen worden und wie wir erachten, E. E. L. weiter von den geistlichen solcher unpillichen antastung nit gern mer gewartende sein wurde.

Dann was den 29 articl von der excommunication belangt, achten wir, dass solche beschwär, wie auch vil andere mer in disem libell aus der geistlichen eigennutz und pösen adfecten, damit sy wider die weltlichen entzundt, einkomen und ob es aber durch etlich sonder personen irem anzaigen nach gehandlt worden, darumb gleichwol nit aller weltlichen beclagt und beschuldigt sein sollen, so wär doch unwidersprechlich, dass solches durch der geistlichen aigen schuld und verdienst, derwegen dass sie nicht nach Cristi bevelch ir ambt gefuert, sonder aigener begirde under dem schein ires ambts nachgangen, pillich beschehen; dann offentlich und am tag, was grosses muetwillens die geistlichen ain lange zeit mit excommuniciern, sacrament raichen, peichthören und der verstorbenen begrebnussen wider die weltlichen geüebet und furgenommen, also

ss sy der slussl von Cristo der kirchen gegeben aigens gewalts und gellens zu ainer weltlichen herrschung ja zu ainer tyrannei zu gebrauchen ch undernommen, wie dann unwidersprechlich, dass sy umb geltschuln, umb veindschaft, oder wo inen zehent, opfer oder ander anfordrung t geraicht worden, ja auch andern leuten zu gefallen aus allen leichtrtigen ursachen alle cristliche uebung und gottesdienst in der kirchen ntzlich underlassen, die leut von der absolution und sacrament, darach von erlicher bestattung zu der erden ausgeschlossen, und in summa ie es sy selbst gelust und verlangt, mit den slusseln gekrambt und gemarkt haben, als wir auch erinnert, die geistlichen selbst ainer den ndern von seiner concubin wegen, deren sy bede tailhaftig worden, in ann gethan und doch der panner und verpant zugleich mit einander in iner gleichmässigen sundt on alle pesserung des lebens verharrt, welches och gotes bevelch und allem ordenlichen leben und wesen in der kirchen ntgegen gestanden. Daraus erfolgt ist, dass sy sich selbs und iren aigen dachten pann mit iren ergerlichen handlungen gesmächt und verspot aben . . .[a] Dass aber die geistlichen . . . umb gelt, muet und gab den sen halsstärrigen die sünd erlaubt, nachgesehen, auch indulgenz, ablas nd alle freyheit daruber verkauft, aber den bereuten und gottesforchtigen, o sy die pesserung ires lebens furgenomen und der absolution begert, icht destweniger, wann es an der satisfaction, wie sie es genennt, das t, an dem säckel gefälet oder gemangelt, hat es müssen casus reservas, ain unvergebliche sundt zu dem tod haissen; darvon ainer nicht zu bsolviern, sondern derhalben excommuniciert worden.

Aber das ist auch menniglich bewisst, mit was ergerlichem unverhamten leben und wandl sy, die geistlichen iren cristlichen herden vorngen und auch noch heutiges tags dieselben on alle pesserung schwärch ergern und verletzen thuen, wie sy, der merer tail, tag und nacht in nzucht, schwelgerei und auch andern eusserlichen groben sunden unrschambt begraben ligen und darzu noch ungestrafft sein wellen . . .[b]

Was den 30. articl, dass sich die pfarrer, die zetteln und anders uf der canzel zu verkunden, beschweren, betrifft, ist unser geh. bedenn, dass auf der canzl nicht anders fürgetragen werden solle, allain as rain göttlich wort. Nun aber sei bewist, wie sich die geistlichen ierinnen auf der canzel halten und vorkunden, wie und wan man inen ackhren (sic) und zehent und andres bringe, dits und jenes ausgericht

---

[a] Folgen einige Bibelstellen. [b] Das wird noch weiter ausgeführt und dass dies Vorgehen dem armen Bauersmann missfällt.

werden soll. Und so sy nun solches für unpillich achten, so sollen sie auch solches bei inen anfenglich abstellen und underlassen, und durch sy die geistlichen verrer auf der canzl nichts andres als das rain und lautter wort gottes verkündigt und den cristen getreulich furtragen werden. Wir bedenken darzue, dass auch die pfarrer die priester, darauf die pfarr gestifft ist und sy einnemen, jederzeit in seiner anzall on abgang halten und den gottsdienst verrichten sollen, nachdem die weltlichen nit schuldig sein, inen ir caplän und beneficiaten iren pfarrlichen gotsdienst so sy thuen müessen und darumben sy auch die pfarrlichen recht nutz und gulten empfahen, zu verrichten lassen.[a]

Dann von wegen des 31. 32. auch 33. articl, dass die geistlichen der verstifften gueter halber vor der weltlichen obrigkait erscheinen müessen und so sy nit erscheinen für contumaces erkennt werden, und wie sy pillich richter in etlichen fällen, eesachen, eelicher geburt, wuecher, glüb(d), sepultur, zehent, selgerät und anders sein sollen, ist unser underth. bedenken, dass daraus lautter und clar verstanden werde, dass der geistlichen gemüet zum höchsten dahin stee und gegrundt sei, wie sy die kgl. M[t] in solchem fall umb I. kgl. M[t] landtsfürstliche obrigkait, auch die landschaft umb ir freiheit recht und alter herkumen pringen mochten, dann einmal sei bewist und je und albeg, dieweil die erbland sein von alter herkumen, dass die geistlichen, ertz- und bischoff, pfarrer, briester, prelaten, bröbst, zechleut mit den guetern, so in den erblanden liegen, umb alles das, was grundt, pöden, zehent, brieff und sigill, schulden, kauffrecht und wie durch sy mit den underthanen und pauern gehandlt wirdet und was solchem allem anhengig ist, in offnen landtsrechten und verhorshandlungen, so durch der kgl. M[t] nachgesetzte landtsobrigkait in ainem jeden erbland gehalten werden, zu recht und verhor steen und daselbst urtl und recht, abschid und erkanntnus genommen, und was jederzeit erkennt und geurtlt, wie ander im landt angenommen haben, auch lang zeit her also gegen inen (des von inen, den geistlichen, nie kain beschwär fürgewendt) gebraucht und gehandlt worden ist, dann wie kundte oder mochte den landleuten und zuvordrist auch der kgl. M[t] leidlich sein und gedult werden, dass die geistlichen mit den guetern, so in den erblanden ligen, und allem dem, was denselben anhengig ist, aus irer l. f. obrigkait abgesondert und derselben nit mit gehorsam in allen dergleichen obgemelten sachen zu fridlichen und unfridlichen zeiten steuern

---

[a] Es scheint hier ein Satztheil zu fehlen. Im Folgenden sind einige Zeilen ausgestrichen, aber das Ausgestrichene enthält das Fehlende nicht.

ilfen und allen andern underthenig und underworffen sein sollen, und at die geh. landschafft die kgl. M' hierinnen unserm erindern nach n das berichten wollen, welchermassen sich die herrn ertzbischoff zu Salzburg auch hievor etlichmal zuwider gemaines landts Steier freiheit nd altherkumen exempt machen und vor offnen landtsrechten im landt Steier recht nit gedulden wollen, das aber zu kainer zeit statt gehaben mugen. Und ist fast frembd, dass der jetzig regierunde herr und ertz-bischove zu Salzburg herzog Ernst mit solchem begern zuwider dem ver-trag, so S. F. G. der vorig ertzbischof Mattheus sel. ged. fur sich und all sein nachkumen am ertzstifft mit E. E. L. in Steier eingangen ist, für-khumen und publicieren und damit solchs vertrags ausgeen (?) welle, umb so vil weniger inen ires begern statt gethan werden kan.

Der 34 articl halben, als sollen geschickt tauglich ordensperson mit gueten worten aus den clostern beredt und zu weltlichen ge-schäfften gebraucht werden, kunnen wir uns nit erindern, dass disfalls emands ainiche beschwär gehabt, derhalben wir des unbillich beschuldigt werden. Wann aber ain gaistlicher derhalben wider ainen weltlichen be-schwär hat, dass er ine derhalben vor seiner ordenlichen obrigkait wie ich geburt beclagen muge; dass auch der geschickten und wares gott-lichen worts gelerten ordensleut unsers achtens auch nit vast vill gefun-en werden, aber das ist uns und menniglich wol bewist, dass vill munich nd closterfrauen fur sich selbs aus den clöstern getretten sein, villeicht ass sy gemeint, dass munich und closterfrauen orden von gott nicht auf-esetzt oder villeicht so vil guets gottlichs leben in den clöstern nit ge-ehen oder getriben oder villeicht dass sy selbst aus aigen gewissen zu rem auspotten (sic) ursach gewinnen.

Dann sovil den 35 articl belangt, dass die weltlichen in dörfern und wirtsheusern zu verpottner zeit täntz halten lassen sollen, ist unser bedenken, dass die geistlichen uber die herrn und landleut so purkfrid und landgericht und gepiet inne haben und verwalten, gar nichts zu ge-pieten oder damit mass zu geben haben, sondern allain der landsfurst; und sei wol war, dass je zu zeiten auf den täntzen unzucht beschehen und die geistlichen auch selbst unzucht darauf getriben, mit getanzt und mit getrunken und rumor dazu angefangen haben. Aber die weltlichen, die landgericht purkfrid und gepiet haben, die haben den weltlichen umb ir unzucht albeg straff aufgelegt, und herwider so sey nie gesehen, dass die geistlichen munich und priester von ieren obrern darumbs gestrafft

weren worden, denen es doch vill pillicher erzaigt und beschehen soll als den weltlichen.

Dann betreffend den 36. 37. 38. 39. 40. und 41. articl, dass die weltlichen die geistlichen vor der geistlichen obrigkait beclagen sollen und wie man von den geistlichen urfechd und verschreibung neme und wie man sie in gehaim straffen soll und zu scharff der verprechung ganz ungemäss straff und wie man well, dass von dem geistlichen richter für den weltlichen appelliert werden solle, item wie man in persönlichen sprüchen die geistlichen fur die weltlichen citiert und zu erscheinen und abpitten zu thain (sic) bedrang und umb gelt straff und mit strenger frag gegen inen verfar, und wie man in iere gueter, so sie fliehen und weichen, greiff, erhaltung nit bezalt, den ausgangen mandaten auch nit gelebt werde und der geistlichen gueter beschraib und inventier, der geistlichen petschadt abraiss, iere testament auch nit handhab, und dass solcher sachen halben vill personen nit briester werden wellen, erachten wir, dass sich solch articl, inmassen wie die von inen den geistlichen angezogen werden nit befinden wirden, und ist hieoben von uns genuegsam gehort. Was E. L. freiheit und recht und altherkomen sey, dabei wirdet E. L. unsers erachtens nach zu bleiben gedenken, dann einmal ist ein jeder geistlicher umb anligund und varund guet, so er im land hat und was demselben anhengt und anhengig ist, vor des landtfürsten weltlichen gesetzten obrigkait im landt in clag und antwort recht zu geben und zu gedulden schuldig, und nemblich in landtsrechten umb sachen, so darinnen zu rechtfertigen und in verhör auch umb sachen, so daselbs zu handlen und im kellergericht, auch pergrecht und huebambt, auch gleicherweis umb sachen, so daselbs zu handlen sein, wie dann solchs alles sein ordnung, mass, altherkumen, freiheit auch von ainem jeden heren und landtfürsten, wie von alter löblich herkumen, confirmiert und bestat worden ist.

Was dann weiter den 42, auch 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 articl, wie man gross und clain zehent nit recht raicht, auch von neupruchen iero zu zeiten nit gibt, und wie sich die vogten mit der geistlichen underthanen und holden zu handlen und in die stifften zu ervodern understeen und wie die verstifften gueter nit zu weltlichen gebrauch bei grosser straff exemplo Ananie verwendt noch auch camergueter genennt werden sollen und wie die opfer bei den pfarren in guetem gebrauch gewest, aber vast abkumen sein sollen, das man (umb) seelgerät und umb besingung der abgestorben nit gelt ausgeb, noch zu kirchen wie vor verschaff und verschaffen lass und die gsellbriester bei den pfarren

it verner (?) pleiben noch samblen lass, und sich die edlen ires gefallens egraben lassen, belangt:

hierauf ist unser geh. bedenken, dass es der zehent halben und mit aichung derselben vill underschid in den lannden hat, und manigerlay ehent sein, und damit an ainem ort diser und ainem andern ort jener gebrauch ist. Und wie es an ainem jeden ort der gebrauch und von alter herkumen ist, also ist man denselben ainem jeden, dan derselb zehent zuegehorig, er sei geistlich oder weltlich, zu geben und derselb auch zu nemen schuldig, wo aber das nit beschicht und der zehent nit recht . . . gegeben wirdet, so ist der offenbar landsgebrauch am tag, also dass ein jeder zehentherr, er sei geistlich oder weltlich, pfendten mag. Ist er aber der pfandtung zu schwach, so mag er sich das vor dem landtsrechten oder der landtsobrigkait, nachdem daselbs alles, was grund und podenzehent belangt und was solchem allem anhengt, von allermenniglich . . . gerechtfertigen. Erfindt sich dann solchs, so wird darauf erkennt, was sich gebürt und recht, und geschicht dem belaidigten allenthalben gepurliches benuegen und abwag. Darumben wo ein geistlicher hierinnen von irgend jemands beswert wurde, so mag er solchen offenbar bewisslichen und unwidersprechlichen landsgebrauch nach mit pfandtung oder clag verfarn, und sich des gebrauchen, wie von alter, dieweil die land gestanden, gewest und herkumen ist. Und wurdet in solchem der geistlichen anpringen kain pilliche beswar, sonder allain ain offner geitz, also dass sy aus allen wachsenden fruchten des erdrichs den zehenten tail haben wolten und die zehent auch gern all hetten, befunden, so doch die zehent als obgemelt in den landen, dieweil dieselben steen, vast underschidlich und menigerlaj gebrauchs gebung und nemung sein und also vil hundert iar gewest und herkumen ist. Und wirdet zu dem auch der mainung gar kaine haben, dass inen die zehent, so die weltlichen inne haben, darzue gegeben werden und zuesteen sollen.

Item, dass man inen auch íeres gefallens mit denen opfern darzue verpunden und seelgerät und gelt umb erlangung des himmelreichs der abgestorbenen geben, auch zu den kirchen vill gelt und guet schaffen, und dass man sy noch darzue ires gefallens samblen, auch lassen, und die edlen, wie es in gefiel, begraben werden sollen, zu solchem allem dann kein weltlicher mit nichte verpunden, und darzue dem abgestorbenen das himmelreich mit gelt nit zu kaufen ist, sondern in aines jeden weltlichen gueten willen und gefallen steet, ob er opfern und ainem verstorbenen hinnach etwas thuen will.

Sovil den 54 artikel betrifft, ist unser bedenken, dass E. E. L. der steuern halben gefreit sey und dass die ertz- noch andere bischoven noch

geistlichen auf die leut, stuck, gult und gueter, so im landt Steier ligen und inen zuegehörig sein, fur sich selbs gar kain steuer anzuslahen heten, dass auch der underthan von inen darinnen mit nichte belestigt sein solle; wann aber E. L. der kgl. M[t] ain steuer in den landtagen bewilligt, mag ein jeder geistlicher von seinen underthanen dieselb, wie der anslag von E. gemainen L. auf ain pfundt gelts beschicht, einnemmen und E. L. bezallen, und dass er auch auf die underthanen nichts merers anslahen noch einnemen soll, allain wie es von E. L. beslossen ist; und wo aber das jemandt er sei geistlich oder weltlich, daruber thuet, dass er daruber wie ander in E. L. straff sei und dass sich demnach E. E. L. an solcher irer ordnung die geistlichen nichts ierren noch hindern mugen lassen, sondern daran vestiglich besteen und verharren.

Was verner in dem 55 artikl angezogen wird von wegen der raisswagen, steuer und anders, so auff die geistlichen on vorwissen der ordinarj gelegt wirdet, ist derhalben unser bedenken hie oben vernomen worden und pleibt auch pillich noch darbei.

Des 56 artikl halben, dass die geistlichen die steuern bezallen müessen, ist unser bedenken, dass es in disem fall mit inen wie mit andern gehalten ist worden und auch noch pillich gehalten werde. Vermaint dann ain geistlicher, im werde angeslagen und er hab nit gult, oder ain vogt habe aines oder mer nit fueg, mag er derhalben sein notturfft an die landsobrigkait pringen, dann auch albeg dasjenig, so pillich ist, beschicht erkennt und verabschidet wirdet.

Von wegen des 57 artikels, dass die geistlichen tatz, mautt, zoll und aufsleg zu geben nit schuldig sein sollen, auf disen artikel achten wir, dass von den geistlichen kain billiche beschwär kan fürgebracht werden, dann sy sein mit den mauten und auflagen in aller massen, wie die herrn landleut befridet und sich derselben bisher betragen und beholfen haben. Darbei pleibn sie nochmals und hierinnen inen kain pillich beschwär furbringen werden mugen.

Dann von wegen des 58 artikels, dass die geistlichen den weltlichen auch roboten und scharwerken sollen, und iee zu zeiten verschreiben, dass sy in gehorsam sein wellen, derhalben ist unser bedenken, dass diser artikel seiner erleuterung bedarf, in was sachen das were und beschäche. Dann es mögen sachen sein, als wann die geistlichen grunt und póden, daruber ain weltlicher herr ist, zins und steuer und robott

abzenemen und zu vordern hat, an sich kauffrechtsweis erkauff, oder so ain weltlicher etwas mit vorbehalt diser oder jener verstifft, und dergleichen betreffen, dass es recht und pillich ist und wer swer, dass ein geistlicher umb dess willen, dass er ain gaistlicher ist oder wirt ainem weltlichen damit sein recht, gewonhait, zins, dienst, steuer und robott abstricken und hinnemen soll.

Des 59 artikel halben dass die geistlichen wein vom zaphen ausgeben und schenken wollten, ist die landsfreiheit offenbar, dass inen solches verpoten ist. Darbei bleibt es pillich, und ob aber dieselb landsfreiheit nimmer wär, so ist inen, den geistlichen zu verhüetung allerley ergernuss inhalt irer selbs decret und wie es in den provincial statuta begriffen, verboten; dann was sich durch solchen der priester weinschenken für böss leichtfertig und auch widerwärtig handlung, schandt, spott und ubls zuegetragen und noch zuetregt, dass ist offenbar und am tag.

Sovil den 60 und 61 artikel betrifft, nemblichen dass sy der steuern und anderer ansleg und raichung von den weltlichen unbenötigt sein, auch iere wein zu schenken gestat und inen visch, fleisch, smalz, feder und ander wildprett zuegetragen werden soll, ist hievor unser bedenken vernomen worden. Was aber das zutragen der visch, fleisch, smalz und prott belangt, ist ain alt herkumen im land des furkauffs halben; so der auf verkauffen und wider verkauffen beschicht, niemands richter ist allain der landtfürst und sein nachgesetzte weltlich obrigkeit im landt. Item, so ist im land von alter herkumen, dass dassjenige, so ainer zu verkauffen hat, seinem herrn fur ander pillich verkaufft, inmassen sich dann solche geistlichen mer als zu vil gebrauchen, auch one das zu den stifften und clöstern wiltpann und vischwasser und vischerei in fliessenden und stillsteenden wasser nur gar zu vil verstifft und nicht anderes damit dann pauchfall geüebt wirdet, welches den geistlichen hoch verpoten und allain die leibliche underhaltung zu aufenthaltung des leibs und sustentation der natur, die in wenigen contentiert ist, zuelest nach ordnung des decrets Can. eccl. Principes . . .

Was dann den 62 und 63 artikel, dass die landleut zu inen den geistlichen aufreiten sollen, betrifft, ist unser bedenken, dass sollichs ain unnotturfftige beschwär sei, und uns darumben nichts bewist, auch derwegen ainiche beswär in disem land nit fürkomen ist.

Dann des 64 artikl halben, dass mit geistlichen guetern nit wol gehaust und bei den vogten und landrichtern der gewalt sein will und der ordinarius wenig gelten und der slussl zu den zechschrein den pfarrherrn nit will gelassen werden und wie man, so man raist, grosse zerung thue, und wie die verrichtung der stifften nit bezalt werden und burkhen auf den verstifften guetern machen und den weltlichen gueter fur die geistlichen verlassen, ist hie oben unser bedenken vernomen worden, und ist nun gleichfalls solche beswär unbewisst, dann denselben bisher in disem land vermög der kgl. M[t] ausgangen general allerdings gehalten und nachgangen worden; wo aber jemand derwegen aine pilliche beschwär zo haben vermaint, dass solches an die landsobrigkait, darinnen abschaffung und einsehung ze thuen gebracht und clagt werden muge.

Des 65 artikl· halben dass pfleger und ambtleut am suntag und feiertägen in den pfarrhofen suppen, essen und trinken, und solchs gemainiglich under der predig thuen, ist unser bedenken, dass sich solchs allermassen wie oben vermelt auch nit befinden wirdet und auch desswegen der pfleger und ambleut, herren und ordenlichen obrigkait gar nichts clagt worden . . .

Dann belangend den 66 artikel, dass der geistlichen underthanen halben, so widertauffer sein, durch die weltlichen richter und landrichter straff beschech, derhalben hievor kain beschwar furkumen sei. Wo aber ein pfarrer beswart zu sein vermaint, mag er aines jeden ordenlichen obrigkait, wie von alter herkumen, ersuechen, alsdann auch albeg daruber allermassen wie obgehört, was sich geburt gehandlt wirdet.

So vil dann vorrer den 67 und 68 artikel betrifft, dass die weltlichen die stifft, wann der gestifft gotsdienst nit verricht wirdet, einziehen . . .[a] wie vill beswer mit den vacierenden pfarren und pfrundten furfallen sollen, ist unser bedenken, dass solches ja nicht allain pillich, sonder dass die briester und pfaffen, die nicht gottlichs lebens noch wandls sein, noch rechten gotlichen gotsdienst und cristenlichen studii obligen, gar davon entsetzt werden. Wo aber ain geistlicher vermainet dass ime darinnen unrecht beschech, mag er des weltlichen ordenliche obrigkait clagen wie von alter herkumen und die landsfreiheit ausweis Daruber auch albeg das was billich ist, erkennt wirdet. So hie oben gehort und vernomen, dass die geistlichen die weltlichen lehensherrn u

---

[a] Ein Stück Text ist durch Abbröckelung des Papiers ausgefallen.

patronen, desgleichen auch vogten, gar nichts zu beschwärn noch zu betrueben haben. Das alles wir der kgl. M^t auf der geistlichen beschwärungen zu underthenigisten gehorsam rath und guetbedunkensweis nit verhalten wellen. (Datum Grätz den 6 Septembris anno im 49ten.)[a]

V.

Antwort der Kärntner ‚auf der Geistlichen Beschwär-Artikel'.

(Cod. Pal. Vindob. 11804 fol. 17—35.)

1. Als die geistlichen furgeben, dass mengel in der religionsachen einfallen und furnemblich wie die prediger on furstendung und examination durch weltlich obrigkeit und zuweilen wider der bischoff verpot eingesetzt werden, ist unwissend, dass es solchermassen im landt Kärndten beschehen war, vill weniger sind die apostaten offen und haimblich underhalten, geschutzt oder geschermbt, auch gar in kainer erfarung, dass die geweihten stätt und kirchhoff zu offen iarmärkten ye an einem ort gemacht werden. Derhalben der geistlichen beschwärden diser angeruerten sachen ganz an grund gestellt ist.

2. Weiter als sollten die hausherrn ire hausfrauen, kinder und dienstboten an suntagen nit gen kirchen lassen geen sondern inen anhaimbs Lutrische und andre verpotne leer selbs furlesen, das ist ain weite beschuldigung, und unwissend welcher hausvatter den kirchgang weert, verhoffentlich aber, dass es von den gnaden gottes in disem land Kärndten so christenlich gehalten wird, dass menniglich manns- und weibspersonen nicht allein die sonntag sondern ander und vil mer vest als die kirchen selbst aufsetzt, den gottesdienst besuechen.

Ist auch nicht unpillich, sondern von gott bei höchster verantwortung aufgesetzt, dass ein jeder hausvater sein hausgesindt, welches aus ehaft oder andern obligundt geschäfft dise predig und gottesdienst an einem hl. sonntag oder andern vest nit besuechen mugen oder wo an einem fest kein predig gewest, das hl. evangelium furlesen, und desselben, so vil gott gnad gibt, underweisen mag. Die hausherrn sind auch . . . ir hausgesindt in gottesfurcht zu halten und zu seiner eer zu befurdern und lernen schuldig, dann man sicht, wie die gewaltige hand gottes offtmals so erschrecklich über die hausväter, auch ir weib kind und hausgesindt, wo gottlos im haus gelebt wirdet, kumbt; hinwider wo das wort gottes

---

[a] Das Datum ist ausgestrichen.

fleissig gelernet, der hausvatter mit allem hausgesindt gesegnet wird. Daraus ervolgt die ware lieb und erkanntnuss gottes, darzue die lib des negsten, und erlernt sich das hausgesindt und der gemain man, wie die obrigkait, so von gott verordent hoch geacht geliebt und geert werden...

Von dem hochwierdigen sacrament des altars.

Als sich die geistlichen beschwaren, dass ettlich vermessen und eigensinnig layen das hochwierdig sacrament unter zweierlei gestalt nemen, auch nit zwier peichten, sondern etwo kaum zway oder dreu wort sagen und daruber absolution begern sollen, ist auch unwissende peschuldigung: aber wie dem allen so ist man der ungezweifelten zueversicht, die geistlichen werden sich aus dem hl. evangelion nochmals erindern und bei inen schliessen, dass gottes bevelch mer dann der ungepurlichen menschlichen gesatz zu gehorsamen ist, damit sy diser irer unnotturfftigen beschwarung kunftig entladen sein mugen.

Belangend vogt- und lehensherrn.

Dass die vogt oder lehensherrn die geistlichen nit presentiern, sondern undterdrucken und dass die vacantia von den weltlichen selbst usurpiert oder langsam präsentirt, dass sich auch etlich understeen ius patronatus, die es nit haben und die briester zu irer possess von den ambtleuten hoch beschwärt, dass auch vill seltsamer pacta durch die patronos mit gebung der revers gehandelt werden sollen, solches alles, so ferr es dermassen beschäch, dass aber gar nicht wissundt, ware nit pillich noch recht, dann menniglich, so ius patronatus hat, soll dahin genaigt sein und handlen, dass die vacantia mit dem ehisten durch taugenliche geschickten frumen erbarn und gelerten briestern on ainich vorbehaltung oder pacta furgesehen wurden mit furstendung persondlicher praesentation und volgundts on beschwarlichkait zu der possess khumen mugen, und ist auch nit wissundt, dass es anderer mainung gehandelt. Wo es aber je beschehen und an die l. f. obrigkait gelangt wäre, ist gar nicht anders zu vermueten oder es sey darinnen einsehung und gepurlich handlung ervolgt. Derhalben abermals der geistlichen beschwarungen in disem fall unbillich beschicht.

Von eindringung der beneficien, so durch die weltlichen in den babstlichen monaten peschehen sollen.

Die weltlichen, so beneficia zu verleihen, haben pisher, wenn es zu fällen kumen der päpstlichen monat halb, nie irrung oder verhinderung

gehabt. Es werden auch dieselben monat auf die weltlich pillich nicht gerechnet oder verstanden, und ist beschwarlich zu vernemen, dass die bischove die weltlichen in Kärnten unverschuldt angeben, als solten sy sich in solcher eindringung dermassen, dass die geistlichen ires leibs und lebens nit sicher sein sollen, halten, weil es vor nie dann erst yetzund von den bischoven erhort worden ist, und thuen damit gemelten weltlichen in Khärndten offenlichen unrecht und sollen sich als geistlich fursten pillich vor dergleichen ungeuebten beschuldigung enthalten und warhaften grundt der sachen pass erwegen.

Gleichermassen wirdet auch nit gestanden, dass die weltlichen in Khärndten ire beneficia, wie die bischove anzaigen, ungelerten jungen knaben, die nit willens sein, priester zu werden oder sunst untauglich, darumben sy auch lang dienen muessten, verleihen; daraus grosser abfall und versaumbnuss ervolgen solle. Derhalben auch dise ire furgeben ungepurlich ervolget sein.

Von erwellung der prelaten.

Dass die weltlichen an etlichen orten die besetzung der prelaturen nahendt zwar in die handt gezogen, auch etwo ein zeit durch weltlich pfleger regieren und wollen auch oft ordnung der election geben, in disen beschuldigungen thuen sy E. L. in Khärndten ganz unrecht, dann dermassen im landt nie gehandelt worden, und hetten sich die geistlichen solchen ungrundts pillich enthalten sollen. Was aber der R. kgl. M[t] . . . lehenschaft in pisstumben, prelaturn oder andern beneficien sein, werden I. M[t] von den geistlichen khain ordnung leiden mugen, sondern I. M[t] wissen . . . selbs cristenlich zu handlen.

Von der visitation der briester und clöster.

Dass sich die weltlichen in deren geistlichen visitationen undtermuschen und autorisieren sollen, item dass die vacierten closter von den weltlichen ausgebeten und durch der fursten inventur ausser der ordinarj furgenumen und mit pferden und anderm zuereitten uberflussig peladen und die election verlegt wurden, solche beschwärden werden denen im land Kärndten auch nicht mit grund peigelegt, denn niemandt hat sich dem gleich zu handlen undterstanden, damit unbegeben der R. kgl. M[t] . . . gerechtigkaiten, die bei den clostern unverhindert der geistlichen wol ordnung und weg furnemen mugen, wie I. M[t] das zu thuen gelegen und pisher in unwidersprechlichem geprauch gewest ist.

Geistliche guetter nicht zu verkümmern.

Hierinnen werden die R. kgl. M[t] in veränderung der geistlichen guetter, was in verkaufung des vierten thails und mer anderweg mit anlehen gehandlet worden sein solle, angeruert. Hieraut ist man ungezweifelt, die R. kgl. M[t] wissen furzewenden, dass I. kgl. M[t] ... an verhinderung oder ungeirrt der geistlichen, weil sy darzu nichts geben oder gestifft, mit I. M[t] handlung wol furgeen mugen. Dass aber den geistlichen in die gelegensten guetter gegriffen sein solle, wo das peschehen, ist es[a] der kgl. M[t] oder derselben commissari sondern der geistlichen selbs schuld, dann man hat von ir etlichen die urbari, damit iren ditsfalls verschont werden. Derhalben dann die kgl. M[t] sonder bevelch und ordnung geben, uber merbeschehen ervorderung nicht bekumen mugen; dardurch zuweillen gleichwoll aus irer der geistlichen selbs widersatzigkait dise ir beschwärden ervolgt sein mochten.

Dass etlich von adl die gewidembten gueter der kirchen einziehen und ainen pfarrer davon, was sy wellen, geben sollen, ist nit bewist, dass solches im landt Khärndten peschehen sei. Wer aber hierinnen peschwart wäre, dem steet pevor, dass er sich des an gepurlichen orten beclagen mag.

Dass von den zechmaistern lehen begert und wo das nicht pewilligt, soll es in den steuern aller genumen werden, hierin ist E. L. in Khärnten unpillich beschuldigt, dass sie ye iemand in einnemung der steuern ungepurlicherweis ainen fur den andern peschwart, sondern jederzeit gleichheit gehalten haben, und sollen die geistlichen in iren schreiben pas pedacht sein, auf dass sy grund und aigenschafft anzaigten ...

Dass sich die pfarrer understeen sollen, verstiffte guetter zu verkaufen, darumben sey den landtleuten nicht wissend, wäre auch nit recht; wo aber solches peschehen und dass yemand peschwärdt ware, dem steet pevor, dass er die inhaber solcher guetter vor dem landtsrechten alda sich grundt und pöden zu rechtvertigen gepurn, peclagen mag.

Und wirdet in gmain nicht gestanden, dass der geistlichen citation bey den layen veracht, auch die kundtschaften und zeugnuss, wo dy auf sy gewendt, durch die obrigkaiten unpillicherweis verpoten, derhalben sy die layen von den geistlichen zu zeugen abgewendt wurden. Und mugen die geistlichen die personen, so solches und warumben oder wie es gehandlt, anzaigen.

---

[a] Ergänze: nicht.

Es sollen auch die geistlichen pillich und penennentlich haben fürpracht, von welchen weltlichen obrigkaiten im landt die execution irer urtl auch publicierung, so die auf die laien rechtlich gelangt, auf ir ansuechen nicht gevolgt waren, damit denselben umb bericht oder verantwortung möchte zuegesprochen werden; welches sie aber underlassen, derhalben man disen puncten, dass es dermassen beschehen sei, kain wissen hat.

Weiter wirdet auch in gmain nicht gestanden, dass nach ergangner urtl des eestandts ainich vertrag solchen urtaillen zuwider durch die weltlichen aufgericht waren, ob sich aber das sonder personen understanden, sollen dieselben zu der verantwortung pillich angezeigt werden.

Als die geistlichen furgeben, es werde von den weltlichen in den statuten der canonen verpot der kirchen, in den paan, auch in der communicierung und mit der begrebnus nicht gehorsam gelebt und so die fluchtigen an die geweichten ort unterkumen, wurden dieselbigen durch die weltlichen mit gwalt darab genumen: wiewol dergleichen ungehorsam, das die im landt Khärndten peschehen sein sollen, unpewisst, so sollen sich aber die geistlichen pei innen selbs erinnern, und iren gewalt oder bevelch in der cristenlichen kirchen nicht weiter gebrauchen, dann wie der von gott geordent und geboten, wo sy den aber auf ander mittl und weg lenden und uben, haben sy aber weiter zu bedenken, wie schwarlich darmit wider gott gehandlt und gesundiget ist, wo sy aber den paan und andern gwalt dem wort gottes gemäss geprauchen, ist man schuldig, demselben pillich zu geleben und zu gehorsamen.

Also ist auch unwissend, dass etwo in vill langen iaren ja jemand flichtiger ab dem geweichten erdtreich geweltig genumen worden, aber wie dem allen, so sollen die geistlichen fur ander wol wissen, dass die geweichten stett und kirchen nicht zu aufenthaltung und schutz der ublthaten, merderei, rauberei, dieberei und ander misshandlung der posen menschen geordent, sondern vil mer dass man den enden sachen, die gott gefellig, üben solle, so dann der weltlichen obrigkait das ubl zu straffen und auszureutten, zuesteet und geherig ist, werden die geistlichen im faal so es sich zuetregt, pillicherweis unbeschwärt sein, dass nach derogleichen malefizig und ander muetwillig personnen zu befurderung und sicherung der frumen, doch on ir der geistlichen schaden und nachtail, so ferr sy sich hierinnen kaines gewaltigen widersetzens oder in ander weg unpefuegt irrung ze thuen understeen, nach gelegenhait und gestalt der sachen auf oder in die geweichten orter durch die weltlichen gegriffen wirdet.

Dass allerlay profansachen mandat und zedtl auf den canzln verkundt wurden, ervordert der R. kgl. M[t] . . . auch E. L. unvermeidenliche

notturfft. dieweil die sachen, so menniglich im land berurn, zu vil malen in anslegen, steuern und landtsordnungen, wie man auch den Turken in eilender furfallender nott zu gegenwer durch glockenstreich, creudtschuss zusammenkumen solle und dergleichen mer, so gemaines lands not und anligen pelangen, dass solches an den feiertagen an den canzln menigliechen, des ain wissen zu empfahen, verkhundt und angezeigt werde, das ist die R. kgl. M^t und E. L. jederzeit in übung und geprauch gewest und noch: werden auch unangesehen der geistlichen unnotturfftigen beschwär, der sy sich ditsfalls pillich enthalten und iren unpefuegten angemassten gewalt nicht so hoch spanen sollen, hinfur davon nicht steen, die geistlichen möchten inen wol ander geschafft, die zu dem waren predigamt und der seel seligkait raichen, darumben sy gott dem herrn zu jener zeit sonder rechenschafft thuen, obligen lassen.

Was aber die vorpehalten sündt pelangt als muessten dieselben durch die priester auf anlangen der ambtleut pei droung absolviert, wo nit, so werden den capellanen verpoten, dass sy den pfarrherrn den kirchendienst nicht verrichten helfen sollen. Die geistlichen wissen, wie es in vorpehalt der sunden gestalt und was derhalben von Cristo dem herrn gesetzt und gepotten ist; demselben sy pillich nachkumen und nicht iren erdichten gesatzen obligen. Zu dem ist unpewisst, dass sich dergleichen handlung in disem landt zuetragen hetten. Das mechte wol gefunden werden, dass man je zuweilen an orten die cappellan darumben ersuecht, sy sollen den pfarrherrn die kirchendienst an den grossen festen helffen verrichten. Aber man kann es bei inen nit erlangen, und erscheint gegen der geistlichen anzaigen gleich das widerspil, so ist man nicht schuldig, die geistlichen in sachen, so grundt und poden und derselben aigenthumb pelangen, vor der geistlichen obrigkait zu beclagen oder furzunemen, dann darzue ist das landtsrecht geordent, an dem ort und sunst nindert gepurt sich grundt und poden zu berechten. Darfur ist Kärndten gefreit und das pissher jederzeit in gebrauch und possession: welche bischoven und geistlichen dises geprauch und rechtens nit benuegig sein wollen, mugen sich der gueter grundt und poden der enden enthalten. Und wirdet irenhalben pillich kainer veränderung gestattet.

Die weltlichen haben vor und pissher offentlich ketzerey sachen und die faul, die sich im jungfrau schwechung, kinder verthuen und was des mer ist, zu straffen und zu handlen, dann solches steet inen und nicht den geistlichen zu, mit malefiz und weltlicher herrschung umbzegeen, innen ist auch allain das predigambt und die seelsorg, denen treulich und dem bevelch gottes gemäss vorzesein und zu wartten, pevolhen. n wollen sy alles höchstes vleiss nachkummen.

Was aber zechent, wuecher, simoney, glub, opfer, seelgerät und mer peruert, wirdet darvon auf der geistlichen statuta geantwurt und dapey gelassen.

Der sepulturen halben ist unverporgen, dass vill alte geschlechter von adl und andern stenden ire begrebnuss an vil orten und ire sondere stifften haben, sonderlich auch zu disen zeiten vill eerlicher leuth, an denen ortten sie wonnen, ire begrebnus an geweichte gelegne stett stellen, darin aber den geistlichen, weil sy pissher von irem guet wenig kirchen noch meuer umb die kirchhoff gepaut, dan man ist inen darumben gelt, dahin diser handl villeicht gericht und gespilt ist, zu geben nit schuldig, es wäre denn dass die begrebnussen von jemandt einer kirchen oder in ander weg zu nachthail und schaden peschehen wollten. Mochte alsdann durch die weltliche obrigkeit aines jeden orts pilliche einsehung hieruber peschehen.

Dass niemandt offne puess umb eepruchs, von verthanen kindern, todtslegen und anders posen thatten vor dem angesicht der kirchen thuen welle, ist vorhin angezaigt, was dergleichen verschuldung so die offenwar werden, der weltlichen obrigkait zu straffen zuesteet. Und solle kaineswegs sein, dass die geistlichen die menschen, ob sy solche sundt in der peicht pekennen, darumben offenlich zu schanden machen und irs gevallen damit schauspil, welche zum thail den nachrichtern pass zimbten, treiben wollten . . .

Die geistlichen zeigen an, als sollten die layen mit den stöcken in den kirchen und gottesberat an beysein der geistlichen handlen. Derhalben ist in gmain niemandt bewusst, so aber diejenigen, so stöck aufprechen oder die kirchen berauben, betretten, wirdet gegen inen, was recht ist, gehandlt. Ausserhalb des mugen die geistlichen anzeigen, wer die sein, und gotsberat allain fur sich selbs handln.

Die kirchendiener sind an vill orten bisher aus altem herkumen und gewonhait durch die laien jedes ortsgebrauch nach an irrung der geistlichen bestellt und angenomen worden. Dabey wirdet es pillich gelassen, es sei denn, dass solich aufnemen unerlich und zu nachthail der gemain beschehen wurd: so steet der ordenlichen weltlichen obrigkait, mag auch wol sein auf der geistlichen anruefen und anlangen zue, geburliche einsehung ze thuen, dieweil auch die kirchendiener gewöndlich von der gmain pesöldt und underhalten werden.

Und wirdet nicht gestanden, dass die briester der bischoff anzaigen nach irer beneficien beraubt oder auf ewig eingezogen oder die pfarrhoff gar geraumbt und geplindert werden. Ist pisher nie furkumen. Die

bischoff sollen auch pass pedacht sein, nicht menniglich oder in gemain die weltlichen mit solchen schweren zichten one grund anzutasten; wissen sy aber jemand, der solchermassen unbefuegt gehandlet, den mugen sie vor ordenlicher obrigkeit benennen und beclagen . . . Also wirdet auch in gmain nicht gestanden, dass man geschickte ordensleut aus den clostern zu lauffen bereth. Sind sy geschickt . . . werden inen villeicht dieselben personen on zuothuung der beredung anderer . . . inen selbs, was irer selikait das pest und nutzist . . . wol zu raten wissen.

Dass aber in dörfern und wirtsheusern zu ungepürlicher und verpotner zeit getanzt werde, sollen sich die herrn geistlichen bischofe ditsfalls nit zu hoch bekumern, wie sy mandata und landtsordnung schreiben, dann dergleichen gepurt der weltlichen obrigkait zu handlen. Aber den herrn bischoven und andern geistlichen ist woll zuegelassen und gebürt sich, dass I. F. G. und die andern auf den canzlen mit dem wort gottes die cristen nit allein von ungewondlichen und ungepurlichen tannzen, sondern von allem lasterlichen und ergerlichen leben und ubln treulich weisen . . . aber sichs hat wol zuegetragen, dass die geistlichen die ersten sind, so solch ungepürlich und ungewondlich tännz neben andern muetwillen anfahen, daraus dann fechthandlung und zuweilen totschleg volgen, wie dann offenwar und wissenlich beschehen ist.

Und geben die geistlichen ferrer fur, dass nit allain die bäbst, sondern alle concilia und kaiserliche recht statuiern, dass ain geistlicher den andern, und die weltlichen die geistlichen vor iren bischoven und ordinarien beclagen sollen, und wer darwider handlet, solle der gemainschaft der cristglaubigen nicht wirdig sein, aber von den laien werde das widerspil gehandlt, darzue auch in persondlichen spruchen fur die weltlich obrigkait citiert und gegen inen mit aid, straff und andern gehandlt, ist vorhin angezaigt: was grund und boden betrifft, die werden vermug des erzherzogthumbs Kärndten freyheiten statuta und handvesten, so von weiland den rom. kaisern . . . bestattigt und becreftigt, dem alten herkumen, gewonnhaiten und gepreuchen nach vor dem landtsrechten berechtendt. Die prelaten sind auch in persondlichen sachen vor den landtsrechten zu erscheinen und sich allda zu verantworten schuldig; das alles vorlangst und woll zu vermuetten, weit vor den daher ungeraumbten und aneinander (sic) widerwerttigen concilien dits landts in beruebigen inhaben und bis auf heutigen tag unwidersprechlich im gebrauch ist. Die kaiserlichen recht werden auch der geistlichen vermainen nach dahei nicht pinden oder rechtlich so weit verstanden, dass sy andern oder disem landt Kärnten an iren freiheitten und ersessnen inhaben was ab bruch oder neuerung machen sollen. Dann wo die prelaten und prelati

vor dem landtsrechten von alter her nicht schuldig,[a] ware jetzt regierender R. kgl. M[t] unnot gewest, die closterfrauen zu befreien, dass sy persondlich in clagen oder antworten vor dem landtsrechten weitter nicht erscheinen durffen, sondern solches durch ire schaffer, anwäldt und gewalttrager verrichten mugen. Was aber ander geistlich personnen der briesterschaft beruert, werden von E. L. selbs, wo clagen, persondlich ansprachen irenthalben furkumen, on alles mittl fur ire erzbriester gewisen und ist der herrn bischove beschwarung ditsfalls allain darumben und auf das vorhaben gegründet, dass sy in grichtssachen wandlen, fallen, grossen und weltlichen regimenten hoch angesehen waren, vill zu thuen und zu schaffen hetten, so inen doch vil ain hohers und genöttigeres von Christo dem herrn bevolhen und gepoten ist, nämblich dass sy seine schäfflein . . . treulich weiden; und wo sy disem iren aufgelegten bevelch . . . nachgiengen, wurden sy warlich damit ausser weltlicher händl und vill grosses gerichtszwangs und herrschung, die innen pillich nit zuesteen oder geburn, genug zu schaffen und zu thuen haben, und liessen die weltlichen mit herrschung und regierung, die darzue geordnet, handlen. Sy wollten es aber ye gern beysamen haben, damit auch die weltlichen in irer forcht, gwalt und bevelch, leben und zuletzt wo es inen gestattet, von gott darumben schwarlich gestrafft werden muessen.

Bisher hat es sich, wie man weiss, in Kärnten lang nicht zuegetragen, dass man die briester umb fräflich handlung und menschlich plodigkeit gepeinigt, gefangnusst oder uberflussig mitgefarn war. Aber zu verhüettung des wäre guet, dass sy sich hinfur wie andere cristenmenschen und layen thuen, auch besorgt sein müessen vor fravenlichen muetwilligen ubeln und posen thaten . . . Wo aber wider solches gehandlt, wurde warlich nicht allezeit bei einem jeden zu erhalten sein, die menschlich plodigkeit (wie die bischoff abscheulich und wol zu nennen spättisch schreiben) mit dem Sem und Constantino zu decken und wo die briester ubls oder misshandlen, wirdet für recht und pillich geacht, dass sy wie ander darumben gefanknusst und gestrafft werden.

Von austaillung und verordnung der geistlichen guetter.

Die bischoflichen zaigen in disem articl an, der geistlichen person und gueter seyen den geistlichen grichtszwang underwarfen, so volge auch daraus, das die bischoven in der geistlichen gueter im leben und nach irem absterben die gerichtsobrigkeit zu gebrauchen hetten.

---

[a] Fehlt offenbar ein Satztheil.

Hieraus erscheint abermallen, wie hoch und gross die gottesfurchtigen bischove so treulich und vleissig nach der menschen seligkait trachten, wie hart I. F. Gn. die hl. schrift und das wort gottes anligt, ja dass wol gesprochen werden mocht, es sey in allen iren eingegeben schrifften von solcher irer sorg der seelen seligkait aus rechtem guetem bestenndigen gemuet . . . nicht ain ainigs wort geschriben. Dan wo es also, ware nit muglich, dass solcher offenwarer erschrockenlicher uncristenlicher geiz nebens kundt oder mocht eingefuert werden, von welchen ander leut wenig singen oder sagen gedurffen. Und ist derhalben hievor, auch wider die gestelten statuta, wie es in den gerichtssachen und geistlichen guetern bisher gehalten worden, anzaigen, beschechen gleicherweis auch von wegen der briester gueter, ob sy gefangen wurden, erkrankten, entfliehen oder sturben und execution der testament halben.

Dass auch vill personen geistlich sein wellen, aber seien aus negst hievor gestellten ursachen abwendig gemacht worden, davon hat man kein wissen . . . wol ist zu vermuten, dass die bischoff selbs ursach daran haben mochten, dass wenig personen geistlich werden . . . aus dem, dass sy die predicanten, so gelert verstendig und das hl. evangelium clar und lauter furtragen, nicht leiden mugen, verfolgens oder verjagens oder aber legen in vnerträglich purden auf.

Der zehendt halben wirdet an andern orten gegründter und stattlicher bericht ervolgen, also auch von wegen stifft und steuer der geistlichen guetter, darinnen die R. kgl. M^{t} auch angeruert werden. Daneben so gesteet man nit, dass in disem landt Kärndten die pfarrherrn wissentlich je dahin gedrungen worden, dass sy ire zehenten denen vom adel verkauffen und gar schenken hetten müessen. Hette sichs aber zuegetragen, mugen dieselben edelleut darumben beclagt werden, solle hierinnen gepurliche gnuegthuung und einsehung ervolgen.

Weiter wirdet vermelt, welchermassen die seelgerait und pfarrliche recht in merklich abfall kumen, die geschafft der verstorbenen wurden auch nit volzogen sonder verpotten, davon waiss man in gmain nicht, der sich solches ze thuen understanden hette . . .

Was aber die collecturen . . . belangt, ist nicht an, dass hierin ain merkliche beschwär den armen underthanen von den geistlichen zuegefuegt wirdet. Es haben sich vor iaren die underthanen, weil bei den pfarrhöfen mer geselbriester gewest, aus guetem willen fur sich selbs von wegen irer der gesellbriester merrer underhaltung und dass die underthanen in raichung der sacrament, sonderlich in iren krankheiten mit den leib und pluet Cristi befurdert und bestellt wurden, järlich ain gab, es sey nun prot, khass, traid, gelt oder anders ze geben understanden. Daraus

die geistlichen volgends ain beständigs jarlichs und schuldigs einkomen machen wellen und dasselb ires gefallens mit setzung der maass und gröss der gaben gefordert, das aber nicht sein kunen, aus dem dass man es ze thuen nit schuldig oder verpunden sonder ein freiwillige gab ist. Dieweil aber auch vor iaren offt bei ainer pfarr zween drei vier oder mer priester gewonnt und nun yetzundt nur einer ist, will dennoch derselb ainig die zueleg in massen, do irer vier weniger oder mer gewest, völlig haben, das kan nicht ervolgen. Und mochte sich zuetragen, dass die weltlichen iren underthanen auf ir anrueffen, weil sy von den geistlichen zu raichung vermelter gaben ungestuemb bedrangt und benöttiget und inen derhalben zuweilen das sacrament vorgehalten werden wellen, zu entledigung unbefuegter vordrung hilflich, rathsam und beistandig gewest, demnach wirdet geacht, es hab pillich und mit guetem fueg wol beschehen mugen. Man ist auch ganz ungezweifelt, wo sich die pfarrherrn und priester gegen iren pfarrkindern, wie sich geburt, freundlich und treulich halten, sy werden sy entgegen auch guetwillig und gehorsamblichen erzaigen. Nur dass daraus kein urbarium geschriben und damit ain verpflichte jarliche oder quattemberliche gab gemacht oder verstanden werde.

Der edelleut und ander begrebnuss halb ist vorhin meldung beschehen und haben sich die geistlichen gleichwol selbs umbgesehen, was lasterlichen begrebnuss und capellenpau, sy sich ihre unehelichen weiber halb zu thuen understeen, umb deren consenss niemand fragt noch acht, aber erlichen wolberuembten geschlachten, der namen und thaten loblich und erlich zu bedenken, solle es verpotten sein.

Belangend erwellung der peichtvater davon haben die R. kais. M^{t} in dem gestelten Interim meldung gethon, dabei sollen es die geistlichen billich lassen und das gewissen der menschen ires gefallens und wie sy die unrechtlichen zwingen und dringen wellen, nicht pinden anders dann wie es Cristus und seine hl. apostl gepotten und gelernet haben.

Und wirdet ferner furgehalten als hetten ertz- und bischove, prelaten und all geistlich zu irer notturfft und hilf zu verlegen, anzuslahen und einzubringen recht, des sy von weltlicher obrigkait spoliert waren. Dagegen mocht ir geiz und unpillich anmueten, weil sy sonst uberfluss der gueter haben, die inen gotlich nicht zuesteen, repetirt und angezaigt werden, wes gemuets und vorhabens sy sein, aber wie dem allem: so ist wissentlich, dass in disem landt Kärndten von geistlichen und weltlichen ständen in ainige landschafft und bisher in anschlegen steuern hilfen und gaben unzerthailt neben und bey einander gestanden sein. Wie oft und beschwärlich solches beschehen und noch, ist laider zu vil menniglich

wissen und solle den bischoven ires geizigen und unrechtmessigen vorhabens gar nit gestattet werden.

So bedarf es auch gar kainer vertunklung, welchermassen die steuern, raisswaigen und robaten von den weltlichen an die geistlichen beschehen oder wie die incorporation und absenten vorlangst und gueter anzall verschiner iaren abgenomen worden, dass darunter die weltlichen nit ausgeschlossen, sonder mit iren weib und kinder fur die geistlichen zum allerhochsten und laider solchermassen, so doch gott im himmel erparmen mocht, beschwardt sein; wann und so offt es bisher zu ainem anzueg gegen dem Turken kumen ist, haben die vom adl und ander weltlich daran ir guet leib und leben lassen und ir pluet vergiessen, darzue was nicht erwurgt, in die vichische dinstperkeit der unglaubigen geratten muessen, dass dagegen die ertzbischove und bischoff, auch ander geistlich sicher in irem geiz, wuecher, simonei, gewerb, handtierung und uneelichem leben in allem wollust an sorg anhaimbs beliben. Dennoch und unangesehen das alles haben sy kein feier, wie sy unruehe, vill zwitracht, disputationes, absonderung und zertrennung gemainer landtschafft altherkomen, ainhelligen verwandtnuss, doch alle zu irem unersettigten aigennutz dienlich anrichten, und vil reichtumb zu sich ziehen mochten. Der allmechtig gott welle es aber zu pesserung und allen genaden schicken.

Sodann wissentlichen und unverporgen, dass geistlich und weltlich stände in den n. ö. landen aus den vilveltigen steuern und genomen scheden, auch erlitten niderlagen, merklich erarmbt und entgegen augenscheinig, dass die ertz- und bischoven in den guetern uberflüssig gehaufft und furgesehen, darzue nur ainig personen sein. Wäre ein grosse unvermeidenliche notturft, dass von allen einkumen und anligenden guetern des erzbisthumb Salzburg, desgleichen andern bistumben in den ö. landen der vierte tail genomen, zu gelt gemacht, darvon der land grenitzen erpaut und der rest zu kunftiger noth und widerstand der Turken behalten wurde, dann in der andern landtleut und landtschafften vermugen ist nicht, hinfur also stätig und iarlich in den unerschwinglichen anlagen zu beharren . . . Zudem ware auch nutzlich . . ., dass man hinfür kein pension, annata und dergleichen vorbehalt von denen geistlichen gaben ausser oder inner land zu geben gestattet, sonder zu gemeines landts hilf und notturfft, zu widerstandt der Turggen anleget und gebrauchet.

Die bischoven schreiben von steuern, so in den landgerichten beschehen sollen, davon weiss man in Kärnten nichts und geben die bischove deshalb ungleichen bericht. Es ist auch ein solche ordnung in Kärndten welcher herr seinen underthanen unbillich belegen oder in

ander weg unbefuegter weis beschwaren wolt und dass fur den herrn und landshaubtman, aus landschaft oder iren ausschuss, an denen beeden orten auch die geistlichen ständt gleichmässig verwant und darbeisein gelangt, so wird mit verhor und abschid dazwischen gehandlt und die appellation an die R. kgl. M^t . . . den beschwärdten bevor gesetzt.

Dass sy aber anzaigen, sy muessten aus aigenem seckhl steuer geben, ist kein neues, denn dergleichen hilfen werden jederzeit durch ein ganze gemaine landtschafft zu den landtagen, darinnen ist niemandt ausgeschlossen, bewilligt, auch darumben, dass die underthanen iresthails umb so vil weniger steuer geben, bei haus und hoff erhalten werden mugen, und beschicht damit den armen von adl und andern weltlichen, die gleichermassen aus aignem seckl steuern müessen vil beschwerlicher dan den geistlichen, und solle vermug der landtags beschliessung hierinnen allenthalben in anslegen gegen den pauersman ain gleichhait gehalten werden. Wie aber solches bei den geistlichen vollzogen wirdet, davon hat man zu guetem thail wissen, dass nemlich die underthanen hierinnen von niemandt mer als von den geistlichen überlegt und beschwärdt werden.

Und ist E. L. in Kärnten von den bischoven on grundt beschuldiget, als muessten die prelatengueter, die sy nit innen hieten, versteuern. Des herrn erzbischove inquisitores haben sich zu vast geirrt, dann sy wissen woll, wie es ditsfalls gegen menniglichen gehalten wirdet, nämblich dass die ansleg auf aines jeden selbs schrifftlichen einlag, so mit seiner handschrifft und pedtschadt bei eren und treuen beschehen, und ab sich zuetrueg, dass ainer im selbs zu vil angesagt oder geirrt hette: bringt er das gründtlich dar, so wirdt im der beschwarung on mitl abgeholfen.

Wie sy aber in zöll und mauten, auch zerung der R. k. M^t zu den concilien gedrungen werden sollen, davon waiss man nit. Ist auch bisher in disem landt von niemandt ainiche beschwarung in gmein gehort worden.

Den geistlichen wurde auch von den weltlichen obrigkaiten alle victualia taglicher speiss, als fisch, fleisch, schmalz, feder und ander wildtprett verpotten: begern derhalben, solche beschwarung aufzuheben. Ist man nit ingedenk, dass ye von den geistlichen in disem landt ainiche clag oder beschwarung furgepracht worden, noch vill weniger dass dergleichen verpott beschehen. Man sicht auch an den geistlichen abpruch irer narung halb gar wenig mangls. Und wo diser casus der notturfft nach disputirt und erwegen, wurde sich befinden, dass die weltlichen mer ursach hetten, sy uber die geistlichen zu beschweren, dann die geistlichen

wider die weltlichen. Aber bei innen ist kain genuegen oder fulle, wie es dann in andern allen gleichermassen erscheint. Zu dem ist man auch in disem landt nit wenig beschwardt, dass furnemblich die geistlichen allenthalben das schmalz und anders zu irem gewerb und hantierungen auskauffen, bestellen und staigern, das den inwonern zu merklichem abpruch schaden und nachtail raicht.

Weiter vermelden ertz- und bischove: in gemainen landsnötten und fällen, so im rechten zuegelassen, wo die an die ordinarj langeten, seyen sy nit zuwider, laidenliche hilf und handraichung zu thuen. Dagegen wirdet geantwurt, dass von irem einkumen nicht merers zu thuen vnd zue geben begert wirdet, dann was ander, so gult, gueter und underthanen im land haben thuen. Davon auch in gmain durch E. L. bewilligt und beschlossen wirdet, wie es auch von alter her beschlossen, recht und billich ist, dem werden die geistlichen also yeder zeit nachkumen. Und ist noch von kainem geistlichen im landt nie erhort worden, der sich von E. L. in gemainen landts nötten und hilfen abzesöndern merken oder vernemen het lassen: allain die zween bischoff Salzburg und Bamburg (sic): In summa: die bischoff und hohenpriester wissen vor lauter gailheit und uberfluess der gueter nicht, wass sy anfiengen, damit sy noch mer und alles under sich prächten, werffen sollich unzimblich und vor nie gepreuchig irrungen ein, die zu krieg, zertrennung und missverstandt volgen möchten, so sy doch vill billicher frid und ainigkait zu befurdern genaigt sein sollen.

Als die bischoff weitter furgeben, wie sich die prelatten und geistlichen des taglichen aufreitens beschwaren sollen, nun waiss man kein sonder zue oder aufraiten in disem landt der ende gar nicht, zu dem steet in aines jeden prelaten oder geistlichen gefallen, leutt irer gelegenhait zu sich zu lassen und wirdet kaines wegs geacht, dass die prelatten und die geistlichen in Kärndten dise beschwarung fürgewendt, sonder ist vil mer zu vermueten, es sei durch die bischoff erdacht und darumben angesehen worden, dass man ire hoff dest minder besuechen solle, so waiss und kennt man auch nicht, welche pfarrhöf die in Kärndten sein, darinnen die phleger und ambtleuth an sonntagen under der predig suppen essen und trinken, sollen dieselben billich benennt, auf dass dits lasts halben erkundigung gehalten werden möcht, aber es sind clagen sachen, die pillich underlassen beleiben und furzupringen schimpflich und spotlich geacht werden möchten, zu dem dergleichen in Khärndten gehandlt sey bisher nie gehort worden.

Betreffend anlehen, so von den kirchen genommen und nicht wider bezalt werden sollen, ob dergleichen von yemandt gehandlt, des man nicht

weiss, so mugen dieselben darumben, wie sich geburt, beclagt werden. Wass die schlussl inhalt der Regenspurgischen ordnung beruert, ist unwissend, ob derselben gelebt oder zuwider beschechen sei. Es sind gemainiglich bei den kirchen gepreuch und ordnung, wie man es in dergleichen fällen nun lange iar her gehalten. Wo aber darzwischen ein misverstandt einfiel, mochte durch die vogtherrn billich einsehung und wendung mit wissen aines pfarrherrn darinnen furgenommen werden.

Dass von der geistlichen gueter zu 40 *tt* pfennig straff, wann sy die Taufferischen personen abziehen, genommen werden, ist unbewusst, und welche solches unbillich thuen, mugen auch darumben an geburlichen orten beclagt werden.

Item, die geistlichen geben fur, als welten die layen die stifften, wo der gottesdienst nit gehalten wirdet einziehen, unangesehen, dass sich die geistlichen erbieten, den abgang zu erstatten, solich der layen vorhaben werden nach gelegenhait der sachen nit fur unbillich geacht, dann gewondlich bringen die stifftbrief, daruber auch bisweillen reverss gegeben werden, mit sich, ob die gestifften gottesdienst nicht jederzeit ordenlich gehalten, wie es damit weiter gehandlt werden solle, wo nun dergleichen stifftbrief und revers verhanden und die fäll erzeltermassen beschechen, mugen die stiffter oder ire erben und nachkumen mit den guetern inhalt der stifft- oder reverssbrief verfaren, doch ist es pillich, dass solches abermals nach gestalt der sachen nach ordnung im landtsrechten gehandlt werde, derhalben sich die geistlichen befugter weis nicht zu beschweren haben und kunen nicht befreyt oder solchermassen exempt gemacht werden, dass sy brieff und sigil nit halten sollen.

VI.

Beschwerden des steirischen Landtages gegen die Geistlichkeit, zusammengestellt auf Befehl Ferdinands I. 6. (?) September 1549.[1]

(Steiermärkisches Landesarchiv, Salzburger Synode 1549. Concept. Copie im Cod. pat. Vindob. 11804, fol. 320—330.)

Dieweill dann under anderm der R. kgl. M[t] bevelch mitbringt, ob man wider die geistlichen sonderbar beschwerungen pillicherweis fürzebringen hette, dass dieselben I. kgl. M[t] auch gehorsamlichen sollen fur-

[1] Die Datirung stelle ich als eine fragliche hin, da sie unten ausgestrichen ist.

gebracht und angezaigt werden, welches wir aus der wichtige
landts Steier hohen not, auch aus schuldiger pflicht hiemit unde
wellen.

(Beschwerde wegen der Verweigerung des Laienk

Und ist anfenklichen nicht wenig beschwärlich zu hören
disen provinciallstatuten, mandaten und gravaminibus der g
(wie sy sich nennen) ain angemasste regierung und herrschu
wider gottes bevelch befunden, indem dass sy durchaus die la
ain ganze gemain landschafft in sachen die hl. religion und di
administration betreffent von allen göttlichen gaben, cristlichen
und guetern abzesondern und ires gefallens auszusliessen s
winden, dieweil sy dieselbigen durch den erschöpften verstandt
‚layen', damit sy die nennen, für prophanos, unheillig oder ab
volck ze halten vermainen, dardurch sy uns gnuegsam zu verst
alsdann ire schrifften bezeugen, dass sy uns nicht mer
glider Cristi sondern für ire knecht und underthanen ze
dacht, darzue sy nicht mer kirchendiener (Paulus, II Cor. IV,
sondern kirchenherren sein wöllen, und gleichwol aus einer v
gewonhait und herkomen solchs ganz wolbefuegt zu sein verho
aus erfolgt, dass sie die geschrifft verdunkln und mit diser ze
yetzo auf ir person, so es inen annemblich, hinwiderumb, w
entgegen, bald auf das wort layen dieselbig ziehen und ausleg
Machen zwo kirchen: das volk und sich selbst ganz verirrt,
mandt seines namens wellen dann geschweigen des ambts verg
mag. Durch welche spaltung als durch die ainig recht haubtu
irthumb und unverstandt in der geschrifft erwachsen ist, d
mandts sagen hat künen, welches die layen oder welches die
angieng, so doch die schrifft in sachen die seel betreffendt in
menschen verstanden haben will, dieweil durch die cristlich kir
cher haubt ist Cristus, nicht zwen hette, darunter der ain
der ander unheillig, sonder ain ainiger ganzer durch das pluet
heilligter leib und in demselben vill glider und ämbter der
funden werden . . .[a]

Darumb uns nicht wenig beschwärlich, dass sie uns d
solchen namen in ain unleidliche dienstperkeit ze bringen
demnach es nicht umb das slecht wort sondern umb den ve
worts layen, damit sy uns entheilligen und zu ainem abgesond

[a] Folgen die entsprechenden Bibelstellen, Stellen aus Augustin

machen wellen, ze thuen ist, wie sy dann selbst in iren statutis setzen, dass die geistlichen die weltlichen weitt ubertreffen, das wir inen mit nichte solcher meinung gestehen mögen, dieweil durch die hl. tauff und die sacrament alle menschen geheiliget und consecrirt werden . . . und obwol under den kirchendienern und der gemain ain eusserliche ordnung in der kirchen soll gehalten werden, folgt darumb nicht, dass solche unterschid auch innerlich in der seel stat habe, und des priesters ain andere, hinwiderumb des layen seel auch ain andere speis haben muess, dieweil der innerlich mensch, es sey ain briester oder weltlicher durch ain gleichmässige regierung von Cristo aus genaden in dem geistlichen reich underhalten und versehen, auch durch die hl. sacrament geheiliget und gewierdiget wirdet, als Augustinus De decem leprosis sagt: Nunc omnes unguntur etc. . . . Welche underschaid des eusserlichen und innerlichen menschen die geistlichen in disem fall nicht erwegen, darumb uns auch nun fort mer solche absonderung durch den verächtlichen verstandt des namen layen erschöpft, beschwerlichen zu pillichen oder zu gedulden sein wolte, dann sy in iren statuten und beschwerungen offentlich setzen, dass man den layen das sacrament under bederlay gestalt nit geben solle, und keinen andern grund als dass sy uns mit dem wörtl layen von inen absöndern und underschaiden, gesetzt haben; welches doch wider die hl. göttlich schrifft erdacht, als dann solches in dem articl in der verantwortung uber die statuta provincialia gestelt mit mererm ausgefuert worden ist. Darumben wir uns solches mit dem höchsten beschwern thuen, dass uns dasjenig, so allen cristen von trost zu gott geschenkt und gegeben, durch der geistlichen absonderung versagt und abgeslagen wirdet.

(Klage über den Mangel an geschickten und gelehrten Geistlichen.)

Zum andern, welchermassen auch an gelerten und geschickten predicanten in disem land grosser mangl und gebruch (fürnemblich dass der gemaine man on alle gottsälige underricht das wort gottes und ander cristlicher leer, sonder wie das unvernünftig vieh lebt) erscheint, das ist hievor in beden unsern uberantwortungen über die statuta provinciala und gravamina gestelt lauter und nach lengs ausfuerlichen begriffen, darein wir uns allerdings referiert haben wellen.

(Klage über die Laster und Straflosigkeit der Geistlichen.)

Item, dass sich undter der geistlichkait erschrecklich und bei teutscher nation unerhorte und unnatürliche laster zuetragen und wann die

gebracht und angezaigt werden, welches wir aus der wichtig
landts Steier hohen not, auch aus schuldiger pflicht hiemit und
wellen.

(Beschwerde wegen der Verweigerung des Laienk

Und ist anfenklichen nicht wenig beschwärlich zu höre
disen provinciallstatuten, mandaten und gravaminibus der
(wie sy sich nennen) ain angemasste regierung und herrschu
wider gottes bevelch befunden, indem dass sy durchaus die la
ain ganze gemain landschafft in sachen die hl. religion und di
administration betreffent von allen göttlichen gaben, cristliche
und guetern abzesondern und ires gefallens auszusliessen s
winden, dieweil sy dieselbigen durch den erschöpften verstandt
‚layen', damit sy die nennen, für prophanos, unheillig oder ab
volck ze halten vermainen, dardurch sy uns gnuegsam zu verst
alsdann ire schrifften bezeugen, dass sy uns nicht mer
glider Cristi sondern für ire knecht und underthanen ze
dacht, darzue sy nicht mer kirchendiener (Paulus, II Cor. IV,
sondern kirchenherren sein wöllen, und gleichwol aus einer
gewonhait und herkomen solchs ganz wolbefuegt zu sein verh
aus erfolgt, dass sie die geschrifft verdunkln und mit diser z
yetzo auf ir person, so es inen annemblich, hinwiderumb,
entgegen, bald auf das wort layen dieselbig ziehen und ausle
Machen zwo kirchen: das volk und sich selbst ganz verirrt,
mandt seines namens wellen dann geschweigen des ambts verg
mag. Durch welche spaltung als durch die ainig recht haubt
irthumb und unverstandt in der geschrifft erwachsen ist, d
mandts sagen hat künen, welches die layen oder welches die
angieng, so doch die schrifft in sachen die seel betreffendt in
menschen verstanden haben will, dieweil durch die cristlich ki
cher haubt ist Cristus, nicht zwen hette, darunter der ain
der ander unheillig, sonder ain ainiger ganzer durch das plue
heilligter leib und in demselben vill glider und ämbter de
funden werden . . .[a]

Darumb uns nicht wenig beschwärlich, dass sie uns d
solchen namen in ain unleidliche dienstperkeit ze bringen
demnach es nicht umb das slecht wort sondern umb den v
worts layen, damit sy uns entheilligen und zu ainem abgeson

---

[a] Folgen die entsprechenden Bibelstellen, Stellen aus Augusti

machen wellen, ze thuen ist, wie sy dann selbst in iren statutis setzen, dass die geistlichen die weltlichen weitt ubertreffen, das wir inen mit nichte solcher meinung gestehen mögen, dieweil durch die hl. tauff und die sacrament alle menschen geheiliget und consecrirt werden . . . und obwol under den kirchendienern und der gemain ain eusserliche ordnung in der kirchen soll gehalten werden, folgt darumb nicht, dass solche unterschid auch innerlich in der seel stat habe, und des priesters ain andere, hinwiderumb des layen seel auch ain andere speis haben muess, dieweil der innerlich mensch, es sey ain briester oder weltlicher durch ain gleichmässige regierung von Cristo aus genaden in dem geistlichen reich underhalten und versehen, auch durch die hl. sacrament geheiliget und gewierdiget wirdet, als Augustinus De decem leprosis sagt: Nunc omnes unguntur etc. . . . Welche underschaid des eusserlichen und innerlichen menschen die geistlichen in disem fall nicht erwegen, darumb uns auch nun fort mer solche absonderung durch den verächtlichen verstandt des namen layen erschöpft, beschwerlichen zu pillichen oder zu gedulden sein wolte, dann sy in iren statuten und beschwerungen offentlich setzen, dass man den layen das sacrament under bederlay gestalt nit geben solle, und keinen andern grund als dass sy uns mit dem wörtl layen von inen absöndern und underschaiden, gesetzt haben; welches doch wider die hl. göttlich schrifft erdacht, als dann solches in dem articl in der verantwortung uber die statuta provincialia gestelt mit mererm ausgefuert worden ist. Darumben wir uns solches mit dem höchsten beschwern thuen, dass uns dasjenig, so allen cristen von trost zu gott geschenkt und gegeben, durch der geistlichen absonderung versagt und abgeslagen wirdet.

(Klage über den Mangel an geschickten und gelehrten Geistlichen.)

Zum andern, welchermassen auch an gelerten und geschickten predicanten in disem land grosser mangl und gebruch (fürnemblich dass der gemaine man on alle gottsälige underricht das wort gottes und ander cristlicher leer, sonder wie das unvernünftig vieh lebt) erscheint, das ist hievor in beden unsern uberantwortungen über die statuta provinciala und gravamina gestelt lauter und nach lengs ausfuerlichen begriffen, darein wir uns allerdings referiert haben wellen.

(Klage über die Laster und Straflosigkeit der Geistlichen.)

Item, dass sich undter der geistlichkait erschrecklich und bei teutscher nation unerhorte und unnatürliche laster zuetragen und wann die

zeitlichen guets in essen, drincken, pankhatiren mit haltung gemainer päder, dergleichen mit aufrichtung täntz und in vil ander unzellig weg, den weltlichen, sonderlich dem gemainen man nit zu klainer ergernus und pösen nachgedenken, den überfluss mer als zu vill brauchen und des unordenlichen leben und wandels unersettigt sein.

(Unzucht in Frauenklöstern.)

Item, so wirdet auch in villen frowenclöstern in disem land mit kinderverthueung, unzucht und anderer unzimblicher beiwonung und in vil ander weg ganz unverschampt gehaust und gehandlt, wie man dann solches in täglicher erfarung sieht und offenbar ist.

(Liederliche Amtsführung der Geistlichen.)

Item, nachdem sich sunderlich und teglich zuetregt und begibt, dass man die jungen kinder, so auf die welt kumen und zu der hl. tauff tregt und des pfarrers oder caplans, so der kirchen fürgestellt, begert wirdet, dass die personen sambt dem kindl sonderlich winterszeit, welches beschwärlich und nachtailig, oft lang warten und verziehen müessen, aus welchem verzug oft mannigs kind der geordenten cristlichen tauff nit erharren, sondern aus frost der kälten und anderer zuefäll verschaiden thuen, daran sein nun die geistlichen vorsteher und seelsorger schuldig, und wann man die geistlichen wie obgemelt bei der kirchen oder in iren pfarrhöfen suecht, werden sie gemainiglich in den wirtsheusern bei dem spill, tannzen und in verbringung anderer laster voll weins gefunden und betretten. Welches fürwar nit ain klain sondern hohe beschwär ist dass sy irem bevolchen hirtenamt so nachlässig warten und demselben schier gar nit vorsteen noch verrichten thuen und wann sy nun voll weins, was für ain cristliche tauff beschehen mag, das ist wol abzenemen.

(Habsüchtiges Vorgehen bei Sterbefällen.)

Item, so hat sich an vil ortten in disem land zuegetragen und noch teglich zuetregt, wann ein crist von diser welt verschaidet und durch den zeitlichen tod ubereilt wirdet und das sacrament nit empfangen, dass der geistlich vorsteer sich verwidert, den todten cörper nit in das geweichte erdtreich legen ze lassen, man gebe im dann 1 ℔ ₰ welches wider ir aigene decret, dass sy gelt nemen vil weniger begern sollen, causa XIII s. p. q. II rubri. pro sepultura nichil muneris exigendum.

Und noch das darzue beschicht, so ain person stirbt, der aim geistlichen ichtes schuldig ist, dass sy gleichermassen den abgestorbnen nit

begraben wellen lassen, allain die negsten erben und freundt werden ime umb die schuld guet, und so auch dieselb schuld in kurzer zeit nit bezalt wirdet, so muess man den geistlichen interesse darzue geben. Ob nun das nit ungeburlich handlung und unerhörte uncristliche simonei ist, hat menniglich leichtlichen abzenemen.

(Prunk- und Zanksucht der Geistlichkeit.)

Item, dass die pfarrer und ander geistliche der merer tail in tafern und wirtsheusern under dem gemainen volck sitzen, auch auf der gassen mit langen messern (da kain geverlichkait zu besorgen) und mit weltlichen zerhackten und zerschnitten claidern wandeln, vil ungebürlichen hader und zank anfahen, dardurch sich dickermals ein slahen begibt und also hand anlegen, dass die armen verwundt oder leiblos gemacht, darnach die armen gepannt und zu schweren costen und schaden gebracht werden, auch die armen also dringen, sich mit inen ires gefallens zu vergleichen und zu vertragen und sich aus dem pann neben des empfangen schaden kauffen muessen, welches aber furohin kainswegs solchergestalt von den geistlichen zu gedulden.

(Verkehr mit leichtfertigen Frauen.)

Item, dass die pfarrer und ander geistlichen den merern tail mit leichtfertigen weibern, darunter ir vill eelich versprochen männer haben, und kindern haushalten, auch bemelten männern auf ir vilfeltigs begern und ersuechen ire weiber vorhalten und verpergen und ain solches ergerlichs, unerlichs und widerwertigs und schanntlichs leben fuern, welches den pharrleuten zu bösem exempl dienet, sy auch daraus leichtfertig und halssterrig werden, gleiche laster zu verbringen, welches innen durch die geistlich obrigkait und zewider irer selbst decret zuegesehen und offenlichen gestatt wirdet.

(Wirthshäuser und Ladschaften der Geistlichkeit.)

Item, so halten ye zu zeiten die geistlichen auch offne wirdt- und ladschaften, dergleichen auf den kirchweien der orten, da sy oberherrn sein, legen sy oder ire diener, die auch priester sein, järlichen würffl, kugl und karttenspiel auf, nemen auch den gniess und scholler davon unverschambt, sagen es gehor inen aus obrigkait zue, wiewol in geistlichen und weltlichen rechten auch alle obrigkeiten solches hochlichen verpietten, sy die geistlichen aber vermainen und haben es zu ainem gesetz gemacht, dass es also recht und guet sey.

(Aufreizung der Bauern gegen die Herrschaft.)

Item, so wirdet auch bei aines tails geistlichen und pharrern offenlich auf der canzl gepredigt und ausgeschriern, dass man sich vor denen hüeten und achtung haben solle, die in den stainen heusern sitzen, dann was darinnen ist, sein teuflisch. Ob nun aus solchen und dergleichen argwonigen predigen die gemain pauerschafft bei disen schweren iarn nit zu ainer aufruer und empörung erweckt und darzue ursach geben möchte, hat menniglich leichtlich zu erwegen.

(Habsüchtiges Verfahren gegen den Adel.)

Item, so understeen sich die geistlichen abermals ganz unbillicher weis, die von adl, so dieselben ableiben, ir schilt und helm dem loblichen alten gebrauch nach in die kirchen nicht aufrichten ze lassen, allein des abgestorben verlassen erben vergleichen sich dann mit dem geistlichen, so derselben kirchen vorstet, nach seinem wolgefallen; welches nit ain kleine beschwär und bei denen geistlichen abzestellen die notturfft erfordert.

(Nutzlosigkeit der Klagen.)

Item, ob nun gleich auf all fürkoment und geüebt fäll, so durch die geistlichen beschehen und ervolgen, dem ertzbriester geclagt wirdet, so beschicht doch darinnen wenig oder gar kein einsehung, daraus sich zuetregt, dass sich dardurch die öffentlichen auch uncristlichen laster täglich bei den geistlichen meren und in allen unverschampten sünden begraben ligen.

(Nothwendigkeit einer starken Reformation.)

Solch und dergleichen mer beschwärlich handlung und laster wären die wider geistlichen in grosser zall anzezaigen und furzebringen, so wirdet doch solches von uns allain zu verschonung der hochlöblichen kgl. person in underthenigkait underlassen, dann sollen wir der geistlichen begangne laster und übel halten nach lengs entdecken, das wurde im schreiben vil müee gepern und I. M^t grosser leng halben zu vernemen und abzehoren vast verdriesslich sein. Wo es auch daran kömbe, westen wir die obgemelten volbrachten laster und derselben noch vil mer mit guetem grundt anzuzaigen und ob von nötten gnuegsamblichen zu beweisen; derwegen wil in der verantwortung auf der geistlichen beschwer angezogen die hoch und unvermeidlich notdurfft erfordert, hierinnen und

in allen andern puncten ain statlichs einsehen und dermassen ain gewaltige starke reformation und visitation zum fürderlichisten fürzunemen, auf dass solche uncristliche laster und ganz unverschambt und unerhort sachen ernstlich abgestelt und in ain guets cristlichs und gottsäliges werk gericht und das arm gemein volk von den geistlichen wider allen gottlichen bevelch nit dermassen erbarmlich verfuert, sonder bej rechtem warem cristlichem glauben erhalten, auch inen die cristlichen recht, wie dann an im selbst pillich und die göttlich geschrifft zuelässt, nit vorgehalten, sonder on alle waigerung mitgetailt und treulichen geraicht werde, underth. pittent, I. kgl. M[t] wellen solche der geistlichen pös und ergerlich handlung zu verhüetung mer einreissender laster mit ernst und gn. abstellen, wie dann I. kgl. M[t] aus der hohen nott mit gnaden ze thuen werden wissen. (Actum den 6 Septembris anno im 49[ten].)[a]

VII.

Etliche beschwarungen wider die geistlichkeit in Khärnndten.

(Cod. pal. Vindob. 11804, fol. 312[a] — 314[a].)

Sich tregt an etlichen orten mermalen zue, so die underthanen erkranken, in todtsnötten ligen und ire pfarrherrn umb das hochwierdig sacrament ersuechen lassen, dass die pfarrherrn und ire gsellbriester hierinnen die unterthanen verkurzen, dardurch sy unpeucht und unbericht verschaiden. Und sonderlichen wellen die geistlichen die underthanen an den feyertagen in disen fällen nicht besuechen, geben die ursachen fuer, als seyen inen die feyertag auch gesetzt, daran sie ruehen sollen, dann sy auf dieselbigen tag studiern und predigen muessen.

Weitter understeen sich die geistlichen ye zuweillen den underthannen umb schlechte ursach willen, als umb schulden und ander klain zuefäll, so inen den geistlichen, iren bedunken nach, zuwider verstanden werden, das sacrament vorzuhalten, dardurch sy die pauern dahin dringen, dass sy sich mit innen, den geistlichen, ires gefallens vertragen müessen.

Also auch . . . wirdet es von den geistlichen gegen den underthanen in anforderung der collecturn und zueleg auch umb ander gar geringschätzig ursach willen mit beschwarung und aufzug des hoch-

[a] Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen. In der Wiener Handschrift fehlt das Datum ganz.

würdigen sacrament, verpietung der ehe und underhaltung ander pfarrlichen recht gehalten.

Item, die geistlichen wellen auch die kindpetterin nicht einsegnen, sy haben sich dann vorhin mit inen einer gab halben verglichen.

So erscheint weiter bei den pfarrherrn grosser beschwarlicher mangl in dem, dass sy sich anhaimbs bei den kirchen in den pfarrhöfen nicht enthalten sonder die merern tag in der wochen in den stetten und märkten, auf den wochenmärkten und auf dem landt in den wirtsheusern ligen, dem trinken, spielen, tanzen, rumorn und andern lastern obligen. So man dann die jungen kindlein zu der tauff bringt, findet man sy, die pfarrer, nit anhaimbs, derweilen die kinder an andere und zuweilen an das dritte oder vierte ort der pfarren zu der tauff getragen und dardurch verabsaumbt werden, dass die kindlein one tauff zu zeiten verschaiden muessten.

Die geistlichen understeen sich, an den peichten und in der letzten zeit manns- und weibspersonen mit vordeutung, als kume es iren seelen zu guetem und erlangen darmit die ewige seligkeit, dahin zu bereden, dass sy irer gueter halb zu den kirchen sonderlich inen den briestern verordnung thuen; welliches zu vil malen den negsten rechten erben und pluetsfreundten zu verderblichen schaden und sollichermassen zu nachthail raicht, dardurch sy zum pettelstab gedrungen werden und denselbigen an sich nemen müessen.

Dass sy auch auf irer herren grundt jarlichen zins slahen und dieselbigen unwissend der herrn den geistlichen jarlich raichen, die es alsdann in ire urbar schreiben und so es sich zuetregt, dass soliches offenwar wirdet, oder dass man sich diser zins zu geben verwidert, volgt daraus, dass die geistlichen solliche gaben als fur ain alt herkumbne gerechtigkait, die sie an der herren grundt hetten, ansprechen. Was das fur ain erbrigkait an im tregt, hat ein jeder leichtlich zu erwegen.

Und ist nun so weit kumen, dass die geistlichen die acker, davon erzeltermassen die zins erfolgen, den gruntherren gar entziehen, von den hueben hinweg nemen und weiter ires gefallens verlassen wellen, derhalben die underthanen ire zins, inmassen wie vor nit verrichten mugen; das alles den grundtherrn zu schaden, nachtail und unrechtlich beschicht.

Was unzucht, lasterlichs wesen und leben sonst in mennigerley weg von villen geistlichen gepraucht und geuebt wirdet, erscheint teglich und ist menniglich offenbar, derhalben und was sich zu zeiten gegen den weibspildern an der peucht zuetregt, zu erzellen underlassen.

Die gesellbriester und caplän werden auch von den pfarrherrn und vicarien solichermassen beschwarlich und ubl underhalten, dass sy deren wol nicht mer bekumen kunen und wellen nicht minder alle einkumen, in massen sy die gesellbriester und caplan hielten, völlig von den stifftungen und andern, das sy für pfarrlich zuestennd achten, von den underthanen haben, unangesehen dass die gestifften gottsdienst nicht gehalten oder verrichtet werden.

Und tregt sich an etlichen orten zue, dass an vill sonntagen noch an das zwölfpotten und andern hl. tagen kain mess in den kirchen gelesen wirdet, so doch vor iaren in der wochen aufs wenigist zu drei oder viermalen in geprauch gehalten worden.

Vast beschwarlich ist es, so die geistlichen muetwillen rumorn und jemandt schaden zuefuegen, dass sy zu den weltlichen zu kainer verhor noch straff steen, sondern solliches alles an ire ordinari, darvor man sy beclagen und recht zu inen suechen solle und ziehen welle, so doch in offenbarer erfarung, dass umb kainerlay misshandlung, todschleg und ander ubl pössthaten, so es an ire ordinarj kumbt, gegen inen den verprechern mit kainer ernstlichen und verdienten leibstraff gehandlt wirdet.

Dann es ist wissentlich, dass nit lang verschinen ain munich zu Villach mit Sodomitischer begangner sundt . . . offentlich betretten und so er durch das weltlich seinem geistlichen gericht uberantwurt, ist er darumben, wie sich geburt hett, ungestrafft, sondern wie man erindert, aus und frei gelassen worden. Welches aber uncristlich und wider alle pillichait ist.

Item, die geistlichen halten ab den bruederschaften liehtkhuen (sic) und anderm vich, so man zu den kirchen durch ir anraizen gibt, darvon sy im iar zusammenkunften, malzeiten und ubermässigkait der fullerei halten. Wirdet fur nutzlicher und pesser, auch gottseliger angesehen, dass soliche bruederschaften aufgehoben, abgethan und die armen nottdürftigen menschen in ainer jeden pfarr von dem einkumen gemelter bruederschaften, liechtkhuen und anderm vich . . . underhalten wurden.

Die underthanen werden von den geistlichen wider alt herkumen in den seelgeräten hochlich gesteigert und beschwart; daneben wirdet inen von ir etlichen auf der canzl angezaigt, wann sich ein sterbelauff zuetrueg, so wollten die geistlichen unverpunden sein, die kranken personen zue besuechen.

Und furnemblich werden die underthanen bei den ungelerten, ungeschickten seelsorgern an verkundung und furtragen des hl. evangelium und wort gottes verkurzt, also dass sy von denselben ungelerten predicanten mer auf menschengesatz und aigne werch, dann auf die ainig

und ware genuegthuung Christi gewisen werden. Derhalben stattliche fursehung am höchsten von notten.

VIII.

Auf etlich sonnder der geistlichen statuta, so nach beschluss voriger handlung furkumen, deren von Khärnten guetbedunken.

(Cod. pal. Vindob. 11804, fol. 316ᵃ—317ᵇ.)

Von straffen.

Der straff halben ist gleichwoll specificiert angezaigt, welchermassen die verprecher sollten belegt werden, welliches auch ganz billich und recht ist, doch dass die nach gottes bevelch geschehen: dass aber die geistlichen dieselben vermeinen zu thuen, ist vorhin angezaigt, dass sie die verschuldungen und verprechungen allain, weil die noch in der gehaimb der peicht und absolution steen, zu straffen haben, so die aber offenbar werden, so steen solliche straff allain denen weltlichen ze thuen.

Und als die geistlichen verrer anzaigen, dass das weltlich regiment den geistlichen[a] canonibusen sollte underworffen sein, mit droung grosster straffen begriffen, wo die weltlichen darwider thetten, soliches ist hoch beschwarlich zu vernemen, und der layen hochstes anligen wie dann hievor auch nach lengs in dem articl die straff belangund angezaigt ist; dann dass sich die geistlichen je und albeg mit höchstem vleiss in iren concilien, decreten und sonderlichen furnemen understanden, damit sy das weltlich regiment gar under sy gebracht hetten, wie dann aller welt offenwar, so inen doch nach gottes bevelch gar nit geburt, sondern vill mer unsers lieben herrn Jesu Christi spruch, den er zu seinen hl. aposteln gethan, vor augen haben sollen, nemblich die fürsten regieren das volk, zu versteen die weltlichen, aber ir nit, also derhalben ire canones in disem fall ganz und stracks wider den bevelch und wort gottes sind und die geistlichen beleiben derhalben billich unter den fluglen der weltlichen obrigkait und derselben beschutzung, wie sy dann selbs in disem articl zu beschluss melden und begern.

Von der puesswärtigkeit und vergebung der sunden.

Von wegen der puesswärtigkeit ist von nötten, hie was davon zu retslagen, dann vorhin diser puesswärtigkeit halben nach lengs meldung

[a] Cod.: geistlichen cononibusen (sic) solten.

beschehen, so aber was davon geredt werden soll, welle man sich unzweiflich versehen, die geistlichen wissten dass die recht puesswärtigkait an aines jeden sundigen bereuten menschen herzen und die genuegthueung in unsers lieben herrn und seligmachers Jesu Christi pittern laiden und sterben steet, welicher uns all mit seiner auferstenng für seines himblischen vatter zu der ewigen seligkait gesetzt.

Von dem urtl der excommunicierung und geistlichen straffen.

Diser articl ist an etlichen ortten irrig in der abschrifft befunden, darauf nit wol ratsleg volgen mugen, was aber richtig befunden, ist in den vorigen schrifften daruber anzaigt und bericht beschehen.

Von der visitation.

Die visitation ist wolbedacht, dass die geistlichen von den bischoven haimbgesuecht und ires thuens und wesens ersehen, und worin sy mengl befinden, in pessern und christlichen stat redigiern, doch dass soliches sambt etlichen tauglichen personen, die die R. kgl. M[t] als herr und landsfürst und obrister vogt der geistlichen beschehen. Man ist auch trostlicher hoffnung, die bischoff werden die pfarrherrn höchster begierd und mit vleiss dahin lernen und weisen, auf dass sy iren schäfflein das hl. wort gottes treulich und höchstes vleiss furtragen, auf dass das arm cristlich volk in der gemain doch zu etwas verstandt des cristlichen glauben kumen mochten; dann es mag in gueter warhait gesagt werden, dass nicht der zehent pfarrer weiss, was der recht warhafftig glaub ist, und allain aberglaubige verfuerische offenware uncristliche sachen dem armen pauersvolkh furtragen. Daraus nun abzunemen, in was stall solliche schäfflein eingesperrt sein. Das solte got im himel erparmen, aber, wie gemelt, versicht man sich, solicher greuel werde durch die visitation abgestellt und in ain cristlich wesen redigiert.

Von den synodis oder versamblung der geistlichen.

Die zusammenkunft in synodis ist nicht unbillich, auf dass den einreissenden uncristenlichen mangeln zeitlich furkomen mag werden. Aber dass soliches allain durch die geistlichen regiert, erkannt und verricht soll werden, ist nicht billich, wo anders sich in unglauben was einreissen wolt, dann weil die hl. concilia die geistlichen an beisein und an rath der layen kain gwalt noch macht haben zu tractiern oder zu schliessen, vil weniger dann die synodi, derhalben hat in disem fall, dass die geistlichen allain die synodos zu halten, nit stat. Aber den layen,

wie vorgemelt, ist nicht zuwider, sehens auch fur nottdürftig an, dass die synodi gehalten, doch in ir der layen beisein, weil sy allzumal in ainem geistlichen leib, das ist, in Cristo dem herrn sein, dass inen den layen gleich sovil an der soligkait irer seelen als den geistlichen gelegen ist.

IX.

Aus der Instruction der bairischen Gesandtschaft. Ohne Datum.

(Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C.)

... Unsere rät sollen beschliesslich mit allem vleiss und ernst darauf arbaiten

erstlich, dass bei den geistlichen durchaus in gemain hochs und niders standts ain geistlich zuchtig und söllich leben, thun und lassen angestellt und mit den werken gehalten und volzogen werde, wie durch die hl. concili, bäbstlich und bischoflich satzungen und sich vor gott und der welt geburt und bey den alten in der christlichen kirchen gehalten ist worden.

Zum andern, dass zu allen geistlichen pfründten und sonderlich zu den seelsorger gelerte fromme und taugenliche personen furgenomen, welche iren pfarrkindern mit leben und leer, christlich und loblich aigner person vorgeen mogen, dass auch dieselben seelsorger mit gepurlicher unterhaltung versehen, die absenten und dgl. abgeschafft und furter nit zuegelassen werden.

Zum dritten, dass kein prediger zuegelassen werde, er sei denn zuvor genuegsamblich examiniert und fur taugenlich durch seinen ordinari zuegelassen, darin auch die erzbischoff und bischoff iren vicarien ernstlichen bevelch, auch selbs irem ambt nach darob sein und zuesehen wellen, dass hierin kain gonst, furderung oder hinlässigkait gepraucht sonder der recht weeg und allain zue eher des allmechtigen und der armen christlichen seelen selligkait bedacht werde.

Zum viertten, dass zu volchomner erhaltung söllicher ordnung bei aller geistlichait, auch in den clöstern visidiert (sic) und alle mengl sovil menschlich gepessert und abgethan werden.

Zum funfften und letsten, dass kein ausgeloffne closterperson zu pfarren seelsorgen, messen oder andern kirchendienst angenommen noch geduldt, sonder in ir closter geschickt und der enden nach eines jeglichen ordens regel und statut gestrafft und behalten werde.

So dann solche ordnung furgenommen und mit dem werk vollzogen, werden, on allen zweifel alle ketzereien und spaltungen aufhören, gemaine gaistlichkeit erlich als die vätter gehalten, darzue alle furgewandte missprauch und beschwerden von inen selbst fallen und aufhören. Darzu wir mit allem unserm vermugen rathen, helfen, auch sovil an uns und möglich ist, unsere underthanen darzue halten und in gemain nichts underlassen wellen, was zue eere des allmechtigen . . . die notturfft sein wirdet und wir ze thuen schuldig sein. Datum.[1]

X.

König Ferdinand an das niederösterreichische Regiment: Befehl, dass mit der Publicirung der Salzburgischen Synodalmandate Stillstand gehalten und den Geistlichen kein Gerichtszwang oder Gerechtigkeit, die sie bisher nicht im Gebrauch gehabt, zugelassen werde. Prag 1549, October 14.

(Original. Archiv des Cultusministeriums, Acta. 58, Gen.-C.)

Ferdinand . . . Wir haben Euer schreiben, des datum den letzten tag nechst verschines monats Septembris steet, betreffent die publicierung des Saltzpurgischen sinodalmandats empfangen und vernomen, und hetten uns gleichwoll versehen, die ertz- und bischoven Saltzpurger provintz wurden mit publicierung solcher mandata, in erwegung, dass zu ferrern handlung tag angesetzt, auch durch uns zu solcher handlung unser ansehenlich rät und commissari gen Salzburg verordent worden, bis zu verrer vergleichung stillgestanden sein. Dieweil aber solches nit beschehen und wir von yetzt angeregten unsern commissarien, so wir bey angeregten erz- und bischoven zu Saltzpurg haben, täglichen ir handlung und ausrichtung relation gewartendt sein, gedenken wir derselben relation und ausrichtung zu erwarten und mit publicierung widerwertiger mandata noch zur zeit still zue steen. Doch ist unser will und bevelch

[1] Das Datum ergibt sich aus einem beiliegenden Schreiben Herzog Wilhelms an Karl V. Herzog Wilhelm bestätigt darin den Empfang des kaiserlichen Schreibens vom 4. Juli mit der Mahnung, seine Räthe nach Salzburg abzusenden. Er habe dies gethan, wie die beiliegende Instruction ausweise. Da das Schreiben des Herzogs vom 4. September datiert ist, wird das Datum der Instruction wohl von einem früheren Datum sein, zumal als der Tag der Berathung auf den 1. September festgesetzt war.

an Euch, dass Ir unangesehen und unverhindert solcher mandata uns in unsern l. f., auch unsern landten an derselben hergebrachten oberkaiten, jurisdiction und rechten nichts entziehen noch die geistlichen ainichen gerichtszwang oder gerechtigkeit, deren sie bisher nit im gebrauch gewesen, einnemen lasset noch gestattet, sonder uns bey unser jurisdiction und rechten handhabt und uns davon bis auf verrern beschaidt nichts entziehen lasst . . . Geben in unserm kgl. sloss zu Prag am 14 tag Octobris anno im 49 unserer reiche des Romischen im neunzehenden und der andern im drey und zwanzigisten.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium

Wagner.

Siegel verletzt.

Den ersamen . . . statthalter, cantzler, regenten und räten unsers regiments der n. ö. lande.

In dorso: Antwurt der general halben, die die geistlichen ausgeen lassen und der k. M[t] obrigkait zu handhaben 21 Oct. 49.

Dises kgl. befelchs ingedenk zu sein und bei der canzlei zu behaben und disen bevelch dem herrn landtshaubtman und vitzdomb ob der Ens, Steir, Kärndten, Crain, Görz und dem herrn landmarschalk albie (Wien) zu verkunden mit disen wortten, wie hierinnen steet.

\

Inhaltsangabe.

Beilagen.

EINE DENKSCHRIFT

DES

SSHERZOGS (NACHMALIGEN KAISERS)

FRANZ STEPHAN

VON LOTHRINGEN-TOSCANA

AUS DEM JAHRE 1742.

VON

DR. J. SCHWERDFEGER.

Mit den Vorarbeiten für eine Publication über den bai-risch-französischen Einfall im Jahre 1741 beschäftigt, traf ich im Fascikel 341 der Kriegsacten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs ein dünnes Heft mit dem Vermerk: ‚1. Entwurf („Canevas") eines Vorschlages zur Beruhigung des deutschen Reiches und einer Ausgleichung mit Baiern (anonym an den Bischof von Würzburg gesendet), Anmerkungen darüber und ein Schreiben an den Bischof. Concept von der Hand des Grossherzogs Franz von Toscana und in Abschrift. S. D. 1741. 2. Projet pour contenter l'Electeur de Baviere et lui procurer le titre de Roi . . . von der Hand des Grossherzogs. S. D. (1741).‘

Dem verewigten R. v. Arneth lag, als er 1863 und 1864 die beiden ersten Bände seines grossen Werkes über Maria Theresia veröffentlichte, dieser ‚Entwurf‘ noch nicht vor, da er es sonst gewiss nicht unterlassen hätte, am betreffenden Orte eingehend darüber zu sprechen, umsomehr, als es sich in dem hier wiederzugebenden Stück Nr. 1 um einen weitausschauenden, sich zu einer förmlichen Denkschrift gestaltenden Vorschlag handelt. Zwischen Maria Theresia, Baiern, Preussen und Sachsen soll auf Grund der Vorschläge des Grossherzogs eine Aussöhnung zu Stande kommen, alle deutschen Mächte sollten sich dann gemeinsam gegen Frankreich wenden; durch Niederwerfung dieses gefährlichsten Gegners solle ein dauernder Friede zu Stande gebracht werden, das concrete Ziel des gemeinsamen Feldzuges gegen Frankreich die Rückeroberung des Elsass sein, welches dann ‚allzeit eines erwählten römischen Kaisers Patrimonium sein müsste‘.

Das Stück besteht aus einem ‚Vorschlag zur beruhigung und sicherheith des gesambten teutschen Reiches‘ — ein Bogen eigenhändiges Concept nebst Abschrift — den ‚Anmerkungen über hiebey kommenden Vorschlag‘, welche — drei Bogen eigen-

händiges Concept nebst zwei Bogen Reinschrift — die eigen liche Denkschrift ausmachen, und endlich einem Briefe an de Vermittler, auch wieder Concept und Abschrift. Auf der Rücl seite des ,Vorschlags' ist ein Zettel aufgeklebt, auf dem v gleichzeitiger Hand vermerkt ist: ,Projet de main propre S. A. R. pour la pacification de L'Europe envoie comme An nime a l'Eveque de Würtzburg.' Eine andere gleichfalls al Hand setzte dann die irrthümliche Jahreszahl 1741 hinzu. das Jahr 1741 ist vielmehr nur Nr. 2 zu setzen, betitelt: ,Proj de main propre de S. A. R. pour contenter l'Electeur de Bavie sur ses prétensions et Lui procurer le titre de Roy', in welche Franz vorschlägt, gegen Mailand, Parma, Piacenza und Mant als ,Königreich Lombardei' Baiern einzutauschen, ein Proje das auch später noch auftaucht und wohl in ein sehr früh Stadium der Verhandlung mit Baiern zu setzen ist, da ja, w im Weiteren zu bemerken sein wird, bereits im August 17 viel grössere Zugeständnisse an den Münchener Hof gemac wurden.

Dass Nr. 1 in das Jahr 1742, und zwar in die Zeit v dem am 11. Juni 1742 zu Breslau zwischen Oesterreich ur Preussen abgeschlossenen Präliminarfrieden gehört, ist mit vo ster Bestimmtheit aus dem Inhalt der Vorschläge zu erweise Aus dem oberwähnten Zettel erfahren wir denjenigen, desse Vermittlung der Grossherzog in Anspruch nahm, und in desse Hände er seine Schrift sammt einem Begleitschreiben gelange liess. Es ist dies der Fürstbischof von Bamberg und Wür burg, Friedrich Karl Graf Schönborn, der 29 Jahre Reich vicekanzler und unter Karl VI. Mitglied der Conferenz gewese war.[1] Auf die Thätigkeit Schönborn's als Reichsvicekanzle zielt die Stelle im Begleitschreiben: ,Ew. fürstl. Gnaden, welch in Reichsgeschäften bekanntlich von iugend auf geübet'.

Der ganzen Schrift liegt der Gedanke zu Grunde, das ein deutscher Patriot, ,ein wahrer, seinem Vatterland völli ergebener Teutscher', der jedoch sein Incognito nicht lüfte diese Vorschläge an den Fürstbischof gelangen lässt, welche

[1] Ueber Schönborn vgl. Arneth: Prinz Eugen III, S. 294, 451. Reichsvice kanzler war er vom Februar 1705 bis Mai 1734; vgl. Kretschmayr: Da deutsche Reichsvicekanzleramt. Wien 1897. Separatabdruck aus de Archiv für österr. Geschichte, 84. Bd., S. 74 und 77. Er starb a 25. Juli 1746.

als Vertrauensmann Karls VII. — auf die Versöhnung mit diesem zum Zweck eines gemeinsamen Vorgehens gegen Frankreich ist das Hauptaugenmerk gerichtet — einerseits, als langjähriger Freund des Wiener Hofes andererseits, als die geeignete Persönlichkeit die Vermittlung zu übernehmen erscheint, umsomehr, als Karl VII. selbst, noch als Kurfürst, im November 1740 durch Schönborn Vorschläge an den Wiener Hof hatte gelangen lassen.[1]

In der That nahm sich der Fürstbischof der Sache an. Heigel fand im bairischen Staatsarchive die Spuren diesbezüglicher Verhandlungen, namentlich einen Brief Schönborn's an Karl VII. vom 27. Juli 1742,[2] ohne freilich in der Lage zu sein, den Urheber jener Verhandlungen, Franz von Lothringen, zu kennen. Doch der unglückliche Karl VII. war von seinem Bundesgenossen, Frankreich, nicht zu trennen und wies die rettende Hand zurück, die ihm weit günstigere Bedingungen bot, als sie dann sein Sohn Max Josef drei Jahre später im Füssener Frieden eingehen musste.

Die Vorschläge des Grossherzogs sind durchaus massvoll, der Lage der einzelnen Mächte im Frühjahre 1742 trefflich angepasst, und namentlich die in den ‚Anmerkungen' niedergelegten Betrachtungen und Grundsätze bezüglich der Reichspolitik entsprechen vollständig dem Wesen des klugen, versöhnlichen, die gegebenen Verhältnisse würdigenden, doch persönlich gegenüber der gewaltigen Herrschernatur Maria Theresias, seiner Gemahlin, mehr in den Hintergrund tretenden Fürsten, als der uns der nachmalige Kaiser Franz von Lothringen auch sonst erscheint.

In schlichter Weise meint der Grossherzog, es werde nicht leicht sein, alle in diesen Krieg Verwickelten zu befriedigen, ‚jedoch ist einem guten patrioten al Zeit erlaubt, seine Gedanken zu eröffnen und denen mehr erleüchten zu besserer

---

[1] Vgl. Arneth: Maria Theresias erste Regierungsjahre I, S. 177. Ueber die Stellung des Fürstbischofs sagt der Grossherzog: ‚Das grosse Vertrauen, so Se. Kaysl. mayst. wie billig, nicht weniger das gesambte Röm. Reich in Ew. fürstl. Gn. setzen, ist weldkündig, der wienerische Hof ist ebenfalls von der lange Zeit dahin hegenden Freundschaft völlig versichert.' (Im Begleitschreiben.)

[2] Heigel: Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 289 und Anm. 20 zum IX. Cap.

überlegung und ausarbeitung zu überschicken', eine Bescheidenheit, die gar vortheilhaft absticht gegen den allzu bestimmten Ton, den viele weit weniger Berufene anschlugen, die in den Jahren 1741, 1742 und 1743 — namentlich von englischer Seite her — mit Projecten hervortraten.

Die Denkschrift ist ohne Datirung, doch lässt sich aus ihrem Inhalt ohne Schwierigkeit der Zeitpunkt der Abfassung feststellen.

,Kaiser' und ,Baiern' sind identificirt, ,kaiserliche Truppen' und ,österreichische Truppen' werden als gesonderte Bestandtheile der gegen Frankreich aufzustellenden grossen Reichsarmee genannt, ,Kaiser' und ,Wiener Hof' sind im Begleitschreiben an den Fürstbischof einander gegenübergestellt.[1] Die Kaiserwahl ist somit schon vollzogen, mit dem ,Kaiser' der am 24. Januar 1742 gewählte, am 12. Februar als Karl VII. gekrönte bairische Kurfürst Karl Albrecht gemeint. Sich mit diesem auszugleichen, ihn der unseligen Verbindung mit Frankreich zu entreissen,[2] zum Bündniss gegen Frankreich zu gewinnen, ist die Hauptabsicht des Grossherzogs. Beachtenswerth ist auch der Umstand, dass Franz von Lothringen kein Bedenken trägt, seinen Gegner und Mitbewerber um die Kaiserkrone bei dieser Gelegenheit ohneweiters als ,Kaiser' und ,gekröntes Oberhaupt' zu bezeichnen, trotzdem ihn der Wiener Hof als solchen, wenigstens bei seinen Lebzeiten, nie anerkannt hatte.[3]

Gibt uns die Wahl und Krönung Karls VII. den terminus a quo, so bietet uns der Umstand, dass auch Preussen noch

---

[1] Vgl. auch die Stelle ,Anmerkungen', Punkt 5, Unterabtheilung 5: ,alle mächtige des Reichs seint in Waffen: der Kayser, der König in Preussen, die Königin in Hungarn, Chursachsen, Churpfaltz, Churhanover.'

[2] Punkt 5, 5 der ,Anmerkungen': ,Es ist allen wohlmeinenden Reichsständen daran gelegen, ihr gekröntes Oberhaupt aus dem französischen Joch zu ziehen und das Teutsche Reich von einem so gewaltigen Erbfeind zu befreyen.'

[3] Maria Theresia nennt ihn noch im December 1742 ,verblendeten Kurfürsten und anmassliches Reichsoberhaupt'. Arneth: Maria Theresia II, S. 507, Anm. 21. Doch spricht auch sie später von ihrer Theilnahme über die unglücklichen Begebenheiten und den Tod des ,bairischen Kaisers'. Arneth: ,Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia', im Archiv für österr. Geschichte, 47. Bd., S. 305. Die Anerkennung Karls VII. als Kaiser von Seiten Oesterreichs erfolgte officiell erst nach seinem Tode, im Füssener Frieden. Arneth, l. c. III, S. 23.

unter den wider Maria Theresia im Felde Stehenden genannt wird, den terminus ad quem, nämlich den 11. Juni 1742, den Tag des Abschlusses des Breslauer Präliminarfriedens. Ja, dieser terminus ad quem wird noch näher zu fixiren sein, wenn man erwägt, dass der Grossherzog in seiner Schrift die Räumung Mährens verlangt, das also zur Zeit der Abfassung unserer Denkschrift noch von den Preussen besetzt war. Die Räumung Mährens erfolgte Ende April 1742, drei Wochen vor der Schlacht bei Chotusitz.[1] Ferner wird in den ‚Anmerkungen' der französische Marschall Mallebois erwähnt, der anfangs 1742 bestimmt war, mit seiner Armee Hannover zu bedrohen, und der im September 1742 den Entsatz Prags, in dem sich der französische Marschall Graf Belleisle befand, versuchte.[2] Da er in der vorliegenden Schrift in Verbindung mit Hannover genannt wird, so weist auch dies auf die erste Hälfte des Jahres 1742. Ebenso sagt der Grossherzog: ‚Die newe frantzösische hüllfs-Völker, so der Duc d'Harcourt führet, scheinen sich zu der Donau zu wenden.' Gemeint ist der französische Marschall Harcourt, der zu Beginn des Jahres 1742 den Rhein überschritten hatte, mit dem Auftrage, die österreichischen Streitkräfte aus Baiern zu vertreiben und der, in dem Bestreben, Passau zu nehmen, am 28. Mai 1742 das Gefecht bei Hilkersberg zwischen Niederaltaich und Passau gegen die Oesterreicher verlor.[3] Baiern wird als dem Kurhause ‚wiederum einzuräumen' bezeichnet, was sich auf die Eroberung dieses Landes durch die Truppen Maria Theresias im Januar und Februar 1742 bezieht. Ausserdem ist die Rede von 30.000 Franzosen, die in Böhmen stehen, die Truppen Belleisle's.

All' dies weist uns mit der grössten Bestimmtheit auf die ersten Monate des Jahres 1742 als Abfassungszeit unserer Schrift.

Die Situation ist demnach folgende:

Maria Theresias ärgste Bedrängniss ist bereits vorüber. Der jähe Umschwung, der durch den um Neujahr 1742 beginnenden glücklichen Zug Khevenhiller's nach Oberösterreich und Baiern herbeigeführt wurde, ist bereits einge-

---

[1] Arneth: Maria Theresia II, S. 46.

[2] Ebenda, S. 117, 123.

[3] Ebenda, S. 91, 97.

treten. Baiern und seine Hauptstadt sind von den Oesterreichern besetzt. Dessen Herausgabe gegen eine Entschädigung bringt der Grossherzog unter Anderem in Vorschlag. Die Kaiserwahl dagegen ist zu Ungunsten des Wiener Hofes entschieden.

Die Franzosen und Sachsen stehen in Böhmen und Prag, sind aber nicht mehr in der Offensive. Die Preussen halten Mähren besetzt, in welches Land König Friedrich mit Bruch der Kleinschnellendorfer Convention eingedrungen war.

Bei diesem Stande der Dinge tritt der Grossherzog durch Vermittlung des ehemaligen Reichsvicekanzlers an Karl VII. mit seinen Vorschlägen heran: Das Haus Baiern soll sein Stammland wieder zurückerhalten, aber das Land jenseits des Innstromes soll an die Königin von Ungarn fallen, wie denn das, freilich erst 37 Jahre später, der Teschner Friede verwirklichte. Baiern soll für seine Erbansprüche mit Vorderösterreich entschädigt werden. Das scheint auf den ersten Blick ein hoher Preis, umsomehr, als Karl VII. — allerdings nur in seiner Eigenschaft als deutsches Reichsoberhaupt — das zu erobernde Elsass als ‚Patrimonialland‘ zugewiesen wird. Doch wenn es gelang, Karl VII. von den Franzosen zu trennen, so war viel gewonnen. Noch standen bairische Truppen in Prag, noch hielten französische Regimenter einen Theil Böhmens sammt der Hauptstadt besetzt im Namen Karl Albrechts als ‚Königs von Böhmen‘, noch focht das allerdings nicht zahlreiche Heer Karls VII. auch in Deutschland Schulter an Schulter mit den Franzosen. Gelang es, diesen von Frankreich zu trennen, so fiel auch die von den Franzosen fortwährend behauptete Fiction, sie seien nur die Hilfsvölker Karls VII. und stünden mit Maria Theresia eigentlich nicht im Kriege.

Für wie werthvoll am Wiener Hofe, allerdings in einem früheren Zeitpunkte, ein Zusammengehen mit Baiern angesehen wurde, beweist die am 26. August 1741 abgehaltene Unterredung Maria Theresias mit der Kaiserin-Witwe Amalie, der Schwiegermutter des Kurfürsten; nebst den Niederlanden oder der Lombardei war Maria Theresia endlich selbst bereit, die Vorlande an Baiern abzutreten, wenn der Kurfürst sie vor einem Verluste in Schlesien bewahre und ihrem Gemahl seine Stimme bei der Kaiserwahl gebe. Gleiche Vorschläge hatte der Wiener Hof im October 1741 in Paris und bei Belleisle

in Frankfurt einbringen lassen.[1] Diesem gegenüber — Abtretung der Niederlande und der Vorlande — bedeutet der Vorschlag des Grossherzogs — Austausch der Vorlande gegen das Innviertel — bereits eine ganz gewaltige, der Lage von 1742 angepasste Minderung des Angebotes österreichischerseits. Er ist viel massvoller und politisch möglicher als das gleichzeitige Project des englischen Staatsmannes Grafen Stair, Bevollmächtigten im Haag, der unter Zustimmung Georgs II. und des leitenden englischen Ministers Lord Carterets vorschlug: Karl VII. solle die bis an die Somme zu erweiternden österreichischen Niederlande nebst Lothringen, Strassburg, Elsass und Burgund erhalten, Baiern dagegen an Maria Theresia abtreten.[2]

Wie bereits bemerkt, ging Karl VII. auf den gewiss nicht unbilligen Vorschlag des Grossherzogs, Friede und Abtretung des Innviertels gegen die Vorlande nicht ein, somit die herben Worte Maria Theresias rechtfertigend, die sie am 31. März 1742 an einen der hervorragendsten österreichischen Diplomaten jener Zeit, den Freiherrn von Wasner, nach London geschrieben hatte: ‚Sich mit der Hoffnung zu schmeichlen, dass Churbayern von denen französischen Fesslen, wan es gleich wolte, sich zu entschütten vermöge, wäre just so viel, als sich selbsten betrügen und verblenden zu wollen.‘[3]

Und als endlich Karl VII. im Herbst 1742 durch Vermittlung Englands Vorschläge machen wollte und den Verzicht auf seine Ansprüche gegen Abtretung von Vorderösterreich,

---

[1] Arneth: Maria Theresia I, S. 237, 238, 329, 330. Vergleichen wir hiemit den oben (S. 362) genannten eigenhändigen, unserer ‚Denkschrift‘ beiliegenden Entwurf des Grossherzogs, ‚Projet de main propre de S. A. R. pour contenter l'Electeur de Baviere . . .‘ etc., der den Eintausch Baierns gegen die zu einem Königreich zu erhebenden österreichischen Besitzungen in Italien (Mailand, Parma, Piacenza und Mantua) in Vorschlag bringt, so kommen wir zu dem Resultat, dass es sich hierin um ein früheres Stadium der Verhandlungen mit Baiern handelt. Das italienisch-bairische Tauschproject des Grossherzogs dürfte in die Zeit vor August 1741, vor der durch Frankreichs offenen Anschluss an die Feinde Oesterreichs entstandenen grossen Bedrängnis Maria Theresias zu setzen sein. Der Gedanke dieses Tausches kehrt übrigens noch in einer späteren Periode des österreichischen Erbfolgekrieges wieder.

[2] Ebenda, II, S. 115 und 202.

[3] Ebenda, II, S. 507, Anm. 16.

der Waldstädte und des Egerlandes in Aussicht stellte, ja durch den kurmainzischen Bevollmächtigten in Wien direct mit Maria Theresia unterhandelte, da war es zu spät. Die Königin hatte inzwischen ihren Frieden mit dem gefährlichsten Feinde, Preussen, geschlossen und antwortete jenem Bevollmächtigten, einem Freiherrn von Erthal, in ihrer entschiedenen Art, als eine Vergrösserung Baierns auf Kosten Oesterreichs verlangt wurde: ‚nein, ich gebe einmahl nichts her.'[1]

Ja die Monarchin dachte bereits an eine Entschädigung für das verlorene Schlesien durch bairische Gebietstheile.[2] Auch dies wieder weist auf das Frühjahr 1742 als Entstehungszeit unserer Schrift hin.

So weit die Beziehungen zu Baiern.

Franz von Lothringen schlägt ferner vor: Preussen soll Niederschlesien, Sachsen das Herzogthum Sagan eventuell als preussisches Lehen erhalten.

Der Hauptvortheil für Maria Theresia sei darin zu suchen, dass sie durch diese Abtretungen in den ruhigen Wiederbesitz der ‚obschon in Grund und Boden verdorbenen', von den Feinden zu räumenden Länder Böhmen, Mähren und Oberschlesien gelangt.

Nun schreitet der Grossherzog zu dem ihm am meisten am Herzen liegenden Punkte seines ‚Entwurfes' vor, in dessen ‚Anmerkungen' er Töne anschlägt, die an die Zeit der Befreiungskriege erinnern.

Alle Friedenschliessenden, der Kaiser, die Königin von Ungarn, der König von Preussen, Sachsen, Hannover, Köln, Hessen, sowie die Seemächte, ‚welche die Noth erkennen, Frankreich ein wenig zu stutzen',[3] sollten gegen dasselbe gemeinsame Sache machen; erst, wenn dieser ‚wahre Reichserbfeind' überwältigt und ihm das zum Reiche gehörige Elsass entrissen worden sei, würde auf viele Jahre Ruhe sein und des ‚teutschen Reichs Herrlichkeit wiederumb hervorleüchten'.[4] ‚Durch diesen Vorschlag würde Frankreichs Macht geschwächt, seine anmassende, despotische Arth gedämpft und der wahre Reichs-Erbfeind ausser stand gesetzt, ferners im Reich den

[1] Arneth: Maria Theresia II, S. 508, Anm. 28 und S. 204—206 des Textes.

[2] Ebenda, S. 508, Anm. 29.

[3] Vgl. in den ‚Anmerkungen' des Grossherzogs Punkt 5, Unterabth. 5.

[4] Ebenda, Punkt 5, Unterabth. 6.

Meister zu spiehlen.'[1] Es wäre der ganzen Welt zu zeigen, ‚dass, wenn der höchst Monarch sich mit seinen gliedern halten will, sie im stant seynt, sich von keiner macht was vorschreiben zu lassen, sondern im Gegenspiel mann anderen vorschreiben könne'. Die geringeren Reichsstände, die bisher Frankreich fürchteten, würden ‚in Ansehung der Stärke des Reichs, so bald mann will, zusammenhalten'.[2]

In den Erläuterungen zum Punkte 6 seines Vorschlages beschäftigt sich Franz von Lothringen mit dem gegen Frankreich aufzustellenden Reichsheer in der Gesammtstärke von 271.000 Mann. Hiezu sollten stellen: der Kaiser 25.000 Mann, Preussen 80.000 Mann, Hannover und Sachsen je 20.000 Mann, Maria Theresia 40.000 Mann, Holland 30.000 Mann, England 16.000 Mann, Köln und Hessen je 10.000 Mann und die kleineren Reichsstände zusammen 20.000 Mann. Betrachten wir diese Ziffern, so fällt auf, dass das grösste Contingent mit 80.000 Mann Preussen zu stellen gehabt hätte, dessen militärische Bedeutsamkeit vor allen anderen Reichsständen dem Grossherzog nicht entgeht. War es aber das stärkste Glied der Bundesarmee, so war damit implicite auch seine Führerschaft in dem Kriege gegen Frankreich enthalten, wenn sich auch über die Oberleitung dieser Armee der Grossherzog noch nicht bestimmt ausspricht, der nominelle Oberbefehl jedenfalls von Karl VII. als Reichsoberhaupt wäre beansprucht worden.

Erwägt man noch, dass als ideales Ziel des Feldzuges die Niederwerfung Frankreichs und die Beseitigung seiner Machtstellung in den deutschen Angelegenheiten, als reales aber die Rückeroberung des Elsass geplant ist, welches Land ‚allzeit eines erwählten römischen Kaisers patrimonium seyn müsste', so ist es schwer, den Gedanken an das Analogon des deutsch-französischen Feldzuges von 1870/71 zu unterdrücken. Mit besonderem Nachdruck weist der Grossherzog darauf hin, dass jetzt (1742) der günstige Moment sei, gegen Frankreich vorzugehen, ‚so vielleicht in vielhundert Jahr sich nicht mehr ereignen wird'.[3] Betrachtet man die Lage Frankreichs im Jahre 1742, so muss man dieser Ansicht vollständig Recht geben.

---

[1] Vgl. ‚Anmerkungen', Punkt 5, Unterabth. 4.
[2] Ebenda, Punkt 5, Unterabth. 7.
[3] Vgl. ‚Anmerkungen' zu Punkt 5 (Unterabth. 5) und zu Punkt 6.

Die schöne französische Armee, die im August 1741 so prunkend den Rhein überschritten und den Kurfürsten Karl Albrecht bis wenige Meilen vor Wien geführt hatte, war auf 30.000 Mann zusammengeschmolzen, in Prag zusammengedrängt und dem Untergange nahe, dem sie freilich dann Belleisle durch den schauerlichen Zug von Prag nach Eger im December 1742 entzog. Cardinal Fleury brach fast zusammen unter der Last des Unglückes, das sich seit Beginn des Jahres 1742 auf Frankreich gehäuft hatte. Eine energische Diversion der Seemächte von den Niederlanden her hätte die Kraft Frankreichs gebrochen. Um das Ziel der Wiedereroberung des Elsass zu erreichen,[1] hätte es allerdings des vom Grossherzog so sehr angestrebten Zusammengehens der deutschen Mächte, der Geneigtheit Baierns und Preussens, auf die Vorschläge des Grossherzogs einzugehen, bedurft. Und hiezu kam es nicht. Karl VII. wäre wohl zu einem Frieden geneigt gewesen, keineswegs aber, ein Bündniss gegen die Franzosen einzugehen. Und was König Friedrich von Preussen anbelangt, dessen Armee eine hervorragende Rolle in dem aufzustellenden Bundesheere spielen sollte, so wies er noch im selben Jahre, als ihn die Engländer mit dem vorhin erwähnten Stair'schen Project bekanntmachten und zur Mitwirkung in der Allianz gegen Frankreich (zugleich mit Holland und Karl VII.) aufforderten, dies auf das Schroffste zurück.[2]

---

[1] Nachdruck ist vom Grossherzog darauf gelegt, dass das zu erobernde Elsass Karl VII. nicht erblich, sondern nur in seiner Eigenschaft als dermaliges Reichsoberhaupt angehören solle, dass die Eroberung gemacht werden solle, ‚umb dem römischen Kayser als Kayser ein patrimonium zu verschaffen', dass das Elsass ‚alzeit eines erwehlten römischen Kaysers patrimonium sein müste', dass sie geschehen sollte, ‚umb dem haubt des teütschen Vatterlands und zeitlichem Kayser . . . gedachte landgrafschaft zu verschaffen'. Dieses Betonen des nur an die Würde, nicht an die Person geknüpften dereinstigen Besitzes lässt die Hoffnung des Grossherzogs durchschimmern, einst mit der Kaiserkrone auch in den Besitz dieses Landes zu gelangen. Dass nicht auch Lothringen, das Stammland Franzens, erwähnt wird, mag wohl darin seinen Grund haben, dass der Grossherzog in dieser Frage in Hinsicht auf Toscana staatsrechtlich gebunden war. Dass im Falle der Erwerbung des Elsass auch die Stellung Stanislaus Leszczynski's, des damaligen Besitzers von Lothringen, unhaltbar geworden wäre, ist selbstverständlich.

[2] Vgl. Arneth: Maria Theresia II, S. 203 und 204.

Die Durchführung des Hauptgedankens der vorliegenden [h]rift des Grossherzogs, einen dauernden Frieden herbeizu[füh]ren durch eine allgemeine Erhebung gegen Frankreich, war [er]st den Jahren 1813 und 1814, die von ihm geplante Rück[er]oberung des Elsass dem Jahre 1871 vorbehalten.

Eine warme, zuversichtliche Stimmung geht durch die [ga]nze Schrift bis zum Schlusssatz, der mit den Worten beginnt: [,G]ott gebe seinen Segen darbey und hellfe uns allen aus dem [...]nd.'

Es folgt nun im Nachstehenden die Wiedergabe der [Sc]hrift. Was das Verhältnis zwischen dem Concept und der [Re]inschrift anbelangt, so sei bemerkt, dass sich letztere — so [we]it erkennbar, denn das Concept ist auf fünf Bogen mit [flü]chtiger und wohl nur dem vertrauten Secretär, der die [Re]inschrift besorgte, gänzlich entzifferbarer Schrift hingeworfen [—] hauptsächlich die Aufgabe setzt, die Diction des Grossher[zo]gs, die in dem Franz von Lothringen eigenthümlichen Deutsch [mi]t französischen Anklängen gehalten ist, dem damaligen Stil [un]d der damaligen Rechtschreibung anzupassen. Im Concept [hi]n und wieder blos durch einzelne Worte Skizzirtes ist in der [Re]inschrift zu Sätzen verbunden, die prägnanten Ausdrücke [de]s Grossherzogs sind sorgsam beibehalten, weder der Inhalt, [no]ch die im Concepte durchgeführte Eintheilung in sechs Punkte [fü]r den ‚Vorschlag' und die ‚Anmerkungen', wovon der Punkt 5 [de]r ‚Anmerkungen' als der hauptsächlichste wieder in sieben [Un]terabtheilungen zerfällt, im Geringsten geändert. Unten[ste]hende Probe möge das Verhältnis der Reinschrift zum Con[ce]pte illustriren.[1]

Im Schreiben an den Fürstbischof ist die Aufschrift [,Ho]chwürdigster Bischoff, Gnädigster Fürst und Herr', sowie [da]s einmal vorkommende Wort ‚höchstderoselben' erst in der

[1] z. B. ‚Anmerkungen' Punkt 6.

Concept:	Reinschrift:
‚. . . das wan der alerhogste Monark Sig mit Seinen glidern wol halt Si inststant Sein uon kain ander Puisance Sich was uor Zuschreiben lasen und ocontrer er in uorschreiben kann.'	‚. . . das wann der höchst monarch sich mit seinen gliedern halten will sie im stant seynt, sich von keiner macht was vorschreiben zu lassen, sondern im gegenspiel mann anderen vorschreiben könne.'

Ueber des Grossherzogs Schreibart vgl. Arneth: Maria Theresia I, S. 12.

Reinschrift vorhanden. Das Concept dagegen trägt die Aufschrift von der Hand des Grossherzogs: ‚letre a leveke de ...‘ Als Titulatur findet sich ‚Ew. fürstl. Gnaden‘ im Concept.

Im Nachfolgenden sind ‚Vorschlag‘, ‚Anmerkungen‘ und der Brief an Schönborn nach der Reinschrift, also in der Form, wie sie nach dem Wunsche des erlauchten Autors an den Fürstbischof gelangten, wiedergegeben.

‚Vorschlag zur beruhigung und sicherheith des gesambten teütschen Reichs.‘

(Titel auf dem Rücken des Concepts: ‚Projet de main propre de S. A. R. pour la pacification de L'Europe, envoié comme Anonime à l'Eveque de Würtzburg.‘)

1° wäre dem Churhaus Bayern seine länder wiederumb einzuraumen, bis ahn den innfluss österreichischerseiths, so der Königin in Hungern zukommen solte und gedachter fluss zwischen beyden ländern die Gränitzscheidung zu machen hätte, dargegen solte höchstgedachte Königin dero vorderösterreichische länder an das Churhaus Bayern abtretten.

2° Der König in preüssen würde gantz niederschlesien, ausgenommen das Herzogthumb sagan, welches chursachsen zu Theil würde, eigenthumblich behalten.

3° Die Königin in Hungern wird nebst dem strich von Bayerland bis an den Innfluss Ihre übrige teütsche Erbländer als Oesterreich, Böhmen, Mähren und oberschlesien beybehalten und selbe von allen frembden kriegsvolk erlediget werden.[1]

4° Das herzogthumb sagan solle an Chursachsen fallen, Jedoch in Niederschlesien dem König in preüssen zu lehn gehen.

5° Obberührte sich also Verbindende mächte sowohl, als das gesambte Röm. Reich solten eine gemeinschafftliche Sach machen, umb dem

---

[1] Der Umstand, dass der Grossherzog auch ‚Oesterreich‘ unter den von fremdem Kriegsvolk zu ‚erledigenden‘ Ländern anführt, weist wieder auf das Frühjahr 1742 als Abfassungszeit unserer Schrift hin. Ende Februar, Anfangs März 1742 nämlich, durchstreifte die preussische Reiterei die beiden nördlichen Viertel von Niederösterreich. Die Ziethen'schen Husaren drangen bis Stockerau und Korneuburg vor. Vgl. Arneth: Maria Theresia II, S. 40 und 41. Daselbst auch über die Stellung der Sachsen bei Iglau.

Röm. Kayser als Kayser ein patrimonium zu verschaffen und dieses könte die landgraffschaft Elsas, so ohnedem ein Reichslehn ware, betreffen, und all Zeit eines erwehlten Röm. Kaysers patrimonium seyn müste.

6° Hier zu müste ausgemacht werden, wie Viel ein Jeder Kriegs-Volk zu geben hätte, umb dem Haubt des teütschen Vatterlands und Zeitlichem Kayser jetzt gedachte landgrafschaft zu verschaffen.'

‚Anmerkungen über hiebey kommenden Vorschlag.'

‚Das absehen dieses gantzen werks gehet nur dahin, das arme Vatterlandt einmahl aus dem bluthigen Krieg zu zihen und zu Verhindern, das die glieder des Reichs sich nicht selbsten ausser stand setzen, ihrem wahren Feind zu widerstehen, hier zu wäre auszusuchen, alle zu befriedigen, welche dermahlen in dem Krieg Verwickelt seint, so nie leicht sein wird, jedoch ist einem guthen patrioten al Zeit erlaubt, seine gedanken zu eröffnen und denen mehr erleüchten zur besserer überlegung und ausarbeitung zu überschicken.

Zu vor aber ist diesem werk noch eine kurtze auslegung bey zu fügen.

1° Die auswechslung eines kleinen Theils von Bayerland gegen die sogenannte Vorderösterreichische länder scheinet dem Churhaus Bayern zum besondern Vortheil zu seyn, es ist sicher, das selbe länder so wohl in ertragnus als in der Grösse mehrers als das churbayerische ienseiths des inns gegen Oesterreich gräntzende land ausmachet, die Vorderösterreichische länder stossen zum Theil ohnmittelbahr ahn die churbayerische und endigen sich bey der landgrafschaft Elsas, welches mann dem Kayser als ein kayserliches patrimonialland zu gedenket.

2° Der König in preüssen kann mit Niederschlesien wohl Vergnügt seyn — das herzogthumb sagan, so darvon getrennet würde, ligt in einem Ek und ist von keiner solchen wichtigkeith, das es dem könig in preüssen einige ungemüthlichkeit machen könte.

3° Obschon die Vorderösterreichische länder ahn das churhaus Bayern abgetretten und die Königin in hungern ahn deren statt die ungleiche auswechslung mit dem Theil von beyern was Jenseiths des innfluss ligt sich befriedig. müste, so ist doch dieses kleine stuk land so gelegen, das es der Königin anständig seyn könte, nebst deme überkommet sie den ruhigen wiederbesitz deren obschon in grund und boden verdorbenen länder als Böhmen, mähren und Oberschlesien, so gleichwohl der Königin zum grossen Vortheil kann angerechnet werden.

4° obwohlen das herzogthumb sagan von keiner besonderen wichtigkeit seye, so wäre es jedoch wegen der nachbarschafft Chursachsen wohl

gelegen, vortheilhafftig und anständig, wann es auch bey dem König in Preüssen zu lehn müsste genommen werden.

5° Nichts wäre billiger, als das das gesambte teütsche Reich sich angelegen seyn liesse, seinem Oberhaupt ein land zuzueignen, welches bei der Kaiserscron hafften thäte, hier zu scheinet das land Elsas aus folgenden Vrsachen das Vortheilhaffteste zu seyn.

Erstlich ist es ohnedeme zum Reich gehörig gewesen und also wiederumb darzu kommen würde.

Zweytens wäre es ein dem Kayserthumb erworbenes land, welches keine Reichsglieder betreffen, folgentlich des Reichs macht verstärken würde.

Drittens würde es der französischen Obermacht, welche in dem teütschen Vatterland schon zu starken gewalt erwachsen, einen einhalt machen — diese obermacht hat in würklich. so überhand genommen, das wohl zu förchten, es mögten baldhin die privilegia und freyheith hoher und niederer Reichsstände, hochstiffter und Dombcapituln in das Reichshaubt und dessen glieder Ihren umbsturtz und völlig untergang vor augen sehen.

4^tens^ Durch diesen Vorschlag würde Frankreichs macht geschwächt, seine anmassende, despotische arth gedämpft und der wahre Reichs-Erbfeind ausser stand gesetzt, ferners im Reich den meister zu spiehlen und endlich das liebe Vatterland in seine vorige freyheit gesetzt werden.

5^tens^ Es ist allen wohlmeinenden Reichsständen daran gelegen, ihr gekröntes Oberhaupt aus dem frantzösischem Joch zu zihen und das Teütsche Reich von einem so gewaltigen Erbfeind zu befreyen.

anietzo wäre hierzu die beste gelegenheith, so vielleicht in Vielhundert Jahr[1] sich nicht mehr eraignen wird, alle mächtige des Reichs seint in waffen, der Kayser, der König in preüssen, die Königin in Hungarn, Chursachsen, Churpfalz, Churhannover etc. — Diese Zusammen seint weit mehrers als zur erzwingung frankreichs nöthig wäre, es ist nicht zu zweifflen, das die Seemächten, welche die noth erkennen, Frankreich ein wenig zu stutzen, gahr gehrn, wann es Vonnöth. wäre dar zu thun würden.

Frankreich hat würklich den fuss von 30 m. mann in Böhmen aber in so elenden stand, das über die helffte daran abgeht. wann nun die mächtigere des Reichs Ihrem oberhaubt rechtschaffen beystehen, und das wehrte teütsche Vatterland noch retten wolten, so wäre leicht es dahin zu richten, das von diesem frantzösischem Kriegs-Volk kein mann da von

---

[1] Im Concept: ‚in 1000 jar.‘

kommete, die weithe entfernung und das darzwischen ligende Reich würde Ihnen das zurückgehen beschwehrlich, ia unmöglich machen, gedachtes Kriegs Volk ist ein Theil von ihren besten leuthen und wenn sie es verlihren solten, wären sie sehr nidergeschlagen. Sie seint dermahlen mit preüssisch und österreichisch Truppen fast umgeben und wären gar leicht im Vorbeigehen aufzuheben.

Jenen so der maillebois commandirt wäre auch durch die stiffter crays- und hanoverische Truppen ein grosser abbruch zu machen.

Die newe frantzösische hülffs Völker, so der Duc d'Harcourt führet, scheinen sich zu der Donau zu wenden.

Sie seint auch sehr entfernt von ihrem land, diesen wäre mit kayserlich wie auch in der gegend befindlich österreichisch Truppen bald ein end zu machen und wären aus mangel der subsistenz völlig zu Grund zu richten.

mann lass urtheilen in was für stand sich Frankreich finden würde und ob es schwehr seyn würde mit einer armée das Elsas zu eroberen; wann es nöthig seyn sollte, so könte mann Ihnen von seithen deren Niederlanden auch eine Diversion machen.

6tens diese cron, welche das arme Reich so despotisch getruckt hat, würde von demselben das Gesetz annehmen, dardurch des teütschen Reichs herrlichkeit wiederumb her vorleüchten und die untertruckte, guthgesinnte, wahre patrioten in Ihre vorige freyheith gesetzt werden ... und wäre der gantzen weld zu zeigen, das wann der höchst monarch sich mit seinen gliedern halten will, sie im stant seynt, sich von keiner macht was vorschreiben zu lassen, im gegenspiel mann anderen vorschreiben könne.

7tens die geringern Reichsstände, welche Frankreich förchten, wurden behertzt und aufgemundert werden in ansehung der stärke des Reichs so bald mann will zusammen(zu)halten, welches dann auch für das künfftige eine guthe würkung haben könte.

6° wegen des zugebenden Kriegs Volk würde sich keine beschwehrlichkeit ereig. wann mann nur über das haubtwerk verstanden ist, man weis beyläufig wohl, was ein Jeder hat und was Er hergeben könne als mannschaft

der Kayser	25.000
der König in preüssen	80.000
hanover	20.000
sachsen	20.000
die Königin in hungarn	40.000
holland	30.000

Engeland	16.000[1]
cöllnische	10.000
hessische	10.000
aus dem Reich von minderen fürsten und ständen	20.000
Summa	271.000

aus diesen wäre eine genugsame macht zu zihen, umb des Reichs heyl zu würken, ein jeder sollte gern das seinige beytragen, umb auf viele Jahre Ruh zu haben, die so gewünschte freyheit im Reich wiederum zu erlangen und zu bezeigen, wie sich die Reichsglieder Ihres Oberhaubts annehmen. Wäre aber einer von obigen, welcher sich nicht einfinden wolte, so wären die andern schon im stand, Ihm dahin zu vermögen und zu zwingen; dann es ist umb das allgemeine wohlwesen und umb das heyl des Vaterlands zu thun und zwar ie ehnder mann darzu thät, ie mehrerer Vortheil würde einem Jeden daraus erwachsen.

Gott gebe seinen Segen darbey und helffe vns allen aus dem elend, anietzo wäre die rechte zeit, so sich in vielen hundert Jahren nicht also finden wird, es ist zu trachten sich solche zu nutzen zu machen und keinen augenblick zu verliehren. lasset man zu, das sich die glieder unter einander entkräfften, so wird mann zur andern zeit nicht mehr imstand seyn, dieses zu wegen zu bringen, was mann anietzo allem ansehen nach glücklich und sicher ausführen könte.

all dieses verdient ein ernstliches nachdenken und bestehet nich in lehrer einbildung, es seynd auffrichtige Gedanken eines Gewissen, de sich zwar von weltgeschäfften entfernet, jedoch den betrübten zustand seines armen teütschen Vatterlands wo von Er viele erkantnus hat, täg lich beweinet ...'

Das anonyme Begleitschreiben an den Grafen Friedrich Carl von Schönborn, ehemaligen Reichsvicekanzler und Fürst bischof von Bamberg und Würzburg, lautet:

Hochwürdigster Bischoff, Gnädigster Fürst und Herr.[2]

Die wahre patriotische meinung, so Ew. fürstl. Gnaden in alle gelegenheit(en) geoffenbahret, thuet mich verkühnen höchst denselbe

[1] Dass England nur die kleine Contingent von 16.000 Mann [illegible] wird, mag auf den ersten Blick befremden; doch muss man bedenken, dass König Georg II. ja für Hannover [illegible] Mann zu stellen gehabt hätte.

[2] Fehlt im Concept, das hier die Aufschrift zeigt: [illegible] — Von [illegible] im Concept aus ,Ew. fürstl. Gnaden' [illegible]

iebey kommenden Vorschlag sambt darzu gehörigen anmerkungen zu überschicken, in dem steiffen Vertrauen und Hoffnung Ew. fürstl. Gn. werden es nicht ungnädig aufnehmen, wann ein wahrer seinem Vatterland völlig ergebener Teütscher Ew. fürstl. Gnaden weltbekanten hocherleüchten Urtheil seine wohlmeinende Gedanken zu des Vatterlands besten und anhoffender allgemeiner Reich(s) Ruh unterwirfft, nicht zweiffiend, das wo anderst Ew. fürstl. Gnaden zu einem heilsamen Friedenswerk was beytragen können, die dero wehrtesten teütschen Vatterland, wor von Ew. fürstl. Gn. dermahlen eines deren vornehmsten und ansehnlichsten gliedern seint, nach angestamten patriotischen eyffer nicht aus handen gehen werden, es ist unnöthig Ew. fürstl. Gnaden, welche in denen wichtigsten Reichsgeschäften bekantlich von iugend auf geübet, mit vielen Vorstellungen zu bewegen, das übel, so das französische Joch dem Teütschen Reich verursachen kann nach möglichkeit abzulöhnen, und das Vatterland zu retten . . . niemand ist mehrers als Ew. fürstl. Gnad. im Stand an ein so heylsames werk kräfftige Hand anzuleg. Das grosse Vertrauen, so sr. Kaysl. mayst. wie billig, nicht weniger das gesambte Röm. Reich in Ew. fürstl. Gn. setzen, ist weldkundig, der wienerische Hoff ist ebenfals von dero lange Zeit dahin hegenden freundschafft völlich versichert, es ist also nicht zu zweifflen, das, wann Ew. fürstl. Gn. sich die müh geben wollen, höchstderselbe den hiebei kommenden, noch unausgearbeiteten Frieden-Vorschlag besser als Jemand zustand zu bringen vermögend wären. Es wird Ew. fürstl. Gn. zur höchsten Ehr gereichen, wann durch höchst dero Vermittlung dem Vatterland die Ruh, allen Teütschen mächten die einigkeit, der Kaysercron ein patrimonium verschafft und deren Teütscher feind heruntergebracht wird. Ew. fürstl. Gn. werden sich von allen, die durch den Krieg unchristliche Dinge leiden, einen vollkommenen Segen beyzihen — übrigens aber von selbst hocherleücht wissen, wie dieses heylsame werk am besten anzugreiffen umb es zum baldig-glücklichen End zu bringen, der allmächtige wolle darzu auch seinen Göttlichen Segen verleyhen.

So weit die Schrift des Grossherzogs. Dass eine Ausfertigung derselben an den Fürstbischof erfolgte, lässt sich nach der eingangs erwähnten, von Heigel festgestellten Thatsache, der Fürstbischof von Würzburg habe sich 1742 zur Friedensvermittlung angeboten, nicht bezweifeln.[1] Ebenso muss man

[1] Noch 1745 trat übrigens Schönborn als Vermittler auf, begehrte aber die Vorlande für Baiern, während Maria Theresia höchstens geneigt war

es mit Heigel lebhaft bedauern, dass Carl Albert von den Franzosen nicht zu trennen war. Die Grundlage für die Realisirung des grossherzoglichen Planes fehlte somit.

Hatte demnach die Schrift keinen positiven Erfolg, so kann man doch nicht umhin, die in derselben niedergelegten Ansichten als höchst beachtenswerthe zu bezeichnen. Das ehrliche Bestreben, das aus der ganzen Schrift hervorleuchtet, einen billigen Frieden herbeizuführen, selbst mit einigen Opfern an das besiegte Baiern, die Schärfe, mit welcher Franz — ganz im Gegensatz zu Karl VII. — auf Frankreich als den damals gefährlichsten Feind Deutschlands hinweist, die kühnen politischen Combinationen, welche er zu dessen Niederwerfung entwirft, so z. B. auch: Oesterreichs und Preussens Heere möchten gemeinsam die zwischen ihnen in Böhmen stehenden Franzosen erdrücken („Anmerkungen' 5, Unterabth. 5), sind von grossem historischen Interesse. Inwieweit Maria Theresia selbst für die Pläne ihres Gemahls gewonnen war, lässt sich aus der Schrift leider nicht entnehmen.

— was an den Punkt 1 unseres „Vorschlags' erinnert — das Innviertel mit Schärding und Braunau gegen Schwäbisch-Oesterreich, doch ohne Breisgau, die Waldstädte, Constanz und Vorarlberg einzutauschen. Arneth: Maria Theresia III, S. 11 und 13.

NIDBRUCK UND TANNER.

EIN BEITRAG

ZUR

TSTEHUNGSGESCHICHTE DER MAGDEBURGER CENTURIEN

UND ZUR CHARAKTERISTIK KÖNIG MAXIMILIANS II.

VON

DR. VICTOR BIBL,

CONCIPISTEN DES N.-Ö. LANDES-ARCHIVS UND DER BIBLIOTHEK IN WIEN.

Vorwort.

Die in den Handschriften Nr. 9737 i und k der Wiener Hofbibliothek befindliche Briefsammlung[1] des kaiserlichen Rathes Caspar von Nidbruck (Nydbruck) enthält auch dessen Correspondenz mit dem Rechtsgelehrten und Professor der griechischen Sprache an der Wiener Universität, Georg Tanner.

An sich betrachtet wird dieser Briefwechsel, auf dessen Bedeutung bereits Aschbach aufmerksam gemacht hat,[2] abgesehen von seinem biographischen und culturgeschichtlichen Werth, immerhin eine beachtenswerthe Quelle für die Entwicklungsgeschichte der Wiener Hofbibliothek sein; doch im Zusammenhang mit den übrigen Briefen der Nidbruck'schen Sammlung bildet diese Correspondenz noch überdies einen höchst wichtigen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien. Ich habe an anderer Stelle[3] Nidbruck's Verhältniss zu

[1] Die beiden mit modernen Einbänden versehenen Papiercodices (Caps. Koll. II, III, XIII et XIV, ch. XVI) umfassen die Briefe des Nidbruck im Concepte und die seiner Correspondenten im Originale, sowie einige spätere Abschriften. Dieselben werden von mir in kürzester Zeit der Oeffentlichkeit übergeben werden.

[2] Gesch. der Wiener Universität III (1888), S. 289.

[3] ‚Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck' (Jahrbuch der Gesellschaft für die Gesch. des Protestantismus in Oesterreich 1896, S. 1 f. 1897, S. 201 f. und 1898, S. 96 f.). Vgl. Horawitz, Beitr. zu den Sammlungen von Briefen Melanchthon's (Sitzungsber. der kais. Akademie der Wissensch.

dem lutherischen Streittheologen Mathias Flacius[1] ausführlicher besprochen und an der Hand ihres Briefwechsels gezeigt, wie dieser angesehene Diplomat und Maximilians specieller Rathgeber unablässig an der Förderung der kirchengeschichtlichen Werke seines Freundes gearbeitet hat. So ist auch grösstentheils durch seinen unermüdlichen und werkthätigen Antheil die von Flacius und seinen Mitarbeitern, den sogenannten Magdeburger Centuriatoren verfasste Kirchengeschichte[2] zu Stande gekommen, jenes Riesenwerk, das ‚durch scharfe Kritik und umfassende Forschung geradezu epochemachend wirkte und durch Mittheilungen aus einem reichen handschriftlichen Materiale noch jetzt schätzbar ist‘,[3] jedenfalls aber, man mag über ihren wissenschaftlichen Werth urtheilen wie man will, bei ihrem Erscheinen in allen Kreisen das grösste Aufsehen, im katholischen Lager aber geradezu Bestürzung wachrief.[4] Nidbruck's einflussreiche Stellung und seine vielseitigen Beziehungen zu den angesehensten reformatorischen Männern verschafften dem Werke allerorts zahlreiche Hilfskräfte und Förderer. Aber nicht nur durch Andere liess er aus allen Ländern Europas ein reichhaltiges Quellenmateriale auftreiben, sondern er selbst

LXXVI, 1874, S. 299 f.); Schulte, Beiträge zur Entstehungsgesch. der Magdeburger Centurien, 1877 (Separatabdr. aus dem XIX. Jahresber. der Philomathia), S. 51 f.; Nürnberger, Die Bonifatiusliteratur der Magdeburger Centurien (N. Archiv XI, 1886, S. 29 f.); Loesche, Joh. Mathesius, 1895, I, S. 198 f. (s. die weitere Literatur); Bibl, Melanchthon und Nidbruck (Jahrbuch, 1897, S. 34 f.); Loesche, Zu Melanchthon's vierter Säcularfeier, ebenda, S. 8; Menčik, C. Nydbruck's Verhältniss zu den Calixtinern, ebenda, S. 48 f.

[1] Preger, M. Flacius Illyricus, 1859—1861, 2 Bände; Nacinowich, Flacio studio biografico storico, 1886; Hollaender, Der Theologe M. Flacius Illyricus in Strassburg (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Neue Folge II, 1897/98, S. 203 f.).

[2] Basel 1559—1574, 13 voll. Fol.; Preger, a. a. O., S. 426.

[3] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 1877, S. 6; vgl. auch Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie, 1885, S. 328 f.

[4] Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVII (1896), S. 79 f.

schaffte solches auf seinen häufigen Gesandtschaftsreisen aus den verschiedensten Bibliotheken und Büchermärkten herbei.

Indem Nidbruck im Auftrage Maximilians für die königliche Bibliothek sammelte [1] und alle seinem Vorhaben entgegenstehenden Hindernisse durch ein königliches Mandat oder ein Empfehlungsschreiben zu beseitigen wusste, strömten zahlreiche werthvolle Handschriften nach Wien, die er dann nebst anderen Büchern der königlichen Bibliothek den Centuriatoren zur Verfügung stellte, wie z. B. den Wiener Codex Carolinus und die Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe, welche sich beide früher in Köln befunden haben. So kam wohl hauptsächlich durch seine rastlose Thätigkeit einerseits jene ‚lutherische Bibliothek' zu Stande, welche Papst Paul IV. dem König Maximilian zum Vorwurfe gemacht hatte, [2] anderseits erhielten durch sie die Arbeiten der Centuriatoren wirksame Förderung. Der auf diese Weise von Nidbruck gesammelte Quellenstoff wird es auch hauptsächlich gewesen sein, den er zur Vermeidung jedes Aufsehens von Wien nach Regensburg in das Haus des Superintendenten Nicolaus Gallus bringen liess, woselbst der im Dienste der Magdeburger stehende Marcus Wagner ein halbes Jahr hindurch ungestört daraus excerpiren konnte. Diese weiter unten näher ausgeführte Unterstützung des Flacius und seiner Mitarbeiter stand im Vordergrund von Nidbruck's Interesse, und die Bereicherung der königlichen Bibliothek erscheint mir nur als Mittel zum Zweck.

Sein Briefwechsel mit Tanner [3] gewährt uns nun einen überaus interessanten Einblick in die umfassenden Nachforschungen, welche er zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbeutung Italiens durch diesen Gelehrten anstellen liess.

---

[1] Man findet daher häufig die Nachricht, Nidbruck sei Vorstand der Wiener Hofbibliothek gewesen; vgl. Mosel, Geschichte der Hofbibliothek zu Wien, 1835, S. 25.

[2] Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient, 1872, S. 38.

[3] Es sind 18 Briefe von Tanner (nicht 20, wie Aschbach, a. a. O., S. 289, bemerkt) und 16 von Nidbruck aus den Jahren 1554—1557.

Insoferne in diesem auch einige Anspielungen auf Maximilian selbst gemacht worden sind, habe ich versucht, dessen Haltung dem Flacius gegenüber zu beleuchten, wobei ich mich ausser den bereits bekannten Thatsachen durchaus nur auf den in den Nidbruck'schen Briefbänden enthaltenen handschriftlichen Stoff bezog und keineswegs auf eine abschliessende Behandlung dieser Frage Anspruch erhebe.

I.

Wiederholt wurde Nidbruck auf Italiens Handschriften- und Bücherschätze aufmerksam gemacht. Flacius, der selbst im Jahre 1552, als er den Plan zu seinen beiden kirchengeschichtlichen Arbeiten gefasst hatte, eine wissenschaftliche Reise dahin unternommen, doch vermuthlich aus Mangel an den nöthigen Mitteln und Empfehlungen keinen nennenswerthen Erfolg erzielt hatte,[1] wandte sich zu diesem Zwecke an seinen mächtigen Gönner. ‚Iam illud tantum,' schreibt er ihm am 23. Februar 1554,[2] ‚T. H. indicabo, videre mihi valde utile fore, ut cum Arnoldo Arlenio,[3] qui ante Diegi[4] minister fuit, iam autem vel apud Ferrariae vel Florentiae ducem agit, agatur, ut conquisitionem librorum, quos ei vel nominatos sigillatim vel in genere indicare potes, adiuvet; habet enim omnes bibliothecas Italicas notissimas. Utinam et Romae non solum bibliothecas, sed acta paparum vetustiorum inspicere per idoneum hominem possemus! Utile esset eius rei causa tuum Burgundum[5] in Italiam mittere, si modo sumptibus abundaremus. Tu vide, quid tua crumina possit; nam mea est tenuior. Concilia Graeca manuscripta habere, valde utile esset.'

Auch Conrad Gesner, der berühmte Verfasser der ‚Bibliotheca universalis', wies auf Arlenius hin. ‚Et tu,' schreibt er am 1. März 1554 dem Basler Buchdrucker Michael Isengrin, der dieses Schreiben an Nidbruck zu senden hatte,[6] ‚Arlenium

[1] Bibl (Jahrbuch 1896, S. 2). [2] Ebenda, S. 21.
[3] Vgl. S. 386, Anm. 3.
[4] Diego Hurtado de Mendoza; vgl. S. 386, Anm. 2.
[5] Hubert Languet; vgl. S. 421, Anm. 4.
[6] Vgl. S. 402, Anm. 2.

aliosque in Italia notos tibi ac familiares habes, a quibus haec sunt cognoscenda.'[1] Der gelehrte Belgier Arnold Arlenius kannte allerdings die italienischen Bibliotheken gründlich. Er hatte als langjähriger Bibliothekar des kaiserlichen Gesandten Don Diego Hurtado de Mendoza,[2] auf den ich noch zu sprechen komme, viele Handschriften, vorwiegend griechische, aus allen Theilen Italiens erworben oder abgeschrieben und besass auch selbst nach dem Zeugnisse Gesner's eine ansehnliche Bibliothek.[3] Nidbruck war daher auch diesmal eifrig bemüht, sich diese Winke zu Nutze zu machen.

Eine günstige Gelegenheit dazu bot sich ihm, als er bald darauf von dem kaiserlichen Rathe Wolfgang Kremer[4] erfuhr, dass der Jurist Georg Tanner mit dessen Söhnen[5] in Italien weile und willens sei, Rom, Neapel und die übrigen bedeutenderen Städte dieser Halbinsel zu besuchen.[6] Tanner[7] musste vermöge seiner bisherigen verdienstlichen Arbeiten auf dem Gebiete griechischer Codexausgaben ganz besonders geeignet zur Ausführung von Nidbruck's Plane erscheinen. Aus Emmersdorf in Niederösterreich gebürtig, hatte er seit dem Jahre 1540 mehrere auswärtige Universitäten besucht und später als Erzieher der Söhne des erwähnten Kremer viele Jahre hindurch Deutschland, Frankreich und die Westschweiz bereist,[8]

---

[1] Orig. i, fol. 100.

[2] Fesenmair, D. Diego H. de Mendoza, ein spanischer Humanist des 16. Jahrh. (Programm des k. Wilhelm-Gymnasiums 1881/82, München 1882); Loesche, Mathesius II, S. 268.

[3] Ueber Arlenius vgl. Fesenmair, a. a. O., S. 16 f.; Stintzing, Georg Tanner's Briefe an Bonifatius und Basilius Amerbach, 1554—1567, Bonn 1879, S. 67, Anm. 4.

[4] Wisgrill V, S. 285.

[5] Ohne Zweifel Wolfgang und Georg Kremer aus Wien, 1552 in Padua immatriculirt; Luschin, Oesterreicher an italienischen Universitäten, 1886, I. Abth., S. 45.

[6] Brief des Nidbruck an Tanner, ddo. 9. October 1554; vgl. S. 387.

[7] Ueber ihn vgl. Aschbach, a. a. O., S. 279 f.; Eisenhart (Allgemeine deutsche Biographie XXXVII, 1894, S. 382 f.).

[8] Im Herbst 1555 waren es nahezu zehn Jahre. Aschbach, Eisenhart, Stintzing und Luschin wissen von dieser Stellung nichts. Ich habe diese Kenntniss aus Tanner's Brief an Nidbruck, ddo. Venedig, 4. September 1555 (Orig. i, fol. 372) geschöpft. ‚Doleo,' schreibt er dort, ‚me decennio fere in ipsius filiis plane infantibus primum erudiendis et educandis

t er überall wissenschaftliche Studien betrieb, und war bste 1552[1] mit seinen Schülern nach Padua gekommen. hsten Jahre finden wir ihn mit der Herstellung einer erten Ausgabe der Novellen Kaiser Justinians beschäf- e er zuerst nach einer ihm von dem päpstlichen Legaten co Beccadelli überlassenen Abschrift des in der Marciana edig aufbewahrten Originales, später nach dem Origi- lbst besorgte. Im Jahre 1554 wendete er sich an den gelehrten Bonifatius Amerbach[2] in Basel, um durch Vermittlung die Novellen dort herausgeben zu können. oder den andern von Tanner's Briefen, in denen er über Arbeiten und einige unedirte Handschriften der Marciana lich spricht,[3] hatte Nidbruck, als er auf seiner fünf- chen Gesandtschaftsreise zum Pfalzgrafen Ottheinrich, n Herzog von Jülich, Christof Herzog von Würt- g u. A.[4] mit Amerbach zusammentraf, zu Gesicht be- n.[5]

ies war wohl die eigentliche Veranlassung, dass sich ck am 9. October 1554[6] mit dem ihm bereits von früher ten Tanner in Verbindung setzte und sich dessen Mit- bat. ‚Ex domino Kremer,' schreibt er, ‚intellexi, te cum is in Italia esse, Domine Tanner carissime, et consti- os, Romam, Neapolim et reliquas Italiae urbes celebriores . . . Nam cum superioribus mensibus in legatione in superioribus Germaniae partibus, vidi, quas ad D. D. Amerb. dederas, in quibus de nonnullis libris nondum cribebas; idem officium si mihi amico tuique certe per-

riosissime in germanicis, gallicis et italicis peregrinationibus ver- m . . .'

t 1553, wie Eisenhart annimmt (a. a. O.), weil er 1552 immatri- rt wurde.

er ihn vgl. Stintzing (Allgemeine deutsche Biographie I, 1875, 97 f.).

tzing, Georg Tanner's Briefe an Bonif. und Basilius Amerbach, 7 f.

bruck an Melanchthon, Wien, ddo. 23. August 1554 (Bibl, Jahrb. 1897, 1 f.); über seine Sendung an Christof von Württemberg vgl. Le 's Magazin IX, 1785, S. 1 f.

bruck's Brief an Tanner ddo. 9. October 1554; vgl. Anm. 6.

c. i, fol. 129.

studioso praestiteris, pergratum facies. Nam et ego antiquis libris non parum delector, sed iis potius, qui in religionis negotio a veteribus purius scripti sint[1] aut qui historiam successionis vel certaminum in ecclesia contineant, non iuris consultorum centonibus, tot enim extant commentarii, ut aetas deficiat vel congregandis vel cum delectu legendis; meam professionem[2] non propterea desero neque probatos commentatores taxo, sed longe utilius hoc studium et meae conscientiae conducibilius agnosco, quod solidas consolationes mihi exhibere soleat in his procellis publicarum curarum. Quare et tu rem pergratam feceris, si ad me scripseris saepius, quid, ubi scias in Italia librorum graecorum vel latinorum, qui de dissidiis tractent, de progressu, statu ecclesiae cuiusque temporis, ante tamen tempora Lutheri, ut plenius ex indice meo intelliges, in quo, licet non potuerim omnia sigillatim enumerare, attamen indicavi capita quaedam. De meo hoc studio non est cuiquam quid referas, nam iniqua sunt hoc maxime tempore iudicia. Scias velim nihil esse, quo plus me exhilare possis, quam crebra litterarum tuarum transmissione, quae, si prolixae sint, erunt eo gratiores. De studiis agere poteris libere et indicare, quales, in quibus bibliothecis videris libros, praeterea si vellem curare copiari, quibus id rationibus vel sumptibus commode fieri possit. Si quando Florentiam venias, Arnoldum Arlenium[3] convenias, virum doctum et in Italicis bibliothecis versatissimum. Huic indicem ostendere poteris et de ceteris bibliothecis varia expiscari, quae omnia ut ad me perscribas, vehementer rogo. Si quid in reditu in tui gratiam potero, ut forte dabitur, senties me tibi vere amicum fore.‘

Es ist begreiflich, dass Nidbruck in seiner exponirten Stellung als Hofrath und Gesandter wie bei allen diesen auf die Förderung der Kirchengeschichte abzielenden Schreiben und Aufträgen, so auch hier strengstes Geheimhalten verlangte,[4] da schon sein Verkehr mit Protestanten an und für sich — und bei Tanner konnte ja bezüglich seiner evangelischen Ge-

---

[1] Dieser Wortlaut findet sich fast in allen Briefen, in welchen Nidbruck zur Unterstützung des Flacius auffordert.

[2] Nidbruck war ebenfalls Jurist.

[3] Vgl. S. 386, Anm. 3.

[4] Bibl, Jahrbuch 1896, S. 5.

nnung kein Zweifel bestehen[1] — bei Hofe unangenehm auf-
len musste.[2]

Dieses Schreiben hatte Nidbruck dem nach Padua reisen-
n Juristen Georg Aigmayr[3] mit dem Auftrage mitgegeben, es
m Tanner zu überbringen und persönlich auf ihn einzuwirken.
eber den Erfolg dieser Mission berichtete Aigmayr in seinem
riefe ddo. Padua, 14. November 1554, in welchem er zugleich
ine eigene Mithilfe versprach:[4] ‚Litteras Donnero inscriptas
ddidi, similiter copiam librorum comparandorum tradidi, ut
utuam operam ea in re praestaret, quibus potui precibus in-
eti. Operam quidem pollicitus est suam, de nummis vero
ppeditandis sibi necquicquam constare ex litteris Kremeri[5]
spondit, imo iunioribus inhiberi, ne cuiquam pecuniam porri-
t. Interea occasione data in bibliothecis tum Venetiis tum
tavii inquiram eosque ad responsum conservari studebo.
ero etenim copiam plurimorum ab E. V. notatorum non de-
uram.‘ ‚Intelligo quoque,‘ fügt er hinzu, ‚quantus thesaurus
rorum latitet in bibliotheca Marciana Venetiis, quam ingredi
nam daretur copia, sed audio difficultatem esse summam.‘

Tanner hatte inzwischen (am 22. Februar) das Original
r Novellen durch Vermittlung einiger Professoren der Pa-
aner Hochschule von dem Kanzler Laurentius Rocca aus der
arcusbibliothek gegen ein ansehnliches Pfand empfangen;
lein die Besichtigung derselben war ihm nicht gestattet wor-

---

[1] De Wal (Opmerkingen en gissingen naar anleiding van een der onlangs uitgegeven brieven van Georg Tanner, 1879, S. 5) glaubt, dass Tanner wirklich Calvinist gewesen sei, während Stintzing (Georg Tanner's Briefe, S. 10) nur von einer Neigung zum Protestantismus spricht; Aschbach, a. a. O., S. 284. Jedenfalls war er kein Katholik, wie eine Stelle aus seinem Briefe an Nidbruck, ddo. Venedig, 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 320) beweist: ‚Ab auditore legati Pontificis Venetiis certa norma diiudicandi catholicos a protestantibus proposita est: quicumque Christum semper in ore habeat, hos certissime esse Lutheranos. Relinquamus sane illis αὐτοκατακρίτοις suas sodomiticas voluptates et pompas et toto pectore gaudeamus, nos in eo grege parvulorum versari, ad quem propter filium Dei hereditas aeternae vitae spectat.‘

[2] Schliesslich konnte seine religiöse Haltung gerade so wenig wie die Maximilians ein Geheimniss bleiben. Ferdinand selbst hatte den Nidbruck im Verdacht, dass er den Hofprediger Pfauser immer anstachle; vgl. Hopfen, Maximilian II., 1895, S. 50.

[3] Ueber ihn vgl. Luschin, a. a. O., S. 10 (s. die weitere Literatur).

[4] Orig. i, fol. 137. [5] Vgl. S. 386, Anm. 4.

den. Doch hatte er einen Katalog erlangt, der fast alle in Nidbruck's Verzeichniss aufgeführten Werke enthielt.

Darauf machte er den Nidbruck in seiner ausführlichen Antwort vom 1. März 1555 aufmerksam, indem er zugleich die Nothwendigkeit einer königlichen Empfehlung zum Zwecke der Besichtigung und Benützung der Marciana und die weiteren Wege zur Erreichung dieses Zieles auseinandersetzte. ‚Ego interim,' heisst es darin, ‚et meorum praeceptorum et gymnasiarcharum Patavinorum commendationibus adiutus his genialibus τῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ νεαρῶν ἀρχετύπον vetustissimum et emendatissimum a clarissimo D. Laurentio Rocca, magno Reipublicae Venetae cancellario, non tamen sine magni momenti pignore accepi;[1] bibliothecae autem visendae copia mihi fuit denegata.[2] Indicem nactus sum, qui bona fide communicavit nobis fere omnia, quae tuus catalogus tantopere desiderat; quam ob rem si mecum aliquem tanti thesauri fructum exoptas, fac nos Regiis diplomatis et iis quidem pro Italica φιλονεικία ambitiosissimis ornes. Qui hodie Venetiis Dux salutatur, est Franciscus Venereius;[3] praefecti gymnasii Patavini sunt illustrissimi viri D. Matthaeus Dandalus, Marinus Cavallus, Hieronymus Ferrus. Hii petenti se subscribunt et horum χειρόγραφα deinde mittuntur magno cancellario,[4] qui claves bibliothecae habet.[5] Postremo cancellarius utitur opera sui nepotis D. Georgii Stephani, iuvenis humanissimi et eruditissimi, cuius beneficio ipsas νεαρὰς consecutus sum."[6]

Nach einer eingehenden Besprechung seiner Novelleneditionsarbeiten und einiger werthvollen Handschriften der Mar-

[1] Vgl. Tanner's Brief an Bonif. Amerbach ddo. Padua, 1. März 1555 (Stintzing, a. a. O., S. 31); Omont, Deux Registres de Prêts de Manuscrits de la Bibliothèque de Saint-Marc à Venise, 1545—1559 (Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII, 1887, S. 677); Car. Castellani, mit Beiträgen (Atti del R. Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti, T. VIII, Ser. VII, 1896—1897, S. 311 ff.).

[2] Vgl. Tanner's Brief an B. Amerbach, ddo. Padua, 1. März 1555 (Stintzing, a. a. O., S. 37).

[3] Francesco Venier, Doge von 1554—1556; vgl. Turba, Venez. Depeschen II (1892), S. 656.

[4] Laurentius Rocca.

[5] Vgl. dagegen Tanner an Bonif. Amerbach ddo. 4. Februar 1554 (Stintzing, a. a. O., S. 19): ‚Claves diversae sunt in academiae Patavinae gymnasiarchas distributae, qui, quia raro una Venetiis versantur, paucis et vix sine magnorum virorum commendatione contingit adire Corinthum.'

[6] Vgl. Tanner an denselben, ddo. 1. März 1555 (Stintzing, a. a. O., S. 31).

ciana preist er am Schlusse dieses interessanten Briefes Maximilians warmes Interesse für die Ausbreitung der neuen Lehre: ‚Singularis Regis nostri Maximiliani erga deum et eius verbum pure et incorrupte propagandum amor omnibus verae pietatis studiosis incredibili plane omnium congratulatione innotuit. Ac ideo et singuli pii coniungunt sua vota, ut deus aeternus pater propter ipsius et filii sui gloriam hunc animum principis ἀλυπῶς κατακώχιμον, ut verbis Aristotelis utar, divino adflatu incitatum in vera fide et ardenti invocatione perpetuo conservet ac ab omnibus inquinamentis praemuniat. Ac nihil minus dubitet, quam se pro veri principis officio verae ecclesiae defensionem de mandato divino suscepisse. Reges nutritores tui erunt.[1] Psal. 81 ‚Ego dixi: Dii estis.‘ Officium magistratuum ideo vocat divinum et impertit ipsis sui nominis societatem, ut secum ingentia bona populis communicent: verae doctrinae et omnium litterarum ostensionem et propagationem; idolatricos cultus omnibus viribus aboleant et veros instaurent ac plane statuant defensionem pacis et honestae disciplinae salutarem futuram. Quod cum intelligat meus princeps, sibi tantarum rerum munus a deo commendatum esse, deo aeterno patri cum meis quotidie agam gratias ac orabimus indesinenter, ut diaboli rabiem, quam odio Christi in suis organis nunc furenter exeruit, clementer mitiget et reprimat, ecclesiis et optimis studiis hospitiolum praebeat. Arma Turcica hactenus propter contemptum divinum plus quam pharisaicum tanta libertate in mea patria grassatum esse, nequaquam dubito . . . Bene vale, et Regi et tibi publica et privata studia curae esse velis, toto pectore opto.‘

Am 14. März hatte Nidbruck dieses Schreiben erhalten,[2] und zwei Tage später erfolgte die Antwort aus Augsburg,[3] wo er an den Reichstagsverhandlungen als königlicher Vertreter theilnahm.[4] In derselben setzt er dem Tanner die Unmöglichkeit auseinander, ihm während seiner Abwesenheit vom Hofe ein königliches Empfehlungsschreiben zu verschaffen, verspricht ihm aber auf einem anderen Wege, und zwar durch Interven-

[1] Isai. 49, 23.

[2] Randbemerkung Nidbruck's (i, fol. 188): ‚Recepi 14. Martii 1555; Respondi 16. Martii 1555.‘ [3] Conc. i, fol. 192.

[4] Seine Depeschen von dort an Maximilian bilden eine wichtige Quelle für die Reichstagsverhandlungen des Augsburgischen Religionsfriedens; vgl. Wolf, Der Augsburger Religionsfriede, 1890, S. IX.

tion des dortigen venezianischen Gesandten, zum Ziele zu verhelfen: ‚Quod vero promotione Regia tibi aditum cupis patefieri ad bibliothecas, fieri id hoc tempore non potest, nam absum a Serenissimo Rege Maximiliano et durantibus comitiis hic Augustae mansurus. Quare ego consultum fore arbitror, ut indicem librorum, quos Venetiis esse arbitreris, mihi mittas, quid, qua ratione impetrari posse existimes, tum ego per legatum illustris domini Venetorum,[1] qui in aula Sacrae Regiae Majestatis agit ac per eius praedecessorem, magnificum D. Michaelem Surianum[2] curabo vobis accessum forte dari.'

Der Ankauf von Büchern, vornehmlich theologischen, wird dem Tanner neuerdings ans Herz gelegt und ihm vorläufig eine Anweisung auf 10 Ducaten gesendet: ‚Rogo, ut mei quoque subinde memor esse velis, et quia indicem eorum accepisti, quae coemi mihi desidero, non indicabo, quae mei sint stomachi; iuridica non peto nec quae in artibus aut humanioribus scripta sint, sed theologica, quae sacra sint et faciant ad cognoscendam discrepantiam in ritibus aut alias dissidia ecclesiarum tractent, sive illa graeca sint sive latina, item si quid de hisce rumoribus bellicis prodeat aut de monstris Postelli.[3] Iuvabit te D. Aigner[4] ita, ut, quod alteri non occurrit, praestetur per alium, et ut vobis sumptus non desint, mitto schedulam, quam si Venetiis in fontego offeras, dabuntur tibi coronati decem, qui, postquam a te insumpti fuerint, curabo supernumerentur alii. Si intelligas graecum autorem utilem alicubi extare, qui pluris vendatur, significabis prius per litteras. Nolo etiam magnos tractatus mihi emas; nam quae talia erunt iustae magnitudinis et maioris pretii, de iis ad me prius perscribere, non gravaberis; tum respondebo, num illa habeam aut emi mihi cupiam. Talia subinde mitte, quae sine molestia litteris possint coniungi: erit autem tibi commoditas maxima, si temporis habeas exactam rationem; per octiduum semper tabellarii huc commeare solent, cura igitur litterae tuae opportune Venetias veniant, ut inde per tibi notum pheredario Augustano, ut vo-

---

[1] Paolo Tiepolo, 1554—1557 Gesandter am Hofe Ferdinands; Turba, Venez. Depeschen III, S. XV.

[2] Michael Suriano, desgleichen von 1552—1554; ebenda, S. XIII.

[3] Vgl. S. 414, Anm. 4.

[4] Es kann nur Aigmayr gemeint sein; vgl. S. 389, Anm. 3.

ant, perferendae committantur . . . Ex decem coronatis D. igner reddas, quae pro me exponit.'

Tanner hatte in seinem letzten Schreiben der Hoffnung usdruck verliehen, dass die neue Lehre mit König Maxiilians Hilfe siegreich durchdringen werde. War dem Nidruck für seine eigene Person schon jede Andeutung über eine religiöse Haltung unangenehm, so mussten ihn derartige eusserungen bezüglich Maximilians noch bei Weitem peinlicher erühren. Daher seine mahnenden Worte: ‚Cave de religione uicquam in posterum, ut nuper fecisti, nec minus quicquam le Domino meo, quia haec nobis fraudi forent; novi animum uum, et tibi meus est dubio procul perspectus.'

Es war allerdings seit dem Jahre 1555 kein Geheimniss aehr, dass König Maximilian dem Protestantismus äusserst ünstig gesinnt war,[1] wie dies auch einige Briefe der Nidruck'schen Sammlung bezeugen.[2] Weit mehr aber musste ine unmittelbare Unterstützung eines der radicalsten und unrbittlichsten Gegner der römischen Kirche, des Flacius, durch

[1] Ueber Maximilians religiöses Verhalten vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, II. Abth., 1560—1572 I, 1897, S. XLII f.; Loserth, Die Registratur Erzherzog Maximilians (II.) aus den Jahren 1547—1551 (Font. rer. Austr., II. Abth., Diplomataria et acta XLVIII, 2, S. 574); derselbe, Aus den Lehrjahren König Maximilians II. (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896, Nr. 105); Hopfen, Kaiser Maximilian II. und der Compromisskatholicismus, 1895 (s. die weitere Literatur) und die Besprechung dieses Werkes von Goltz (Historische Zeitschrift LXXVII, 1896, S. 193).

[2] Nicolaus Gallus an Nidbruck ddo. Regensburg, 8. Mai 1555 (Orig. i, fol. 240): ‚De Maximiliano multum ad nos boni; confirmet Deus, quod operatus est in eo, et miseras istas ecclesias clementer tandem respiciat'; Paul Vergerius an Nidbruck ddo. Stuttgart, 28. Juni 1555 (Orig. i, fol. 294): ‚Sereniss. Max cotidie melius audit; Deus augeat illi dona coelestia!'; Erhard von Kunheim an Nidbruck ddo. Wilna, 24. August 1555: ‚Ego vicissim abs te, clarissime D. doctor, peto, quoniam varia nobis narrantur de Rege Maximiliano ac quilibet talia fere de eo spargat, qualem esse ipsum optat, ut certi quidquam mihi significes, si vera sunt ista, quae ego facile credere cogor, praesertim cum tuam personam studiumque tuum, deinde aliorum etiam, praecipue Illyrici (qui nuperrime adhuc honorificam tui fecit mentionem Wismariae in nuptiis Ducis Johannis Alberti Meckelburgensis et filiae Ducis Prussiae, quibus et ego interfui) de te iudicium considero. Ex animo opto, ut Deus spiritu sancto suo eum regat atque in agnita illa veritate magis magisque corroboret atque confirmet, Amen!'

Maximilian Befremden erregen, daher auch Nidbruck ängstlich bemüht war, jede Spur eines Verkehrs mit Flacius zu verwischen. In der ganzen umfangreichen Briefsammlung ist der Name Flacius nur ein paarmal genannt und da in der Regel von Nidbruck getilgt worden.[1] Wenn sich auch aus der ganzen Correspondenz keine directen Beweise für die Förderung der Kirchengeschichte des Flacius von Seite Maximilians erbringen lassen, gewinnt man doch bei dem eingehenden Studium dieser Briefbände den sicheren Eindruck, dass Nidbruck wie bei anderen Gelegenheiten, so auch hier nur als Mandatar des Königs waltete, und dieser die Centuriatoren auf alle mögliche Weise unterstützte, weniger vielleicht mit Geld als mit Büchern und Handschriften der königlichen Bibliothek.[2] Sicher ist eines, dass Maximilian darum gewusst hat, denn es ist wohl kaum anzunehmen, dass Nidbruck ohne Wissen seines Königs im Auftrage desselben Nachforschungen pflegen lassen konnte, wenn er z. B. bald nachdem ihn Flacius in seinen Plan eingeweiht hatte, am 26. November 1553 an Zabertinus, Bischof von Grosswardein, schreibt:[3] ‚Posteaquam intellexi, isthinc Waradini et aliis in locis illius regionis reperiri libros doctrina atque vetustate praestantes, et sciam, Serenissimum Regem Maximilianum, Dominum meum clementissimum eiuscemodi antiquitatibus non parum delectari pro clementi atque singulari animi studio erga honesta atque pia litterarum studia adeo, ut mihi olim investigationem talium autorum iniunxerit‘, oder am 22. Juni 1555 an Tanner:[4] ‚Scribe etiam proxime, qua commendatione habeas opus ad Proregem Neapolitanum, an sufficiat, si ego scribam et humiliter petam, te gratiose amplectatur, facturum meo iudicio rem gratam Serenissimo Regi, qui mihi aliquando iniunxerit hunc laborem investigandi, quod hoc tempore non possim, aulicis negotiis impeditus, idcirco tibi demandasse, vel simili aliquo stilo; nam Regis litteras impetrare absens nequeo.‘

---

[1] Sie nennen sich gegenseitig ‚φίλος‘, ‚φ‘ oder ‚amicus‘. Flacius unterschreibt seine Briefe mit Theod. Henetus, Th. H., Petrus Pan, Andreas Petri, Johannes Hoppius, Petrus Hoppius, P. Oppius etc. Vgl. Bibl. Jahrbuch 1896, S. 5.

[2] Damit wäre auch eine Erklärung gegeben, warum die Centurien u. A. dem König Maximilian gewidmet wurden.

[3] Conc. i, fol. 62.

[4] Conc. i, fol. 242.

h wäre Nidbruck schwerlich immer, wenn es sich um iessung fremder Bibliotheken handelte, mit königlichen zur Hand gewesen, wenn er nicht der Zustimmung ns sicher gewesen wäre.[1] Dass er nicht etwa im Naelben diese Mandate selbst ausfertigte, beweist die te Stelle aus seinem Briefe an Tanner, worin er als r Unmöglichkeit, diesem ein solches zu verschaffen, esenheit vom Hofe anführte.

eigentlichen Kernpunkt, um den sich die ganze rege denz mit Tanner dreht, bildet, wie ich schon in der bemerkt habe, lediglich die Förderung des Centurienad nicht etwa die Anschaffung von Büchern für die Bibliothek, wie dies ganz unzweifelhaft aus Tanner's ddo. Venedig, 4. September 1555[2] hervorgeht, worin erige Erfolglosigkeit seiner wiederholten Bemühungen, die Marciana und andere Büchereien zu erhalten, Worten beklagt: ‚Ego vero, ut τὴν ἱστορίαν ἐκκλη- plurimum iuvarem, quo magis urgebam, hoc minus n. Nec aliud reliquum esse opinor, quam ut Regiis tionibus instructus legatus nostri Regis hic Venetiis i hoc nomine commendet, ut unius septimanae spatio supra condicione in bibliotheca versari liceat . . . s litteris superioribus obsecundasses meque Regiis dirnare non dubites, et temporis iacturae consuluissem quod optamus, obtinuissemus. Doleo me tantis sumpItalicum instituere et Regiis commendationibus destimas bibliothecas intactas relinquere.‘

eine Stelle aus einem anderen Briefe Nidbruck's an heint mir beachtenswerth. Am 14. September 1555[4]

idbruck an Cassander, Wien, den 18. August 1553, Conc. i, ‚Nam huic obstaculo ego facile remedium inveniam, ut id vobis e Regia liceat‘; derselbe an Collin, Wien, den 10. December nc. i, fol. 84): ‚Quapropter quam primum tibi licebit, expiscare iem, qua felicitate haberi possint, num opus, ut forte Sereniss. ximilianus id requirat. Vgl. auch Menčik, Jahrbuch 1897, ;.

fol. 372.

chisch geschriebenen Worte bedeuten in der Regel, dass etwas eimniss behandelt wird.

fol. 246.

schreibt er nämlich: ‚Nihil emas extra catalogum, nisi forte omnino recentia sint et exigua, differam illam emptionem in commodius tempus; omnia mihi emuntur, non Regi Maximiliano; forte Deus aliquando dabit mentem, ut adiiciat animum ad instruendam bibliothecam. Nihil nunc rei facio, nisi meomet nomine.‘ Nidbruck wollte offenbar vermeiden, dass die sich nunmehr häufenden Gerüchte über Maximilian neue Nahrung erhielten — man munkelte vielleicht auch damals schon, dass er eine lutherische Bibliothek besitze, die, wie bereits erwähnt, demselben wenige Jahre darauf in Rom stark verübelt wurde[1] — daher er diese Mahnung, Maximilian ganz aus dem Spiele zu lassen, an Tanner ergehen liess. Denn nun hatte auch König Ferdinand von der evangelischen Gesinnung seines Sohnes Kunde erhalten und am 10. August dieses Jahres eine ernstliche Mahnung an diesen gerichtet.[2]

Ein Jahr früher schon hatten die Gegner Verdacht zu schöpfen begonnen, weshalb sich Nidbruck entschloss, eine grosse Anzahl von Werken zu Nicolaus Gallus nach Regensburg zu schicken. ‚Ego quoque,‘ schreibt er diesem am 23. August 1554 aus Wien,[3] ‚post has vindemias ad summum curabo mea ad vos; videntur enim nonnulli nescio quid olfacere, ut scis nostri ordinis homines calumniis ubique obnoxios; non feriatur enim hostis et habet sua organa eaque vaferrima. Nemini libros meos isthinc ostendas, nisi tibi perprobe notus aut a me tibi commendatus fuerit; hac honesta excusatione ceteros repellere poteris, me scilicet ita ut fieret, rogasse te. Me ubique quam minime esse in ore hominum optarim; id tu et omnes cavete, ne cuiquam de me quidquam.‘

Am 23. October 1554 werden zwei Kisten Bücher und Handschriften per Schiff nach Regensburg gesendet und in der

[1] Vgl. S. 383, Anm. 2.

[2] Hopfen, a. a. O., S. 22 f.; Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. VIII, S. 753. Ich glaube, dass diese Besorgniss, Maximilian ins Gerede zu bringen, der einzige Grund ist, weshalb Tanner die Bücher nur mehr in Nidbruck's Namen kaufen sollte, und nicht etwa, wie man vielleicht auch annehmen könnte, um sie billiger zu bekommen. Denn wenn dies die Ursache wäre, würde Tanner schon früher darauf aufmerksam gemacht worden sein und nicht erst jetzt, da die Bücheranschaffung zum grossen Theil eingestellt und der Geldverlag zurückgeschickt wurde.

[3] Conc. i, fol. 125.

Vohnung des Nicolaus Gallus[1] zum fast ausschliesslichen Gebrauche der Centuriatoren aufbewahrt.[2] In einem ausführichen Briefe an Gallus wird dieses Quellenmaterial seiner Obsorge anvertraut und die Bedingungen für die Entleihung festesetzt; ausserdem wird ihm neuerdings grösste Vorsicht und Stillschweigen aufgetragen. ‚Quae pollicitus sum,' schreibt er m 31. October,[3] ‚ea praesto; sunt in itinere adversum Danuium duo vasa, hic 23. Octobris navi imposita et Joanni Zarisch ex Lintz commissa, quae D. Endriss Wolff reddentur et manus tuas pervenient, alteruter (sic!) ex duobus continet libros ρὸς τὸν φίλον[4] signatum A (quod si vero non veniat ad vos hac ieme, mitte τῷ φίλῳ quam primum illud, quod signatum A), lterum signatum B continet libros impressos ad me spectantes. mbo vasa loco concamerato includas et non aperias prius lud signatum littera A, donec ad te veniat amicus; secundum ttera B signatum potes aperire, quando voles, et ad eos libros, ui ad dextram sunt secundum introitum, collocare vel rectius upra spondam lecti, quae in medio conclavi est. Fasciculos, t colligati sunt, eximas et conserves, nam data opera et non ine labore colligavi secundum materias.

‚In hoc vase signato B nihil est, quo existimem, τὸν φίλον uvari posse, sed omnia, quae pro ipso facient, inclusi ei vasi, quod signatum est A et ut sciat, quae in eo reperire possit, mitto hic τῷ φίλῳ indices librorum vasi A signato inclusorum. Tu pro nostra amicitia litteras resignare ac legere, post rursum obsignare poteris. Clavem ad vasa hic mitto et profecto consultum videtur, si singulis heptomadibus ignem flagrantem ex iuniperis in medio loci concamerati, ubi libri sunt, cures

---

[1] Ueber Nicolaus Hahn vgl. Herzog, Plitt, Hauck, Realencyklopädie IV (1855), S. 743.

[2] Dort und nicht in Wien, wie Preger (a. a. O. II, S. 419) annimmt, machte Marcus Wagner ein halbes Jahr lang für die Centuriatoren Auszüge; vgl. Nidbruck an Flacius, Regensburg, den 18. December 1556 (Conc. k, fol. 169): ‚Attulit mihi Marcus Wagner, quas ad me dederas 4. Octob. et opportune sane venit. Communico illi et ingenue quaecumque habeo ... Curavi huc advehi omnia, quae vobis usui futura arbitratus sum;' desgleichen Wagner's Briefe an Nidbruck ddo. Regensburg, den 6. Juni (Orig. k, fol. 217) und 15. Juni 1557 (Orig. k, fol. 219), worin er über seine Arbeiten berichtet.

[3] Conc. i, fol. 131.

[4] Flacius, vgl. S. 394, Anm. 1.

fieri, quo ita humiditas exsiccetur, et libri non corrumpantur, apertis fenestris, si coelum serenum sit. Tu quaeso dispice, ne libri damnum accipiant et, si ignis fiat, quod omnino necessarium iudico, ipse intersis.

‚Hoc profecto cupio a te observari, ut quam paucissimis bibliothecam meam isthinc patere (ergänze sinas) et nonnisi bonis ac notis hominibus, quia, si clerus vester aut alius quidam falsus frater vel etiam loquaculus eam videat (sic!) et vel minimum de meo instituto intelligeret, incommodaret profecto non parum mihi, quin imo universae causae, et nescio, quid mihi praesagio de huiuscemodi hominibus. Ego vestro clero notus sum, ut facilius in sinistram suspensionem prolapsuri sint; quare consultissimum, ut nemo intromittatur praeter amicum, si veniat; et quicquid fiet, id fiat clam et sine multis sermonibus aut ne quartus intelligeret. Misit ὁ φίλος ad me catalogum librorum, quos desiderat, quem et ex Augusta prius acceperam; video ipsum multis libris habere opus, et in mea bibliotheca non paucos reperiet. Verum hoc quoque necessarium mihi videtur, et tu quaeso diligenter percipias. Ego tibi ingenue fateor, quicquid habeo ad communem usum et praecipue ad tuum pium institutum, lubentissime communicaturum, non ea solum, quae aliunde habeo, sed etiam, quae meis sumptibus et magnis laboribus conquisivi, et propterea liberam amico[1] concedo facultatem ex iis sumendi, quaecumque volet et quantumcumque.

‚Quia tamen nonnulla accommodato sumpsi et ea post usum restitui cupio, partim etiam me obligavi chyrographo, partim repromisi, partim cogor reddere, nisi me in periculum trahere velim: idcirco aequum et mea causa necessarium iudico, ita dimittere libros, ut sciam, quibus et quo pacto restitutionem expectare debeam. Cogitavi autem, me privatam personam onerare non debere, et id in summa commodius confici non posse, quam si alicui communitati id committam. De senatu autem vestrae urbis adeo bene mihi persuasum est, ut non solum res meas omnes illi libere committere et devovere cupiam, verum et sedes eo aliquando collocare, quantum per condicionem licebit, ut intelligere poteris ex D. Hiltner.

‚Quare non occurrit meo iudicio commodior ratio, quam si illi, qui aliquid librorum auferre volent, senatui vestro vel

---

[1] Flacius, vgl. S. 394, Anm. 1.

ıobus aut tribus (inter quos et tu et D. Hiltner ac tertius aliıis e senatu esse poterunt) ad hoc deputatis repromittant, se ɪst usum et intra tot vel annorum vel mensium spatium librum manus deputatorum restituturum, etiam non admonitus. Ea causa mitto ad te chyrographum meum, in quo concedo is potestatem, ut videbis; fac autem omnino tu ac D. Hiltner is rem declaretis, ne putent, id ipsis difficile fore; nam non nnes intelligent.

‚Ego tibi vere dico teste conscientia, me nec τῷ φίλῳ nec ıiquam diffidere, nec merito quis suspicari tale quid potest, isi iniquus esse velit, nam et communicabo, quae habeo, omia et non parcam sumptibus in conquirendis, quae desideraıntur; si habitarent in eo loco, ubi libri sunt, nihil quicquam urarem. Fit autem id a me ea de causa, ut de restitutione ıaior spes sit; nam ubi magistratus autoritatem interponit, cuatur a privatis personis negotium diligentius.

‚Magistratus vester nec sumptibus nec aliqua re oneratur, isi cura illa, ut deputati a magistratu chyrographum accipiant b auferente libros et si post praefixum terminum in mora sit, dmoneant eum promissionis factae. Nescimus omnes, quando uilibet nostrum evocabitur ex valle miseriarum; magistratus vero sive communitas semper vivit. Postquam vero usi fuerint libris, cupio eos partim restitui, partim in publicum aliquem locum vel academiam transferri,[1] partim ad heredes meos pervenire, ubi usui esse possint, idcirco et melius cautum mihi volo . . . Scribo etiam πρὸς φίλον, ut curet, quo magistratus suus vel duo deputati sive scholarchae, in summa universitas sive communitas aliqua libros, quoscumque volent, a vestro magistratu sive deputatis ex mea bibliotheca sumant sub chyrographo, simul vel per vices quomodocumque et quoscumque voluerint; addam enim in dies plures, et eos vel τῷ φίλῳ vel aliis bonis viris ac piis ministris distribuant, prout ipsis videbitur; nam quicquid agent, id ratum et gratum erit. Hoc solum cupio, libros post usum mihi salvos esse et bona fide restitui; sumptus aurigis vel tabellariis ego satiam, si illis molestum sit . . .‘

[1] Nach dem Worte ‚transferri‘ hatte Nidbruck ursprünglich ‚sub ditione Serenissimi Regis‘ geschrieben, dieses aber ausgestrichen und ‚partim ad heredes meos pervenere‘ darübergeschrieben.

Aehnlich hatte Nidbruck am 1. November an Flacius geschrieben:[1] ,Hoc tamen scias, nihil esse, quod non ad propositum pium et utile sim collaturus, sed omnino cupio caute et diligenter custodiantur, ob quam causam ego quoque volo, per magistratus sive deputatos id agi, scilicet recipiendo et remittendo eosdem libros, certe thesaurum meum usu non directo dominio, nam restitui vellem ad loca publica post usum, unde deprompti sunt, et propter quos ego arcte sum obstrictus.'

Ich glaube nun mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, dass ein grosser Theil dieser Bücher, welche nach ihrer Benützung ,in publicum aliquem locum vel academiam sub ditione Serenissimi Regis', beziehungsweise ,ad loca publica, unde deprompti sunt' kommen sollten, theils aus der Hofbibliothek, theils aus der Privatbibliothek Maximilians stammten. Nur so verstehe ich die drückenden Cautelen, an denen der sonst so liberale Nidbruck trotz Bitten und Gegenvorstellungen der Centuriatoren[2] zähe festhielt, und die Einbeziehung öffentlicher Gewalten, wie der Stadträthe von Regensburg und Magdeburg in dieses Ausleihverfahren.

Diese meine ursprüngliche Vermuthung erfuhr durch die nachträglich von mir angestellte Untersuchung über die Provenienz der wenigen namentlich aufgezählten Werke volle Bestätigung. Nidbruck kündigt nämlich in seinem Briefe ddo. Augsburg, 27. September 1555[3] dem Flacius an, dass er die Briefe des Hadrian an Pipin, dann jene des Bonifatius, die er schon früher, am 1. November 1554, nach Regensburg zu senden versprochen hatte,[4] mitschicke. Nun unterliegt es keinem

---

[1] Conc. k, fol. 282 (Jahrbuch 1897, S. 227).

[2] Schreiben des Flacius, Wigand, Copus, Iudex und Prätorius, ddo. Magdeburg, den 15. December (Orig. i, fol. 141; Jahrbuch 1898, S. 103).

[3] Conc. i, fol. 393: ,Mitto vetera, quae habui, nempe epistolas Adriani ad Pipinum et Caroli etc., item epistolas Bonifacii.'

[4] Conc. k, fol. 282, Fortsetzung: i, fol. 133 (Jahrbuch 1897, S. 232 f.): ,Habeo quaedam praeterea, quae tibi tum, ubi hac in parte meae quoque voluntati nec iniustae obtemperaveritis, scilicet interponendo cautionem et agendo id per publicas personas aut publico saltem nomine, lubens communicabo, scilicet epistolas Pipini ad Stephanum et Adriani ad Carolum, iustum opus, item epistolas Bonifacii primi episcopi Germanorum ad Lullum et alios coepiscopos suos cum per Germaniam tum per Westphaliam et alia quaedam.'

fel, dass dieselben mit dem Wiener Codex Carolinus und Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe identisch sind, r dass dieselben einst zur Bibliothek des Erzbischofs Willi- von Köln (870—889) gehörten.[1] Dort hatte sie auch Nid- k gesehen,[2] und von dort sind sie auch entweder durch elbst oder mit Hilfe des Gelehrtenpaares Georg Cassander Cornelius Wouters[3] nach Wien gekommen.[4]

Dass Flacius Bücher aus der königlichen Bibliothek ge- n bekam, geht übrigens auch aus Nidbruck's Correspon- mit Matthäus Collinus hervor.[5]

Wie immer die Sachlage war, ob Nidbruck mit oder ohne erständniss des Königs Maximilian die Centuriatoren unter- te: die eine Thatsache steht fest, dass man in berufenen sen von der Förderung sprach, die Flacius seitens Maxi- ns erfahren habe. So äussert sich der kurfürstlich säch- e Rath Dr. Ulrich Mordeisen in einem Briefe an seinen gen Dr. Georg Cracau ddo. 18. Juni 1559 in einer für Ma- lian gravirenden Weise, indem er seiner Verwunderung die Friedensbestrebungen Ausdruck gibt, ‚da doch eben imilianus zuvor den Illyricum hovirt und ime allerlei ge- ngk und gelt zugeschickt‘.[6] Auch Melanchthon spricht in diesem Sinne aus: ‚Nunc me ad moderationem hortan- sti, qui aluerunt Flacicos errores.‘[7] Nur durch diese be- ere königliche Begünstigung des Flacius, die aber nicht en Lehre, sondern nur der Förderung des Centurienwerkes

---

Nürnberger (Neues Archiv XI, 1886, S. 32 f.).

Nidbruck an Cassander, ddo. Speier, 3. Juni 1554 (Conc. i, fol. 108): Vidi alicubi epistolas Adriani ad Pipinum, item Bonifacii primi Evan- gelistae in Germania epistolas ad suos coadiutores hincinde per Germa- iam dispersos.‘ Er war übrigens, wie das Datum des Briefes an Flacius eweist, worin er verspricht, mehr als hundert Bibliotheken besuchen u können (Bibl, Jahrbuch 1897, S. 205), am 14. April 1554 in Köln, o er wahrscheinlich diese Handschriften selbst erwarb.

Das Letztere vermuthet Nürnberger, a. a. O., S. 32 f.

ambeccius (Comment. de bibl. Caes. Vind. II, S. 322) vermag sich dies icht zu erklären: ‚Caeterum per quam varia rerum vicissitudines et quo mpore ac modo idem ille praestantissimus codex (Carolinus) tandem per- enerit in augustissimum bibl. caes. Vind., id est mihi prorsus incognitum.‘

enčik (Jahrbuch 1897, S. 49).

rieger, Theolog. Stud. und Krit. 1873, S. 726.

orp. Ref. IX, S. 832.

galt, lässt sich bei Maximilians ausgesprochener Hinneigung zur Friedenspartei die auffallende Verbreitung des Flacianismus in Oesterreich erklären.[1]

Am 3. October 1553[2] hatte Nidbruck den Gesner durch Isengrin ersuchen lassen, ‚ut non gravetur catalogum eorum autorum, qui superiori aetate errores varios taxarint puriusque de nonnullis articulis vel tempore scismatum vel in conciliis scripserint, annotare et . . . Isingrinio mittere, item illorum quoque librorum, quos a doctis desiderari et hincinde in bibliothecis reperiri posse, etiam quibuscum sumptibus existimabit; nam tum forte libri illi, quorum mentionem facturus est, hincinde poterint reperiri et ad propagationem rerum verarum adhiberi.‘ Gesner hatte hierauf in dem Schreiben an Isengrin[3] auf Photius' Bibliothek[4] hingewiesen: ‚Ego pulcherrimum et optimum librum graecum Photii patriarchae de autoribus, quos legit, valde cuperem mihi redimere vel describendum curare, quem postea vel graece vel latine conversum ederem, si non deesset maecenas, qui descriptionis sumptum solveret.‘[5] Und am 22. März 1555 hatte sich Gesner an Nidbruck selbst gewendet und ihm über Photius berichtet:[6] ‚Quod ad Photium patriarcham, memini, me graecum eius librum satis magnum de scriptoribus, quos legit etc. Venetiis vidisse[7] apud Arnoldum Peraxytum Arlenium,[8] virum eruditum et Isingrinio notum, qui ex Diegi Hurtadi Mendozzae[9] Hispani eo tempore Caesa-

---

[1] Dies vermuthet auch Loesche auf Grund eines von mir mitgetheilten Briefes von Nidbruck an Flacius, worin er diesem schreibt, durch Eintreten Maximilians könnten sie Bücher aus verschiedenen Bibliotheken bekommen, die ihnen sonst versagt wären (Jahrbuch 1897, S. 12). Brieger erwartet sich eine Klärung dieses dunklen Punktes aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive (a. a. O., S. 727).

[2] Conc. i, fol. 38. [3] Vgl. S. 386, Anm. 1.

[4] Ueber Photius († 891) und seine Bibliothek vgl. Hergenröther, Photius, Patriarch von Constantinopel, 1867; Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur, 1891, S. 223 f.

[5] Vgl. Nidbruck an Flacius, ddo. 23. August 1554 (Jahrbuch 1897, S. 213), worin er diesen davon verständigt.

[6] Conc. i, fol. 199.

[7] Gesner, Bibl. (1583, S. 698): ‚Photii . . . volumina dua graeca extant Venetiis in aedibus D. Diegi Hurtadi a Mendoza et in Strozae bibliotheca.‘

[8] Vgl. S. 386, A. 3. [9] Ebenda, Anm. 2.

reae Majestatis apud Venetos legati bibliotheca illum habebat. Hic Arlenius adhuc Venetiis agit et procul dubio tum hoc tum alia multa vetusta exemplaria habet. Praeterea bibliopola quidam Italus (Petrus Perna[1] nomine) Isingrinio familiaris Photium illum nescio unde habere se posse aliquoties mihi rettulit, si quis pro libro descripto et rursus ad archetypum collato (quod omnino faciendum est) XXX coronatos expendere vellet. Per hunc Pernam aut eius famulum . . ., Isingrinii vel mea opera res curari posset. Praestiterit tamen, E. T. vel nunc per legatos aliquos in comitiis vel per amicos Venetiis hanc rem perficere. Quod si liber ille tamdiu desideratus tandem ad me pervenerit, ut in latinam linguam puro ac mediocri stilo . . . transferatur, quam fieri primum poterit, et in tuum nomen honorifice inscribatur, operam dabo omnem.'[2]

Nidbruck griff mit Eifer diesen Vorschlag auf, und bald nach Empfang dieses Schreibens, am 13. April 1555, richtete er von Augsburg an Tanner das Ersuchen, den Arlenius[3] zu dem Zwecke in Venedig aufzusuchen, um den Ankauf des Photius zu besorgen: ‚Illud quoque vehementer te rogo, ut cum Venetiis veneris, Arnoldum Peraxylum Arlenium convenias et, quia eruditus est, fac ineas familiaritatem; dicitur plurimos autores graecos habere nondum impressos. Sufficit, si indicem ad me miseris. Idem ex Diegi Hurtadi Mendozzae Hispani bibliotheca habuit Photium Patriarchum de scriptoribus, quos legit; qui liber etiam apud alios quosdam Venetiis esse dicitur; inquire rogo et percuncteris de pretio.' Neuerdings mahnt er mit dringlichen Worten zur fleissigen Erforschung alter Schriftdenkmäler und bedauert, dass er selbst, anstatt die Bibliotheken und Büchereien zu besuchen, seine Zeit mit der Besichtigung der Baudenkmäler verbracht habe: ‚Fac inter proficiscendum quoque diligens sis in pervestigandis antiquorum monumentis, iis dico, quibuscum sermonem habere ac colloqui possis; nam me quoque poenitet, tot temporis marmoribus inspiciendis contrivisse et non potius id quoque bibliopolis ac bibliothecis in-

---

[1] Ein reformirter Italiener aus Lucca, Buchdrucker in Venedig; vgl. Stintzing, G. Tanner's Briefe, S. 68, Anm. 10.

[2] Nidbruck sendete den Buchdruckern handschriftliches Materiale zum Drucke, um Flacius zu entlasten (Bibl. Jahrbuch 1896, S. 3).

[3] Vgl. S. 388, Anm. 3.

visendis tribuisse. In his quoque ipsis ego pluris facio, quae ad gloriam Dei illustrandam statumque ecclesiae atque piorum per successionem cognoscendum pertinent, quam quae iuridica sunt aut philosophica . . .'[1]

Noch vor Empfang dieses Briefes[2] berichtet er am 16. April 1555 aus Padua[3] über ein Photius-Exemplar der Marciana[4] und die Mittel zur Beschaffung desselben: ,Photius autem omnium fere Graecorum theologorum diligentissimus abbreviator in bibliotheca Marciana reconditus est, quem Camillas, quidam Florentinus, scriba tamen graecus narrat, se Salviato cardinali, D. Diego de Mendozae . . . et quibusdam aliis descripsisse 30 ducatis; 24 folia media, halbe pogen oder zwelf ganze pogen coronato describuntur. Ac quia integram optimorum scriptorum graecorum bibliothecam instruere videris, opinor tua multum interesse, ne tibi de hoc antiquissimo scriptore prospicias. Legatus, qui apud Regem nostrum habitat, Venetus debet reformatoribus D. Matthaeo Dandalo, Marino Caballo et Hieronymo Ferro hoc nomine scribere, qui suam voluntatem postea breviter magno cancellario D. Laurentio Roccae significent. Is enim habet claves bibliothecae. Est autem pignus 25 coronatorum deponendum in fidem libri accepti.[5] Tu igitur cum legato agas, qui facile conficiet omnia, ut me reformatoribus commendet.'[6]

Acht Tage später, am 24. April[7] konnte Tanner die wenn auch ganz flüchtige[8] Besichtigung der Marciana mittheilen:

---

[1] Vgl. auch Nidbruck an Tanner, ddo. 11. Mai 1555 (Conc. i, fol. 241): ,Te certe per Italiam, quocumque loco sis, mallem sacra perquirere, quam iuridica . . . Ego deploro saepe meas cessitationes, dum Romae essem et marmora perlustrarem, cum tamen in bibliotheca Vaticana et Cardinalium cum doctissimis atque celeberrimis viris iisque absentibus colloqui et de rebus gravissimis conferre potuissem; deinde quod in bibliopoliis praeter iuridica nihil curaverim, cum tamen sacra, historica cuiusque generis nonnulla obvia fuerint.'

[2] Der Photius war daher offenbar auf der Liste der anzuschaffenden Werke verzeichnet.

[3] Conc. i, fol. 231.

[4] Cod. Nr. 350 und 351; Valentinelli, a. a. O., S. 30.

[5] Vgl. S. 390, Anm. 1. [6] Vgl. S. 390, Anm. 5.

[7] Conc. i, fol. 234; vgl. auch Aigmayr an Nidbruck, Padua, den 6. April 1555 (Orig. i, fol. 219).

[8] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ,S. Marci bibliothecam quasi per transennam contigit inspicere.' Georg

Fui his diebus summorum huius scholae virorum commendatio-
ibus in bibliothecam S. Marci admissus, ubi nobilissimas Bes-
arionis, Constantinopolitani patriarchae thesauros graecos incre-
libili voluptate et admiratione intuitus sum. Bone deus, quanta
eterum graecorum theologorum et historicorum copia adhuc
eliqua est, praetereo iam philosophos, rethores, mathematicos
t iurisconsultos omnisque generis disciplinarum scriptores!
Quodsi alicuius principis munificentia iuvarer, sperarem, me ec-
lesiis et politiis universae posteritati gratissimum futurum.'

In dem Antwortschreiben des Nidbruck ddo. 11. Mai[1] erhält Tanner den Auftrag, eine genaue Abschrift des Photius herstellen zu lassen: ,Quod ad Photium attinet, de quo scribis, cupio sane illum quidem emi, sed quia in describendis autoribus et negligenter et perfide nonnumquam agitur, velim, te praecipuam curam eius rei habere et non recipere, nisi prius ad archetypum, duo vel tria quoque exemplaria alia, si fieri queat, fideliter collationatus sit, adnotata diversa lectione. Praeterea neque hoc satis esse duco; te post rogatum vellem, ut ipse quoque ita probe collationatum Photium cum exemplari bibliothecae divi Marci conferas, adhibito docto aliquo et linguae perito studiorum socio; nam mihi profecto multo carus esset Photius, si a te sub incudem revocatus et excusus esset.' Ueberhaupt werden die griechischen Kirchenschriftsteller dem Tanner ganz besonders empfohlen: ,Opto autem te ecclesiae maxime inservire non deserta tamen vocatione sive professione iuridica. Tu qui linguae graecae cognitionem habes haud contemnendam, debebas sedulo in graecis illis autoribus abstrusis, quotiescumque per otium vacat, versari et excerpere, quae ad confirmationem verarum sententiarum faciunt et ad refutandas falsas persuasiones, exterminandas superstitiones et convincendos pertinacium errores; haec ab antiquis sumpta scriptoribus plurimum sane lucis et ponderis adferrent deplorato hoc tempore, quo scholae ac coetus doctorum fere dilabuntur, atque omnia habeantur pro novis dogmatibus, quae non omnibus arrideant. Fac igitur elabores pro viribus in vinea domini.' Bezüglich des Ankaufes der neuen Erscheinungen ertheilt er dem Tanner die bemerkenswerthe Weisung: ,Et quae nova erunt

---

Stephanus (vgl. S. 390, Anm. 6) hatte ihn heimlich hineingelassen; vgl. S. 411, Anm. 2. [1] Conc. i, fol. 241.

in posterum, fac, ut duo exemplaria accipiam, quo partem Serenissimo Regi vel amicis mei heri mittere, reliquum mihi reservare possim.'

Tanner, solcher Art in die Pläne des Nidbruck und der Centuriatoren eingeweiht, ausserdem von diesem mit genügenden Geldmitteln versehen,[1] schritt nun mit unverdrossener Ausdauer an die Ausführung. Tagelang forschte er in Venedig nach den von Nidbruck begehrten Schriften und wendete sich, als er nichts Nennenswerthes vorfand, deshalb an den erfahrenen Schriftsteller Antonio Brucioli,[2] der mit ihm das Verzeichniss der gewünschten Werke durchging und ihn auf Verschiedenes aufmerksam machte.[3] Auch zu John Cheke,[4] dem ehemaligen Erzieher König Eduards und englischen Staatssecretär, der sich bei dem Regierungsantritte der Königin Maria flüchten musste und sich einige Zeit in Italien aufhielt, ging er in der Absicht, ihn über die alten griechischen Theologen zu befragen. Dieser gelehrte Engländer, der selbst sich griechische Handschriften wie den Athanasius abschreiben liess, einiges Materiale über die Synoden von Nicäa und Ephesus erworben hatte und auch die übrigen in das Bereich seiner Forschungen ziehen wollte,[5] rieth ihm ab, auf den Photius so viel Geld zu ver-

---

[1] Vgl. S. 423, Anm. 7 und S. 424, Anm. 1.

[2] Ueber ihn vgl. Reusch, Index der verbotenen Bücher, 1883, I, S. 373; Benrath, Gesch. der Ref. in Venedig (Schriften d. V. f. Ref. 1887, Nr. 18).

[3] Tanner an Nidbruck, Padua, den 16. April 1555 (Orig. i, fol. 231): ,Venetiis autem, quod me bona fide facturum accepi, toto biduo diligentissime inquisivi illa ipsa scripta, quae tu tantopere desideras. Ubi cum nihil ἀξιόλογον occurreret ac etiam atque etiam verarer, ne pro meo officio negligentius in amici carissimi negotio versari viderer, deductus sum tandem a candidissimo quodam bibliopola ad Antonium Bruciolum, quocum de communibus studiis satis diu familiarissime contuli. Percurrit nostrum catalogum ... me amanter hortatus est, ut nihil deinceps inquirerem, nihil enim me opere dignum reperturum. Graecos scriptores, quos annotasti, dicit se numquam vidisse.

[4] Dictionary of national biography X (1887), S. 178 f.

[5] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ,Curat iam sibi Athanasium graecum describi, σύνταγμα τῶν κατὰ τὴν τῆς νικαίας ἁγίαν σύνοδον πραχθέντων iam nactus est, ac promissum est ipsi adhuc melioris fidei exemplum; reliquas synodos et antiquiores et puriores, quae huius aetatis controversias confutare docent, diligentissime inquisiturus.' Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ,Praefuit Nicaenae synodi Anathasius, cuius commentarios et Checus hic non-

¹ Dagegen sollte man die Verhandlungsacten der in
en Jahrhunderten abgehaltenen Synoden, wie der von
325),² Gangra (circa 350), Constantinopel (381), Ephe-
1) und Chalcedon (451) in ihrem Urtexte ausfindig
³

acius selbst hatte schon vorher seinen Freund Nidbruck
Werth der griechischen Concilien aufmerksam gemacht;
r dachte er, für dieses Unternehmen die Unterstützung
ger zu gewinnen.[4] Nidbruck unterhandelte später mit
s, Herwagen und Amerbach, um den von ihm selbst
Cheke gesammelten Stoff zum Drucke zu befördern.[5]

---

s sibi describi curat.' Nidbruck an Oporinus, Augsburg, den 16. Sep-
r 1555 (Conc. i, fol. 178'): ‚D. Jo. Checus venit ex Italia. Habet
alia Athanasii multa graece, item reliquos canones synodi Nicaenae,
et Ephesinae. Haec licet magnis sumptibus curarit in Italia de-
, tibi tamen vel cuivis, si nolis, dabit imprimenda . . .' Die ‚πρα-
ἐν νικαίᾳ συνόδῳ' hatte Nidbruck erworben; Nidbruck an Oporinus,
, den 19. März 1556 (Conc. i, fol. 179): ‚Habeo et ego πρᾶξιν τῆς ἐν
συνόδου manuscriptam, graece excedit 400 folio liber. Si habeas,
ertat, mittam lubens.' Vgl. auch Nidbruck an Peucer, Wien,
ärz 1556 (i, fol. 421').

er an Nidbruck, Padua, den 29. Mai (Orig. i, fol. 254): ‚Ac his
s D. Checum, Eduardi Regis Angliae quondam formatorem conveni
liam ob causam, quam ut de veteribus graecis theologis, quorum
studiosissimus est, liberius conferrem. Ac post alios atque alios va-
criptores manuscriptos ac nondum editos enumeravit nobis et Pho-
patriarcham Constantinopolitanum, cuius partem aliquam ait se his
s vidisse, et quia longe post puriores veteres interpretes vixit et a
ate graecarum ecclesiarum subinde philosophicis rationibus plus
addictus et fascinatus discessit, censet in eo, ut ante scripsi, non
s sumptus faciendos esse . . .'

angebliche Autograph der Synode von Nicäa hatte im Vorjahre der
liche Legat in Venedig, Lodovico Beccadelli, der es daselbst er-
en hatte, dem Papste Julius III. zum Geschenk gemacht; ebenda:
ραφον τῆς νικαίας συνόδου . . . anno superiore D. Ludovicus Becca-
. . . cuiusdam indocti sacrificuli beneficio Venetiis nactus Julio
fici defuncto dono dedit . . .'

da: ‚Synodos autem priores, trecentis annis post domini ascensionem
ratas, utpote Ephesinam, Chalcedonensem, primam Constantinopoli-
a et cumprimis Nicaenam diligentissime sua lingua inquirendas.'

us an Nidbruck, 23. Februar 1554 (Bibl. Jahrbuch 1896, S. 21);
gust 1554 (ebenda 1897, S. 211); 4. April 1555 (Orig. i, fol. 217).

nus an Nidbruck, Basel, den 12. Februar 1555 (Orig. i, fol. 165):
conciliis graecis egi cum Hervagio et Amerbachio et spero, consilio

Auch Tanner ist von der Wichtigkeit und Bedeutung der Herausgabe der griechischen Synoden in ihrem Urtexte, frei von allen Entstellungen überzeugt: ‚Synodi autem illae abunde docent, quomodo aetatis controversiae tolli possint; et si multi synodorum autoritatem ceu schema maxime plausibile subinde nostris subiiciant, tamen graecis autographis pessime redditis[1] aliquando prolatis mirabiliter confutari poterunt. Ac miror, neminem hactenus cavisse.‘[2]

Er wollte vornehmlich zu diesem Zwecke die angesehensten Bibliotheken von Venedig, wie die von S. Marco, S. Giovanni e Paolo und S. Antonio di Castello, welche einen grossen Theil der von Nidbruck verzeichneten griechischen Schriften enthielten, durchforschen;[3] doch da stiess er überall auf bedeutende Schwierigkeiten.

In der Bibliothek der Dominikaner von S. Giovanni e Paolo wurde Tanner trotz einer Empfehlung des Paduaner Ordensprovinciales Sixtus nicht eingelassen. Der dortige Bibliothekar erklärte ihm, die Codices seien noch nicht angekettet, und er könne unmöglich für die Dauer ihrer Durchsicht bei ihm sitzen. Tanner machte sich hernach wenig Hoffnung, in diese Bibliothek zu gelangen, geschweige denn Codices abschreiben zu dürfen, zumal da unmittelbar vorher sogar ein Mitglied des Rathes der Zehn abgewiesen worden war. Auf

nostro acquieturos, sed quam cito, nescio.‘ Vgl. auch S. 403, Anm. 2 und S. 406, Anm. 5.

[1] Vgl. dazu Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Ad refutandos impios sophistas et confirmandos pios nulla alia ratio reliqua esse videtur, quam ut ea concilia καὶ σύνοδοι, quae ... 300 aut 400[tis] a domini ascensione annis celebratae sunt, in lucem sua lingua proferantur. Ineptae enim monachorum perversiones et translationes nobis germanam veterum synodorum sententiam perverterunt et ad suas ἐθελοθρησκείας superstitiose accommodarunt ... Satis constat, Nicaenum concilium a pontifice aliquoties cum aliis deformatum fuisse; non tamen desunt exemplaria ac quidem αὐτόγραφα, unde suorum errorum affectatorum convinci poterunt ...‘

[2] Tanner an Nidbruck, Padua, den 29. Mai 1555 (Orig. i, fol. 254).

[3] Ebenda: ‚Fui iam quater aut quinquies hoc nomine Venetiis ... S. Antonius instructissimam bibliothecam possidet, S. Marcus copiosiorem et multo ornatiorem, item monasterium S. Joannis et Pauli Dominicanorum bonam partem Matthiae Regis Ungariae fortissimi et sapientissimi illius herois graecorum illorum theologorum, quorum tuus catalogus meminit, habet.‘

ine bei einigen Bekannten eingeholten Erkundigungen, wie er ennoch zum Ziele gelangen könnte, wurde ihm als der einzig ögliche Weg eine Empfehlung von irgend einem angesehenen enezianischen Patrizier an die Mönche von S. Giovanni e Paolo, Antonio di Castello, S. Giorgio Maggiore, endlich wegen esichtigung der Bibliothek von S. Marco an den Rath beichnet.[1]

Der Besuch der Marciana, dieser herrlichen Schöpfung des ardinals Bessarion, war damals erst vor kurzer Zeit äusserst rschwert worden, und obwohl Tanner wiederholt aus derelben Bücher gegen eine entsprechende Sicherstellung geliehen ekam,[2] war ihm die Bibliothek selbst zu sehen nur ein einiges Mal, und zwar nur heimlich und ganz flüchtig gegönnt ewesen.[3] Man hatte nämlich — nach dem Zeugnisse Tanner's — dem kaiserlichen Gesandten Don Diego Hurtado de Menloza,[4] welcher mit Hilfe einiger griechischer Copisten, wie Niandros Nuncios, Nicolaus Sophianus, aus ganz Italien, ja soar aus dem Oriente Abschriften von griechischen Handschriften nachen und unter der Oberaufsicht seines Bibliothekars Arnold

[1] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Venetiis monachi Dominicani apud S. Joannem et Paulum Aristidis Apologeticum pro Christianis, Melitum Apollinarem, Maximum Planudem cum aliis multis scriptis habent. Fui a D. Sixto, horum fratrum provinciale bibliothecario commendatus, non tamen intromissus. Dixit, libros manuscriptos nondum alligatos esse, nec mihi eos percurrenti assidere posse, idem his diebus quendam cardinalem petiisse, repulsam tamen passum esse. Quodsi igitur ineptissimus et suspiciosissimus frater tam arroganter et quidem dimisit (testis est D. Basilius eruditissimus iuvenis, D. Amerbachii iurisconsulti Basiliensis filius, qui mecum in bibliotheca Marciana fuit ac me ad monachos subinde est secutus), multo minus alicuius codicis describendi copiam facturus est. Rogavi amicos passim, qua via redeundum esset, ut voti compos fierem, amanter sum commonefactus, nulla alia ratione me unquam intromissum iri, nisi ab aliquo patricio Veneto, magnae tamen in republica autoritatis viro fratribus S. Joanni et Pauli, item fratribus S. Antonii, item fratribus maioris D. Georgii, postremo ipsi senatui in bibliotheca Marciana perlustranda commendatus fuero.‘ Derselbe an denselben, Padua, 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Ego provincialem Patavinum hoc nomine conveni, qui suis litteris me fratribus Venetiis commendavit, sed passus fui repulsam. Sed opinor, legatum facile effecturum, ut intromittar. Reiecerunt nuper quendam decemvirum; monachi sunt arrogantissimi.‘

[2] Vgl. S. 390, Anm. 1. [3] Vgl. S. 404, Anm. 8.

[4] Vgl. S. 386, Anm. 2.

Arlenius auch aus der Marcusbibliothek zahlreiche Codices abschreiben liess, einige Veruntreuungen und Unzukömmlichkeiten zur Last gelegt, und die Folge war, dass die Bedingungen für die Benützung der Bibliothek wesentlich erschwert wurden.[1]

Endlich mit dem Briefe vom 11. Mai[2] traf das heiss ersehnte Empfehlungsschreiben des venezianischen Gesandten Paolo Tiepolo ein.[3] Wenigstens für zwei Tage hoffte er in die Bibliotheksbestände Einblick nehmen zu können; gerne wollte er sich allen möglichen Cautelen unterwerfen.[4] Voller Erwartung begab er sich zu den Brüdern des Tiepolo, an welche er empfohlen war; der Erfolg aber blieb aus. Dieselben hiessen ihn zuerst wiederholt kommen; allein so oft als er hinkam, waren sie entweder abwesend, oder sie ruhten von der Mahlzeit aus.[5] Schliesslich erklärten sie, man müsse die Vollendung

[1] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Notum enim tibi esse puto, copiam librorum describendorum et pervestigandorum ob D. Diegi de Mendozae iniquitatem difficulter sine assiduis precibus et summae fidei hominum commendationibus cuiquam fieri.‘ Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Quod si Diego H. Mendoza apud remp. Venetorum orator se paulo aequiorem in libris commodato datis praebuisset, non tam difficilis esset aditus.‘ Tanner an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 320): ‚Don Diego Mendoza in tota Italia effecit aditum in bibliothecas difficillimum.‘ Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Februar 1554 (Stintzing, a. a. O., S. 19 f.): ‚Paucissimis iam aditus ad bibliothecam Marcianam visendam patet, quod ante biennium Diegus . . . non solum Venetas, verum etiam Italicas suppilaverit bibliothecas omnes, libros optimos quosque commodato datos raro restituerit . . .‘ Fesenmair (a. a. O., S. 16 f.) unternimmt seine Vertheidigung. Ueber seine Entlehnungen vgl. Omont, a. a. O., S. 653 f.; Valentinelli, a. a. O., S. 46 f.; Graux, Essai sur les origines du fonds grec de l'Escurial 1880, S. 165 f.

[2] Nidbruck an Tanner (Conc. i, fol. 241): ‚Habes hic litteras a legato Venetorum in hac aula mihi familiarissimo. Si quid praeterea ipsius ambasciatoris Venetorum promotione habeas opus, perscribe.‘

[3] Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (i, fol. 276): ‚Nunc vero illustrissimi reipublicae Venetae oratoris commendaticiis litteris tuo beneficio acceptis diligentissime, quam primum admissus fuero, totum autorem (Photium) pervolvam.‘

[4] Ebenda: ‚Descendam intra paucos dies, sed nihil magis opto, quam ut mihi biduum visendae bibliothecae concedatur; patiar, me et mane et vesperi libenter includi et innocentem me et ingredientem et egredientem excutiant.‘

[5] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Commendationes D. Pauli Tiepoli propter bibliothecam S. Marci visen-

s für die Bibliothek bestimmten Gebäudes abwarten; ausserm wussten sie nicht, wer die Schlüssel dazu hätte. Tanner nnte ihnen den Kanzler Lorenzo Rocca, worauf sie sich nderten, woher dies ein Fremdling erfahren hatte können. suchte hierauf Georg Stephanus, durch welchen er das eine l in die Marciana gekommen war,[1] auf, um durch dessen rmittlung zum Ziele zu gelangen. Dieser versprach ihm auch en Aufenthalt von zehn Stunden zur uneingeschränkten Erschung der Bibliotheksbestände zu erwirken und hiess ihn folgenden Tage wiederkommen. Da bedauerte er nun, n Versprechen nicht halten zu können; es hätten nämlich Maler vor der Thür der Bibliothek durch Ritzen Jemand den Büchern blättern gesehen, und so sei zu befürchten, ss dieses Gerücht durch Tanner neue Nahrung erhalte und sich dem Kanzler entfremde.[2]

---

dam non illud, quod sperabam, pondus habuerunt. Fratres ipsius iusserunt me quidem aliquoties redire; sed quando adveni, aut abfuerunt, aut a prandio statim dicebantur quiescere in lecto.'

[1] Vgl. S. 404, Anm. 8.

[2] Tanner an Nidbruck, ddo. 29. Juli 1555 (k, fol. 309): ‚Nec aliud est nunc, quod scribam, quam me litteras tuas 13. Julii datas 20. eiusdem, ni fallor, accepisse una cum alia Teupoli commendatione ad fratres, quam vereor non plus quam priorem ponderis habiturum . . . Responderunt, expectandum esse, donec aedificium bibliothecae destinatum absolvatur, neque se scire, quisnam claves bibliothecae habeat. Comitatus est me D. Guidus Pancirolus iurisconsultus ac professor Patavinus publicus bis ad D. Stephani Teupoli aedes; ipsi vero iuvenes aut abfuerunt aut, quando etiam habita temporis ratione me redire iusserunt, dicebantur quieti dediti esse. Brevi manu autem putarunt, se omnia confecturos, si modo resciscerent, quinam claves bibliothecae haberet. Respondi, D. Laurentium Roccam cancellarium, cuius neptis maritus iuvenis aliquando D. Panciroli auditor, qui nunquam a cancellarii latere discessit meque semel ea condicione introduxit, ut nemini patefacerem, habere. Magnopere mirabantur, unde hoc homo peregrinus rescivisset. Ego vero repetivi aedes cancellarii bona spe, me iuvenis istius opera intromissum iri, ac promiserat mihi decem horarum spatium, quo solus in perquirenda bibliotheca pro mea voluntate versarer, iussitque me reverti sequenti die in collegium aulae, ubi cum ipsum reperissem, excusavit se alio schemate, quominus promissis parere possit, nam pictores ante ianuam bibliothecae seu camerae in ipsa D. Marci aede vidisse per rimas quendam in bibliotheca versantem libros, atque se ideo male metuere, si me intromitteret, hanc famam confirmatam iri animumque D. cancellarii a se alienatum iri. Quod commentum me, bibliothecae revisendae avidissimum tantopere cruciavit, ut, quo me verterem, plane ignorarem.'

Auch an den Gymnasiarchen Hieronymus Ferrus, an den er von den Professoren empfohlen war, wendete sich Tanner. Ferrus vertröstete ihn auf einige Tage, und zwar bis zur Wahl zweier neuer Gymnasiarchen an Stelle der abgetretenen, und stellte ihm hernach die Erfüllung seines Wunsches in Aussicht.[1] Tanner kam alsbald zur Einsicht, dass eine Empfehlung an den Vater des venezianischen Gesandten, Stefan Tiepoli, der überdies das Amt eines Procurators von S. Marco innehatte, ungleich mehr Erfolg gehabt hätte, als jenes an die den Wissenschaften gänzlich abholden Brüder, dass aber eine Empfehlung von Maximilian selbst unzweifelhaft die grösste Wirkung hätte, was auch die Professoren Guido Panziroli und Francesco Robortello bestätigten.[2]

Am 20. Juli hatte Tanner mit dem Schreiben vom 13. Juli ein zweites Empfehlungsschreiben empfangen, von welchem er sich von vorneherein nicht viel versprach.[3] Am 9. August suchte er damit die Brüder des Gesandten neuerdings auf, worauf ihm diese einen Katalog der Marciana gaben, welchen Tanner schon vor fünf Jahren in Paris zu Gesicht bekommen hatte, und ihm damit einen grossen Gefallen erwiesen zu haben glaubten. Tanner erwiderte, dass er nicht ein bestimmtes Werk wünsche, sondern die ganze Bibliothek besehen möchte. Wenn sie ihm zu wenig Vertrauen schenkten, möchten sie ihn fünf Tage hindurch bis zur Mahlzeit einsperren. Darauf hiessen sie ihn nach vier Tagen wiederkommen, inzwischen wollten sie

[1] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Conveni igitur magnificum et eruditissimum virum D. Hieronymum Ferrum gymnasiarcham, cui a nostris professoribus commendatus fueram, ut mihi tandem bibliothecae visendae facultas obtingeret. Respondit, aliquot diebus expectandum esse, donec alii gymnasiarchae in locum priorum duo sufficiantur; deinde nihil mihi denegatum iri . . .‘

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 320): ‚Quodsi parenti filius scripsisset, voti mei haud dubie, ut e D. Robortello et Pancirolo cognovi, compos factus essem.‘ Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Quod si filius me parenti Stephano, nunc S. Marci procuratori, summae in rep. autoritatis viro commendasset, statim, quod optavi, consecutus fuissem. Iuvenes non curant litteras et litteratos . . . Quam ob rem si thesauros universae Italiae pretiosissimos in bibliotheca S. Marci reconditos videre volueris, fac, ut nostri principis Maximiliani commendatio quam primum advolet.

[3] Vgl. S. 411, Anm. 2.

sich Mühe geben, ihm Zutritt zu verschaffen.[1] Am 29. August endlich ging Tanner zu Stefan Tiepoli selbst, welcher ihn auf die Fürsprache seines mit diesem befreundeten Capellans hin wiederum an den Secretär der Reformatoren, Andreas Frigerius, empfahl. Dieser führte ihn nun am Morgen des 30. August zu den Reformatoren, die nun eigenhändig dem Kanzler Rocca bedeuteten, er möge Tanner einlassen. Rocca versprach dies auch,[2] doch später gab er dem Tanner, der ihn wiederholt in Begleitung des Professors Panziroli aufgesucht hatte, den Bescheid, dass er dem Befehle der Gymnasiarchen, ihm einen Beamten der Kanzlei als Wächter mitzugeben, nicht Folge leisten könnte, weil er schwerlich Jemanden finden werde, der einen so mühevollen und zeitraubenden Dienst auf sich nehmen wollte. Auf Tanner's inständige Bitte, ihn für den Fall, als sich Niemand dazu fände, einige Tage hindurch bis zur Mahlzeit einzusperren, und dessen Versicherung, er werde gewiss alle Bücher wieder an Ort und Stelle zurücklegen und sich nichts zu Schulden kommen lassen, erwiderte Rocca, dies sei unmöglich; wenn er aber irgend ein einzelnes Buch wünschte, könne er auf ihn rechnen.[3]

---

[1] Tanner an Nidbruck, 9. August 1555 (Orig. i, fol. 332): ‚Et ut de Teupoli fratrum studiis erga utrumque paucis respondeam, illos quinquies iam conveni et hodie 9. Augusti hoc nomine repetivi Venetias cum . . . D. Pauli Teupoli litteris, ut tandem inspiciendae bibliothecae facultas obtingeret. Fratres Teupoli obtulerunt indicem Marcianae bibliothecae, quem ante quinquennium Parisiis habui; cuius inspectione putarunt me magno beneficio affecisse. Respondi illustrissimis et clarissimis dominationibus ipsorum, me hortatu et tuo et D. Pauli Teupoli, ipsorum fratris non solum unicum petere librum, sed ut intuendae bibliothecae facultas obtingat. Quodsi, ut video, mihi parum fidei adhibuerint, includant me per quintiduum, quolibet die ad coenam usque . . . Dixerunt (certe ad manus suas diligenter convertuntur oculi, facies autem sic): „die lunae redibis, hoc est post quatriduum; dabimus interim operam, ut admittaris".‘

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 30. August 1555 (Orig. i, fol. 366): ‚29. Augusti postremum conveni hic ipsum Stephanum Teipolum, D. Pauli legati Veneti parentem, qui commendatione sui capellani optimi et amicissimi mihi viri commotus me secretario reformatorum Andreae Frigerio commendavit. Is me 30. Augusti mane ad reformatores deduxit, qui suo chyrographo cancellario magno Laurentio Roccae significarunt, ut me intromitteret. Is promisit.‘

[3] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 4. September 1555 (Orig. i, fol. 372): ‚Ac semel iterum atque iterum cum clarissimo iurisconsulto D. Guido Pancirolo ipsum cancellarium conveni. Nuper me dimisit satis superbe

So waren alle bisherigen Anstrengungen, in der Marciana nach alten griechischen Handschriften zu forschen, erfolglos geblieben.

Nicht viel besser dürfte es dem Tanner bei den anderen Bibliotheken ergangen sein, weil er dies sonst gewiss an Nidbruck geschrieben hätte.

Dagegen erhielt er Zutritt in die von Cardinal Domenico Grimani gestiftete Bibliothek im Kloster S. Antonio di Castello,[1] die er gründlich durchforschte und dabei auf einige, Synodalverhandlungen enthaltende Handschriften stiess, in welchen aber überall einige Seiten fehlten.[2] ‚Monachi', fügt er seinem Bericht hinzu, ‚ignavissime dissipant omnia et clam vendunt; abstulerunt indices, quo minus deprehendantur ipsorum furta.'

Noch ein anderes Moment gestaltete in Venedig und Padua die Nachforschungen äusserst schwierig und gefahrvoll, weshalb er auch von Brucioli[3] gewarnt wurde. Denn gerade in diesem Jahre setzte die Gegenreformation kräftigst ein, und es wurden alle, die des Ketzerthums verdächtig erschienen, vor das Inquisitionstribunal citirt, wie der angesehene Jurist und Lehrer an der Paduaner Hochschule Matthäus Gribaldi und der mehr durch seine wunderlichen Schwärmereien als durch tiefe Gelehrsamkeit bekannte Wilhelm Postell.[4] Besonders in

---

et arroganter, nam quod gymnasiarchae iusserint, ut mihi iuvenem e cancellaria custodem adiungat, se nullum omnino reperire, qui molestiam tantae morae in evolvendis voluminibus ferre velit. Respondi modestissime: „Clarissime domine cancellarie, si iuvenis aliquis huius morae pertaesus fuerit, oro humillime, me ad coenam usque aliquot diebus in bibliothecam recondere velis, sancte recipio, me libros omnes in eum statum, quo antea inveni, repositurum ac bona fide in ipso cubiculo versaturum." Respondit aliquoties, hoc fieri non posse; sed si unum aliquem librum petiero, se non defuturum.'

[1] Pancirolli (Rerum memorab. libri 2. 1607, S. 111) zählt diese Bibliothek zu den bedeutendsten.

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 321'): ‚In coenobio S. Antonii Venetiis bibliothecam a Grymanno Cardinale S. Marci legatam diligenter inspexi; inveni aliquot synodos, in quibus priores et posteriores quinterniones semper desunt.'

[3] Vgl. S. 406, Anm. 2.

[4] Tanner an Nidbruck, Padua, den 24. April 1555 (Orig. i, fol. 234): ‚Quod vero ad alia huius generis scripta inquirenda attinet, amanter monuit Bruciolus, ut plane abstineam; me enim nihil opera dignum inventurum, denique hanc investigationem cum periculo coniunctam esse. Est autem

Padua scheint sie sehr schwungvoll betrieben worden zu sein und die Lehrer und Studenten der dortigen Hochschule arg betroffen zu haben.[1] Viele versteckten[2] oder verbrannten[3] aus Furcht vor der Inquisition anrüchige Schriften. Brucioli selbst, der den Tanner so freundschaftlich gewarnt hatte, musste in demselben Jahre vor dem Tribunal erscheinen.[4]

War auch der Versuch, die reichen Schätze der Marciana für die kirchengeschichtlichen Arbeiten auszubeuten, an dem Widerstande der venezianischen Behörden und dem Mangel einer hohen Empfehlung gescheitert, so hat Tanner trotzdem die Sache der Magdeburger Centuriatoren kräftig gefördert und Nidbruck's zahlreiche Aufträge bezüglich der Ausforschung und des Ankaufes von Büchern und Handschriften für seine und König Maximilians Bibliothek mit unermüdlichem Eifer ausgeführt. Wiederholt konnte er an Nidbruck berichten, dass er die ihm als wünschenswerth bezeichneten Bücher ausgekundschaftet und erworben habe.[5] Vieles liess er abschreiben,

---

nunc inquisitio cum ob D. Matthiam Gribaldum iurisconsultum, propter singulares in religione sententias ordinario docendi munere improbo monachorum et aemulorum impulsu a gymnasiarchis seu potius consilio decemvirorum motum, honeste tamen dimissum, tum ob Guilielmum Postellum fanaticum illum ... exulare iussum difficillima.‘ Postell lehrte auch einige Monate (1554) an der Wiener Universität; vgl. Aschbach, a. a. O., S. 213 f.

[1] Aigmair an Nidbruck, Padua, den 31. Mai 1555 (Orig. i, fol. 258): ‚Gribaldus noster nuper religionis causa relegatus est; accusantur deferunturque quotidie plurimi ex dd. et scolaribus: vereor, ne status scholae deficiat.‘

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Inveni tamen pium bibliopolam, qui commentarios Brucioli iam diu in penetralibus abditis reconditos metu futurae inquisitionis nobis vendidit.‘

[3] Languet an Nidbruck, Bologna, den 17. August 1555 (Orig. i, fol. 354): ‚Lucillus Philalteus ... dicebat, se metu inquisitorum ante aliquot menses quosdam autores manuscriptos combussisse.‘

[4] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Optimus enim senex D. Antonius Brucciolus tum a monachis et legato διάβολι hic Venetiis iussus fuit ingredi carceres publicos, quod illis suspectus videretur.‘ Vgl. Reusch, a. a. O. I, S. 373; Schatzmayr, Beiträge zur Gesch. des Protestantismus in Istrien und Triest (Jahrbuch 1894, S. 66), woselbst auch ein Auszug aus der im Archiv des Santo ufficio befindlichen Processliste mitgetheilt ist.

[5] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Quos libros praeter Photium a me tibi comparari voluisti, hos diligen-

wie z. B. zahlreiche ungedruckte Hymnen und Gesänge des Brucioli.[1]

Männer, welche mit den Handschriftenschätzen Italiens so vertraut waren wie Arnold Arlenius,[2] suchte er eigens zu dem Zwecke auf, um sie nach diesen auszuholen.[3] Gelegentlich solcher Umfragen erfuhr er auch von einigen in Venedig und Padua lebenden Griechen, dass in ihrer Heimat die Klöster voll von alten, ganz unbeachteten Schriftdenkmälern seien.[4] ‚Estque certissimum', schliesst er seinen Bericht an Nidbruck,

---

tissime tribus deinceps septimanis Venetiis inquisivi ac iam mediocrem instruxi suppellectilem, cuius catalogum una cum libris missurus sum proxime . . . Emi libros theologicos nonnullos graecos, ut Theodorici volumen contra haereses . . ., item Originem in Joannem . . . deinde latina et italica variaque historica, quae suo loco, deo volente videbis.' Tanner an Nidbruck, den 29. Juli 1555 (Orig. k, fol. 309): ‚Hortatu tui catalogi et theologicos et historicos emi libros, quos superioribus litteris significavi.' In eine Untersuchung, welche der von Tanner erworbenen Handschriften und Bücher (Lambeccius, a. a. O., lib. VI, p. I, S. 23) der Hofbibliothek angehören, habe ich mich nicht eingelassen, da, wie ich erfahren habe, Herr Dr. Gottlieb eine Geschichte der Hofbibliothek vorbereitet, und ich demselben in keiner Weise vorgreifen möchte.

[1] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 4. September 1555 (Orig. i, fol. 372): ‚Nunc mitto reliqua tria canticorum D. Ant. Brucioli Florentini volumina, lib. videlicet 2. 3. et 4., deinde eiusdem hymnorum libros duos, qui inscribuntur „Dello amore divino christiano"; sunt folia in universum 385, pro singulis foliis, ut antea scripsi, singulos quinque solidos...' Tanner bemerkt dazu (Brief an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555, Orig. i, fol. 320): ‚Sunt enim omnia verae pietatis, doctrinae, suavitatis et consolationis plenissima, Maximiliani et ipsius coniugis lectione dignissima.'

[2] Vgl. S. 386, Anm. 3.

[3] Tanner an Nidbruck, Padua, den 24. April 1555 (Orig. i, fol. 234): ‚Caeterum quod toties mones, ut Arnoldo Arlenio omnium bibliothecarum peritissimo quam familiarissime utar, scias, mihi hunc virum typographorum Basiliensium commendatione, quam primum Patavium veni, fuisse notissimum. Hunc et alios, quorum D. Diego de Mendoza in manuscriptis codicibus describendis opera usus est, diligentissime excussi.'

[4] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Venetiis et Patavii rogavi Graecos, qui dicunt, monasteria passim in Graecia veterum theologorum monumentis refertissima esse, et quia sacri homines, quibus haec studia curae esse debent, non inquirunt, nec ipsi fratres magnopere curant.'

adhuc hodie Constantinopoli nobilissimam bibliothecam superesse; sed Turca nemini nisi familiarissimis aditum concedit.'

Sofort griff Nidbruck diesen Gedanken auf. ‚Ex Graecis', schrieb er ihm am 22. Juni zurück,[1] ‚qui Venetiis sunt, perquiras, quae sint illa monasteria passim in Graecia veterum theologorum monumentis refertissima, qua ratione per Iudaeos et mercatores ipsi existiment haberi talia posse, item quid Constantinopoli huiusce generis extet; nam legatus Regiae Maiestatis, qui nunc cum Turcarum imperatore est, coniunctissimus semper fuit et aliquoties ad ipsum ea de re soleo scribere.'[2] In der That kam noch im Jahre 1555 aus Constantinopel und Amasia in Kleinasien eine Sendung von Handschriften,[3] welcher sehr wahrscheinlich schon im nächsten Jahre eine weitere folgte.[4]

Doch Tanner's rastlosem Geiste genügte das bisher Erreichte keineswegs. Ein königliches Empfehlungsschreiben an den Vicekönig von Neapel, die Herzoge von Florenz, Urbino, Ferrara und Mantua, den Secretär des Herzogs von Florenz, Lelio Torelli u. A. sollte ihm auf seiner Weiterreise durch Italien die bedeutendsten Bibliotheken öffnen. Ja sogar an die Vaticana wird er gedacht haben, wenn er an Papst Paul IV. und seine Cardinäle empfohlen sein wollte.[5]

---

[1] Orig. i, fol. 242'.

[2] Es ist Auger Ghislain von Busbeck († 28. October 1592) gemeint, der vom Anfange des Jahres 1555 bis vor Ablauf dieses Jahres und dann wieder vom Beginne 1556 fast sieben Jahre in Constantinopel und Amasia mit dem Sultan Soliman wegen eines Waffenstillstandes unterhandelte; Aschbach, a. a. O., S. 335 f. Es dürfte interessiren, dass somit die von Busbeck besorgte Erwerbung der zahlreichen griechischen Handschriften aus Constantinopel und Amasia, welche heute einen kostbaren Bestandtheil der Wiener Hofbibliothek ausmachen, durch Nidbruck angebahnt wurde.

[3] Nidbruck an Gesner, Wien, den 12. December 1555 (Conc. i, fol. 435): ‚Missi sunt ad me ex Constantinopoli una cum aliis et Dionysii Areopagitae libri graeci tempore Emanuelis descripti . . .' Nidbruck an Arlen, Wien, den 31. März 1556 (Conc. k, fol. 50): ‚Mihi quoque ex Amasia et Constantinopoli pauca quaedam allata sunt per oratores regios, fragmenta historica, quae misi fere omnia ad Gesnerum.'

[4] Nidbruck an H. Wolf, Geislingen, den 3. September 1556 (Conc. k, fol. 119): ‚Hodie ex Constantinopoli litteras accepi, quod plura antiquorum scripta isthinc meo nomine indagantur. Expecto qualia sint.'

[5] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Ad Laelium Taurellum, Florentini Ducis secretarium rogo me tua commen-

Mehrmals wiederholt er diese Bitte in den eindringlichsten Worten und knüpft daran die Verheissung, dass der Erfolg nicht ausbleiben werde. ‚Quicquid potero', schreibt er an Nidbruck,[1] ‚dabo operam, ne te frustra commendationibus fatigaveris', und ein anderes Mal:[2] ‚Spero enim, in Italia multa veriora, quam Lazium me investigaturum ac de Rege bene meriturum esse.' Mendoza[3] schwebt ihm vor Augen, der einst mittelst eines kaiserlichen Mandates in ganz Italien und eines Empfehlungsbriefes des türkischen Gesandten zu Venedig in ganz Griechenland und sogar in Constantinopel eine unglaubliche Anzahl von griechischen Codices erbeutet hatte.[4]

Er hat auch noch nicht die Hoffnung, in die Marciana zu gelangen, aufgegeben und beschwört seinen Gönner, ihm bis zu der für den 24. October geplanten Rückkehr nach Venedig ein königliches Schreiben zukommen zu lassen, damit er wenigstens eine Woche lang sich darin aufhalten könne.[5]

---

datione iuves, ac nuncprimis apud Proregem Neapolitanum, ubi est mons Cassalinus S. Benedicti reliquiis et monasterio celeberrimus et insigni graecorum codicum bibliotheca nobilitatus, mihi deesse nolis.' Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Quodsi igitur interim me Regis Maximiliani litteris ad senatum Venetum, Florentinum principem, ad pontificem . . . Proregem Neapolitanum propter monasterium in monte Cassalino, nobilitatum insigni bibliotheca, item Urbinum ducem.' Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 316): ‚Fac ut nostri principis Maximiliani commendatio quam primum advolet. Optarim eodem argumento me aliis principibus commendari et cumprimis Florentino, Urbino, Ferrariensi et Pontifici; scio, me nusquam repulsam passurum esse.' Tanner an Nidbruck, Padua, den 25. Juli 1555 (Orig. i, fol. 335): ‚Commendabunt me . . . duci Urbini, Mantuano, Florentino, Neapolitano Proregi . . . et pontifici cum suis Cardinalibus . . . Florentiae autem Laelio Taurellio seni iurisconsulto, totius Italiae consultissimo et fecundissimo; Romae tu me Antonio Augustino . . .'

[1] 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276). [2] 25. Juli 1555 (Orig. i, fol. 335).

[3] Vgl. S. 409, Anm. 4.

[4] Tanner an Nidbruck, den 29. Juli 1555 (Orig. k, fol. 309'): ‚Notum est, quo artificio D. Mendoza praetextu mandati Caesaraei videl. Venetiis orator per universam Italiam et Turcici legati, tunc Venetiis ipsius Imperatoris causam agentis commendatione per totam Graeciam Constantinopolim usque incredibilem librorum graecorum antiquorum numerum comperarit: eodemque in pia et publica causa licebit et nos Regis nostri beneficio reliquias persequi.'

[5] Vgl. S. 395.

Nur mehr drei Tage waren bis zu seiner Abreise nach Rom,[1] die er ohnehin so lange als möglich hinausgeschoben hatte, und noch immer waren die erwarteten Schreiben nicht eingelangt. Da wendet er sich nochmals an Nidbruck: in heftigen Worten klagt er, dass er ohne königliche Empfehlung das Kirchengeschichtswerk nicht fördern könne, die herrlichsten Bibliotheken unberührt lassen müsse, woran aber niemand Anderer als Nidbruck selbst Schuld hätte.[2] ‚Fac', schreibt er noch am Vortage selbst,[3] ‚litteras regias propter bibliothecam S. Marci visendam 24. Octobris inveniam apud Ulstet cum aliis litteris ad Regium legatum nostrum. Doleo, me litteris Regiis destitutum non posse in bibliothecis libere versari.'

Doch Nidbruck weilte noch immer ferne vom königlichen Hofe in Augsburg[4] und konnte nicht gut auf brieflichem Wege dieses Mandat von Maximilian erwirken. ‚Quod petis', schreibt er am 7. September an Tanner,[5] ‚commendari litteris et sacrae Regiae Maiestatis regis Ferdinandi et praecipue Serenissimi Regis Maximiliani, scribis quidem recte, sed hoc tempore confici non potest; nam per litteras urgere haec negotia, non est commodum.' Nidbruck wird es wohl nicht gewagt haben, aus Furcht, die Briefe könnten in unrechte Hände gelangen; denn gerade damals, wie ich schon bemerkte,[6] fing man an, Maximilians religiöse Haltung scharf zu beobachten, weshalb die grösste Vorsicht am Platze war. War die Erlangung eines derartigen Mandates auch vor der Hand nicht möglich, so stand derselben zu einem späteren Zeitpunkt gewiss kein Hinderniss im Wege, daher sollte nach Nidbruck's Plane Tanner, von ihm und anderen Gesinnungsgenossen unterstützt, noch einige Jahre hindurch in Italien bleiben. ‚Optarim', schreibt er am 22. Juni an Tanner,[7] ‚certae publicae utilitatis et ecclesiae causa te adhuc per biennium in Italia versari. Forsan alii Germanorum filii regendi tibi hinc vel etiam a magnificis Venetis aut aliis committerentur; nam si in Germaniam venias, iam de

---

[1] Dieselbe erfolgte am 7. September; Aigmayr an Nidbruck, Padua, den 18. September 1555 (Orig. i, fol. 386): ‚Post septimo huius foelix, ut puto, abivit cum suis.'

[2] Vgl. S. 395. [3] 6. September (Orig. i, fol. 375).

[4] Vgl. S. 391, Anm. 4. [5] Conc. i, fol. 245'.

[6] Vgl. S. 396. [7] Conc. i, fol. 242.

uxore, de aliis rebus interturbabuntur aures, interea dominus tuus[1] et ego nihilominus de condicione disquireremus aut si omnino opus putes esse deducere tibi commissos filios heri ad patrem usque, operae precium duco, si quam primum reverteris. Partem sumptuum et de meo et ex aliorum bonorum aliquot contributione polliceor. Perscribas igitur mature, quid res rationesque tuae ferant, ut ego quoque deliberare plenius de omnibus queam. Tu iudicio, dexteritate et diligentia plura praestares intra biennium, quam alius intra annos decem.'

Nidbruck liess diesen Plan nicht fallen. Am 7. September[2] machte er dem Tanner neuerdings den Vorschlag, in Italien noch längere Zeit zu verweilen und frei von jedem anderen Amte sich ganz dem Dienste der Kirche und der Wissenschaft zu widmen: ‚Quod petis commendari litteris ... non diffido tamen nos impetraturos, sed in reditu tuo in Germaniam; nam ubi curam discipulorum abdicaris et praesens fueris, per me Serenissimo Regi Maximiliano praesentatus et commendatus impetrabimus, quae volemus, maiori tua cum laude et ipsius instituti tui commoditate. Nam, ut ipse scribis,[3] haec pervestigatio liberum hominem requirit; de sumptibus forte Dominus providebit, et si nolint principes, ego de meo, quantum potero, conferam. De his utpote fundamentis coram deliberandum; quod fiet, ubi Dei beneficio reversus fueris. Nam non adeo erit molestum tibi, opinor, in Italiam reverti et huic rei soli vacare, ecclesiae et rei litterariae servire non sine maxima laude, quam hoc nomine tibi comparabis quoque uberrimam, si alia ratione. Tu aptus es et honesto studio ac pio zelo duceris; inveniemus forte rationes, quibus et necessaria in biennium suppeditentur et postquam istum cursum quoque absolveris, non deest tibi pro professione tua honesta condicio. Me habebis tuis commodis addictum, et forte eo loco, ubi ego fuero, non deerunt condiciones.'

[1] Wolfg. Kremer; vgl. S. 386, Anm. 4.

[2] Cust. I, fol. 243'. Vgl. auch seinen Brief an Tanner ddo. 14. September 1555 (Cust. I, fol. 246'): ‚In reditu habita mecum deliberatione impetrabimus sine dubio litteras ab utroque et Rege Rom. et Serenis. rege Maximiliano; nam tibi reverti in Italiam per unum annum licebit; de sumptibus forte providebo ego ipse, [illegible] non possunt.'

[3] ddo. 8. August 1555 (Orig. I, fol. [illegible]).

Wir wissen leider nicht, was Alles Tanner geleistet hat; lenfalls aber konnte ihm Nidbruck das Zeugniss ausstellen, ss er bisher auf das Gewissenhafteste seine Freundespflicht üllt habe.[1] In seinen Bemühungen wurde Tanner von dem risten Georg Aigmayr[2] unterstützt, der ebenfalls mit Nidıck in Correspondenz stand und viele Ankäufe für diesen be-gte. Diese zwei, natürlich Tanner in erster Linie — denn gmayr eignete sich wegen seiner Unkenntniss der griechischen rache weniger[3] — hatte Nidbruck offenbar im Auge, als er n Flacius Vorwürfe darüber machte, dass er dem im Dienste r Centuriatoren reisenden Hubert Languet[4] nicht mit ebenchem Nachdrucke wie er von der Reise nach Italien abgehen und ihn nicht dafür zu einer solchen nach Frankreich wogen habe. Denn in Italien, meinte er, werde Languet ir wenig ausrichten, wo sich überdies Andere befänden, die s vielen Gründen mehr zu leisten im Stande seien.[5]

Trotzdem war Languet am 10. Juli mit einem Empfehlgsschreiben des Melanchthon an den Cardinal Jean du Bellay[6]

---

[1] Nidbruck an Tanner, Augsburg, den 14. September 1555 (Conc. i, fol. 246'): ‚Fecisti hactenus diligentissime amici officium.‘

[2] Vgl. S. 389, Anm. 3.

[3] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 278): ‚Aigmayr graecarum plane rudis est.‘

[4] Ueber diesen hervorragenden Politiker und Theologen, der sich durch seine Briefe und Schriften eine bedeutende Stellung in der Geschichte erworben hat, vgl. den Aufsatz von L. Geiger in der Allgem. deutschen Biographie XVII (1883), S. 692 f. (s. die weitere Literatur); Herzog-Plitt-Hauck, Realencyklopädie VIII (1881), S. 410 f.; Waddington, De Huberti Langueti vita (1518—1581) 1888; Hollaender, Hubertus Languetus in Strassburg, ein Beitrag zur Gesch. der Bartholomäusnacht (Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins 1895, Neue Folge X, S. 42 f.

[5] Nidbruck an Flacius, den 26. Juli 1555 (Conc. i, fol. 337): ‚Mirabatur (Languetus), quod non isthinc adeo serio de gallica profectione cum ipso egissetis, atque ego hic feci. Fere ipsum ad vos remisissemus, nam dicam, quod res est: parum videtur mihi in Italia confecturus. Sunt enim alii in Italia, qui operam suam mihi polliciti sint et illi ipsi possunt multis de causis plura praestare, quam Languetus, praesertim cum ante hiemem de reditu cogitet.‘

[6] Corp. Ref. VIII, Cal. Jun. 1555; vgl. auch Flacius an Nidbruck, den 9. September 1555 (Orig. b, fol. 14): ‚Nemo autem id rectius, quam Lagnetus praestare possit, expeditis rebus Gallicis litteris a Tilio, imo et Bellaio, quem esse Romae aiebat et ad quem habet a D. Philippo litteras.‘

und wohl noch anderen von Augsburg zunächst nach Mailand abgereist, nachdem ihm Nidbruck eine ausführliche Instruction und eine Liste der anzuschaffenden Werke[1] auf den Weg gegeben hatte.[2] Als derselbe unerwartet schnell schon am 6. December desselben Jahres nach Augsburg zurückgekehrt war,[3] herrschte im Kreise der Centuriatoren grosse Enttäuschung, denn ausser einigen Indices hatte er nur gedrucktes Materiale, das er in Rom, Venedig, Bologna und anderen Städten gekauft hatte, mitgebracht.[4] Den einen Vorwurf konnte Flacius seinem Freunde mit Recht machen, dass er ihm die Bekanntschaft mit Tanner und anderen dienstbeflissenen Gelehrten verheimlicht hatte.[5] Die Anbahnung von Beziehungen zu Arnold Arlen und Basilius Donzellini erschien dem Flacius noch als die grösste Errungenschaft der Languet'schen Expedition.[6] Das erwähnte Memoriale,[7] das Languet von Nidbruck mitbekommen hatte, enthält im Wesentlichen dieselben Punkte, die wir bereits bei Tanner kennen gelernt haben: Ausforschung der Canones, Decretalien und Acten der frühesten Synoden etc., daher auch beide aufgefordert werden, mit einander in Füh-

---

[1] Memoriale pro Huberto Langueto ddo. 10. Juli 1555 (Conc. i, fol. 309 f.)

[2] Nidbruck an Tanner, den 26. Juli 1555 (Conc. i, fol. 244'): ‚Hoc quoque scias velim, 10. huius Julii virum pium et doctum hinc discessisse Mediolanum versus, nomine Hupertus Languetus Burgundus.' (Ich habe im Jahrbuch 1896, S. 4, irrthümlich den 20. Juli angegeben.)

[3] Hainzel an Nidbruck, Augsburg, den 9. December 1555 (Orig. i, fol. 432): ‚Hubertus noster ante triduum ex Italia incolumis huc pervenit.'

[4] Ebenda: ‚Pro Parthenopolitanis quaedam comparavit, omnia tamen impressa. Quid praeterea effecerit, haud scio, quod sumptibus, quos impendit, respondere queat; nam a me tantum $70^1/_2$ Italicos accepit. Si in Galliam profectus fuisset, meo indicio maius operae precium fuisset.'

[5] Flacius an Nidbruck, den 9. September 1555 (Orig. b, fol. 14): ‚Denique nec φίλος = Nidbruck) unquam indicavit, se tam commodos ministros alioqui in Italia habere, alioqui terque quaterque stulti fuissemus, si ea per plures maiorique sumptu . . .'

[6] Derselbe an denselben, den 1. Jänner 1556 (Orig. b, fol. 16): ‚Mihi quidem non omnino satisfactum est, sed tamen, si ea perfici poterunt, quibus quaedam principia dedit, non contemnendam operam navaverit; conciliavit enim aliquo modo sibi familiaritatem Arnoldi Arlenii τῷ φίλῳ et quid habeat, exploravit . . . Contraxit quoque familiaritatem cum quodam monacho Basilio Donzellini amico; is etiam quorundam utilium spem fecit.' Von Arlen befindet sich ein Brief ddo. Bologna, December 1555, in dieser Sammlung (Orig. i, fol. 438).

[7] Vgl. oben Anm. 1.

lung zu treten, um nicht dasselbe zu bearbeiten oder zu kaufen.[1]

Während Languet diese und andere Reisen im unmittelbaren Dienstverhältniss zu den Centuriatoren gemacht zu haben scheint, und wir aus dem Briefwechsel zahlreiche Beweise haben, dass er von diesen[2] sowie von Anderen[3] reichliche Geldmittel erhalten hatte, lässt sich bei Tanner eine solche Unterstützung mit Geld von Seiten Nidbruck's, beziehungsweise Maximilians, wenn sie auch wahrscheinlich ist, nicht nachweisen. Nidbruck bedauerte in seinem Briefe ddo. 22. Juni 1555,[4] dass weder er noch Maximilian ihn ausreichend zu unterstützen im Stande seien: ‚Ego certe solus lubens tibi sumptus suppeditarem, sed cum maximas expensas in dies cogar facere, nihil intra quinquennium a Rege adhuc perceperim clementiae, orbatus sim parentibus, imputes, bellis vastata sint haereditaria feuda et agri, ipse coniicere potes, quam parum sit integrum.[5] Sereniss. Rex Maximilianus nihil fere adhuc suum possidet, in nulla cum sit libera administratione;[6] aliquando his meliora Deus.‘

Für den Ankauf von Büchern und Handschriften erhielt Tanner von Zeit zu Zeit bei den deutschen Kaufleuten in dem Fontego zu Venedig Geld angewiesen; so einmal 10,[7] ein

---

[1] Nidbruck an Tanner, Augsburg, den 26. Juli 1555 (i, fol. 244'): ‚Idcirco te quoquo rogo, ut quamprimum litteras scribas ad praedictum Languetum et illi significes, quid pro me Venetiis iam emeris, ne ille idem comparet Romae.‘ Fast gleichlautend schreibt er am 25. Juli 1555 (i, fol. 331) an Languet.

[2] 20 Thaler; Flacius an Nidbruck, Magdeburg, den 1. Juli 1555 (Orig. i, fol. 304): ‚Dedimus ei hic taleros 20 et Norimbergae quidem noster patronus, cui eum commendaveramus, dedit ipsi Rhenanos 6.‘

[3] So einmal 50 Thaler; Languet an Nidbruck, Bologna, den 17. August 1555 (Orig. i, fol. 354): ‚Accepi illos quinquaginta coronatos, pro quibus scripserat D. Hencelius.‘ [4] i, fol. 242'.

[5] Nidbruck an Flacius, den 13. bis 14. März 1555 (Jahrbuch 1897, S. 204); derselbe an Hainzel, den 12. Jänner 1554 (Conc. i, fol. 77): ‚Ego qui forte aliquanti hic nunc polleo autoritate, certe opibus destituor; contribuam tamen aliquid.‘

[6] Nidbruck an Oporinus, den 19. März 1556 (Conc. i, fol. 179'): ‚Sed cum in nullo adhuc sit regimine et ex deputato vivat, nihil potest elargiri, nisi ex quotidiano victu quid demere velit.‘

[7] Nidbruck an Tanner, den 16. März 1555 (Conc. i, fol. 192): ‚et ut vobis sumptus non desint, mitto scedulam, quam si Venetiis in Fontego offeras,

anderes Mal 30 Thaler.[1] Als er nach Rom abreiste, übergab er an Aigmayr 25 Thaler, 3 Gulden und 3 Schillinge,[2] die sich Nidbruck aber, weil mittlerweile die Anschaffung von Büchern für Maximilian — wenigstens officiell — eingestellt worden war, zurückerstatten liess.[3]

II.

Von Tanner's Abreise aus Venedig bis zu seinem Wiedereintreffen in Wien enthält die Nidbruck'sche Briefsammlung gar keine Nachrichten: der Verkehr erscheint vollständig abgebrochen. Wir wissen nur aus anderen Quellen, dass er in der Zwischenzeit Rom, Florenz und andere Städte Italiens besuchte[4] und dann wieder in Padua und Venedig seine Quellenedition fortsetzte.[5] Am 9. December entlieh er, wie die Ausleihregister berichten, der Marciana gegen ein Pfand von 40 Scudi zwei juridische Handschriften, die er am 2. Jänner 1556 wieder zurückstellte,[6] und nahm — nach einem späteren, in dem Codex Nr. 8085 der Wiener Hofbibliothek befindlichen Schreiben an König Maximilian, ddo. Wien, 1. Mai 1557 zu schliessen — von der Liberalität des venezianischen Rathes den besten Eindruck mit.[7] Ob er bei seinem zweiten Aufent-

---

dabuntur tibi coronati decem, qui postquam a te insumpti fuerint, curabo, supernumerentur alii.'

[1] Derselbe an denselben, den 11. Mai 1555 (Conc. i, fol. 241): ‚habes hic campsoriam zedulam de triginta coronatis supra priores decem'.

[2] Aigmayr an Nidbruck, den 28. October 1555 (Orig. i, fol. 398): ‚A Tannero recepi 25 coronatos, 3 f et 3 ß.

[3] Nidbruck an Aigmayr, den 7. September 1555 (Conc. i, fol. 291): ‚Scribit D. Tannerus, se tibi daturum 30 coronatos vel circiter, qui sibi supersunt; non est, quid in posterum librorum pro me emas, in hac perturbatione et difficultate transmissionis. Differam hoc totum negotium in aliud tempus; nova autem et quae exigua erunt et litteris tuis coniungere poteris, subinde emas et mittas cum litteris. Restituam sumptus. Pecuniam vero, quam D. Tannerus tibi tradet, in tuos usus convertas et patri tuo rescribe Viennam, ut tantundem mihi reddat.'

[4] Aschbach, a. a. O., S. 281. [5] Eisenhart, a. a. O.

[6] Omont, a. a. O., S. 677 f.

[7] Fol. 7: ‚Quae quidem volumina mihi superiori biennio in Italia severioribus eloquentiae, antiquitatis et iurisprudentiae studiis dedito, opti-

halt in Venedig ein königliches Empfehlungsschreiben erhalten, und was er während dieser Zeit für Nidbruck und die Centuriatoren geleistet hat, darüber habe ich leider nichts erfahren können.

Wenn das Datum von Tanner's Brief an Basilius Amerbach[1] richtig ist, hätte er sich am 26. Jänner 1556 schon in Wien befunden.[2] Jedenfalls aber war er im Mai dieses Jahres bereits dort, weil Nidbruck, der damals auf dem Regensburger Reichstage verweilte, in einem Briefe ddo. 15. December 1556[3] schreibt: ‚Tannerus noster Viennae est; a Maio non vidi.'

Als Nidbruck im darauffolgenden Sommer gelegentlich einer grösseren Gesandtschaftsreise in Magdeburg mit den Centuriatoren zusammengetroffen war, hatte Nidbruck denselben eine von Tanner ausgearbeitete Darstellung der zweckmässigsten Anordnung und Eintheilung der Kirchengeschichte[4] übergeben, die denselben sehr gefiel.[5] Damals wird wohl auch die eigentliche Redaction des Centurienwerkes zur Sprache gekommen und Tanner wegen seiner gelehrten Bildung und seines guten Stiles als besonders dazu geeignet erwähnt worden sein, doch

mus et humanissimus Florentinorum princeps Cosmus et illustrissimus senatus Venetus benignissime communicarunt.'

[1] Stintzing, G. Tanner's Briefe, S. 35.

[2] Tanner hat sich aber in seinem Briefe an Nidbruck ddo. Wien, 26. Jänner 1557 (Orig. k, fol. 18) nachweisbar geirrt und 1556 geschrieben (er erwähnt nämlich darin seine am 8. Jänner 1557 erfolgte Ernennung zum Professor an der Wiener Universität und bezieht sich auf spätere Schreiben), so dass er sich vermuthlich auch hier geirrt hat.

[3] Conc. k, fol. 168.

[4] Nidbruck hatte sich auf Ersuchen des Flacius deswegen auch an Melanchthon, Calvin, Gesner, Schard, Arlen, Collin etc. gewendet und von einigen, wie z. B. von Calvin und Gesner, auch thatsächlich ein Gutachten erhalten. (Aeusserst interessant ist das Urtheil des Gesner, welches alle die Schwächen der Centurien trifft, die auch Wegele, a. a. O., S. 333, rügt: die Eintheilung nach Jahrhunderten, die grosse Zerstückelung des Stoffes in zahlreiche Kategorien und die dadurch nothwendig gewordenen Wiederholungen.) Von Nidbruck selbst ist ein Gutachten in dieser Sammlung; vgl. Bibl (Jahrbuch 1897, S. 35, Anm. 4).

[5] Nidbruck an Tanner, Regensburg, den 19. September 1555 (Conc. k, fol. 125): ‚Proximis meis tibi significaveram, me in hac profectione fuisse apud bonos et doctos viros, quibus exhibui scriptum, quod mihi tradideras de conscribenda historia ecclesiastica. Perplacet illis dictio tua . . .'

ohne dass man hierüber zu einem festen Entschlusse gekommen wäre. Denn erst nach Nidbruck's Abreise von Magdeburg stellte Johann Wigand[1] im Namen des gesammten Fünfer-Collegiums[2] den Antrag, den Tanner gegen ein Honorar damit zu betrauen. ‚Caeterum‘, schreibt er am 18. August 1556 an Nidbruck,[3] ‚cum forte non ignores, nos desiderare hominem mediocriter methodicum et ad scriptionem idoneum, ideo te summis precibus oro, ut aliquem recto iudicio praeditum ac stilo utcumque valentem nobis indices. Non enim dubitamus, quin in hisce tuis quasi perpetuis peregrinationibus plures explores et noris, quam nos perpetuo in uno loco commorantes. Thanerum nobis proxime, cum adesses, valde praedicasti, nec sane dubitamus, quin necessariis rebus ad hanc scriptionem instructus sit. Te igitur oramus, ut ei persuaderi coneris, ut huic nostro operi sese adiungat suaque praeclara dona inprimis ad eum glorificandum et ornandum conferat, a quo ista accepit; forte autoritate tua adduci posset, ut consentiret. Posses etiam de mediocri stipendio nostro nomine cum ipso, ut arbitror, transigere. Scriptionis ea est ratio, ut, si volet, sicut omnino necesse est fieri, sese nobis accommodare, facillime eam consequi deo dante possit. Hoc ipsum forte D. Illyricus[4] pluribus ad te perscribet. Mihi propterea hasce breves litteras adiicere visum est, ut intelligeres, totum collegium a te hoc officium petere.‘

Doch noch vor Empfang dieses Briefes[5] hatte Nidbruck am 24. August an Tanner geschrieben:[6] ‚Compellerunt me aliquot viri boni et pii, num in illis regionibus vivere velis in coetu doctissimorum virorum; offerunt tibi annuatim centum thaleros. Quale autem hoc negotium sit, cum dei beneficio advenero, explicabo uberius.‘

Als er von Tanner keine Antwort erhielt, wiederholte[7] er am 19. September seinen Antrag, indem er ihm zugleich

---

[1] Ueber ihn vgl. den Aufsatz von Brecher in der Allgem. deutschen Biographie XLII (1897), S. 452 f. (s. die weitere Literatur).

[2] Vgl. S 427, Anm. 2. [3] Orig. k, fol. 64. [4] Flacius.

[5] Nidbruck hatte denselben erst am 12. September erhalten; eigenhändige Anmerkung (k, fol. 64').

[6] Conc. k, fol. 126. Tanner scheint dieses Schreiben nicht erhalten zu haben; wenigstens schrieb Nidbruck ad marg.: ‚Scribit, se non accepisse.‘

[7] Desgleichen am 19. October (Conc. k, fol. 125).

e glänzende Anstellung am österreichischen Hofe verhiess:[1] ptum te putant ad conscribendam illam historiam, ita tamen, tibi nihil colligendum sit; sunt enim quinque docti viri[2] in c solum constituti, qui, quantum ipse vidi, magnam habent piam selectarum historiarum et sententiarum de rebus maxi-s, sed id solum stilo expoliendum et recensendum ordine. ua in re tu operam utilissimam certe toti ecclesiae praestabis cum maxima laude tua apud posteritatem. Quam necessa-um hoc opus futurum sit et quam excellens, ipse facile iudi-bis et cognosces, ubi in manus tibi tradetur, quod conges-rant et in dies conferre solent doctissimi viri. Quapropter r amicitiam nostram te rogo, ut cogites, quantum propaga-ni rerum verarum studere omnes debeamus, et non tantum ihi tui certe studiosissimo, sed multis praeclaris viris morem ras et per annum unum atque alterum ad ipsos concede. amiliaritas tibi iucundissima futura est, cognitio earum rerum, as tractabis, non inutilis. Ad communes praeceptores,[3] cum mittere scriptionis intensum studium volueris, excurrere ad to aut decem miliaria licebit; inter eos versabere, qui, scio, bi sint coniunctissimi. Offerunt, qui te accersiri iusserunt, nuos centum thaleros et amplius; ego et alii boni viri, qui mmuni utilitati favemus, addemus, quod reliquum fuerit ad sus necessarios de nostro. Nihil neglectum propterea, nam ubi d tuos rursum in patriam reverti voles, eaedem condiciones bviae erunt, quae nunc etiam ab amicissimis offerri possent. t ego, si quid saltem et quantum in me erit, interea temporis a tuis commodis invigilabo, ut priusquam inde recedas, scias, uid in Austria vel apud Austriae dominos tibi agendum atque pectandum sit, et haec tua opera ita commendabitur, ut tibi l longe maiora aditum sine ullo dubio patefactura sit . . . on video, quare renuas merito hanc honestissimam tuisque udiis coniunctissimam occasionem; quae res facit, ut eo citius te ihi assensurum credam. Responsum autem quamprimum expecto.‘

Erst am 6. November erfolgte Tanner's Antwort.[4] Er er-lärt sich darin gerne bereit, der evangelischen Wahrheit zu

---

[1] Conc. k, fol. 125.

[2] Es sind die fünf Inspectoren Flacius, Ebeling Aleman, Martin Copus, Johann Wigand und Matthäus Judex; vgl. Preger, a. a. O. II, S. 423.

[3] Gemeint sind die Wittenberger, vornehmlich Melanchthon.

[4] Orig. k, fol. 143.

dienen, doch möchte er sich vorher gegen die unausbleiblichen Anfeindungen durch irgend einen Fürstenschutz versichert wissen: ‚Cum autem hodie nullum aliud scribendi genus, quam quod universae historiae ex ipsis fontibus haustae consensum tuetur, citius tristissimas potentum verae doctrinae hostium offensiones incurrat, praemunienda est scribentium infirmitas talibus principibus, quos ipsa scriptura nutritios appellat. Huiusmodi piorum ducum voluntates adversus impios conatus, cum tibi ex assiduis legationibus perspectas esse, plane confidam, rogo, ut mihi huius saluberrimi consilii patronum, sub cuius umbra et stipendiis militandum sit, amanter significes.‘

Auch hätten ihm seine Freunde gerathen, endlich einmal das Reisen aufzugeben und in seiner Heimat ein öffentliches Lehramt auszuüben: ‚Amici post diuturnas nostras profectiones, quibus iam fere consenui,[1] subinde dehortantur, ne alio concedam, sed publico docendi munere, si quamcumque aliam regionem, certe paternam aliquem studiorum nostrorum fructum percipere sinam.‘ Nidbruck möge daher auf einen Modus sinnen, wie er die Redaction der Centuriengeschichte mit einer öffentlichen Docentur auf heimischem Boden verbinden könnte: ‚Ut igitur et tuis et assiduis amicorum cohortationibus adquiescam, quaeso, eam rationem pro tua prudentia et in nos caritate ineas, qua scriptiones institutae et adhuc colligendae cum publico docendi munere propter mediocrem et necessariam facundiam confirmandam coniunctae ipsius patroni autoritate in paterna regione contexantur.‘

Die Unterhandlungen mit Tanner wurden zuerst von Nidbruck, dann auch von den Magdeburgern, die ein förmliches Berufungsschreiben an ihn ergehen liessen,[2] eifrig geführt. Doch hätte Tanner unbedingt seine Heimat auf einige Jahre verlassen müssen. Neuerdings stellte ihm Nidbruck die glänzendsten Bedingungen und seine wärmste Fürsorge in Aussicht, wenn er keinen andern Posten annehmen und sich ganz in ihren Dienst begeben wollte. Der Patron, den Tanner als Hauptbedingung verlangt hatte, ist ohne Zweifel in der Person des Königs Maximilian gefunden worden; denn während Nid-

---

[1] Seit 1540; vgl. S. 386.

[2] Flacius an Nidbruck, 18. Februar 1557 (Orig. b, fol. 17): ‚Mittimus vocatorias litteras ad Thanerum.‘

bruck am 24. December noch in allgemeinen Ausdrücken bemerkt:[1] ‚Quod de patrono scribis, ille, uti spero, tibi conciliabitur et quidem is, cui ego addictissimus sum. Occasio expectanda erit, quam ego aucupabor; nam cogitavi mecum dudum, quomodo id commode fieri possit, et commoditates non videntur longe abesse. Quapropter ego consulo, ut fratri vel amico, ne condicionem suscipias temere, priusquam intellexeris, quale responsum accepturi simus ab eo, quem vellem tibi dominum esse . . .', drückt er sich wenige Tage später, am 4. Jänner 1557, deutlicher aus:[2] ‚Argumentum erat et praecipue quidem, ne ullam condicionem susciperes, sed tuas rationes meis coniungeres, viveres mecum et ita consuleres boni, quoad tibi Sereniss. Dominum[3] meum conciliarem et pro domino procurarim; nam tamquam bibliothecarius futurus ac servitor hoc tempore si esses, existimarem, nos satis profecisse; successu temporis meliora speranda forent, et quod si mecum viveres, plurimae occasiones promovendi te in dies se offerrent. Cogito etiam hisce diebus litteras ad Serenissimum dare, in quibus tui mentio fiat.'

Inmitten dieser Verhandlungen wurde Tanner auf Antrag des Wiener Universitätsconsistoriums durch Regierungsbeschluss vom 8. Februar 1557 zum Professor graecarum litterarum an Stelle des Peter Raymund ernannt.[4] Noch einmal macht Tanner den Vorschlag, dass er seine Arbeiten im Dienste der Centuriatoren zu verrichten unter der Bedingung gerne bereit sein wolle, wenn er seine Professur in Wien beibehalten könne:[5] ‚Et ut antea meam doctis et bonis obtuli operam, quod si ea hic Viennae uti voluerint, faciam, quod potero. Sin, ut scribis, cum munere docendi coniungi non possit, cogor amicissimis hominibus, quos parentum loco semper reverenter colui et observavi, obtemperare et operas scholasticas institutas pro viribus augere . . .'

---

[1] Conc. k, fol. 106.
[2] Conc. k, fol. 126'.
[3] Unter ‚dominus meus' oder ‚Serenissimus' ist immer Maximilian gemeint.
[4] Aschbach, a. a. O., S. 281; vgl. auch Tanner's Brief an Nidbruck ddo. Wien, 26. Jänner 1557 (k, fol. 18): ‚communi scholae Viennensis consensu Petro Reymundo Sabaudo, graecarum litterarum professori suffectus sum.'
[5] Ebenda.

Da sich dieses aber nicht vereinen liess, so zerschlug sich die ganze Sache zu Nidbruck's grossem Bedauern.[1] ‚Munus', schreibt er am 15. Februar zurück,[2] ‚de quo tibi scribebam, ecclesiae certe necessarium, illo loco non potes obire; cogitandum erit de alio.'

Hier endet die Correspondenz. Bald darauf, am 26. September, starb Nidbruck unerwartet (angeblich durch Gift) auf einer Gesandtschaftsreise zu Brüssel,[3] tief betrauert von Maximilian,[4] seinen Freunden und Gesinnungsgenossen.[5] Von ihm konnte Flacius mit Recht sagen:[6] ‚Excitavit ille (Deus) ad id consilium opusque primum clarissimum virum D. Casparum a Niedpruck, C. M. consiliarium et me quoque, indignissimum ministrum suum, qui consuluit passim multos doctos de toto isto opere; coepit etiam libros conquirere . . . contulit et mecum tum coram, tum per litteras saepissime diligenter, quia aliqua nobis notitia intercedebat eo, quod aliquando politica Aristotelis Wittebergae a me audierat. Verum ille — proh dolor — fato nobis nimium cito abreptus est.'

---

[1] Nidbruck an Flacius, Regensburg, den 16. März 1557 (Conc. k, fol. 213): ‚Condicionem suscepit, nescio qualem, quod sane aegre fero.'

[2] Conc. k, fol. 206.

[3] Loesche, Mathesius, S. 200.

[4] Czerwenka, Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen II, 1870, S. 344.

[5] Auch Melanchthon beklagt seinen Tod; Opp. IX, S. 360.

[6] Vorrede an Herzog Johann Albert von Mecklenburg in seiner Schrift: ‚Refutatio invectivae Bruni contra centurias historiae ecclesiasticae' (Basel 1556); vgl. Schulte, a. a. O., S. 64.

STUDIEN

ZU DEN

GARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

VII.

VON

PROF. DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL

IN CZERNOWITZ.

VII.

ie ungarischen Chroniken. Kritische Zergliederung erselben. Das Entstehen der einzelnen Redactionen.

Bevor wir an die Untersuchung der ungarischen Chroniken hreiten, wird es nöthig sein, die verschiedenen Redactionen rselben hier anzuführen; die Anordnung ist alphabetisch:

1. Chronicon **Acephalum.** Ungedruckte Pergamenthand- hrift der Wiener Hofbibliothek aus dem 14. Jahrhundert mit r Signatur 545—528. Der Anfang fehlt; der Text beginnt st in dem Abschnitte, der über den Krieg Stephans des Heili- n gegen Gyula handelt (1002), mit den Worten ‚regnum ud Hungarice Erdelv'. Einige eigenthümliche Stellen dieser edaction werden in einer folgenden Studie mitgetheilt werden. as Capitel ‚De archiepiscopo Chanadino' ist bei Florianus, ist. hung. font. dom. II, S. 238 f. mitgetheilt; ebenda S. 245 r eigenthümliche, bis zur Königskrönung Ludwigs I. (1342) ichende Schluss. Dass ich diese sehr werthvolle Handschrift Czernowitz benützen konnte, verdanke ich der besonderen üte des Herrn Hofrathes Ritter von Zeissberg; ich ergreife aher auch an dieser Stelle die Gelegenheit, um hiefür meinen esten Dank auszusprechen.

2. **Anonymi** Gesta Hungarorum. Nach der wahrschein- ch um 1300 entstandenen Handschrift neu herausgegeben von 'lorianus, a. a. O. II, 1 ff.

3. Chronicon **Budense.** Gedruckt im Jahre 1473 in Ofen lurch Andreas Hess. Wiederabgedruckt von J. Podhraczky, Ofen 1838, nach welcher Ausgabe stets im Folgenden citirt wird. Die von Hess benützte Handschrift ist uns unbekannt.

4. Chronicon **Dubnicense.** Nach der Handschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts jetzt gedruckt bei Florianus, a. a. O. III, 1 ff.

5. Simonis de **Keza** Gesta Hungarorum. Die beiden alten Handschriften sind verschollen; daher hat Florianus, a. a. O. II, 52 ff. die Ausgabe von Horányi (1782), die auf der Pergamenthandschrift Kósa's beruht, abgedruckt. Die Ausgabe von Horányi verdient vor jener von Podhraczky (1833) den Vorzug, weil letztere nur auf einer modernen, von Hevenesy hergestellten Abschrift der verlorenen Kis-Martoner Handschrift beruht. Die von ungarischen Herausgebern und Forschern in die Welt gesetzte Fabel, dass die Handschrift des Sambucus (Wiener Hofbibliothek 3374—504) eine Abschrift des Werkes von Keza enthalte, ist ein Zeugniss bedauernswerther Leichtfertigkeit und Leichtgläubigkeit. Die Bemerkung Endlicher's in seinen Monumenta Arpadiana I, 83 ‚E codice chartaceo saec. XV. bibliothecae palatinae Vindobonensis' bezeichnet Florianus II, p. V. mit Recht als ein ‚mendacium literarium, nec leve, sed magnum et impudens'. Dass Toldy und Marczali nicht schon den Sachverhalt entdeckten, darf uns mit Recht Wunder nehmen: Die Handschrift des Sambucus enthält eine sehr werthvolle Chronikredaction, welche zwischen Keza und dem Chronicon Acephalum, Pictum u. s. w. steht. Mehr darüber an anderer Stelle.

6. Chronicon **Monacense.** Gedruckt nach der Handschrift des 15. Jahrhunderts bei Florianus, a. a. O. III, 214 ff.

7. **Muglen's** Chronik der Hunnen. Nach beiden Wolfenbüttler Handschriften aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts herausgegeben von M. G. Kovachich, Sammlung kleiner, noch ungedruckter Stücke (Ofen 1805), S. XV—XLIII und 1—96.

8. Chronicon **Pictum,** Vindobonense oder Marci. Nach der Handschrift des 14. Jahrhunderts bei Florianus, a. a. O. II, 100 ff.

9. Chronicon **Posoniense.** Jetzt nach der Handschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts gedruckt bei Florianus a. a. O. IV, 1 ff.

10. Lateinische **Reimchronik.** Sie ist auch nach G. Roethe's neuen Ausführungen in der Zeitschrift für deutsches Alterthum XXX, 345 ff. ein Werk Muglen's. Gedruckt bei Engel, Monumenta Ungrica (Wien 1809), S. 1—54.

11. Chronicon **Sambuci.** Ungedruckte Papierhandschrift der Wiener Hofbibliothek aus dem 16. Jahrhundert mit der Signatur 3374—504. Diese Redaction beginnt wie Keza m

der Vorrede (Prohemium) ‚Invictissimo et potentissimo .... honor et gloria in secula sempiterna‘, hat ferner wie dieser, das Chronicon Posoniense und Muglen die Einleitung in den ersten Theil ‚Multipharie multisque ... ad bonum pronior erat‘. Die kurze selbständige Schlussnachricht über Karls Tod und Ludwigs Thronbesteigung findet sich abgedruckt bei Florianus, a. a. O. III, 127, Anm. 11. Auch die Benützung dieser Handschrift ist mir durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Hofrathes v. Zeissberg ermöglicht worden.

12. **Thurocz'** Chronik bei Schwandtner, Scriptores rerum Hungaricarum I, 1 ff.

13. Chronicon **Varasdiense.** Aus der Handschrift des 14. Jahrhunderts herausgegeben bei Florianus, a. a. O. III, 250 ff.

14. Chronicon **Vaticanum.** Ungedruckte Pergamenthandschrift der vaticanischen Bibliothek, Nr. 6526. Sie beginnt erst im Abschnitte über die Auskundschaftung Ungarns vor der Besiegung Suetibolugs; es fehlt also die ganze Hunnengeschichte und die ersten Paragraphe der Ungarnchronik. Die Handschrift war mir unzugänglich; dagegen stand mir neben den Lesarten bei Florianus auch zur Verfügung die Zusammenstellung der Varianten dieser Handschrift in ‚Joannis Lucii, Inscriptiones Dalmaticae u. s. w.‘, Venedig 1673, S. 77 ff.

15. Chronicon **Zagrabiense.** Aus der Handschrift des 14. Jahrhunderts herausgegeben bei Florianus, a. a. O. III, 250 ff.

Zur vorstehenden Zusammenstellung bemerken wir noch, dass sie nur den Zweck hat, eine allgemeine Uebersicht zu gewähren und die in den folgenden Ausführungen vorkommenden Citate ohne nähere Angaben der Handschrift, Ausgabe u. s. w. verständlich zu machen. Es ist daher auch in der Regel nur die benützte Ausgabe angeführt worden.

Ueber den allgemeinen Gang der folgenden Untersuchung möge Nachstehendes bemerkt werden. Zunächst wird in derselben nachgewiesen werden, dass die Chroniken oder vielmehr ihr Grundstock kein einheitliches Werk sei, sondern aus einigen Theilen bestehe. Diese werden festgestellt und sodann theils in dieser Studie, theils in folgenden Arbeiten auf ihre Entstehung, ihren Umfang u. s. w. geprüft werden. Auf diesem Wege dürfen wir hoffen, zu gesicherteren Resultaten zu ge-

langen, als es in den bisherigen Arbeiten geschehen ist, die zumeist mehr oder weniger diese Geschichtsquellen als einheitliche Werke betrachteten und daher in manchen leicht zu vermeidenden Irrthum verfielen. Ich bemerke noch, dass ich in der Regel in keine Polemik gegen frühere Ansichten einzugehen beabsichtige, weil dieses Verfahren den Umfang meiner Arbeit überaus vergrössert hätte. Mit Freude constatire ich, dass ich aus allen mir bekannten Studien viel gelernt habe, doch stelle ich es meinen Kritikern anheim, zwischen den früheren und meinen Anschauungen, insofern sie nicht übereinstimmen, zu entscheiden. Gestattet sei mir die Bemerkung, dass meine Ergebnisse zum Theil schon feststanden, bevor mir Heinemann's Arbeit im Neuen Archiv XIII (1888) zu Gesichte gekommen war. Dass ich diese Erklärung nicht schon in meinen ‚Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen' (1893) gebracht habe, ist dem Umstande zuzuschreiben, dass mir damals die Studie Heinemann's noch nicht bekannt war. Meine Arbeiten zu den ungarischen Chroniken reichen nämlich bis in meine Studienjahre zurück. Gerade in den Zeitraum, der zwischen dem Erscheinen der Studie von Heinemann und dem meines eben citirten Büchleins liegt, fielen aber meine zahlreichen Fachprüfungen und die Fertigstellung meiner ersten grösseren ethnographischen Arbeiten. Daraus erklärt sich, dass ich Einzelnes aus der neueren Literatur übersah, als ich im Jahre 1892 daran schritt, meine ungarischen Studien drucken zu lassen, um sie als Habilitationsschrift verwenden zu können.

Zur besseren Uebersicht der folgenden vielverzweigten Untersuchung möge auch eine Zusammenstellung der Aufschriften der einzelnen Haupt- und Unterabschnitte dienen:

A. Gesta Hungarorum vetera.

1. Nachweis einer ungarischen Geschichtsquelle von Almus bis zum Ende des 11. Jahrhunderts bei Alberich von Trois Fontaines.

2. Näherer Beweis, dass diese ‚alte Ungarnchronik' nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reichte.

3. Näherer Beweis, dass diese ursprüngliche Ungarngeschichte mit der Hunnengeschichte nicht verbunden war.

4. Weitere Spuren unserer Quelle. Ihre Benennung: ‚Gesta Hungarorum vetera'.

A. Gesta Hungarorum vetera.

1. Nachweis einer ungarischen Geschichtsquelle von Almus bis zum Ende des 11. Jahrhunderts bei Alberich von Trois Fontaines.

In der Chronik Alberichs von Trois Fontaines ist der ungarischen Geschichte besondere Beachtung zu Theil geworden. Es finden sich nämlich in derselben nicht nur zahlreiche Nachrichten über Ungarn, darunter auch solche, die deutschen und italienischen Quellen nicht entnommen sein können, sondern auch ein ununterbrochenes, chronologisch angeordnetes Königsverzeichniss mit Angaben der Regierungsjahre, wobei noch zu bemerken wäre, dass die ungarischen Könige oft gleich an der Spitze der Darstellungen zu den betreffenden Jahren genannt werden.

Durch diesen Umstand sah sich schon im Jahre 1851 Wilmans[1] veranlasst, die Benützung ungarischer Quellen durch Alberich anzunehmen, ohne jedoch eine Vorlage nachweisen zu können. Diese unbekannte Quelle wäre aber nach der Ansicht Wilmans' dem Verfasser der Chronik durch die Vermittlung Roberts von Leyden, nachmaligen (seit 1227) Erzbischofs von Gran, zugekommen, welcher auch von Alberich in seiner Chronik zum Jahre 1227 genannt wird.[2]

Anderer Ansicht war später Scheffer-Boichorst, der Herausgeber der Chronik in den Mon. Germ.[3] Er glaubte nämlich, alle Mittheilungen Alberichs zur ungarischen Geschichte auf mündliche Nachrichten zurückführen zu können, die derselbe vorzüglich vom Cardinal Jakob von Präneste, der früher Abt von Trois Fontaines war und sich im Jahre 1233 in Ungarn aufhielt,[4] erhalten hätte. Diese Ansicht ist, wenn man sie auf alle Nachrichten in der Chronik bezieht, aber an und für sich unhaltbar. Denn so wahrscheinlich es ist, dass Alberich seine reichen und genauen Nachrichten für die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts — er schrieb um 1235 — vor

[1] Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X (1851), S. 231.
[2] Mon. Germ. Script. XXIII, 920. [3] Ebenda, S. 652.
[4] Ebenda, S. 933.

ob erhalten habe, ebenso unglaublich ist es, dass ihm auch ganze Königsreihe mit ihren insbesonders für das 11. Jahrdert genauen Zahlenangaben mündlich überliefert worden e.[1]

Den Ausführungen Scheffer-Boichorst's trat Marczali egen.[2] Derselbe verweist auf eine Reihe von Stellen, in en sich die Arbeit Alberichs mit ungarischen Quellen, beders den Chroniken, berührt, und folgert daraus, dass Alch ‚ältere schriftliche, aus Ungarn stammende Aufzeichnun- benutzte, deren Nachrichten nicht sehr von denen der arischen Chroniken abwichen'. Die folgenden Ausführungen den nicht nur diese Ansicht Marczali's bestätigen, sondern manches andere wichtige Resultat für die Kritik der unschen Geschichtsquellen ergeben.[3]

Um dem Leser zunächst Klarheit über die Verwandtschaft schen dem Werke Alberichs und den ungarischen Quellen, zwar vor Allem mit den Chroniken, zu verschaffen, mögen in Kürze sowohl die bereits von Marczali aufgezählten neinsamen Nachrichten wiederholt, andererseits einige ihm übersehene hinzugefügt werden. Zum Jahre 893 nt Alberich den ersten ungarischen Grossherrn Almus, der den deutschen Schriftstellern jener Zeit nicht erscheint. n Jahre 957 berührt er die Sage von den sieben Heerrern und den sieben Ungarn, die uns auch in den Chroniken egnet. Zum Jahre 1010 wiederholt Alberich die Nachricht eberts zu diesem Jahre über die Bekehrung Stephans durch ela und berichtet sodann, dass die Ungarn dem gegenüber[4] ses Verdienst dem heil. Adalbert zuschreiben, der den König kehrt und getauft habe, und dem zu Ehren der König die össere Kirche in Gran erbaut habe; Gisela habe hingegen

[1] Was Scheffer-Boichorst, a. a. O., S. 652, Anm. 85, für seine Ansicht anführt, ist nicht beweisend; ein dicunt, dicitur u. dgl. spricht durchaus nicht dagegen, dass die Mittheilung einer schriftlichen Quelle entnommen sei. Vgl. übrigens unsere weiteren Ausführungen.

[2] Ungarns Geschichtsquellen, S. 109 ff.

[3] Die folgenden Ausführungen sind theilweise bereits in meinen Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte (Wien 1893), S. 45 ff. enthalten.

[4] Mon. Germ. Script. XXIII, 779: Tamen dicunt Ungari, quod sanctus Adalbertus etc. Natürlich ist das ‚dicunt' nicht so aufzufassen, als ob nur mündliche Ueberlieferung vorläge.

nach den ungarischen Berichten[1] nur viel Böses verübt u
wäre daher nach dem Tode Stephans ermordet worden. Au
diese Nachrichten, die überdies von Alberich ausdrücklich
ungarischen Ursprunges bezeichnet werden, finden sich in d
uns erhaltenen ungarischen Quellen wieder; über die Thäti
keit Adalberts berichten sowohl die Chroniken[2] als die Legen
den Stephans; der Darstellung Giselas in den Chroniken ent
spricht völlig der Bericht Alberichs über diese Königin; di
Bemerkung desselben über die dem heil. Adalbert in Gran e
baute Kirche findet sich in der ungarisch-polnischen Chroni
wieder;[3] auch berichtet letztere, dass Gisela in Ungarn gesto
ben sei,[4] was wenigstens einigermassen der Nachricht Alberich
entspricht, während die übrigen Quellen überhaupt über d
Ende der Königin nichts mittheilen. Zum Jahre 1041 bericht
Alberich über die Thronbesteigung Peters und bemerkt hieb
dass dieser ein Bruder Giselas war, welcher irrigen Ansic
wir auch in den Chroniken begegnen. Alberichs Angabe, da
Peter zweimal zu zwei Jahre regierte, findet in der Bemerku
der ungarisch-polnischen Chronik, dass er (zum zweiten Ma
zwei Jahre herrschte, ihr Gegenstück; die anderen Chronik
geben für beide Regierungsjahre zusammen $5^1/_2$ Jahre a
Ferner hebt Alberich an dieser Stelle hervor, dass die Unga
diesem Könige feindlich gesinnt waren, weil er nicht ‚de s
mine Ungarorum‘ war, eine Bemerkung, die den Kern d
Darstellung der Chroniken wiedergibt. Zum Jahre 1061, 10
und 1078 führt Bela I. den Namen Pugil, was dem Beinam
Benyn dieses Königs in den ungarischen Chroniken entspric
Ebenso wird zum Jahre 1075 Geisa I. als ‚rex Magnus‘ ang
führt, eine Bezeichnung, die auch in den ungarischen Chronik
und in den Annales veteres Ungarici vorkommt. Endlich

---

[1] Am eben a. O. . . . sed illa Gisla regina, ut dicunt, multas malitias
terra illa fecit.

[2] Vgl. Keza (bei Florianus, a. a. O. II, 93), § 48 und Chronicon Bude
(ed. Podhraczky), S. 47, sowie auch die anderen Chroniken an
entsprechenden Stellen. Allenfalls gehören diese Bemerkungen nicht
dem ursprünglichen Theile der Chroniken (daher sie auch bei K
§ 24 und im Budense, S. 61 nicht vorkommen), sondern sie sind
später aus der Stephanslegende geschöpft worden.

[3] Mon. Pol. hist. I, 505. Vgl. über diese Verwandtschaft der ungari
polnischen Chronik mit Alberich die Studie VI (Archiv, Bd. 84, S. 5

[4] Mon. Pol. hist. I, 512.

der bereits am Eingang dieser Untersuchung erwähnte Umstand hervorzuheben, dass das Verzeichniss der ungarischen Könige bei Alberich sehr genau ist und mit den ungarischen Quellen übereinstimmt. Doch muss betont werden, dass dies nur für das 11. Jahrhundert gilt, wozu die weiter unten (S. 442) folgenden Zusammenstellungen zu vergleichen sind. Dies sind die gemeinsamen Nachrichten in der Darstellung Alberichs und den ungarischen Quellen. Was er für die Folge zu den Jahren 1151, 1167, 1171 und 1194[1] über Ungarn bietet, zeigt mit den ungarischen Quellen keine Verwandtschaft. Wie sehr sein Königsverzeichniss seit dem Ende des 11. Jahrhunderts den ungarischen Chroniken und den wirklichen Verhältnissen widerspricht, werden wir im Folgenden zu betrachten haben. Was Alberich aber etwa von Emerich an bietet, sind zeitgenössische Aufzeichnungen und können als solche natürlich nicht mit den ungarischen Quellen verglichen werden.

Das Ergebniss unserer Betrachtung ist ein doppeltes: 1. finden wir in Alberichs Nachrichten und den ungarischen Quellen so viele engverwandte Berichte, dass wir nothwendiger Weise die Benützung einer ungarischen Quelle durch den Mönch von Trois Fontaines annehmen müssen; blos auf Benützung von mündlichen Nachrichten aus Ungarn diese Uebereinstimmung zurückzuführen, geht nicht an, einerseits weil schon das vollständige Königsverzeichniss mit den Regierungsjahren nicht leicht auf diese Weise ihm zugänglich geworden wäre, andererseits aber wäre es dann unerklärlich, warum Alberich für das elfte Jahrhundert reichere und bessere Nachrichten aufweist als über das zwölfte. — Letztere Bemerkung führt uns auch auf das 2. Ergebniss unserer vorstehenden Betrachtung. Da sich zwischen Alberich und den ungarischen verwandten Quellen nur für das 11. Jahr-

[1] A. 1151. In Hungaria regnat Gizza vel Geicha per annos 20; ab isto descenderunt isti moderni reges Hungarie. — A. 1167. In Hungaria post regem Iheta (!) regnavit filius eius Bela per annos, ut dicunt, 30. In primis adversabatur ei quidam frater suus nomine Guithardus, sed tandem victus fuit et conclusus. — A. 1171. Floruit hoc tempore in Hungaria vir sanctus archiepiscopus Lucas Strigonie, et abhinc rex Bela regnavit annis 25. — A. 1194. Memorabile quiddam contigit hoc anno in Hungaria, quia in autumpno quadam die fuit inter Dravum et Savum pluvia lacustarum densissima.

hundert genaue und enge Beziehungen aufweisen lassen und ferner kein Grund vorhanden ist, weshalb Alberich weitere ihm vorliegende Nachrichten nicht benützt hätte, so folgt, dass *die ihm zugängliche ungarische Quelle über das elfte Jahrhundert nicht hinausgereicht habe*. Daraus ergibt sich auch unmittelbar der Schluss, dass Alberich keine der umfassenden nationalen Chroniken vorlag. Andererseits weisen aber die zahlreichen mit diesen Chroniken ihm für das 11. Jahrhundert gemeinsamen Nachrichten darauf, dass er eine diesen Zeitraum umfassende Quelle mit den eben genannten Chroniken gemein hat. Ebenso ist es klar, dass *diese Quelle erst mit Nachrichten über die Einwanderung der Ungarn begann*, weil die erste gemeinsame Nachricht Alberichs und der nationalen Chroniken Almus betrifft und für die Hunnengeschichte keine näheren Berührungspunkte sich finden.

Die vorstehenden Erörterungen finden ihre Bestätigung in einem weiteren Vergleiche der Nachrichten Alberichs mit ungarischen Quellen. Wir werden also im Folgenden auf weiterer Grundlage zunächst nachweisen, dass Alberichs Quelle thatsächlich nur bis zum Ende des *elften* Jahrhunderts reichte; ferner dass dieselbe wohl schon eine Darstellung der ungarischen Einwanderung enthielt, nicht aber die Hunnengeschichte schilderte; zugleich wird sich ergeben, dass die Alberich vorgelegene Quelle auch den anderen Chroniken zur Grundlage diente. Bevor wir jedoch weiter gehen, möge gleich hier unter Hinweis auf die Studie VI[1] bemerkt werden, dass in den folgenden Ausführungen auf die ungarisch-polnische Chronik keine weitere Rücksicht genommen werden wird, da ihr Verhältniss zu Alberich und den anderen ungarischen Chroniken bereits in der citirten Studie erörtert wurde. Wir wiederholen nur, dass

Alberich.	Keza.	Chr. Budense.
A. 1006 Stephanus rex in Ungaria regnat per annos 35. A. 1010 Erzählung über die Bekehrung zum Christenthum.	Stephanus **XLVI** anno sui regiminis in die Assumtionis Beate Virginis migravit ad dominum (S. 78).	Stephanus . . . q *dragesimo sexto* no regni sui in festo sumptionis Beate M virginis . . . erip (S. 73).

[1] Archiv, Bd. 84, S. 523 ff.

tz der unleugbaren Verwandtschaft zwischen der Quelle der garisch-polnischen Chronik und jener Alberichs und der anren ungarischen Chroniken nicht anzunehmen sei, dass ihnen Quelle etwa in derselben Gestalt vorlag. Vielmehr ist es hon in der Studie VI betont worden, dass dem Verfasser der garisch-polnischen Chronik offenbar nur sehr spärliche Aufichnungen vorlagen, die erst mit Stephan begannen, während berich und die nationale Chronik bereits eine reichere und auf Almus zurückgreifende Quelle ausschrieben. Ob diese ielle dem Mönche Alberich und der nationalen Chronik in rselben Redaction vorlag, ist zweifelhaft; jedenfalls steht Alrich der ungarisch-polnischen Chronik in gewissen Nachrichi (s. Studie VI, S. 526 und oben S. 440) näher als die anderen garischen Chroniken; diese könnten also bereits eine zum ederholten Male erweiterte Quelle benützt haben. Dass aber der Darstellung Alberichs und jener der ungarischen Chroken zu Grunde liegende Vorlage — wir wollen sie die ‚alte igarnchronik' nennen — bezüglich ihres Umfanges und ihrer sentlichen Züge dieselbe sei, wird sich aus den folgenden isführungen zur Genüge ergeben.

Näherer Beweis, dass die ‚alte Ungarnchronik' nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reichte.

Um zunächst unsere Beweisführung zu vervollständigen, s die fragliche Quelle das 12. Jahrhundert nicht umfasste, len wir im Folgenden die bei Alberich gebotene Königsie neben diejenige der ungarischen Chroniken. Die Angaben Königsregisters und der Annalen werden angeführt, um auch ere Ausführungen in der Studie V zu vervollständigen.[1]

cense.	Chr. Pictum.	Königsregister vom Jahre 1210.	Annales veteres Ungarici.
. 49).	ebenso (S. 147).	Stephanus rex regnavit XLIIII annos.	988 Geyza princeps Ungarorum obiit. 1000 Stephanus Ungarorum rex coronatus est.

[1] Archiv, Bd. 84, S. 521.

A. 1040 . . . Obiit sanctus rex Stephanus de Ungaria post annos 30, ex quo recepta fuit ibi christianitas.		
A. 1041 Ungaris regnavit Petrus annis 12 (offenbar irrthümlich statt 2).	Anno ergo regni Petri tertio . . . comitem nomine Aba . . . regem prefecerunt . . . (S. 79f.)	ebenso (S. 7
A. 1043 . . . Obbo Ungaris regnat annis 2.	Tertio autem anno Aba regis descendit Petrus rex cum Henrico Cesare . . . (S. 80)	fehlt (S. 84)
A. 1045. . . . Igitur ab hinc Petrus iterum regnavit Ungaris annis 2.	Post mortem itaque sancti regis Stephani transacti sunt anni XI menses IV usque ad annum primum imperii Andree regis. Interea vero Petrus rex primo et secundo regnavit annis quinque et dimidio. Aba vero regnavit annis tribus (S. 85).	ebenso wörtl
A. 1047 . . . Cui successit in regno Ungarorum Andreas annis 24 (offenbar irrig statt 14).	Cum igitur Andreas diadema regni suscepisset (S. 84), ohne Jahreszahl.	Porro du . . . coronat Domini MX (S. 101).
	Andreas autem confectus senio anno imperii sui XII filium suum Salomonem . . . regem constituit (S. 85).	ebenso fas (S. 114).
	Ipse autem obiit anno regni sui XV (S. 85).	fehlt (S. Dauer der gierung wir geführt.

			1038 Stefanus (!) rex mortuus est.
1).	ebenso (S. 146).		1038 Petrus in regem elevatur.
·).	fehlt (S. 150).		1041 Petrus rex eicitur et Abba in regem elevatur.
rt-).	ebenso wörtlich (S. 163).		
		Petrus rex VI. Aba rex III.	1044 Abba rex interficitur, et Petrus rex in pristinum restituitur.
4).	ebenso (S. 158).		1047 Petrus rex cum dolo obcecatur et Andreas rex elevatus est.
n	desgleichen (S. 163).		1057 Andreas rex infirmatur et Salamonem filium suum coronavit.
n	desgleichen (S. 165).	Andreas rex XII.	1060 inter Andream et fratrem ejus Belam gravis discordia oritur, et rex Andreas moritur.

A. 1061 In Ungaria regnavit Bela Pugil annis 4.	Benyn Bela ... regnavit autem duobus annis et in tertio migravit ex hoc seculo (S. 86).	Bela comp gni sui anno ... migravit (S. 120).
A. 1065 ... In Ungaria post Belam pugilem regnavit Salomon annis 11.	Die Dauer der Regierungszeit Salomons wird nicht genannt (S. 86f.).	ebenso.
A. 1075 ... In Ungaria post Salomonem regnavit rex Magnus nomine annis 3.	Post Salomonem vero regnavit Geicha annis tribus et mortuus est (S. 87).	... regnav tribus annis (
A. 1078 ... In Ungaria regnavit sanctus rex Logescelaus Bele pugilis filius annis 18.	Post Geicham vero regnavit Ladislaus XXX (offenbar irrig statt XIX) annis et tribus mensibus. In Warod requiescit. Das Sterbejahr wird nicht genannt (S. 87).	Ladizlaus . vit autem d novem annis bus tribus. autem ad I anno Domini nonagesimo quarto kalen gusti feria (S. 171).
A. 1095 ... Sanctus Logescelaus rex Hungarorum moritur, cui succedit Colomanus annis 16. Was nun weiter bei Alberich folgt, leidet an grosser Ungenauigkeit. Die Königsreihe wird	Ladislao autem migrato regnavit post eum filius Geiche regis Kolomannus annis X et octo, cuius corpus jacet Albe (S. 88).	Regnavit a Colomannus cem et octo, sex, et diebus Migravit ex h anno Domini centesimo dec to, tercio non arii, feria te

S. 73).	ebenso (S. 168).	Bela rex III.	wird ausser an der soeben angeführten Stelle nicht mehr erwähnt.
ıso.	ebenso.	Salomon rex XI.	wird ausser zum Jahre 1057 (s. oben!) auch zum Jahre 1068, 1071, 1072 genannt; hierauf 1074: inter regem Salomonem et ducem magnum gravis discordia oritur et Salomon regno privatur.
(S. 92).	ebenso (S. 192).	Geysa rex III.	1075 Magnus rex coronatur. 1076 Magnus rex obiit.
, nur ɔch bei legie- lauer tribus esetzt 7).	transiit ad consorcia angelorum anno regni sui XIX° et sepultus Waradini in monasterio suo. Anno D. MXCV°III° Kal. Augusti feria prima (S. 200).	Ladizlaus XVI.	1076 frater eius (Magni) Ladizlaus in regem elevatur. 1097 Ladizlaus rex obiit.
S. 98).	Regnavit autem a. XXV mensibus VI diebus V. Anno D. M°C°XIIII° tertio Nonas Februarii feria tertia migravit ex hoc seculo (S. 207).	Colomannus rex XXII.	1097 Colomannus et frater eius Almus succedunt in regnum. 1098 Colomannus rex coronatur, et frater eius Almus diadema induitur. 1117 Colomanus rex mortuus est.

so wirr, dass dieselbe neben die der anderen Quellen nicht gestellt werden kann. Es muss daher dieselbe fortlaufend abgedruckt werden:

A. 1111 In Ungaria regnavit Stephanus annis 15. — A. 1126 In Ungaria regnat Lodislaus II. anno uno. — A. 1127 In Ungaria regnat Stephanus anno 1. — A. 1128 In Hungaria regnat Stephanus annis 8. — A. 1135 In Ungaria regnabat Bela cecus per annos 10. — A. 1146(!) In Ungaria regnat Boricius per annos 6(!). — A. 1151(!) In Hungaria regnat Gizza vel Gecha per annos 20(!); ab isto descenderunt isti moderni reges Hungarie. — A. 1167(!) In Hungaria post regem Iheta(!) regnavit filius eius Bela per annos, ut dicunt, 30. In primis adversabatur ei quidam frater suus nomine Guithardus, sed tandem victus fuit et conclusus. — A. 1196 Rex Hungarie Bela moritur in

Stephan II. wird gar nicht genannt.

Post Kalomannum vero regnavit Bela annis IX duobus mensibus. Albe tumulatur (S. 88).

Post Belam autem regnavit Geicha XX annis. Tandem moritur et Albe sepelitur (S. 88).

corpus Albe quies…
(S. 182).

Cui successit S…
phanus filius eius. Q…
regnavit annis dec…
et octo et mensib…
quinque. Migravit a…
tem ad Dominum an…
Domini millesimo ce…
tesimo tricesimo prim…
Cuius corpus Varadi…
quiescit (S. 183).

Post ipsum vero r…
gnavit Bela Cecus …
annis novem et men…
bus XI et diebus d…
decim … Migravit a…
tem ad Dominum an…
D. millesimo centesi…
quadragesimo prim…
ydibus Februarii, fer…
quinta. Cuius corp…
Albe quiescit (S. 18…
und 186).

Regnavit autem p…
eum Geysa … ann…
XX, mensibus trib…
et diebus undecim …
Migravit autem ad I…
a. D. millesimo cente…
mo sexagesimo prim…
pridie Kalendas Jun…

(S. 98).	. . . anno regni sui X°VIII° et sepultus est Varadini (S. 212).	Stephanus rex XII.	1117 filius eius (Colomanni) Stephanus in regem elevatur et coronatur. 1127 Stephanus rex accepit civitatem Nis.
(S. 99).	ebenso (S. 216).	Bela rex VIIII.	wird nicht erwähnt.
o 0).	ebenso, nur werden bei der Regierungsdauer diebus XV angegeben (S. 220). Ebenso hat hier Aceph. Bl. 23a.	Geysa rex XXIIII.	Geysa wird zu den Jahren 1143 und 1145 genannt; sodann 1162 (im Text irrig 1172): Geyza rex appositus est ad patres suos.

cena Domini, de cuius potionatione contra quendam episcopum Calanum orta fuit suspicio.

Hiemit stehen wir bereits an der Schwelle des Zeitraumes, über den Alberich durch Zeitgenossen Kunde erhalten hatte. Seither werden seine Nachrichten wieder reicher und richtiger:

Post hunc regnavit Stephanus annis undecim mensibus novem. Quo quidem imperante Ladislaus dux sibi usurpat regnum et coronam anno medio. Albe sepelitur. Post istum Stephanum (!) frater suus coronam usurpat mensibus V et diebus V... et finivit vitam suam. Albe quiescit (S. 88 f.).

Sed post hunc regnavit Bela Grecus . . . Albe ia-

feria quarta. C
pus Albe
(S. 187).

Loco eius c
Stephanus fili
et regnavit a
decim, mensibı
et diebus tri
eius imperio l
dizlaus . . . ı
sibi coronam
anno. Migrav
a. D. millesim
mo septuages
cundo IX. I
Februarii, feri
Cuius corpus A
scit. Post hı
phanus frater e
pavit sibi
mensibus qui
diebus quinq
obiit . . . a. D
mo centesimo
gesimo terci
Aprilis, feria
Cuius corpus A
scit. Dictus
phanus, filius C
migravit ad I
millesimo c
septuagesimo
quarto nonas
feria prima. C
pus Strigonii
(S. 187 f.).

Postea regn
frater eius .

nso 101).	ebenso, nur steht statt IX. Kal. Feb. blos: Kal. Feb.; statt mensibus quinque et diebus quinque blos: mensibus quinque; statt millesimo centesimo septuagesimo tercio ydus Aprilis: MCLXXIII° tercio Idus Aprilis. Ebenso Aceph. Bl. 23a.	Stephanus rex XV sunt anni usque Be-	1162 filius eius (Geyzae) Stephanus corona insignitur. Ladizlaus et Stephanus, fratres Geyzae regis, de Grecia revertentes Ungariam intraverunt et supradicto Stephano corona privato Ladizlaus in regem elevatur. Qui Stephanus in Poson fugit. Mortuo itaque Ladizlao Stephanus frater eius regni gubernacula suscepit. Item Stephanus filius Geyzae de Poson exiens armata manu expugnavit Stephanum fratrem Ladizlai. 1174 moritur rex Stephanus.
iso 01).		la rex XXV.	1174 Bela frater eius (Stephani) de Grecia

	cet tumulatus (S. 89). Ohne Angabe der Regierungszeit.	viginti tribus, m uno et diebus de novem. Obdormivit a. millesimo cente nonagesimo (!). n Kal. Maii, feria ter cuius corpus in Al si ecclesia tumul (S. 189).
(A. 1196) Post quem regnavit Hemericus filius eius pro eo annis 8. Huis Hemerici uxor fuit Constantia . . .	Post Belam vero regnavit Emiricus filius eius (S. 89). Ohne Angabe der Regierungszeit.	Cui successit E ricus filius eius et gnavit a. octo, mensi septem et diebus se Migravit autem ad a. D. millesimo du tesimo (!) pridie I Decembris, feria ter cuius corpus requie in ecclesia Agri (S. 190).

Fassen wir auf der vorstehenden Tabelle zunächst nur die Reihenfolge der Könige ins Auge, so wird es uns schon aus derselben klar, dass Alberich für das 12. Jahrhundert keine wohlgeordnete Quelle vor sich hatte; es hätte sonst sicher nicht die arge Verwirrung, welche seit Stephan II. in seiner Chronik sich findet, platzgreifen können. Dies stimmt völlig mit dem Ergebnisse unserer früheren Betrachtung überein, wonach die Chronik Alberichs nur für das 11. Jahrhundert mit den ungarischen Quellen verwandte Nachrichten aufweist und seit Ladislaus überhaupt — abgesehen von dem eben betrachteten wirren Königsverzeichnisse — nur noch wenige Nachrichten für das 12. Jahrhundert bringt. Also umfasste seine Quelle nicht das 12. Jahrhundert.

Fassen wir die Zahlenangaben Alberichs näher ins Auge, so finden wir zunächst, dass ihm sicher nicht die Annalen für dieselben vorlagen. Wäre dies der Fall gewesen, so müssten sich Alberichs Angaben der Anfangs- und Endtermine öfters mit den Annalen decken; er hätte nicht Stephans des

			eductus in regem elevatur.
	ebenso, nur fehlt auch das nono vor Kal. Maii (S. 221).		
benso . 101).	ebenso (S. 221).	Henricus rex VIIII.	

Heiligen Regierung in die Jahre 1006—1040 gesetzt u. dgl. m., wenn ihm die ausdrücklichen Angaben der Annalen vorgelegen wären. Auch die Dauer der einzelnen Regierungen kann Alberich nicht aus den Annalen berechnet haben, weil sie nicht übereinstimmen; übrigens ist es nicht anzunehmen, dass er diese aus den Angaben der Annalen berechnet hätte, wenn er schon deren Anfangs- und Endtermine nicht benützte. Schliesslich hat Alberich keine der den Annalen eigenthümlichen Nachrichten mit denselben gemein, was deutlich genug dafür spricht, dass er dieselben nicht gekannt hat. Wenn dagegen Alberichs Zahlenangaben mit den verschiedenen anderen in unserer Tabelle angeführten Quellen ebenfalls nur wenige Beziehungen aufweisen, so ist dies anders zu erklären. Dass die Angaben der Anfangs- und Endtermine für das 12. Jahrhundert so ganz und gar nicht mit den Angaben des Chronicon Budense u. s. w. stimmen, die für diesen Zeitraum bereits diese Termine klar und deutlich bieten, ist wieder ein Beweis, dass Alberich nicht eine so vollendete Redaction vorlag. Nicht einmal so magere

Aufzeichnungen, wie sie Keza bietet, konnten Alberich für das 12. Jahrhundert vorgelegen sein, weil er aus denselben sich eines Besseren hätte belehren können. Dies liefert wieder den Beweis, dass Alberichs Quelle nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reichte. Bis dahin (1095) bietet aber keine der Chroniken Anfangs- und Endtermine der Regierungen, also hat auch sicher die gemeinsame Quelle sie nicht enthalten, und somit sind Alberichs Angaben der Anfangs- und Endtermine seiner Berechnung und Combination entsprungen. Anhaltspunkte hiezu können ihm nur die in der gemeinsamen Quelle offenbar schon vorgekommenen Angaben der Regierungsdauern gegeben haben, wie denn auch Alberich auch diese anführt; freilich stimmen auch für das 11. Jahrhundert nur wenige seiner Zahlenangaben mit den aus der gemeinsamen Vorlage geflossenen der verwandten Geschichtsquellen überein; vielmehr weichen seine Angaben auch in diesem Zeitraume in der Regel um ein bis zwei Jahre von denen der anderen Quellen ab, ja bei Stephan ist die Abweichung noch grösser. Für diese, gegenüber den Fehlern in Alberichs Angaben für das 12. Jahrhundert übrigens verhältnissmässig geringen Abweichungen können wir mit grosser Wahrscheinlichkeit das combinirende und compilirende Verfahren Alberichs verantwortlich machen. Die bereits erwähnte bedeutendste Abweichung, welche die Regierung Stephans des Heiligen betrifft, ergab sich aus dem Umstande, dass er bei Sigebert, den er ausschrieb, die Bekehrung Stephans erst zum Jahre 1010 verzeichnet fand. Dieser von ihm angenommenen Jahresangabe zuliebe musste er die Dauer der Regierung des ersten Königs herabmindern. Die folgenden abweichenden Angaben erklären sich daraus, dass Alberich stets nur nach vollen Jahren zählt. Er lässt also Stephan 1040 sterben, hierauf erst 1041 Peter auf den Thron kommen und zwei Jahre regieren, d. h. 1041 und 1042; 1043 und 1044 regiert Obo u. s. w. Daraus erklären sich seine abweichenden Angaben für das 11. Jahrhundert; Salomon lässt er übrigens elf Jahre regieren wie das Königsregister, während Keza 15 Jahre anführt und die anderen Quellen diese Regierungsdauer nicht ausweisen; für Geisa weist er die drei Jahre aus wie alle anderen Quellen; dass seine Angabe über Peters Regierungsjahre in Beziehung zur betreffenden Angabe der ungarisch-polnischen Chronik steht, ist schon oben (S. 440) bemerkt worden. Dem Angeführten zufolge

·d wir also durchaus nicht veranlasst, anzunehmen, dass Albe-
·h für seine Zahlenangaben nicht eine den Chroniken nahe-
·hende Quelle benützte, denn wir haben für die Abweichun-
n im 11. Jahrhundert durchaus stichhältige Erklärungen ge-
nden. Noch weniger können diese geringen Abweichungen
sere auf die gemeinsamen Nachrichten Alberichs und der
hroniken gegründete Ansicht erschüttern, dass ihnen eine ge-
einsame Quelle zu Grunde liegt. Weitere Beweise für die
meinsame Benützung dieser Quelle werden sich übrigens auch
ch weiter unten ergeben. Ganz unzweifelhaft hat es sich
s der Betrachtung des Königsverzeichnisses bei Alberich aber
geben, dass er nur für das elfte, nicht aber auch für
s zwölfte Jahrhundert seine Quelle ausschreiben
onnte, denn für letzteres Jahrhundert stimmen, um dies
chmals zu betonen, nicht nur die Zahlen bei Alberich
cht, sondern es ist auch die Reihenfolge der Könige völlig
rwirrt.

Denselben Schluss ergibt nun aber auch noch die folgende
etrachtung. Wenn wir eine der Chroniken (in ursprünglicher
estalt)[1] oder Keza aufschlagen, so finden wir in denselben,
wa an derselben Stelle, wo Alberichs Quelle abbrach, eben-
lls unverkennbare Spuren des Versiegens einer bis dahin
ichenden Vorlage. Sowohl die anonymen Chroniken (in
terer Fassung), als Keza brechen plötzlich mit denselben
sführlichen Nachrichten über Kolomans erste Regierungs-
aten ab. Die anonymen Chroniken fahren sodann mit der
otiz über dessen Tod fort und übergehen hierauf sofort auf
ephan II., über dessen Regierung sie übrigens im Gegensatze
i der früheren Darstellung bis zu jener Lücke nur ebenso
irftig handeln wie über die ganze folgende Zeit bis An-
reas II. Dieselbe Dürftigkeit macht sich auch bei Keza
ltend; nach jenen ihm mit den Chroniken gemeinsamen aus-
hrlichen Nachrichten über Koloman fährt er mit den Worten
rt (S. 88): ‚Post Kolomannum vero regnavit Bela', nennt also
ephan II. gar nicht und bietet für die folgenden Jahrzehnte
r ganz spärliche Notizen. Aus diesen Umständen ergibt sich
nz offenbar, dass den anonymen Chroniken und Keza

[1] Hiebei ist vor Allem von dem erweiterten Chronicon Pictum und Muglen abzusehen. Ueber die Erweiterung derselben wird weiter unten gehandelt werden.

für ihre Darstellung bis zum Ende des elften Jahrhunderts eine besondere chronikartige Quelle vorlag, und wir finden darin nicht nur eine Bestätigung der Richtigkeit unserer Annahme, dass Alberichs Vorlage auch nur bis zu dem genannten Zeitpunkte reichte, sondern es ergibt sich daraus auch unmittelbar eine weitere Bestätigung für die Identität der Vorlage Alberichs und jener der nationalen Chroniken. Man vergleiche übrigens auch noch die Bemerkungen am Schlusse des folgenden Paragraphen, aus denen es auch hervorgeht, dass dem Anonymus eine wohl noch das elfte, nicht aber das zwölfte Jahrhundert umfassende Quelle vorlag. Dass die ungarisch-polnische Chronik auch auf eine Vorlage weist, die nur bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts reichte, ist in Studie VI näher ausgeführt worden.

3. Näherer Beweis, dass die alte (ursprüngliche) Ungarngeschichte mit der Hunnengeschichte nicht verbunden war.

So haben wir in den ungarischen Chroniken einen deutlichen Fingerzeig gefunden, dass sie mit Alberich eine bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts reichende Quelle benützt haben. Ist nun nicht vielleicht auch in ähnlicher Weise der Nachweis möglich, dass diese Quelle in Uebereinstimmung mit unseren Schlüssen aus den Nachrichten Alberichs erst mit der Geschichte der Ungarn begann, nicht aber jene der Hunnen enthielt? — Dies ist nun thatsächlich nachweisbar.

Zunächst möge bemerkt werden, dass ebenso, wie wir um 1100 in den Chroniken, bei Keza und Alberich eine Naht, einen Wechsel der Vorlagen feststellen konnten, dasselbe sich auch in den Chroniken und bei Keza bezüglich der Anknüpfung der Hunnengeschichte an die Ungarngeschichte aufweisen lässt. Nehmen wir zunächst Keza zur Hand. Hier finden wir im Schlusscapitel der Hunnengeschichte Vieles mitgetheilt, was im zweiten oder dritten Capitel der Ungarngeschichte einen viel richtigeren Platz gefunden hätte. Das ganze Capitel beschäftigt sich nämlich mit Mittheilungen, die eigentlich zur Geschichte der Eroberung des Landes durch die Ungarn gehören. Diese Darstellung wäre nicht erklärlich, wenn man an ein einheitliches Werk denken würde: sie weist deutlich darauf hin, dass hier zwei verschiedene Arbeiten verknüpft werden. Und noch

n anderer Umstand deutet darauf. Im vorletzten Capitel der Iunnengeschichte lesen wir (S. 70): ‚Edemen (Sohn des Chaba, nkel Attilas) autem, cum Hungari in Pannoniam secundarie ınt reversi, cum maxima familia patris sui et matris introivit.' arnach sollte man erwarten, dass in der Folge Edemen doch och erwähnt werden würde. Indess werden bei der Einanderung der Ungarn in Uebereinstimmung mit den anderen hroniken wohl andere Führer erwähnt, Edemen wird aber ar nicht mehr genannt. Im dritten Paragraph der Ungarnsschichte kommt uns ferner der Satz ‚Ex istis ergo capitaneis rpad filius Almi, filii Elad, filii Uger de genere Turul, rebus itior erat . . .' unvermittelt vor; von Elad und Uger wird an einer früheren Stelle etwas ausgeführt. Nehmen wir nun eine ndere Redaction zur Hand, z. B. das Chronicon Budense, so ird man noch störendere Merkmale einer Zusammenschweisung von zwei getrennten Texten finden. Die Chroniken beinnen nämlich ihre Darstellung der Ungarngeschichte mit einer Genealogie der Herzoge und Herrscher von Ungarn, welche Keza nicht hat; erst dann setzen sie mit der sich bei Keza orfindenden Darstellung fort. Wie merkwürdig beginnt aber liese Genealogie: Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia n Mogor genuit filium, qui nominatur Almus' u. s. w. So wird loch wohl Niemand an dieser Stelle eine ursprüngliche Dartellung begonnen haben; das Ganze sieht so aus, als ob es us seinem früheren Zusammenhange losgerissen worden wäre. Dazu kommt noch, dass die in diesem Capitel gebotene Dartellung zu jener in der vorangehenden, mit Keza gemeinsamen Hunnengeschichte im Widerspruche steht. Dort wird nämlich — wie bereits oben erwähnt wurde — behauptet, dass Attilas Enkel Edemen nach Ungarn kam, hier wird Almus bereits um Ururenkel Attilas gemacht, und folglich ist Arpad, der Sohn Almus' und der Leiter der Occupation Ungarns, noch m eine Generation jünger. Wie hätte mit diesem Edemen ach Ungarn kommen können, da er vier Generationen älter st! Aber vielleicht ist das Capitel ‚Porro Eleud, filius Ugek' u. s. w. eine spätere Interpolation und ist erst durch den Interpolator jener Widerspruch geschaffen worden. Dem gegenüber müssen wir darauf hinweisen, dass dieses Capitel nothwendiger Weise auch von dem bei Keza vorhandenen Satze ‚Ex istis ergo capitaneis, Arpad filius Almi, filii Elad, filii Uger de ge-

nere Turul‘, auf den schon oben hingewiesen wurde, vorausgesetzt wird. Ebenso muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass der auffällige Anfang dieses Capitels ‚Porro Eleud, filius Ugek‘ etc. wohl von Niemandem, also auch nicht von einem Interpolator, freiwillig gewählt worden sein kann, vielmehr auf Entlehnung desselben aus einer Vorlage deutet, wo er in anderem Zusammenhange stand. Vor Allem ist aber noch Folgendes zu beachten. Wir werden noch später ausführlich darüber zu handeln haben, dass dem Zeitgenossen Keza's, dem anonymen Notar, dieselbe Darstellung der ungarischen Geschichte vorlag, welche wir auch bei Keza und den anderen Chroniken benutzt finden. Nun kommt auch beim Anonymus die wunderliche Geschichte von der Abstammung Almus' vor, und zwar zeigt, wie die folgende Zusammenstellung lehrt, seine Darstellung mit jener der Chroniken so nahe Verwandtschaft, dass die gemeinsame Quelle unzweifelhaft ist:

Chronicon Budense, S. 35.

Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia in Mogor genuit filium, qui nominatur Almus ab eventu, quia matri eius in somnio innotuerat avis, quasi in forma asturis veniens, dum esset gravida, et quasi de utero eius egrederetur torrens, ac in terra non sua multiplicaretur; ideoque fatatum fuit, quod de lumbis eius gloriosi reges propagarentur. Quia vero somnium in lingua nostra dicitur alm, et illius ortus per somnium fuit pronosticatus, ideo ipse vocatus est Almus, qui fuit Eleud, qui fuit Ugek . . .

Anonymus, S. 5.

Anno dominice incarnationis DCCCXVIII Ugek . . . duxit sibi uxorem in Dentumoger, filiam Eunedubeliani ducis, nomine Emesu. De qua genuit filium, qui agnominatus est Almus. Sed ab eventu divino est nominatus Almus, quia matri eius pregnanti per sompnium apparuit divina visio in forma asturis, que quasi veniens eam gravidavit. Et innotuit ei, quod de utero eius egrederetur torrens et de lumbis eius reges gloriosi propagarentur, sed non in sua multiplicarentur terra. Quia ergo sompnium in lingua hungarica dicitur almu, et illius ortus per sompnium fuit pronosticatus, ideo ipse vocatus est Almus.

Aus vorstehender Zusammenstellung geht es, trotzdem beim Anonymus Ugek als Vater, in den Chroniken dagegen als Grossvater Almus' erscheint, hervor, dass beide dieselbe Quelle benützten, und diese ist es auch, welche Keza vorlag, was noch später näher gezeigt werden wird. Es ist also ganz offenbar, dass Keza hier aus seiner Vorlage ein Capitel ausliess, das der spätere Chronist wieder aufnahm. Warum aber Keza das Capitel ausliess, liegt auf der Hand: es widersprach seiner von ihm in der Hunnengeschichte angenommenen Ansicht, dass die Ungarn schon mit einem Enkel Attilas nach Pannonien gekommen wären. Hiebei übersah er aber, dass er seinen Lesern die nähere Nachricht über die Abstammung Almus' vorenthalte, die doch wieder von dem oben citirten Satze ‚Ex istis ergo capitaneis etc.' vorausgesetzt wird, da die von Keza hinzugefügte Bemerkung ‚de genere Turul' doch nicht befriedigt.[1] Der spätere Chronist nahm das Capitel über die Genealogie wieder auf, übersah nun aber wieder den Widerspruch, welcher hiedurch mit jener Bemerkung der Hunnengeschichte über Edemen entstand. Kurzum wir bemerken ganz unzweifelhafte Spuren der Verschmelzung einer Hunnengeschichte mit einer Ungarngeschichte, was zu beweisen wir uns zunächst zur Aufgabe gemacht hatten.

Unsere vorstehenden Ausführungen würden natürlich sehr an Gewissheit gewinnen, wenn wir nun auch nachweisen könnten, dass die Ungarngeschichte zunächst selbstständig bestand, also nicht mit der Hunnengeschichte vereint war. Es ist nun schon früher betont worden, dass Alberichs Darstellung nur in der Ungarngeschichte zu den ungarischen Quellen in nahen Beziehungen steht, bezüglich der Hunnengeschichte sich ein näheres Verhältniss durchaus nicht nachweisen lasse. Schon dies ist ein deutlicher Fingerzeig, dass seine Quelle nur die Ungarn-, nicht aber die Hunnengeschichte umfasste, also dass die erstere für sich zunächst selbstständig bestand. Wir haben

[1] Uebrigens ist es offenbar, dass diese Bezeichnung des Geschlechtes mit der Sage über die Geburt des Almus im Zusammenhange steht. Ein ‚astur', also ein Falke war es, der die Geburt des Prinzen vorhersagt, und eine ‚avis, que hungarice turul dicitur' war das Banner der ungarischen Herrscher bis auf den Herzog Geisa (Keza, S. 62). Andere Chronikredactionen (Chronicon Bud., S. 19) nehmen an dieser Stelle statt des ‚avis-turul' einen ‚astur'.

ferner auch schon erwähnt, dass der Anonymus, die Chroniken und Keza dieselbe Quelle ausschrieben. Es liegt nun der Gedanke nahe, die Darstellungen derselben zu vergleichen und daraus festzustellen, welchen Umfang die gemeinsame Quelle hatte. Und da ergibt sich unzweifelhaft, dass dem Anonymus die gemeinsame Quelle nur für die Ungarngeschichte, nicht aber für die Hunnengeschichte Material bot. Dieser Nachweis ist von überaus grosser Bedeutung, denn er wird nicht nur den gewünschten Beweis ergeben, dass die Ungarngeschichte einst selbstständig bestand, sondern uns auch über die Beschaffenheit dieser Quelle näher aufklären und auch betreffs der Autorschaft der Hunnengeschichte nicht ohne Belang sein. Unsere Schlüsse wollen wir aber nicht, wie es bisher oft geschah, aus einigen wenigen Parallelstellen ziehen; die Fülle der beigebrachten Citate soll uns vor Fehlschlüssen bewahren und eine sicherere Lösung der verwickelten und schwierigen Fragen gestatten, als sie bisher geboten worden ist.

Nehmen wir zunächst den Anonymus zur Hand, so finden wir, dass seine gesammte Darstellung bis zu jener Stelle über Almus, welche wir bereits oben S. 458 citirt haben und mit welcher der zweite Theil der nationalen Chroniken beginnt, nur zwei bis drei Seiten umfasst! Auf denselben gibt der Anonymus eine Darstellung Skythiens, der Urheimat der Magyaren, behandelt ihre Abstammung und diejenige ihrer Könige und schildert in zehn Zeilen die Geschichte Attilas. Was er über diesen sagt, hat nicht die geringste Berührung mit den weitläufigen Ausführungen bei Keza und den Chroniken. Schon dies legt den Schluss nahe, dass in der dem Anonymus und den anderen Chroniken gemeinsamen Quelle von einer ausführlichen Hunnengeschichte nichts vorhanden war. Aber noch mehr: beim Anonymus erscheint nicht einmal der Name ‚Huni'; er weiss daher auch nichts vom Stammvater Hunor, den Keza und dann die Chroniken als Bruder Mogors anführen, und der beim Anonymus (S. 3) als Magog (gens illa a Magog rege vocata est Moger) erscheint. Das Wenige, was er von Attila berichtet, ist ganz offenbar aus der mündlichen Ueberlieferung geflossen. Dazu kommt noch, dass seine Mittheilungen sich ganz klar innerhalb des anderen Textes als eine der Einschiebungen erweisen, mit welchen der Anonymus seine Vorlage nicht gerade zum Vortheile seiner Darstellung durchhechelt

hat.[1] Dass seine Darstellung — wir beschränken uns zunächst auf die zwei ersten Paragraphe — die Ueberarbeitung eines ihm vorliegenden Textes ist, geht klar aus den wiederholten Bemerkungen über den Reichthum an Edelmetallen und Edelgesteinen des Landes, aus der Wiederholung der Behauptung vom hohen Alter der Skythen, ihrer Abhärtung und Unbesiegbarkeit hervor. Daraus sind auch die sich häufenden Bemerkungen ‚sicut in sequentibus dicetur‘ (S. 3, Z. 33, und S. 4, Z. 8) und ‚sicut diximus‘ (S. 2, Z. 20, S. 3, Z. 33 und S. 5, Z. 19) zu erklären. Die Mittheilungen über Attila äussern sich insbesondere als Einschiebung in den Text der Vorlage, weil durch dieselben die Ausführungen über die Abstammung der Ungarn und deren Könige unterbrochen werden und der Anonymus, um von diesen Mittheilungen auf die genealogischen Ausführungen zurückzukommen, sich der Worte bedient: ‚Quid plura? Iter hystorie teneamus.‘ Damit bezeichnet er klar genug seine Mittheilungen als eine Einschiebung in seine Vorlage, deren Umarbeitung auch sonst auf Schritt und Tritt zu Tage tritt. Zu den Erweiterungen zählt auch die im § 2 mitgetheilte Ableitung des Namens Ungarn von der Burg Hungu in Pannonien, die im § 13 an der passenderen Stelle sich wiederfindet und in der Vorlage nach dem Ausweise Keza's und der anderen Chroniken auch thatsächlich erst an dieser späteren Stelle stand. Wie durch diese willkürlichen und oft unpassenden Interpolationen der Text litt, ist augenscheinlich. Man beachte nur z. B. noch, wie die Mittheilungen über die Herkunft der Magyaren und die Abstammung ihrer Könige durch die Einschiebungen verzerrt wurden. Der Anonymus beginnt diese Mittheilungen mit dem Satze: ‚Et primus rex Scithie fuit Magog, filius Japhet, et gens illa a Magog rege vocata est Moger.‘ Nun schiebt er die Nachrichten über Attilla ein, worauf er mit den schon berührten Worten ‚Quid plura? Iter hystorie teneamus‘ erst wieder offenbar auf seine Vorlage zurückgeht: ‚Longo autem post tempore de progenie eiusdem regis Magog descendit Ugek, pater Almi ducis, a quo reges et duces Hungarie originem duxerunt, sicut in sequentibus dicetur.‘ Nun unterbricht er wieder seine Darstellung durch zum Theil

[1] Näheres über die Interpolationen des Anonymus an dieser Stelle wird eine spätere Studie bringen.

schon früher mitgetheilte Nachrichten und offenkundige Interpolationen, bis er endlich am Anfang des dritten Paragraphen mit den Worten ‚Anno dominice incarnationis DCCCXVIIII Ugek sicut supra diximus longo prius tempore de genere Magog regis erat etc.' die Mittheilungen über die Abstammung der ungarischen Herrscher fortsetzt und nun die bereits oben S. 458 angeführte Geschichte über Almus' Geburt und Benennung anführt. — Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so dürfen wir nicht nur mit Bestimmtheit annehmen, dass dem Anonymus keine Darstellung der Hunnengeschichte vorlag, sondern auch, dass wir in dessen Erzählung unzweifelhafte Spuren einer starken Umarbeitung einer älteren Vorlage erkennen, welche nach einer Beschreibung Skythiens und Mittheilungen über die Abstammung der Magyaren und deren Herrscher sofort auf die Geburt Almus' und dessen Namen überging, um sodann die Geschichte der Ungarn seit diesem Herzoge zu erzählen.

Diese Schlüsse werden durch folgende Betrachtungen bestätigt. Wir erinnern uns, dass schon oben darauf hingewiesen wurde, wie auffällig jenes Capitel beginne, mit dem die nationalen Chroniken ihre Darstellung der Ungarngeschichte einleiten, und das Keza aus einem bereits erörterten Grunde ausliess: ‚Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia in Mogor

Anonymus.	Keza.
§. 1. Scithia igitur maxima terra est, que Dentumoger dicitur versus orientem, finis cuius ab aquilonali parte extenditur usque ad nigrum pontum etc. . . .	§. 5. Sciticum enim regnum . . . in regna tria dividitur principando, scilicet in Barsaciam, Dentiam et Mogoriam.
Scithica enim terra quanto a torrida zona †† remotior est, tanto propagandis generibus salubrior. Et quamvis admodum sit spatiosa tamen multitudinem populorum inibi gene-	§. 4. Scitica enim regio in Europa situm habet, extenditur enim versus orientem . . . a zona torrida †† distans . . . §. 3. Factum est autem, cum diutius in ipsis paludibus per-

it filium, qui nominatur Almus ab eventu etc.' Wir haben 1 oben die Ansicht ausgesprochen, dass diese Stelle den ruck mache, als sei sie aus ihrem Zusammenhange heraussen worden. Was konnte nun aber dieser Stelle voranngen sein als jene Nachrichten, die auch beim Anonymus der über Almus' Geburt und Namen handelnden Stelle en? Also nichts Anderes als, wie wir oben festgestellt haben, Beschreibung der Urheimat und eine Erzählung über die tammung der Ungarn und ihrer Könige. Thatsächlich en des Anonymus' Beschreibung Skythiens, seine Mittheien über die Abstammung der Ungarn und ihrer Führer, Bericht über Almus und über die folgende Geschichte es Volkes trotz der starken Ueberarbeitung, welche er vorn, unverkennbare Spuren einer gemeinsamen Vorlage mit a und den anderen nationalen Chroniken auf; dagegen 1 von näheren Beziehungen zwischen den beim Anonymus Einschiebung erkannten Notizen über Attila und der bei a und den anderen Chroniken vorhandenen ausführlichen nengeschichte gar keine Spur entdeckt werden. Ueber die ere Behauptung sind die Ausführungen oben auf S. 460 zu leichen; die gemeinsamen Nachrichten aus der Ungarnhichte sind aus der folgenden Zusammenstellung erlich.

Chronicon Budense.	Anmerkungen.
S. 10. Scitia enim . . . in regna dividitur principando, et in Barsaciam, Denn et Mogoriam . . . S. 11. ter hoc ipsi Scite nulli im- . . . aliquo tempore sunt ecti, et pro tanto vocamus demptos, id est exemptos mni potestate etc.	
t.	Diese Stelle beruht ganz offenbar auf Regino zum Jahre 889 (Mon. Germ. Script. I, 599). Da nun aber hier gegenüber dem sowohl beim Anonymus als bei Keza vorhandenen

ratorum nec alere sufficiebat nec capere ††...

Homines vero, qui habitant eam, ... nullius unquam imperatoris potestate subacti fuerunt ... Scithica enim gens a nullo imperatore fuit subiugata, nam Darium ... fecerunt fugere ... Item Scithici Cirum regem ... occiderunt. Item Scithici Alexandrum magnum ... fugaverunt.

§. 2. Quare Hungari dicitur ... Siehe unten §. 13.

§. 3 †. Anno dominice incarnationis DCCCVIIII Ugek ... duxit sibi uxorem in Dentumoger, filiam Eunedubeliani ducis nomine Emesu. De qua genuit filium, qui agnominatus est Almus etc., wie oben S. 458.

§. 6. Die sieben Führer der Ungarn, unter deren Leitung sie aus Skythien aufbrechen, sind:

Almus pater Arpad.

Eleud pater Zobolsu, a quo genus Saac descendit.

Cundu pater Curzan.

Ound pater Ete, a quo genus Calan et Colsoy descendit.

mansissent, in gentem validissimam succrescere inceperunt, nec capere eos potuit ipsa regio et nutrire. ††

§. 4. Propter quod nec romani Cesares nec magnus Alexander, quamvis attemptassent, potuerunt in eam (sc. Scitiam) introire.

§. 19. Ex istis ergo capitaneis Arpad filius Almi, filii Elad, filii Uger de genere Turul, rebus ditior erat et potentior gente.

§. 19. Bei der Ankunft der Ungarn in Pannonien standen denselben vor:

Arpad.

Zobole ... Ab isto Zobole generatio Chak esse habet.

Quinti vero exercitus Cund est dictus capitaneus ... Huius filii Cusid et Cupian sunt vocati.

wird nicht genannt.

S. 11. Propter hoc ipsi Scite nulli imperio nec etiam Macedonico aliquo tempore sunt subiecti.

S. 35 †. Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia in Mogor genuit filium, qui nominatur Almus ab eventu, quia matri eius in somnio innotuerat avis, quasi in forma asturis veniens etc., wie oben S. 458.

S. 40 ff. In Ungarn lassen sich nieder:

Arpad.

Zaboley vero alius capitaneus, unde Chaak oritur generatio.

Quarti siquidem capitanei vocabulum fuerat Kund, cuius filii Kusid et Cupa . . .

wird nicht genannt.

‚torrida zona' die Worte ‚ab aestu solis' stehen, so ist es offenbar, dass Anonymus und Keza nicht selbständig aus Regino ihre Nachrichten entlehnen. —

Es ist bemerkenswerth, dass an dieser Stelle der Anonymus von allen Darstellungen dem Regino am nächsten steht: . . . Darium regem Persarum turpi a Scythia submoverunt fuga. Cyrum cum omni exercitu trucidaverunt. — Mehr darüber in einer Studie über den Anonymus.

Tosu pater Lelu.

Huba, a quo genus Zemera descendit.

VIIus Tuhutum pater Horca, cuius filii fuerunt Gyyla et Zombor.

§. 7. Anno dominice incarnationis DCCCLXXXIIII, sicut in annalibus continetur cronicis, septem principales persone, qui Hetumoger vocantur, egressi sunt de terra Scithia versus occidentem . . . Es wird der Zug durch das Land der Ruthenen und Cumanen geschildert, wobei auch Kiew und Susdal genannt werden.

§. 12, 13. †† Et sic venientes per silvam Houos ad partes Hung descenderunt . . . Tunc dux Almus et sui castrum Hung subintrantes . . . dux Almus ipso vivente filium suum Arpadium ducem ac preceptorem constituit. Et vocatus est Arpad dux Hungarie et ab Hungu omnes sui milites vocati sunt Hunguari secundum linguam alienigenarum.

§. 14—53 folgt die weitläufige Erzählung über die Eroberung Ungarns. Dass diese auf Sagen, Namensdeutungen u. dgl. beruhende Schilderung ein Machwerk des Anonymus ist, liegt auf der Hand; bei Keza und den anderen Chroniken stehen dieser weitschweifigen Erzäh-

Lel ergo exercitus sexti ductor fuerat.
wird nicht genannt.

Tertii quidem exercitus Jula fuit capitaneus; hic cum aliis in Pannoniam introisset, in partibus Erteuelu tandem habitavit.

§. 18. DCCCLXXII anno ab incarnatione Jesu Christi Huni sive Hungari denuo ingressi in Pannoniam transierant per regna Bessorum, Alborum Comanorum et civitatem Kyo . . .

§. 18. †† . . . et deinde in fluvio Hung vocato, ubi castrum fundavere, resederunt. A quo quidem fluvio Hungari a gentibus occidentis sunt vocati.

Sed quintus Leel est nomi-
ıatus.
ıicht genannt.

Tertius vero capitaneus Gyula fuit . . . qui civitatem Albam in Erdeel in venatione sua invenerat . . .

S. 36. Anno octingentesimo octuagesimo octavo ab inc. Ihesu Christi vulgariter Magyari sive Huni, latine vero Hungari, denuo ingressi sunt Pannoniam, transeuntes enim regna Bessenorum, Alborum Cumanorum, Susdaliam et civitatem Kyo nominatam . . .

Es ist bemerkenswerth, dass der Anonymus an dieser Stelle direct auf seine Vorlage hinweist.

diese etymologische Erläuterung fehlt.

lung nur ganz kurze Darstellungen gegenüber. Die Berührungspunkte können daher nur gering, und zwar nur sachlicher Natur sein. In dieser Beziehung stimmen die verschiedenen Darstellungen in allen Hauptpunkten überein:

Hieher gehört die Ansicht, dass die ‚Slaven und Böhmen' mortuo Athila rege (§. 35) das Land besetzt hatten. Hiezu besonders noch die Erwähnung Keans und der Bulgaren (S. 12 und sonst).

Vergleiche den Schluss der Hunnengeschichte (§. 16), für den der Stoff schon aus der Ungarngeschichte geschöpft wurde, wo im §. 18 derselbe wieder berührt wird. Ueber die Bulgaren siehe §. 16 und 24.

Ferner die Erzählungen vom schlauen Auskundschaften des Landes und den glücklichen Kämpfen, besonders die Sage, Cap. 14 und 16, welche die ersten Unternehmungen nach der Eroberung von Hung darstellt.

Vergleiche §. 16 (de fluvio Hung variis muneribus allectum et nuntiis explorantes) und §. 18.

Ebenso die Eroberung Siebenbürgens zur Zeit Almus' und Arpads durch Tuhutum-Gyula (§. 27).

§. 19. Jula . . . in partibus Erteuelu tandem habitavit.

† Siebenbürgen wird folgendermassen beschrieben: Quod terra illa irrigatur optimis fluviis . . . et quod in erenis eorum aurum colligerent, et aurum terre illius optimum esset (§. 25).

Endlich die am Ausgange der Eroberungsgeschichte erwähnten Einfälle in ‚Carinthinorum, Moroanensium fines' (§. 50 und 51; vgl. auch §. 53 das ‚cum exercitu Caranthino').

§. 20. Cum autem resedissent Pannonia occupata tandem Moraviam et Boemiam bonis omnibus spoliarunt, Wratislao eorum duce in prelio interfecto. Post hoc vero Carinthiam hostiliter adeuntes ultra Castrum

S. 37. . . . Deinde venit ad ducem provincie, qui regnabat post Atilam etc. — Ueber die Bulgaren S. 66 f.

Vergleiche die Darstellung S. 38 f., die zu ausführlich ist, um hier mitgetheilt zu werden.

Vergleiche S. 41. Eratque iste Gyula dux magnus et potens, qui civitatem Albam in Erdeel in venatione sua invenerat etc.; ferner vgl. S. 65.

§. 65 †. Erdeel, quod irrigatur plurimis fluviis, in quorum erenis aurum colligitur, et aurum terre illius optimum est.

Vielleicht zählt zu den gemeinsamen Berührungspunkten auch die Erwähnung von Bana (Anonymus, S. 31) = Banhida (Keza, §. 16) = Pons Bani (Chron. Budense, S. 32) und des Flusses Racus bei Anonymus, S. 39 = Keza, §. 16 (in der Chronik sind die betreffenden Worte ausgefallen). Hiebei muss man den Umstand berücksichtigen, dass diese Nachrichten allenfalls zur Ungarngeschichte gehören, wenn sie auch bei Keza am Ende der Hunnengeschichte erscheinen.

S. 54. Postquam . . . Hungari descendissent in Pannonia per sex annos eorum arma et equos meliorare curaverunt. Anno deinde septimo Moraviam et Bohemiam, in quibus eo tempore Dux Wratizlaus re-

Die Stelle aus §. 53 beim Anonym. ist offenbar verderbt. Bei Florianus II, 46 steht: ‚cum exercitu Caranthino decreverunt‘, offenbar statt ‚decertaverunt‘. Bei Endlicher, Mon. Arp. I, 49 steht: ‚cum

Leopah, Meranie dux Gotfridus nomine, duxque Eberhardus cum Aquilgiensi patriarcha ipsis occurentes atrociter in simul pugnaverunt . . .

Mit dem §. 53, wo sich die Darstellung den äusseren Kämpfen zuwendet, verlassen den Anonymus seine der ungarischen Ueberlieferung, Ortkenntniss u. s. w. entnommenen Nachrichten, die Erzählung wird wieder knapper, und nun stellen sich auch sofort die engeren Beziehungen zu den anderen Chroniken wieder ein:

§. 53 †. Et per forum Julii in marchiam Lombardia venerunt, ubi civitatem Paduam cedibus et incendiis et gladio et rapinis magnis crudeliter devastaverunt. Ex hinc intrantes Lombardiam multa mala facere ceperunt . . . Tunc Lutuardus episcopus Vercellensis ecclesie, vir nominatissimus, Caroli minoris quondam imperatoris familiarissimus amicus ac fidelissimus a secreto, . . . mox ab eis captus interficitur, et thesaurum estimationem humanam transcendentem, quem secum ferebat, rapuerunt . . .

Tempore item alio per Forum Julii intrant Lombardiam, ubi Luitardum, Wercellane civitatis episcopum, imperatoris Caroli consiliarium fidissimum occidentes, ex ipsius ecclesia thesaurum maximum rapuerunt; totaque pene Lombardia demolita cum maxima preda in Pannoniam revertuntur. Post

r, crudeliter spo-
t hec Corinthiam
tes ultra castrum
Meranie Gotte-
is et dux Corin-
is nec non Gre-
ensis Patriarcha
es insimul atro-
unt . . .

'ostquam autem
na devicerunt,
i usque in mar-
rdie intraverunt,
'aduam igne ac
erunt. Ex hinc
obardiam Lin-
e civitatis epi-
toris Caroli con-
num occidentes,
esia thezaurum
erunt, totamque
iam spoliantes,
spolio in Pan-
ctoria redierunt.

exercitu in Carinthiam ire decreverunt'.

Wie andere, so beruht auch diese Stelle auf Regino (zum Jahre 901); aber es ist auch hier offenbar, dass die einzelnen Chroniken nicht direct aus Regino, sondern bereits aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen: So hat die Nachricht über Padua Anonymus und die Ofener Chronik gemeinsam, während sich dieselbe bei Regino nicht findet. Dagegen hat Keza und das Chronicon Budense z. B. das ‚Wercellane civitatis' gemeinsam, während der Anonymus mit Regino hier ‚Vercellensis ecclesie' hat. Andererseits haben mit Regino Keza und die Chroniken die Bezeichnung des Bischofs als ‚consiliarius', während Anonymus das Wort nicht hat. Alle drei ungarischen Quellen haben ‚the-

§. 54. Deinde Lotorigam et Alemanniam devastaverunt, Francos quoque orientales etc.	hec Saxoniam, Thuringiam, Sueviam . . . orientalem Franciam . . . destruxerunt.
§. 55. Lelu et Bulsuu capti sunt et iuxta fluvium Hin in patibulo suspensi occiduntur. Botondu et alii Hungarorum milites, qui ex eis residui fuerunt, . . . totam Bavariam et Alemanniam ac Saxoniam et regnum Lathariense igne et gladio consumpserunt et Erchangenum atque Bertoldum duces eorum decollaverunt.	§. 21. Lel et Bulchu . . . in transitu Ratispone captivati Cesari transmittuntur. Quos Cesar . . . Ratispone fecit occidi in patibulo . . . §. 22. Alius vero exercitus . . . Danubii fluvium in Ulma transierunt et . . . tota Suevia [demolita] Renum Wormatie transierunt, ibique duos duces, scilicet Lotharingie et Sueviè, cum maximo exercitu contra eos venientes invenerunt. Quibus devictis et fugatis tandem Franciam
§. 56. Et exinde egressi in quadragesima transierunt Renum fluvium et regnum Latariensem in arcu et sagittis exterminaverunt. Universam quoque Galliam atrociter affligentes, ecclesias dei crudeliter intrantes spoliaverunt. Inde per abrupta Senonensium, per populos aliminos (?), ferro sibi viam et gladio aperuerunt. Superatis ergo illis bellicosissimis gentibus . . . montes Senonum transcenderunt et Segusam ceperunt civitatem. Deinde egressi Taurinam civitatem opulentissimam expugnaverunt.	intraverunt, ubi christianis et cenobitis persecutio valida facta est per eosdem. Exinde autem egressi usque fluvium Rodanum venientes duas civitates, scilicet Segusam et Taurium, spoliarunt, per Alpes Italie sibi viam preparando. Et cum planum

ʾost hec decem annis repau-
antes anno undecimo Saxo-
ıiam, Turingiam, Sveviam,
ʿrancosque orientales . . . de-
noliti . . .

S. 56 f. . . . in quo loco Leel
ıt Bulchu illustres capitanei
aptivati sunt et ducti coram
ɔesare . . . Detentique sunt
ine mora et Ratispone pati-
ulo suffocati . . . S. 57 f. Alius
utem exercitus . . . Reno trans-
assato Lotoringensem ducatum
gne et gladio vastaverunt,
ıbi circa Strozburg in quodam
relio Ekhardum ducem Loto-
inge et Pertoldum ducem
Brabancie, qui ei venerat in
uxilium, captivantes decolla-
unt. Inde

ero Galliam atrociter affli-
entes, crudeliterque in ecclesia
ei sevientes Metense, Trave-
ense et Aquisgranense terri-
oria igne devastarunt. Deinde
er abrupta Montium Seno-
ensium per populos eterni
artis viam sibi gladio aperi-
ıtes paraverunt. Ubi siquidem
gusam Taurinamque civitates
struxerunt, montesque pre-
os perforantes planum Longo-

saurum . . . rapuerunt', während bei Regino steht: ,quae secum ferebantur deripiuntur'.

Et postquam planam regionem Lambardie aspexerunt, totam pene Italiam bonis omnibus affluentem et exuberantem concitatis cursibus spoliaverunt. Deinde . . . felici victoria fruentes ad propria regna revertuntur . . . † Sed istud notum sit omnibus scire volentibus, quod milites Hungarorum hec et huiusmodi bella usque ad tempora Tucsun ducis gesserunt.

§. 57. Dux vero Thocsun genuit filium nomine Geysam, quintum ducem Hungarie. — † Die vollständige Herrscherreihe ist: Almus (§. 4), Arpad (§. 14), Zulta (§. 53), Tocsun (§. 57), Geisa (ebenda).

§. 27 (vgl. §. 24) † . . . Tempore cuius (Geulae minoris) sanctus rex Stephanus subjugavit sibi terram Ultrasilvanam. Et ipsum Geulam vinctum in Hungariam duxit . . . eo quod in fide esset vanus et noluit esse Christianus et multa contrarie faciebat sancto regi Stephano, quamvis fuisset ex cognatione matris sue.

vidissent Lombardie concitatis cursibus spolia multa rapuerunt, et sic tandem

ad propria revertuntur . . .

§. 23. Communitas itaque Hungarorum cum suis capitanis seu ducibus . . . usque tempora ducis Geiche hinc inde huic mundo spolia et pericula dinoscitur intulisse.

Zulta und Tocsun werden nicht genannt.

§. 24. . . . Jula avunculo suo cum uxore et duobus filiis de septem castris in Hungariam adducto et adiuncto septem castra Pannonie . . .

Aus den vorstehenden Parallelstellen ergibt sich zunächst zweifellos, dass dem Anonymus ebenso wie seinem Zeitgenossen Keza eine Geschichte der Ungarn vorlag, welche mit einer Darstellung der Urheimat begann, über den Ursprung der Ungarn und deren Führer handelte und sodann ihren Zug nach Ungarn unter Almus schilderte. Mit einer Hunnengeschichte war diese Darstellung damals noch nicht verknüpft; dass dies erst

ie cum vidissent, totam provinciam concitatis cursivastavere, et ita ad pro-

n regnum cum victoria rtuntur . . . † S. 60. Comitas itaque Hungarorum suis capitaneis sive ducihec et alia huiusmodi usad tempora Toxun ducis isse perhibetur.

S. 36 †. Almus autem ge- Arpad, Arpad genuit an, Zoltan genuit Toxun. 51. Porro Toxun genuit cham.

S. 65 †. Anno itaque D. simo secundo beatus rex hanus cepit Gyulam ducem uxore et duobus filiis suis n Hungariam transmisit. autem ideo fecit, quia sime fuit ammonitus a rege Stephano nec ad Christi conversus est ab inferenda Hungaris in- conquievit . . .

h Keza stattfand, wird in einer späteren Studie über dessen k näher dargelegt werden. Da des Anonymus Darstel- schon mit Geisa abbricht — die oben angeführte Stelle ler Zeit Stephans verdanken wir einer vorgreifenden Be- ung des Notars — so können wir die vergleichende Be- tung nicht fortsetzen. Indess genügt wohl die eine Stelle Stephan nebst anderen Andeutungen, welche sich in der vorliegenden Darstellung des Notars finden und auf die wir

in einer weiteren Studie über sein Werk näher eingehen werden, um die Annahme zu begründen, dass seine Quelle auch das 11. Jahrhundert umfasste; dagegen finden wir bei ihm keine einzige Andeutung auf die Geschichte des 12. Jahrhunderts. Aus diesen Umständen ergibt sich einerseits, dass wir durchaus nicht Zweifel hegen dürfen, dass die Quelle des Anonymus auch das 11. Jahrhundert umfasste. Andererseits drängt sich uns wohl mit Recht, wenn wir die recht zahlreichen Hinweise auf das 11. Jahrhundert dem völligen Schweigen des Anonymus über das 12. entgegenhalten, der Gedanke auf, dass er aus seiner Quelle wohl für jene Zeit, nicht aber auch für die Folge Belehrung schöpfte. Dies stimmt mit unseren früher gewonnenen Resultaten völlig überein.

Anmerkungsweise möge am Schlusse dieser Ausführungen noch bemerkt werden, dass die gemeinsamen Nachrichten des Anonymus, Keza's und der nationalen Chronik nur auf die von uns angenommene Weise durch die Annahme einer gemeinsamen Quelle erklärt werden können, nicht aber durch gegenseitige Entlehnung. Wir werden darüber noch in einer späteren Studie näher zu handeln haben, in der wir die entgegengesetzten Ansichten im Einzelnen zu widerlegen haben werden. Hier möge es genügen, hervorzuheben, dass der Anonymus aus Keza oder der nationalen Chronik nicht geflossen sein kann, weil er eben keine Spur der in denselben enthaltenen Hunnengeschichte aufweist; er kann überhaupt nicht aus einer so wohlgeordneten Ungarngeschichte, wie sie die nationalen Chroniken enthalten, geflossen sein, weil sonst zahlreiche seiner Fehler sicher unterblieben wären. Dass Keza und die Chroniken nicht aus dem Anonymus schöpften, bedarf keines weiteren Beweises; findet sich doch in keiner dieser Quellen etwas von den dem Anonymus eigenthümlichen Ausführungen. Ebenso genügt es, diejenigen Stellen, an welchen die Chroniken der Darstellung des Anonymus näher stehen als derjenigen Keza's, zu betrachten, um sofort zu erkennen, dass die Chroniken nicht aus Keza, sondern aus der diesem und dem Anonymus vorgelegenen Quelle flossen. Die betreffenden Stellen sind in der Zusammenstellung S. 462—475 mit einem † bezeichnet. Andererseits geht aber auch Keza — abgesehen von anderen Umständen, die in der Keza gewidmeten Studie näher erörtert werden sollen — nicht auf die uns jetzt vorliegenden ausführ-

ichen Chronikredactionen zurück, weil er an manchen Stellen dem Anonymus näher steht. Diese Stellen sind in der obigen Zusammenstellung mit †† bezeichnet. Schliesslich ist auch in den Anmerkungen zu unserer Zusammenstellung (S. 463 und S. 471) dargethan, dass bei der einen und anderen mit Regino gemeinsamen Nachricht sich nachweisen lasse, dass diese Stellen den einzelnen Chroniken nicht direct aus Regino, sondern bereits aus einer gemeinsamen Quelle, welche diesen ausgeschrieben hatte, zukamen.

4. Weitere Spuren unserer Quelle. Ihre Benennung: ‚Gesta Hungarorum vetera'.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt es sich, dass zur Zeit Alberichs — also um 1230 — bereits eine Geschichte der Ungarn von deren Anfängen bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts bestand. Die enge Verwandtschaft dieser Quelle mit den Vorlagen des Anonymus und Keza's, ferner der späteren Chroniken geht aus den zahlreichen verwandten Nachrichten hervor, welche Alberich in geringerem Masse für die Zeit von Almus bis Stephan, in reicherem von diesem Herrscher an mit den ungarischen Quellen gemein hat. Diese enge Verwandtschaft geht auch ferner aus dem Umstande hervor, dass die Alberich vorgelegene Quelle sich in ihrem Umfange mit einem alten Bestandtheile der ungarischen Darstellungen deckt, wie dies zur Genüge dargethan wurde. Hiezu kommt übrigens auch noch Folgendes. Es ist bereits oben bemerkt worden, dass Alberich zum Jahre 957 die Sage von den sieben Ungarn berührt. Er berichtet nämlich, dass nach der Schlacht am Lechfelde sieben Ungarn entflohen seien, welche, in ihre Heimat zurückgekehrt, alle dort zurückgebliebenen Ungarn sich unterthänig machten; von ihnen stammen auch alle Edlen Ungarns ab. Nun finden wir in den späteren Chronikredactionen eine heftige Kritik gegen die Darstellung gewisser ‚codices', welche die Ueberlieferung von den sieben Heerführern, die aus dem Osten mit ihren Völkern nach Ungarn kamen, mit den sieben Ungarn, die zur Zeit Toxuns schimpflich aus Deutschland zurückkehrten, verwechselt. Diese bekämpfte Ansicht findet sich offenbar bei Alberich wieder, und er hat sie einem jener Codices entnommen, gegen deren

Darstellung die späteren Chronikredactionen ankämpfen. Da nun uns keine von einander unabhängigen Darstellungen der ungarischen Geschichte bekannt sind und wir wohl auch kaum für das 13. Jahrhundert eine Mehrheit von dergleicheu annehmen können, so ist aus all' dem Gesagten wohl an eine Identität der Vorlage Alberichs mit jener der ungarischen Chroniken nicht zu zweifeln.

Von dem Bestehen dieser Quelle etwa in den Dreissigerjahren des 13. Jahrhunderts — also zur Zeit Alberichs — erhalten wir nun aber auch noch von einer anderen Seite eine höchst werthvolle Nachricht. In der Schrift ‚De facto Ungariae Magnae a Fr. Ricardo ordinis FF. Predicatorum invento tempore Domini Gregorii IX.‘ († 1241) lesen wir nämlich:[1] ‚Inventum fuit in gestis Ungarorum Christianorum, quod esset alia Ungaria maior, de qua septem duces cum populis suis egressi fuerunt, ut habitandi quererent sibi locum, eo quod terra ipsorum multitudinem inhabitancium sustinere non posset. Qui cum multa regna pertransissent et destruxissent, tandem venerunt in terram, que nunc Ungaria dicitur, tunc vero dicebatur pascua Romanorum. Quam inhabitandam pre terris ceteris elegerunt, subiectis sibi populis, qui tunc habitabant ibidem. Ubi tandem per sanctum Stephanum etc. . . .‘ Auf den ersten Blick erkennt man in diesen Zeilen einen Auszug aus der von uns nachgewiesenen Geschichte der Ungarn! Satz für Satz können wir den Ursprung dieser Darstellung, die bemerkenswerther Weise auch der Hunnen nicht erwähnt, in der vorausgesetzten Vorlage der ungarischen Chroniken nachweisen: auf die Erwähnung der Urheimat der Ungarn (nicht der Hunnen) folgt die Notiz über die sieben Heerführer; hierauf die Notiz über deren Auszug, weil das Land dem Volke nicht

---

[1] Endlicher, Monumenta Arpadiana I, 248. Richard schrieb sicher zur Zeit Bela's IV. (vgl. S. 249 die Bemerkung ‚domini Bela nunc regis Hungarie‘); also zwischen 1235 und 1270. Die Entdeckungsreisen, die er beschreibt, fanden aber bereits vor 1241 statt, weil Papst Gregor IX., in dessen Zeit sie fallen, in diesem Jahre starb. Die Anregung zu den Reisen war bereits — man vergleiche den Text — aus der von uns nachgewiesenen Quelle entsprungen, also bestand diese sicher schon in den Dreissigerjahren. Da nun Richard wohl bald nach der Rückkehr des Bruders Julianus schrieb, so darf man wohl annehmen, dass dies zwischen 1235 und 1240 geschah.

genügte; die Erzählung über den Marsch durch viele Reiche und deren Brandschatzung; endlich das Niederlassen in Ungarn, nachdem dasselbe als das geeignetste Land befunden worden war und dessen frühere Bewohner besiegt wurden. — Dass die gemeinsame Quelle des Anonymus, Keza's und der nationalen Chroniken genau denselben Aufbau gezeigt haben muss, wie Richards Quelle ihn gehabt hat, ist aus den obigen vergleichenden Betrachtungen hervorgegangen: sie umfasst keine Hunnengeschichte; an die Beschreibung Skythiens schloss sich sofort die Ungarngeschichte. Dass allen genannten Darstellungen — Richard, Anonymus, Keza und der nationalen Chronik — dieselbe Vorlage, wenn auch vielleicht in verschiedenen Redactionen, vorlag, ist ganz unzweifelhaft. Es möge hiezu nur noch bemerkt werden, dass der Anonymus ebenso wie Richard Pannonien vor der Ansiedlung der Ungarn als ‚pascua Romanorum' bezeichnet (§. 9), was deutlich auf dieselbe Quelle hinweist. Dass diese Quelle auch Alberich vorlag, ist bereits genug ausführlich dargethan worden. Zwischen den Nachrichten bei Richard und jenen bei Alberich finden sich allerdings keine Beziehungen, weil jener nur die Eingangscapitel bis auf Stephan auszog, dieser aber vorzüglich die Vorlage für die Zeit seit Stephan benützte; aber Richards Nachrichten für die Zeit vor Stephan finden wir in den anderen Quellen ebenso wieder, wie Alberichs Mittheilungen seit Stephan zu denselben in engsten Beziehungen stehen. Sie haben also sicher beide dieselbe Quelle benützt, nur dass jeder von ihnen seinem Zwecke entsprechend verschiedene Theile derselben ausschrieb. Hervorgehoben wurde bereits, dass Richard und Alberich fast gleichzeitig diese Quelle benützen. Aus der citirten Stelle Richards geht schliesslich auch hervor, dass die gemeinsame Quelle, mit deren Feststellung wir uns befassen, mit dem Namen ‚Gesta Hungarorum' zu bezeichnen sei. Zur besseren Kennzeichnung können wir noch ‚vetera' hinzusetzen.

5. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse über die ‚Gesta Hungarorum vetera'.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so ist Folgendes zu sagen:

Es ist uns gelungen, nachzuweisen, dass bereits um 1235 eine ungarische Chronik bestand, welche mit einer Beschreibung Skythiens begann, sodann über den Ursprung der Ungarn und ihrer Könige handelte, insbesonders die Abstammung Almus' erläuterte. Sie erzählte ferner den Auszug der Ungarn aus ihrer Urheimat, schilderte ihre Wanderung nach Pannonien und ihre Niederlassung daselbst, sowie endlich ihre Geschicke in der neuen Heimat bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. Eine Geschichte der Hunnen umfasste diese Quelle nicht. Ihr Name war ‚Gesta Hungarorum (vetera)'. Aus dem ersten Theil derselben bis auf Stephan I. schöpft Richard seine Nachrichten; fast gleichzeitig hat Alberich von Trois Fontaines besonders den Theil von Stephan bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts benützt. Leider haben beide genannten Männer aus ihrer Quelle nur dürftige Auszüge gebracht, so dass sie uns — wenn auch ihre Mittheilungen aneinander anschliessen und dem ganzen Umfange der Quelle entsprechen — doch nur ein dürftiges Bild derselben bieten. Glücklicher Weise haben aber schon wenige Jahrzehnte später zwei Zeitgenossen — Keza und Anonymus — unabhängig von einander die Gesta benützt, und ebenso sind später dem Verfasser der Grundchronik der nationalen Chroniken die Gesta vorgelegen.[1] Aus dem Vergleiche aller dieser Quellen werden wir die Gestalt der ‚Gesta Hungarorum vetera' näher bestimmen können und weitere dieselben betreffenden Fragen zu lösen haben. Dies soll in einer folgenden Studie geschehen. Hier wollen wir zunächst in unserer Analyse der Chroniken weiter fortfahren.

B. Gesta Hunorum.

Durch den in den vorhergehenden Ausführungen erbrachten Nachweis, dass die ‚Gesta Hungarorum (vetera)' selbstständig ohne die Hunnengeschichte vor Keza bestanden haben,

---

[1] Zum Beweis hiefür, dass die nationale Chronik nicht etwa nur aus Keza schöpfte, sondern das Original der ‚Gesta vetera' selbstständig benützte, genügt es, auf die Ausführungen oben, S. 476, zu verweisen. Hiezu kommt vorzüglich noch die Beobachtung, dass die Chroniken oft dem Anonymus näher stehen als Keza, was natürlich sich nur aus der unmittelbaren Benützung der Grundquelle erklären lässt. Vgl. die Zusammenstellung S. 462 ff. und die Bemerkung hiezu S. 476 f.

t zugleich der Beweis erbracht, dass er erst diese beiden Arbeiten verknüpfte. Die ‚Gesta Hunorum', wie wir füglich die Hunnengeschichte, welche bei Keza und den anderen Chroniken den ‚Gesta Hungarorum' vorangeht, nennen können, sind also als ein selbstständiger Theil der Chroniken aufzufassen. Näheres über diesen zweiten Bestandtheil derselben wird eine selbstständige Studie bringen. Hier war es zunächst nur unsere Aufgabe, das Verhältniss der ‚Gesta Hunorum' zu den anderen Theilen der Chroniken zu bestimmen.

C. Andere in den Chroniken benützte oder in dieselben aufgenommene Geschichtsquellen. Entstehung der nationalen Grundchronik (= Ofener Minoritenchronik) und die anderen Redactionen.

Nachdem wir die ‚Gesta Hungarorum vetera' und die ‚Gesta Hunorum' als Bestandtheile der ungarischen Chroniken erkannt haben, sollen die anderen chronologischen Darstellungen, die in dieselben einflossen, festgestellt werden. Doch handelt es sich zunächst nur um die ungarischen Quellen, welche selbstständig uns nicht erhalten sind. Es sollen also hier weder die deutschen Jahrbücher, aus denen die ungarischen Chronisten schöpften, noch die ungarischen Legenden, die sie ausschrieben, festgestellt werden. Dies bleibt den Studien vorbehalten, welche sich mit den einzelnen Redactionen insbesondere beschäftigen sollen.

1. Die Darstellung von Koloman bis Stephan V. rührt in ihrer kürzesten Fassung von Keza her.

Fassen wir zunächst Keza und die anonymen Chroniken (letztere in den ursprünglicheren Redactionen) ins Auge, so finden wir, dass nach den ausführlichen Mittheilungen, welche dieselben über die ersten Regierungsjahre Kolomans enthalten, nur überaus dürre Aufzeichnungen folgen. Auf diesen Umstand ist bereits oben S. 455 hingewiesen worden. Bezeugen die Chroniken durch ihren reicheren Inhalt bis zu diesem Zeitpunkte deutlich, dass ihnen bis dahin eine chronikartige Quelle zur Verfügung stand, so ist es aus ihrem folgenden Bestande deutlich zu erkennen, dass nunmehr eine solche Quelle fehlt.

Bei Keza sind die Nachrichten besonders spärlich. Die ganze Darstellung von Koloman bis auf Ladislaus IV., den Zeitgenossen Keza's, umfasst nur etwas mehr als eine Seite der Ausgabe bei Florianus. Dazu kommt, dass Stephan II. und Ladislaus III. gar nicht genannt werden, und zwar ist besonders das Fehlen des ersten sehr auffällig, da es ausdrücklich (§. 37) heisst: ‚Post Kalomannum vero regnavit Bela annis IX duobus mensibus. Albe tumulatur.' Aber auch das Fehlen Ladislaus' III. kann nicht etwa als Abschreibefehler oder dergleichen aufgefasst werden, weil bei Keza Ladislaus der Kumanier nicht als der vierte, sondern als der dritte König dieses Namens erscheint (S. 90). Etwas ausführlicher werden die Notizen erst seit Andreas II., aber auch da ist das Gebotene höchst dürftig. Nicht viel ausführlicher sind die Nachrichten in den Chroniken. Die einzige grössere Nachricht im 12. Jahrhundert, nämlich jene über das Blutbad in Arad unter Bela II. wird — wie bereits Huber anmerkt[1] — dadurch als später Zusatz gekennzeichnet, dass die Bezeichnung der ‚ville conditionales' in Ungarn als ‚donationes regum' davon hergeleitet werde, weil nach dem Blutbad durch Bela II. das Besitzthum der Hingerichteten ‚ecclesiis cathedralibus est divisa'.[2] Was an Nachrichten für das 13. Jahrhundert sich hier mehr als bei Keza findet, ist unbedeutend, und mit Recht bemerkt Huber,[3] dass ein Zeitgenosse schwerlich geschrieben hätte, Andreas habe bei seiner Rückkehr vom Kreuzzuge sein Reich ‚in prospero statu' gefunden.[4] Dagegen muss hervorgehoben werden, dass die Chroniken[5] bereits das Datum des Todes Ladislaus des Heiligen (anno Domini millesimo nonagesimo quinto, quarto Kal. Augusti, feria prima) genau angeben und seither ähnliche Daten über die Regierungsantritte und das Absterben der Könige bringen, was bei Keza, der nicht einmal immer die Dauer der Regierung anzugeben weiss, durchaus fehlt. Sonst

---

[1] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 134.

[2] Chronicon Bud., S. 185; ebenso die anderen Chroniken an den entsprechenden Stellen.

[3] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 135, Anm. 1.

[4] Chronikon Bud., S. 195, und die anderen Chroniken an den entsprechenden Stellen.

[5] Ebenda, S. 171.

aber in den anderen Nachrichten bei Keza und en zahlreiche wörtliche Beziehungen. Man ver-

Keza.	Chronicon Budense.
ost istum Stepha- ıus coronam usur- s V et diebus V, evincitur. In quo regni nobiles oc- em vero de regno mum venit in Ze- inivit vitam suam. cit.	S. 188. Post hunc Stephanus frater eius usurpavit sibi Coronam mensibus quinque et diebus quinque. Coronatus est autem tertio Idus Februarii in Dominica Exsurge. Devictus est autem in festo sanctorum Gervasii et Protasii, feria tercia; ubi multi nobiles Hungarorum corruerunt. Post hoc expulsus est de regno, obiit in castro Zemlen a. D. millesimo centesimo septuagesimo tertio, ydus Aprilis, feria quinta. Cuius corpus Albe quiescit.
ic (sc. Bela) qui- latrones persecu- itionibusque loqui em, ut Romana et imperii. Albe tus.	S. 189. . . . qui fures et latrones persecutus est et petitionibus loqui traxit originem, ut Romana habet Curia et Imperii. Qui coronatus est ydibus Januarii . . .; cuius corpus in Albensi ecclesia tumulatur.
te (Andreas) etiam tam visitavit, ubi principes christia- ıneus ordinatur et soldani Babilonie is et Zaculis effu-	S. 194. Post hec rex Andreas terram sanctam visitavit . . . Et ibi in terra sancta super exercitum Christianorum contra soldanum Babilonie capitaneus et dux preficitur et mox victor efficitur gloriosus.
ius (sc. Belae) qui- bus Mongli sive ribus partibus re- ariam adeunt cum ntenis milibus ar- . Quem (Frideri-	S. 199. Tempore autem istius Belae regis, anno a nativ. D. millesimo ducentesimo quadragesimo primo Magali sive Tartari cum quinquies centenis millibus armatorum

cum) ante Civitatem Novam Hungari cum lancea in maxilla transfixum peremerunt . . .	regnum Hungarie invaserunt... S. 201. Ducem Austrie Fridericum Bellicosum ante Novam civitatem gens occidit Hungarorum in proelio per maxillam transfigendo.
§. 45. Postea vero regnavit Stephanus rex filius eius, qui Boemie regem nomine Otacarum ante fluvium Rebeha contra eum venientem, cum Boemis videlicet Australibus, Stiriensibus, Brandeburgensibus et ceteris mixtis gentibus expulit virtuose. Iste etiam civitatem Budum suo dominio subjugavit dominumque Bulgarorum eo vivente sibi compulit obedire.	S. 204. Post ipsum, anno D. millesimo ducentesimo septuagesimo primo cepit regnare filius eius Stephanus super totam Hungariam, qui Othocarum regem Bohemorum in Hungariam cum Bohemis, Australibus et Banburgensibus cum potencia venientem ac ceteris mixtis gentibus ante fluvium Rabcha devixit viriliter ac fugavit. Postea Bodun civitatem Bulgarorum et Bulgaros superans regem eorum sibi compulit deservire.

Die eben mitgetheilten Parallelstellen deuten klar auf einen engen Zusammenhang zwischen den beiden Darstellungen hin. Fragen wir nun, welche von denselben die ursprünglichere sei, so werden wir uns für Keza entscheiden müssen. Warum hätte dieser im Gegensatze zu seiner Darstellung bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts und zu jener der Regierungszeit seines zeitgenössischen Königs über eine Anzahl von Königen nur gar so spärliche Nachrichten gebracht, wenn ihm dieselben etwa in der Gestalt, wie sie in der Chronik vorhanden sind, vorgelegen wären? Warum hätte er vor Allem deren genaue Zeitangaben consequent vermieden? Setzen wir noch hinzu, dass das Plus der Nachrichten — abgesehen von den Zeitangaben, welche sich in der Chronik gegenüber Keza finden — durchaus nicht zeitgenössisch ist, so wird man wohl die kürzere Fassung Keza's für die ursprünglichere halten müssen. Es entsteht nun die Frage: gehen Keza und die Nationalchronik auf eine dritte gemeinsame Quelle zurück, die Keza etwa weniger verändert hätte, die Chronik aber durch chronologische Daten

andere Nachrichten erweiterte, oder ist Keza die Vorlage
Chronik gewesen und wurde seine Darstellung durch die-
ergänzt? Für die erste Annahme würde der Umstand
chen, dass Keza im §. 41 eine Nachricht aufweist,[1] welche
Chronik nicht hat, ferner die Beobachtung, dass zwischen
beiden Quellen wohl bis auf Stephan V., nicht aber mehr
Ladislaus den Kumanier sich Beziehungen aufweisen lassen.
jene Stelle könnte die Chronik mit oder ohne Absicht
elassen haben; und das Fehlen der Beziehungen zwischen
Darstellungen über Ladislaus kann nicht als Beweis für
Nichtbenützung Keza's durch die Chronik angeführt wer-
weil die abweichende Schilderung offenbar daraus zu er-
en ist, dass dem Verfasser der Chronik die panegyrische
lderung Keza's nicht gefiel und ihm wohl auch ein anderer
enössischer Bericht über diese Zeit schon vorlag, worüber
Ausführungen weiter unten zu vergleichen sind. Für die
ahme, dass Keza in diesem Theile die Quelle der Chronik
nicht aber ihm und dieser eine dritte gemeinsame Quelle
egt, spricht aber Folgendes. Wie wir wissen, müsste diese
einsame Quelle bis auf Stephan V. gereicht haben. Nun
ie aber sicher nicht eine mit den Ereignissen fortschreitende
enössische gewesen, daher schon Huber[2] sich gerade aus
Betrachtung dieses Chroniktheiles zum Urtheile veranlasst
,die Abfassung der ungarischen Chronik muss . . . in die
Regierungsperiode Andreas' II. . . . oder wohl noch
rere Decennien später gesetzt werden, da sich die Chronik
die Regierung des genannten Königs nicht sehr verlässlich
'. Dieses spätere Ansetzen ist aber um so mehr am Platze,
wir genau wissen, dass z. B. der um 1235 schreibende Al-
h noch für das 12. Jahrhundert keine ungarische Auf-
nung, auch nicht eine so knappe wie die bei Keza, hatte,
end ihm die ,Gesta Hungarorum vetera' durch seine ein-
eichen Freunde aus Ungarn verschafft worden waren. Ist
aber die Abfassung der dürren Darstellung von Koloman
Stephan V. erst nach dessen Tod, also etwa um 1275, er-
so ist doch wohl als ihr Autor Keza anzunehmen,

. . Bela Grecus, quem Becha et Gregor apud imperatorem Grecorum
utius tenuerunt.

itth eilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 135.

der sie, so gut es ging, zusammenstoppte, um die Lücke von Koloman bis auf seinen gefeierten König Ladislaus zu überbrücken. Hiebei wird er vielleicht aus irgend einem knappen Königsverzeichniss die Regierungsdauer für Bela II., Stephan III., Ladislaus II. und Stephan IV. entnommen haben. Seine Darstellung ist sodann offenbar durch den Verfasser der Nationalgrundchronik aus einem genauen Verzeichnisse der Krönungs- und Sterbejahre der Könige ergänzt[1] und durch einzelne Nachrichten erweitert worden.

2. Die Aufzeichnungen im Minoritenkloster in Ofen von Ladislaus IV. dem Kumanier bis Karl Robert. Das Entstehen der nationalen Grundchronik (Ofener Minoritenchronik) und der Redactionen Chronicon Zagrabiense, Varadiense, Posoniense, Vaticanum, Muglen, Sambuci, Acephalum, Pictum und Monacense.

Wie bereits oben bemerkt worden ist, weichen von Ladislaus IV. an die Chroniken bereits von Keza ab. Andererseits ist aus der Darstellung der Chroniken über diesen Herrscher und die folgenden ganz offenbar zu erkennen, dass wir hier bereits zeitgenössische Berichte vor uns haben. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass die uns vorliegende Darstellung der Chroniken bereits für das Ende des 13. Jahrhunderts etwa gleichzeitig oder auch nur bald nach den Ereignissen aufgezeichnet wurde. Dies ist wohl erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts der Fall, seit welchem Zeitpunkte die Berichte recht ausführlich werden und bald auch Jahr für Jahr die wichtigsten Ereignisse verzeichnen. Wohl aber waren denjenigen, welche diese Aufzeichnung am Anfange des 14. Jahrhunderts veranlassten, die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahrzehnte noch wohl bekannt, so dass dieselben im Allgemeinen richtig erzählt werden, wenn auch manche Irrthümer und Lücken vorhanden sind. Da in diesen Aufzeichnungen

[1] Diese beginnen mit der Angabe des Todesdatums Ladislaus I. (Chron. Bud., S. 171: Migravit autem ad dominum a. d. millesimo nonagesimo quinto, quarto Kal. Augusti, feria prima.)

das Minoritenkloster in Ofen besonders berücksichtigt wird, ferner die Chronik sich besonders betreffs der in Ofen und Pest stattgefundenen Ereignisse wohl unterrichtet erweist, endlich auch zum Jahre 1325 die Gründung des Minoritenklosters in Lippa an der Maros in allen Redactionen ausführlich erwähnt wird, so ist die von Marczali[1] vertretene Ansicht zu billigen, dass diese (aber nur diese) Aufzeichnungen im Minoritenkloster zu Ofen stattfanden. Hier ist aber auch offenbar die Grundredaction der nationalen Chronik entstanden, die man deshalb auch ‚Ofener Minoritenchronik' nennen könnte. In dieselbe wurde Keza's Hunnengeschichte mit einzelnen Aenderungen aufgenommen;[2] für die Ungarngeschichte bis zum Ende des 11. Jahrhunderts wurden wieder die ‚Gesta Hungarorum vetera' selbstständig benützt (vgl. oben S. 476 und S. 480, Anm. 1) und deren Darstellung bedeutend erweitert;[3] für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts bis Stephan IV. wurde Keza's dürre Aufzeichnung aus irgend einer genauen chronologischen Zusammenstellung der Krönungs- und Todesdaten der Könige ergänzt und durch einige Nachrichten bereichert; seit Ladislaus IV. beginnt die selbstständige Aufzeichnung.

Der so entstandenen Grundchronik steht am nächsten jene Redaction, welche das Chronicon Zagrabiense und Varasdiense ausschrieb (gedruckt bei Florianus III, 250ff.), ferner das Chronicon Posoniense (bei Florianus IV, 1—44). Den näheren Beweis für diese Behauptung wird die nächste Studie erbringen. Die genannten Chroniken sind leider nur Auszüge. Am reichsten ist das Chronicon Posoniense. Es floss aus der Grundchronik, bevor noch in dieselbe der ausführliche Bericht von dem Majestätsverbrechen des Felicianus und dessen greulicher Bestrafung durch König Karl (1330) eingezeichnet war; daher findet sich im Posoniense hievon keine Nachricht; die folgende kurze Bemerkung über das unglückliche Unternehmen Karls gegen den Wojwoden Wazarad (1330), mit

[1] Ungarns Geschichtsquellen, S. 52 f.

[2] Darüber wird in einer späteren Studie näher gehandelt werden.

[3] Hierüber wird ausführlich eine folgende Studie handeln, in welcher die Gestalt der ursprünglichen ‚Gesta vetera' näher untersucht werden wird. — Die verbindenden Sätze zwischen der Hunnen- und Ungarngeschichte sind natürlich Keza entnommen.

welcher das Chronicon Posoniense schliesst, weist aber mit den anderen Redactionen keine Verwandtschaft mehr auf. Etwas später floss aus der weiter fortgesetzten Grundchronik eine Redaction, welcher jene im Codex Vaticanus Nr. 6526 sehr nahe steht, und auf die auch die Chronik Muglen's (herausgegeben von Kovachich in seiner ‚Sammlung kleiner noch ungedruckter Stücke', Ofen 1805), die Redaction im Codex Sambuci (Wiener Hofbibliothek 3374—504), im Codex Acephalus (ebenda 545—528), das Chronicon Pictum, auch Vindobonense oder Marci (bei Florianus II, 100ff.) und das Chronicon Monacense (ebenda III, 214ff.) zurückgehen. Das gemeinsame Merkmal dieser Chroniken besteht darin, dass sie alle — abgesehen von dem nicht vollendeten Chronicon Pictum — die gemeinsame Vorlage noch für den italienischen Zug Karls benützten (1333), mit welchem sie ihre Darstellung schliessen, während das weiter unten zu besprechende Chronicon Budense, Chronicon Dubnicense und die Chronik des Thurocz bereits auf der weiter fortgeführten Grundlage beruhen. Die näheren Ausführungen über das Verhältniss der Redactionen Vaticanum, Muglen, Sambucus, Acephalum, Pictum und Monacense zu einander bleibt einer folgenden Studie vorbehalten. Hier haben wir nur diese Gruppe insofern zu betrachten, als in zwei Redactionen derselben die Benützung einer selbstständig nicht mehr erhaltenen besonderen geschichtlichen Aufzeichnung nachweisbar ist.

3. Nachweis einer Geschichtsquelle des 12. Jahrhunderts im Chronicon Pictum und bei Muglen. Kritik der bisherigen Ansicht über die Entstehungszeit der Chroniken.

Es ist bekannt, dass von allen Chronikredactionen das Pictum für die zweite Hälfte des 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts die reichsten Nachrichten bringt. Dass die zahlreichen Zusätze, welche sich in der oben citirten Ausgabe S. 160—220 finden,[1] nicht zu dem ursprünglichen Bestande der Chronik gehörten, ist für jeden nüchternen Geschichtsforscher

[1] Ziemlich genau ist das Plus der Nachrichten, welches das Pictum gegenüber anderen Redactionen aufweist, von Florianus in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Chronicon Dubnicense (Fontes III) hervorgehoben.

ine feststehende Thatsache und wird auch in einer späteren Studie näher dargelegt werden.[1] Dieser Redaction steht bezüglich der Fülle der Nachrichten am nächsten die Chronik Muglen's. Viele von den Nachrichten, welche das Pictum gegenüber den anderen verwandten Chroniken mehr besitzt, finden sich in der deutschen Chronik wieder. Es entsteht nun die Frage: hat Muglen oder seine lateinische Vorlage dieselben aus dem Pictum entnommen, oder geht dieses auf jene zurück, oder endlich liegt beiden eine gemeinsame selbstständige Quelle zu Grunde?

Von den zahlreichen Erweiterungen, welche das Chronicon Pictum vom Feldzuge Heinrichs III. (1051) bis auf Ladislaus I. aufweist (S. 160—200), hat Muglen keine. Diese Nachrichten sind auch zumeist ganz sagenhaften Charakters und rühren wohl zum grossen Theil aus der Volksüberlieferung her.[2]

[1] Vgl. übrigens die Ausführungen in Studie V (Archiv, Bd. 84, S. 508), ferner die folgende Anmerkung.

[2] Daneben wurde z. B. auch die Ladislauslegende vom Schreiber des Pictum für seine Erweiterungen benützt, auf die er übrigens auch S. 200 ausdrücklich hinweist (de gestis eiusdem plenam potuerit habere notitiam). Mit dieser hat er die Nachricht über den Zug Ladislaus' nach Böhmen, seine Erkrankung und das Zusammenrufen der Fürsten gemein. Man vergleiche Pic., S. 200: ‚Rex autem congregato exercitu suo cepit ire contra Bohemos . . . gravis infirmitas eum invasit. Convocatisque principibus . . .' mit der Stelle aus der Legende (Endlicher, Monumenta Arpadiana I, 241): ‚contra Bohemos in expedicionem profectus est . . . egritudine repentina correptus . . . convocatisque regni principibus'. Uebrigens hat auch das Dubnicense (S. 97) zur Geschichte Ladislaus' dessen Legende selbstständig benützt, indem es aus derselben (S. 240) die Nachricht vom angeblichen Kreuzzuge entnahm und über den Zug nach Böhmen und die Krankheit Ladislaus' sogar mit wörtlichen Anklängen an die Legende berichtet. Die Stelle lautet (S. 97): ‚. . . in peregrinacione proficisci Jerosolimam disponebat. Sed in brevi expedicione contra Bohemos existente egritudine correptus . . .' Ebenso hat aber auch Muglen die Legende vor sich haben müssen, denn er hat mit ihr nicht nur den Böhmenzug gemein und die Nachricht von der Krankheit, sondern auch die Nachricht von dem Empfange des Abendmahles durch den König und von dem allgemeinen Jammer um denselben. Man vergleiche Muglen, Cap. 47: ‚. . . und an dem widerzug wart er siech und wart bericht mit gotes leichnam und starb . . . den tod des heiligen kuniges beweinten allerhant lewte' und die Legende S. 241: ‚. . . dum iam regredi cogitaret, egritudine repentina correptus . . . sed rex accepta ewkaristia . . . planxit ante eum universitas Ungarorum, clerus et populus similiter, in unum dives et pauperes, iuvenes et virgines . . .' Aus dem

Anders verhält es sich aber mit vielen der Nachrichten, welche das Pictum von Koloman angefangen bis auf Geysa II. enthält (S. 200—220); in diesem Theile weist das Pictum viele gemeinsame Nachrichten mit Muglen (Cap. 48—51) auf, und diese erscheinen dem Kerne nach, wie sie beim Letzteren vorkommen, von beachtenswerther Wahrheit. Noch mehr gilt dies von zahlreichen Nachrichten, welche Muglen auch für die letzten zehn Regierungsjahre Geisas II. und für die Zeiten der folgenden Thronstreitigkeiten bis zum Tode Stephans III. (1172 oder 1173)[1] aufweist (Cap. 52—55). Trotz der Schwierigkeit dieser Periode findet man in der deutschen Chronik alle Hauptereignisse mit genügender Genauigkeit verzeichnet, so dass man zur Annahme sich veranlasst sieht, eine zeitgenössische oder doch nur wenig spätere Darstellung vor sich zu haben. Da nun von allen diesen Nachrichten in den ursprünglicheren Redactionen der Nationalchronik keine Spur vorhanden ist, so standen sie zu den von denselben bereits benützten ‚Gesta Hungarorum' in keiner Beziehung, sondern bestanden wohl getrennt von diesen.

Thatsächlich lassen sich nun auch in den Chroniken, welche diese Nachrichten enthalten, die Spuren der erfolgten Einfügung einer Interpolation nachweisen. Zunächst ist nämlich zu bemerken, dass die ersten auf diese Quelle zurückgehenden Nachrichten in den beiden Chroniken an verschiedener Stelle sich finden, was einerseits die Arbeit des Interpolators verräth und andererseits gleichzeitig den Beweis erbringt, dass die Verfasser beider Redactionen unabhängig von einander die Quelle benützten. Im Chronicon Pictum finden wir nämlich die Nachricht, dass Ladislaus I. Almus zu seinem Nachfolger bestimmte, dieser aber vor Koloman zurücktrat, bereits in der Geschichte Ladislaus' (S. 200: *Beatus autem Ladizlaus sic ordinavit, ut post ipsum Almus regnaret, qui sincera simplicitate ductus honoravit fratrem suum Colomanum, preferendo sibi coronam regni, tamquam cui iure primogeniture videbatur competere*). Nach den Schlussbemerkungen über

---

Umstande, dass jede der Chroniken eine andere Gruppe von Nachrichten aus der Legende schöpfte, ist die selbstständige Benützung bewiesen. Die allgemein bekannte Legende war offenbar jedem der Schreiber zugänglich.

[1] Vgl. Huber, Oesterr. Geschichte I, 367, Anm. 2.

slaus' Regierung beginnt es sodann, abweichend von den ren Chroniken, die Darstellung über Koloman folgender-en: ‚Colomanus itaque filius regis Geyse de Polonia festi-er rediit et coronatus est, et duci Almus ducatum plenarie essit. In cuius etiam temporibus multa mala sunt petrata ut inferius patebit. *Erat namque habitu corporis mptibilis, sed astutus et docilis . . .*' Vergleichen wir mit dieser Darstellung jene Muglen's, so finden wir, dass lemselben die mit dem Pictum gemeinsamen Stellen, welche nderen Redactionen nicht vorkommen und in den eben achten Citaten *cursiv* gedruckt sind, in entgegengesetzter enfolge stehen; auch sind sie beide bei Muglen erst in mans Geschichte verwendet. Ferner steht der oben ge-rt gedruckte Satz, der zu den ursprünglichen Bestand-en der Nationalchronik gehört, bei Muglen nach der erkung über die Hässlichkeit Kolomans und vor den Mit-lungen über Ladislaus' Verfügungen über die Thronfolge. u kommt noch, dass an Stelle des dem Pictum allein eige-Satzes ‚Colomanus itaque — concessit' bei Muglen die dem rtlaut der anderen ursprünglicheren Chroniken entsprechen-Worte ‚Nach sant Lasla dem kunig wart zu kunig Kolo-, Kunig Geysan sun' stehen.[1] Aus dem allen ersieht man, weder das Pictum aus der bereits interpolirten Vorlage len's schöpfte, noch letztere aus dem Pictum, sondern dass e aus einer dritten Quelle schöpften und deren Mittheilun-nach Gutdünken in die ihnen vorliegende Nationalchronik igten. Zu demselben Schlusse gelangt man bei der Be-htung anderer Nachrichten. So hat Muglen den mit den ren Chroniken gemeinsamen Bericht über die Eroberung natiens etwa in der Mitte seiner Darstellung über Koloman Cap. 48), das Pictum bringt sie aber erst am Ende (S. 206). hst interessant ist auch folgender Fall. Bei Muglen (Cap. 48) i wir folgende aus der gemeinsamen Quelle geschöpfte

---

[1] Die ganze Stelle lautet bei Muglen, Cap. 48: Nach sant Lasla dem kunig wart zu kunig Koloman, kunig Geysan sun. Derselb waz unge-stalt an der person und waz gar lystig. In des zeiten wart begangen vil possheit. Wan der heilig kunig Lasla het geschickt daz daz(?) Almus, Colomans bruder, solt nach ym kunig werden, wann er west wol, daz er (sc. Almus) nutz wer dem reych. Do entwaich Almus und liess yn (sc. Koloman) kunig werden, wann er der eldest was.

Nachricht: ‚Coloman het mit seiner ersten hawssfrawen tzwen sun Lasla und Stephanum. Nach Christus gepurt taussent iar vnd in dem ein und hundertisten iar do kam Almus des kuniges pruder zu dem Kunig, wann er vor ym geflohen was . . .' Dass der von uns gesetzte Punkt zwischen ‚Stephanum' und ‚Nach' richtig sei, unterliegt wohl keinem Zweifel, denn einerseits sind wohl dem Könige die beiden Söhne nicht innerhalb des Jahres 1101 geboren worden, und andererseits zeigt der ganze Satzbau, dass die Zeitbestimmung zum Folgenden gehört. Der Schreiber des Pictum bringt die beiden oben mitgetheilten Nachrichten getrennt und bezieht die Jahreszahl auf die Geburt der Prinzen (S. 203: Rex autem de prima uxore sua genuit Ladizlaum et Stephanum anno Domini MCI);[1] für die Rückkehr des Herzogs Almus nennt er aber das Jahr 1106 (S. 203: Anno Domini M°C°VI° reversus est dux Almus de Patavia, qui propter regis timorem illuc fugierat), was offenbar eine willkürliche Annahme ist. Aus dem ganzen Sachverhalte geht wohl aber unzweifelhaft hervor, dass Muglen nicht aus dem Pictum schöpfte. Ebenso lässt sich an anderen Stellen nachweisen, dass das Pictum nicht aus Muglen schöpft. So erzählt z. B. das Pictum S. 210 von einer Niederlage, welche die Ungarn zur Zeit Stephans II. durch die Byzantiner erlitten hatten, und setzt dann S. 212 fort: ‚Rex autem Stephanus diligebat Kunos tunc temporis plus quam deceret. Quorum dux nomine Tatar, qui a cede imperatoris (sc. graeci) cum paucis ad regem fugerat, cum rege morabatur. Rex autem incidit in dissenteriam etc.' Bei Muglen lautet nun dieser Bericht so wirr, dass wir ihn nur mit Zuhilfenahme des Pictum verstehen können; sicher hätte aber nicht der Schreiber des Pictum aus dem bei Muglen Vorhandenen den richtigen Sachverhalt hergestellt. Muglen erzählt nämlich (Cap. 49): ‚Auch het er (der kunig) lieb die heyden und die tatter mer dan die Vngern. In den tzeiten tet der keyser von Kriechen den Vngern grossen schaden vnd slug ir vil zu tode. Do tzugen sie zu dem kunig von Vngern vnd gaben sich seiner gab. Do nam sie auf der konig lieplichen. Donach wart der kunig siech u. s. w.' Der Grund der Verwirrung bei Muglen ist übrigens offenbar. Er hat aus

---

[1] Man beachte auch den Umstand, dass im Pic. wie bei Muglen die Jahreszahl nach dem Namen der Prinzen steht.

er Niederlage der Ungarn durch die Griechen und jener der
umanen durch eben dieselben eine gemacht. Um nicht un-
öthiger Weise allzu ausführlich zu werden, möge nur noch
uf einen Umstand hingewiesen werden, der deutlich darthut,
ass das Pictum nicht aus Muglen schöpfte. Es ist bereits
hon oben darauf hingewiesen worden, dass das Pictum nur
s auf Geysa II. die Erweiterungen bietet, und zwar schliesst
mit einigen auf die Züge dieses Königs nach Galizien be-
glichen Nachrichten (S. 220). Muglen bietet sowohl über
ese Züge Genaueres (Cap. 51), als auch enthält er noch für
e folgenden Jahre bis 1172/73 viele beachtenswerthe Nach-
chten (Cap. 52—55), von denen im Pictum keine Spur vor-
anden ist. Es ist nun klar, dass der nach Erweiterung seiner
orlage mit allen Mitteln strebende Schreiber des Pictum sich
cher nicht diese zahlreichen Nachrichten hätte entgehen lassen,
enn sie ihm vorgelegen wären. Uebrigens wird es aus den
usführungen in einer späteren Studie klar hervorgehen, dass
ie Chronik Muglen's in der Reihe der Redactionen nicht un-
ittelbar neben dem Pictum steht, sondern von diesem durch
ndere Redactionen getrennt erscheint, die keine von den dem
Pictum und Muglen gemeinsamen Stellen aufweisen. Es ist
lso die Annahme, dass das Pictum und Muglen selbst-
ständig aus einer Quelle ihre Nachrichten schöpften,
vollständig gerechtfertigt. Hinzugefügt mag noch werden,
lass offenbar dem Pictum die Quelle in unvollendeter oder
unvollständiger Gestalt vorlag, während Muglen eine weiter
reichende Redaction benützte. Man könnte allerdings auch die
Ansicht aussprechen, dass Muglen etwa bis 1150 eine Quelle
und seither bis 1172/73 eine andere benützte. Dagegen spre-
chen aber folgende Gründe: 1. weisen alle Nachrichten einen
ganz unverkennbaren gleichartigen Charakter auf, so dass sie
us derselben Quelle geflossen sein müssen; 2. ist es doch
icht wahrscheinlich, dass zwei getrennte Geschichtsaufzeich-
ungen von verhältnissmässig geringem Umfange bestanden,
on denen die eine bis zu den Zügen Geysas nach Galizien
ereicht hätte, die andere aber die genaue Fortsetzung hiezu
ot. Auch ist es wenig glaublich, dass gerade diese zwei ein-
nder ergänzenden Aufzeichnungen Muglen bekannt geworden
ären und er sie so genau verknüpft hätte, dass keine Spur
eser Verbindung ersichtlich ist. Ein Meister in dieser Kunst

Nachricht: ‚Coloman het mit seiner ersten hawssfrawen tzwen sun Lasla und Stephanum. Nach Christus gepurt taussent iar vnd in dem ein und hundertisten iar do kam Almus des kuniges pruder zu dem Kunig, wann er vor ym geflohen was . . .‘ Dass der von uns gesetzte Punkt zwischen ‚Stephanum‘ und ‚Nach‘ richtig sei, unterliegt wohl keinem Zweifel, denn einerseits sind wohl dem Könige die beiden Söhne nicht innerhalb des Jahres 1101 geboren worden, und andererseits zeigt der ganze Satzbau, dass die Zeitbestimmung zum Folgenden gehört. Der Schreiber des Pictum bringt die beiden oben mitgetheilten Nachrichten getrennt und bezieht die Jahreszahl auf die Geburt der Prinzen (S. 203: Rex autem de prima uxore sua genuit Ladizlaum et Stephanum anno Domini MCI);[1] für die Rückkehr des Herzogs Almus nennt er aber das Jahr 1106 (S. 208: Anno Domini M°C°VI° reversus est dux Almus de Patavia, qui propter regis timorem illuc fugierat), was offenbar eine willkürliche Annahme ist. Aus dem ganzen Sachverhalte geht wohl aber unzweifelhaft hervor, dass Muglen nicht aus dem Pictum schöpfte. Ebenso lässt sich an anderen Stellen nachweisen, dass das Pictum nicht aus Muglen schöpft. So erzählt z. B. das Pictum S. 210 von einer Niederlage, welche die Ungarn zur Zeit Stephans II. durch die Byzantiner erlitten hatten, und setzt dann S. 212 fort: ‚Rex autem Stephanus diligebat Kunos tunc temporis plus quam deceret. Quorum dux nomine Tatar, qui a cede imperatoris (sc. graeci) cum paucis ad regem fugerat, cum rege morabatur. Rex autem incidit in dissenteriam etc.‘ Bei Muglen lautet nun dieser Bericht so wirr, dass wir ihn nur mit Zuhilfenahme des Pictum verstehen können; sicher hätte aber nicht der Schreiber des Pictum aus dem bei Muglen Vorhandenen den richtigen Sachverhalt hergestellt. Muglen erzählt nämlich (Cap. 49): ‚Auch het er (der kunig) lieb die heyden und die tatter mer dan die Vngern. In den tzeiten tet der keyser von Kriechen den Vngern grossen schaden vnd slug ir vil zu tode. Do tzugen sie zu dem kunig von Vngern vnd gaben sich seiner gab. Do nam sie auf der konig lieplichen. Donach wart der kunig siech u. s. w.‘ Der Grund der Verwirrung bei Muglen ist übrigens offenbar. Er hat aus

[1] Man beachte auch den Umstand, dass im Pic. wie bei Muglen die Jahreszahl nach dem Namen der Prinzen steht.

der Niederlage der Ungarn durch die Griechen und jener der Kumanen durch eben dieselben eine gemacht. Um nicht unnöthiger Weise allzu ausführlich zu werden, möge nur noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der deutlich darthut, dass das Pictum nicht aus Muglen schöpfte. Es ist bereits schon oben darauf hingewiesen worden, dass das Pictum nur bis auf Geysa II. die Erweiterungen bietet, und zwar schliesst es mit einigen auf die Züge dieses Königs nach Galizien bezüglichen Nachrichten (S. 220). Muglen bietet sowohl über diese Züge Genaueres (Cap. 51), als auch enthält er noch für die folgenden Jahre bis 1172/73 viele beachtenswerthe Nachrichten (Cap. 52—55), von denen im Pictum keine Spur vorhanden ist. Es ist nun klar, dass der nach Erweiterung seiner Vorlage mit allen Mitteln strebende Schreiber des Pictum sich sicher nicht diese zahlreichen Nachrichten hätte entgehen lassen, wenn sie ihm vorgelegen wären. Uebrigens wird es aus den Ausführungen in einer späteren Studie klar hervorgehen, dass die Chronik Muglen's in der Reihe der Redactionen nicht unmittelbar neben dem Pictum steht, sondern von diesem durch andere Redactionen getrennt erscheint, die keine von den dem Pictum und Muglen gemeinsamen Stellen aufweisen. Es ist also die Annahme, dass das Pictum und Muglen selbstständig aus einer Quelle ihre Nachrichten schöpften, vollständig gerechtfertigt. Hinzugefügt mag noch werden, dass offenbar dem Pictum die Quelle in unvollendeter oder unvollständiger Gestalt vorlag, während Muglen eine weiter reichende Redaction benützte. Man könnte allerdings auch die Ansicht aussprechen, dass Muglen etwa bis 1150 eine Quelle und seither bis 1172/73 eine andere benützte. Dagegen sprechen aber folgende Gründe: 1. weisen alle Nachrichten einen ganz unverkennbaren gleichartigen Charakter auf, so dass sie aus derselben Quelle geflossen sein müssen; 2. ist es doch nicht wahrscheinlich, dass zwei getrennte Geschichtsaufzeichnungen von verhältnissmässig geringem Umfange bestanden, von denen die eine bis zu den Zügen Geysas nach Galizien gereicht hätte, die andere aber die genaue Fortsetzung hiezu bot. Auch ist es wenig glaublich, dass gerade diese zwei einander ergänzenden Aufzeichnungen Muglen bekannt geworden wären und er sie so genau verknüpft hätte, dass keine Spur dieser Verbindung ersichtlich ist. Ein Meister in dieser Kunst

vorliegenden Gestalt nicht um 1160 verfasst sein könne. Dass aber die Chronik in anderer Gestalt und insbesonders einzelne Theile derselben nicht damals bereits vorhanden waren, folgt noch aus diesen Ausführungen durchaus nicht. Es sei gestattet, auf dieselben hier näher einzugehen, da dieselben sowohl gegen unsere oben betreffs der von uns nachgewiesenen Quelle geäusserten Ansicht gerichtet erscheinen, als auch den Ausführungen, welche später über die Entstehungszeit der ‚Gesta Hungarorum vetera' geboten werden sollen, zu widersprechen scheinen. Wir wollen daher zunächst die von Huber in seiner Kritik der Geschichtsquellen von Marczali geltend gemachten Gründe prüfen und sodann jene Rademacher's kritisiren. Hiebei behalten wir insbesonders stets die von uns nachgewiesene Quelle im Auge und prüfen, ob die von uns oben angesetzte Entstehungszeit sich bestätigen wird.

Huber, der treffliche Kenner der österreichischen Geschichte, macht zunächst geltend,[1] ‚dass bei der Erzählung der Ursachen des angeblichen Feldzuges Ladislaus' I. gegen Böhmen im Jahre 1095 die Verhältnisse dieses Landes ganz irrig dargestellt werden'. Diese Behauptung ist durchaus richtig; aber die unrichtige Notiz ‚propter iniuriam nepotis sui' findet sich nur in dem Chronicon Pictum (S. 200) und rührt somit erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts her, da diese Redaction entstand.[2] Auf die Beurtheilung der ursprünglichen Chronik und insbesonders deren einzelner Theile hat sie somit keinen Einfluss. — Dasselbe gilt von dem falschen Bericht über den Durchzug der Kreuzfahrer durch Ungarn unter Koloman; auch er ist erst in die Redaction des Pictum eingeschoben worden (S. 201). — Ganz richtig bemerkt Huber, dass ein Zeitgenosse die Bezeichnung der ‚villae conditionales' in Ungarn als ‚donationes regum' nicht davon ableiten konnte, dass nach dem Blutbade in Arad durch Bela II. das Besitzthum der Hingerichteten ‚ecclesiis kathedralibus est divisa' (Chron. Budense S. 185, Pictum S. 213). Diese Stelle gehört aber jenem Theile der Chroniken an, der auf den von Keza erst um 1275 ver-

[1] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 134.

[2] Keine der Quellen — vgl. Anm. 2, S. 489 — welche über diesen Böhmenkrieg handeln, begründen ihn wie das Pictum. Das Pictum schmückt wie immer, so auch in diesem Falle seine Vorlage, hier die Ladislauslegende, aus.

fassten Aufzeichnungen beruht (siehe S. 481f.), und zwar ist sie in denselben erst nach Keza — bei dem sie noch fehlt — hineingekommen. — Die ungenaue, den Charakter der Sage an sich tragende Erzählung vom Feldzuge gegen Borics findet sich nur im Pictum (S. 214) und ist also ein späterer Zusatz. Bei Muglen, Cap. 50, steht nur: ‚Derselb kunig Bela slug Belinum, den Kunig von Polan vmb (?) mit allem seinem heer.' Alle anderen Chroniken wissen über diese Verhältnisse gar nichts. Aus dem letzteren Umstand und aus dem Vergleich des Pictum mit Muglen ergibt sich, dass die Nachricht über den Krieg mit Polen aus der von uns nachgewiesenen Quelle stammt. In dieser stand sie aber nur in der bei Muglen bewahrten sachgemässen Form,[1] die einer um 1175 entstandenen Quelle sehr wohl eigen sein konnte; erst das Pictum hat, wie wir es bei dieser Redaction gewohnt sind, die sagenhaften Erweiterungen hinzugefügt. — Was die Schilderung des Krieges Geisas II. gegen Oesterreich im Jahre 1146 betrifft, so sind die falschen Namen der beiden deutschen Grafen, welche sich Pressburgs bemächtigen, nur im Pictum genannt (S. 216); ebenso ist der grobe Fehler, dass Heinrich ‚erat enim tutor pupilli ducis Herrici Leonis, cui Saxonia et Bavaria hereditario conpetebant', ein eigenthümlicher Zusatz des Pictum (S. 217). Weniger gewichtig erscheint die Ausstellung, dass Heinrich als ‚dux Austrie' bezeichnet wird, und dass von ihm erzählt wird, er hätte Sachsen und Baiern mit sich gegen die Ungarn geführt. Was zunächst nämlich die Bezeichnung Heinrichs als Herzog von Oesterreich betrifft, so ist dieselbe, da Heinrich zur Zeit des Kampfes Herzog von Baiern war und wenige Jahre später Herzog von Oesterreich wurde, nach zahlreichen bekannten Beobachtungen selbst bei einem wenig später schreibenden Chronisten möglich, und dies umsomehr bei einem in Ungarn lebenden. Auch die Bemerkung, dass in Heinrichs Heere sich Baiern und Sachsen befanden, könnte aus den Beziehungen, welche zwischen Baiern und Sachsen einerseits und zwischen Baiern und Oesterreich andererseits bestanden, erklärt werden. Es ist leicht, anzunehmen, dass ein auch nur wenig später in Ungarn schreibender Chronist über diese schwierigen Verhältnisse des Auslandes nicht genau unter-

[1] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs I, 349.

richtet war. Wenn also auch — wie dies aus den gemeinsamen Nachrichten des Pictum und bei Muglen hervorgeht — die eben besprochenen Mittheilungen aus der von uns festgestellten gemeinsamen Quelle beider hervorgegangen sind, so wäre dies noch immer mit Rücksicht auf die sonstigen reichlichen und verlässlichen Nachrichten derselben kein Grund, dass diese Aufzeichnung nicht etwa 1175 stattgefunden haben könnte.[1] — Zutreffend ist die Bemerkung Huber's, dass die ‚Verwechslung der angeblich in Admont begrabenen Sophia, Gemahlin des Königs Salomo, mit der gleichnamigen Tochter Belas II., die seit 1150 in dem genannten Kloster als Nonne lebte', erst viel später stattgefunden haben kann. Die betreffende Mittheilung ist aber offenbar erst seit Keza in die Chronik gekommen. Thatsache ist nämlich, dass in allen Chroniken nur die übereinstimmende Nachricht sich findet, dass Salomon aus Furcht vor seinen Verwandten seine Familie nach Admont brachte. Man vergleiche:

Keza.	Chronicon Budense.
S. 86. Salomon ergo metuens fratres suos cum tota familia in Stiriam introivit, ubi in Agmund monasterio familia sua derelicta, in Musunium est reversus . . .	S. 155. Postea autem rex Salomon metuens Geysam regem et ipsius fratrem cum rebus et familia Stiriam introivit et in claustro Agmund matre et uxore relictis in Musun est reversus . . .

[1] Uebrigens muss auf die bemerkenswerthe Abweichung zwischen dem Texte bei Muglen und jenem in der Chronik hingewiesen werden. Bei Muglen lautet Cap. 51 die Stelle: ‚In desselben kuniges zeiten riet der hertzog Heinrich von Osterreich dem Keyser, daz er gen Vngern (zuge). Do nam der Keyser Heinrich die Pairn und die Sachsen vnd tzoh geweldig gegen Vngern . . .' Im Pictum, S. 217, heisst es: ‚Quamvis enim cesar in propria persona non venerat super regem, universum ferre robur regni Teutonicorum ad extirpandam Hungariam commoverat. Herricus autem quidam dux Austrie, principalis adversarius regis, omnes bellatores de Saxonia et de Bavaria secum adduxerat. Erat enim tutor pupilli ducis Herrici Leonis, cui Saxonia et Bavaria hereditario conpetebant.' Beachtet man die Schwierigkeit dieser politischen Verhältnisse, so wird man auch im Angesichte der Irrthümer zugeben müssen, dass die zu Grunde liegenden Aufzeichnungen nicht etwa erst viele Jahrzehnte nach den Begebenheiten gemacht wurden. Die anderen ungarischen Chroniken wissen nichts von diesen Vorgängen.

Diese an sich nicht unglaubwürdige Nachricht wird also unzweifelhaft schon in den ‚Gesta Hungarorum' gestanden sein.[1] Anders verhält es sich aber mit dem an das Ende Salomons geknüpften Berichte über den Ausgang seiner Frau, beziehungsweise auch seiner Mutter. Zwischen dem betreffenden Berichte Keza's und demjenigen der Chroniken findet sich keine nähere Beziehung. Keza weiss überhaupt nur von der Gemahlin zu erzählen, und nur sein breiter, sagenhaft ausgeschmückter Bericht knüpft an die Nonne Sophie an; die Chronik weiss nichts von dieser Nonne, erwähnt aber in ihrer ganz kurzen Notiz auch der Mutter des Königs: Uxor autem eius et mater in Agmund requiescunt (Chron. Budense, S. 169). Zwischen diesen Berichten besteht somit keine nähere Beziehung, und es stand somit hievon nichts in der Vorlage; die Nachrichten sind vielmehr offenbar erst aus der Ueberlieferung von Keza und ebenso vom Verfasser der nationalen Grundchronik aufgenommen worden und unterscheiden sich deshalb in Inhalt und Form.[2] — Endlich sei noch bemerkt, dass jener Bericht über die Trunksucht Belas II., welchen Huber zuletzt herbeizieht, sich nur im Pictum (S. 216) findet. Durch den Hinweis auf diese Notiz in der Chronik hat Huber die Bemerkung Marczali's (S. 78) zu widerlegen versucht, dass die Chronik für ‚Bela II. und dessen Sohn Geisa II. das höchste Mass dynastischer Anhänglichkeit entfaltet', so dass ‚nur die Gleichzeitigkeit diese Anhäufung von Lob erklärt'. Diese Bemerkung Marczali's ist sicher unrichtig, insofern er den ganzen Bestand des Pictum im Auge hatte. Thatsache ist aber, dass wir auch in Muglen die höchste Lobpreisung Belas II. und

---

[1] Die Flucht müsste 1074 oder 1075 stattgefunden haben; voran geht nämlich in der Chronik (S. 151) die Erwähnung der Königskrönung Geysas, die man mit den Annales veteres Ungarici in das Jahr 1075 setzt, während die Schilderung des Zuges Heinrichs IV. vom Jahre 1074 nachfolgt (S. 156). In jedem Falle bestand bereits damals das Stift, dessen Kirche bekanntlich im September 1074 geweiht wurde. (Wichner, Geschichte des Benedictinerstiftes Admont I, 31.)

[2] Uebrigens lag Keza dem Verfasser der Nationalchronik vor (aus seiner Darstellung wurde die Hunnengeschichte, der Uebergang von derselben zur Ungarngeschichte und endlich die Basis für die Darstellung von Koloman bis auf Stephan V. entnommen); es wäre also möglich, dass auch seine Ungarngeschichte bis Koloman zuweilen neben den ‚Gesta Hungarorum vetera' zu Rathe gezogen wurde.

Geisas finden, wie sich diese auch im Pictum, hier jedoch bereits neben der schmähenden Bemerkung über Belas Trunksucht, findet. Die Erklärung ist nicht schwer: nur das, was die von uns festgestellte, dem Pictum und Muglen gemeinsame Quelle enthielt, ist zeitgenössisch; hiezu gehören eben auch die Lobeserhebungen der Könige, und diese deuten thatsächlich auf den zeitgenössischen Verfasser.[1]

Wir gelangen nun zu den Ausführungen Rademacher's.[2] Dieser führt zunächst in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, S. 392 Einiges an, was gegen die Abfassung der Chronik vor 1200 sprechen soll. Hier rächt sich der von ihm gleich am Anfange seiner Abhandlung ausgesprochene Grundsatz, dass es von geringer Bedeutung sei, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Redactionen der Chroniken festzustellen, und ebenso war es für seine Ausführungen verhängnissvoll, dass er die Gesta Hunorum für einen ursprünglichen Theil der Chronik hielt. Besonders gründlich ist übrigens Rademacher bei seiner Beweisführung überhaupt nicht vorgegangen. ‚Beide Chroniken (Keza, S. 80 und Pictum, S. 148) — bemerkt er zunächst — haben die Stelle: „Tunc enim Austria non duces, sed habebat marchiones.“ Oesterreich wurde Herzogthum 1156. Jene Worte klingen, als wäre es längst in Vergessenheit gerathen, dass Oesterreich einst Markgrafen gehabt, als müsste ausdrücklich daran erinnert werden: sie können nicht vor 1200 geschrieben sein, eher später.‘ Hätte Rademacher die verschiedenen Chronikredactionen mit einander genauer verglichen, so hätte er gefunden: 1. dass alle anderen Redactionen diese Bemerkung nicht enthalten, und 2. dass das Pictum auch sonst neben der ihr vorliegenden Nationalchronik Keza benützt und wie an anderen Stellen, so auch an dieser Keza ausschrieb.[3] Er wäre dann sofort auch auf den Ge-

[1] Bei Muglen, Cap. 50, heisst es von Bela II.: ‚In des kuniges zeiten was Vngerlant in frid vnd in gnad. Derselb kunig waz milde und süsse...‘ Und von König Geysa wird berichtet, Cap. 51: „... Derselb kunig was gewaldig vnd gut tzu allen zeiten ...‘ Cap. 52: „... In des kuniges tzeiten waz Vngerlant in grossen frid ...‘

[2] Zur Kritik ungarischer Geschichtsquellen (Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, S. 381 ff.) und ‚Die ungarische Chronik als Quelle deutscher Geschichte‘ (Progr. des Domgymnasiums zu Merseburg 1887).

[3] Man vergleiche besonders noch die Entlehnungen aus Keza im Schlusscapitel der Hunnengeschichte des Pictum (S. 120 f.).

danken gekommen, dass die Bemerkung von Keza herrührt und somit keine Beweiskraft für die von ihm benützte Quelle hat. Wir fügen noch hinzu, dass an der betreffenden Stelle des Pictum die den anderen Redactionen fehlenden Nachrichten klar als Einschiebung zu erkennen sind. Was nämlich das Pictum mit den anderen nationalen Chroniken gemein hat, stimmt wörtlich mit diesen, nicht mit Keza überein; die Nachrichten, welche es aber gegenüber den nationalen Chroniken mit Keza gemein hat, stimmen mit diesem völlig im Wortlaute.

Keza, S. 80.	Pictum, S. 148.	Budense, S. 81.
andem quoque mis- exercitu in Carin- m pro spolio fa- do, cum inde rent honerosi, Got- us Austrie marchio a Petoviam insul- faciens super eos, um spolia fertur tulisse. Tunc enim stria non duces, sed bebat marchiones. mque eo tempore lonie degerat impe- tor, audito quod . . .	Post hec misit bellatores fortes in Karinthiam, qui plurimos captivos receperunt et in Hungariam redierunt. Gothfridus autem Austrie marchio circa Petoviam insultum faciens super eos, eorum spolia fertur abstulisse. Tunc enim Austria non duces, sed habebat marchiones. Eo autem tempore Cesar pasca domini Colonie celebravit et cum principibus suis conciliatus est . . .	Post hec misit bellatores fortes in Carinthiam, qui plurimos captivos ibidem receperunt et in Hungariam redierunt. Eo tempore Cesar pascha Domini Colonie celebravit et cum principibus suis . . .

Mithin hat die erste Stelle Rademacher's keine Beweiskraft. — Wie steht es nun um die zweite? ‚An einer anderen Stelle wird unter den von Attila zerstörten Städten Oberitaliens Alexandria genannt. Die Stadt ist im Jahre 1168 gebaut. Das Gerücht von ihrer unter so auffallenden Umständen erfolgten Gründung war gewiss auch nach Ungarn gedrungen, musste aber gänzlich vergessen sein, ehe die Stadt in solcher Verbindung erwähnt werden konnte.‘ Daraus wird nun wieder der Schluss gezogen, die ganze Chronik sei vor 1200 nicht entstanden. Nun genügt es aber, daran zu erinnern, dass der Beweis aus §. 13 der ‚Gesta Hunorum‘, die erst Keza verfasst hat, geholt ist, um auch den zweiten Beweis Rademacher's zu entkräften, insoferne derselbe daraus Schlüsse auf die ganze

Chronik zieht. — Ferner verweist Rademacher in seiner Abhandlung ‚Die ungarische Chronik als Quelle deutscher Geschichte', S. 3, Anm. **, auf den Umstand, dass ‚der Chronist eine gewisse Kenntniss deutscher Heldensage zeigt, die wohl erst erworben sein kann, nachdem die Aufzeichnung der grösseren Heldengedichte um 1200 stattgefunden hatte'. Auch dieser Beweis leidet an derselben Schwäche wie der vorangehende. Die Verweise auf die deutsche Heldensage finden sich nämlich in der Hunnengeschichte, die als Werk Keza's allenfalls erst dem 13. Jahrhundert angehört. — Auch eine vierte Bemerkung Rademacher's a. a. O. ist hinfällig: ‚Bilderchronik, p. 131 (nicht 231, wie er citirt) hat zu „Suevia" die Bemerkung „unde imperator Fridericus ortum habet", was wohl auf Friedrich Barbarossa zu beziehen ist.' Dass der Chronist unter Friedrich wirklich den Kaiser Barbarossa verstanden habe, ist wohl unzweifelhaft, weil an der betreffenden Stelle auch das ‚Castrum Stoph' genannt wird. Jene Bemerkung kann also allenfalls erst der Zeit nach Friedrich I. angehören. Aber Rademacher übersieht, dass dieselbe jenem Verzeichnisse der nach Ungarn Eingewanderten angehört, das noch bei Keza getrennt von der Chronik erscheint und erst nach ihm mit dieser verbunden wurde. Uebrigens findet sich noch bei Keza jene Bemerkung über Friedrich nicht vor; die Stelle lautet nämlich: ‚Sed postea tempore Petri regis Kelad et Guth intrant, tres fratres ex genere Suevorum, de castello Stof nativi' (S. 94). Erst der Chronist, welcher das Verzeichniss ‚de nobilibus advenis' in den Context der Chronik aufnahm (es ist dies der Schreiber der Grund- oder Minoritenchronik), hat jene Erweiterung vorgenommen, die sich daher in den späteren Chroniken findet. So zerfallen auch diese Ausführungen Rademacher's in nichts. — Wenn er aber schliesslich bemerkt, dass im Pictum, S. 134 ein ‚dux Meraniae' genannt wird, der Name aber sonst erst seit circa 1150 vorkommt, so können wir durchaus nicht die Ansicht theilen, dass damit auch der Beweis für die Abfassung der ganzen Chronik oder auch nur des betreffenden Capitels nach 1150 erbracht sei. Ist es doch durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Name auch schon einige Jahrzehnte vor 1150 bekannt war, wenn er auch in anderen Quellen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht vorkommt. Wenn also diese Nachricht auch aus den ‚Gesta Hun-

[G]arorum vetera' stammt,[1] so würde daraus sich nicht ergeben, [d]ass diese nicht schon etwa am Anfange des 12. Jahrhunderts [e]ntstanden sein könnten.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Betrachtung zu[s]ammen, so ergibt sich Folgendes. Da bei den besprochenen [b]isherigen Untersuchungen die Chronik als einheitliches Ganze [b]etrachtet wurde, ferner weder auf die einzelnen Theile der[s]elben Rücksicht genommen, noch deren ursprünglicher Bestand von späteren Zusätzen unterschieden wurde, so waren die Ergebnisse zum grossen Theile unsicher. Als ihr gesichertes Ergebniss konnte nur die Thatsache gelten, dass keine der Chronikredactionen in ihrer Gesammtheit, und vor Allem nicht das Chronicon Pictum vor dem 13. Jahrhundert entstanden sei. Hingegen scheinen keine stichhältigen Gründe vorhanden zu sein, dass nicht einzelne Theile der Chroniken bereits in anderer Gestalt früher bestanden. Nur muss man dieselben eben in ihrem ursprünglichen Bestande ins Auge fassen und darf hiebei auch einzelne Fehler und Lücken, die sich auch in denselben zeigen, nicht immer aus der späteren Zeit der Aufzeichnung erklären wollen, wenn sie sich in natürlicher Weise aus anderen Gründen erklären.[2] Darnach glauben wir, dass zunächst kein Grund vorhanden ist, dass die nachgewiesene historische Aufzeichnung von Koloman bis Geisa II. nicht schon einige Jahre nach den noch in ihr geschilderten Ereignissen abgefasst wurde, also etwa 1175. Ihre Berichte erscheinen nämlich in ihrem durch den Vergleich des Chronicon Pictum mit Muglen sich ergebenden Kern — worüber eine besondere Studie über diese Quelle Näheres bringen wird — so sachgemäss, dass eine spätere

[1] Die Stelle kommt nämlich auch bei Keza, S. 73 und in den anderen Chroniken (vgl. Budense, S. 54) vor. Allenfalls könnte sie in diese Quellen erst aus einer späteren Redaction der ‚Gesta Hungarorum vetera' geflossen oder aus Keza in die Chronik übernommen worden sein. Vgl. S. 499, Anm. 2.

[2] Dass übrigens einzelne Versehen auch bei Zeitgenossen vorkommen können, ist wohl eine Thatsache, die keiner näheren Erörterung bedarf. Nicht jedes Versehen und nicht jede Art von Versehen muss also aus später Aufzeichnung erklärt werden. Interessant ist diesbezüglich eine Betrachtung der Geschichte Ludwigs des Grossen von Johann von Kikkulew und dessen Selbstbekenntniss. Chron. Budense, S. 311 = Chron. Dubnicense, S. 180 = Thurocz, Cap. 25, S. 187.

Aufzeichnung kaum denkbar ist. Ebenso weisen die in ihr enthaltenen Lobeserhebungen auf Bela II. und Geysa II. auf den zeitgenössischen Verfasser. Dass wir es mit einer ungarischen Aufzeichnung zu thun haben, ist wohl unzweifelhaft. Eine nähere Bestimmung des Abfassungsortes und des Autors ist nicht möglich. Jene das Kloster Dömös betreffenden Nachrichten, aus denen Marczali (S. 81) die Abfassung der ganzen Chronik bis etwa 1150 dahin verlegt, gehören zu den Erweiterungen des Pictum, die es nicht mit Muglen gemein hat und somit auch nicht aus unserer Quelle schöpfte.

4. Die Fortsetzung der Grundchronik bis 1342. Johann von Kikkulew's Geschichte Ludwigs I. und die Schrift des Bruders Johannes zur Geschichte dieses Königs. Die Redactionen Budense, Dubnicense und Thurocz.

Um unsere Untersuchung über die Bestandtheile der Chroniken fortzuführen, kehren wir nun wieder zur Entwicklungsgeschichte derselben zurück (vgl. oben S. 488). Die Chronik, aus welcher der Codex Vaticanus und die ihm verwandte Grundlage der Gruppe Muglen — Sambucus — Acephalum — Pictum — Monacense geflossen war, wurde unter der Regierung Karls gleichzeitig weiter fortgesetzt oder es wurden doch die Aufzeichnungen bis zu seinem Tode bald darauf niedergeschrieben. Der überaus ausführliche Bericht über die Leichenfeier des Königs deutet deutlich auf den zeitgenössischen Charakter desselben. Diese vom Jahre 1335 — 1342 reichenden Nachrichten finden sich übereinstimmend im Chronicon Budense (S. 252—265) und im Chronicon Dubnicense (S. 127—136), ferner auch bei Thurocz (S. 165—170). Weiter wurde die Chronik zunächst nicht fortgesetzt. Was uns alle drei eben genannten Chroniken über die Regierung Ludwigs I. bieten, ist das Werk Johann von Kikkulew's, des geheimen Notars König Ludwigs. Die Verbindung dieser selbstständigen Schrift mit der Chronik erfolgte wohl erst zur Zeit Matthias', als für literarische Bestrebungen in Ungarn wieder die Möglichkeit geschaffen worden war; denn die traurige Zeit von Sigmund bis auf den genannten König war sicher nicht für eine derartige Thätigkeit geeignet. Man verband nun zunächst mit der bis

zum Tode Karls fortgeführten Chronik die Arbeit Johanns über Ludwig, und zwar zunächst ohne dessen Namen zu nennen,[1] und führte die Darstellung mit spärlichen Notizen über Sigismund, Albrecht, Wladislaus und Ladislaus bis in die ersten Jahre Matthias' fort. Die Spärlichkeit dieser Notizen ist ein Beweis für ihre späte Abfassung. In dieser Form ist uns die Chronik in dem von Andreas Hess im Jahre 1473 in Ofen gedruckten Chronicon Budense erhalten. Diesem am nächsten, doch so, dass es nicht aus dem Drucke, sondern aus dessen Vorlage floss,[2] steht das wenig spätere Chronicon Dubnicense. Dieses führt die Geschichte Matthias' etwas weiter fort und ergänzt (S. 143—167) die Geschichte Ludwigs von Johann von Kikkulew, der auch in dieser Chronik nicht genannt erscheint, durch die sehr eingehenden Schilderungen der Jahre 1345—1355 von einem Augenzeugen. Derselbe stand zum Könige offenbar in sehr engen Beziehungen und gehörte dem Orden der Franziskaner an, was aus den Bemerkungen auf S. 158 f. und S. 162 hervorgeht.[3] Offenbar ist der Verfasser jener ‚frater Johannes', dem der König nach der Erzählung S. 165 ‚unum equum, quem habuit meliorem, concessit' und der auch S. 166 als Gefährte der missglückten Expedition Ludwigs genannt wird. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass Thurocz ebenso wie das Budense und Dubnicense die bis zum Tode Karls fortgeführte Chronik benützt hatte, an diese aber das Werk Johannes von Kikkulew über Ludwig I. vollständig und mit dessen Namen bezeichnet, anknüpft und von Ludwigs Tod

[1] Doch wird sonst die Quelle so wenig geändert, dass z. B. im Budense, S. 311 die in der vorangehenden Anm. erwähnten Entschuldigungen des Autors wegen der Unzulänglichkeit seiner Darstellung wörtlich aufgenommen wird. Dieselbe Stelle findet sich im Chron. Dubnicense, S. 180 und bei Thurocz, S. 187.

[2] Dies wird in einer späteren Studie näher dargelegt werden.

[3] S. 158: ‚. . . claustrum autem fratrum minorum incenderunt et plures ex eisdem fratribus mortis poculo inebriarunt.' — S. 159: ‚. . . dixit rex: Deus scit, quod tota anima mea in manibus fratrum minorum est; ideo, postquam me mortuum videris, accipe caput et cor meum, et porta matri mee, et postquam me amerissime defleverit, sepelias in Strigonio circa sepulcrum regis Bele in ecclesia beate virginis ordinis fratrum minorum, in qua pro nunc et semper eligo sepeliri.' — S. 162: ‚. . . venerunt duo fratres minores, qui cum ab eo elemosinam peterent, voce furibunda respondit: Quis ille Franciscus, qui dedit vobis occasionem vagandi? . . .'

die Geschichte selbstständig bis auf Matthias fortführte. Auf die von ihm hiebei benützten und auch bezeichneten Quellen ist hier wohl nicht nöthig, näher einzugehen, da der Arbeit Thurocz' später eine selbstständige Studie gewidmet werden soll.

D. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Am Schlusse unserer Studie sei es gestattet, nochmals in Kürze die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen.

Bereits um das Jahr 1235 besteht eine ungarische Geschichtsaufzeichnung, die ‚Gesta Hungarorum (vetera)'. Dieselbe begann mit einer Beschreibung Skythiens als der Urheimat der Ungarn, handelte sodann über den Ursprung der Ungarn und ihrer Könige und erläuterte insbesonders die Abstammung Almus'. Sie erzählte ferner den Auszug der Ungarn aus ihrer Urheimat, schilderte ihre Wanderung nach Pannonien und ihre Niederlassung daselbst, sowie endlich ihre Geschichte in der neuen Heimat bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. Näheres über die Gestalt und Abfassung dieser ‚Gesta' wird eine spätere Studie bringen. Eine Hunnengeschichte enthielten sie nicht.

Um 1235 schöpfen aus dieser Quelle bereits zwei Schriftsteller. Der Mönch Richard benützte sie in seiner Schrift ‚De facto Hungariae Magnae', und zwar bringt er, seinem Zwecke entsprechend, Auszüge aus der Zeit bis auf Stephan I. — Dagegen hat der Mönch Alberich von Trois Fontaines in seiner Chronik bereits die Nachricht von Almus aus den ‚Gesta' übernommen, benützt dieselbe aber besonders für die Zeit seit Stephan I. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, wo ihn eben seine Quelle im Stiche lässt.

Etwa vier Jahrzehnte später haben wieder fast gleichzeitig zwei Männer die ‚Gesta' benützt, der Anonymus und Keza, wobei wir es zunächst dahingestellt sein lassen, ob ihnen etwa dieselbe Redaction vorlag, und ob sie nicht gegenüber Richard und Alberich bereits erweiterte Handschriften benützten. Der Anonymus hat in seine Vorlage zunächst einige Mittheilungen über Attila eingeflochten, da er über die Hunnen in derselben nichts fand; auch sonst hat er seine Quelle durch viele willkürliche Zusätze entstellt. Mehr wird hierüber in einer

olgenden Studie zu sagen sein. Keza hat den ‚Gesta' zunächst eine ausführliche Hunnengeschichte vorangestellt, ferner deren Darstellung durch dürre Notizen von Coloman bis auf seine Zeit fortgeführt. Erst für die Zeit Ladislaus' IV. des Kumaniers wird er ausführlicher. Auch über Keza's Werk, das die erste zusammenfassende Darstellung über die Hunnen und Ungarn ist, wenn wir von der missglückten ungarisch-polnischen Chronik absehen, wird eine besondere Arbeit folgen.

Um das Jahr 1300 entstand sodann im Minoritenkloster zu Ofen die Nationale Grundchronik oder Ofener Minoritenchronik. Dieselbe bestand aus Keza's Hunnengeschichte, ferner dem von Keza herrührenden Uebergange von dieser zur Ungarngeschichte; für letztere wurden (neben Keza) die ‚Gesta vetera' in ursprünglicher Gestalt benützt. Keza's dürre Darstellung von Coloman bis auf Stephan V. wurde aus einem genauen Verzeichnisse der Krönungs- und Sterbejahre der Könige und durch einzelne, oft irrige Nachrichten erweitert. Daran knüpfen sich seit Ladislaus IV. die selbstständigen Nachrichten. Aus dieser Grundchronik flossen allmälig die anderen Redactionen der Chroniken. Ueber deren näheres Verhältniss zur Grundchronik einerseits und zu einander andererseits wird eine weitere Studie handeln. Auch ist nachgewiesen worden, dass im Chronicon Dubnicense die Darstellung des Johannes von Kikkulew über Ludwig den Grossen durch die zeitgenössischen Aufzeichnungen eines Augenzeugen (frater Johannes) für die Jahre 1345—1355 erweitert wurde.

Schliesslich wurde nachgewiesen, dass um 1175 eine ungarische Geschichtsaufzeichnung entstanden war, welche die Zeit seit Coloman bis 1172/73 umfasste und gute Nachrichten enthielt. Dieselbe ist im Pictum bis etwa 1150, bei Muglen aber bis 1172/73 benützt. Die Reconstruction dieser Quelle wird später versucht werden. Nebenbei wurden die bisherigen Ansichten über die Entstehungszeit der Chroniken geprüft und widerlegt.

ÖSTERREICHS

[D]IPLOMATISCHE BEZIEHUNGEN

ZUR PFORTE.

1658—1664.

VON

DR. ALFONS HUBER,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Vorwort.

Bei den Vorarbeiten für den VI. Band meiner ‚Geschichte Oesterreichs' kam ich bald zur Ueberzeugung, dass es unmöglich sei, sich aus den bisherigen Darstellungen zu erklären, wie der erste Krieg Kaiser Leopolds I. mit den Türken im Jahre 1663 zum Ausbruche kommen konnte, da Oesterreich Alles gethan zu haben schien, um ihn zu vermeiden, und auch die Pforte ihn nicht gewünscht hat. J. v. Hammer hat zwar für den VI. Band seiner ‚Geschichte des osmanischen Reiches' (1830) nicht blos türkische und abendländische gedruckte Quellen, sondern auch das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv benützt. Aber die Benützung der in letzterem aufbewahrten Berichte ist eine so ungenügende, dass seine Darstellung eher verwirrt als aufklärt. Es ist mir nun leider im Allgemeinen unmöglich, für meine ‚Geschichte Oesterreichs' eingehende archivalische Studien zu machen, weil ja für die Erforschung eines kurzen Zeitraumes Jahrzehnte nothwendig wären. Aber in diesem Falle glaubte ich doch eine Ausnahme machen und an die Quellen selbst herantreten zu müssen.

Ich wendete mich zunächst an das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dessen Benützung mir mit gewohnter Zuvorkommenheit gestattet wurde, so dass ich nur einer Pflicht der Dankbarkeit nachkomme, wenn ich dem Herrn Director Hofrath Dr. Winter und den Herren Dr. A. v. Györy und Dr. Schlitter hier meinen Dank abstatte.

Drei Abtheilungen konnten über den Gegenstand meiner Forschungen Aufschlüsse gewähren: die ‚Turcica', die ‚Hungarica'

und die Protokolle des Geheimen Rathes oder, wie sie überschrieben sind, die ‚Berichte' an den Kaiser.

Von den letztgenannten haben sich leider aus der Zeit von 1657 bis 1664 nur sehr wenige erhalten und beziehen sich meist auf die nordische Frage, besonders das Bündniss mit Dänemark, und auf die Verhandlungen in Regensburg über die Erlangung einer Reichshilfe. Nur einzelne finden sich unter den ‚Turcica'. Es sind übrigens nicht Protokolle, wie sie jetzt abgefasst werden, sondern Gutachten, welche auf Grund der Berathungen und Beschlüsse des Geheimen Rathes im Namen desselben an den Kaiser erstattet wurden, so dass die Meinungen der einzelnen Mitglieder gar nicht erwähnt werden.

Auch die ‚Hungarica', an sich gering an der Zahl, enthalten nur vereinzelte auf unsere Frage bezügliche Stücke.

Um so umfangreicher und werthvoller sind die ‚Turcica'. Sie enthalten die Berichte Simons von Renigen oder, wie man damals gewöhnlich sich ausdrückte, Reniger's,[1] welcher seit 1649 die Stelle eines kaiserlichen Residenten an der Pforte bekleidete, fast vollständig, ebenso die Berichte des Hofkammersecretärs Beris und des Freiherrn von Goëss, welche 1662 und 1663 mit diplomatischen Verhandlungen betraut waren. Von den Weisungen an Reniger sind nur wenige vollständig erhalten. Aber wir lernen den Hauptinhalt derselben wie der Depeschen Reniger's aus den ersten Jahren kennen aus den ‚Extracten der vom Residenten eingegangenen Schreiben in Transsilvanicis und was ihm darauf befohlen worden', welche vom 10. Jänner 1658 bis zum 7. October 1660 reichen und offenbar im Herbste 1660 für den Kaiser zusammengestellt und in ein Heft geschrieben worden sind. Alle Actenstücke, deren Inhalt ich ohne nähere Quellenangabe anführen werde, sind den ‚Turcica' entnommen.

Leider fehlt unter den Depeschen Reniger's gerade jene über den Abschluss der Friedenspräliminarien am 10. August

[1] So und nicht Reninger nennt er sich selbst in allen seinen im Original erhaltenen Depeschen.

4, die er in der folgenden vom 4. September erwähnt, nach
cher sie am 15. August abgefasst worden ist. Es gereichte
daher zu grosser Freude, als Herr Hauptmann Veltzé im
iegsarchiv mir mittheilte, dass Reniger am 27. April 1666
er seine diplomatische Thätigkeit an der Pforte eine zu-
mmenfassende Schlussrelation erstattet habe, worin der Inhalt
wichtigsten Einzelberichte wiedergegeben ist, und als ich
in auch den Bericht über die Verhandlungen fand, welche
n Abschlusse des Vasvárer Friedens geführt haben. Dass
ltzé, welcher die Publication dieser Schlussrelation vorbereitet
, mir in uneigennützigster Weise die Benützung dieses Be-
htes gestattet hat, verpflichtet mich zum wärmsten Danke.

Dass das k. und k. Kriegsarchiv für meine Zwecke werth-
lles Material enthalten würde, konnte ich nicht bezweifeln,
ja der diplomatische Verkehr mit dem Oriente damals theil-
ise durch den Hofkriegsrath vermittelt wurde und auch
nche militärische Anordnungen über die Politik der Regierung
r Türkei gegenüber Licht verbreiten mussten. Für die Ge-
ttung der Benützung und für die Förderung meiner Arbeiten
reche ich dem Director desselben, Sr. Excellenz Herrn Feld-
rschalllieutenant Leander von Wetzer, und Herrn Haupt-
nn Veltzé meinen verbindlichsten Dank aus.

Leider enthält das Kriegsarchiv in Folge der umfassenden
sscheidungen, welche in früheren Zeiten, wo man die Archive
r als Hilfsmittel für praktische Zwecke ansah, vorgenommen
rden sind, nur wenige Stücke aus dieser Periode. Aber
nigstens einigen Ersatz bieten die noch erhaltenen Register,
nlich die ‚kaiserliche Hofkriegskanzlei-Registratur', in welcher
von dieser Kanzlei ausgefertigten Weisungen verzeichnet
d, und das ‚Protokollexpedit', in welches auch die einge-
fenen Berichte und andere Schriftstücke eingetragen wurden.[1]

---

[1] Ich werde erstere als ‚Registratur', letzteres als ‚Protokoll' citiren. 1658,
wo Leopold I. wegen der Kaiserwahl in Frankfurt war, und 1660, wo er
in der zweiten Hälfte des Jahres die Huldigung in den innerösterreichischen

Finden sich in diesen Registern, die ich für die Jahre 1658 bis 1661 durchgesehen habe, auch manchmal nur Schlagwörter, die man nicht verwerthen kann, so geben andere Eintragungen doch so viel vom Inhalte, dass man oft werthvolle Aufklärungen aus denselben erhält.

Endlich habe ich für die Jahre 1659 bis 1664 auch die ‚Dispacci' der venetianischen Botschafter Molin und Sagredo, welcher ersteren im Juli 1661 abgelöst hat, durchgesehen, wobei mir durch die Direction des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs die Benützung in jeder Weise erleichtert worden ist. Manche werthvolle Notizen habe ich denselben entnehmen können.

Leider ist das von mir gesammelte Material noch immer nicht vollständig und zeigt manche Lücken. Aber ich glaube doch, die Ergebnisse meiner Studien der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu sollen, weil sie unsere bisherigen Kenntnisse immerhin nicht unwesentlich bereichern und berichtigen.

Ländern empfing, gab es zwei Abtheilungen des Kriegsrathes, indem ein Theil der Mitglieder ‚bei Hof anwesend,' der andere ‚in Wien hinterlassen' war.

I.

…erreichs Stellung zur siebenbürgischen Frage von …Absetzung Georgs II. Rákóczy bis zur Wegnahme Grosswardeins durch die Türken.

Der Friede, welchen Oesterreich am 11. November 1606 …der Zsitva Mündung' (Zsitva torok) auf zwanzig Jahre …lossen hat, ist von längerer Dauer gewesen als einer der …ren. Im Jahre 1615 ist er in Wien, 1625 in Gyarmat, … in Szöny, 1649 in Constantinopel, und zwar gewöhnlich …zwanzig Jahre erneuert worden. Zwar fehlte es auch …end des Friedens nicht an Feindseligkeiten. Häufig wurden …den türkischen Grenzcommandanten Einfälle in das unga…e Gebiet unternommen, Ortschaften ausgeplündert, Vieh …zahlreiche Bewohner weggeschleppt, während ungarische …se oder kaiserliche Commandanten oft Gleiches mit Gleichem …lten. Aber der Kaiser wie der Sultan betrachteten dies … als Friedensbruch, weil jener während des dreissigjährigen …ges froh war, wenn er nicht auch mit den Türken in einen … verwickelt wurde, die Kräfte der Pforte aber durch Auf…e im Innern, durch Kriege mit Persien und endlich seit … durch den Kampf um Candia, welches die Türken den …tianern zu entreissen suchten, in Anspruch genommen …en. Endlich führten wie schon einmal im Jahre 1565 die …ältnisse Siebenbürgens einen Krieg zwischen Oesterreich …der Pforte herbei.

Als der ehrgeizige Fürst Georg II. Rákóczy, der sich mit …Schwedenkönige Karl X. zur Theilung des polnischen Reiches …nd und im Jänner 1657 mit einem Heere die Karpaten …chritt, trotz der Befehle der Pforte nicht umkehrte, sah … in dem eigenmächtigen Vorgehen eines Vasallen ein Ver…, das man nicht unbestraft lassen dürfe. Man glaubte

jetzt nach aussen energischer auftreten zu können, weil der neue Grosswesir Mohammed Köprili mit eiserner Hand die Ruhe im Innern hergestellt und das verfallene türkische Reich gekräftigt hatte. Der Sultan forderte daher den Chan der Tataren auf, Rákóczy für seinen Ungehorsam zu züchtigen, und befahl den drei Nationen Siebenbürgens, statt dieses Rebellen einen andern Fürsten zu wählen.

Da Rákóczy durch seinen Angriff auf Polen, der im Sommer 1657 mit dem Untergange des grössten Theiles seines Heeres und mit der Gefangennehmung des Restes durch die Tataren geendet hatte, sich auch unter den Siebenbürgern viele Feinde gemacht hatte, so wählten die Stände am 2. November 1657 den Franz Rhédey zum Fürsten, freilich mit der Bestimmung, dass Rákóczy seine Würde wieder erhalten sollte, wenn es ihm gelänge, den Zorn des Sultans zu besänftigen.[1] Rhédey wurde sofort vom Sultan als Fürst bestätigt, aber nur unter der Bedingung, dass er die befestigte Stadt Jenö an der Körös mit einigen umliegenden Palanken abtrete und den doppelten Tribut zahle, eine Forderung, welche der Grosswesir dem kaiserlichen Residenten Reniger gegenüber damit rechtfertigte, dass schon Bethlen Gabor dieses Versprechen gegeben, aber nicht gehalten habe.[2]

Rákóczy glaubte in der That, die Fürstenwürde wieder erlangen zu können. Er rechnete auf die Anhänglichkeit eines grossen Theiles seiner früheren Unterthanen, welche auch durch die von den Türken an ihren neuen Herrn gestellten Forderungen aufgeregt wurden, und auf die Hilfe der Woiwoden der Moldau und Walachei, welche mit seiner Unterstützung ihre Würden erhalten hatten. Er gab die Hoffnung nicht auf, die Pforte umstimmen zu können, weswegen er dem Chan der Tataren 50.000 Thaler versprach, wenn er sich zu seinen Gunsten beim Sultan verwendete. Er scheute im Nothfalle auch einen Krieg

---

[1] Für die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens verweise ich auf die (freilich grossentheils in ungarischer Sprache geschriebenen) Actenstücke in ‚Monum. comitialia Transsylvaniae‘ XI. und XII. und die gediegenen Einleitungen Szylágyi's zu den einzelnen Abschnitten wie auf die ‚Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus‘ in Fontes rer. Austr., SS. III. und IV.

[2] Reniger's Berichte vom 6. Jänner und 19. März 1658. Ueber das Versprechen Bethlen's siehe meine ‚Geschichte Oesterreichs‘ 5, 78 ff.

n Türken nicht, gegen welche er die Hilfe des Königs ld I., der am 2. April 1657 seinem Vater Ferdinand III. en Thron von Ungarn wie in den böhmischen und österchen Ländern gefolgt war, zu erlangen suchte. Schon ach seiner Abdankung wendete er sich an den ungarischen nzler Szelepcsény, Erzbischof von Kalocsa, und liess ihm llen, dass die auf Befehl der Pforte erfolgte Absetzung Fürsten von Siebenbürgen nur der erste Schritt zur Umung dieses Landes in eine türkische Provinz sei, welche forte schon bei der Einsetzung Bethlen's angestrebt und ieser vereitelt habe.[1]

Rákóczy wartete übrigens eine Antwort von Seite des s, der sich damals in Prag aufhielt, nicht ab. Als Rhédey eginn des Jahres 1658 in Mediasch einen Landtag hielt, ákóczy mit bewaffneter Macht vor diese Stadt und griff . Halb gezwungen, halb freiwillig erkannten die Stände n 22. Jänner neuerdings als Fürsten an.

Wenn nun die Pforte dies nicht ruhig hinnahm, so musste Oesterreich entscheiden, ob es unthätig zusehen wollte, ie Türken in Ungarn neuerdings eine nicht unbedeutende tserwerbung machten und Siebenbürgen auf die Stufe der u und Walachei hinabdrückten, wo die Pforte nach Be- Woywoden ab- und einsetzte.

In der That wurden im Rathe des neuen Herrschers Stimmen dass man die Absetzung Rákóczy's nicht dulden solle, weil den Bestimmungen des Friedens von Zsitva Torok keiner eiden Kaiser in Siebenbürgen eine Neuerung einführen und auch die Abtretung Jenös an die Türken glaubte nicht ruhig hinnehmen zu sollen.[2] Aber man begnügte dann doch mit einer Weisung an den Residenten Reniger, mit guter Manier zu befleissen, der Türken Prätension Jenö zu verhindern', weil dies in Ungarn böses Blut en würde.[3]

Szilágyi, Erdély és az északkeleti háború (Transsylvania et bellum reoorientale. Acta et documenta) 2, 448 sqq.

ss man damals bezüglich beider Fragen vorübergehend diese Meinung habt habe, sagt Auersperg in einem Gutachten vom 30. October 1660 urcica).

mit beginnen die im Vorworte erwähnten Extracte, welche 1660 für n Kaiser über die siebenbürgische Angelegenheit gemacht worden sind.

Reniger machte auch dem Grosswesir Vorstellungen und meldete am 28. Februar und 1. März, die Pforte habe auf Jenö verzichten wollen, als auf die Nachricht, dass Rákóczy Siebenbürgen mit Gewalt wieder an sich gebracht habe, beschlossen worden sei, denselben als Rebellen mit Türken und Tataren zu überziehen. Am 25. März liess der Grosswesir selbst die Standarte ausstecken.[1]

Dadurch wurde nun die Frage acut, ob Oesterreich dem Fürsten Rákóczy gegen einen Angriff der Türken und Tataren Hilfe leisten solle oder nicht.

Für die Person desselben konnte der Kaiser keine Sympathien hegen, weil die Rákóczy immer eine dem Hause Oesterreich und dem Katholicismus feindselige Haltung eingenommen hatten. Aber mit der Person waren auch staatliche Interessen verknüpft. Denn Rákóczy besass nicht blos jene ungarischen Comitate, welche schon seit dem vorigen Jahrhundert zu Siebenbürgen gehört hatten (Zaránd, Bihar, Kraszna, Mittel-Szolnok und Marmaros), sondern nach den Bestimmungen des Friedens, den sein Vater 1645 mit Ferdinand III. in Wien geschlossen hatte, auch die Comitate Szathmár und Szabolcs mit der Burg Ecsed, die Festung Munkács im Beregher und Sarospatak wie die Burg und Herrschaft Tokaj im Zempliner Comitat. Das königlich ungarische Gebiet und die Besitzungen Rákóczy's lagen also theilweise durcheinander, und es konnte dem Kaiser nicht gleichgiltig sein, wenn die Türken oder der von ihnen eingesetzte Fürst von Siebenbürgen bei der Bekämpfung Rákóczy's sich auch der Herrschaften desselben zu bemächtigen suchten oder dabei gar königliches Gebiet besetzten oder wenigstens durchzogen und verwüsteten. Diese Verhältnisse konnten überhaupt leicht einen Bruch mit der Pforte herbeiführen. Denn der Kaiser hatte vielleicht nicht einmal das Recht, gewiss aber bei der geringen Truppenzahl, die damals in Ungarn stand, nicht die Macht, zu verhindern, dass Rákóczy im Falle einer in Siebenbürgen erlittenen Schlappe sich auf seine Besitzungen in Ungarn zurückzog und hier neue Kräfte sammelte, er konnte es nicht verwehren, wenn demselben nicht blos seine eigenen Leute zuliefen, sondern auch Unterthanen des Königs von Ungarn sich unter dessen Fahnen stellten. Andererseits hatte aber doch auch

---

[1] Berichte vom 3. und 8. April 1658. Mon. comit. Transsylv. 11, 380 ff.

ie Pforte ein Recht, sich zu beschweren, wenn ihr Feind, wenn ie ihn besiegt hatte, auf ungarischem Gebiete eine Zuflucht and und hier die Mittel erhielt, einen neuen Angriff auf Siebenbürgen vorzubereiten. Es waren dies Zustände, welche früher oder später fast nothwendig zu einem Conflicte führen mussten.

Schon im Februar 1658, ehe noch die Nachricht von der Wiedereinsetzung Rákóczy's nach Constantinopel gekommen war, beklagte sich der Grosswesir dem österreichischen Residenten gegenüber, dass jener nach einem Berichte Rhédey's von Ungarn aus in Siebenbürgen einbrechen wolle, dass seine Mutter unter des Kaisers Schutze dort Truppen werbe, und dass er auch von mehreren ungarischen Herren (Nádasdy, Forgách, Zriny, Batthyány) Unterstützung erwarte.[1] Als nun Reniger meldete, dass ein türkisches Heer und die Tataren gegen Rákóczy ziehen würden, sprachen auch die ‚hinterlassenen geheimen und deputirten Räthe'[2] in einem Gutachten an den König Leopold I. vom 27. März die Befürchtung aus, dass, wenn einmal jene in Siebenbürgen wären, auch Ungarn vom Feuer ergriffen werden, dass, wenn Rákóczy sich in die Comitate Szathmár und Szabolcs zurückzöge, die Tataren ihn verfolgen und auch Ortschaften des Königs, als angeblich Rákóczy gehörig, angreifen und dass auch die Türken dies als Vorwand benützen würden, da sie ja schon sagen, dass ein Theil der ungarischen Magnaten Rákóczy unterstütze. Dieselben riethen daher dem Kaiser, die wenigen in den Erbländern liegenden Truppen nach Ungarn führen zu lassen, da die Grenzfestungen ganz vernachlässigt und zum Widerstande unfähig seien. Dadurch würde auch den Ungarn, die ganz desparat seien, einigermassen Muth gemacht worden.

In der That wurde auch im April der Beschluss gefasst, deutsche Völker, und zwar 10 Regimenter, unter dem Feldmarschall Markgrafen Hannibal Gonzaga nach Ungarn zu schicken und bei Kaschau Stellung nehmen zu lassen, was aber

---

[1] Reniger's Berichte vom 18. und 28. Februar und 1. März.

[2] So hiessen jene geheimen Räthe, welche, während ein Theil derselben Leopold I. zur Kaiserwahl nach Frankfurt begleitete, in Wien zurückblieben. Ihre Namen sind in ihren Gutachten und Berichten nicht genannt. Aber nach den Siegeln, welche einem Berichte vom 26. April aufgedruckt sind, waren es der Markgraf von Gonzaga, die Grafen Traun, Cavriani, Trautson und Freiherr Schmid von Schwarzenhorn. (Gütige Mittheilung des Herrn Dr. von Siegenfeld.)

dann dahin abgeändert wurde, dass die Armee nicht nach Oberungarn ziehen, sondern sich bei Komorn aufstellen sollte, weil es dort an Proviant fehlte und Kaschau sich weigerte, eine deutsche Besatzung aufzunehmen.[1]

Die hervorragendsten Würdenträger Ungarns waren dafür, dass der Kaiser sich Rákóczy's annehmen solle. Ohne Siebenbürgen, erklärten der Graner Erzbischof Lippay und andere Magnaten, werde sich auch Ungarn nicht behaupten lassen. Während die hinterlassenen geheimen Räthe in ihrem Gutachten vom 27. März 1658 ihrem Monarchen riethen, dem Grosswesir durch den nach Wien geschickten Aga sagen zu lassen, dass der König die Aufrechthaltung des Friedens wünsche, und dass er Rákóczy keine Hilfe zu Theil werden lasse, eine Versicherung, die dann auch der Obersthofmeister Graf Portia in einem Schreiben an den Grosswesir aus Frankfurt vom 7. April abgab, waren der Erzbischof und der Palatin Wesselény für ein energischeres Vorgehen. In einem am 26. Juli[2] aus Pressburg erstatteten Gutachten sagten sie, alle Ungarn erklären es für unmöglich, dass sie nach dem Verluste Siebenbürgens bestehen könnten. Es sei die grösste Wahrscheinlichkeit, dass die Türken auch mit dem Kaiser Krieg anfangen, schon deswegen, weil die Besitzungen Rákóczy's mit denen des Kaisers vermischt seien. Dieser solle daher unverzüglich einen Internuntius an die Pforte schicken, um zu sehen, ob diese den Frieden halten und Siebenbürgen die frühere Unabhängigkeit lassen wolle, unterdessen aber alles für einen eventuellen Krieg vorbereiten, mit Rákóczy und den früheren Woiwoden von der Moldau und Walachei, welche wegen ihrer engen Verbindung mit Rákóczy von den Türken vertrieben worden waren, ein Bündniss schliessen, die deutschen Reichsstände um ihre Unterstützung ersuchen und den ungarischen Reichstag einberufen, um sich über Vertheidigungsmassregeln zu berathen.[3]

Zu einer solchen Politik, welche wahrscheinlich einen Bruch mit der Pforte herbeigeführt hätte, wollte sich aber Leopold I. um

---

[1] Kriegsarchiv, ‚Registratur', Protokolle der Expeditionen der bei Hofe anwesenden Hofkriegsräthe 1658, fol. 73, 85, 96, Protokoll von der Reise und der hinterlassenen Hofkriegsräthe vom 8. und 15. Mai, fol. 195, 239.
[2] Sie berufen sich darin auch auf frühere Gutachten.
[3] K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, ‚Hungarica'.

so weniger entschliessen, als er ja damals in einen Krieg mit Schweden verwickelt war, welcher den besten Theil seiner Streitkräfte in Anspruch nahm. Auf das Ansuchen, welches Rákóczy Ende April durch seinen Kämmerer Gabriel Kövér an ihn richtete, ihm Truppen zu Hilfe zu schicken oder wenigstens Jenö im Falle einer Gefahr durch 1000 bis 1500 Musketiere besetzen zu lassen, gab er eine ausweichende Antwort.[1] Als er im Mai Truppen nach Ungarn schickte, liess er durch den Residenten die Erklärung abgeben, dass dies nur zum Schutze der Grenzen geschehen sei.[2] Der Grosswesir nahm dies auch gut auf und bemerkte, man werde sich, auch wenn 100.000 oder 200.000 dahin kämen, nichts daraus machen, so lange sie keinen Anlass zu Klagen geben, und werde sein Wort eben so gut halten, als wenn 10 Mann dort wären.

Dem Grosswesir, welcher bei der Jugend und Vergnügungssucht des Sultans Mohammed IV. die Geschicke der Türkei mit unumschränkter Gewalt leitete, konnte es ja nur erwünscht sein, wenn der Kaiser sich auf den Schutz seines Gebietes beschränkte und ihm in Siebenbürgen freie Hand liess. Denn die Bemühungen Rákóczy's, die Gnade des Sultans zu erwerben, waren vergeblich. Im Sommer 1658 fielen der Tatarenchan mit den neuen Woiwoden der Moldau und Walachei, welche die Pforte nach der Vertreibung der Verbündeten Rákóczy's dort eingesetzt hatte, und der Pascha von Silistria in Siebenbürgen ein, welches aus Furcht vor den Türken keine ernstlichen Vertheidigungsmassregeln getroffen hatte, verwüsteten und brandschatzten einen grossen Theil des Landes und führten Tausende von Bewohnern als Gefangene hinweg. Gleichzeitig nahm der Grosswesir die Festung Jenö weg, welche der Commandant am 2. September ohne Widerstand übergab, und zwang dann den Siebenbürgern, obwohl sie durch ein Privileg Suleimans II. das Recht erhalten hatten, ihren Fürsten frei zu wählen, den Achaz Barcsay als Herrn auf, der ihm auch noch Karansebes und Lugos mit den dazu gehörigen Dörfern abtreten und versprechen musste, einen jährlichen Tribut von 40.000 statt wie bisher von 15.000 Ducaten zu entrichten und eine Kriegs-

[1] Mon. comit. Transsylv. 11, 385—392. Mon. Hung. hist. Dipl. 23, 619.

[2] Weisung an Reniger vom 9. Mai Extr. und Schreiben des Freiherrn von Schwarzenhorn vom 28. Mai erwähnt in Reniger's Bericht vom 24. Juni.

entschädigung von 500.000 Thalern zu zahlen. Ja die Tataren streiften bis an die Theiss, verbrannten einige Dörfer und entführten mehrere tausend Menschen. Es hatte also wirklich, wie man befürchtet hatte, eine Verletzung des ungarischen Gebietes stattgefunden. Man besorgte zugleich, dass die Türken, wie sie Jenö weggenommen hatten, auch noch Grosswardein, die stärkste Festung des östlichen Ungarn, in ihre Gewalt zu bringen suchen würden.

Dessenungeachtet beschränkte sich Oesterreich auch jetzt auf diplomatische Vorstellungen. Reniger erhielt die Weisung, wegen des Streifzuges der Tataren sich zu beschweren, worauf der Grosswesir erwiderte, dass dies nicht befohlen worden und nur deswegen geschehen sei, weil die Grenzen des kaiserlichen Gebietes sich so weit erstrecken. Man liess neuerdings versichern, dass der Kaiser Rákóczy nie unterstützt habe und nie unterstützen werde, sprach aber die Hoffnung aus, dass die Türken Siebenbürgen verschonen und den Ständen das Recht der freien Fürstenwahl und ihre Festungen lassen würden.[1]

Leopold I., der unterdessen zum Kaiser gewählt worden war, liess der Pforte zugleich einen neuen Vorschlag machen, der, wie man glaubte, die siebenbürgische Frage wenigstens für einige Zeit aus der Welt schaffen würde. Am 6. Jänner 1659 erhielt Reniger die Weisung, bei der Pforte den Antrag zu stellen, dass sie Barcsay befehle, gegen Rákóczy und die noch in seinen Händen befindlichen Besitzungen keine Feindseligkeiten zu verüben, wogegen auch der Kaiser dafür sorgen wollte, dass Rákóczy sich zur Ruhe begebe. Auf dieser Grundlage könnte man auch zwischen den beiden Rivalen auf einige Jahre einen Waffenstillstand schliessen lassen. Namentlich Grosswardein suchte man vor den Türken zu retten, ohne freilich für dasselbe etwas thun zu wollen. Der Resident sollte darauf sehen, dass es weder in die Hände Barcsay's noch in die der Türken falle. Wenn der Grosswesir die Entfestigung vorschlüge, sollte Reniger dies ad referendum nehmen. Wenn es aber von der Pforte absolut gefordert würde, sollte er sagen, er habe deswegen keinen Befehl, aber es würde dies die ganze Christenheit irritiren.

[1] Weisung an Reniger vom 14. September 1658 und Bericht desselben vom 23. Jänner 1659.

Zu gleicher Zeit wurden zwischen Barcsay und den siebenbürgischen Ständen einerseits und Rákóczy, der sich auf seine ungarischen Besitzungen zurückgezogen hatte, andererseits Unterhandlungen geführt, die sich auf einer ähnlichen Basis bewegten wie jene, welche der Kaiser vorgeschlagen hatte, und am 30. Jänner 1659 auch wirklich zu einem Abkommen führten. Rákóczy versprach gegen vollständige Amnestie für seine Anhänger und andere Zusicherungen Grosswardein und Kövár mit ihrem Gebiete an Siebenbürgen zurückzustellen unter der Bedingung, dass es nie in die Hände der Türken geliefert würde.[1] Nachdem dieser Vertrag am 3. März auch von den siebenbürgischen Ständen bestätigt worden war,[2] wurden die genannten Festungen den Siebenbürgern übergeben.

Wenn aber jemand glaubte, dass damit in Siebenbürgen die Ruhe hergestellt wäre, so rechnete er nicht mit dem Hasse der Türken gegen Rákóczy. Als Reniger dem Grosswesir und dem Reis Kitab oder Kanzler den Vorschlag machte, dass die Pforte Barcsay und Rákóczy bei ihren gegenwärtigen Besitzungen bleiben lassen und dass sie jenen, der Kaiser diesen im Zaume halten sollte, erklärten beide es für unmöglich, dass Rákóczy den besten Theil Siebenbürgens behalte und Barcsay den Tribut zahle, jener aber den Nutzen habe. So lange dieser Mensch dort sei, werde keine Ruhe sein. Es sei die Ehre des Sultans engagirt. Der Kaiser solle denselben stranguliren oder beim Kopf nehmen lassen, sonst werde man ihn neuerdings bekriegen. Der Resident bemerkte zwar, Köpfen und Stranguliren sei bei den Christen nicht in Brauch; auch sei Rákóczy Landesmitglied des Königreiches Ungarn, und man könne ihn nicht ohne Ursache hinausstossen. Aber der Grosswesir versicherte neuerdings, so lange ein Türke vorhanden, werde man Rákóczy bekriegen. Auch als die Nachricht kam, dass dieser mit Barcsay und den Siebenbürgern wegen der noch in seinem Besitze befindlichen Ortschaften und Festungen unterhandle, schrieb der Grosswesir, wie Reniger meldete, an Barcsay, der Sultan wolle nicht hören, dass Rákóczy lebe, viel weniger dass man mit ihm Verträge schliesse. Er solle diesen so weit als möglich verfolgen. Reniger rieth daher auch dem Kaiser, sich für Rákóczy nicht mehr zu verwenden; es sei kein anderes Mittel, als dass

[1] Mon. comit. Transsylv. 12, 146 sqq. [2] Ibid. 12, 194 sqq.

dieser sich einige Zeit aus Ungarn oder gar Oesterreich retirire und bessere Zeiten abwarte.[1]

Der Kaiser beeilte sich daher auch, der Pforte die Versicherung geben zu lassen, dass er sich in das Rákóczy'sche Wesen nicht einmische, und dem Residenten zu befehlen, in der siebenbürgischen Sache vorsichtig vorzugehen, sich nach der Stimmung der Pforte zu richten, sich zu stellen, als ob der Kaiser mit Barcsay wohl zufrieden sei, und diesem soweit als möglich zu helfen, damit nicht etwa die Pforte als Pfand für die als Kriegsentschädigung geforderte grosse Summe, welche die Siebenbürger nur schwer und langsam aufbrachten, Grosswardein an sich bringe.[2]

Noch vor der Herausgabe Grosswardeins durch Rákóczy hatte Barcsay den Kaiser ersucht, dass dieser seinem Gegner keine Hilfe leisten und die demselben überlassenen Comitate Szathmár und Szabolcs, von welchen aus Siebenbürgen bedroht werde, in Besitz nehmen möge, weil sie sonst die Türken occupiren würden, welche nicht dulden wollten, dass Rákóczy oder sein Sohn, seine Mutter oder seine Gattin auch nur eine Hand breit Land besitzen.[3] Es wurde nun im Mai der Hofkammerrath Freiherr von Radolt beauftragt, Rákóczy dahin zu bringen, dass er, da die Türken ihn nicht in Ungarn dulden wollten, die festen Plätze in den genannten Comitaten freiwillig dem Kaiser übergebe, mit der Versicherung, dass die Einkünfte ihm verbleiben, die kaiserlichen Garnisonen von der Hofkammer unterhalten und nach Beseitigung der dem Königreiche drohenden Gefahr die Festungen ihm wieder zurückgestellt werden sollten. Rákóczy zeigte sich Anfangs geneigt, in die Festungen Szathmár und Kallo kaiserliche Besitzungen aufzunehmen, machte aber bald Schwierigkeiten. Er wollte sich erst im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr dazu herbeilassen und verlangte

---

[1] Reniger's Bericht vom 16. März und 7. April. — Auch dem schlesischen Kammerrathe Augustin von Mayern, der im Mai 1659 als Internuntius an die Pforte abgeschickt wurde, um dem Sultan die Wahl und Krönung Leopolds I. zum Kaiser zu melden, und am 30. Juli in Brusa ankam, erklärten der Sultan und der Grosswesir, der Kaiser solle Rákóczy ausliefern, widrigenfalls ihn die Türken auch auf dem Gebiete des Kaisers aufsuchen würden. Mayern's Relation vom 15. December 1659.

[2] Weisungen an Reniger vom 16. April, 23. Mai und 10. Juli.

[3] Mon. comit. Transsylv. 12, 310 sqq.

dann noch eine Versicherung von Seite des ungarischen Landtages.[1]

Unterdessen trat in der siebenbürgischen Angelegenheit eine neue verhängnissvolle Wendung ein. Theils in Folge des Drängens der Türken, theils aus egoistischen Motiven verletzten Barcsay und die Stände die Bedingungen des mit Rákóczy geschlossenen Vertrages und nahmen gegen ihn und seine Anhänger eine feindselige Haltung ein. Nun beschloss dieser neuerdings sein Glück zu versuchen. Er sammelte in Oberungarn seine Anhänger und Soldtruppen, begann Ende August die Feindseligkeiten und drang in Siebenbürgen ein. Da ihm niemand Widerstand leistete und Barcsay selbst zum Pascha von Temesvár floh, so war in wenigen Tagen fast das ganze Land in seinen Händen. Ein Landtag, welchen er auf den 24. September nach Maros-Vásárhely berief, erkannte ihn neuerdings als Fürsten an. Ein Abmahnungsschreiben, welches der Kaiser am 22. August an Rákóczy gerichtet hatte,[2] war diesem zu spät zugekommen und hätte wohl auch keine Wirkung auf ihn hervorgebracht.

Ende November führte nun allerdings Seidi Ahmed, Pascha von Ofen, Barcsay wieder nach Siebenbürgen zurück. Aber da die Türken am Ende des Jahres das Land wieder verliessen, erkannte der grösste Theil desselben Rákóczy als Fürsten an. Barcsay, welcher sich nach Hermannstadt zurückgezogen hatte, wurde nur durch die Ausdauer der dortigen

[1] ‚Registratur‘ 1659 fol. 133, 143 und 154 (an Radolt vom 13. und 14. Juni als Antwort auf seine Berichte vom 31. Mai und 7. Juni aus Eperies und an Nádasdy vom 21. Juni). Schreiben Radolts vom 20. und Leopolds I. vom 29. Juli in Mon. Hung. Dipl. 23, 649 sqq., und Bericht Petheö's, Vicegenerals in Oberungarn, vom 22. und 23. August, im ‚Protokoll‘ fol. 342. Vgl. fol. 466 b und 467. — Durch den Feldmarschall Gonzaga (11. August) liess man dem neuen Wesir von Ofen und durch Reniger (6. September) auch der Pforte die beabsichtigte Besitznahme der beiden Comitate in dem Lichte darstellen, dass dies nur deswegen geschehe, damit nicht die türkischen Grenzgebiete und die Siebenbürger durch die Rákóczy'schen beunruhigt würden.

[2] Mon. comit. Transsylv. 12, 357. (Das vom Tage vorher ibid. p. 355 ist wahrscheinlich nicht abgegangen.) Die Antwort Rákóczy's vom 14. September p. 358. Er bemerkt darin, dass er Auftrag gegeben habe, die Festungen Szathmár und Kallo den kaiserlichen Besatzungen einzuräumen, hat aber dann, als seine Lage sich günstiger gestaltete, dies doch wieder verschoben. ‚Protokoll‘ 1659 fol. 532 b.

Bürger gerettet, welche eine mehrmonatliche Belagerung aushielten.

Dieser Erfolg Rákóczy's liess für den Sommer 1660 einen neuen Angriff der Türken auf Siebenbürgen mit Sicherheit voraussehen, und dann lag wieder die Gefahr nahe, dass nicht blos Siebenbürgen in eine noch grössere Abhängigkeit von der Pforte gebracht und vielleicht wie 1658 wieder einer Festung beraubt, sondern dass auch die Besitzungen Rákóczy's im nordöstlichen Ungarn angegriffen werden würden. Es entstand daher für den Kaiser die Frage, welche Massregeln er zum Schutze seines Gebietes ergreifen sollte.

Im Februar 1660 wurde in Wien eine Conferenz darüber abgehalten, was man auf einen Bericht Reniger's und das Gutachten des Graner Erzbischofs, des Palatins, des Grafen Nádasdy und des Bans Zriny in Beziehung auf das siebenbürgische Wesen und den etwa erfolgenden Türkenkrieg thun, wie man sich der zwei Gespanschaften Szabolcs und Szathmár mit der Festung Kallo bemächtigen und was ein an Rákóczy abzusendender Bevollmächtigter deswegen verrichten sollte.[1]

Offenbar auf Grund dieser Berathungen beschloss der Kaiser, wie am 24. Februar an Reniger berichtet wurde, ein deutsches Corps nach Oberungarn zu senden, an der Theiss Stellung nehmen zu lassen, sich der beiden Gespanschaften, besonders Szathmárs, zu bemächtigen und dem Rákóczy den Rückzug zu verwehren, eine Mittheilung, welche die Türken mehr mit Wohlgefallen als mit Bedenken aufnahmen.[2]

Für diese Aufgabe wurde das Corps des Feldzeugmeisters de Souches bestimmt, welches in Westpreussen und Pommern gegen die Schweden gekämpft hatte, aber jetzt, wo der Abschluss des Friedens bevorstand, dort entbehrlich schien und im Winter theilweise in den böhmischen Ländern einquartirt worden war. General Heister, der eine Abtheilung desselben commandirte, sollte durch Polen nach Bartfeld, de Souches selbst durch den Jablunkapass nach Oberungarn ziehen. Die deutschen

---

[1] ‚Protokoll' 1660 fol. 74.

[2] So schreibt Reniger am 7. und 13. April an den Kaiser. In letzterem Berichte bemerkte er, die Pforte wundere sich, dass der Kaiser die zwei Gespanschaften noch nicht eingezogen habe; wenn es nicht bald geschehe, würden sie die Türken angreifen.

'ruppen sollten durch die Hofkammer unterhalten, dem Palatin 0.000 Gulden zur Werbung von 2000 Husaren angewiesen verden.[1]

Ehe noch die Truppen ihr Ziel erreicht hatten,[2] war in Siebenbürgen die Katastrophe eingetreten. Anfangs Mai hatte Seidi Ahmed Pascha einen neuen Angriff auf das zu Siebenbürgen gehörige Biharer Comitat unternommen und war dann gegen Klausenburg vorgedrungen. Westlich von dieser Stadt zwischen Gyalu und Fenes erlitt Rákóczy, der auf die Nachricht vom Anmarsche der Türken die Belagerung von Hermannstadt aufgehoben hatte, am 22. Mai eine vollständige Niederlage und empfing mehrere Wunden, die am 7. Juni 1660 seinen Tod herbeiführten.

Jetzt galt es für die kaiserliche Regierung um so mehr sich zu beeilen. Hatte ja Reniger schon am 25. April aus Adrianopel an den Kaiser berichtet, dass Ali Pascha, welcher zum Serdar ernannt worden war, mit 10.000 Mann nach Belgrad aufgebrochen sei, dass die Paschas aus Asien nachrücken und dass, wenn Grosswardein noch in den Händen Rákóczy's wäre, nicht blos ein Angriff der Türken auf diese, sondern auch auf andere Festungen und auch ein Anschlag auf die zwei Gespanschaften zu fürchten sei. In der That hatten die Türken, wie der Palatin am 3. und 4. Mai meldete, einen Theil des Szabolcser Comitates ausgeplündert und verheert und der Pascha von Ofen die Haiduken zur Unterwerfung aufgefordert.[3] Die Besetzung der zwei Comitate oder die Occupation Siebenbürgens durch die

---

[1] Notizen hierüber aus dem März und April im ‚Protokoll' 1660 fol. 108b, 154b, 155b, ‚Registratur' fol. 37, 60b, 61b, 66, 95b. Der Palatin hatte als Anführer der Truppen Starhemberg oder für ‚schwere Impresen' Enckevoert vorgeschlagen, gegen Heister speciell Vorstellungen gemacht. ‚Protokoll' fol. 166. Man hatte auch am Hofe, wie der venetianische Botschafter am 1. Mai berichtet, an Enckevoert gedacht, musste aber wegen der Kränklichkeit desselben davon absehen. Dispacci. T. 116, fol. 195.

[2] Erst am 8. Juni berichtet Heister, dass er in Eperies angekommen sei und sich mit de Souches vereinigen werde. ‚Protokoll' fol. 234.

[3] ‚Protokoll' 1660 fol. 192. Als der Resident, dem am 10. Mai davon Mittheilung gemacht worden war, sich beschwerte, sagte man, wie dieser am 13. Juni berichtet, den Einfall habe ein Pascha unternommen, der mit Rákóczy heimlich einverstanden gewesen sei; warum habe der Kaiser die zwei Gespanschaften nicht früher eingezogen!

Türken wollte der Kaiser aber durchaus nicht dulden, wie Graf Portia dem venetianischen Botschafter erklärte.[1]

Auf die Nachricht von der Niederlage und tödtlichen Verwundung Rákóczy's, die am Wiener Hofe mit Freude vernommen wurde, befahl denn auch der Kaiser, dass seine Truppen die Theiss überschreiten, die zwei Gespanschaften wohl besetzen und dem Königreiche Ungarn wieder einverleiben, nach Tokaj eine Garnison legen und sich bei Szathmár aufstellen sollten.[2] Da die Witwe Rákóczy's, welche zum Katholicismus übertrat und nur beim Kaiser gegen die Türken Schutz finden konnte, dagegen keine Schwierigkeiten machte, so wurde Tokaj von den Kaiserlichen besetzt, und die Bewohner der zwei Comitate leisteten am 20. Juli die Huldigung.[3]

Der Kaiser hatte nach Rákóczy's Tode beschlossen, an Reniger zu schreiben, er möge sich bemühen, dass in Siebenbürgen ein katholischer Fürst eingesetzt werde, wozu Franz Kornis vorgeschlagen wurde. Wenn dies nicht zu erreichen wäre, sollte er sich für Rhédey oder endlich für die Bestätigung Barcsay's verwenden, aber jedenfalls verhüten, dass Kemény oder gar ein Pascha dahin gesetzt werde.[4] Es ist aber zweifelhaft, ob eine solche Weisung an den Residenten abgeschickt worden ist, da er nichts davon erwähnt.

Bald bedrückte den Kaiser und seine Räthe eine andere Sorge. Man befürchtete allgemein einen Angriff der Türken auf Grosswardein, welches in den Händen der Anhänger Rákóczy's war, aber eine ganz ungenügende Besatzung von 850 Mann hatte. Wie der Erzbischof Lippay am 16. Juni berichtete, war der Commandant bereit, die Festung dem Kaiser zu übergeben, wenn man ihn bei seiner Religion lassen und dafür belohnen wollte.[5] Sicher ist, dass er bereit war, ja dringend

[1] Bericht Molin's vom 12. Juni. Dispacci, T. 116, fol. 489.

[2] Mittheilung an die ungarische Hofkanzlei vom 12. Juni und an den Palatin vom 14. Juni. ‚Protokoll' 1660 fol. 236b und ‚Registratur' 1660 fol. 102.

[3] Berichte des Palatins und de Souches' vom 8.—22. Juni und 14. Juli im ‚Protokoll' fol. 267, 272, 285.

[4] Erwähnt in der Mittheilung an die ungarische Hofkanzlei vom 12. Juni. ‚Protokoll' fol. 236b.

[5] ‚Protokoll' 1660 fol. 267b. Ein ähnlicher Bericht traf am 17. Juni vom Palatin ein, wie Molin berichtet. Dispacci, l. c. fol. 537.

wünschte, kaiserliche Truppen zur Verstärkung der Besatzung in die Festung aufzunehmen, und dass er zu diesem Zwecke 300—400 Musketiere verlangt hat. Der Palatin, welcher dies am 3. Juli dem Hofkriegsrathe meldete, sendete einige Tage darauf an diesen die dringendsten Bitten, dass man Grosswardein nicht in die Hände der Türken fallen lassen möge.[1] Am 3. Juli hatte auch de Souches an den Hofkriegsrath die Anfrage gerichtet, ob er sich Grosswardeins bemächtigen dürfe.[2]

Aber schon am 29. Juni war an de Souches der Befehl abgegangen, einen Bruch mit den Türken auf alle Weise zu verhüten. Auch an den Palatin wurde am 9. Juli, ehe noch seine erwähnten Mittheilungen eingetroffen waren, geschrieben, dass es nicht rathsam sei, eine kaiserliche Besatzung nach Grosswardein zu legen.[3]

Wenn man zum Schutze Grosswardeins etwas thun wollte, war jedenfalls Eile nothwendig. Aber ein rascher Entschluss war sehr erschwert, weil sich der Kaiser damals nach Graz begeben hatte, um hier und in den anderen Ländern Inner-österreichs die Huldigung zu empfangen.[4] Erst nach längerer Zeit erhielt de Souches ein kaiserliches Rescript, welches ihm gestattete, mit der Armee so weit gegen Grosswardein vorzurücken, dass sie in des Kaisers Gebiet an einem bequemen Orte Posto fassen könnte, und von da aus Ali Pascha zu ermahnen. Was man damit erreichen wollte, ist freilich nicht zu erkennen, da sich Ali durch blosse ‚Ermahnungen‘ gewiss nicht von einem Angriffe auf Grosswardein abhalten liess. De Souches und der Palatin beschlossen denn auch, mit der Armee stehen zu bleiben, weil sie sich zu einem offenen Kampfe mit den Türken zu schwach fühlten, so lange nicht drei aus Mähren heranziehende Regimenter eingetroffen und die ungarische Insurrection aufgeboten wäre.[5]

Wie am 1. August vom Hofkriegsrathe dem Palatin geschrieben wurde, fanden in Wien Berathungen statt, ‚wie beim

---

[1] ‚Protokoll‘ 1660 fol. 280, 283 b.

[2] Ebendaselbst fol. 279 b.

[3] ‚Registratur‘ 1660 fol. 106 b, 119 ff.

[4] In Graz fand sie am 5. Juli statt. Von da begab sich der Kaiser nach einem längeren Aufenthalt nach Klagenfurt, Laibach, Görz und Triest.

[5] De Souches vom 2., Wesselény vom 1. und 6. August. ‚Protokoll‘ fol. 303, 306 ff., 334.

gefährlichen Zustande Grosswardeins zu helfen' wäre.[1] Da in Ungarn wegen der lauen Haltung der Regierung, welche sich nie entschliessen konnte, den Fortschritten der Türken im Nothfalle mit Waffengewalt entgegenzutreten, eine furchtbare Aufregung bestand und man offen sagte, dass man ihnen lieber erlauben solle, sich unter den Schutz der Türken zu begeben, wenn man sie doch nicht schützen könne,[2] so berief man die hervorragendsten ungarischen Magnaten, den Erzbischof Lippay, den Bischof von Raab und die Grafen Nádasdy, Niklas Zriny, Franz Batthyány und Erdödy,[3] nach Graz, wo der Kaiser selbst mit ihnen sich berathen wollte. Am 9. August[4] kamen sie daselbst an. In einer weitläufigen Denkschrift[5] setzten sie die Gründe auseinander, welche ihrer Meinung nach für ein Einschreiten des Kaisers zum Schutze Grosswardeins sprachen. Diese Gründe wurden theilweise gewiss auch von den übrigen Räthen des Kaisers getheilt. Denn dass Grosswardein eine der stärksten Festungen der Christenheit sei und sein Fall von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein könne, war ja unbestreitbar, wenn auch ihre Behauptung, dass der Fall dieses Platzes den Ruin Ungarns, besonders Oberungarns, und die Umwandlung Siebenbürgens in ein Paschalik mit sich ziehen würde, durch die späteren Ereignisse widerlegt wurde. Auch ihre weiteren Darlegungen, dass man im Nothfalle einen Krieg mit den Türken nicht scheuen solle, weil diese durch den Einfall in die zwei Comitate und ihr gewaltsames Auftreten in Siebenbürgen eigentlich den Krieg mit dem Kaiser schon begonnen hätten und nicht mehr so stark seien als früher, waren nicht unbegründet. Aber die Rettung Grosswardeins stellten sie sich doch etwas zu leicht vor, und sie operirten mit Zahlen, hinter welchen die wirklichen theilweise weit zurückstanden. Sie sagten, das Heer Ali Paschas sei angeblich 40.000 Mann stark, aber thatsächlich viel schwächer.

---

[1] ‚Registratur' fol. 145.

[2] Ueber die böse Stimmung der Ungarn, die schon die Unterstützung Rákóczy's verlangt hatten, berichtet der venetianische Botschafter fast in jeder Depesche.

[3] Ihre Namen in ‚Registratur' fol. 138.

[4] Diesen Tag gibt Molin in seiner Depesche vom 10. August (Dispacci, p. 807) an.

[5] Sie finden sich als Beilage zu einem Berichte Molin's a. a. O. nach p. 854.

gegen habe de Souches 10.000 Mann sehr guter deutscher uppen, 3000 seien auf dem Marsche zu ihm, der Palatin habe 00 ungarische Reiter, von den Hajduken seien mehr als 00 (?) Mann bereit, die Witwe Rákóczy's habe 2000 (?) Mann, s also 25.000 (!) gute Soldaten ausmache, und in den obergarischen Comitaten sei die Insurrection jede Stunde zum Auscken bereit, was wieder 10.000 (?) Mann geben würde. Man lle übrigens, meinten sie, dem Belagerungsheere keine Schlacht fern, was gefährlich und ein offener Bruch mit der Pforte re. Vielmehr sollten de Souches und der Palatin eine Hilfshaar, besonders Deutsche nach Grosswardein hineinzubringen chen, was für die Türken kein genügender Grund zum Bruche äre. Wie man dies anstellen könne, ohne dass es mit den elagerern zu einem Kampfe käme, vergassen sie anzugeben.

Mehr Eindruck als diese Gründe machte vielleicht, dass ie Ungarn mit einer Rebellion drohten und erklärten, sich entweder mit dem Kaiser vertheidigen oder sich mit den Türken nigen zu wollen, und dass man aus einem aufgefangenen riefe der Pforte an Ali Pascha erfuhr, dass diesem aufgetragen orden war, sich nicht blos Grosswardeins, sondern aller Festunen und Güter Rákóczy's zu bemächtigen. Der Kaiser selbst ll den Ausschlag gegeben und nach langen Berathungen seiner inister und der Ungarn erklärt haben, man müsse sich in der ache Gottes auf die Vorsehung verlassen. Es wurde beschlossen, Grosswardein zu unterstützen, aber sich dabei in keine chlacht einzulassen, um nicht das Heer und damit die Länder s Kaisers auf das Spiel zu setzen.[1] Am 11. August wurde den Palatin ein Befehl über die Einführung eines Succurses ach Grosswardein ausgefertigt und ihm aufgetragen, über die rt der Ausführung sich mit de Souches und anderen Kriegsfficieren zu berathen.[2]

Noch konnte diese Weisung nicht an den Palatin an die heiss gelangt sein, als dieser am 16. August dem Kaiser meldete,

---

[1] Berichte Molin's aus Graz vom 14. und 17. August. Dispacci, l. c. p. 836 ff., 843 ff.

[2] ‚Registratur' 1660 fol. 156 b. An Reniger meldete der Kaiser am 16. August, er habe, weil er den Frieden mit den Türken nicht brechen wolle, dem Palatin und de Souches befohlen, dass sie, ‚wenn es militariter mit guter Sicherheit und ohne Riskirung unserer Armada geschehen könnte', einen Succurs von Deutschen und Ungarn hineinschicken mögen.

dass die Succurirung Grosswardeins ohne offenen Streich nicht geschehen könne.[1]

Um diese Zeit war übrigens Grosswardein bereits dem Falle nahe. Am 16. Juli hatte Ali Pascha die Belagerung der Festung begonnen. Am 27. August musste die Besatzung, welche auf 300 Kampffähige zusammengeschmolzen war, nach heldenmüthiger Vertheidigung gegen freien Abzug dieselbe übergeben.

II.

Oesterreichs schwankende Haltung von der Eroberung Grosswardeins durch die Türken bis zum Ausbruche des Krieges.

War schon die Wegnahme Grosswardeins, durch welche den Türken auch der Weg nach dem nordöstlichen Ungarn geöffnet wurde, ein schwerer Schlag für den Kaiser, so wurde die Aufregung am Hofe noch dadurch vermehrt, dass die von verschiedenen Seiten eintreffenden Nachrichten noch weitere Uebergriffe der Türken befürchten liessen.

Am 28. Juni meldete Reniger aus Adrianopel, wo der Sultan sich aufhielt, der Grosswesir habe ihm gleich auf die Nachricht vom Tode Rákóczy's durch den Dolmetsch Panajotti sagen lassen, dass dessen Güter und Schätze, wo immer sie gelegen wären, dem Sultan heimgefallen seien. Der Grosswesir, den der Sultan absolut regieren lasse, habe auch am 17. Juni an Ali Pascha den Befehl geschickt, sich nicht blos Grosswardeins, sondern auch Klausenburgs in Siebenbürgen zu bemächtigen, alle Güter Rákóczy's einzuziehen und einen Pascha darüber zu setzen. Die Türken, schrieb er am 10. Juli, seien seit der Niederlage Rákóczy's so stolz und übermüthig, dass sie öffentlich sagen, sie trauten sich ohne Widerstand ganz Ungarn und sogar Wien einzunehmen. Am Hofe traf weiter noch im Juni die Meldung ein, dass die Türken Szathmár, das doch nur Rákóczy für seine Person übertragen worden war, eingenommen und dem Barcsay hätten schwören lassen, und dass

[1] ‚Protokoll' 1660 fol. 337b, 338.

Seidi Ahmed Pascha behaupte, alles Land bis zur Theiss sei für Rákóczy's Land zu halten. Zugleich forderte Ali Pascha die Auslieferung der Witwe Rákóczy's und ihres jungen Sohnes, was der Kaiser ohne Verletzung seiner Ehre unmöglich hätte bewilligen können.

Dagegen wie gegen die Forderung der ausser Siebenbürgen gelegenen Besitzungen Rákóczy's wie Sarospatak und Ecsed liess der Kaiser freilich durch seinen Residenten Vorstellungen machen. Jenes liege mitten im kaiserlichen Gebiete, dieses in den ihm gehörenden zwei Gespanschaften. Wenn die Türken, wie sie immer erklärten, wirklich den Frieden wollten, so sollten sie dieselben in Ruhe lassen und ihre Völker aus den zwei Gespanschaften und anderen Gebieten des Kaisers zurückziehen.[1]

In dieser Beziehung gaben nun die Türken wirklich beruhigende Zusicherungen. Man erklärte dem Residenten, dass man vom Lande des Kaisers nichts begehre und an Ali Pascha geschrieben habe, die zwei Gespanschaften und das kaiserliche Gebiet in Ruhe zu lassen. Was dem Kaiser mit Recht gehöre, solle er nehmen, aber sich auch in das siebenbürgische Wesen nicht einmischen.[2] Aber von der Forderung Grosswardeins wollten sie nicht abgehen. Mit dem osmanischen Reiche, sagten sie, sei es nicht so schlecht bestellt, dass es sich von den Christen schrecken lassen und auf deren Anhalten die Armee abführen sollte. Bezüglich Siebenbürgens versicherte zwar der Reis Kitab, dass der Grosswesir nichts als den Tribut und die Kriegsentschädigung von 500.000 Thalern verlange. Als aber Nachricht kam, dass jetzt von Venedig nichts zu besorgen sei, habe dieser seine Gedanken gleich wieder auf Siebenbürgen gerichtet und an Barscay durch dessen Agenten schreiben lassen, dass der Sultan auch Klausenburg begehre. Auf die Vorstellungen des Residenten sei ihm geantwortet worden, Siebenbürgen sei des Sultans patrimonium, mit dem er thun möge, was er wolle. Der Kaiser habe nichts damit zu schaffen, und wenn er nur im geringsten sich dessen anmasse, werde es zu einem Kriege kommen. Reniger solle sich wegen dieser Frage nicht an den Grosswesir wenden. Der suche ohnehin eine Ge-

[1] Weisungen an Reniger vom 29. Juni, 9. und 11. Juli.
[2] Bericht Reniger's an den Kaiser vom 13. August.

legenheit, etwas anzufangen. Dem Panajotti, der ihm von den Aufträgen des Residenten Mittheilung gemacht, habe er öffentlich gesagt, dieser solle hinausschreiben, dass man sich in des Sultans patrimonium nicht einmischen möge, sonst werde nichts Gutes entstehen; die Waffen seien ohnehin schon dort und bereit. Einige hätten gesagt, man solle nur bei Zeiten die Schlüssel von Wien schicken. Und als der Resident durch Panajotti um eine Audienz beim Grosswesir ansuchte und erklärte, die Christenheit werde nicht dulden, dass man Siebenbürgen ganz unterdrücke, schrie der Grosswesir: ‚Ihr ungläubigen Hunde, was habt Ihr mit des Sultans Land zu schaffen? Krieg! Krieg! Krieg!' Er werde jetzt auch die Paschas von Aleppo und Damascus und den Tatarenchan persönlich berufen. Dem Residenten liess er sagen, er solle ihm nicht unter die Augen kommen. Auch später, als er ruhiger geworden war, liess er demselben erklären, der Sultan verlange nichts vom Lande des Kaisers und von den zwei Gespanschaften. Aber in die siebenbürgischen Dinge solle dieser sich nicht einmischen, sonst werde unfehlbar Krieg entstehen.[1]

Diese drohende Haltung der Pforte und die immer mehr zunehmende Aufregung in Ungarn veranlassten den Kaiser, im October nach Wien zurückzukehren, wo er gegen Ende des Monats eintraf. Auch unter seinen Räthen wurden jetzt Stimmen laut, dass man an Gegenwehr denken müsse, was man ja um so leichter wagen konnte, als der Krieg mit Schweden durch den Frieden von Oliva vom 3. Mai 1660 beendet worden war und die noch an der Ostsee stehenden Truppen unter dem Feldmarschall Montecuccoli, soweit sie nicht abgedankt wurden, nach Böhmen, Schlesien und Mähren zurückgeführt wurden. Vom Fürsten Auersperg liegt ein Gutachten vom 30. October 1660 vor, worin er sich gegen die bisherige unklare Politik ausspricht. Man habe, sagte er, anfangs gemeint, man solle die Absetzung Rákóczy's nicht dulden, weil nach den Bestimmungen des Friedens keiner der beiden Kaiser in Siebenbürgen irgendwelche Neuerungen einführen sollte. Man habe weiter bei der Forderung Jenös, dann Grosswardeins gemeint, man könne dies nicht geschehen lassen, sondern solle die Wegnahme mit Gewalt hindern; aber man habe nie etwas gethan. Der Kaiser

[1] Bericht Reniger's vom 14. September.

solle sich daher endlich ein bestimmtes Ziel setzen und die Unterstützung auswärtiger Mächte nachsuchen.

Es wurde nun, wie der venetianische Botschafter berichtet, in einer Conferenz der geheimen Räthe beschlossen, sich an die italienischen Fürsten und an den Papst zu wenden, der als Haupt an die Spitze einer Union aller christlichen Fürsten gegen den gemeinsamen Feind treten sollte. Auch die deutschen Reichsstände sollten um Hilfe angegangen werden. Selbst mit Frankreich suchte man durch spanische Vermittlung freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen.[1]

Am 5. November fand beim Obersthofmeister Grafen Portia eine weitere Berathung statt, welcher die geheimen Räthe Auersperg, Trautson, Schwarzenberg, der Reichsvicekanzler Oettingen und der Feldmarschall Gonzaga, Vicepräsident des Hofkriegsrathes, beiwohnten. Das Gutachten, welches auf Grund der Berathungen im Namen derselben erstattet wurde, ist uns erhalten. Da der Kaiser sich entschlossen habe, sich mit aller Macht gegen die fürbrechende Gewalt des Erbfeindes zu setzen und sich hiefür nicht allein der Erbkönigreiche und Länder zu bedienen, sondern auch um ausländische Hilfe zu bewerben, so hätten sie berathen, wie dies ins Werk zu setzen wäre. Es solle der Gegenstand des Streites und was bisher geschehen von der Kriegskanzlei aufgesetzt und von den Hofkanzleien und der Hofkammer über die Mittel der eigenen Länder berathen werden. Auswärtige Hilfe solle bei allen christlichen Potentaten und Ständen gesucht werden, weil die Türken die Erbfeinde der Christenheit seien, nämlich beim Papste, Spanien, Frankreich, dem römischen Reiche, den italienischen Fürsten und Ständen, besonders bei Toscana, Savoyen und Mantua, und bei Polen und Dänemark. Man solle vor Allem Geldhilfe verlangen, weil man dann freiere Hand hätte, während bei Volkshilfen schwere Bedingungen wegen des Commandos zu befürchten wären. Doch solle man auch diese nicht ausschlagen, wenn das nöthige Geld für den Unterhalt während der Dauer des Feldzuges gezahlt würde.

Dieses Gutachten wurde am folgenden Tage in einer zahlreicheren Versammlung des geheimen Rathes verlesen, welcher der Kaiser selbst, der Erzherzog Leopold, sein Oheim, Fürst

---

[1] Bericht Molin's vom 30. October. Dispacci, T. 117.

Auersperg, die Grafen Portia, Trautson, Schwarzenberg, Oettingen, Rottal, Gonzaga, Nostitz, Leslie, Starhemberg, Traun, Montecuccoli und der Hofkammerpräsident Graf Sinzendorf beiwohnten. ‚Conclusit M^tas^ Sua, wie gerathen und besonders stark auf Geldhilfe zu gehen', wird auf dem Gutachten bemerkt. In der zweiten Hälfte des December wurden dann nach allen Seiten Gesandte mit Briefen und Instructionen abgeordnet.

Zu diesen Beschlüssen hatten sich alle geheimen Räthe, die Friedens- wie die Kriegspartei vereinigen können. Glaubte die letztere auf diese Weise die Mittel zu einem erfolgreichen Kampfe gegen die Türken zu erlangen, so hoffte die erstere, dass, wenn die Aeusserungen der fremden Fürsten günstig lauteten, die Pforte sich zu einem befriedigenden Abkommen herbeilassen würde, während sie im entgegengesetzten Falle darauf rechnete, dass auch die Gegenpartei und der Kaiser den Frieden einem gefährlichen Kriege vorziehen würden.[1] Jedenfalls war eine Entscheidung bei den damaligen Verkehrsmitteln und der schwerfälligen Art, wie man die Staatsgeschäfte behandelte, auf längere Zeit hinausgeschoben.

Die ungarischen Magnaten verlangten zwar auch jetzt wieder eine bestimmte Erklärung von Seite des Kaisers und begaben sich zu diesem Zwecke neuerdings nach Wien. Sie verlasen in einer Sitzung des geheimen Rathes am 21. Jänner 1661, der sie beigezogen wurden, eine Denkschrift, in welcher sie die Rechte des Königs von Ungarn auf Siebenbürgen wie auf Grosswardein auseinandersetzten und die Aufrechthaltung der Freiheit desselben verlangten. Die deutschen Räthe und der Kaiser sprachen sich nicht gegen den Krieg aus. Aber sie erklärten, man dürfe dies nicht offen äussern, weil die Türken gerüstet seien und daher Ungarn überfallen und ruiniren würden, sondern man müsse die Verhandlungen mit ihnen fortsetzen. Es wurde

---

[1] So schreibt Molin am 6. November. Dispacci, l. c. Leider nennt Molin weder hier noch in anderen Depeschen die Mitglieder der einen oder der anderen Partei. Erst in einer Depesche vom 15. October 1661 bemerkt Molin's Nachfolger Sagredo (Dispacci, T. 119): *Due soli ministri a questa corte tengono qualche inclinatione per la guerra, il Principe Ausbergh cioè e Don Annibale Gonzaga. Sono forse il meglio del consiglio, non lo nego. Ma il principale, ch' è il Principe di Porcia insieme con tutti gl'altri ne è aversissimo e questa alienatione dalla rottura é poi universale in tutti gl'altri generi di persone.*

ıer dem Residenten geschrieben, er solle der Pforte er-
ren, dass der Kaiser den Frieden wünsche und keine
ıerungen in Siebenbürgen anstrebe, dass aber dies auch die
rken nicht thun sollten, und dass die christlichen Fürsten
ht dulden würden, dass Siebenbürgen von jenen occupirt
rde.[1]

Doch liess man es nicht bei diplomatischen Schritten be-
ıden, sondern traf auch ernstliche Vorbereitungen für den
l eines Krieges.

Anfangs Februar 1661 fand eine Conferenz des Hofkriegs-
ıes mit der Hofkammer, dem Land- und Hauszeugmeister
ıfen Traun und dem Feldmarschall Montecuccoli ‚über die
olvirte Eventual-Kriegsverfassung‘ statt. Es sollten gegen die
rken drei Corps in der Stärke von 53.000 Mann, die theils
ch Werbung, theils durch Recrutirung aufgebracht werden
ten, gebildet, für die nothwendige Ausrüstung und Proviant
orgt, in Komorn, Raab, Neuhäusel und in Niederösterreich
gazine errichtet, die Befestigungen in Ungarn und Croatien
stärkt und eine Kriegscasse formirt werden. Eine kaiserliche
tschliessung vom 8. Februar verfügte, dass die vorhandenen
Reiterregimenter, die Dragoner und das Croatenregiment
f 1000, die Infanterieregimenter auf 3060 Köpfe gebracht
rden sollten.[2] Das Obercommando wurde am 12. März dem
ldmarschall Montecuccoli anvertraut und ihm de Souches als
ldzeugmeister, Spork und Starhemberg als Feldmarschall-
ıtenants untergeordnet.[3]

Diese Massregeln, welche alles für den Kriegsfall vor-
reiteten, waren in der That nothwendig, da sich der politische
rizont immer mehr verdüsterte.

Die Wegnahme Grosswardeins, welcher Barcsay wie ein
fangener im Lager Ali Paschas hatte beiwohnen müssen, die
rderung der Pforte, dass als Dependenz dieser Stadt auch

[1] Bericht Molin's vom 22. Jänner 1661, der zugleich darauf aufmerksam macht, dass der Kaiser, indem er Siebenbürgen, nicht aber Grosswardein ausdrücklich nannte, dieses stillschweigend preisgab.

[2] ‚Protokoll‘ 1661 fol. 85, 86b.

[3] ‚Registratur‘ 1661 fol. 41b, 54b. Nach einer Depesche Molin's vom 26. März (Dispacci, T. 118, fol. 61) hatten der Palatin, der Markgraf von Baden, Heister und andere Generale erklärt, unter de Souches nicht dienen zu wollen.

die Comitate Bihar, Kraszna und Mittelszolnok abgetreten werden sollten,[1] und die hohen Steuern, welche zur Aufbringung wenigstens eines Theiles der von den Türken geforderten Kriegsentschädigung erhoben wurden, erregten den Unwillen der Siebenbürger immer mehr und raubten dem Fürsten alles Ansehen. Dies benützte der ehrgeizige Johann Kémény, um sich an dessen Stelle zu setzen. Im November 1660 zog er an der Spitze einer Kriegsschaar, die er im nordöstlichen Ungarn gesammelt hatte, gegen Barcsay, welcher sich zum Widerstande zu schwach fühlte und nach einer langen Unterredung mit seinem Gegner sich herbeiliess, gemeinsam mit diesem einen Landtag nach Regen zu berufen. Was nun vorauszusehen war, geschah. Die Stände bewogen Barcsay zur Abdankung und wählten am 1. Jänner 1661 Kemény zum Fürsten.

Es schien anfangs zweifelhaft, welche Haltung die Pforte, welche in diesem Jahre ein Heer gegen die Venetianer nach Dalmatien schicken wollte,[2] Kemény gegenüber einnehmen würde. Als Reniger am 16. Februar beim Grosswesir Audienz hatte, beklagte sich dieser über die Siebenbürger, dass sie sich aus der ottomanischen Pforte Gehorsam ziehen und den ihnen vom Sultan gesetzten Fürsten nicht anerkennen wollten sondern einen andern gewählt hätten, und dass sie weder den Tribut noch das versprochene Geld geben. ‚Meint Ihr,‘ sagte er, der Sultan werde dazu stillschweigen?‘ Die Absicht, nach Dalmatien zu ziehen, sei aufgegeben, berichtete Reniger, man werde jetzt mehr Völker als je gegen Siebenbürgen schicken. Aber der Reis Kitab bemerkte, es gebe ein Mittel, nämlich dass der neue Fürst persönlich sich zu Ali Pascha begebe, mit ihm die Sache vergleiche, den Tribut und die Kriegsentschädigung pünktlich zahle und (als Zeichen der Belehnung) die Standarte empfange. Als am 18. Februar der Sultan selbst zum Grosswesir kam, wurde, wie Reniger hörte, beschlossen, Kemény zu bestätigen, wenn er selbst käme und den Tribut und das Geld brächte.[3] In der That schickte auch Ali Pascha an Kemény Gesandte, welche ihm die Aussicht auf seine Bestätigung eröffneten, wenn er persönlich zu ihm käme und einen seiner Söhne als Geisel an

[1] Mon. comit. Transsylv. 12, 470.
[2] Bericht Reniger's an den Kaiser vom 28. Jänner 1661.
[3] Reniger's Berichte vom 18. und 20. Februar.

: Pforte schickte. Im April kam eine ähnliche Eröffnung ch vom Grosswesir.[1]

Aber Kemény scheint den Versprechungen der Türken ;ht getraut oder gefürchtet zu haben, dass sie, wenn sie ihn ihrer Gewalt hätten, ihn einkerkern oder aus dem Wege ımen würden. Er erschien daher nicht bei Ali Pascha. Und der That äusserte sich der Grosswesir in einer Audienz, die dem kaiserlichen Residenten Ende März gewährte, in einem ıne, welche keine Aussicht auf die Bestätigung Kemény's ernete. Es handle sich, sagte er, um die Ehre und Reputation s Sultans, der nicht zusehen könne, wie Einer sich in seinem nde propria authoritate und mit Gewalt zum Fürsten einsetze. enn die Siebenbürger sich nicht rechtzeitig zum Gehorsam quemten, das versprochene Geld mit dem Tribut und dem mény lieferten oder diesen zum Teufel jagten, so werde die kische Macht in grösserer Zahl als je gegen Siebenbürgen :ken. Den Kemény werde man absolut nicht dulden.[2]

Mit um so grösserer Spannung blickten Kemény und die benbürgischen Stände nach Wien, wohin sie auf dem Landıe nach der Erhebung des neuen Fürsten einen der angeıensten Edelleute, den Dionys Bánffy, und den Jesuiten ter Martin Kassoni schickten, um den Kaiser um seine Unterıtzung zu bitten. Aber diese scheinen ihre Reise erst viel iter angetreten zu haben und trafen erst am 6. März in 'ien ein.[3]

Schon am folgenden Tage erhielten sie beim Kaiser Audienz, wohl einige Minister dagegen waren, dass man sie als Geıdte empfange, weil dadurch auch die Anerkennung Kemény's Fürsten von Siebenbürgen ausgesprochen zu sein schien. baten den Kaiser, sie in seinen Schutz zu nehmen und, nn ein Friede mit den Türken zu Stande käme, sie einzuıliessen, wenn aber dies nicht der Fall wäre, sie zu verıidigen, wozu sie ihm alle ihre Plätze und Kräfte zur Ver-

[1] Kraus, Siebenb. Chronik. Fontes rer. Austr. SS. 4, 141 f., 146 f.
[2] Bericht Reniger's vom 30. März.
[3] Bericht Molin's vom 12. März. Dispacci, T. 118, fol. 15, der in dieser wie in den folgenden Depeschen vom 19. und 26. März fol. 33 und 60 auch über ihre Verhandlungen in Wien berichtet. Dagegen war die Vollmacht für die beiden Gesandten nach ‚Protokoll' 1661 fol. 128 schon vom 12. Jänner datirt.

fügung stellten. Sie ersuchten um eine rasche Entscheidung, damit sie nicht von den Türken erdrückt würden, ehe Hilfe käme, und um sofortige Absendung von 2000 Husaren.

Man konnte aber in Wien lange zu keinem Entschlusse kommen, theils wegen der Zaghaftigkeit, die hier überhaupt bei den meisten geheimen Räthen herrschte, theils weil man den Siebenbürgern, welche gleichzeitig mit der Pforte unterhandelten, nicht recht traute und ihre Vollmacht zu unbestimmt fand. Doch wurden die Rüstungen fortgesetzt, Recruten ausgehoben, für den baldigen Einmarsch der in den böhmischen Ländern stehenden Regimenter Vorbereitungen getroffen.

Ein baldiger Entschluss wäre um so nothwendiger gewesen, als die Türken ihr Gebiet immer weiter ausdehnten. Der Pascha von Grosswardein nahm im Februar das Castell St. Job im Nordosten des Biharer Comitates ein, machte einen, allerdings vergeblichen Versuch, auch die nördlich davon an der Grenze des Szathmárer Comitates gelegene Festung Székelyhid wegzunehmen, und bewog die benachbarten Hajduken wie die Bauern der Krasznaer Gespanschaft zur Huldigung, so dass sie unmittelbar an der Grenze der Comitate Szathmár und Szabolcs standen. Auch die dortigen Ortschaften wurden in drohender Weise zur Tributzahlung aufgefordert.

In den ersten Tagen des April erklärte sich endlich der Kaiser nach einer Berathung mit den ungarischen Magnaten bereit, für Siebenbürgen einzutreten, wenn ihm die Festungen Székelyhid, Kővár und Szamos-Ujvár oder Illye an der Maros überlassen würden. Am 9. April wurde Heister beauftragt, diese Plätze mit deutschen Völkern zu besetzen.[1]

Unerwarteter Weise machten die Siebenbürger Schwierigkeiten. Wie Heister am 7. Mai berichtete, stellten ihre Deputirten, welche ihm auch statt des am Eingang nach Siebenbürgen gelegenen Kővár Szamos-Ujvár oder das entfernte Déva anboten, die Forderung, dass die Garnisonen nicht blos dem Kaiser sondern auch dem Fürsten und den Ständen von Siebenbürgen verpflichtet sein und dass diese Plätze nach dem Schwinden der Gefahr ihnen wieder zurückgegeben werden sollten.[2]

---

[1] ‚Protokoll' fol. 174 b, 175. ‚Registratur' fol. 66 b, 69 b.
[2] ‚Protokoll' fol. 207 b.

Doch wurden die Gesandten von Kemény und den siebenbürgischen Ständen am 5. Mai mit neuen Vollmachten nach Wien geschickt. Die Siebenbürger erklärten sich bereit, in Székelyhid, Kővár und eine dritte noch zu bestimmende Festung kaiserliche Besatzungen aufzunehmen und für den Unterhalt derselben wie für Geschütze und Munition zu sorgen. Dagegen versprach der Kaiser in einer am 30. Mai in Laxenburg erflossenen Resolution denselben zur Besetzung anderer Plätze für die Dauer der Gefahr 1000 Fussgänger zu überlassen und sowohl durch Unterhandlungen mit der Pforte als auch durch andere Mittel dahin zu wirken, dass der Fürst, die Stände und das Land im alten Zustande und bei ihren alten Rechten und Freiheiten bleiben. Von den siebenbürgischen Gesandten wurde diese Erklärung ‚mit Dank acceptirt'. Doch waren sie, wie der venetianische Botschafter berichtet, nicht ganz befriedigt, weil sie wünschten, dass der Kaiser mit den Türken sofort offen breche. Auch weigerte man sich in Wien lange, eine schriftliche Urkunde hierüber auszustellen, weil man fürchtete, dass die Siebenbürger dieselbe bekannt machen würden, um den Bruch zwischen dem Kaiser und der Pforte herbeizuführen. Erst am 26. Juni wurden die Verträge in Wien schriftlich beurkundet.[1]

Auf Grund dieser Vereinbarungen wurde Anfangs Juni Székelyhid von den Siebenbürgern geräumt und von den Kaiserlichen besetzt. Ende Juni rückten diese auch in Kővár ein.[2]

Die Völker aus Böhmen, Mähren und Schlesien mit der Artillerie waren schon am 15. Juni zwischen Schintau und Neuhäusel unter Montecuccoli vereinigt.[3]

Die Verwendung derselben war schon längst Gegenstand der Verhandlungen in den massgebenden Kreisen gewesen. Für den 20. Mai war eine Conferenz anberaumt worden, um zu berathen, wie, wenn Ali Pascha in Siebenbürgen einfalle, der Krieg zu führen sei, damit man ‚sich Siebenbürgens defensive annehme', weiter um über einige Anfragen Montecuccoli's eine Entscheidung zu fällen, namentlich darüber, wie er sich zu ver-

---

[1] Die Urkunden in Mon. comit. Transsylv. 12, 520 sqq. Ueber die früheren mündlichen Vereinbarungen siehe ‚Protokoll' fol. 216 und den Bericht Molin's vom 4. Juni.

[2] Nach Heister's Berichten vom 11. und 29. Juni. ‚Protokoll' fol. 279. 321 b.

[3] Nach dessen Berichten vom 8., 12. und 15. Juni. Ebendaselbst 272, 275, 279.

Es fanden nun zahlreiche Conferenzen statt, in denen das nun einzuschlagende Vorgehen berathen wurde.[1] Wenn früher wenigstens Montecuccoli einen Angriff auf Gran oder Ofen geplant haben mochte, so gieng man jetzt wohl besonders aus politischen Gründen davon ab. Ein solcher Angriff war ja ein offener Bruch mit der Pforte, während die Aufstellung eines Heeres im nordöstlichen Ungarn, so lange sich dieses auf den Schutz der Besitzungen des Kaisers beschränkte, bei den Türken keinen Anstoss erregen konnte, und selbst wenn es dabei zu einigen Zusammenstössen mit den türkischen oder tatarischen Schaaren kam, dieses bei der damaligen etwas laxen Auffassung der internationalen Verpflichtungen noch nicht zu einem Kriege führen musste. Auch durfte man Kemény nicht ganz unterliegen lassen, wenn man verhüten wollte, dass Siebenbürgen ganz unter die Botmässigkeit der Türken komme und dann ein Fürst eingesetzt werde, der ein blosses Werkzeug in den Händen desselben werde. Man musste durch die Aufstellung eines Heeres an der Grenze Kemény wie den Siebenbürgern Muth zu einem möglichst ausdauernden Widerstande einflössen.

Am 11. Juli wurde daher an den Feldmarschall Montecuccoli der Befehl gesendet, mit der Armee gleich nach Oberungarn zu ziehen und bei Komorn nur ein Corps von 4000 Mann zu Fuss und 3000 zu Pferd unter dem Feldzeugmeister de Souches stehen zu lassen.[2] Vergebens machte Montecuccoli am 15. Juli Einwendungen dagegen und befürwortete den Plan, entweder Gran anzugreifen oder nahe bei Gran und Ofen Stellung zu nehmen,[3] indem er offenbar durch die Bedrohung dieser Festungen die Türken bewegen wollte, zum Schutze derselben heranzuziehen und Siebenbürgen zu räumen. Vergebens sprach sich auch der Erzbischof Lippay in zwei Schreiben aus Presburg vom 18. und 21. Juli für einen Angriff auf Gran und zugleich für die Aufbietung der ungarischen Insurrection aus.[4] Man blieb in Wien bei dem einmal gefassten Beschlusse und sendete

---

[1] Bericht Molin's vom 9. Juli l. c. fol. 300 b, worin dieser es schon als wahrscheinlich bezeichnet, dass Montecuccoli den Befehl zum Zuge nach Oberungarn erhalten werde.

[2] ‚Registratur' fol. 150. Vgl. die Weisung vom 21. Juli fol. 160 und vom 24. fol. 165 b.

[3] ‚Protokoll' fol. 332.

[4] Ebendaselbst fol. 336 b.

21. und 28. Juli neue Befehle an Montecuccoli, ohne Verzug dem grössten Theile seiner Armee nach Oberungarn zu hen, wo er zunächst bei Tokaj und jenseits der Theiss Stellung imen sollte.[1] Wie der venetianische Botschafter hörte,[2] lautete ihm ertheilte Weisung dahin, Kemény zu unterstützen und für zu sorgen, dass der Sitz des Krieges in Siebenbürgen ibe, aber sich mit seiner Macht nicht zu weit einzulassen, r als Helfer zu erscheinen und sich in der Defensive zu lten.

Aber der Marsch von Komorn an die obere Theiss liess h nicht so rasch durchführen, als nothwendig gewesen wäre. n musste erst für den nothwendigsten Proviant und für zahlche Fuhrwerke sorgen, die nicht in wenigen Tagen aufzungen waren. Erst am 31. Juli brach Montecuccoli mit seiner mee auf.[3] Die schlechten Wege, die von Léva an der Gran, der Feldmarschall am 3. August eintraf, durch gebirgige genden und enge Thäler über Fülek nach Tokaj führten, chten ein rasches Fortkommen unmöglich.

So hatten die Türken Zeit gehabt, ungehindert von den iserlichen ihre Operationen fortzusetzen. Um Kemény in ine Hände zu bringen, drang Ali Pascha Ende September ngs der Maros in Ungarn ein, wo nun die Tataren und theileise auch die Türken das flache Land bis unter die Mauern n Sziget (in der Marmaros), Huszt und Munkács ausplünderten, e Ortschaften niederbrannten, die Einwohner hinwegschleppten. emény hatte sich mit seinen wenigen Truppen glücklich über e Theiss gerettet.

Montecuccoli, welcher den Auftrag erhalten hatte, sich mit tarhemberg zu vereinigen und, wenn der Feind sich auf dem öniglichen Gebiete befände, bei Gelegenheit gegen denselben nen guten Streich zu führen,[4] eilte auf die Nachricht von dem inbruche der Türken in Ungarn mit der Cavallerie voraus, ährend der Markgraf Leopold Wilhelm von Baden ihm mit

---

[1] ‚Registratur' fol. 160, 170 b, 171.

[2] Bericht Sagredo's vom 1. August. Dispacci T. 118, fol. 352.

[3] So nach Bericht des Hofkriegsrathes vom 2. August an Heister. ‚Registratur' fol. 185. Montecuccoli selbst hatte nach Bericht vom 27. Juli den Aufbruch auf den 30. festgesetzt. ‚Protokoll' fol. 376 b.

[4] So wurde von der Hofkriegskanzlei am 2. August an Heister, am 4. an den Palatin geschrieben. ‚Registratur' fol. 185, 186.

der Infanterie folgte. Am 18. August erreichte er bei Ladány südlich von Tokaj die Theiss.

Wenige Tage vorher hatte Ali Pascha, da ihm Kemény entgangen war, über Nagy Banya und Kövár wieder den Rückzug nach Siebenbürgen angetreten,[1] um zunächst das Nösner Land und die Székler zu unterwerfen und dann die Wahl eines neuen Fürsten zu betreiben, zu welchem Zwecke er einen Landtag nach Vásárhely berief.[2]

Unterdessen waren bei Montecuccoli auch seine Reiterei und Artillerie angekommen. Seine Truppen waren durch den Marsch an die Theiss hart mitgenommen worden, besonders weil in Folge des unerwarteten Aufbruches für Proviant in ganz ungenügender Weise gesorgt worden war, die Bauern aber ihm keine Lebensmittel lieferten und sich bei der Annäherung der Truppen mit aller ihrer Habe in die Wälder zurückzogen, ja sogar kleinere Abtheilungen, welche, um zu fouragiren, sich vom Heere entfernten, angriffen und todtschlugen.[3] Schon am 3. und 4. August schrieb Montecuccoli, dass die Völker in Folge von Krankheiten, Hitze, Todschlag durch die Bauern und Desertion täglich abnehmen. Am 14. und 18. berichtete er, dass die meisten Soldaten erkranken. In Berichten vom 26. bis 31. August meldete er, dass nicht blos viele Officiere und Soldaten, sondern auch die Generale Spork, der Markgraf von Baden und Starhemberg, der dann in den nächsten Tagen starb, krank seien.[4] Doch vereinigte sich Ende August Kemény mit seinen Truppen mehreren tausend Mann,[5] unweit Tokaj mit dem Heere Montecuccoli's.

---

[1] Am 23. August melden die Richter und die Schöffen von Bistritz, dass am vergangenen Sonnabend (17. August) der Feind sich wiederum bei Kövár ins arme Vaterland hereingeschlagen. Kraus in Fontes rer. Austr. SS. 4, 165.

[2] Siehe die Actenstücke bei Kraus a. a. O. S. 167 ff.

[3] Bericht Sagredo's vom 3. September. Dispacci T. 119.

[4] ‚Protokoll' fol. 383. 394b. 417. 424b.

[5] Nach Montecuccoli, Commentar. p. 140 hatte Kemény nur 3000 Mann bei sich. Nach einem von Franz Heinrich Vischer von Rampelsdorff am 4. October aus dem siebenbürgischen Lager an den Hofkriegsrath erstatteten Berichte über die Zustände Siebenbürgens hatte aber Kemény damals das Fussvolk in die Garnisonen eingetheilt, die Reiterei, die etwa in 5000 Mann bestanden habe, und den Adel meist abgedankt das übrige in Klausenburg und andere Städte eingelegt und hatte jetzt

Für diesen entstand nun die wichtige Frage, ob er in Obergarn stehen bleiben oder den Türken nach Siebenbürgen lgen sollte. Es scheint nicht, dass er dazu einen Auftrag erlten hatte. Am 9. August hatte man ihm eine Instruction gehickt, wie er sich gegen Türken, Tataren, Kemény und die iebenbürger zu verhalten habe.[1] Es ist aber nicht wahrcheinlich, dass darin ein Zug nach Siebenbürgen in Aussicht enommen war. Denn der Kaiser spricht in einem längeren chreiben an Montecuccoli vom 29. August[2] seine Billigung aus, ass dieser Kemény zu bewegen suche, sich wieder nach Siebenürgen zu begeben, da die Türken sich zurückgezogen und aher vielleicht keine so grosse Gefahr mehr sei, und, wenn erselbe länger ausser Landes wäre, die Siebenbürger den Muth nd die Zuneigung zu ihm verlieren könnten. Da, fährt der Kaiser fort, aus einem Berichte des Residenten vom 7. August[3] und aus den Thaten der Türken sich ergebe, dass sie ihre bösen Intentionen mit den Waffen behaupten wollen, so sei Montecuccoli zwar über das, was de facto dagegen vorzunehmen sei, genugsam instruirt. Weil jedoch dieses Werk erst in der künftigen Campagna recht eingehen und geraume Zeit dauern dürfte, so solle man alle Mittel zum Kriege, oder wie man sonst aus dem Handel kommen könnte, bei Zeiten bedenken. Aber ehe er darüber berathen lasse, erwarte er Montecuccoli's Bericht, was er thun wolle, wenn der Feind sich in eine Stellung begebe, wo man ihn nicht angreifen könne, wie man die Armee den Winter über conserviren oder ob man während desselben mit ihr fruchtbarlich operiren und in welche Postur man sich für die zukünftige Campagna stellen solle.

Der Zug nach Siebenbürgen ist Montecuccoli's eigener Initiative entsprungen. Nach einem Berichte des venetianischen Botschafters Sagredo vom 10. September hatte derselbe gemeldet, dass er nach der Ueberschreitung der Theiss ohne Ruin der Armee dort unmöglich habe stehen bleiben können, weil alle

---

noch über 500 Pferde bei sich. Die Truppen Kemény's dürften daher Ende August doch etwa 7000 Mann gezählt haben.

[1] ‚Registratur' fol. 195.

[2] Orig. im Kriegsarchiv.

[3] Reniger berichtet darin, dass die Stimmung gegen den Kaiser bei der Pforte wegen der von jenem den Siebenbürgern gewährten Hilfe, die sie weit übertreiben, immer schlimmer werde.

Dörfer leer, die Bauern mit allen Lebensmitteln in die dichtesten Wälder geflohen gewesen seien. Er habe daher den Entschluss gefasst, im Vereine mit Kemény nach Siebenbürgen zu ziehen, was sowohl für den Fall eines Krieges wie des Friedens vortheilhafter sei, weil es im ersten Falle besser sei, im Lande des Feindes als im eigenen zu stehen, im Falle von Unterhandlungen vortheilhafter, wenn man etwas anbieten könne, als wenn man fordern müsse. Die Regierung hat auch nachträglich diesen Zug gebilligt und dem Feldmarschall aufgetragen, sich der vornehmsten Plätze Siebenbürgens zu bemächtigen und mit dem grössten Theile seiner Truppen dort die Winterquartiere zu beziehen, um im nächsten Frühjahr früher als die Türken im Felde sein zu können.[1]

Anfangs schien der Zug, den Montecuccoli mit Kemény in der ersten Hälfte des September über Szathmár unternahm, günstig zu verlaufen. Ohne Widerstand gelangten sie am 15. September nach Klausenburg.[2]

Aber unterdessen war in Siebenbürgen eine ungünstige Wendung eingetreten. Durch Drohungen und Versprechungen hatte Ali Pascha es durchgesetzt, dass die von ihm nach Maros Vásárhely berufenen Abgeordneten der Sachsenstädte und einige Edelleute am 14. September den Michael Apafy zum Fürsten wählten, der sofort von ihm die Bestätigung erhielt.

Auf Montecuccoli musste dies grossen Eindruck machen. Er hatte vielleicht gehofft, Kemény ohne ernsten Kampf den Besitz Siebenbürgens wieder verschaffen zu können. Jetzt waren ihm die Thore der festen sächsischen Städte verschlossen, die Székler, Kemény's eifrigste Anhänger, waren von Ali Pascha unterworfen. Auf eine ausgiebige Unterstützung im Lande selbst durften er und sein Schützling offenbar nicht rechnen. Nur durch einen entscheidenden Sieg konnte Siebenbürgen noch gewonnen werden. Nun war ein günstiger Ausgang einer Schlacht nicht unmöglich, weil das kaiserliche Heer wohl

---

[1] Bericht Sagredo's vom 17. September l. c. Auch in ‚Registratur' fol. 237 wird zum 3. September als Inhalt eines Schreibens der Hofkriegskanzlei an Montecuccoli angegeben: ‚Approbatur sein Fortzug in Oberungarn und Siebenbürgen' mit der weiteren Bemerkung, dass zur Aufbringung von Proviant bares Geld dorthin geschickt worden sei.

[2] Diesen Tag gibt nach gleichzeitigen Klausenburger Aufzeichnungen Katona, Hist. crit. Hungariae 33, 262 an.

iel schwächer,[1] aber auch tüchtiger als das türkische war. Aber dann war der Krieg mit der Pforte entschieden, den Montecuccoli auf eigene Verantwortung doch nicht wagen durfte. Ein Stehenbleiben konnte aber für das Heer Montecuccoli's geradezu verhängnissvoll werden, weil in dem verwüsteten und ausgesogenen Lande keine Lebensmittel aufzutreiben waren, so dass in kurzer Zeit in Folge ungenügender und ungesunder Nahrung 600 Soldaten durch die Ruhr und den Typhus hinweggerafft wurden.[2] Schon am 16. September meldete daher Montecuccoli dem Kaiser, dass er wegen Mangels an Proviant den Rückzug nach Szathmár beschlossen habe.[3] Doch liess er zum Schutze Klausenburgs deutsche Truppen zurück, wie auch die kaiserlichen Besatzungen in Szamos Ujvár, Kövár und Székelyhid gelassen wurden.

So war ein feindlicher Zusammenstoss mit den Türken auf dieser Seite nicht erfolgt. Aber die Pforte hatte immerhin einen genügenden Vorwand zu einem Kriege gegen den Kaiser, da sie wiederholt erklärt hatte, dass sie eine Einmischung desselben in die Verhältnisse Siebenbürgens nicht dulden würde.

Der Kaiser hatte aber noch einen anderen Act der Feindseligkeit unternommen, welcher freilich durch den Einbruch der Türken und Tataren in das nordöstliche Ungarn und durch die Ausplünderung und Einäscherung zahlreicher Ortschaften mehr als gerechtfertigt schien. Um dafür Repressalien zu üben,

---

[1] Wenn Kraus, Siebenb. Chronik S. 182 die kaiserliche Armee aus 30.000 wohlgerüsteten Mann bestehen, die Klausenburger Aufzeichnung bei Katona 33, 262 sie 36.000, die Truppen Kemény's 11.000 Mann zählen lässt, so ist dies gewiss zu hoch, da Montecuccoli's Armee bei Komorn nach seiner Angabe nun 15—16.000 Mann stark gewesen ist, davon 7000 Mann bei Komorn zurückgeblieben sind, die früher in Oberungarn stehenden Truppen nach einem Ausweise de Souches' vom 7. November 1660 an Infanterie, Cavallerie und Dragonern nur 13.302 Köpfe gezählt haben (‚Protokoll' 1660 fol. 455), von denen ein wenn auch nicht sehr grosser Theil zur Besetzung der Festungen verwendet worden ist. Nach einem Berichte Sagredo's vom 13. August hat das Corps Starhemberg's, mit dem sich Montecuccoli vereinigt hat, nur 5000 Mann (im Felde) gezählt, die Kaiserlichen dürften daher auch mit den Streitkräften Kemény's (s. oben S. 546 Anm. 5) nicht viel mehr als 20.000 Mann stark gewesen sein. Die Türken wurden nach dem erwähnten Berichte Rampelsdorff's vom 4. October auf 40.000 Mann geschätzt, was er aber für zu hoch hielt.

[2] Kraus a. a. O. S. 185 f.

[3] ‚Protokoll' fol. 453.

ertheilte man am 20. August dem Feldzeugmeister de Souches, der mit seinem Corps bei Komorn stand, den Befehl, ‚den Türken eine Diversion zu thun, dass sie es empfinden‘,[1] oder, wie der Kaiser am 23. September an Reniger schrieb, ‚um zu zeigen, dass er genugsame Mittel zu helfen habe‘. De Souches unternahm in Folge dieses Auftrages mit einem Theile seiner Truppen einen Streifzug gegen Ofen und plünderte einige Ortschaften aus, worauf er sich wieder zurückzog. Nun hatten ja, wie schon bemerkt wurde, die türkischen Grenzcommandanten wie ungarische Grosse häufig solche Raubzüge unternommen. Aber es war doch ein Unterschied, ob ein solcher einen privaten Charakter trug oder ob er, wie diesmal, auf Befehl des Staatsoberhauptes erfolgte.

Und noch einen dritten Grund zur Beschwerde hatte die Pforte um diese Zeit gefunden. Im Sommer 1661 erbaute Graf Niklas Zriny, Ban von Croatien, am linken Ufer der Mur gegenüber von Legrad eine Feste, Serinvár[2] oder Zrinyvár (die ‚Zrinyburg‘), welche ihm als Ausgangspunkt und Zufluchtsort bei Streifzügen in das nahe türkische Gebiet dienen konnte und den Türken besonders verhasst sein musste, weil sie in unmittelbarer Nähe der Festung Kanisa lag. Die Regierung wagte den Bau nicht zu verbieten, weil sich Zriny, wie der venetianische Botschafter bemerkt,[3] nicht darum gekümmert hätte, gerade so wie er trotz der Befehle derselben die Raubzüge in das türkische Gebiet nicht unterliess. Der Kaiser suchte daher den Bau zu entschuldigen, indem er versicherte, dass derselbe nicht zur Offensive, sondern zur Erhaltung des Friedens diene, und bemerkte, dass sich die Pforte um so weniger darüber aufhalten könne, als sie selbst während des Friedens in Ungarn drei bis vier, in Croatien über dreissig solcher Festen aufgeführt habe.[4]

Der Grosswesir hatte auf den Vorschlag des Kaisers, Commissäre zur Feststellung der Grenze zu ernennen, mit der allgemeinen Versicherung geantwortet, man wolle den Frieden, wenn der Kaiser keinen Anlass zum Bruche gebe, und begehre

---

[1] ‚Registratur‘ 1661 fol. 207b.

[2] Graf von Serin ist die damals gebräuchliche Form für Zriny.

[3] Depesche vom 9. Juli. Dispacci T. 118, fol. 303b. Den Bau der Zrinyburg erwähnt er zum erstenmale in einem Berichte vom 2. Juli.

[4] K. Leopold an Reniger, 13. Juli.

uch nichts von den zwei Gespanschaften. Aber er hatte zugleich mit einem Angriffe auf Ungarn gedroht, wenn der Kaiser ich in die Verhältnisse Siebenbürgens einmischen und Kemény chützen wollte.[1]

Als dann im September in Adrianopel, wohin sich der Sultan begeben hatte, die Nachricht eintraf, dass die kaiserliche Armee gegen Siebenbürgen marschire und dass Zriny mit seinem Gebäu fortfahre, wie dass Kemény sich wieder auf das Gebiet les Kaisers retirirt habe, da drohte man, dass der Sultan mit dem ganzen Heere nach Griechisch-Weissenburg (Belgrad) marschiren werde, um mit dem Kaiser Krieg anzufangen. Die Türken wollten Kemény aufsuchen und den für einen Feind halten, der ihn schütze. Besonders, berichtete Reniger, ärgere die Türken der Bau von Serinvár, weil durch dieses die Verproviantirung Kanisas gehindert werde. Es sei schon Befehl gegeben, Truppen zu sammeln, um dasselbe zu zerstören und, wenn Zriny dies hindern wolle, ihn selbst anzugreifen.[2]

Und ähnlich lauteten die Berichte Reniger's in der nächsten Zeit. Am 6. October schrieb er, der Sultan habe selbst gemeint, die Differenzen sollen beigelegt und die Commission zur Feststellung der Grenze ins Werk gesetzt werden. Aber wegen der Krankheit des Grosswesirs habe sich die Ausführung verzögert, und jetzt sei die Lage geändert in Folge der Nachricht, dass die kaiserlichen Völker nach Siebenbürgen ziehen, dass ein Streifzug gegen Ofen unternommen worden sei, dass auch Batthyány Material zum Baue einer Feste sammle. Uebrigens könne das Castell Zriny's allein Anlass zu einem Kriege geben. Sonst würden sich die Türken nach der Wahl Apafy's zufrieden geben, wenn der Kaiser Kemény nicht mehr unterstützte.

Auch am 24. October berichtete der Resident, der Sohn des Grosswesirs habe ihm gesagt, das siebenbürgische Wesen sei jetzt beigelegt. So lange aber Kemény im Gebiete des Kaisers sich aufhalte und dessen Völker sich nicht zurückziehen, können auch die Türken das Land nicht räumen. Wenn der Kaiser Kemény schütze und in seinem Gebiete dulde, werden sie sich mit gesammter Macht dorthin wenden, wodurch der Friede gestört werden könnte. Man solle auch wegen der

---

[1] Reniger an den Kaiser, 19. Juli.

[2] Reniger an den Kaiser, 12. September.

Streifung gegen Ofen Satisfaction geben und wegen des Castells bei Kanisa Abhilfe treffen, dann werde der Friede erhalten bleiben. Doch seien unterdessen die Türken durch die Nachricht von neuen Streifzügen der Ungarn bei Stuhlweissenburg erbittert worden. Man habe ihn aufgefordert, dem Kaiser zu schreiben, er möge sich kategorisch erklären, ob er Krieg oder Frieden wolle. Wenn letzteres, so solle vor allem Kemény aus dem Wege geräumt und das Castell bei Kanisa demolirt und verlassen werden.

Aber einen bestimmten Beschluss vermochte man in Wien nicht zu fassen, weil die auswärtige Lage noch viel zu wenig geklärt war. Die Gesuche, welche man an die fremden Mächte und die deutschen Reichsstände um eine Unterstützung gerichtet hatte, waren bisher fast überall ohne Ergebniss geblieben. Allerdings hatte der Kurfürst von Mainz schon am Beginn des Jahres 1661 die Sendung von 2000 Mann zugesichert und der von Cöln erklärt, er wolle hinter jenem nicht zurückbleiben. Auch der Kurfürst von Baiern hatte ein Angebot gemacht.[1] Die cölnischen und bairischen Völker, 2000 zu Fuss und 600 zu Pferd, waren schon im Juni auf dem Marsche und zogen theils zu Lande, theils auf der Donau nach Ungarn, wo sie dem Heere Montecuccoli's zugetheilt und von diesem nach dem nordöstlichen Ungarn mitgenommen wurden, während die mainzischen Auxiliarvölker, 1400 Mann, wegen der der Festung Zriny's drohenden Gefahr nach Pinkafeld im südwestlichen Ungarn geschickt wurden. Auch der Bischof von Münster hatte sich zur Sendung von 700 Mann zu Pferd und 1000 zu Fuss herbeigelassen. Der Erzherzog Ferdinand Karl von Tirol versprach Geschütz, die Städte Ulm und Nürnberg Pulver.[2] Aber die meisten deutschen Reichsstände verweigerten jede Hilfe, wenn nicht ein Reichstag einberufen würde, und von diesem wollte man in Wien nichts wissen, weil man von ihm neue Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt und im besten Falle die Aufstellung eines selbständigen Reichsheeres erwartete.

Auf Frankreich konnte man nur mit Misstrauen blicken, weil es gerade in dieser Zeit bestrebt war, den Rheinbund,

---

[1] Bericht Molin's vom 15. Jänner 1661. Nach Bericht vom 11. Juni hat Baiern 1200 Mann zu Fuss geschickt.

[2] ‚Registratur‘ 1661 fol. 125b. 165b. 185. ‚Protokoll‘ 1661 fol. 212, 251b. 269b, 279, 307b, 317b, 340, 344.

lcher 1658 geschlossen worden und gegen den Kaiser gettet war, noch zu erweitern.

Spanien war überhaupt dagegen, dass der Kaiser sich mit Türken in einen Krieg einlasse, weil es demselben dann unglich war, ihm irgend welche Hilfe zu leisten, die es gegen die ständischen Portugiesen sehr nothwendig gehabt hätte. Es sprach zwar dem Kaiser für den Türkenkrieg die Einnahmen Königreiches Neapel zu überlassen. Aber der Vicekönig klärte, diese nur dann auszahlen zu können, wenn er von den leren auf dieselben angewiesenen Verpflichtungen befreit würde.

Selbst beim Papste fand der Kaiser nicht das erwartete tgegenkommen. Er liess zwar im Februar durch seine Nuntien christlichen Fürsten auffordern, Bevollmächtigte nach Rom schicken, um über eine Union zu verhandeln, deren Haupt sein wollte. Aber die Verhandlungen darüber gingen nicht wärts. Auch auf den Abschluss eines engeren Bundes ischen dem Kaiser, Venedig und dem Papste ging dieser ht ein und ebenso wenig schickte er Subsidien, obwohl es ss, dass der Cardinal Mazarin ihm 200.000 Scudi für einen rkenkrieg vermacht habe.[1]

So blieb dem Kaiser nichts übrig, als die Unterhandlungen den Türken hinzuziehen, bis sich die Lage Europas klarer staltete.

Am 20. November ertheilte er seinem Residenten neuerdings n Auftrag, den Streifzug de Souches' mit dem Einfall des kischen Heeres in Oberungarn zu entschuldigen und wegen r Klagen der Türken über Zriny's Schloss darauf hinzuweisen, ss sie während des Friedens ebenfalls an der Karlstädter, nal- und Meergrenze 38 Schlösser erbaut hätten.[2]

Andererseits trat bei der Pforte ein Wechsel des leitenden nisters ein, indem der alte Grosswesir Mohammed Köprili am . October 1661 starb und sein Sohn Ahmed, ein Mann von Jahren, sein Nachfolger wurde, von dem Reniger am 13. November meldete, dass er mehr zu einem Frieden mit dem Kaiser neigt sei als sein Vater.[3] Aber von ihren wesentlichen Forde-

[1] Ueber die Haltung des Papstes und der übrigen Fürsten finden sich zerstreute Notizen in den Depeschen Molin's und Sagredo's.

[2] Ein Verzeichniss derselben liegt den Acten bei.

[3] Der Inhalt dieses Berichtes findet sich in einer Depesche Sagredo's vom (11.?) December.

rungen gab die Pforte auch jetzt nichts auf. Am 13. November, schrieb Reniger am 29., sei an die gesammte Militia in Asien und Europa Ordre ergangen, sich für den künftigen Feldzug bereit zu halten. Doch wolle die Pforte nicht direct gegen den Kaiser Krieg anfangen, sondern sie werde sich diesem gegenüber so verhalten, wie er sich Kemény gegenüber benehme. Und am 14. December berichtete er, die Sache wegen des Zuges de Souches' habe er ziemlich geordnet; auch von Siebenbürgen verlange die Pforte nichts. Aber wenn der Kaiser im folgenden Jahre den Krieg vermeiden wolle, müsse er Kemény, der sich, wie der Pforte geschrieben worden, nach Szathmár zurückgezogen habe, an einen Ort thun, wo er nichts anfangen könne.

In einem Punkte zeigte sich die Pforte entgegenkommend, bezüglich des vom Kaiser gewünschten Zusammentretens von Commissären an der Grenze. Der neue Grosswesir, berichtete Reniger am 2. Jänner 1662, sei dem nicht abgeneigt. Aber wenn der Kaiser bei seiner Forderung, dass das siebenbürgische Wesen in den Stand gesetzt werde, wie es vor dem Rákóczy'schen Rumoren gewesen, auch die Rückgabe Grosswardeins verstanden habe, so könne davon keine Rede sein, weil die Türken freiwillig nie etwas zurückgeben. Ebensowenig werden sie Kemény oder einen anderen Fürsten dulden, weil Apafy bereits bestätigt sei und den Tribut und die Hälfte der 500.000 Thaler bezahlt habe.[1] Nach seinem Berichte vom 16. Jänner hatte Ali Pascha bereits Vollmacht zur Ernennung von Commissären erhalten.

Wir kennen den Grund nicht, der den Kaiser bewogen hat, gerade in dieser Zeit eine entschlossenere Haltung einzunehmen. Am 9. Jänner 1662 richtete er an Reniger den Befehl, die Herausgabe Grosswardeins und der übrigen den Siebenbürgern abgenommenen Plätze zu verlangen und um die freie Wahl eines anderen Fürsten in Siebenbürgen anzuhalten. Einen Monat später berief er die deutschen Reichsstände in einem Patente, welches wie eine Kriegserklärung an die Pforte klang, auf den 8. Juni zu einem Reichstage zur Abwehr des Erbfeindes der Christenheit, welcher Grosswardein erobert und dadurch Siebenbürgen, die Moldau und die Walachei umfasst und jeder

[1] Die andere Hälfte hatte man ihm nach Bericht Reniger's vom 24. October 1661 und 16. Jänner 1662 erlassen.

Hoffnung beraubt habe, sich aus viehischer Dienstbarkeit zu retten, ja auch Ungarn, Polen und Deutschland bedrohe.[1] Auch die ungarischen Stände wurden auf den 1. Mai nach Presburg berufen.[2]

Aber wenn man wirklich ernstlich an den Krieg gedacht haben sollte, so trat bei den Räthen des Kaisers bald wieder die frühere Muthlosigkeit zu Tage, und man suchte wenn irgend möglich den Frieden zu erhalten.

Dazu mögen nun wohl besonders die Berichte Montecuccoli's über den Zustand seines Heeres beigetragen haben. Standen die Ungarn den kaiserlichen Truppen von vorneherein fast feindlich gegenüber, weil diese, unregelmässig bezahlt und ungenügend verpflegt, schon im Interesse der Selbsterhaltung sich manche Gewaltthaten erlaubten, so war dies nach dem Rückzuge Montecuccoli's aus Siebenbürgen noch mehr der Fall. Die Ungarn meinten, die Kaiserlichen seien nicht zu ihrer Vertheidigung, sondern zu ihrer Unterdrückung im Lande. Selbst die Aufnahme in die Winterquartiere wurde ihnen lange verweigert, so dass sie in dem rauhen Klima furchtbar litten. Namentlich die Infanterie, berichtete Montecuccoli, sei ganz krank und nackt und brauche Zeit, sich zu erholen. Ende Februar sah er sich sogar genöthigt, sein Heer wegen der ungünstigen Verhältnisse von der siebenbürgischen Grenze in die Gegend von Komorn zurückzuführen.[3] Auch die Besatzungen in den Festungen litten Mangel. Ein Versuch, Verstärkungen und Proviant nach Klausenburg zu bringen, misslang, weil er mit zu geringen Streitkräften unternommen wurde.

Zugleich waren in Siebenbürgen Ereignisse eingetreten, welche die Aufrechterhaltung des Friedens erleichterten. Am 12. Februar traf in Wien die Nachricht ein, dass Johann Kemény am 23. Jänner unweit Schässburg von den Türken geschlagen worden und selbst im Kampfe gefallen sei. Man war also der Verpflichtungen ledig, die man gegen ihn eingegangen hatte, und es war kaum noch eine Aussicht, Apafy beseitigen zu können. Zwar schaarten sich einige vornehme Edelleute um Simon

---

[1] Das gedruckte Patent trägt das Datum 8. Februar, muss aber zurückdatirt sein. Denn Sagredo berichtet erst am 26. Februar, man habe nach langen Berathungen beschlossen, den Reichstag zu berufen, und drucke die Patente, um sie an die deutschen Fürsten zu schicken.

[2] Sagredo berichtet von diesem Beschlusse am 12. März.

[3] Bericht Sagredo's vom 26. Februar.

Kemény, den Sohn des gefallenen Fürsten, verweigerten Apafy auch jetzt die Huldigung und wendeten sich um Hilfe an den Kaiser, auf dessen Gebiete sie theilweise Schutz suchten. Aber die Zahl derselben war zu gering, als dass der Kaiser an ihnen bei einem Kriege eine wesentliche Stütze hätte finden können. Auch liess sich nicht verkennen, dass Apafy und die siebenbürgischen Stände, welche den Kaiser um die Herausgabe der in ihrem Lande besetzten Festungen baten, nicht Unrecht hatten, wenn sie ihr Ansuchen damit begründeten, dass sonst die Türken dieselben erobern und dann für sich behalten würden. Selbst die Ungarn waren, wie der venetianische Botschafter am 9. April berichtet, nicht mehr sehr für den Krieg eingenommen, weil der Kaiser zu schwach sei, der grossen Macht der Türken zu widerstehen.

Der Eindruck dieser Verhältnisse wurde noch verstärkt durch die Berichte Reniger's, welcher von der Macht der Türken übertriebene Vorstellungen hatte und den Kaiser immer zum Frieden drängte. Die jetzige Regierung, meldete er am 22. Februar, sei schon entschlossen gewesen, die Waffen von den Grenzen abzuführen und den Krieg in Candia fortzusetzen. Aber bei den Forderungen des Kaisers[1] sei nichts zu hoffen. Die Pforte werde den Apafy schützen und die Festungen zu erobern suchen. Wenn der Kaiser diese behaupten wolle, werde es zum Kriege kommen. Der frühere Grosswesir hätte vielleicht das Feuer schon angesteckt, während der jetzige, ein zwar junger, aber verständiger friedliebender Mann, allerseits zu löschen suche. Der Kaiser möge ja den Krieg vermeiden, weil die Pforte 200.000 Mann ins Feld stellen könne.

Am 20. März fand nun beim Obersthofmeister Fürsten Portia[2] eine ‚Zusammenkunft der dazu deputirten geheimen Räthe'[3] statt, welchen die in letzterer Zeit eingelaufenen Schreiben des Graner Erzbischofs, des Palatins, Montecuccoli's, des Bischofs (Franz St. Györgyi) von Waitzen und der beiden siebenbürgischen Abgeordneten vorgelegt wurden. Als Inhalt dieser Schreiben wird angegeben, dass die von den Kaiserlichen in Siebenbürgen besetzten Plätze um Hilfe an Volk, Proviant und Munition

[1] Gemeint sind wohl die von diesem am 9. Jänner ertheilten Weisungen.
[2] Er war am 17. Februar 1662 in den Reichsfürstenstand erhoben worden.
[3] Nur Rottal und Gonzaga, heisst es, seien nicht erschienen.

en, dass die meisten Leute in den zwei Gespanschaften thmár und Szabolcs wie die freien Hajduken den Türken uldigt haben, dass die Sache mit Kaschau (das man zur fnahme einer Besatzung bewegen wollte) nicht geordnet und er ganz Oberungarn in gefährlicher Lage sei, dass der Palatin he, man solle mit Siebenbürgen und den Türken wegen ngels an Kräften Frieden machen und des Grafen Zriny rg gehen lassen, weil man sie gegen die türkische Macht h nicht werde behaupten können. Man ging nun in eine athung der Frage ein, wie der Friede zu erhalten oder der griff zu bestehen sei.

Was den letzteren Punkt, die ‚Verfassung', betrifft, so d bemerkt, dass schon jüngst auf Anrathen sämmtlicher ge- mer Räthe die kaiserliche Resolution erfolgt sei, alle Rath- läge dahin zu richten, als wenn schon wirklich Krieg wäre, die Werbungen fortzusetzen, die Obristen, die schon Geld pfangen, zu mahnen, die Remontirung zu befördern und die handene Mannschaft kriegstüchtig zu machen. Weiter solle n Kaschau zu bekommen suchen,[1] das keine Besatzung ein- men wolle, aber in grosser Gefahr sei. Es soll auch bei kaiserlichen Resolution, die siebenbürgischen Besatzungen behaupten, bleiben. Doch meinte der geheime Rath, dass n die weit entfernten und schwer zu behauptenden, z. B. usenburg, um nicht die Besatzung zu verlieren, räumen, die teren aber, besonders Székelyhid, mit allem Nothwendigen sehen solle. Doch solle man zugleich die Verhandlungen den Türken fortsetzen. Aber diese sollten sich nicht blos eine Grenzberichtigung beschränken und es sollten ange- ene, gehörig bevollmächtigte Commissäre ernannt werden. gleich solle man der Pforte mit Rücksicht auf die vom Kaiser Siebenbürgen besetzten Plätze erklären, dass dieser von sem Lande nichts für sich begehre und nur die Herstellung alten Zustandes wünsche. Da übrigens wegen der Kränk- keit Reniger's, der deswegen auch schon wiederholt um ne Abberufung gebeten hatte, zu befürchten sei, dass er tzlich zur Führung der Verhandlungen nicht mehr im Stande oder gar sterbe, solle man für eine geeignete Persönlich-

[1] Wie das geschehen sollte, haben die geheimen Räthe leider anzugeben unterlassen.

keit sorgen, die ihm beigegeben werden oder eventuell ihn ersetzen könnte.

Zwei Wochen später, am 3. April, wurde eine neue Conferenz gehalten, bei welcher die Fürsten Lobkowitz, Auersperg und Portia und die Grafen Trautson, Schwarzenberg, Oettingen, Lamberg und Montecuccoli anwesend waren. Die Conferenz sprach sich neuerdings für die Verhandlungen mit den Türken aus, weil man nicht stark genug sei, einem so mächtigen Feinde zu widerstehen, von anderen Staaten aber wenig oder nichts zu hoffen, zum Abschlusse einer Liga ausser dem Papste wenig Lust vorhanden und auch auf das deutsche Reich wenig zu bauen sei.

Man berieth nun darüber, ob man es mit der Absendung von Weisungen an Reniger bewenden lassen oder ob man eine eigene Person, welche und mit welchen Instructionen senden solle.

Bezüglich der Person gingen die Meinungen auseinander und es wurde gegen den in Vorschlag gebrachten Hofkammersecretär Johann Philipp Beris namentlich geltend gemacht, dass er erst jüngst noch Advocat gewesen sei und von den türkischen Sachen gar keine Erfahrung habe, auch, weil er verheiratet sei, nur auf einige Monate hingehen würde. Bezüglich der zu ertheilenden Instruction bemerkten die geheimen Räthe, dass man Klausenburg und Szamos-Ujvár herausgeben könnte, weil man sie doch nicht erhalten könne. Auch Grosswardein solle man nicht fordern, wenn man Székelyhid behaupten könnte. Die Entfernung Apafy's und die Wahl eines neuen Fürsten sei nicht bestimmt zu fordern, obwohl derselbe schlechter sei als ein Pascha, weil er nur den Namen führen, die Türken aber regieren würden. In Beziehung auf die siebenbürgische Frage war also der geheime Rath schon zu einem vollständigen Rückzuge bereit, was ja um so begreiflicher war, als nicht blos ihr einflussreichstes Mitglied Fürst Portia, ein alter, gichtleidender und bettliegeriger Mann, der den Rest seiner Tage in Ruhe verleben wollte, sondern auch die meisten anderen Räthe immer gegen den Krieg gewesen waren und Fürst Auersperg, ‚der stärkste Schild für Siebenbürgen‘,[1] der eine entgegengesetzte Politik vertrat, mit seiner Ansicht fast allein stand.

---

[1] *il più forte scudo per la Transsilvania* nennt ihn Sagredo in einem Bericht vom 28. Februar 1662.

Man sollte nun meinen, dass man sich beeilt haben würde, mit den Türken noch vor dem Beginn des Sommers, wo dieselben ihre Operationen zu beginnen pflegten, ein Abkommen zu Stande zu bringen. Aber erst am 5. April wurde für Beris, den man trotz der gegen ihn geltend gemachten Gründe für die Mission bestimmte, ein Pass ausgefertigt. Einige Tage darauf trat er die Reise an.[1]

In der Instruction, welche für ihn und den Residenten ausgefertigt wurde,[2] erklärt sich der Kaiser bereit, zur Beilegung der Differenzen Commissäre zu ernennen; nur sollten auch von Seite der Pforte Ali Pascha selbst oder geeignete Minister, nicht aber untergeordnete Personen mit den Verhandlungen beauftragt werden. Gehen die Türken darauf ein, so soll ein allgemeiner Waffenstillstand geschlossen werden. Was die Bedingungen eines Abkommens selbst betrifft, so erklärt sich der Kaiser zur Räumung der siebenbürgischen Festungen bereit, sobald er genügende Garantien für das Zustandekommen des Friedens habe. Als solche Garantie wird zunächst die Rückgabe der von den Türken in den letzten Wirren occupirten siebenbürgischen Festungen bezeichnet. Wenn aber die Pforte darauf nicht eingehen wollte, so sollte es dem Kaiser auch seinerseits gestattet sein, für den Schutz der Grenze zu sorgen, und zwar durch Besetzung der Festen Szathmár und Székelyhid, von denen erstere unbestreitbar ihm gehört, und die zweite, an der Grenze gelegen, auch nie einen Bestandtheil Siebenbürgens gebildet hat, wenn es auch im Besitze von Siebenbürgern gewesen ist. Diese könne der Kaiser absolut nicht aus seinen Händen lassen, falls die Türken Grosswardein und die andern von ihnen occupirten Festungen behalten wollen. Wenn die Türken Apafy's Erwähnung thäten, solle man, ohne sich direct für oder gegen ihn auszusprechen, antworten, dass der Kaiser jeden von den Ständen Siebenbürgens erwählten Fürsten anerkennen würde, der eine friedliche Haltung einnehme. Wenn die Türken entschieden die Demolirung der Feste Zriny's forderten, solle man darauf hinweisen, wie viele Castelle sie während des Friedens errichtet hätten, könne aber

[1] Nach den Berichten Sagredo's ist er zwischen dem 16. und 23. April abgereist.

[2] Sie ist von Sagredo in einem Berichte vom 24. Juni in italienischer Sprache mitgetheilt.

dann bemerken, dass dies einer der von den Commissären zu erledigenden Punkte sein würde.

Nachdem Beris nach Constantinopel abgereist war, trafen in Wien Berichte des Residenten Reniger vom 3., 19. und 28. April ein. Im ersten meldete er, dass der Unwille über die Nachrichten aus Ungarn gross und bis auf den Grosswesir, den Reis Kitab (Kanzler) und des Grosswesirs Kehaia oder Hofmeister Alles für den Krieg sei. Es marschiren Völker an die Grenze und es werden wohl noch mehr folgen, besonders wenn die Streifereien der Ungarn nicht aufhören. Auch der Tatarenchan habe Befehl erhalten, mit den Moskowitern Frieden zu schliessen und sich bereit zu halten. Am 28. April schrieb er, die Pforte werde keine Commissäre schicken, weil Ali Pascha genügende Vollmacht habe; dieser werde aber auch nicht persönlich erscheinen, weil dies eine Verletzung seiner Würde wäre. Der Kehaia des Grosswesirs habe gerathen, von der Commission ganz abzustehen, weil doch nichts Gutes herauskommen werde; denn die Türken würden nicht eine Hand breit zurückgeben, keinen anderen Fürsten in Siebenbürgen wählen lassen und auch die Feste vor Kanisa nicht dulden sondern wegnehmen. Diese Feste wie die von den Leuten des Kaisers besetzten Plätze Siebenbürgens, welche beide die Türken angreifen würden, werden den Krieg herbeiführen.

Diese Berichte, welche am 19. Mai der Conferenz der geheimen Räthe[1] vorgelegt wurden, scheinen bei diesen einen grossen Schrecken hervorgerufen zu haben. Sie sprachen sich zwar, da die Türken zum Kriege entschlossen zu sein schienen, für Rüstungen und für die Heranziehung der entfernter liegenden Völker an die Grenze (der in Innerösterreich liegenden nach Radkersburg) aus. Aber sie beschlossen zugleich, an Reniger neue Instructionen zu senden, welche weitere Zugeständnisse enthielten. Er sollte neuerdings versichern, dass der Kaiser den Frieden erhalten wolle, von Siebenbürgen für sich nichts fordere, wenn er eine verlässliche Versicherung des Friedens habe, die siebenbürgischen Festungen dem Fürsten abtreten, das Zriny'sche Werk demoliren lassen werde und gegen Apafy kein Bedenken habe, wenn das Land im vorigen Stand bliebe.

---

[1] Sie fand bei Portia statt und nahmen Lobkowitz, Auersperg, Schwarzenberg, Oettingen, Leslie, Montecuccoli und Sinzendorf daran theil.

Nur von den zwei Gespanschaften werde er nichts abtreten und Székelyhid, das ohnehin in Ungarn gelegen sei, wenn es auch früher im Besitze Siebenbürgens gewesen sei, nicht abtreten; doch könnte dieses im Nothfalle geschleift werden.

Am 10. Juni fand in Presburg, wohin sich der Kaiser mit dem Hofe des ungarischen Landtages wegen begeben hatte, eine neue Conferenz statt, welcher ausser den deutschen geheimen Räthen auch der Erzbischof von Gran, der Palatin, der ungarische Hofkanzler, der Judex Curiae Nádasdy, Graf Zriny und Andere beiwohnten. Man berieth über die Frage, ob man die siebenbürgischen Festungen räumen solle oder nicht. Man sprach sich gegen die sofortige Räumung und für die Vertheidigung Klausenburgs bis zum Aeussersten aus, weil man sonst den Türken bei den Verhandlungen nichts mehr zu bieten hätte und, wenn es zum Kriege käme, Ali Pascha durch diese Festungen wenigstens einige Monate aufgehalten werden könnte.

Unterdessen war Beris am 22. Mai in Constantinopel angekommen und erstattete noch am nämlichen Tage an den Kaiser einen Bericht. Wegen der Commissäre, schrieb er, werde es keine Schwierigkeiten haben, nur würden sie von Ali Pascha im Namen des Sultans geschickt werden. Wegen des Waffenstillstandes werde es schwer gehen, weil Nachricht gekommen sei, dass des Kaisers Völker wieder gegen Siebenbürgen im Anzuge seien.[1] Die Türken seien dem Frieden nicht abgeneigt, aber auch zum Feldzuge fertig. Das siebenbürgische Wesen werde leichter zu ordnen sein als die Zriny'sche Festung, die sie durchaus nicht dulden wollten.

Am 25. Mai hatten Reniger und Beris Audienz beim Grosswesir. Dieser zeigte sich, wie sie am 31. Mai dem Kaiser berichten, dem Zusammentreten einer Commission an der Grenze zwischen Gran und Komorn nicht abgeneigt. Wegen des Waffenstillstandes sei noch kein Befehl ertheilt worden, aber der Sultan habe gesagt, wenn von Seite des Kaisers keine Veranlassung gegeben werde, würden die Türken nichts anfangen. Auf die Klage, dass vom Pascha von Grosswardein von den zwei Gespanschaften eine Steuer erhoben worden sei, habe der Gross-

---

[1] Man suchte nämlich die Besatzung Klausenburgs, das von Apafy eingeschlossen war, zu verstärken und mit den nothwendigen Bedürfnissen zu versehen.

wesir gesagt, es sei demselben nichts dergleichen befohlen und schon an ihn geschrieben worden und man werde ihm neuerdings schreiben. Der Hauptstein des Anstosses sei das Werk bei Kanisa. Wegen Székelyhid solle man sich so lange als möglich stellen, als wenn es zur Spanschaft Szathmár, nicht zu Siebenbürgen gehöre, sonst werden die Türken es per forza zurückhaben wollen und auch die Siebenbürger darauf hinweisen. Für die Grenzconferenz habe Ali Pascha als des Sultans Generalissimus alle Vollmacht.

In Folge dessen reiste nun Beris von Constantinopel wieder nach Norden, um sich zu Ali Pascha nach Temesvár zu begeben.

Aber nachträglich scheint man an der Pforte die Ansichten geändert zu haben und man hielt es für besser, die Verhandlungen selbst in der Hand zu behalten. Der Grosswesir bemerkte dem Residenten, weil beide Theile zum Frieden geneigt und über die Hauptpunkte einig seien, so würde die Conferenz besser an der Pforte als an der Grenze abgehalten. Der Kaiser, welchem Reniger dies mittheilte, erklärte sich damit einverstanden.[1]

So wurden die Unterhandlungen an zwei verschiedenen Orten und von zwei verschiedenen Bevollmächtigten geführt, was gewiss nicht zur Beschleunigung derselben beitrug und leicht zu Verwirrungen führen konnte.

Die Verhandlungen in Temesvár erlangten allerdings keine Bedeutung. Wenn der venetianische Botschafter gut unterrichtet war, hätte Beris überhaupt nur die Weisung erhalten, auf den Congress und den Abschluss eines Waffenstillstandes zu dringen. und zwar nicht nur in Ungarn, wo ja zwischen den Türken und den Kaiserlichen der Friede nie gestört worden war, sondern auch in Siebenbürgen, wo Apafy mit türkischen Truppen seit längerer Zeit das tapfer vertheidigte Klausenburg, wenn auch ohne Energie und Erfolg belagerte, die Verhandlungen über die sachlichen Angelegenheiten aber möglichst lange hinzuziehen und daher der Erörterung der wichtigeren Differenzpunkte, welche Anlass zum Bruche geben konnten, so gut als möglich auszuweichen.[2]

---

[1] Nach Reniger's Depesche vom 23. Juni.
[2] Bericht Sagredo's vom 15. Juli 1662.

Beris selbst berichtet am 20. Juli, dass er bei Ali Pascha Audienz gehabt und dieser ihn gleich gefragt habe, ob er bevollmächtigt sei, die Plätze in Siebenbürgen, unter denen derselbe auch Székelyhid genannt habe, zu räumen und das Zriny'sche Gebäu demoliren zu lassen. Als er dies verneinte und erklärte, er habe Befehl, zu erfahren, wie es Ali mit der von der Pforte bewilligten Commission und dem Waffenstillstand gehalten haben wolle, habe derselbe gesagt, es brauche beides nicht, sondern nur die Erledigung obiger zwei Punkte, die in Constantinopel verabredet worden seien. Uebrigens sei der Waffenstillstand schon publicirt worden. Als er dann am 27. Juli Ali sagte, dass der Kaiser ihm durch den letzten Curier mitgetheilt habe, es solle Alles in Constantinopel verhandelt werden, fuhr Ali, wie Beris am 29. dem Kaiser berichtete, hitzig auf und sagte, er sehe, dass man unsererseits keinen Frieden und Alles nur hinausziehen wolle. Er werde mit seinem Volke aufbrechen, Beris habe hier nichts zu thun und solle an die Pforte oder nach Wien gehen und dort verhandeln. Als Beris bemerkte, er habe Befehl hier zu bleiben, sei der Pascha wüthend fortgegangen.

Unterdessen waren in Constantinopel die Unterhandlungen schon ernstlich begonnen worden, wie sich aus einem Berichte Reniger's vom 23. Juni ergibt.

Der Reis Kitab schlug dem Residenten drei Punkte vor: 1. die Abtretung der von den Kaiserlichen besetzten siebenbürgischen Plätze an den Fürsten; 2. die Demolirung des Werkes bei Kanisa; 3. die Ersetzung des Schadens, der durch die Feindseligkeiten um Ofen den Türken zugefügt worden. Auf die erste Forderung antwortete Reniger, der Kaiser werde die Plätze gleich räumen, sobald er des Friedens versichert wäre und auch die Türken das Land verlassen hätten. Bezüglich des zweiten Punktes bemerkte er, der Türke werde wegen eines so unbedeutenden Werkes, das nur zur Vertheidigung gebaut worden sei, weil es geheissen habe, dass der Krieg ausbrechen werde, keine solche Schwierigkeiten machen, da auch der Kaiser zur Erbauung von 39 (38) Festen durch die Türken die Augen zugedrückt habe. Gegenüber der dritten Forderung wies er auf den Einfall der Türken und Tataren in Oberungarn hin, wofür nicht die geringste Genugthuung geleistet worden sei. Als den Hauptpunkt bezeichnete der Reis Kitab die Feste bei Kanisa,

woranf der Resident erklärte, dies werde wohl keine Schwierigkeiten machen, wenn die Türken auch einige Festen demolirten.

Der Reis Kitab stellte aber im Namen des Grossweirs auch noch einige andere Forderungen, gegen welche Reniger keine principiellen Einwendungen erhob, nämlich 1. dass man Apafy im ruhigen Besitze von Siebenbürgen lasse, wogegen nach seinem Tode die Stände das freie Wahlrecht haben sollten; 2. dass der Kaiser rebellischen Siebenbürgern in seinem Gebiete keinen Unterschleif gebe; 3. dass alle Streifungen eingestellt und Batthyány und Zriny im Zaume gehalten werden sollten; 4. dass eine Unterstützung des jungen Rákóczy und des jungen Kemény nicht erlaubt werde. Zugleich sprach der Reis Kitab den Wunsch aus, dass der Kaiser möglichst bald mit der Räumung wenigstens eines Platzes in Siebenbürgen den Anfang mache.

Die Türken legten bereits einen fertigen Vertragsentwurf vor, welchen der Resident zur Ratification an den Kaiser nach Wien sandte, da er auf die Forderung des Residenten, ihn auf eigene Verantwortung anzunehmen, denn doch nicht eingehen konnte.

Der Entwurf enthielt folgende Bestimmungen.[1]

1. Der Kaiser soll seine Truppen aus Siebenbürgen zurückziehen und auch der Sultan Ali Pascha mit seinem Heere von jenen Grenzen abberufen.

2. Die Feste des Grafen Zriny bei Kanisa soll zerstört werden.

3. Der Pascha von Grosswardein soll fortan von den Gebieten des Kaisers keine Abgaben erheben.

4. Die Comitate Szathmár und Kalló (Szabolcs) sollen wie bisher dem Kaiser verbleiben; doch darf er dort kein organisirtes Heer[2] mit einem Generale halten.

5. Die Türken sollen in diesen Comitaten keine Abgaben und Leistungen fordern.

6. Von den Ungarn sollen nach den benachbarten Gebieten keine Streifzüge mehr unternommen werden.

---

[1] Er liegt leider dem Berichte Reniger's nicht bei. Aber der Inhalt ist in einer Depesche des venetianischen Botschafters Sagredo vom 5. August mitgetheilt, und zwar mit den Abänderungsanträgen des Kaisers, welche wir sonst noch nicht kennen.

[2] formato esercito glaube ich so übersetzen zu sollen.

7. Apafy soll Fürst von Siebenbürgen bleiben und nach seinem Tode die Stände das Recht haben, einen neuen Fürsten zu wählen.

Dieser Entwurf wurde den vornehmsten ungarischen Grossen mitgetheilt, welche mit den Bestimmungen desselben durchaus nicht einverstanden waren. Ihren Wünschen entsprechend wurden bei jedem Punkte Abänderungen beantragt.

Der erste sollte lauten, dass beide Kaiser ihre Soldaten aus Siebenbürgen zurückberufen sollten, wenn das Friedensinstrument festgestellt und von beiden Theilen ausgetauscht worden wäre.

Der zweite Paragraph erhielt den Zusatz, dass die Zerstörung der Feste Zriny's erfolgen, dasselbe aber auch von Seite der Türken mit den von ihnen nach dem Frieden (von 1606) erbauten Forts geschehen sollte.

Im dritten Paragraphe sollte der Pascha von Grosswardein nicht erwähnt werden, damit nicht indirect die Abtretung Grosswardeins anerkannt wäre.

Der vierte Punkt wird angenommen unter der Bedingung, dass die Grenzen bestimmt und verschiedene Ortschaften, namentlich Székelyhid, als innerhalb derselben liegend angeführt würden.

Zum fünften Paragraph sollte der Zusatz gemacht werden, dass diese Bestimmung auch von allen anderen Orten im Gebiete des Kaisers gelten sollte.

Auch dem sechsten Paragraphe sollte beigefügt werden, dass auch den Türken solche Streifzüge verboten sein sollten.

Der siebente Paragraph sollte lauten, dass Siebenbürgen bei seinen alten Privilegien erhalten werden und den Ständen immer das Recht der freien Wahl zustehen sollte, eine Fassung, wodurch die Anerkennung Apafy's vermieden würde.

Endlich sollte noch ein neuer Paragraph hinzugefügt werden, wornach allen Anhängern des einen oder anderen Theiles Amnestie gewährt und ihre Güter zurückgegeben werden sollten.

Dieser corrigirte Vertragsentwurf wurde mit Schreiben des Kaisers vom 28. und 29. Juli an Reniger abgesendet und diesem Auftrag gegeben, für denselben die Unterschrift und die Ratification des Sultans zu erwirken, wenn aber etwas daran geändert würde, den Curier zurückzuschicken und die Resolution des Kaisers einzuholen.

Am 17. August traf der Curier, der am 1. von Wien abgereist war, in Constantinopel ein. Schon am folgenden Tage

legte Reniger den lateinischen Text dem Grosswesir vor, mit der allerdings nicht ganz richtigen Bemerkung, dass an dem türkischen Entwurfe nichts Wesentliches geändert, sondern nur einiges zur Vermeidung von Missverständnissen genauer gefasst worden sei. Am 19. wurde dann vor dem Sultan im Beisein des Mufti, des Grosswesirs, des Reis Kitab, des Janitscharen-Aga und des Chehaia Beg Rath gehalten und der Reis Kitab beauftragt, mit dem Residenten darüber zu verhandeln.

Zwei Punkte bildeten hauptsächlich den Gegenstand der Differenzen, die Forderung des Kaisers, dass auch die Pforte Festen zerstöre, und die Stellung der Hajduken, die im östlichen Ungarn in der Nähe der türkischen Grenze wohnten. Gegen die erstere Forderung machte der Reis Kitab geltend, es finde sich kein Beispiel, dass die Türken so etwas gethan hätten. Was die Hajduken betrifft, welche der Kaiser im corrigirten Vertragsentwurfe offenbar ausdrücklich für sich in Anspruch genommen hatte, so sollte klar gestellt werden, ob jene, die in des Kaisers Gebiete wohnten, oder jene, welche zu Grosswardein gehört und sich freiwillig unter den türkischen Schutz begeben hätten, gemeint seien. Darüber sollte sich der Kaiser gegen Ali Pascha erklären.[1]

Auf Grund dieser Verhandlungen wurde vom Reis Kitab der Vertrag in neuer Fassung vorgelegt, die um so wichtiger ist, als seine Bestimmungen mit jenen des Friedens von Vasvár im Wesentlichen übereinstimmen.

1. Die von den Kaiserlichen in Siebenbürgen besetzten Städte und Burgen sollen dem Fürsten und den Ständen zurückgegeben werden, die Truppen beider Theile das Land verlassen. (Wenn ein Wechsel des Fürsten eintreten muss, können die Stände nach den alten kaiserlichen Privilegien nach ihrem Willen aus ihrer Mitte eine taugliche Person wählen.[2])

---

[1] Ueber diese Verhandlungen siehe Reniger's Bericht vom 4. September 1662.

[2] Der eingeklammerte Satz: ‚*Quando doverà seguire mutatione di prencipe, possino li stati secondo l'antiche imperiali capitulationi eleggere e ritrovare persona habile tra loro con loro libera volontà, che doverà esser prencipe e godere l'antica libertà, prerogative e giurisditioni*' fehlt in dem dem Berichte Reniger's vom 4. September beiliegenden Vertragsentwurfe, steht aber in der von Sagredo in seiner Depesche vom 22. October an den Dogen gesendeten Fassung und muss auch in der That im Entwurfe vorhanden gewesen sein, weil er sich auch in dem von Goëss und Beris als Beilage

2. Die Comitate Szathmár und Szabolcs wie die anderen Gebiete des Kaisers mit ihren Städten, Burgen, Palanken und Dörfern wie die von Alters her dem Kaiser gehörigen Hajduken sollen weder von den Türken noch von den Siebenbürgern oder deren Fürsten belästigt und von ihnen keine Abgaben und Steuern erhoben werden.

3. Die Söhne Rákóczy's und Kemény's wie Andere aus Oberungarn sollen sich nicht mit Truppen in die Verhältnisse Siebenbürgens einmischen.

4. Der Kaiser kann Städte und Castelle in den zwei Gespanschaften besonders Szathmár, Székelyhid, Károly, Kalló und Ecsed befestigen, aber keine organisirten Heere unter Generalen hineinführen. Wenn obige Plätze wirklich in den zwei Gespanschaften und im Gebiete des Kaisers liegen, sollen sie nicht beunruhigt werden.

5. Feinde des einen oder andern Kaisers sollen beim andern keine Zuflucht finden.[1]

6. Die neue Feste bei Kanisa soll zerstört werden.

7. Streifzüge sollen nicht gestattet, oder bestraft, die Heere von den Grenzen abgeführt werden.

8. Die Siebenbürger, welche in den letzten Bewegungen das Land verlassen haben, sollen ihre Güter und Würden wieder erhalten, wenn sie ihren Fürsten treu sind.

Man kann nicht sagen, dass die Türken übertriebene Forderungen gestellt haben.

Die Punkte 3, 5 und 7 entsprechen nur den Verpflichtungen, welche jeder Staat dem andern schuldet. Die Punkte 2, 4 und 8 lagen im Interesse des Kaisers. Der Punkt 1 legte in seinem ersten Theile beiden Theilen die gleiche Verpflichtung auf. Zur Schleifung Serinvár's (§ 6) hatte sich der Kaiser bereit erklärt, wenn dasselbe von Seite der Türken mit den von ihnen seit

---

zu einem Berichte vom 31. Jänner 1663 gesendeten Vertragsentwurfe, ‚wie er von den Türken zuletzt corrigirt worden', gleichlautend findet und bei den späteren Verhandlungen wiederholt darauf Bezug genommen wird.

[1] Der Artikel hatte nach der Correctur des Reis Kitab früher gelautet: dass die Siebenbürger das Recht haben sollten, ihren Fürsten frei zu wählen, und dass, wenn einer von diesen *rebellis* würde, er nicht in das Gebiet des Kaisers aufgenommen und beschützt werden sollte. Dies war dann in obiger Weise verallgemeinert worden.

1606 erbauten Befestigungen geschähe. Aber diese Forderung war nicht so sehr im Interesse des Staates gestellt worden, da diese türkischen Forts keine grosse militärische Bedeutung hatten, als weil man glaubte, man müsse dies wegen der Ehre des Kaisers und vielleicht auch mit Rücksicht auf die Ungarn verlangen, damit man darauf hinweisen könnte, dass auch die Türken ein ähnliches Opfer gebracht haben. Von diesem Punkte abgesehen, waren die Wünsche, welche in dem vom Kaiser corrigirten Vertragsentwurfe Ausdruck gefunden hatten, im Wesentlichen berücksichtigt worden. Nur die Bestimmung, dass die Stände Siebenbürgens das Recht der freien Wahl haben sollten, ‚wenn eine Aenderung des Fürsten eintreten muss', war zweideutig, indem er die Möglichkeit nicht ausschloss, dass der Sultan einen gewählten Fürsten, der seine Unzufriedenheit erweckte, seiner Würde beraubte.

Der Resident unterliess übrigens nicht, die Gründe, welche für die Annahme dieses Entwurfes sprachen, durch Hinweis auf die Zunahme der kriegerischen Stimmung und die Rüstungen der Türken zu verstärken. Die Pforte sei, schreibt er am 4. September an den Kaiser bei der Uebersendung des Entwurfes, wegen des langen Hinziehens der Verhandlungen und in Folge von Hetzereien voll Argwohn, dass der Kaiser den Frieden nicht wolle. Sie werden im Frühling die ganze Macht ins Feld schicken. Am 26. August habe man den Krieg gegen Dalmatien öffentlich ausgerufen und den Völkern in Asien und Europa Befehl gegeben, auf künftigen Frühling bei Zeiten anher und dann unter des Grosswesirs Führung bis auf weitere Ordre nach Belgrad zu ziehen. Habe man sich bis dahin geeinigt, so werden die Türken nach Dalmatien ziehen, sonst müsse sich der Kaiser auf den Angriff der ganzen Macht gefasst machen.[1]

Um so rascher hätte man in Wien, da man ja den Frieden ernstlich wollte, zu diesem Vertragsentwurfe Stellung nehmen sollen. Aber die Regierung liess den Residenten mehrere Monate ohne Antwort, obwohl dieser eine allarmirende Depesche nach der andern schickte.

Am 30. October schrieb er, dass bei Gallipoli immer asiatische Völker übergehen und zu Ali Pascha ziehen. Wenn vom Kaiser nicht bald eine halbwegs gute Resolution komme,

[1] Dasselbe meldet Reniger in einem Berichte vom 21. September.

werde man Ali Pascha Befehl schicken, sich mit seiner Armee gegen Kanisa zu wenden. Am 13. November berichtet er, von der Grenze werde gemeldet, dass der Kaiser gar keine Apparenz zum Frieden gebe, und dass das Gebäu bei Kanisa fortgesetzt werde. Daher setze auch die Pforte die Rüstungen fort; man sende Geschütze nach Belgrad und es sei an den Tatarenchan geschrieben worden, sich bereit zu halten. Ali Pascha solle sich mit seiner Armee noch diesen Winter nach Kanisa begeben und des Zriny Werk attakiren, was er ohne Verletzung des Friedens thun könne, weil es gegen den Frieden aufgerichtet worden sei. Am 26. November und in ähnlicher Weise auch am 4. December schreibt er, weil vom Kaiser noch keine Resolution angelangt sei, beschuldige man ihn und den Dolmetsch Panajotti, dass sie die Türken durch ihre Verhandlungen betrogen und zu so langer Unthätigkeit veranlasst hätten. Am 22. December meldet er, der Grosswesir wolle im nächsten Frühjahr mit dem Heere nach Belgrad. Doch fügte er diesmal bei, wenn vom Kaiser eine gute Resolution komme, so hoffe er noch Alles richten zu können, weil die hohen Minister besonders der Grosswesir und der Reis Kitab mehr zum Guten als zum Ueblen geneigt seien.

Man beeilte sich in Wien auch diesmal mit der Fassung eines Beschlusses durchaus nicht. Wochen lang wurden über diese Frage Berathungen gehalten, wobei sich wieder die Ansichten Auersperg's und Gonzaga's einerseits, die Portia's, Schwarzenberg's und der übrigen geheimen Räthe andererseits gegenüberstanden. Jene erklärten, dass auf Grund der Forderungen der Türken ein dauerhafter Friede nicht möglich sei, dass diese jetzt nur deswegen dafür seien, weil der Krieg mit Venedig noch fortdauere, und dass sie ihn bei der nächsten günstigen Gelegenheit brechen werden. Diese sagten, dass der Kaiser, wenn er mit Unterstützung des Reiches, dessen Stände in Regensburg noch immer nicht zusammengetreten waren, einen Krieg führen wolle, dies immer thun könne.[1]

Die Ungarn legten besonders auf zwei Fragen Gewicht, die in Constantinopel unentschieden geblieben waren, erstens dass Székelyhid, als zu Ungarn gehörend, dem Kaiser bleibe, was den Verlust Grosswardeins theilweise aufwiegen würde;

---

[1] Bericht Sagredo's vom 15. October 1662.

zweitens dass die freien Hajduken als Unterthanen des Kaisers anerkannt werden, weil man in diesen kriegstüchtigen Leuten den besten Schutz für Székelyhid erblickte.[1] Um diese beiden Punkte drehten sich in der nächsten Zeit die Verhandlungen.

Da Beris die Frage, ob die freien Hajduken und die Festungen Székelyhid, Nagy-Károly und Ecsed in den dem Kaiser gehörenden zwei Gespanschaften Szathmár und Szabolcs lägen, bejaht, aber vorsichtig hinzugefügt hatte, er wisse es nicht gewiss, forderte der Grosswesir Ali Pascha auf, darüber Erkundigungen einzuziehen. Ali Pascha meldete dies in einem Schreiben vom 2. October, mit welchem er den Husein Aga nach Wien schickte, dem Fürsten Lobkowitz, der als Hofkriegsrathspräsident den Verkehr mit der Pforte und den Grenzpaschas vermittelte, und fügte bei, er habe verschiedene Personen gefragt und diese übereinstimmend versichert, dass die Hajduken vom Gouverneur von Grosswardein abhängen, dass Nagy-Károly einer ihrer Flecken und im Register des Sandschakates von Szolnok eingetragen, Székelyhid immer dem Commandanten von Grosswardein unterworfen gewesen sei, Ecsed immer zu Siebenbürgen, nie zu Szathmár oder Kalló (Szabolcs) gehört habe und Eigenthum des alten Rákóczy und seines Sohnes gewesen sei. Um übrigens die Sache ins Reine zu bringen, solle man eine genügend bevollmächtigte Person zu ihm schicken oder Beris, der bei ihm sei, mit den Verhandlungen betrauen.[2]

Man beschloss nun, den Baron Goëss, einen fähigen, gewandten Mann, der während des nordischen Krieges Gesandter am dänischen Hofe gewesen war, an Ali Pascha zu senden und diesem reiche Geschenke mitzugeben, um den Pascha, von welchem die Entscheidung dieser Fragen abhing, günstig zu stimmen. Auch eine hohe Geldsumme sollte demselben an-

---

[1] Bericht desselben vom 22. October.

[2] Das Schreiben ist von Sagredo in einem Berichte vom 22. October vollständig mitgetheilt. — Nach Constantinopel meldete Ali Pascha, wie Reniger am 19. October berichtet, dass Székelyhid dem Franz Rhédey als Capitän von Grosswardein gehört habe, also Zubehör dieser Festung sei, Károly ein altes Siamet und schon zur Zeit der Einnahme Erlau's (1596) in des Sultans Register eingeschrieben gewesen sei und seither ohne Widerspruch Tribut gezahlt habe, dass dasselbe mit Kalló der Fall sei, dass um Grosswardein alles Hajduken gewesen seien.

geboten werden, wenn ein den Wünschen des Kaisers entsprechender Friede zu Stande käme.

Es ist ein neuer Beweis für die Lässigkeit und den Leichtsinn, mit welchem damals in Wien die wichtigsten Geschäfte betrieben wurden, dass Lobkowitz am 31. October an Ali Pascha das Beglaubigungsschreiben für Goëss, der mit Beris ihn informiren sollte, ausfertigte,[1] dass dieser aber erst in den ersten Tagen des December von Wien abreiste.[2]

Die Reise verzögerte sich auch dann noch in einer unglaublichen Weise, weil Goëss, der die Fahrt bis Ofen zu Schiff machen wollte, durch das Eis gezwungen ward, sie zu Lande fortzusetzen, und dann noch durch den tiefen Schnee aufgehalten wurde. Erst am 20. December verliess er Ofen, am 9. Jänner 1663 traf er bei Ali Pascha in Temesvár ein.[3]

Wie Goëss und Beris am 27. Jänner berichteten, liess sich Ali Pascha in keine systematischen Verhandlungen über die einzelnen Artikel ein, sondern sprach in verschiedenen Audienzen über alles Mögliche durcheinander.

Die Unterhandlungen betrafen die Punkte, welche in Constantinopel nicht vollständig erledigt worden waren.

Wegen der freien Hajduken in den zwei Gespanschaften gab Ali Pascha zu, dass sie beim Kaiser bleiben sollten.

Von den im Artikel 4 genannten Ortschaften verlangte Ali die Herausgabe Székelyhids, weil es nicht in den zwei Comitaten gelegen sei, wogegen sie erklärten, dass es nie zu Siebenbürgen gehört habe und dass es der Kaiser mit demselben Recht besitze, wie der Sultan Grosswardein. Ali wollte nun darüber die Weisungen der Pforte einholen und die kaiserlichen Bevollmächtigten sprachen ihre Ueberzeugung aus, dass höchstens die Demolirung zu erreichen sein würde.

Die Verhandlungen über das im Artikel 1 den Ständen Siebenbürgens zugesprochene Recht der freien Fürstenwahl

---

[1] K. k. Staatsarchiv. Turcica.

[2] Bericht Sagredo's vom 10. December. — Es entspricht dem, wenn Reniger am 5. Jänner 1663 meldet, er habe ein Schreiben des Kaisers vom 31. October mit Postscriptum vom 1. December (!), das Goëss unter dem 17. December mit des Pascha von Ofen Curier bestellt habe, am 31. December erhalten.

[3] Nach seinem Berichte vom 27. Jänner.

drehten sich um die Frage, ob diese erfolgen sollte, *quando mutatio facienda erit,* wie die Türken, oder *quando principatum vacare contigerit,* wie der Kaiser vorschlug. Eine Einigung erfolgte auch über diesen Punkt nicht und die Bevollmächtigten meinten, dass man diesen Passus vielleicht ganz weglassen könnte.

Dieser Bericht[1] wie die letzten Depeschen Reniger's wurden nun auf Befehl des Kaisers den dazu deputirten geheimen Räthen vorgelegt. Die Conferenz, welche bei Portia abgehalten wurde, sprach sich dahin aus, dass man sich auf den Frieden nicht zu sehr verlassen solle, weil Ali die streitigen Artikel nicht gut geheissen habe. Man solle sich in Postur erhalten, damit man sich den Feinden im Nothfall entgegenstellen könne. Weil man aber mit Munition, Proviant, Artillerie und Volk nicht genugsam versehen sei, solle man den Frieden möglichst befördern. Bezüglich des Eintrittes der Fürstenwahl in Siebenbürgen könnte man obige Einleitung weglassen. Was Székelyhid betrifft, so beruhe auf diesem Platze die Sicherheit und die Reputation. Aber wenn der Friede von diesem Punkte allein abhängen sollte, so könnte man die Demolirung und im Nothfalle auch die Zurückgabe an den rechtmässigen Besitzer, die Familie Zolyomy, zugestehen.

Der Kaiser, dem dieses Gutachten am 21. Februar vorgelegt wurde, sprach seine Zustimmung aus.

Da Oesterreich auch bezüglich Székelyhids, dessen Rückstellung an Siebenbürgen der Grosswesir allerdings unbedingt verlangte,[2] nachzugeben bereit war, so schien die Kriegsgefahr abgewendet. So sicher rechnete man in Wien auf den Frieden, dass man um diese Zeit den Spaniern fünf der besten Regimenter, die man auf 7000 Mann schätzte, für ihren Krieg gegen Portugal überliess.

Aber wieder liess man mehrere Wochen verstreichen, bis man an Goëss und Reniger die nothwendigen Instructionen schickte.[3]

[1] Er umfasst 14 Bogen folio.

[2] Dies meldet Reniger, der mit dem Grosswesir darüber verhandelt hatte, am 14. Februar aus Constantinopel, und Goëss und Beris, denen Ali Pascha ein Schreiben des Grosswesirs mitgetheilt hatte, am 1. März aus Temesvár.

[3] Sagredo meldet zwar am 4. März, es seien ‚vorgestern‘ Weisungen an Goëss abgeschickt worden, der Demolirung und im Nothfalle der Zurückgabe Székelyhids zuzustimmen, und es sei davon auch dem Residenten

Erst als ein Bericht Reniger's vom 24. Februar eintraf, dass der Grosswesir das Ultimatum gestellt habe, man müsse sich für den Krieg oder Frieden entscheiden, und dass, wenn man den letzten Erklärungen der Pforte nicht zustimme, sich ihre Waffen nicht gegen Dalmatien sondern gegen Siebenbürgen wenden würden,[1] fertigte der Kaiser am 16. März für Reniger, am 20. für Goëss und Beris die Vollmacht aus, zu erklären, dass er im Interesse des Friedens das Castell und die Festungswerke von Székelyhid demoliren wolle, wenn die Türken mit dem benachbarten St. Job dasselbe thäten.[2] Aber es scheint auch jetzt die Absendung des Curiers nicht gleich, sondern erst am 30. März erfolgt zu sein.[3]

Als Goëss und Beris diese Vollmacht erhalten hatten, nahmen sie am 10. April bei Ali Pascha Audienz. Da dieser bemerkte, dass er den Krieg erklären werde, wenn der Kaiser auf dem Besitze von Székelyhid bestehe, gaben sie die Erklärung ab, zu der sie vom Kaiser bevollmächtigt worden waren. Ali erklärte sich damit zufrieden, sagte aber, dass er die Sache an den Grosswesir gelangen lassen müsse.

An Reniger gelangte die Vollmacht des Kaisers erst am 17. April, und er machte noch am nämlichen Tage von dem Zugeständnisse, zu dem sich derselbe herbeiliess, dem Grosswesir Mittheilung.

Aber das verhängnissvolle ‚zu spät!‘ war auch diesmal eingetreten. Am 19. März war der Sultan, wie Reniger am 22. berichtete, nach Adrianopel aufgebrochen, wohin ihm der Grosswesir folgen sollte, um dann direct nach Belgrad zu ziehen. Die Türken, schreibt der Resident, seien entrüstet, dass sie durch die Verhandlungen nur hingehalten werden. Am 16. April meldete er, dass der Grosswesir, dem er nach Adrianopel hatte folgen müssen, am 9. die vornehmsten Kriegsobristen zu sich

---

Mittheilung gemacht worden. Aber beide erwähnen keine früheren Weisungen als vom 16. beziehungsweise 20. März.

[1] Diesen Bericht erwähnt nur Sagredo in einer Depesche vom 18. März.

[2] Diese Vollmachten sind nicht erhalten, werden aber von Goëss in seinem Berichte vom 15., von Reniger in dem vom 22. April erwähnt.

[3] Sagredo berichtet am 1. April, vorgestern sei ein Curier nach Constantinopel gesendet worden, der, über Temesvár reisend, auch an Goëss eine Depesche übergeben solle, worin die Demolirung und im Nothfalle auch die Abtretung Székelyhids an Apafy zugestanden sei.

berufen und im Beisein des Mufti dargelegt habe, wie viel die Türken bisher nachgesehen, damit der Friede erhalten bleibe, und wie sie sich den ganzen Sommer und Winter durch Verhandlungen haben aufhalten lassen. Man sehe aber keinen Ernst, das Zriny'sche Werk bei Kanisa sei noch nicht demolirt; der Kaiser wolle von den zu Siebenbürgen gehörigen Festungen eine zurückbehalten. Darauf habe sich der Janitscharen-Aga für die Verzichtleistung auf den Feldzug nach Dalmatien und für den Krieg mit den Deutschen ausgesprochen und die anderen ihm beigestimmt. Dann seien der Grosswesir und der Mufti zum Sultan gegangen, der den Krieg gegen den Kaiser bewilligt habe. Am 11. sei ein Bote an den Chan der Tataren abgegangen mit der Aufforderung, persönlich aufzubrechen. Am 12. habe der Sultan dem Grosswesir die Fahne Mohammeds eingehändigt. Die Paschas von Aleppo und Damascus, die bei Constantinopel übergehen, seien auch avisirt worden. Beide bringen 15.000—20.000 Mann Cavallerie, die andern Paschas, welche bis auf jene von Aegypten, Babylonien und Mesopotamien alle kommen, je 1000—2000 Mann. Die Militia aus Graecia, die der beste Nervus sei, werde alle aufbrechen. Mit den bei Ali Pascha befindlichen Truppen werde man wenigstens 100.000 Mann zusammenbringen. Der Tatarenchan verspreche 60.000 Mann, die Moldauer, Walachen und Siebenbürger werden wenigstens 20.000—25.000 Mann machen, so dass die Armee nicht viel weniger als 200.000 Mann stark sein werde. Reniger, der in seiner Ueberschätzung der Türken auch die übertriebensten Zahlenangaben glaubte, bemerkte, ihm wolle das Herz brechen, dass alle seine Bemühungen um den Frieden, den der Kaiser in den Händen gehabt habe, umsonst und wegen des einzigen Székelyhid ein so grausames Unheil von den Türken zu besorgen sei.

Als nun der Resident am 17. April dem Grosswesir mittheilte, dass der Kaiser im Interesse des Friedens Székelyhid schleifen lassen wolle, wenn die Türken mit St. Job dasselbe thäten, erklärte der Grosswesir, man habe sich lange hinhalten lassen; jetzt könne er von Tractaten nichts mehr hören. ‚An der Grenze wollen wir weiter reden.‘ Wäre die Resolution wegen Székelyhid acht Tage früher gemeldet worden, so hätte sich alles richten lassen, schliesst Reniger den Bericht, welchen er am 22. April über diese Audienz erstattete.

Am 18. April wurde auch in Constantinopel der Krieg gegen die Deutschen ausgerufen.[1]

III.

Die Verhandlungen während des Krieges und der Abschluss des Friedens von Vasvár.

Nachdem der Sultan den Krieg gegen den Kaiser beschlossen hatte, brach der Grosswesir mit den bei ihm befindlichen Truppen von Adrianopel gegen Norden auf und traf am 4. Mai in Sofia ein. Hier blieb die Armee wegen der Kameele und Pferde, welche auf grünes Futter angewiesen waren, längere Zeit liegen, trat aber dann den Weitermarsch nach Belgrad an, wo der Grosswesir am 8. Juni seinen Einzug hielt. Hier sollten sich die türkischen Truppen für den Feldzug gegen den Kaiser sammeln.

Aber trotz des Kriegszustandes wurden die Verhandlungen nicht abgebrochen.

Die Räthe des Kaisers gaben die Hoffnung, den Frieden erhalten zu können, noch immer nicht auf. Am 16. und 23. Mai schickte der Kaiser an Goëss ein Schreiben mit einer Vollmacht des Hofkriegsrathspräsidenten Lobkowitz für ihn und Reniger,[2] deren Inhalt wir leider nicht kennen. Auch der Grosswesir hielt sich die Möglichkeit offen, die Unterhandlungen fortzuführen. Er nahm daher den kaiserlichen Residenten mit sich und gab auch Ali Pascha den Befehl, Goëss und Beris nach Belgrad mitzunehmen.

Ali Pascha hatte diese schon am 24. April zu einer Audienz gefordert und ihnen mitgetheilt, dass es wegen der Demolirung von Székelyhid und St. Job seine Richtigkeit habe, dass aber der Grosswesir jetzt 200.000 Thaler verlange, weil der Kaiser durch den Bau der Festung bei Kanisa, die Einsetzung eines Fürsten in Siebenbürgen, die Besetzung dortiger Plätze, die Verbrennung einer Palanke und Wegführung vieler Gefangener den Frieden gebrochen habe, daher ein neuer ge-

---

[1] Nach Bericht Reniger's aus Sofia vom 21. Mai.

[2] Erwähnt in ihrem Berichte vom 14. Juni aus Griechisch-Weissenburg.

schlossen und wie bei dem von Zsitva Torok eine Summe Geldes gezahlt werden müsse.[1] Später forderte auch der Grosswesir, wie Reniger am 9. Mai aus Sofia berichtet, wegen der Ausgaben, die er schon gehabt habe, 200.000 Gulden wie 1606. Doch erklärte der Grosswesir, als Goëss und Reniger nach seiner Ankunft in Belgrad am 10. Juni bei ihm Audienz hatten, dass er sich in keine Tractate einlasse, so lange nicht das Werk Zriny's geschleift und die siebenbürgischen Festungen geräumt seien, mit welcher Erklärung sie Beris an den Kaiser schicken sollten. Auch in einem Briefe, den der Grosswesir am 20. Juni an Lobkowitz schrieb und dem Secretär Beris mitgab, stellt er als Vorbedingung für die Verhandlungen über die Erneuerung des Friedens die gleichen Bedingungen auf.[2]

Unterdessen hatte der Grosswesir seinen Marsch fortgesetzt. Am 21. Juni brach er von Belgrad auf, nachdem sein Heer sich schon am 14. über die Brücke, die über die Save geschlagen worden war, in Bewegung gesetzt hatte. Am 28. langte er in Essek an, wo am 7. Juli die Drau überschritten wurde.

Goëss und Reniger, die ihm folgen mussten, hatten am 3. Juli mit dem Grosswesir, am 4. mit anderen Würdenträgern eine Besprechung. Der Reis Kitab, der das Wort führte, sagte, der Sultan habe sich alle Tractate seiner Vorfahren vortragen lassen, und von diesen habe ihm keiner so gut gefallen wie jener, den Suleiman mit dem Kaiser Ferdinand I. geschlossen hatte, vermöge welchem dieser jenem jährlich 30.000 Ducaten zu zahlen sich verpflichtete. Wollten sie diese Bedingung auch eingehen, so sei Alles richtig. Sie haben dies zurückgewiesen, aber der Grosswesir habe ihnen sagen lassen, dass er darauf bestehe.[3] Ernst dürfte es dem Grosswesir mit der Forderung

---

[1] Nach dem Frieden von Zsitva Torok hatte der Kaiser statt des bisherigen Tributes ein- für allemal 200.000 Gulden zahlen müssen. Jetzt ist bald von Gulden, bald von Thalern die Rede.

[2] Diesen Brief hat Sagredo in einem Berichte vom 21. Juli vollständig mitgetheilt. Dagegen finden sich für die Richtigkeit der von ihm wiederholt gemachten Angabe, dass der Grosswesir auch die Abtretung der Gespanschaften Szathmár und Kalló (Szabolcs) an Siebenbürgen verlangt habe, keine Anhaltspunkte. Namentlich Goëss und Reniger erwähnen dies nie.

[3] Bericht Goëss' und Reniger's vom 9. Juli aus Batasszék (nördlich von Mohács).

es Tributes wohl nicht gewesen sein, wenn er auch, wie ëss und Reniger am 20. und 21. Juli an den Kaiser schreiben, Folge der ihn umgebenden Macht und der Nachricht von ungenügenden Kräften des Kaisers nur noch hochmüthiger d untractabler geworden war. Am 16. theilte ihnen denn ch der Dolmetsch Panajotti mit, dass der Grosswesir die rderung des Tributes fallen lasse, aber auf der einmaligen zahlung von 200.000 Thalern bestehe, die in barem Gelde d durch eine grosse Botschaft an die Pforte gebracht werden ssten und von dieser mit Geschenken ad libitum erwidert rden würden. Sie sprechen übrigens die Vermuthung aus, ss der Grosswesir vielleicht nachgiebiger geworden sei, weil er chricht erhalten habe, dass man beim Sultan gegen ihn riguire, was ihm die Rückkehr zu demselben wünschenswerth scheinen lassen musste.

Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, dass der Gross-esir, wenn er auch einem vortheilhaften Frieden nicht ab-neigt war, doch nicht nach Hause ziehen wollte, ohne mit iner Armee etwas unternommen zu haben. Dies zeigen auch e Vorgänge bei der Conferenz, zu welcher Goëss und Reniger n 28. Juli in Ofen berufen wurden und der Ali Pascha und dere Würdenträger, später auch der Grosswesir selbst bei-ohnten. Dieser verlangte vom Kaiser binnen vierzehn Tagen e Demolirung Serinvárs und die Räumung der siebenbürgischen ätze, behielt sich aber das Recht vor, unterdessen gegen Neu-usel zu marschiren. Auch wollte er jetzt die Demolirung ékelyhids und St. Jobs nicht mehr zugeben, wollte sich aber gnügen, wenn von den geforderten 200.000 Gulden die Hälfte barem Gelde und die Häfte in Geschenken gesendet würde.[1]

Da der Grosswesir am 30. Juli Ofen verliess, um die Be-gerung Neuhäusels zu unternehmen, so hörten für längere Zeit e Unterhandlungen auf. Doch wurden Goëss und Reniger cht entlassen, sondern in Ofen in einer Art Gefangenschaft halten, und zwar wurden beide getrennt und so strenge be-acht, dass sie mit einander gar nicht verkehren konnten.[2]

Erst als der Grosswesir nach der Eroberung Neuhäusels d der benachbarten kleineren Festungen Neutra, Léva und

---

[1] Bericht vom 30. Juli.
[2] Bericht vom 2. September.

Neográd am 10. November nach Pest zurückkam, entliess er Goëss nach Hause. Den Residenten Reniger aber nahm er trotz seines leidenden Zustandes mit sich nach Belgrad, um zu gelegener Zeit die Unterhandlungen wieder anknüpfen zu können. Auch dem Freiherrn von Goëss sagte er beim Abschiede, dass, wenn der Kaiser die gestellten Bedingungen annähme, der Friede gleich geschlossen werden könnte. In Belgrad könnte man, wenn sie Lust hätten, weiter verhandeln.[1]

In Folge der Rückkehr des Freiherrn von Goëss stellte der Kaiser am 24. November für Reniger allein eine Vollmacht zum Abschlusse des Friedens mit dem Grosswesir aus. Doch kam es lange Zeit zu keinen ernstlichen Unterhandlungen. Es wurde zwar vom Grosswesir, der den Winter in Belgrad zubrachte, einem Berichte Reniger's vom 29. December ein Schreiben mitgegeben, in welchem er seine Bereitwilligkeit zum Frieden aussprach, wenn Siebenbürgen vollständig geräumt, den Türken die im letzten Feldzuge eroberten Gebiete gelassen und vom Kaiser der frühere Tribut gezahlt würde.[2] Aber gerade die letzte Bedingung machte den Frieden für den Kaiser unannehmbar.

Ehe dieser Brief in Regensburg eintraf, wohin sich der Kaiser im December begeben hatte, um den deutschen Reichstag einer ausgiebigen Hilfeleistung geneigter zu machen, am 18. Jänner 1664, hatte er seinem Residenten den Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, wie man wieder Frieden und gute Nachbarschaft aufrichten könnte.[3] Als Reniger nach Empfang dieses Schreibens durch Panajotti dem Grosswesir mittheilen liess, dass der Kaiser unter Bedingungen, die mit seiner Ehre zu vereinbaren wären, auch jetzt zum Abschlusse eines Friedens bereit wäre, liess derselbe ebenfalls seine Bereitwilligkeit aussprechen und liess auch die Forderung eines Tributes fallen. Doch verlangte er auch jetzt, dass von den eingenommenen Plätzen keine Erwähnung geschehe, viel weniger etwas restituirt werde, dass man die obstacula, besonders das Zriny'sche Fort demoliren lasse, und dass für die Verlängerung des Friedens ein Präsent von 200.000 Gulden in barem Gelde durch eine

[1] Bericht Goëss' aus Ofen vom 16. November.

[2] Erwähnt in Depeschen Sagredo's vom 18. und 25. Jänner 1664. Der Bericht Reniger's fehlt unter den ‚Turcica'.

[3] Erwähnt in Reniger's Finalrelation.

osse Person gesendet werde. Auf des Panajotti Vorstellungen ss er jedoch die Sendung in Barem fallen. Das, berichtet eniger am 12. März, sei des Grosswesirs endgiltige Meinung. an müsse aber bei Zeiten dazu thun, ehe die Armee aufreche.

Dies ist denn auch geschehen. Auf diese Relation Reniger's, s früher erwähnte Schreiben des Grosswesirs und ein Gutchten der in Wien hinterlassenen geheimen und deputirten äthe wurde am 3. April bei Portia in Regensburg eine Conrenz gehalten und beschlossen, dem Kaiser zu rathen, dass r Reniger zu Friedensverhandlungen bevollmächtigen möge, ber nur in generalibus, ohne auf die einzelnen Punkte einzuehen, weil, wenn dies bekannt würde, alle Vorbereitungen für en Krieg ins Stocken gerathen würden, und weil man nicht isse, ob den Türken Ernst sei, und ob sie nicht wie im vorigen ahre den Kaiser einzuschläfern suchen.

Da der Grosswesir zwar schon am 14. April von Belgrad ufbrach, aber dann mehrere Wochen in Semlin blieb, um die ammlung und Verstärkung seines Heeres abzuwarten,[1] und rst um die Mitte des Mai die Operationen begann, so wäre er Fortsetzung der Unterhandlungen kein äusseres Hindernis ntgegengestanden. Als der Resident, wie er am 12. Mai beichtet, das vom 8. April datirte Befehlschreiben des Kaisers mpfangen und daraus entommen hatte, dass dieser dem Kriege en Frieden unter billigen Bedingungen vorziehe, liess er dies urch Panajotti dem Grosswesir melden und fragen, ob er ie Verhandlungen durch beiderseitige Commissäre oder mit m allein führen wolle. Der Grosswesir zog letzteres vor und erlangte, dass Reniger ihm nachreise. Dieser bat nun den aiser, wenn er damit einverstanden sei, ihm ein Creditiv an en Grosswesir und eine vollkommene Instruction, wie weit er ich im äussersten Falle einlassen dürfe, zu senden.

Bis diese eintrafen, verging wieder eine lange Zeit, da er Verkehr durch den Kriegszustand erschwert war.[2] Erst m 16. Juli erhielt Reniger die kaiserlichen Befehlschreiben vom 3. und 27. Juni, worin ihm, wie er am 1. August meldet, neben

[1] Nach Reniger's Bericht aus Belgrad vom 17. April.
[2] Sagredo meldet das Eintreffen eines Curiers Reniger's, der offenbar dessen Bericht vom 12. Mai brachte, am 6. Juni.

der Plenipotenz zu tractiren und zu schliessen, ausführliche Instruction ertheilt wurde. Es war ihm darin wieder aufgetragen, die Demolirung von Székelyhid und St. Job und ausserdem die Rückstellung oder wenigstens Schleifung Neuhäusels zu verlangen.

Unterdessen hatte er vom Grosswesir die Aufforderung erhalten, sich zu ihm zu begeben, der er am 28. Mai Folge leistete. Aber als er Belgrad verliess, war der Grosswesir aus Essek bereits nach Westen aufgebrochen, um Kanisa zu entsetzen, welches von einem Theile der kaiserlichen Truppen belagert wurde, worauf er Serinvár angriff, das nach längerem Widerstande am 30. Juni erstürmt und zerstört wurde.

Reniger reiste ihm dorthin nach, kehrte aber neuerdings nach Essek zurück, wo er am 16. Juli die erwähnte Vollmacht und Instruction des Kaisers erhielt. Obwohl er überzeugt war, dass es unmöglich sein würde, die Forderungen des Kaisers durchzusetzen, brach er am 17. auf und reiste dem Grosswesir nach, den er am 27. bei Körmend an der Raab erreichte, welchen Fluss die Türken in jenen Tagen vergebens zu übersetzen suchten.

Als Reniger dort anlangte, hatte sich die türkische Armee flussaufwärts nach St. Gotthard in Bewegung gesetzt, wo das Bett weniger breit und tief war. Er liess den Grosswesir durch Panajotti um eine Audienz bitten, aber zugleich, wie man in Wien gewünscht hatte, um Geheimhaltung ersuchen. Der Grosswesir liess ihm sagen, er solle kommen. Aber da er einen Herrn und Nebenbuhler habe, so müsse er die vornehmsten Kriegsofficiere und Ministri berufen, damit man nicht sage, er habe sich corrumpiren lassen und nichts unternehmen wollen, obwohl er Wien oder eine andere Festung hätte einnehmen können.

Am 30. Juli liess er den Residenten zu sich rufen und empfing ihn in Gegenwart der Paschas Ismael von Bosnien, Mehemet von Aleppo, Ali von Damascus, der Paschas von Romulien oder Griechenland und Anatolien, des Defterdar, der zwei Obersten der Spahi, des Agas der Janitscharen und Anderer und fragte ihn, was er zu tractiren habe. Auf Reniger's Antwort, dass er, wenn man sich über gewisse Punkte geeinigt hätte, Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages habe, sagte der Grosswesir, er solle mit den Anwesenden verhandeln, während er selbst sich hinter eine Tapete zurückzog.

Reniger schlug nun als Grundlage des Vertrages die zu Constantinopel und Temesvár tractirten Artikel und die nicht durch spätere Verträge aufgehobenen Bestimmungen der früheren Verträge vor, wogegen auch die Türken keine Einwendung erhoben. Als er auf die Frage, was er weiter vorzuschlagen habe, die Demolirung der Castelle Székelyhid und St. Job nannte, wurde dies von Ismael Pascha, der das Wort führte, sofort absolut abgeschlagen und er ausgelacht, ebenso als er die Rückstellung Neuhäusels verlangte; die Ottomanen hätten den Christen nie etwas zurückgegeben. Auch die Schleifung desselben wurde verweigert. Als er nun wenigstens zur Verhinderung der Streifzüge der Türken die Gestattung der Erbauung eines Defensionswerkes zwischen der Waag und Gutta forderte, wurde darüber dem Grosswesir berichtet und er gefragt, was er sonst noch vorzuschlagen habe. Als er nun sagte, dass man sich im Falle eines Accords wegen der Absendung der grossen Botschaften vergleichen solle, erschien der Grosswesir selbst wieder und theilte ihm Folgendes als seine endgiltige Resolution mit: Die Restitution und Demolirung Neuhäusels sei unmöglich. Die Türken seien in solchem Stand, dass sie nichts zu fürchten brauchten. ‚Wir sehen nunmehr fast Wien,' bemerkte der Janitscharenaga. Auch wegen Székelyhid und St. Job sei nichts zu melden. Die Aufrichtung eines Forts bei der Raab solle dem Kaiser erlaubt sein, wenn es keine grosse Festung und jenseits der Raab, nicht auf der Seite von Neuhäusel gelegen wäre. Weiter sollte Reniger zugestehen, dass Serinvár und das von den Türken nach jenem eroberte und zerstörte Fort Klein Komorn[1] nicht reparirt und dass Neutra, wenn es nicht unterdessen von den Türken erobert würde,[2] demolirt werden sollte, was der Resident nur bezüglich Serinvárs zusagte.

Dann liess der Grosswesir die zu Constantinopel aufgerichteten Artikel[3] vorlesen und machte dazu seine Bemerkungen.

Bezüglich der Einleitung forderte er, dass diese in forma novae pacis aufgesetzt werde.

Bezüglich des 1. Artikels verlangte er, dass Siebenbürgen nicht erwähnt werde, weil es dem Sultan gehöre und ein anderer

[1] Kis Komárom zwischen Kanisa und dem Plattensee.

[2] Es war unterdessen ebenso wie Léva den Türken durch die Kaiserlichen unter de Souches entrissen worden.

[3] S. dieselben oben S. 566 f.

nichts damit zu schaffen habe, liess aber endlich doch den früheren Wortlaut passiren. Dasselbe that er bezüglich des 2. Artikels, da Reniger sagte, dass unter den in demselben erwähnten Hajduken nur die in den zwei Gespanschaften wohnenden gemeint seien. Auch der 3. Artikel machte keine Schwierigkeit. Dagegen wurde die im 4. Artikel verlangte Demolirung Székelyhids und St. Jobs abgeschlagen, aber endlich zugestanden, dass diese nicht von den Türken besetzt werden, sondern bei Siebenbürgen bleiben sollten. Der 6. Artikel war gegenstandslos geworden, da Serinvár bereits von den Türken geschleift worden war. Der 5., 7. und 8. Artikel machten keine Schwierigkeit.

Wegen der Forderung des Präsents ging der Resident den Weisungen des Kaisers entsprechend ‚gradatim' vor. Aber der Grosswesir bestand unbedingt auf den 200.000 Gulden wie nach dem Abschluss des Friedens von Zsitva Torok, und zwar halb in Geld.

Während Reniger am 1. August seinen Bericht abfasste, überschritt ein Theil des türkischen Heeres die Raab, und es kam zur Schlacht bei St. Gotthard, welche damit endete, dass ein grosser Theil derjenigen, welche hinübergegangen waren, getödtet, die übrigen zurückgetrieben wurden.[1]

Wenn auch ein bedeutender Theil der türkischen Armee dem Kampfe ferngeblieben war und Montecuccoli nicht wagte, im Angesichte des Feindes die Raab zu übersetzen und den Sieg zu verfolgen, so machte doch der Ausgang dieser Schlacht auf die Türken einen grossen Eindruck. ‚Es war,' schrieb Reniger am 15. August an den Kaiser, ‚Alles kleinlaut und verbittert. Man ist hierüber ein paar Tage stillgelegen, hernach aber zurückmarschirt und war ein solches Regenwetter eingefallen, dass etliche Tage Alles im Wasser und tiefen Koth gestanden. Viel Kamel, Wägen und Pferd hatten unterwegs erliegen müssen; an Mehl und Brot hatte es ermangelt; die Spahy fangten an zu murren, dass man sie in Koth durch Wälder und harte Pässe hin und her geschleppt.'

Vornehme Türken, die auch sonst seine guten Freunde waren, liessen dem Residenten durch Panajotti sagen, er solle

[1] Wegen dieser Schlacht konnte Reniger, wie er am 15. August schreibt, den Bericht vom 1. August nicht absenden.

dafür eintreten, dass wieder Friede werde. Er liess ihnen antworten, an ihm solle nichts ermangeln; sie sollten nur ihrerseits dazu helfen. Wenn man von beiden Seiten thue, was recht und billig, werde ein gewünschter Ausgang erfolgen. Er hatte den Panajotti, wenn er beim Grosswesir selbst gute Neigung verspürte, instruirt, was er sagen und wie wegen Demolirung von Neutra, und dass Klein Komorn nicht reparirt werde, wie de pecunia numerata keine Meldung geschehen sondern es beiden Theilen freistehen solle, ein ehrliches Präsent ohne Taxirung zu schicken; ebenso müssten Székelyhid und St. Job nothwendig abgeworfen werden. Am anderen Tage theilte Panajotti ihm mit, dass er mit dem Grosswesir und dessen Kehaia geredet habe, und dass jener auf seinen früheren Forderungen, besonders den 200.000 Gulden, halb in Geld und halb in Werth, bestehe. Er entgegnete ihm, er habe schon erklärt, dass er mehr, als er im Befehl habe, nicht eingehen könne. 200.000 Gulden in valore könnte er, die Ratification des Kaisers vorbehalten, auf sich nehmen, aber in barem Gelde keinen Pfennig. Sie sollten sich besinnen und wegen Neutra und Klein Komorn keine Meldung thun, dann könne man sich einigen.

Am folgenden Tage kam Panajotti wieder zu ihm und meldete, der Grosswesir sei mit 200.000 Gulden in valore zufrieden, lasse auch die Forderungen wegen Neutra und Klein Komorn fallen und gestatte, dass der Kaiser jenseits der Waag eine Festung baue. St. Job könne er nicht demoliren lassen, weil eine türkische Besatzung darin liege, Székelyhid aber, weil den Christen gehörig, könne er abwerfen lassen. Da des Kaisers Befehl vom 23. Juni hauptsächlich auf Székelyhid gelautet, liess er dem Grosswesir sagen, dass er sich zufrieden gebe. Er setzte nun die Artikel auf, die am 10. August in Vasvár (Eisenburg) unterschrieben und am 11. im Lager unweit Marcelli[1] ausgewechselt wurden. Am 15. schickte er sie aus dem türkischen Lager bei Vásony nach Veszprim, von wo sie nach Wien weiter befördert wurden.

---

[1] Einen Ort ähnlichen Namens finde ich in der Gegend von Vasvár nicht. Es dürfte der weiter östlich nordwärts nach Raab fliessende Bach Marczal oder eine an diesem gelegene Ortschaft gemeint sein. Vásony liegt noch weiter östlich auf der Strasse von Sümegh nach Veszprim.

Die Friedensurkunde[1] bestand aus zehn Artikeln, deren Inhalt sich aus der bisherigen Darstellung ergibt.

Artikel 1 bestimmt, dass der Kaiser die von seinen Truppen besetzten Plätze in Siebenbürgen dem Fürsten und den Ständen zurückgeben,[2] dass dieses Land von den Heeren beider Theile gleichzeitig geräumt werden, und dass, wenn das Fürstenthum erledigt würde,[3] die Stände nach ihren alten kaiserlichen Privilegien den Fürsten frei sollten wählen dürfen.

Artikel 2 verfügt, dass die dem Kaiser gehörigen Comitate Szathmár und Szabolcs wie seine übrigen Comitate und Gebiete, besonders die von Alters her ihm unterthänigen freien Hajduken weder von den Türken noch von den Siebenbürgern mit Tribut- und Steuerforderungen belästigt werden sollten.

Artikel 3 spricht dem Kaiser das Recht zu, die in seinen Gebieten gelegenen Plätze, namentlich Szathmár, Károly, Kalló und Ecsed zu befestigen, und ordnet die Demolirung der Festungswerke von Székelyhid an.

Artikel 4 erklärt, dass weder der Sohn Rákóczy's und der Kemény's noch jemand anderer aus Oberungarn mit Truppen in Siebenbürgen einfallen dürfe, und dass dieselbe Verpflichtung auch die Türken und Siebenbürger gegenüber dem Gebiete des Kaisers haben sollen.

Artikel 5 verbietet beiden Kaisern, den Feinden des andern irgend welche Unterstützung zu gewähren.

Artikel 6 untersagt beiden Theilen den Wiederaufbau der Feste bei Kanisa.

Artikel 7 sichert den siebenbürgischen Emigranten die Wiedereinsetzung in ihre Güter und Rechte zu.

---

[1] Abgedruckt mit einer den Frieden den Ungarn in einem möglichst günstigen Lichte zeigenden Einleitung bei Dumont VI, 3, 24. Deutsch nach dem Original im Aufsatze des Majors M. v. Angeli, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. I. Der Friede von Vasvár. ‚Mitth. des k. k. Kriegs-Archivs', II. Jahrg. 1877, S. 1 ff.

[2] Diese Bestimmung, übrigens vom Kaiser längst zugestanden, hatte ihre Bedeutung verloren, weil die kaiserliche Regierung den dort liegenden Truppen keinen Sold schickte und daher die Soldaten in Székelyhid schon im December 1663, die in Klausenburg im Februar 1664 gegen ihren Commandanten sich empörten und den Platz den Siebenbürgern übergaben.

[3] *siquidem principatum vacare contigerit.* Es war also die vom Kaiser gewünschte Fassung zugestanden worden.

Artikel 8 erlaubt dem Kaiser, am rechten Ufer der Waag eine neue Festung zu errichten.[1]

Artikel 9 verfügt die Einstellung der Feindseligkeiten und die Rückberufung der Heere von den Grenzen.

Artikel 10 setzt die Dauer dieses Friedens auf 20 Jahre fest und bestimmt, dass die Urkunde vier Monate nach erfolgter Ratification durch eine feierliche Gesandtschaft überbracht und von dem Gesandten des Kaisers zum Zeichen der Freundschaft ein freiwilliges Geschenk im Werthe von 200.000 Gulden überreicht und dieses von Seite der Pforte durch entsprechende Gegengeschenke erwidert werden soll.

Es handelte sich nun darum, ob der Kaiser diese Friedenspräliminarien ratificiren wollte oder nicht.

Günstig waren sie für Oesterreich nicht, da den Bestimmungen derselben der augenblickliche Besitzstand zu Grunde lag und daher die von den Türken eroberten Festungen Neuhäusel und Neográd ebenso wie das früher weggenommene Grosswardein in ihren Händen blieben. Aber es fragte sich, ob der Kaiser bessere Bedingungen zu erlangen vermöchte.

Die Operationen, welche der Schlacht bei St. Gotthard gefolgt waren, liessen dies jedoch nicht als wahrscheinlich erscheinen.[2] Der Grosswesir zog sich nach dem Abschlusse der Friedenspräliminarien über den Bakonyer Wald zurück und marschirte über Veszprim und Stuhlweissenburg nach Gran, um diese Stadt zu decken. Montecuccoli wollte die Nachhut des türkischen Heeres beim Uebergange über den versumpften Fluss Marczal angreifen. Aber die Reichstruppen, welche durch Desertion der neu ausgehobenen Soldaten sehr zusammengeschmolzen, und die Franzosen, welche wegen ungenügender Verproviantirung in übler Stimmung waren, verweigerten die Mitwirkung. Montecuccoli zog daher nach einigen Rasttagen nordwärts an die Donau und beabsichtigte einen Angriff auf Gran, während andere, namentlich Portia, sich für die Wiedereroberung Neuhäusels aussprachen.[3] Aber ersteres war ebenso unmöglich

---

[1] Es wurde dann die Festung Leopoldstadt erbaut.

[2] S. über diese den Schluss der Arbeit Rintelen's ‚Die Feldzüge Montecuccoli's gegen die Türken von 1661 bis 1664' in der ‚Oesterreich. militär. Zeitschrift' III, 7, 22 ff. (1828) und den erwähnten Aufsatz von Angeli S. 9 ff.

[3] Bericht Sagredo's vom 24. August.

wie letzteres, weil unterdessen der Grosswesir mit seinem Heere bei Gran angekommen war und am 30. August auch Truppen, Munition und Proviant nach Neuhäusel geschickt hatte.[1] Im Angesichte der numerisch weit überlegenen türkischen Armee konnte an die Belagerung einer starken Festung unmöglich gedacht werden.

Konnte man aber den Krieg noch ein Jahr fortsetzen, um im nächsten Sommer noch einmal das Kriegsglück zu versuchen?

Wie man am Kaiserhofe darüber dachte, zeigt uns eine Denkschrift ‚Erhebliche Ursachen und Motiven, welche Ihre Kayl. May. bewogen haben, den jetzigen Frieden mit der Ottomanischen Porten einzugehen'.[2]

Erstens habe es an Mitteln zur Fortsetzung des Krieges gemangelt, weil die ausländischen Geldhilfen im Verhältniss zu den Ausgaben nicht erklecklich, das kaiserliche Aerarium bis auf den Grund erschöpft sei und die durch die früheren Kriege und die Durchmärsche verödeten und verderbten Erbländer die bisherigen Leistungen nicht mehr ertragen könnten.

Zweitens sei der nothwendige Proviant überall, wo der Feind sich hinzieht, nicht aufzubringen.

Drittens sei zu einer erfolgreichen Kriegführung nothwendig, dass beim Kaiser allein das Commando absolute sei, was bei diesem Kriege nicht der Fall gewesen. Verschiedene Capi hätten sich geweigert, wenn eine Operation gegen den Feind vorgenommen werden sollte, so dass man manche gute Action aus den Händen lassen müssen.

Viertens war die Fortsetzung des Krieges schwer und aussichtslos, weil man gesehen, dass der Kaiser vom Reiche und von den anderen Potentaten keine genügsame Hilfe oder nur unter der Bedingung zu erwarten habe, dass seine Leitung noch mehr beschränkt würde.

Uebrigens, wird fünftens bemerkt, sei der Friede *utilis*, weil dadurch der weiteren Verwüstung des christlichen Gebietes, die bei der Ueberlegenheit der feindlichen Reiterei nicht zu verhindern wäre, vorgebeugt und dem Kaiser durch Szathmár,

---

[1] Bericht Reniger's vom 4. September aus dem türkischen Lager bei Gran.

[2] Sie folgt im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive auf ein Schreiben des Kaisers an seinen Botschafter am spanischen Hofe, Grafen Pötting, vom 25. October, worin er ihm den abgeschlossenen Frieden und die Motive, die ihn dazu bewogen, mittheilt. Es wird aber darin nur der Friede in ein möglichst günstiges Licht gestellt, über die sonstigen Motive jedoch nichts gesagt.

Ecsed und Kalló in Oberungarn eine feste Position verschafft werde, *honesta,* weil dadurch die Umwandlung Siebenbürgens in eine absolute Provinz oder ein Vezirat verhindert und des Kaisers Herrschaft über die ausgedehnten Comitate Szathmár und Szabolcs ausgedehnt werde, endlich *secura,* weil er in so feierlicher Weise geschlossen werde. Endlich sei noch zu fürchten gewesen, dass Venedig Frieden schliesse und dann der ganze Schwall der Feinde sich gegen den Kaiser wende.

Manche Gründe wurden in diesem Promemoria mehr angedeutet als angeführt, waren aber gewiss schwerwiegend genug. Dass Oesterreich allein nicht im Stande war, den Krieg gegen die Türken lange fortzuführen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Auf eine ausgiebige Unterstützung durch das deutsche Reich, dessen bunt zusammengewürfeltes Heer auch wenig geleistet hatte, war auch nicht für längere Zeit zu rechnen. Auf Frankreich endlich konnte der Kaiser nur mit Misstrauen blicken, da es jede Gelegenheit benützte, um seinen Einfluss im Reiche auszudehnen, gerade damals ein französisches Heer im Herzen Deutschlands stand, um dem Erzbischofe von Mainz die Stadt Erfurt unterwerfen zu helfen, und der König seit Jahren bemüht war, Lothringen in vollständige Abhängigkeit von Frankreich zu bringen. Spanien endlich hatte längst zum Frieden gerathen,[1] und wenn der König Philipp IV., wie man seit längerer Zeit erwartete, aus dem Leben schied, war vorauszusehen, dass der französische König im Namen seiner Gemahlin Ansprüche wenigstens auf einen Theil seiner Länder erheben würde, was der Kaiser auch nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen konnte.

So riethen denn auch die meisten geheimen Räthe dem Kaiser zur Ratification des Friedens. Nur einer derselben, berichtet der venetianische Botschafter, habe sich gegen den Frieden ausgesprochen, wenn man Neuhäusel nicht zurückerhalte.[2] Am 27. September wurde die Ratification des Kaisers vom Residenten Reniger dem Grosswesir in feierlicher Weise überreicht.

[1] So berichtet wiederholt der venetianische Botschafter.

[2] Depesche vom 21. September, in welcher auch mitgetheilt wird, dass nach dreitägigen Berathungen und Streitigkeiten beschlossen worden sei, einen Curier an Reniger zu schicken und ihm mitzutheilen, dass der Krieg beendet sein werde, wenn der Grosswesir die Demolirung Neuhäusels zugestehe. In Reniger's Berichten steht hievon nichts.


Stanford University Libraries
3 6105 001 323 562


STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

